

201839

III

DIE
ZUKUNFT POLENS

VON

GEORGE CLEINOW

ERSTER BAND

WIRTSCHAFT



LEIPZIG

FR. WILH. GRUNOW

1906

2.78

DIE ZUKUNFT POLENS
ERSTER BAND



I/II. 20.-

I/210

THE
ZURKUNFT POLIENS

BY

DIE ZURKUNFT POLIENS

ERSTER BAND

DIE
ZUKUNFT POLENS

VON

GEORGE CLEINOW

ERSTER BAND

WIRTSCHAFT



LEIPZIG
FR. WILH. GRUNOW
1908

DIE
ZUKUNFT POLENS

GEORGE CLEINOW

ALLE RECHTE
EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTES
VORBEHALTEN



201839

W

Published 9. Juni 1908. Privilege of copyright in the United States reserved under the Act
approved 8. Oktober 1907 by George Cleinow, St. Petersburg, Alexandrowskij Prospekt No. 8

Vorwort

In der hiermit der Öffentlichkeit übergebenen Arbeit wird die Polenfrage von der russischen Seite aus betrachtet. Dennoch bezieht sich alles in größerem oder kleinerem Maße auch auf die Polenfrage in Preußen. Beide Fragen sind untrennbar miteinander verbunden. Ich konnte deshalb meine Ausführungen wiederholt in Beziehung zu Ausführungen deutscher Schriftsteller setzen. Von besonderem Wert sind mir in dieser Richtung die Arbeiten von W. von Massow, H. Geffcken, Ludw. Bernhard und J. Waeber gewesen, auch dort, wo ich nicht mit ihnen übereinstimme.

Die Tendenz meiner Arbeit ist wohl dieselbe, die Professor Bernhard verfolgte: Aufklärung durch nüchterne Darstellung der Tatsachen. Ob es mir freilich gelang, nur das Wichtigste in den Vordergrund zu schieben und dem Nebensächlichen überall den zweiten Platz anzuweisen, wird mich hoffentlich eine wohlwollende Kritik lehren.

Meine Arbeit war in dieser Beziehung recht schwierig, da die einschlägige Literatur mir sozusagen nur als Rohstoff zugänglich war, während meine Führer durch sie Parteiorgane waren, also voreingenommene Menschen und Tageszeitungen. Im ersten Bande tritt die Schwierigkeit nicht so sehr zutage wie im zweiten; dafür hatte ich einen harten Strauß mit der Statistik auszufechten. Die Angaben des Finanzministeriums weichen von denen des Ministeriums des Innern manchmal um 25 Prozent ab. Die Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1890 bis 1907 sind nicht zusammenhängend. Ähnlich liegt die Sache mit der Gesetzgebung. Handelte es sich nur um die sechzehn Bände des Swod sakonow, dann wäre die Aufgabe verhältnismäßig leicht gewesen, wenn auch Polen betreffende Bestimmungen fast in allen Gesetzen verstreut liegen. Dazu aber treten Ministerial- und Reichsratsbeschlüsse, Senatsentscheidungen, Zirkulare der Generalgouverneure, Kuratoren, Gerichtspräsidenten, des Heiligen Synods, des Departements für ausländische Glaubensbekenntnisse. Diese wieder sind geteilt in geheime und offene Zirkulare. Ohne das große Entgegenkommen, das ich überall bei den russischen Behörden gefunden habe, wäre es mir kaum möglich gewesen, durch die Masse durchzudringen. Es sei darum den Herren in den Archiven, Bibliotheken und Ämtern zu Petersburg, Wilna, Warschau und Kijew an dieser Stelle mein herzlichster Dank gesagt.

Von wichtigern Werken haben mir vor allen Dingen die als Leitfaden sehr wertvollen Arbeiten des Senators Reincke und die gesammelten

Schriften des 1906 gestorbenen Rechtsanwalts Spassowitsch als sichere Wegweiser gedient. Meine kurzen historischen Ausführungen stützen sich hauptsächlich — von Theodor Schiemann und Ssolowjow abgesehen — auf Schilder für politische Geschichte, Makarius und Golubinski für russische Kirchengeschichte, D. N. Tolstoj und P. Pierling für russisch-römische Beziehungen. Ferner habe ich die Immediatberichte des Reichsrats, der Reichskontrolle und des Oberprokurors des Heiligen Synods von 1861 ab zur Verfügung gehabt sowie schließlich die unveröffentlichten Protokolle der Gouvernementskomitees zur Hebung der Landwirtschaft.

Im politischen Teil war ich fast ausschließlich auf die russische und polnische Presse, auf mehr als hundert Bücher und Broschüren sowie auf persönliche Mitteilungen und Beobachtungen angewiesen. In diesen Berg von Material bin ich eingeführt durch die Monatsschrift *Wjestnik Jewropy* von 1872 ab, durch die polnischen Briefe des Historikers Karejew und durch die drei polnischen Literaturgeschichten von Chmelewski, Tarnowski und Feldmann. Von zwei kürzlich erschienenen Arbeiten Pogodins und Jacimirskis habe ich nur die äußerst interessante Pogodins beim Lesen der Korrektur verwenden können. Auf beide Werke sei jedenfalls besonders hingewiesen.

Angesichts der Fülle des Materials habe ich es für nötig gehalten, vielfach Fußnoten und Hinweise anzubringen. Es ist mir dadurch möglich geworden, dem deutschen Leser die gesamte russisch-polnische Literatur zur Polenfrage von 1864 bis 1907 gewissermaßen in kritischer Beleuchtung vorzustellen. Daneben erhalten Interessenten in jeder Einzelfrage einen Hinweis, wo sie bei Bedarf weiter suchen können. Wo Auslassungen bemerkbar werden sollten, wäre ich sehr dankbar für Hinweise, die ich mir bei meinen weitem Arbeiten in der hier behandelten Frage gern nutzbar machen würde.

Neben dem angedeuteten Bücher- und Archivstudium habe ich ausgiebigen Gebrauch von privaten Beziehungen in Litauen, Polen und Wolynien machen können. Sie ermöglichten es mir durch mehrere Jahre hindurch, über die Polenfrage von Polen, Deutschen, Russen und Juden, von Gelehrten, Geistlichen, Kaufleuten und Landwirten, von Nationalisten, Freisinnigen und Sozialisten zu hören. Eine große Erleichterung bildete für meine Zwecke die Möglichkeit, im Jahre 1905 und 1906 an verschiedenen polnisch-russischen Kongressen und Konferenzen teilzunehmen, und nicht zuletzt das überaus lebenswürdige Entgegenkommen, das mir Polen und Russen in gleichem Maße entgegenbrachten.

Das Ergebnis all des Erlebten, Geschauten, Gehörten und Gelernten sei in den Dienst der Besserung deutsch-polnischer Beziehungen gestellt.

St. Petersburg, Ostern 1908
Alexandrowski-Prospekt Nr. 8

G. Cleinow

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Erster Teil	
Einführung	1—35
Erstes Kapitel	
Vorbemerkungen	3
A. Kennzeichnung der Polenfrage	3
B. Die deutsche Publizistik in der Polenfrage	4
C. Die Bedeutung der Kongreßakte von 1815	8
D. Die politische Lage der Polen	10
E. Menschenrechte?	12
Zweites Kapitel	
Historisches	14
A. Die Beziehungen zwischen Polen und Russen	15
1. Allgemeine Verhältnisse	15
2. Die Einführung des Christentums	17
3. Geistlichkeit und Staatsgewalt in Rußland	20
B. Einigungsbestrebungen	21
1. Die Union	23
2. Kampf um die Uniaten	26
C. Aufgaben	28
1. Allgemeine Ziele	28
2. Alexanders des Ersten Ziele	29
3. Das Ende	33
Zweiter Teil	
Das Zartum Polen bis zum Herbst 1904	37—120
Drittes Kapitel	
Die Reformen von 1864	39
A. Die Agrarreform	41
1. Landzuteilung	41
2. Die Servitute	43
3. Das bäuerliche Besitzrecht	46
B. Die Verwaltungsreform	48
1. Die bäuerliche Gemeinde	50
2. Die Gmin	52
3. Die Gouvernements- und Kreisverwaltung	58
4. Die Städte	61

	Seite
C. Der Generalgouverneur	62
1. Seine Instruktion	62
2. Die Kanzlei des Generalgouverneurs	65
Viertes Kapitel	
Die Reformen nach 1864	67
A. Das Schulwesen	69
1. Der Warschauer Lehrbezirk	71
2. Die Warschauer Universität	71
3. Der Kurator des Warschauer Lehrbezirks	72
4. Die Lehranstalten	73
5. Die Sprache	74
6. Der Religionsunterricht	77
B. Die Gerichtsreform	78
1. Allgemeiner Zustand der Gesetzgebung	79
2. Die Gerichtsinstitutionen im Warschauer Gerichtsbezirk	81
Fünftes Kapitel	
Kirche und Geistlichkeit	84
A. Die Stellung der römisch-katholischen Kirche	85
1. Allgemeine Stellung im Reich	85
2. Die Geistlichen	89
B. Die Tätigkeit der russischen Kirche	94
1. Die Organisation der russischen Kirche	95
2. Die Aufgaben der Geistlichkeit und ihrer Organe	97
Sechstes Kapitel	
Das russische Element im Zartum	101
A. Die russische Bevölkerung im Weichselgebiet	101
1. Die Uniaten	102
2. Russische Großgrundbesitzer	103
B. Die Beamtschaft	108
1. Der Beamtenersatz	108
2. Die niedern Beamten	110
C. Die Oberbeamten	112
1. Die Beamten der Reformperiode	113
2. Richter und Professoren	115
3. Allgemeines Urteil	117
Dritter Teil	
Die Wirtschaft und ihre Organisation im Zartum	
Polen	121—293
Rückblick	123
Siebentes Kapitel	
Bevölkerungstatistik	124
A. Die Bevölkerung im Zartum Polen	125
1. Die Polen	125
2. Die Juden	129
3. Die Deutschen	133

	Seite
B. Die Bevölkerungsbewegung	137
1. Die natürliche Zunahme	138
2. Moralstatistik	140
C. Die russischen Polen außerhalb des Zartums	147
1. Die Polen im Westgebiet	147
2. Die Polen in den innerrussischen Gouvernements	148
Achstes Kapitel	
Wirtschaft	151
A. Die Landwirtschaft	152
1. Die Verteilung des Bodens	153
2. Die Erträge der Landwirtschaft	155
B. Industrie und Handel	156
1. Historisches	156
2. Die Industrie	159
3. Der Handel	162
C. Die Städte	169
1. Die städtischen Budgets	170
2. Das Sanitätswesen	171
D. Die Verkehrsmittel	172
1. Das Weichselstromgebiet	172
2. Die Eisenbahnen	174
Neuntes Kapitel	
Zur Agrarfrage	175
A. Allgemeines	175
1. Klima und Boden	176
2. Erläuterungen zur amtlichen Statistik	177
B. Die Lage der Landwirtschaft	180
1. Die Verteilung des Landes	181
2. Der private Großgrundbesitz	183
3. Zustand der Landwirtschaft überhaupt	185
4. Servitute und Streuländereien	191
C. Die bäuerliche Wirtschaft	196
1. Lage der bäuerlichen Landwirtschaft	196
2. Die kleine Schlachta	201
3. Die Verteilung der bäuerlichen Arbeitskräfte	204
Zehntes Kapitel	
Die Arbeiterfrage	210
A. Die Landarbeiter	211
1. Ständige Arbeiter	212
2. Tagelöhner	217
3. Saisonarbeiter	219
B. Fabrikarbeiter	220
1. Allgemeine Verhältnisse	222
2. Arbeiterorganisationen	224

	Seite
C. Sachsengänger und Auswanderer	225
1. Die Auswanderung	228
2. Die Ausdehnung der Wanderarbeit im Jahre 1903 und 1904	230
3. Die Arbeitslöhne in den verschiedenen Ländern	232
D. Die Bedeutung der Wanderarbeit für die polnische Nationalität	234
1. Die Ersparnisse der Sachsengänger	234
2. Der Landerwerb durch Sachsengänger	236
3. Ethische und soziale Folgen der Wanderarbeit	240
4. Die politischen Folgen der Wanderarbeit für die Polen	242
Elftes Kapitel	
Finanz- und Wirtschaftsorganisationen	245
A. Die polnische Finanzwelt	248
1. Das Warschauer Kontor der Russischen Staatsbank	248
2. Die Haute finance	251
3. Polnische Aktiengesellschaften	255
B. Spar-, Vorschuß- und Verbrauchsvereine und Genossenschaften	260
1. Allgemeine Gesetzgebung	260
2. Die Gesellschaften für gegenseitigen Kredit	262
3. Spar- und Vorschußgenossenschaften	264
4. Konsumvereine	266
C. Die Gmin-Spar- und Vorschußkassen	268
1. Gründung und Entwicklung	268
2. Verwaltung und Tätigkeit der Kassen	270
Zwölftes Kapitel	
Organisationen der Landwirtschaft	276
A. Die Landbank	277
1. Befugnisse	277
2. Die Direktionen	278
3. Die Pfandbriefinhaber	280
B. Die landwirtschaftlichen Gesellschaften oder Syndikate	282
1. Die Syndikate und ihre Befugnisse	282
2. Wirtschaftliche Betätigung der Syndikate	284
C. Wirkungskreis der Landbank	285
1. Die landwirtschaftlichen Gesellschaften und Verbrauchsvereine	285
2. Personalverbindungen	287
D. Allgemeine Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Politik	288



WIRTSCHAFT



WIRTSCHAFT

ERSTER TEIL
EINFÜHRUNG



ERSTER THEIL
EINFÜHRUNG

Erstes Kapitel

Vorbemerkungen

A. Kennzeichnung der Polenfrage

Der Kampf des polnischen Volkes um die Wiederherstellung eines Nationalstaates bildet den Kern der Polenfrage. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Frage, *ob die polnische Nationalität imstande ist oder in den Stand gesetzt werden kann, sich einen eignen nationalen Staat zu schaffen.* Wir Deutschen könnten somit die Polenfrage als eine innere Angelegenheit der großen polnischen Familie betrachten. Leider liegt aber die Frage nicht ganz so einfach, denn es ist kein freies Terrain vorhanden, auf dem der geplante polnische Staatsbau errichtet werden könnte. Die Polen sind des Bestimmungsrechts über den ihnen früher gehörenden Baugrund aus verschiedenen Gründen verlustig gegangen und sind nun, da sie sich nicht über die ganze Welt verteilen wollten, gezwungen, in fremden Häusern zu wohnen, die Wand an Wand nebeneinander stehn und sich gegenseitig stützen, in ihrer Bauart aber grundverschieden voneinander sind.

Diese äußern Verhältnisse haben zur Folge gehabt, daß die Besitzer der drei Häuser versucht haben, ihre polnischen Einwohner für ihre Wohnungen zu interessieren und sie zu Teilhabern an allen materiellen und ethischen Vorzügen zu machen, die sie ihnen zu bieten vermögen. Der Wunsch der Polen, sich ein eignes weit angelegtes Heim zu bauen, sollte durch das Verlangen abgelöst werden, sich im fremden Hause möglichst wohlig einzurichten.

Je nach Veranlagung und Charakter sind die drei Hausmeister diesem Ziele auf drei verschiedenen Wegen zugestrebt.

Der *leichtlebige Österreicher* hat seinen Polen einen besondern Flügel eingeräumt. Dort konnten sie von jeher schalten, wie sie wollten. Galizien hatte gegenüber den beiden andern Teilen Polens immer die größten Freiheiten. Dort fühlten sich die Polen in ihrer unordentlichen, kaum beaufsichtigten Wirtschaft so wohl, daß sie immer mehr die Absicht verfaßten, sich ein eignes größeres Haus zu errichten. Die führenden Kreise der Polen in Österreich konnten es gar nicht besser haben, als es ihnen seit der Teilung ergangen ist. In der österreichischen Reichspolitik spielten sie schon immer eine maßgebende Rolle — ihre Landsleute waren führende

Staatsmänner, während sie in Galizien selbst mit der Plutokratie zusammen regieren konnten. Wären nicht nach 1904 außerhalb ihrer Wirksamkeit liegende Ereignisse eingetreten, die österreichischen Polen würden kaum die großen Anstrengungen zur Wiederherstellung des alten Polenstaats auf sich genommen haben, wie sie es nun tatsächlich tun.¹⁾

Anders in Rußland. *Der russische Hausmeister* legte zu demokratische Neigungen an den Tag, als daß die polnische Schlachta sich hätte bei ihm wohl fühlen können. Der Bauer wurde Herr des Hauses — freilich unter der Bedingung, daß er sich mit dem „moskal“ (Moskowiter) gut stellte. Die Wohnungen der Polen im russischen Hause wurden mit großem Aufwand nach russischem Geschmack in Farben, Bilderschmuck und Hygiene eingerichtet, ohne den polnischen, zweifellos höher stehenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Darum haben sich die Polen niemals darin wohlfühlt. Sie fordern Trennung von einem Hausverwalter, der ihnen kulturell nichts mehr zu bieten vermag.

Ähnlich — wenn auch aus andern Gründen — ist *das Ergebnis in Preußen-Deutschland*. Der deutsche pedantische Michel wollte die Polen in preußische Staatsbürger umwandeln, nicht mit Hilfe der Polizei, sondern durch Kultur. Schule, unbestechliche Gerichte, soziale und wirtschaftliche Fürsorge, Wegebau, das waren lange Zeit hindurch die einzigen Germanisierungsmittel. Sie wurden streng gehandhabt, wie in Deutschland gegen jedermann. Sie haben die preußischen Polen zu dem kulturell und wirtschaftlich höchststehenden Teil des polnischen Volkes gemacht. Aber die konsequente Strenge, der peinliche Ordnungssinn der Deutschen, die die Polen gestärkt haben, haben auch ihren Haß gegen die deutschen Lehrmeister erstarken lassen, der gegenwärtig vor keiner Äußerung zurückschreckt. Auch die preußischen Polen wollen hinaus aus dem deutschen staatlichen Prachtbau. Gemeinsam mit den russischen und österreichischen wollen sie sich ein eignes Haus bauen, in dem sie nach eigenem Ermessen walten und ein ihrer nationalen Eigenart entsprechendes Leben führen könnten. Dazu aber müssen sie Wände sowohl des russischen wie des deutschen Hauses einreißen.

B. Die deutsche Publizistik in der Polenfrage

Trotzdem wir bei dieser klaren uns Gefahr drohenden Lage der Dinge genau wissen sollten, woran wir mit den Polen sind, gehört die Polenfrage zu den Angelegenheiten der deutschen Politik, von deren öffentlicher Behandlung wir im allgemeinen gern Abstand nehmen. Ein wichtiger Grund

¹⁾ Die gleiche Auffassung findet sich bei den russischen Demokraten und in Warschauer russophilen Kreisen.

dafür liegt in ihrem halb-internationalen Charakter. Die Tatsache, daß es auch in Rußland eine Polenfrage gibt, hat viele Autoren, und zwar die besten unter ihnen, veranlaßt, sich die größte Beschränkung in der Verwendung des Materials über sie aufzuerlegen. Sie folgen darin den an der Polenfrage beteiligten Regierungen, denen im großen und ganzen zugestanden werden muß, daß sie sich bei ihren öffentlichen Kundgebungen und amtlichen Handlungen immer auf den Teil der Polen beschränkt haben, der im gegebenen Falle gerade ihrer Kompetenz unterlag. Besonders die preußische und deutsche Regierung hat auch in den schwierigsten Situationen streng an dieser Gepflogenheit festgehalten und oft genug Interpellationen in den Parlamenten die Spitze abgebrochen durch den Hinweis auf die interne Angelegenheit des Nachbarstaats. Die Folge dieser Gepflogenheit ist, daß wir weder in deutscher noch in russischer Sprache eine Abhandlung in der Literatur haben, die die Polenfrage zusammenfassend und gleichmäßig von allen drei Seiten, d. h. vom deutschen, österreichischen und russischen Standpunkt aus beleuchtet. Die deutsche wissenschaftliche Literatur hat sich damit begnügt, den Untergang Polens und seine innere Ursache zu erforschen und damit die Grundlage für die Beurteilung der Polenfrage überhaupt zu schaffen. Das geschah aber schon vor den 1870er Jahren. Später haben die Deutschen die Polenfrage — wir glauben sagen zu dürfen — ausschließlich in ihrem Zusammenhange mit der deutschen Politik betrachtet und behandelt. Nach den glorreichen Jahren der deutschen Einigung wurde die Frage allerdings noch etwas weiter gefaßt als später. Mehrere Broschüren stellten die Frage als eine das gesamte Deutschland betreffende auf und forderten eben zur Sicherung des Deutschtums die Gewinnung wenigstens der Weichsellinie.¹⁾ Doch diese expansive Form der Behandlung hat nicht lange gewährt. Eine übergroße Rücksichtnahme auf Rußland und auf die Wünsche der deutschen amtlichen Kreise zwang Politiker und Presse, sich bezüglich der Polenfrage auf deren deutschen Teil zu beschränken. Wer auf die russisch-polnischen Verhältnisse hinwies, setzte sich leicht dem Vorwurf aus, der Diplomatie die Fenster einzuwerfen. Auf diese Weise trifft nicht die Ultramontanen allein die Schuld, wenn im Laufe der Jahre aus der deutschen Polenfrage eine preußische geworden ist.

Den einseitigen Charakter hat die Polenfrage in der Auffassung der deutschen Publizistik noch bis in die jüngste Zeit beibehalten. Die parlamentarischen Verhältnisse in Preußen und Deutschland haben die Auf-

¹⁾ Die deutschen Broschüren von 1870 bis 1872 sind im Wjestnik Jewropy, Februar bis Juni 1872 eingehend gewürdigt worden.

fassung noch vertieft, als ginge die Polenfrage ausschließlich den preußischen Staat, nicht aber das Deutsche Reich etwas an. Die Ansiedlungskommission wurde eine preußische Einrichtung, an der Sachsen, Bayern, Württemberg und Baden kein Interesse zu nehmen brauchten und auch nicht nahmen, weil in Deutschland nichts mehr verstimmt als die Einmischung in die häuslichen Angelegenheiten der Bundesstaaten. In der Publizistik fand die Stellung der Polenfrage ihren Ausdruck in der Art ihrer Behandlung. Die Wissenschaft hatte bewiesen, daß der Polenstaat angeblich allein aus Gründen seiner innern Politik untergehn mußte — er war untergegangen — er existierte nicht mehr — er kann nie wieder existieren! Somit war es ein verhältnismäßig einfach Ding, die ehemaligen polnischen Landesteile Preußens zu entpolonisieren und die Polen in gute preußische Staatsbürger umzuwandeln. Was jenseits der Grenze geschah, wurde als unerheblich beiseite geschoben. Daß aber im Gegensatz hierzu die polnische und russische Presse außerhalb Deutschlands allen Vorgängen in Preußen mit gespannter Aufmerksamkeit folgte, daß jede Abwehrmaßregel gegen die Anmaßungen der Polen in den der Regierung nahestehenden Blättern, wie *Nowoje Wremja*¹⁾ und *Warschawski Dnjewnik*²⁾, dazu verwandt wurde, die russischen Polen gegen das Deutschtum aufzustacheln, hat niemand bekümmert. Die Beobachtung der ausländischen Presse ist ja überdies Sache des Auswärtigen Amts. Als dann noch ein Mann von der politischen Bedeutung eines *Hans Delbrück*³⁾ durch einen mehrwöchigen Besuch im russischen Polen glaubte feststellen zu müssen, die Polen hätten den Gedanken an eine Wiedervereinigung der drei seit 1815 endgiltig getrennten Landesteile aufgegeben, begnügte sich die deutsche Publizistik fast ausschließlich mit der technischen Seite der preußischen Polenpolitik. Selbst die Veröffentlichung der überaus lehrreichen Denkschrift des Generalgouverneurs von Warschau, *Fürst Imeretinski*, vermochte an diesen leidigen Zuständen nichts zu ändern. Alle diese Umstände und noch manche andre⁴⁾ haben dazu geführt, daß ein bedeutender Teil der

¹⁾ Eingehende Charakteristik in des Autors „Aus Rußlands Not und Hoffen“, 1906, Bd. I, S. 194 ff.

²⁾ Amtliches Organ des Warschauer Generalgouverneurs.

³⁾ Preußische Jahrbücher, Bd. 98, Oktoberheft 1899. Ein nicht sehr tief in die polnische Literatur eingeweihter Ausländer konnte zu damaliger Zeit auch kaum zu andern Ergebnissen kommen wie Herr Delbrück. Die Richtung der Piltz und Spassowitsch, die wir später näher kennen lernen, hatte zur Zeit des Aufenthalts Delbrücks in Polen durch ihre Organe Kray und Slowo den größten Einfluß auf die polnische Gesellschaft.

⁴⁾ Z. B. die Zustände, die unsern amtlichen Vertretern im Auslande das sachliche Zusammenarbeiten mit den Vertretern der unabhängigen Presse erschweren; ferner der Gebrauch, die Berichte der auswärtigen Vertreter an den Reichskanzler so geheim zu halten, daß selbst die Kommissionen der Parlamente davon nichts zu hören bekommen.

Mißerfolge in der Ansiedlungspolitik auf Rechnung der preußischen Beamten gesetzt wurde, und die Zahl der Stimmen wurde größer, die auf eine Preisgabe jeder aktiven Polenpolitik drängte.

Der *Deutsche Ostmarkenverein*¹⁾ hat sich im Jahre 1894 das Verdienst vor dem deutschen Volke erworben, die Aufmerksamkeit der Gesellschaft bezüglich der Polenfrage über die preußischen Landesgrenzen hinaus gelenkt zu haben. Er mußte dafür manchen Angriff über sich ergehen lassen. Auf seine Tätigkeit ist manche Erörterung in den Parlamenten und in der Presse zurückzuführen.

Dann hat im Jahre 1902 ein deutscher Publizist die polnische Gefahr dem Deutschtum in der richtigen Bewertung dargestellt, die sie verdient. *Wilhelm von Massow* hat den polnischen Heilruf „Noch ist Polen nicht verloren!“ herausgehoben aus dem Stimmengewirr, das die Polenfrage umbraust. „Noch ist Polen nicht verloren!“ ist für jeden Polen das, was für jeden Deutschen das „Deutschland, Deutschland über alles!“ sein sollte. Es ist die Erinnerung an die alte Zerrissenheit und Schmach, die Überzeugung von der nationalen Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des polnischen Volks, die Hoffnung auf die Zukunft der polnischen Nation. *Massows* Buch, das nunmehr in der zweiten Auflage erschienen ist, und dem wir im Interesse des Deutschtums eine lange Reihe von Auflagen wünschen, hat auch die deutsche Literatur zur Polenfrage wieder auf eine breitere Basis gestellt. Zunächst hat dann *Heinrich Geffcken*²⁾ die Frage wieder als eine deutsche und nicht nur preußische behandelt. Dann sind eine große Zahl von Broschüren und Zeitungsartikeln gefolgt, und das Interesse wurde so rege, daß auch in der bayrischen und in der sächsischen Presse die Polenfrage von russischer Seite aus betrachtet wurde. Das aber geschah erst im Jahre 1906 — das ist zwei Jahre nach Eingabe der Denkschrift des *Grafen Tyszkiewicz* an den *Fürsten Swjatopolk-Mirski!* (vgl. „Wünsche der Polen“.

Inzwischen wurde die Lücke, die wir anfänglich erwähnten, nicht gefüllt, eine allseitige Betrachtung und Darstellung der Polenfrage ist in der deutschen Literatur bisher noch nicht erfolgt. Wir ahnen, was hinter dem „Noch ist Polen nicht verloren!“ steht, aber wir wissen es nicht auf Grund positiven Materials. Wir ahnen, aber wir glauben es nicht. Wir wissen, daß die Polen in Österreich eine bedeutende politische Rolle spielen, wir wissen seit Ausbruch der russischen Revolution auch von den Polen selbst, was sie glauben in Rußland erreichen zu können. Aber wir trösten

¹⁾ Vgl. *Massow*, „Die Polennot in der deutschen Ostmark“, 2. Aufl. Berlin, Alexander Duncker, 1907. S. 220.

²⁾ „Preußen, Deutschland und die Polen.“ Berlin, Vossische Buchhandlung, 1906.

uns gern damit: Rußland wird den Polen niemals erlauben, sich selbständig zu machen! Rußland ist stark, es stellt 56 Millionen Vollblutrussen gegen 10 Millionen Polen. Und wir kehren beruhigt zu unsrer alten Praxis zurück und erklären, daß uns die Polenfrage außerhalb Preußens nichts angeht.

C. Die Bedeutung der Kongreßakte von 1815

Ist das nun der Fall? Geht uns die politische Bewegung, die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Polen im russischen Reiche wirklich nichts an?

Für den, der die bindenden Abmachungen des Wiener Kongresses als unabänderlich und unverrückbar betrachtet, scheint es tatsächlich so. Aber sind denn nach menschlichem Ermessen jene Bestimmungen wirklich unverrückbar? Gibt es wirklich keine Elemente, die es im Gegenteil zur Aufgabe der Kongreßstaaten machen könnten, die im Jahre 1815 getroffenen Verabredungen als unhaltbar für ungiltig zu erklären? Wir meinen, es gibt in der Praxis des Völkerlebens keinen Vertrag, kein Gesetz, keine Sitte selbst, die nicht in jedem Augenblick der Gefahr der Veränderung ausgesetzt sind. Solange Menschen leben und arbeiten, solange Staaten sich entwickeln, solange in der Menschheit jene Bewegung besteht, die schlechthin Fortschritt genannt wird, so lange werden und können politische Verträge auch nur bedingte und zeitlich begrenzte Geltung haben. Man nenne uns auch nur einen der vielen „auf ewig“ abgeschlossenen Verträge, der nicht entweder gebrochen oder aufgehoben oder verändert wurde. Jeder politische Vertrag trägt ebenso wie jedes Werk der Natur den Keim seiner Auflösung in sich. Genau von solchem Standpunkt aus dürfen auch nur die die Teilung Polens bekräftigenden Vereinbarungen des Wiener Kongresses betrachtet werden.

Am Wiener Kongreß waren außer Preußen, Österreich und Rußland, die den Vertrag unterzeichneten, auch die Polen beteiligt, die zur Zeichnung des Vertrages nicht berufen waren. Die Polen — und zwar nicht die preußischen oder österreichischen oder russischen Polen, sondern die Polen als geschlossene Partei, als Idee. Die bunten Linien, die der Wiener Kongreß auf die Landkarte Osteuropas gezogen hat, haben die unterliegende Partei nicht in drei Teile gespalten, sondern sollten erst die äußere Möglichkeit für eine solche Spaltung, für die Zerstörung der polnischen nationalen Idee schaffen. Der Wiener Kongreß hat die Polen drei verschiedenen Lehrmeistern übergeben in der Hoffnung, jeder von ihnen würde den ihm zugewiesenen Teil derart bearbeiten und umformen können, daß er die Interessengemeinschaft mit den andern Teilen zugunsten jeder der drei

Teilungsmächte aufgeben würde. Wir wissen — die Polen sagen es uns täglich —, daß die Hoffnung sich nach einer mühevollen Arbeit von drei Menschenaltern nicht erfüllt hat. Den drei Teilungsmächten steht die im Jahre 1815 scheinbar endgiltig unterlegne Polenpartei nach wie vor geschlossen gegenüber.

Diese Tatsache stellt uns vor die Frage, welche Umstände und Elemente diesen Fehlschlag bewirkt haben. Wir können darauf nur mit Herrn Professor Schmoller¹⁾ antworten: die Teilung Polens war, vom Standpunkt der Wissenschaft aus, ein schwerer Fehlgriff. Ein mechanisches Gefüge läßt sich wohl auf mechanischem Wege zerlegen, nicht aber ein geistiges, eine Idee! Der polnische Staat konnte von den physisch stärkern Nachbarn staatsrechtlich zertrümmert werden, nicht aber der nur scheinbar erloschne Staatsgedanke, der auf einer Geschichte von acht Jahrhunderten beruhte. Im Gegenteil, das Flämmchen der national-polnischen Staatsidee, das im alten Privilegienstaat kein Licht zu spenden vermochte, hat sich erst auf den Trümmern dieses verpesteten Organismus zu dem lodernden Flammenmeer entwickeln können, das nun die ehemals polnischen Lande durchbraust. Die Teilung Polens hat den Zusammenschluß aller Polen um die nationale Staatsidee zur Folge gehabt, und der Möglichkeit eines solchen Zusammenschlusses nicht genügend Rechnung getragen zu haben, das ist der Fehler der Teilungsmächte. Aber das Vergehen gegen die wissenschaftliche Logik war eine politische Notwendigkeit — ein Akt der Notwehr Preußens, der durch die Vorgänge im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts vollauf gerechtfertigt wurde. Man vergegenwärtige sich allein, welche Folgen für das Deutschtum daraus entstanden wären, wenn *Napoleon* im Jahre 1812 nicht hätte nach Moskau zu ziehen brauchen! Das Vorhandensein eines ungeteilten Polenreiches hätte ihn von jener Notwendigkeit vielleicht entbunden!? — Welche Perspektiven eröffnet aber dieser Hinweis mit Rücksicht auf die Entwicklung der europäischen Kultur? Durch die Teilungen wurde ein durch und durch verseuchter Organismus von aktiver Mitwirkung an kultureller und politischer Arbeit fern gehalten, ohne daß dem polnischen Volk die Möglichkeit genommen werden konnte, sich national und kulturell zu entwickeln.²⁾ Vielleicht werden spätre polnische Historiker den ihnen heute als Vergewaltigung erscheinenden Vorgang als eine Notwendigkeit und als ein Glück für die polnische Nation preisen.

¹⁾ Rede im Herrenhause 1902.

²⁾ Im Laufe der folgenden Ausführungen soll untersucht werden, ob die Polen von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch machen konnten, und ob die Teilungen auf ihre Kultur schädlich oder nützlich eingewirkt haben. Hier interessiert einstweilen nur die politische Seite der Frage.

D. Die politische Lage der Polen

Ist nun aber gegenüber dem Zusammenschluß der Polen auch die Einigkeit, das will sagen: die Interessengemeinschaft der drei Teilmächte entsprechend enger geworden oder wenigstens so eng geblieben, wie sie im Jahre 1815 war? Die Frage muß verneint werden. Das wichtigste Bindemittel der Heiligen Allianz, ein Napoleon Bonaparte, fehlt. Nur Deutschland und Österreich sind nach Überwindung der Krisis in den 1860er Jahren politisch verbündet; Rußland ist dagegen an die Seite des früher gemeinsamen Feindes getreten. In Rußland und Österreich aber gibt es mächtige politische Gruppen, die in dem erstarkten Deutschtum einen schlimmen Feind ihrer Interessen erkennen.

Zwischen Rußland und Preußen-Deutschland ist sogar in gewissem Sinne der alte durch Peters des Ersten Testament geschaffne Antagonismus wieder offenbar geworden. Schon 1816 trat er auf wirtschaftspolitischem Gebiet zutage, als es galt, die Bestimmungen des Schlußsatzes der Wiener Akte in der Praxis durchzuführen. Zwar brachte der Handelsvertrag von 1818 einen Ausgleich, aber schon 1822 ließ Rußland durch seine Zollpolitik, die Preußen den polnischen Markt teilweise verschloß, durchblicken, daß es nicht gewillt sei, die Abmachungen der Wiener Akte zu halten, wo diese es Preußen ermöglichen könnten, wirtschaftlichen oder gar politischen Einfluß auf Russisch-Polen zu gewinnen.¹⁾ Diese Rivalität hat sich im Laufe der Jahre nur scheinbar und vorübergehend verringert. Sie fand Ende der 1880er Jahre ihren schärfsten Ausdruck im Verbot der Ansiedlung von Ausländern im Zartum Polen sowie in den Bestimmungen, die forderten, daß die Leiter von Aktienunternehmungen russische Untertanen sein mußten,²⁾ beides Maßregeln, die sich in allererster Linie gegen das deutsche Element richteten.

Die Partei der Kongreßmächte erscheint somit durchaus nicht mehr als eine festgefügte, der Polenpartei geschlossen gegenüberstehende. Es sind vielmehr organische Veränderungen in ihr eingetreten, die mehr oder weniger dringend nach politischer und daraus folgernd nach einer staats- und völkerrechtlichen Anerkennung streben. Darf nun aus diesen Tatsachen

¹⁾ Vgl. auch Massow, S. 127 ff.

²⁾ Diese Bestimmungen haben dazu geführt, daß im Jahre 1904 von 2919 Direktoren im Zartum Polen Staatsangehörige waren: 136 deutsche, 51 österreichische, 16 französische, 5 belgische, 7 englische, 13 andre, aber 2692 russische; von 3962 Meistern waren 439 deutsche, 219 österreichische, 43 französische, 17 belgische, 26 englische, 24 andre und 3194 russische. Ein Unterschied zwischen Polen und Russen ist nicht gemacht. Es kann angenommen werden, daß von den russischen Staatsangehörigen 2000 ehemalige Ausländer und nur 692 eingewanderte Polen und Russen sind. (Arbeiten d. Warschauer Statist. Komm. von 1907, Heft 29, S. 97.)

noch nicht gefolgert werden, daß eine der Kongreßmächte sich offen auf die Seite der Polen stellen *muß*, so darf dennoch nicht übersehen werden, daß durch die veränderte Interessengruppierung den politischen Führern der Polen einerseits die Möglichkeit gegeben wird, für ihre Aufgaben das Feld besser vorzubereiten, als es vor drei Menschenaltern der Fall war, und daß sich andererseits einer der Vertragsstaaten auf die Seite der Polen stellen *kann*.

Auch bezüglich der innerpolitischen Verhältnisse bei den Vertragsstaaten sind für die Wünsche der Polen günstige Veränderungen eingetreten. Preußen, Österreich und seit 1905 auch Rußland sind von autokratisch regierten Staatswesen zu wenn auch nicht gleichwertigen konstitutionellen geworden und haben den Polen in ihren Parlamenten Sitz und Stimme eingeräumt. Die Polen können gegenwärtig im deutschen Reichstag, im preußischen Herrenhaus, im preußischen Landtag, im österreichischen Reichsrat, im galizischen Landtag, in der russischen Reichsduma¹⁾ sowie im russischen Reichsrat²⁾ ihre Interessen vertreten und dementsprechend mit politischen Parteien auf durchaus gesetzlichem Boden Bündnisse abschließen, die direkt gegen die Absichten und Ziele der Abmachungen des Wiener Kongresses gerichtet sind. Das Zusammengehen der Polen mit der Zentrums- und der Sozialdemokratie in Preußen-Deutschland ist bekannt, ebenso die Tätigkeit des Kolo in Österreich; über ihre Verbindung mit den gebildetsten Kreisen in Rußland hat uns die russische Revolution belehrt und soll weiter unten ausführlich berichtet werden.

Es ist somit auch schon bei ganz oberflächlichem Hinschauen offenbar, daß viele äußere mit der Polenfrage im Zusammenhang stehende Momente sich seit 1815 derart geändert haben, daß die zur Staatsbildung treibenden Kräfte im polnischen Volk nunmehr politische und technische Hilfsmittel in ihnen finden können, die ihren Zielen passiv und aktiv entgegenzukommen scheinen. Die Frage ist nun nicht, *ob sich die Polen dieser Hilfsmittel bedienen wollen, sondern ob sich die Hilfsmittel bereits so weit entwickelt haben, daß die Polen über sie mit Erfolg für ihre Sache verfügen könnten*. Wir nehmen somit die Absicht der Polen, einen eignen Staat zu gründen, als feststehende Tatsache an.

E. Menschenrecht?

Wir wollen somit nicht Fragen des herrschenden Rechts untersuchen, sondern lediglich die Elemente, aus denen dieses herrschende Recht seine

¹⁾ In der ersten Duma waren 51, in der zweiten 46, in der dritten 17 polnische Abgeordnete.

²⁾ Als Vertreter von Handel und Industrie, wenn nicht ein Deutscher oder Jude gewählt wird.

Autorität, seine Lebenskraft zieht. Das geltende Recht ist aber ein Kompromiß zwischen den Anschauungen und Bedürfnissen derer, die sich ihm unterwerfen. Über dem Recht der Einzelnen steht das Recht des Staats, und über dem Recht der Staaten steht das ungeschriebne Recht der Menschheit, das unter ungesunden Verhältnissen als Auflehnung gegen die bestehende Ordnung zum Ausdruck kommt. Bei diesem Kompromiß, der das geltende Recht heißt, wird es immer Minderheiten geben, die sich dem Kompromiß nur mit innerm Widerstreben, nicht der innern Überzeugung, sondern äußerem Zwange folgend, angeschlossen haben. Solchem äußern Zwange, den wir gern die Macht der Verhältnisse nennen, sind auch die Polen gewichen, und da sie die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse nicht anerkennen, haben sie sich seit Zertrümmerung ihres Staats unter das allgemeine Menschenrecht gestellt. Jetzt suchen sie demgemäß außerhalb des Rechts der bestehenden Staaten und im eingestandnen Widerspruch mit diesem Recht nach Bundesgenossen, die ihnen helfen könnten, sich einen eignen Staat zu schaffen — einen Staat, dem sie ihr persönliches Recht zwanglos unterordnen wollen.

In welcher Richtung wirkt nun die Macht der Verhältnisse? Haben die Polen zunächst eine historische Berechtigung, solche Ziele zu verfolgen? Haben die Ziele Aussichten auf praktischen Erfolg?

Der Historiker kann, unter Hinweis auf die Gründe zum Untergang des alten Polens, sagen: nein! denn sie haben ja durch ihre eigne Unfähigkeit den Staat zerstört. Derselbe Historiker kann aber auch sagen: ja! denn der Eingriff Rußlands und Preußens im achtzehnten Jahrhundert hat das polnische Volk verhindert, den Weg der Entwicklung zum Kulturstaat zu Ende zu schreiten.¹⁾ Diesen Standpunkt vertreten vor allen Dingen die polnischen Staatsrechtshistoriker, die in der Konstitution vom 3. Mai 1791 die Basis für die Möglichkeit einer gesunden Entwicklung Polens erkennen. Es handelt sich hier nicht darum, zu beweisen, ob eine solche Auffassung richtig ist. Es gilt lediglich festzustellen, daß sie als Sammelpunkt der Freunde der polnischen Staatsidee vorhanden ist. Sie stellt die Reaktion des Teils dar, der sich seinerzeit am Kompromiß nur gezwungen beteiligte, als den wir die durch die Teilung Polens geschaffnen Rechtsverhältnisse auffassen. Die Polen wünschen die Auflösung jenes Kompromisses und schlagen einen andern vor, der nun aber nicht auf ihre Kosten, sondern auf Kosten der Teilungsmächte neue Rechtsnormen schaffen soll.

Wie aber verhält sich das Menschenrecht zu den Zielen der Polen?

¹⁾ Dr. Stanislaw Kutscheba, „Geschichtliche Entwicklung des polnischen Staatsrechts“, St. Petersburg, 1907, von A. S. Ssuworin, russisch von N. W. Jastrebow. — Professor Oswald Baltzer — seine Aufsätze im „Kwartalnik historyczny“, Lemberg, 1906.

Das Menschenrecht ist der sich ewig selbsttätig verändernde Kompromiß zwischen den theoretischen Kulturaufgaben, die uns die geistigen Größen der Gesamtmenschheit stellen, und unsern Fähigkeiten, diese Kulturaufgaben zu lösen. Menschenrecht ist also auch das Anrecht auf die Kultur, die wir mit den Hilfsmitteln unsrer Zeit zu schaffen vermögen. Eines dieser Hilfsmittel ist aber das nationale Empfinden, in dessen Dienst der Nationalcharakter und die Nationalsprache stehn, und ein erhabner Ausdruck unsrer Kultur ist der nationale Staat. Der nationale Staat ist aber auch der materielle Beweis für die Kulturstufe, auf der sich das Volk befindet, also eine Sache, die Verkörperung einer Idee. Und das Dichterwort sagt: „Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen.“ Das heißt: der Weg von der Staatsidee zum Nationalstaat ist der geistige und materielle Kampf um den Nationalstaat. Im Kampf um die nationale Eigenart wird das Recht auf sie erworben. Niemand aber wird so kurzsichtig und ungerecht sein, einem Menschen wie auch geringen Gruppen von Menschen die Berechtigung absprechen zu wollen, für ihre Kulturideale und für deren höchsten sichtbaren Ausdruck zu kämpfen. Im Gegenteil — mögen sie kämpfen! mögen sie arbeiten! sie dienen in erster Linie doch der Gesamtkultur der Menschheit. Wenn sie aber aus dem Kampf als Sieger hervorgehn, so ist das kein Unglück für die Menschheit, sondern höchstens ein solches für die Unterliegenden, für die Schwächern. Wir räumen somit den Polen das Recht ein, für die Begründung eines Nationalstaats zu kämpfen.

Wir haben diesen Ausflug in das Gebiet der Rechtsphilosophie unternommen, weil wir auf den folgenden Blättern *die Polen so darstellen wollen, wie sie uns nach sorgsamer Prüfung aller der sie betreffenden Verhältnisse erscheinen — als eine immer wachsende politische Macht, die in erster Linie eine Gefahr darstellt für unser Menschenrecht, wie wir es als Deutsche, als Träger der romanisch-germanischen Kultur auffassen, die eine Gefahr ist für unsern nationalen Kulturstaat.* Worin diese Gefahr liegt, hat teilweise Heinrich Geffken gezeigt. Sie zurückzudrängen und womöglich zu vernichten ist nicht nur unser Recht, sondern unsre Pflicht. Unser Kampfmittel ist unsre Kultur, die uns so lange den Rechtstitel für unsre Polenpolitik gibt, solange sie besser, d. h. stärker ist als die polnische.



Zweites Kapitel

Historisches

Die Polenfrage in Rußland unterscheidet sich merklich von der Polenfrage in Preußen und Österreich. In den beiden deutschen Staaten trägt sie einen ausgesprochen staatsrechtlichen Charakter, der aus der Geschichte des aufgelösten polnischen Reichs und aus den nationalen Bestrebungen der Polen verhältnismäßig einfach zu erklären ist. *In Rußland tritt das staatsrechtliche Motiv zurück gegenüber einem sozial-ethischen, das herausgewachsen ist aus den Beziehungen des polnischen und des russischen Volks zueinander.* Diese Tatsache findet ihre Begründung in der außerordentlich großen Bedeutung, die Fragen der Religion und Kirche vom Tage des Entstehens des polnischen Reichs an sowohl in Rußland wie in Polen gehabt haben. Die beiderseitigen Beziehungen sind von vornherein auf geistiges Gebiet geraten, das durch keinerlei politische Abmachungen, durch keine auf dem Schlachtfelde errungenen Siege geteilt, zerstückelt, chemisch vernichtet werden kann. Im Kampf der Geister sind Fragen aufgeworfen worden, die vielleicht aus sich heraus, nicht aber einseitig durch die äußerliche Einwirkung politischer Vereinbarungen zu lösen sind. Solche Fragen liegen auf dem Gebiet der Religion und auf dem des Rassenbewußtseins. Vom Tage der Gründung Polens an finden sie ihren Ausdruck in dem gegenwärtig nur scheinbar beendeten Kampf der griechischen und der lateinischen Kirche und seit der letzten Teilung Polens in der Ausbreitung und Vertiefung des allslawischen Einigungsideals. Aus diesem Boden wachsen in Rußland erst die staatsrechtlichen und in deren Gefolge die wirtschaftlichen Seiten der Polenfrage heraus. Während somit der geistige Boden so alt ist wie die Geschichte der Slawen, erscheint das staatsrechtliche Motiv erst mit den Teilungen Polens und bekommt eine festgefügte Form gar erst durch die Satzungen der Wiener Kongreßakte. Durch die Abmachungen des Wiener Kongresses wird die russische Polenfrage für uns zu einem Bestandteil der preußischen — von dieser zweiten getrennt lediglich durch die politische Grenze, die an der Ostseite der preußischen Monarchie entlangläuft.

Aus solchen Auffassungen, die sich vor allem durch das Studium russischer Quellen gebildet haben, leiten wir die Notwendigkeit her, die historischen Grundlagen der Polenfrage, wie sie in der Gegenwart aufgeworfen wird, nicht nur dort zu suchen, wo sie uns die politische Geschichte des polnischen Volks zeigt, sondern vorwiegend in den sich meist als Nebenerscheinungen kennzeichnenden geistigen Kämpfen.

A. Die Beziehungen zwischen Polen und Russen

1. Allgemeine Verhältnisse

Über die ältesten Beziehungen zwischen West- und Ostslawen oder Polen, Russen, Litauern, Masuren wissen wir so gut wie nichts. Die Geschichtsforschung kann darüber keine authentischen Nachrichten geben. Die deutschen Handelsinteressen waren während der Heidenzeit noch nicht so weit ins Innere der slawischen Lande vorgeschoben, als daß sie eine nähere Kenntnis der dortigen Verhältnisse notwendig machten. Andre Interessen aber gab es bis tief ins zehnte Jahrhundert hinein nicht. Erst durch die Slawenbekehrer des zehnten Jahrhunderts wird uns einiges über die Beziehungen zwischen den polnischen und den russischen Stämmen mitgeteilt. Diese ersten Mitteilungen betreffen aber die Zeit, da bei den einzelnen Stämmen der beiden großen Völker Anfänge der Staatenbildung erkennbar sind. Staatenbildung heißt aber Abgrenzung territorialer Interessengebiete. Darum gehn wir nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die ersten ständigen Beziehungen zwischen russischen und polnischen Stämmen vorzugsweise auf Grenzstreitigkeiten der einzelnen Mächtigen beruhten, die zu kriegerischen Unternehmungen, aber auch zu Bündnisverträgen und ehelichen Verbindungen der streitenden Teile führten. *Eine natürliche, instinktive Abneigung hat nach den vorliegenden historischen Forschungen zwischen polnischen und russischen Stämmen auch in der ältesten Zeit nicht bestanden.* Viel eher gab es eine solche zwischen Litauern und Preußen auf der einen und Russen und Polen auf der andern Seite, und zwar hauptsächlich wegen der Grausamkeit der beiden zuerst genannten Völker. Wir können das Verhältnis der beiden großen slawischen Völker¹⁾ unter Berücksichtigung der Gewohnheiten jener unkultivierten Zeit sogar als

¹⁾ Bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts behielten die polnisch-russischen Beziehungen den oben angedeuteten Charakter bei.

Im Jahre 981 sucht Wladimir von Kijew den Polen verschiedene Gebiete Rotrußlands abzunehmen. 1022 belagert Jaroslaw das polnische Bräst, um 1030 Frieden zu schließen und 1031 wieder in Galizien einzufallen. Unter Kasimir (1041) sehen wir dagegen Russen und Polen gegen Litauen verbündet, und 1043 heiratet Kasimir die Schwester Jaroslaws, während 1047 ein Isjaslaw die Schwester Kasimirs freit. Unter Boleslaw dem Kühnen

freundnachbarlich bezeichnen. Freilich fehlten daneben alle Vorbedingungen für einen nähern Anschluß aneinander. Schon die Beschaffenheit der Grenzgebiete erschwerte den engern Zusammenschluß. Zwischen dem spätern Polen und Moskowien zogen sich die undurchdringlichen und nur im strengsten Winter gangbaren Sumpfbiete des Pripet und Njemen hin, die gleichzeitig die Wasserscheide bildeten für die nach Süden und Norden strömenden einzigen Verkehrsstraßen der Russen und für die nach Westen und Nordwesten strömenden der Polanen — Polen. Schließlich schoben sich auch noch von Norden her wie ein Keil die wilden Litauer und Jadwiger zwischen beide, nach beiden Seiten hin Mord, Brand und Raub ausbreitend. Die Handelsbeziehungen waren gering und beschränkten sich fast ausschließlich auf den Tauschhandel in den Grenzgebieten. Er mußte seinerseits wieder um so geringfügiger sein, als beider Völker Gebiete annähernd dieselben Waren hervorbrachten — Pelze, Honig, Wachs, Bast, Harz, Fische und ähnliches. *Der Großhandel wurde nicht durch Polen und Russen, sondern durch Griechen, Juden, Italiener und süd-deutsche Kaufleute vermittelt.* Die nordrussischen Kaufleute suchten ihre Wege und Verbindungen im Norden; Polen lag für sie abseits. Auch eine geistige Verbindung fehlte vollständig. Es gab somit von Anfang an keine

nimmt Polen lebhaften Anteil an den Wirren in Rußland, hilft Isjaslaw zur Erlangung des Thrones von Kijew und bekriegt Swjatoslaw. Dann wendet sich Isjaslaw an Heinrich den Vierten, des Polenkönigs Feind, was wieder zur Folge hat, daß Swjatoslaw sich mit Boleslaw vereint und diese gemeinsam gegen die Tschechen kämpfen. Wir sehen somit, daß von einer innern Abneigung zwischen Polen und Russen zu damaliger Zeit nicht die Rede sein kann. Das Eingreifen des deutschen Kaisers Heinrich hatte aber auch zur Folge, daß sich Gregor der Siebente in die Angelegenheiten mischte. Für seine Hilfe mußte ihm Isjaslaw geloben, die russische Kirche Rom zu unterstellen, was dieser niemals hielt, obwohl er sich zu Brest zum König von päpstlichen Gnaden krönen ließ.

Im Laufe des zwölften Jahrhunderts scheinen die russisch-polnischen Beziehungen ganz eingeschlafen zu sein; wenigstens hören wir davon in der Geschichte wenig. Polen entwickelt sich unter dem immer stärker werdenden Zustrom westeuropäischer Kultur, Rußland führt mit dem Griechenkaiser Krieg. Eine Literatur gab es, abgesehen von Kirchenschriften polemischen Inhalts, bei den Russen in der vormongolischen Periode nicht, wenn wir von zwei größeren Gedichten absehen wollen. Das eine beschäftigte sich indessen mit Kriegszügen im Südosten, das andre enthält eine Kritik der Regierungsweise eines russischen Fürsten in satirischer Form. Also — Interessen an der Westgrenze sind in der Literatur nicht einmal angedeutet. Erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vereinten sich beider Länder Interessen auf Rotrußland, was zu langwierigen Kriegen führt. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, gefördert durch den Einfall der Mongolen, hat sich dann endgiltig das vollzogen, was wir schon andeuteten. Zwischen Polen und Rußland hatte sich ein Keil geschoben — Westrußland oder Litauen. Der Schwerpunkt Rußlands lag nicht mehr in Kijew, sondern in Wladimir und später in Moskau, also weit im Osten. Damit fielen aber die direkten Beziehungen der beiden Völker weg, und alle trennenden Kräfte auf geistigem Gebiet konnten die längst gesäte Drachensaat der Feindschaft hegen und entwickeln.

gemeinsamen Interessen, aber auch wegen des gewaltigen Umfangs der in Frage stehenden Gebiete keinen gemeinsamen Feind, der nicht in derselben Stunde auch der gemeinsame Freund sein konnte. *Diese natürlichen Verhältnisse schufen von vornherein die Vorbedingung für die Verschiedenartigkeit kultureller Empfänglichkeit beider Völker.* Die Polen konnten die westeuropäische Kultur in romanisch-germanischer Sonderheit direkt und im Zustande einer gewissen hohen Entwicklung erhalten, die Russen erhielten germanische Kultur ohne den romanischen Einschlag gesondert durch Vermittlung der Waräger, das Christentum dagegen, losgerissen von dem fruchtbaren Boden der abendländischen Kulturwelt, unberührt und unentwickelt durch das römische Recht. Von Norden her drang eine absterbende heidnische, von Süden eine in der Entwicklung steh gebliebne christliche Kultur nach Rußland. Daß sie beide dennoch einen Fortschritt bringen konnten, lag an der Rückständigkeit der russischen Völker.

2. Die Einführung des Christentums

Die kurz skizzierten Vorbedingungen haben dazu geführt, daß Rußland und Polen das Christentum wohl zu gleicher Zeit, aber doch in verschiedner Form erhielten. *Das Christentum konnte somit nicht einigend wirken, sondern mußte im Gegenteil die an und für sich schon vorhandne Abwesenheit gemeinsamer Interessen noch bis zu völliger Entfremdung vergrößern.*

Das Christentum ist nach Rußland und Polen auf zwei verschiedenen Wegen gekommen. Von Griechenland aus über die reichen Handelsstätten der Schwarzmeerküste und von Italien, die Donau hinunter oder entlang an den Küsten der Baltik. Entsprechend der Verschiedenheit dieser Wege ist auch die Art verschieden gewesen, in der es angeboten wurde. Nach den russischen Quellen erscheinen uns die ersten griechischen Apostel als von der Politik unberührte Glaubenseiferer¹⁾; aus römischen Quellen ersehen wir, daß die Lateiner in ihrem Verkehr mit den Machthabern mit der Annahme des Christentums nach ihrem Ritus politische Geschäfte verbanden.²⁾ Die Abgesandten des römischen Papstes und des griechischen Patriarchen trafen sich am Hofe Wladimirs zu Kijew und zu Korssunj in der Krim fast zu gleicher Zeit (962). Die päpstlichen stellten mit der Annahme ihres Glaubens politische Vorteile in Aussicht, die der Papst glaubte den Russen ebenso anbieten zu können wie den Deutschen; die Byzantiner begnügten sich dagegen, auf den ideellen Wert ihrer Lehre hinzuweisen. — Die Lateiner mußten unverrichteter Dinge heimziehn, die Byzantiner aber

¹⁾ Ssolowjow, Geschichte Rußlands, 29 Bde. Bd. I, S. 163 ff.

²⁾ Pierling, La Russie et le Saint-Siège, 3 Bde. Bd. I, Einführung.



durften ihre Lehre unter dem Schutz des Staates verkünden. Wladimirs Übertritt zum Christentum im Jahre 988 spielte sich unter ähnlichen Bedingungen ab wie der des Kaisers Konstantin. In seinen Landen war aber die orthodoxe Lehre zu dieser Zeit schon längst bekannt, und tief bis nach Galizien hinein beteten die Rotrussen neben den Heidengöttern auch den neuen Gott nach griechischem Ritus an. Wladimir hat dann die neue Lehre *innerhalb* seines Reiches mit Feuer und Schwert an den Flüssen entlang nach Norden bis Nowgorod getragen. Um die Sendlinge Roms und deren Tätigkeit in Polen, also *außerhalb* seines Landes, hat er sich nicht gekümmert. Er hat sogar dem römischen Heidenbekehrer Bonifazius (Brunus) bei seinem Bekehrungszug gegen die Petscheneger geholfen.¹⁾

In den großen Handelsstädten Kijew, Pskow, Nowgorod durften sich die ausländischen Kaufleute Kirchen bauen und eigne Priester halten. Von Anfang an war also, das sei hervorgehoben, die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses dem russischen Volke kein Grund zur Feindschaft gegen Ausländer. Aber von seinen Angehörigen forderte der russische Staat unbedingt die Unterwerfung unter die Lehre der Staatskirche. Auch sonst haben die Russen keine Kriegszüge zur Ausbreitung des orthodoxen Glaubens bei den ihnen benachbarten Völkern geführt. So haben sie die Polotzker, die Esten, Liven und Kuren streitlos den römischen Priestern überlassen.²⁾

¹⁾ Übereinstimmend dargestellt bei Golubinski, Kirchengeschichte, Bd. I, Teil 2, S. 221, und bei Pierling, Bd. I, S. X.

²⁾ Im Jahre 1158 erschien ein Bremisches Schiff an der Mündung der Düna. Die Bremer Kaufleute knüpften mit Erfolg Handelsbeziehungen an und suchten diese zu einer regelmäßigen Verbindung auszugestalten. Mit Erlaubnis der Bewohner wurde zu diesem Zweck ein befestigter Platz (Üxküll, unweit Riga, oberhalb an der Düna) und in ihm ein beständiges Handelskontor angelegt. Auf das neu entdeckte heidnische Land richtete der Erzbischof von Bremen seine Aufmerksamkeit und beschloß, es zum Christentum zu bekehren. Mit Genehmigung des Papstes Alexander des Dritten wurde als Missionar der Kanoniker des Augustinerordens Meinhardt dorthin beordert. Meinhardt erhielt vom Fürsten von Polotzk die Genehmigung, unter den Heiden zu predigen. Anfänglich hatte er auch einigen Erfolg, sodaß er für die Bekehrten in dem schon genannten befestigten Platz Üxküll eine Kirche bauen konnte. Als er aber (1188) von einer Reise zur Erlangung der Bischofswürde zurückkehrte, fand er die Eingebornen in feindlicher Stellung. Er wandte sich um Hilfe an den Papst, der einen Kreuzzug gegen die Heiden anordnete. Als die Kreuzritter anlangten, fanden sie Meinhardt nicht mehr am Leben, er war 1196 gestorben. Sie warteten darum die Ankunft eines neuen Bischofs ab, des aus den Zisterziensern hervorgegangnen Berthold von Loccum. Anfangs beredete Berthold die Heiden, freiwillig das Christentum anzunehmen. Als seine Ermahnungen aber fruchtlos blieben, beschloß er, sie mit Gewalt dazu zu zwingen. Im Jahre 1198 fand zwischen den Kreuzrittern und den Eingebornen eine Schlacht statt, in der die Kreuzritter einen entschiedenen Sieg erfochten, wengleich Berthold, der Ordensmeister, fiel. Infolgedessen konnten zunächst nur die Liven gezwungen werden, sich taufen zu lassen und Priester anzunehmen. An die Stelle Bertholds wurde der berühmte Bremische Kanoniker Albert von Apeldern zum Bischof von Üxküll ernannt.

Später freilich haben sie sich gegen das Vordringen fremder Bekenntnisse energisch gewehrt und sind auch von der Verteidigung zum Angriff übergegangen, wenn die religiöse Propaganda der Lateiner, z. B. der Dominikaner in Kijew, Interessen des weltlichen Staats zu berühren schien. Durch solche territoriale Beschränkung auf rein russische Völkerschaften hat der orthodoxe Glaube in Rußland von vornherein einen durchaus nationalen Charakter angenommen und der Geistlichkeit den unverwischbaren Stempel aufgedrückt, den sie noch heute trägt. Dieser Sonderheit wurde noch durch den Umstand Vorschub geleistet, daß die Russen besondere Schriftzeichen von den Südslawen annahmen.

In Polen nahmen die Glaubensangelegenheiten einen andern Verlauf. Der Haupteinbruch des Christentums in die polnische Masse fand von Mähren aus auf der Handelsstraße von Prag nach Kijew¹⁾ statt, sowohl durch Sendlinge Roms wie auch durch solche von Byzanz. Obwohl die lateinische Lehre infolge des tatkräftigen Eingreifens der Päpste unzweifelhaft von vornherein den größten Einfluß gewann, lieben es die Modernen unter den liberalen Slawen, der Tätigkeit der griechischen Mönche Kyrill und Methodius eine ganz besondere Bedeutung beizumessen.²⁾ Da diese Frage vorwiegend auf dem Gebiete der Theorie liegt, ist sie für uns einstweilen unerheblich. *Dagegen ist wichtig, festzustellen, daß die römische Lehre in Polen Eingang fand, als sich der polnische Herrscher Mscislaw der Erste (von 960 etwa bis 992) unter den Schutz eines Mächtigers stellen mußte, um sich die politische Selbständigkeit gegenüber dem deutschen Kaisertum zu wahren. Dieser Mächtigere aber war der Papst.* Im Gegensatz zu dem orthodoxen Bekenntnis in Rußland wurde das römische

Er gründete im Jahre 1200 an Stelle des befestigten Orts an der Mündung der Düna eine ordentliche Stadt, Riga. Da er sich auf die Unterstützung der Ritter nicht immer verlassen konnte, beschloß er, einen besondern Orden zu gründen, der vom Papst bestätigte und im Jahre 1202 gegründete Orden der Schwertbrüder (Schwertorden). Überhaupt hat Albert während der dreißig Jahre seines Bistums († 1229) den Katholizismus und die Macht der Deutschen unter den finnischen Völkerschaften der baltischen Provinzen fest begründet. Im Jahre 1218 wurden die Semgaller oder Semigaller (Simjegola in den russischen Annalen) getauft und für sie ein besonderes bischöfliches Katheder in Selon gestiftet. Mit Hilfe des Dänenkönigs Waldemar des Zweiten zwang Albert die Esten, die Taufe anzunehmen, und gründete das bischöfliche Katheder zu Dorpat, ferner in Wierland (Ostestland) und Reval. Am längsten blieben die Kuren ungetauft. Um einer zwangsweisen Bekehrung vorzubeugen, beschlossen sie ein Jahr nach dem Tode des Bischofs Albert, im Jahre 1230 sich freiwillig taufen zu lassen. Die Fürsten von Polotzk, die die deutschen Priester freiwillig ins Land hineingelassen hatten, sahen später ihren Fehlgriff ein und beschlossen, die Deutschen aus dem Lande zu jagen. In dem nun entbrennenden Kampf erhielten die Deutschen aber schon sehr bald die Oberhand. (Golubinski, Bd. I, Teil 2, S. 812/13.)

¹⁾ W. Wassiljewski, „Der alte Handel Kijews mit Regensburg“. Journal des Ministeriums für Volksaufklärung, Juli 1888.

²⁾ Vgl. Gesammelte Briefe der Zeitung „Russj“, vom 28. März 1904 bis 18. Febr. 1905.

in Polen sofort in den Dienst des Staates für die internationalen Ziele des Herrscherhauses gestellt und wurde darum zu einem recht erheblichen Faktor für die Machtstellung des Staates.

Die *kulturelle Bedeutung des Christentums* schien den ersten Königen von Polen ohne Belang. Dementsprechend ging auch die Ausbreitung des Christentums in ihren Landen nur langsam und ohne Anwendung von Zwangsmitteln vor sich.

3. *Geistlichkeit und Staatsgewalt in Russland*

Die Rolle des Geschicks der russisch-polnischen Beziehungen übernahm die Geistlichkeit der beiden christlichen Bekenntnisse. Je mehr politische Verhältnisse das amtliche Byzanz zum Anschluß an Rom zwangen, um so tiefer wurde der Haß, den die griechische Geistlichkeit der römischen Kirche entgegenbrachte.¹⁾ Diesen Haß hat die russische Geistlichkeit aus Gründen der Selbsterhaltung kritiklos übernommen. Die Stellung der Geistlichkeit im russischen Staatswesen hat diese Haltung wesentlich unterstützt. Als Wladimir von Kijew die griechische Lehre in seinem Lande aufnahm, war diese in dogmatischer Hinsicht abgeschlossen. Die Kirche sicherte die orthodoxe Lehre vor jeder Fortentwicklung, indem sie die ungebildeten Fürsten zwang, die einmal übernommenen Gesetze so zu bewahren, wie sie sie gegeben hatte. Dadurch wurden die Fürsten zu gleicher Zeit Schutzherrn der Kirche, Verteidiger ihrer Vorschriften und — Schüler der aus Griechenland kommenden Geistlichen.²⁾ Dieses eigentümliche Verhältnis mußte um so ungünstiger auf die Entwicklung der russischen Kirche wirken, als die oberste Gewalt über die Landeskirche in den Händen des dem Kaiser von Byzanz unterstellten Patriarchen der griechischen Kirche lag. Dieser ernannte den Metropolit für Rußland, der wieder in seinem Bezirk dafür zu sorgen hatte, daß die von der amtlichen Kirchenleitung gut geheißenen Ansichten auch in Rußland zur Geltung gebracht wurden. Da sich aber um die Mitte des elften Jahrhunderts die griechische Kirche in Feindschaft von der lateinischen schied, mußte auch in Rußland die Feindschaft gegen Rom als gottgefällig verbreitet werden. Das ist geschehen. Anfänglich begnügte sich die russische Geistlichkeit damit, die gemäßigtsten Ansichten der verschiedenen Konzile aufzunehmen, später machte sie die der extremen griechischen Polemisten zu den ihrigen. Darum gilt die römische Lehre in Rußland schon lange Zeit hindurch als große Ketzerei,

¹⁾ Golubinski, Bd. I, Teil 2, S. 803 schreibt: „Nichts geschieht unvermittelt. Auch die radikalen Ansichten über die Lateiner haben bei uns bis zur Mongolenzeit nicht die allgemeine und unbestrittene Herrschaft gehabt und die Kraft, die wir später sahen.“

²⁾ Ssergejewitsch, Rechtsdenkmäler, Bd. II, S. 497/98.

obwohl solches kein Konzil ausgesprochen hatte.¹⁾ Von dieser Auffassung ausgehend hat die russische Geistlichkeit im Laufe der Jahrhunderte das Mißtrauen gegen die römische Lehre in die führenden Kreise des Volkes trüfeln können.²⁾

B. Einigungsbestrebungen

Die Päpste haben dagegen nie aufgehört, zu versuchen, die beiden Bekenntnisse wieder zu versöhnen. Doch scheint es, als sei die Natur oder die Vorsehung vor allen Dingen darum bemüht, alle versöhnlichen Bestrebungen im Weltall durch Schaffung neuer Reibungen und Streitpunkte zu paralysieren. Es gibt in der Geschichte kaum einen Friedensvertrag, der nicht einen blutigen Krieg zur Folge gehabt hätte, oder der nicht wenigstens den Keim zu neuen Kämpfen in sich trüge. So ging es auch mit den Bestrebungen der beiden großen christlichen Bekenntnisse, die darauf ausgingen, die griechische und die lateinische Kirche zu versöhnen und unter der alleinigen Macht des Papstes zu vereinen. Während die beiderseitigen Kirchenfürsten, von den Griechenkaisern unterstützt, den Frieden anbahnten und durch Jahrhunderte vorbereiteten, wuchsen gerade

¹⁾ Golubinski, Kirchengeschichte (unvollendet), Bd. I, Teil 2, S. 803.

²⁾ Bald nach der Trennung (1054) hat der Metropolit Georg eine Aufstellung der 27 Sünden der Lateiner herausgegeben, wobei er interessanterweise die in Italien eingedrungenen Deutschen dafür verantwortlich macht, daß der römische Teil der christlichen Kirche entartete (Golubinski, Bd. I, Teil 1, S. 855). Vierzig Jahre später beschreitet der Metropolit Johann der Zweite denselben Weg, doch in versöhnlicher Form, als ihn Kaiser Heinrichs des Vierten Freund, Clemens der Dritte, um Anschluß an den päpstlichen Stuhl bat (ebenda S. 856). Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts folgt Nikifor der Auforderung des Großfürsten Monomach, die Gründe für die „Ausstoßung“ der Lateiner aus der rechtgläubigen Kirche anzugeben; er nennt zwanzig Hauptsünden (ebenda S. 858). Eine zweite Schrift verfaßt er gegen die Lateiner, um den Fürsten von Wolynien vor seinen der lateinischen Lehre verfallenen Nachbarn im Westen zu warnen. Um das Jahr 1158 sagt der Mönch Theodosius von Petschersk: „... besonders muß man sich vor solchen Menschen vorsehen, die der lateinischen Lehre folgen...“ (Makarius, Kirchengeschichte, Bd. II, S. 324/25). Er verbietet, mit den lateinischen Ketzern aus einem Gefäß zu speisen, wie überhaupt mit ihnen in nähern Verkehr zu treten.

Alle diese genannten Glaubenseiferer sind Griechen, keine Russen, und ihre Abneigung ist nicht gegen eine polnische Kirche, sondern gegen eine lateinische oder warägische Lehre gerichtet. Die Waräger, also Germanen, gelten als Träger der Ketzerei, nicht die Polen (Tolstoj, Bd. I, S. 11). Der erste russische Fürst, der solche Auffassung zu der seinigen machte, war Alexander Newski (1252/63), aus dessen Testament Tolstoj folgende Stelle angibt: „Voilà notre foi; que ceux qui ne la professent point ou qui la professent autrement soient maudits; et ainsi nous vous maudissons, exécérables Latins“ (ebenda S. 9). Dieser streitbare Fürst hat aber keinerlei Beziehungen zu den Polen gehabt, sondern nur mit den Deutschrittern, Schweden und griechisch-orthodoxen oder heidnischen Litauern siegreich gekämpft. In der vormongolischen Zeit gibt es auch in der spärlichen Literatur nirgends einen Anhalt dafür, daß unter den Russen eine Feindschaft gegen die westlichen Nachbarn oder gegen die Polen allein vorhanden gewesen wäre (vgl. S. 15/16 u. 18). Erst die Geistlichkeit beider Bekenntnisse hat diesen Antagonismus zwischen die Völker geworfen.

in den Gebieten, in denen die Versöhnung hätte die größten praktischen Folgen haben können, Kräfte heran, die die Fortsetzung des Kampfes übernahmen und dem Kampf einen ganz neuen Inhalt gaben.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß zwischen Rußland und Polen sich ein unwegsames Sumpfbereich hinzieht; es wurde gesagt, daß sich in dieses Sumpfbereich Litauer und Jadwiger hineinschoben; ferner hörten wir, daß sich die russischen Fürsten bei der Ausbreitung des griechischen Glaubens auf ihre Untertanen beschränkten, während die polnischen Könige keinen besondern Eifer zur Ausbreitung des römischen an den Tag legten. Alle diese Tatsachen konnten indessen nicht verhindern, daß die Kunde von beiden Bekenntnissen ziemlich gleichzeitig in das Zwischengebiet¹⁾ drang, daß Apostel beider Bekenntnisse in diesem Zwischengebiet die christliche Lehre verkündeten. Kaufleute, Kriegsgefangne, geraubte Weiber mögen in gleichem Sinne gewirkt haben. Da aber die litauischen Fürsten damals dem Christentum völlig indifferent gegenüberstanden, und sich somit die Staatsgewalt auf die Entwicklung der neuen Lehre keinerlei Einfluß sicherte, also auch weder für die eine noch für die andre Form des Bekenntnisses Partei nahm, entstand in dem Zwischengebiet eine dritte christliche Lehre, die einen Kompromiß darstellt zwischen der römischen und der griechischen. Wohlverstanden, diese neue Lehre war ein Zufallsprodukt, das entstehen konnte, weil keine der beiden organisierten Kirchen die Macht hatte, ihre offizielle, reine Lehre in jenen Gebieten einzuführen, wiewohl jede von ihnen bestrebt war, die andre durch Einsetzung von Kirchenfürsten zu verdrängen.

Auf dem Boden dieser Mischlehre wurde die sogenannte ruthenische und später die unierte Kirche organisiert.

Genau dieselben Verhältnisse, die früher die Verbreitung der vom Dogma abweichenden Lehren möglich machten, ließen später die von der einen oder andern Seite eingesetzten Kirchenoberkeiten sich leicht dem Einfluß der kirchlichen Zentralgewalt entziehen. Dazu traten noch politische Verhältnisse, die wir oben als Grenzstreitigkeiten kennen lernten (siehe Anmerkung S. 15/16). Diese Verhältnisse im litauisch-ruthenischen Zwischengebiet ließen die immer wachsamten Päpste auf den Gedanken kommen, sie als Angriffsbasis zu einem Vorstoß gegen die russische Kirche auszunutzen, als die Politik der litauischen Fürsten eine entsprechende Richtung annahm. Es galt darum, zunächst die ruthenische Kirche Rom zu unterwerfen, sie mit Rom zu vereinigen, zu unieren.

¹⁾ Dies Zwischengebiet läßt sich durch ein Fünfeck bezeichnen, das zwischen den heutigen Städten liegt, im Norden Schawli und Pskow, im Osten Chorolj, im Süden Jassy und im Westen Przemysl und Schawli.

1. Die Unton

Bis zum vierzehnten Jahrhundert hatten die litauischen Fürsten, wie bekannt, einen verhältnismäßig starken Staat auf militärischen Grundlagen geschaffen. Territorial geschah diese Schöpfung auf Kosten der russischen Großfürsten, die durch den Mongoleneinfall vollständig an der Ost- und Südgrenze ihres Reiches beschäftigt und durch die innern Kämpfe derart geschwächt waren, daß sie bereit schienen, ihre Interessen an der Westgrenze aufzugeben. In diesem litauischen Staat herrschte, wie bereits angedeutet wurde, Glaubensduldung sowohl gegen die Christen wie gegen die Heiden.¹⁾ Etwa um die gleiche Zeit entwickelten sich in Polen die günstigen Folgen der Befruchtung durch das Deutschtum, und an allen Orten machten sich Anzeichen einer wirtschaftlichen und sozialen Gesundung bemerkbar. Diese Gesundung tritt tatsächlich nicht ein, weil die polnischen Fürsten, aus Furcht, ihr Land zu verlieren, kein Mittel unversucht lassen, sich dem politischen Einflusse deutscher Staaten zu entziehen. Das treibt sie einerseits noch mehr in die Arme der römischen Kurie, und andererseits geben sie westeuropäische Interessen — Zugang zur Ostsee²⁾ — um so leichter auf, als ihnen der Besitz Kleinrußlands bis an das Schwarze Meer möglich erscheint. Dort finden sie keinen Widerstand durch Rußland. Doch die Errungenschaften Kasimirs des Großen in der innern und äußern Politik werden zunichte, *weil keine für ihre Aufgaben erzogene Dynastie vorhanden ist*, die imstande gewesen wäre, ihre eignen Interessen mit denen des Volks zu identifizieren und dadurch die Festigkeit gehabt hätte, die organischen Neubildungen in der Gesellschaft ihren politischen Zielen durch ein allen gemeinsames Ideal nutzbar zu machen. Polen sinkt in völlige Ohnmacht zurück. Erst durch die Verbindung mit Litauen in Personalunion erhebt es sich wieder, also nicht aus eigener, von innen heraus sich entwickelnder Kraft, sondern durch neue Elemente, die von außen hereingetragen werden (1386). Der Großfürst von Litauen heißt seit dem 2. März 1387 König von Polen.

Durch diesen Umstand läßt die Geschichte den Eindruck entstehen und sich bei den Russen festsetzen, als wenn es Polen sind, die nun zwei Jahrhunderte hindurch Rußland berennen und verwüsten, während doch tatsächlich litauische Fürsten ihre Blicke auf Rußland richten. Seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts sind es nicht mehr schwache Handelsstädte — von einigen hundert Rittern verteidigt —, die an das orthodoxe Ruß-

¹⁾ Die Bestellung eines besondern Metropolitens von Litauen, Theophil (1316/17), hat lediglich politische und wirtschaftliche Gründe, nicht aber religiöse.

²⁾ Vertrag von Kalisch 1343.

land grenzen, sondern ein mächtiges Reich, an dessen Spitze römisch-katholische Fürsten stehn voll Ehrgeiz und politischem Expansionsbedürfnis. Nun geschah aber das merkwürdige, nur aus der Unkultur der Jagellonen erklärbare. Die bis zur Vereinigung mit Polen toleranten litauischen Fürsten, die mit ihrer Toleranz Polen hätten innerlich entwickeln können, werden zu Trägern derselben reaktionären Politik, wie es die Nachfolger der ersten Piasten waren. Sie werden, das erscheint für uns wichtig, durch den Übertritt zur lateinischen Kirche ein neuer Hebel der päpstlichen Politik, mit dem auf die geschwächten russischen Großfürsten eingewirkt werden soll. Rom aber kann triumphieren. Denn während die Jagellonen beginnen, die römische Lehre in Litauen unter Anwendung von Gewalt einzuführen, müssen die Griechenkaiser in Rom Schutz gegen die Türken suchen, und die Moskauer Großfürsten sind so geschwächt, daß der griechische Patriarch ihnen einen unerwünschten Metropolit bestellen kann. Der griechische Mönch Isidor tritt an die Rampe der Weltbühne. Rom scheint der Augenblick für eine Vereinigung mit der griechisch-katholischen Kirche unter päpstlicher Herrschaft gekommen. Der erste Schritt von großer politischer Bedeutung wurde in dieser Hinsicht auf dem Konzil zu Ferrara (1438) getan. Nachdem sich Johann der Achte Paläologos, der Kaiser von Griechenland, auf dem Konzil dem Papst unterworfen hatte, sprach sich auch der Metropolit von Moskau, Isidor, für die Union, das heißt für die Unterstellung der russischen Kirche unter den Papst aus.

Die von Rom erhofften Erfolge trafen indessen nur zu einem sehr geringen Teil ein. Isidor konnte seinem Vereinigungserlaß keine praktischen Folgen geben. Der russische Großfürst, der von vornherein mit Mißtrauen auf Isidor geblickt hatte, erklärte den Befehl im Einverständnis mit der russischen Geistlichkeit für ungiltig.

In dem Gebiet zwischen Polen und Rußland war, wie gezeigt worden ist, eine dritte christliche Lehre entstanden. Auch ihre überdies wirtschaftlich sehr arme Geistlichkeit stand noch weit mehr in Abhängigkeit von den Gegnern der Union, als ihre römischen Förderer glaubten. Sozialpolitische Verhältnisse in Kleinrußland wirkten der Union mit Rom entgegen. Schließlich verhielten sich auch die litauischen Fürsten, auf deren Beistand Isidor glaubte besonders rechnen zu dürfen, damals noch gegen die Unionsbestrebungen weit zurückhaltender, als es die Angelegenheit vertragen konnte. Erst anderthalb Jahrhunderte später, als das Zartum Moskau so weit erstarkt war, daß es sich von Byzanz emanzipieren konnte und im Jahre 1589 einen eignen Patriarchen bestellte, erkannten die litauischen Fürsten den politischen Nutzen, den sie aus den Unionsbestrebungen Roms

ziehen konnten. So wenig die litauischen Fürsten gegen einen griechischen Patriarchen einzuwenden hatten, so groß mußte ihr Mißtrauen gegen den russischen werden, der die gegen Polen-Litauen gerichtete Politik der Großfürsten durch seine Metropoliten und Bischöfe auf litauischem Boden unterstützen ließ. Die Wirksamkeit des Moskauer Patriarchen erstreckte sich naturgemäß auch auf die Bistümer des Zwischengebiets, die bis 1589 Byzanz unterstanden. Somit war für die litauischen Fürsten erst durch den Wechsel der Beziehungen zwischen Moskau und Byzanz der politische Grund gegeben, entweder die Unionsbestrebungen der Päpste zu unterstützen oder die litauischen Metropoliten zu zwingen, dem griechischen Patriarchen treu zu bleiben. Dieser Wechsel hat die litauischen Fürsten unter dem Einfluß der Päpste zu dem für sie verhängnisvollsten Schritt getrieben, den sie hätten begehren können.

In Polen und Litauen hatte trotz der 1587 beginnenden Reaktion die Reformation große Fortschritte gemacht. Nicht nur die eingewanderten deutschen Kolonisten, Handwerker und Kaufleute, nicht nur polnische und litauische Gelehrte und Politiker waren Anhänger der Reformation, sondern auch römische Geistliche polnischer Herkunft waren von der aus Deutschland kommenden Lehre ergriffen. Von der Kanzel wie von der Tribüne der Landtage herab sorgten sie für ihre Verbreitung. Im Jahre 1555 war die innere Erstarkung der Reformation so weit gediehen, daß die Geburt einer neuen polnischen Nationalkirche dicht bevorzustehn schien. Statt sich dieser neuen, aus der Gesellschaft herauswachsenden Macht zu bedienen, die eine Gewähr für die innere Festigung des Staates in sich trug, nahm Sigismund August die *decreta concilii Tridentini* aus der Hand des päpstlichen Nuntius und rief im Jahre 1565 die Jesuiten ins Land. Im Jahre 1595 wurde unter Führung des Metropolitens von Kijew die Union von Brest-Litowsk proklamiert, die den Einfluß des Moskauer Patriarchen ausschalten sollte, d. h. die Bewohner des Zwischengebiets wurden durch List und Gewalt gezwungen, die Oberhoheit des Papstes über ihre Kirche anzuerkennen und die des Patriarchen von Moskau zu verwerfen. Damit aber trat das kirchenpolitische und religiöse Motiv in den Hintergrund, und an seine Stelle trat der Kampf um den nationalpolitischen Einfluß auf die Bevölkerung des Zwischengebiets, auf die sogenannten Uniaten, die von den Russen griechische Uniaten genannt wurden, von den Polen römische oder lateinische. Polen erreichte durch die Eroberung von Smolensk im Jahre 1617 den Gipfelpunkt seiner Macht, in Rußland aber waren mit Michail Feodorowitsch die Romanows auf den Zarenthron gelangt. Der Jagellonen weitschauende Politik fand Widerstand. Die polnisch-litauische Welle, die die Jesuiten nach Moskau tragen sollte, brach sich. Von Moskau

her begann die Wiedereroberung der weißrussischen und der litauischen Lande, die mit der ersten Teilung Polens und ihrer Wiedervereinigung mit Rußland im Jahre 1772 ihr vorläufiges Ende erreichte.

2. Kampf um die Uniaten

Neben dem blutigen Kampf der Heere ging indessen ein schwererer, vor keiner Grausamkeit zurückschreckender der russischen Kirche um die Wiedervereinigung der sogenannten litauischen Bistümer mit dem Moskauer Patriarchat, oder anders ausgedrückt, es ging der Kampf um die Unterwerfung der als Uniaten gekennzeichneten Bewohner des Zwischengebiets unter die Macht der orthodoxen Kirche und damit der Moskauer Zaren. Diesen Kampf hat vom achtzehnten Jahrhundert ab die von Peter dem Ersten geschaffne Bureaukratie geführt, ohne zeitraubende Propaganda oder Volksaufklärung, sondern mit Hilfe von Ukasen. Zunächst wurde im Jahre 1764 die ruthenische Kirche mit der russischen vereinigt, uniirt, und in Südrußland wurden 1900 Gemeinden auf allerhöchsten Befehl wieder mit der allein rechtgläubigen Kirche vereinigt. Nach dem Einverständnis der Bevölkerung wurde nicht gefragt. Wer sich aber gegen die Wiedervereinigung auflehnte, verfiel als Raskolnik — Sektierer —, als Abtrünniger der rechtgläubigen Staatskirche, dem Strafgesetz.

Der Kampf der russischen Regierung um die Uniaten wird durch folgende Marksteine bezeichnet. Katharina die Zweite hat die Ruthenen oder Uniaten des Südwestgebiets der Staatskirche unterworfen, Nikolaus der Erste hat die des Nordwestgebiets bezwungen. Geistiger Leiter der Bemühungen unter Nikolaus wurde der Metropolit von Litauen und Wilna, Joseph Sjemaschko (1832 bis 1868), während das ausführende Organ M. N. Murawjow sowohl als Gouverneur von Grodno bis 1835 wie auch als Generalgouverneur von Wilna war. Schließlich hat Alexander der Zweite im Jahre 1878 die polnischen Uniaten an die Staatskirche angeschlossen.

Der Kampf um die Uniaten, denn von einem Kampf um die Union kann seit dem Untergange Polens nicht mehr die Rede sein, hat auch gegenwärtig, im Jahre 1907, seinen Abschluß nicht gefunden. Alle Unionen, die römischen sowohl wie die russischen, sind immer nur einseitig von der gerade mächtigen Partei durchgeführt worden, während die Bevölkerung mit einem Teil der niedern Geistlichkeit an der Spitze widerstrebte. Der Kampf liegt heute weniger auf religiösem als auf national- und sozialpolitischem Gebiet. Die russische Regierung sucht schon seit Katharina der Zweiten das religiöse Motiv aus der Uniatenfrage herauszulösen und sie lediglich als eine Nebenerscheinung der Polenfrage darzustellen und zu

beurteilen. Es soll sich in den Köpfen der russischen Gesellschaft und vor allen Dingen bei den Uniaten selbst die Ansicht entwickeln, als seien sie eine von den Polen vergewaltigte russische Bevölkerung, die die Russen zu befreien trachteten. Wehe aber, wenn sie sich nicht befreien lassen!

Tatsächlich ist die Uniatenfrage ein Teil der russischen Polennot, aber nicht in dem Sinne, wie es die Bureaukratie darstellt. Die ehemaligen Uniaten in Weißrußland und Litauen neigen durchaus zur römisch-katholischen Geistlichkeit, in Südrußland dagegen zu den baptistischen Sekten — näheres werden wir darüber noch weiter unten hören. Maßgebend für diese Stimmung sind vor allen Dingen wirtschaftliche und politische Verhältnisse. Es sind dieselben, die ganz Rußland in die schwere gegenwärtig über dem Lande lagernde Krisis gestürzt haben. Wir kommen darauf in einem spätern Teile noch zurück. —

Mit den Ausführungen der voraufgegangnen Seiten wollten wir, ohne die oft untersuchte Frage hier selbständig zu entwickeln, unsre Auffassung betonen, daß der polnische Staat untergehn mußte:

1. weil er von vornherein in die Abhängigkeit einer Macht geriet, die mit dem Wohle des den Staat bildenden Volks unvereinbare Ziele verfolgte — der römischen Kurie;

2. weil er mit Rücksicht auf diese Macht die ihm auf natürliche Weise zuströmende romanisch-germanische Kultur ausgerottet und ferngehalten hat, statt sie zur Schaffung und Entwicklung einer eignen nationalen zu nutzen. Als ihm die Geschichte das erstmal die Aufgabe übertrug, Rußland westeuropäischer Kultur zu erschließen, hatte er nicht die Kraft, sie durchzuführen.

Wir betrachten somit die Privilegienwirtschaft, die von vielen Historikern als wesentlichste Ursache für den Untergang des Reichs bezeichnet wird, lediglich als eine äußere Folgeerscheinung der eben zusammengefaßten Verhältnisse, die erst nach Entwicklung der Grundursachen eine der letzten Veranlassungen zur Zerstörung des Polenreichs bilden sollte. *Polen ist nach unsrer Auffassung zugrunde gegangen, weil es die auswärtige Politik über die innere gestellt hat*, wobei wir als die vornehmste Aufgabe der innern Politik eines jeden Staats die Erziehung des Volks zur Gemeinsamkeit und Gemeinnützigkeit erkennen. Die auswärtige Politik muß der kraftvolle Ausdruck des Wollens seines geeinten Volks sein, wenn sie Achtung gebietend die Nachbarn in Schranken halten will.

Die Polen haben sich die Achtung ihrer Nachbarn verscherzt. An ihre Stelle trat um so größere Mißachtung, als die führenden Kreise Rußlands in die russische Gesellschaft einen glühenden Haß gegen die Polen als die hauptsächlichsten Träger der päpstlichen Politik hineingetragen

haben. Der empfindlichste Ausdruck der Mißachtung gegen das polnische Volk liegt in der Tatsache der Teilungen.

Polen wurde wohlverstanden nicht erobert, sondern geteilt, d. h. wie ein herrenloses, totes Ding mit Beschlag belegt. Der polnische Staat wurde von seinen Nachbarn Rußland und Preußen politisch überflügelt. Er schädigte beide durch seine wirtschaftliche Rückständigkeit und gefährdete ihre Entwicklung, ohne aber ihrem gesunden Expansionsbedürfnis einen wesentlichen Widerstand entgegensetzen zu können.

C. Aufgaben

1. Allgemeine Ziele

Seit Peter dem Ersten war in Rußland an die Stelle der Geistlichkeit die Bureaukratie als Führerin der auswärtigen Politik getreten. Aus Westeuropa nach Rußland verpflanzt, sollte sie Moskowien von neuem mit Westeuropa verbinden, sollte sie das Band knüpfen, das der Mongoleneinfall und die Rückständigkeit der russisch-griechischen Geistlichkeit zerrissen hatten. Dazu genügten aber nicht die wenigen Handelsbeziehungen über Archangelsk und Petersburg, genügte nicht die Berufung ausländischer Gelehrter, Handwerker, Militärs, nicht die Nachbildung westeuropäischer Staatsinstitutionen, in denen der Geist der Moskowiter weiter wirkte. Auch räumlich mußte Moskowien dem Westen näher gebracht werden. Das war der allgemeine Inhalt der Absichten Peters sowie auch des Vermächtnisses, das er seinen Nachfolgern auf dem Thron der Rurik und Romanow hinterließ. Ein Teil dieses Vermächtnisses sollte durchgeführt werden durch Einverleibung und allmähliche innere Auflösung des polnischen Staats.

Die Polen, die immer weniger befähigt schienen, einen selbständigen Staat zu erhalten, bildeten mit ihrem kranken Staatswesen dennoch eine hohe Scheidewand zwischen Rußland und der westeuropäischen Kultur. Diese Scheidewand mußte fallen. Die Weltgeschichte hatte in dem Augenblick ihr Urteil über Polen gesprochen, als Peter sich dieses Muß bewußt geworden war. Der Polenstaat fiel — freilich früher, als es für die durch Peter gestellte Aufgabe dienlich war. Denn Peter wünschte Polen in seiner vollen Ausdehnung, d. h. mit Einschluß der heutigen Provinzen Posen und Westpreußen mit Rußland zu vereinen. Von Uleaborg bis Neufahrwasser sollte die östliche Küste der Baltik Rußlands Macht unterliegen. Die Erreichung dieses Ziels war in Frage gestellt, als Katharina sich in den Kampf um die Küste des Schwarzen Meeres einließ und in die von Friedrich dem Großen angestrebte Teilung Polens willigte. Durch die Teilung wurde die polnische Nationalität gehindert, ihre innern Angelegenheiten

selbständig und ihre äußern mit Hilfe frei gewählter Bundesgenossen zu erledigen. Die Polen wurden des internationalen Volksrechts beraubt, mit dem ihre Führer immer nur Mißbrauch getrieben hatten. Sie mußten sich den Staatsgebilden fremder Nationen anschließen, und wenn sie deren Bestrebungen auf dem Gebiete der internationalen Politik entgegenwirkten, waren sie Staatsverräter.

Es läßt sich denken, daß das Ausscheiden eines so bedeutsamen Faktors, wie es Polen trotz und wegen seiner Schwäche im politischen Rechenexempel Rußlands war, die Wege der russischen auswärtigen Politik verändern mußte. Die Leiter der russischen Politik durften nicht mehr mit der organisierten Gesamtheit der Polen rechnen, solange sie ihnen nicht die Wiederherstellung ihres Staats in den Grenzen von 1772 zusicherten. Eine solche Zusicherung wäre aber gleichbedeutend mit Krieg gegen Preußen gewesen. Rußland war somit nur auf einen, wenn auch großen Teil der Polen angewiesen, wenn es die Ziele Peters des Großen mit dessen Mitteln weiter verfolgen wollte. Katharina hat sich durch die zweite Teilung offen von diesem Wege abgesagt. Dann aber traten Verhältnisse in der europäischen Politik ein, die Rußland an Preußens Seite zwangen. Der Korse trug die französischen Adler nach Moskau, nachdem er im Jahre 1807 einen polnischen Staat wiederhergestellt hatte.

2. Alexanders des Ersten Ziele

Das Herzogtum Warschau wurde Rußland als Teilergebnis des Wiener Kongresses (1814/15) zugesprochen. Unter der Benennung „Zartum Polen“ wurde es mit Rußland durch Realunion verbunden und erhielt am 27. November 1815 durch Kaiser Alexander den Ersten eine Konstitution.¹⁾

Die polnische Konstitution sicherte den mit Rußland verbundenen Polen völlige Selbständigkeit bezüglich Glaubensübung sowie innerer Verwaltung; die polnische Sprache sollte die einzig herrschende vor Gericht, in der Verwaltung und in der Armee sein; Russen konnten nur dann in den polnischen Staatsdienst treten, wenn sie im Königreich Grundbesitz erworben, dort fünf Jahre gelebt und die polnische Sprache vollkommen erlernt hatten. Die gesetzgebende Gewalt im Lande teilte der Kaiser mit einem Senat und der Deputiertenkammer. Es war eine Oligarchie aus dem Adel und der hohen römisch-katholischen Geistlichkeit.²⁾

¹⁾ Die nachfolgenden Ausführungen sind angelehnt an meine Studie in Bd. I der von Fr. Wilh. Grunow, Leipzig, herausgegebenen Wochenschrift „Grenzboten“ von 1907, S. 125 ff. „Russischer Brief Nr. 4“.

²⁾ Ausführlicher dargestellt bei Th. Schieman, „Geschichte Rußlands“ unter Nikolaus I., Berlin, Georg Reimer, 1904, Bd. I, S. 121/23.

Die den Polen gewährten Freiheiten konnten dem russischen Reiche nicht zum Segen gereichen und von den Polen nicht zum Wohle ihres Landes ausgenutzt werden, weil sie weder organisch den Verhältnissen angepaßt, noch zum Abschnitt einer gemeinnützigen Politik gemacht worden waren, sich vielmehr als Willkürakt großmütiger Laune eines Autokraten darstellten. Sie fanden nicht nur keine Unterstützung in der Ideenwelt der russischen Gesellschaft, sondern wurden von den herrschenden Kreisen angefeindet. Die Russen erblickten in den Polen noch Erbfeinde. Das Herzogtum Warschau galt in den politisch maßgebenden Kreisen der russischen Gesellschaft als erobertes Land. Die Polen dagegen sahen in des Zaren Wohltaten nicht den Ausgangspunkt für eine enge Verbindung mit den Russen, sondern nur die Vorbereitung für die Zurückgewinnung der früher an Rußland, Preußen und Österreich gefallen Provinzen sowie die Wiederaufrichtung des alten Polens. Die Polen fühlten sich als Europäer und sahen in den Russen asiatische Barbaren, deren sie sich in der Not zur Erreichung ihrer eignen Zwecke bedienten. Wie groß die Mißachtung der Polen den Russen gegenüber war, geht aus ihrem Benehmen gegen das Gefolge Alexanders hervor.¹⁾ Alexander seinerseits unterstützte die polnischen Patrioten in ihren Illusionen, wo er auch immer konnte, ohne dabei die Gefühle seiner russischen Untertanen zu schonen. Dabei bildete doch seine Persönlichkeit die einzige Verbindung zwischen beiden Teilen. Eine Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Rußland und Polen auf irgendeinem Gebiete fehlte. Große wirtschaftliche Interessen hatten sich noch nicht herausgebildet. Die Idee eines allslawischen Staatenverbandes dehnte sich vor 1815 noch nicht auf die katholischen Westslawen aus.²⁾ Die Abwesenheit solcher gemeinsamen Interessen ließ auch dem russischen Zaren freie Hand bezüglich seines Anschlusses an die Mächte des Westens. Sie macht Alexanders Vorgehn auf dem Wiener Kongreß auch für die Russen verständlich. In Rußland gab es nur eine Idee: die der Selbstherrlichkeit des Zaren — ein nationales Bewußtsein

¹⁾ Eine Deputation polnischer Edelleute aus Litauen unter Führung des Grafen Oginski sollte die Angliederung der Gouvernements Wilna, Grodno und Minsk an das Zarum vom Zaren fordern (Grenzboten a. a. O. S. 127). Irgendein Versuch, sich unter den Russen Bundesgenossen zu schaffen, wurde nicht gemacht. Ein Russe erzählt aus jenen Tagen: „... die Polen blickten auf uns allgemein finster. Sie waren unzufrieden geblieben und hielten in Unterhaltungen selbst nicht mit der Forderung zurück, daß ihnen Mohilew, Witebsk, Wolynien, Podolien und Litauen zurückgegeben werden müsse...“ (s. Schilder, Alexander I., Bd. III, S. 352 ff.).

²⁾ Ging doch der spätere Dekabrist Jakuschkin so weit, seinen Freunden zu erklären, er würde den Zaren morden, als sich in Moskau die Nachricht verbreitete, Alexander der Erste habe den Polen die Rückgabe der früher polnischen Provinzen versprochen. (Siehe Schilder, Nikolaus I., Bd. I, S. 536, Anm. 459.)

war nicht entwickelt, wenn es auch nach 1812 gemeinsam mit sozialen Utopien bei der militärischen Jugend aufflackerte. Peters und Katharinas Beamtentum hatte der Bureaukratie jede Regung des Volks unterjocht; sie befand sich in der Rolle einer Hüterin der Selbstherrschaft recht wohl. Alexander der Erste konnte der Heiligen Allianz beitreten, weil den verbündeten Monarchen mit der von Frankreich her einziehenden Demokratie ein gemeinsamer Feind drohte, aber auch weil das Heranwachsen einer neuen ideellen Kraft, die sich auf die Demokratie stützte, im Schoße dieses Bündnisses noch nirgends erkennbar war. Ein germanisch-slawischer Gegensatz, wie Rassegegensätze überhaupt, waren weder der Gesellschaft noch den Regierenden zum Bewußtsein gekommen: diese ideelle Kraft sollte erst in Südrußland geboren¹⁾ und von den Polen großgezogen werden.²⁾

Nicht wirtschaftliche Wünsche, auch keine russisch-nationalen kommen zu Worte, sondern lediglich solche, die mit dynastischen internationalen zusammenhängen. So sagte er seiner Umgebung in Paris wegen Kostjuszko, der nur „in ein freies Polen zurückkehren“ wollte:

„Messieurs, il faut arranger les affaires de sorte que ce galant homme puisse revenir dans sa patrie.“

Der Zar hatte große Sympathien für die ritterlichen Polen. Nach seinen Moskowitern fragte er nicht. Dieses Außerachtlassen realer Bedürfnisse mußte ganz natürlich dazu führen, daß die unerdrückbaren realen

¹⁾ Vgl. Kapitel „Russisch-polnische Beziehungen“ unten, und Grenzboten a. a. O., S. 128.

²⁾ Wie unbefangen der Zar damals tatsächlich den später entwickelten russisch-nationalen und allslawischen Bestrebungen gegenüberstand, geht aus seiner im August 1814 gegebenen „Instruktion an Graf Nesselrode“ für den Wiener Kongreß hervor; darin heißt es: „Il prouvera que dans les prétentions que je soutiens il n'entre aucun principe dangereux pour le repos futur de l'Europe, aucune vue d'ambition qui doive altérer les relations qui subsistent entre moi et mes alliés. La conservation du duché de Varsovie est tout ce que je leur demande et à ce prix je suis prêt à soutenir l'Autriche et la Prusse dans toutes les propositions qu'elles feront pour être indemnisées des parties de ce duché qui jadis leur ont appartenu. Je vais même plus loin. M'étant engagé par le traité de Kalisch de procurer à la Prusse un territoire qui lie l'ancienne Prusse à la Silésie, je consens, si elle devait y insister, à ce qu'elle recouvre le département de Posen et le district de Culm. Dans cette supposition la frontière serait établie d'après les lignes que vous trouverez tracées avec détail dans le mémoire ci-joint. Les frontières vis-à-vis de l'Autriche s'y trouvent également indiquées. Je ne saurai en aucun cas lui restituer du duché de Varsovie que les salines de Wiliczka avec le rayon de Podgorce, de façon que de ce côté la Vistule formera la frontière. A l'exception des districts désignés, tout le duché de Varsovie resterait à ma disposition pour être réunis à la Russie. Si l'on cherchait à provoquer quelques explications sur la forme de gouvernement que je suis intentionné de donner à ce pays, vous vous refuserez à y répondre; vous déclareriez qu'il serait contre ma dignité d'entrer dans de semblables explications, que ne demandant pas compte des arrangements que les autres puissances se proposent de faire sous ce rapport, je crois avoir tous les droits de prétendre que personne n'intervienne dans ceux que je croirai les plus avantageux pour le bonheur des peuples que la Providence a réunis à mon empire. . . .“

Faktoren sich selbständig Geltung verschafften, nun aber ungeleitet und darum in einer für alle Teile schädlichen Weise. Das für die Polen anerkannte nationale Bewußtsein erweckte gleiches bei den Russen; da es aber in der Gesetzgebung nicht „vorgesehen“ war, kam es in der Form von „Gesetzesverletzung“ zum Ausdruck. Oben herrschte Willkür, unten bereitete Unbotmäßigkeit die hundertjährige russische Revolution vor. Alexander wurde den Russen gegenüber reaktionär, indem er sie einem Araktschejew überließ. Der hätte ganz Rußland am liebsten in eine Militärkolonie umgewandelt. Bei den Polen fühlte sich Alexander wohl und zeichnete sie aus. Daß der polnische Adel in Litauen fortwährend über die russischen Beamten klagte, schien ihm selbstverständlich. Aber daß sich die Polen auf die Erwerbung Litauens selbst mit Gewalt vorbereiteten, schien er nicht bemerken zu wollen.¹⁾ Er brachte ihnen so großes Vertrauen entgegen, daß er sie, diese Kinder romanisch-germanischer Kultur, in einem Gespräch mit Danilewski seine Avantgarde gegen Europa nannte. Die Stellen der hohen Beamten in Litauen, Kleinrußland und Weißrußland, wie Gouverneure und Adelsmarschälle, wurden mit polnischen Edelleuten besetzt. Die litauischen Regimenter erhielten den Polen gefällige Abzeichen, und nur mit Mühe verhinderte des Zaren Bruder Konstantin die Abschaffung der russischen Uniform zugunsten einer polnischen.²⁾

Eigentümlich ist auch Alexanders Verhalten den Geheimgesellschaften gegenüber. Schon im Jahre 1821 hatten die Generaladjutanten Fürst Wassiltschikow und A. Ch. Benkendorff ausführliche Berichte über den Umfang und die Ziele der geheimen Gesellschaften erstattet. Der Zar antwortete: „Mon cher Wassiltschikoff! Vous qui êtes à mon service depuis le commencement de mon règne, vous savez que j'ai partagé et encouragé ces illusions et ces erreurs.“ Auch als später — Anfang 1824 — Einzelheiten über den Zusammenhang zwischen dem Dekabristen Pestel³⁾ und dem Präsidenten der geheimen Gesellschaften in Polen Jablonowski bekannt wurden, tat Alexander keine Schritte, um den sich vorbereitenden Aufstand zu verhindern. Bei der Charakterschwäche Alexanders fragt man sich unwillkürlich, ob er nicht gar darauf hoffte, von den Polen mitgerissen zu werden, ob es ihm nicht nur an Offenheit gebrach, geheime Wünsche kraft seiner Stellung als Selbstherrscher zur Durchführung zu bringen. Eine Gegenüberstellung seiner Pläne von 1811 mit seinem Tun im Jahre 1824 scheint Alexanders Wünsche klar zutage treten zu lassen. Aus den verschiedentlichen Versprechungen an die Polen, aus der Instruktion für Nesselrode, aus dem Verhalten gegen die geheimen Gesellschaften und aus seiner zweifel-

¹⁾ Grenzboten, a. a. O. S. 129. — ²⁾ Ebenda, S. 130. — ³⁾ Ebenda, S. 130/31.

losen Abneigung gegen die Russen scheint hervorzugehen, daß Alexander die Polen zum Eckstein seiner Macht ausersehen hatte. Weiter hat es den Anschein — ohne daß es aus den bisher zugänglichen Dokumenten zu beweisen wäre —, als wenn Alexander der Erste Rußland mit Hilfe der Polen kultivieren und die Sicherheit der Dynastie sowohl auf den polnischen Adel wie auf die römisch-katholische Kirche aufbauen wollte. Eine solche Auffassung wird unterstützt durch die sachlichen Angaben, die Schiemann¹⁾ bezüglich Alexanders Neigung zum Katholizismus macht.²⁾ Alexanders Tod und der sinnlose Dekabristenaufstand (1825) setzten den Träumen und Plänen, Wünschen und Hoffnungen, aber auch allem Wankelmüt ein jähes Ende.

3. Das Ende

In jeder Beziehung durchaus das Gegenteil von seinem Bruder, bestieg Nikolaus der Erste den Zarenthron. Ehrlich, aber wenig intelligent, einfach in seinen Ansprüchen, war sein liebster Aufenthalt der Exerzierplatz. Und wie er tausend Soldaten durch ein Wort, einen Wink sich bewegen, durch ein weiteres unmittelbar stehen machen konnte, so glaubte er als Selbstherrscher seine Lande regieren zu können. Abweichungen von seinen Befehlen, Kompromisse mit natürlichen Widerständen kannte er nicht. Darum war er auch leicht zu beeinflussen, wenn es galt, irgendeine Maßregel zum Wohle des Landes zu ergreifen, dem allein er recht zu dienen glaubte. Aber aus demselben Grunde war er auch ungeeignet für irgendeine sorgfältige diplomatische und reformatorische Arbeit, die Zeit beansprucht. Bezüglich der Polenfrage war er in dem Geiste der Feindseligkeit aufgewachsen, der von der Geistlichkeit ausging. Die Polen haben ihn darin bestärkt durch die Aufstände von 1830/31. Nikolaus des Ersten Polenpolitik stand unter dem Wort, das er einmal an seinen Bruder Konstantin, den Statthalter von Polen, schrieb: „Qui des deux doit périr, car il paraît que périr il faut, est-ce la Russie ou la Pologne.“ Nach dem Aufstande wurde die polnische Konstitution von 1815 aufgehoben; erst nachdem die Polen sich als erbitterte und unversöhnliche Feinde des Russentums offenbart hatten, als sie durch den Aufstand ihre wahren

¹⁾ Schiemann, a. a. O. S. 489 bis 491.

²⁾ Alexanders Stellung zum Katholizismus findet auch eine scharfe Beleuchtung durch die Umwandlung des Polotzker Jesuitenkollegiums in eine Akademie (1. März 1812) „für die großen Verdienste um die Erziehung der Jugend“ (vgl. Grenzboten, a. a. O. S. 131). Weiter wird meine Hypothese gestützt durch die hohe Meinung, die sowohl Alexander wie sein Bruder Konstantin von der Zuverlässigkeit der Polen hatte, was seinen Ausdruck findet in der Besetzung der höchsten Verwaltungsstellen in den russischen Westprovinzen durch Polen.

Absichten, nämlich über Rußland herrschen zu wollen, zeigten, da entzog ihnen Nikolaus die Mittel, mit denen sie Rußland bekämpften. Polen erhielt im Jahre 1832 das sogenannte „Organische Statut“ vom 26. Februar und wurde durch einen Statthalter, Paskewitsch, regiert.

Die Russifizierung unter Nikolaus richtete sich besonders gegen die in Weißrußland, Kleinrußland und Litauen lebenden Polen sowie, wie wir schon sahen, gegen die Uniaten. Unter Nikolaus ist der russische Klerus wieder zu großem Einfluß gelangt. Das Sektenwesen wurde strenger verfolgt, und der von westlichen Ideen angesteckte höchste Adel unterlag wegen mancher zutage tretender Neigung zur lateinischen Kirche scharfer Beaufsichtigung. Die Feindseligkeit gegen die römische Kirche aber stieg in den amtlichen Kreisen um so mehr, als der polnisch-katholische Klerus lebhaften Anteil an den Aufständen genommen hatte.

Die Politik gegen die Polen des Zartums kann man von 1831 bis 1850 als eine solche vollkommenster Vernachlässigung kennzeichnen. Diese trat besonders in der Erhöhung der Zölle auf in Polen hergestellte Waren zutage, die einen Rückgang der Wollwarenproduktion um 60 Prozent zur Folge hatte.¹⁾

Nikolaus Politik brach auf den Schlachtfeldern der Krim zusammen. Sein Sohn Alexander aber nahm die Arbeit seines Oheims Alexanders des Ersten auf, geführt anfänglich von den Westlern, später aber von den Slawjanophilen.

Doch den Polen hat sein Liberalismus keinen Segen gebracht. Die polnische Adelspartei unter Graf Samoiski weigerte sich, auf wirtschaftlichem Gebiet die notwendigsten Konzessionen zu bewilligen. Sie schürte den Aufstand gegen die Partei des Marquis Wielepolski, an dem sich wieder viele römisch-katholische Geistliche beteiligten. Die russische reaktionäre Partei, deren Ziel es war, die Reste des polnischen Staatswesens von der Erdoberfläche zu verwischen, hat von Wilna aus das Feuer geschürt.

Das Ergebnis des Aufstandes von 1861/63 war die Vernichtung. Das polnische Volk war so tief gestürzt, wie ein Volk nur fallen konnte. Ein verwüstetes Land, eine verarmte Bevölkerung und ein hoffärtiger, moralisch heruntergekommener Adel, das war der Inhalt des Zartum Polen im Jahre 1863. Von 1846 bis 1861 hatte die Bevölkerung keinen Zuwachs aufzuweisen, obwohl in jener Zeit jährlich Tausende von deutschen und böhmischen Handwerkern, Webern, Spinnern und Bauern in das Weichselgebiet einwanderten. 37 Prozent der Landbevölkerung waren landlose Proletarier. Irgeendeine gesellschaftliche Organisation war, abgesehen von den Städten

¹⁾ Vgl. Kapitel 8. B. 1. — Tarif vom 12. November 1824.

und Kolonistendörfern, außer auf dem Papier nicht vorhanden. An allen Orten herrschte die Willkür der Schlachta und der Hängegendarmen.¹⁾ Nirgends aber war eine Gruppe in der polnischen Gesellschaft zu erkennen, die Autorität genug gehabt hätte, den trostlosen Zuständen eine Ende zu setzen sowie das Volk zu organisieren und kulturell zu heben. Die polnische Gesellschaft war materiell und moralisch zusammengebrochen. Ohne Hilfe von außen erschien sie unfähig, sich wieder aufzuraffen.

Aber eins hat die fast tausendjährige Geschichte dem schwergeprüften Volke doch gelassen: die Nationalsprache. Sie verband die Zusammenhangslosen. Sie gestattete ihnen, gemeinsam zu klagen, zu hoffen, der Erinnerung zu leben und den Haß gegen die Sieger zu pflegen. Konrad von Wallenrod und Pan Tadeus von Mickiewicz konnten sie lesen und aus der Vergangenheit Mut schöpfen für die Aufgaben der Zukunft.

¹⁾ Bis zum 1. Dezember 1863 wurden durch dieses Exekutivorgan der Aufständischen nicht weniger als 821 Menschen hingerichtet.



The following is a list of the names of the persons who were present at the meeting held on the 15th day of March 1880 at the residence of Mr. J. W. ...

The following is a list of the names of the persons who were present at the meeting held on the 15th day of March 1880 at the residence of Mr. J. W. ...

ZWEITER TEIL

Das Zartum Polen bis zum Herbst 1904



ZWEITER THEIL

Das Kartum Polen bis zum Herbst 1904

Drittes Kapitel

Die Reformen von 1864

Die russische Regierung hat die Hilfe geleistet, deren das polnische Volk zu einer Gesundung bedurfte, durch Inkorporation des seit 1815 in Realunion mit Rußland verbundenen Zartums Polen auf dem Verwaltungswege. Mit Feuer und Schwert hat sie die Aufstände von 1861/63 unterdrückt, viele aufsässige Elemente des Landes verwiesen, die revolutionären Geistlichen ins Innere Rußlands verbannt. Dann hat sie mit der Organisation der Gesellschaft begonnen, anfänglich klug wirtschaftliche und politische Ziele verbindend.

Es galt ihr, zwei Dinge zu erreichen: das alte Zartum zu einem produktiven Teil des russischen Staates,¹⁾ oder anders bezeichnet, des russischen Wirtschaftsgebiets zu machen und gleichzeitig die bis 1863 durch den polnischen Staat am meisten vernachlässigten Teile der Bevölkerung mit Hilfe wirtschaftlicher Reformen an den Wagen des Wohltäters, des russischen Staates nämlich, zu spannen. Konkret ausgedrückt heißt das: *die landlose und landarme Bevölkerung mit Land zu versehen, sie im Gegensatz zum polnischen Großgrundbesitz zu erhalten und sie dem Einflusse der römisch-katholischen Geistlichkeit möglichst zu entziehen.* An eine Aufhebung der durch Marquis Wielepolski im Jahre 1862 geschaffnen Selbstverwaltung wurde anscheinend anfänglich nicht gedacht.²⁾ Daß Alexander der Zweite so und nicht anders seine Aufgabe in Polen auffaßte, beweist die Wahl der Persönlichkeit, der er die Vorbereitung der Reformen übertrug. Es war N. A. Miljutin, der Freund der Slawjanophilen, der sich durch seine

¹⁾ „Das endliche Ziel aller Reformen war die Festigung des russischen Staatsprinzips . . .“, siehe Nikolaj Reinke, Gehilfe des Oberprokureurs des Zivildepartements im Dirigierenden Senat, in seiner Darstellung der Gesetzgebung für das Zartum Polen (1807 bis 1881), Senatsdruckerei, St. Petersburg, 1902, S. 112.

²⁾ Alexander der Zweite sagte Ende August 1863 zum Senator Arzinowitsch, er sei bereit, den Polen die (1862) geschenkten Reformen zu belassen, sofern sie sich nur schnell beruhigten (Spassowitsch, Gesammelte Schriften, Bd. X, S. 359). Vgl. auch das Kapitel von der Stimmung der russischen Gesellschaft, die Meinung Katkows.

demokratische Gesinnung gelegentlich der Bauernreform von 1861 in Rußland bemerkbar gemacht und das Mißtrauen des russischen Adels auf sich gelenkt hatte. Miljutin, der in Ungnade im Auslande lebte, übernahm die Aufgabe, obwohl er sich dessen bewußt war, einen ihrer wichtigsten Teile nicht lösen zu können.¹⁾ Die Berater Alexanders des Zweiten meinten nämlich, die Regierung würde sich durch die Landzuteilung an die Bauern diese *für immer* gewogen erhalten.²⁾ Miljutin bestritt das, wenn er auch zugab, daß sie für den Augenblick wenigstens beruhigt werden würden.³⁾ Miljutin arbeitete im Winter 1863 gemeinsam mit Jurij Ssamarin und Fürst W. A. Tscherkakski den Reformplan aus und behielt auch die Leitung des Reformwerkes als Präsident der eignen Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers für Angelegenheiten des Zartums Polen in der Hand.

Im allgemeinen Staatsinteresse ebenso wie im Interesse der polnischen Gesellschaft lag es nun, die notwendigen Reformen so schnell als möglich durchzuführen. Infolgedessen wurde eine ganze Anzahl von Organen mit außerordentlichen Vollmachten geschaffen, die sich ausschließlich mit dem Reformwerk in Polen zu befassen hatten und nach dessen Durchführung wieder verschwinden sollten. Wie gesagt: von einer Beseitigung des polnischen Senats war noch nicht die Rede. Diese Organe waren:

1. das Reorganisationskomitee im Zartum Polen; es bestand vom 19. Februar 1864 bis zum 1. April 1871.⁴⁾

¹⁾ S. S. Tatischschew, „Alexander der Zweite“, A. A. Ssuworin, St. Petersburg, 1903, Bd. I, S. 504.

²⁾ Reinke, a. a. O. S. 112. „... In der Reihe der Mittel stand an erster Stelle die Umwandlung der Gesellschaftsordnung mit Hilfe der Hineinfügung neuer Elemente, d. h. wirtschaftlich sichergestellter und von den dem russischen Staatsprinzip feindlich gesinnten Kreisen unabhängigen Bauern ...“

³⁾ A. Leroy-Beaulieu, „Un homme d'état russe“, Revue des deux mondes vom 1. Dezember 1880, S. 535.

⁴⁾ Das Reorganisationskomitee hatte die Aufgabe, die Arbeiten des unter dem Vorsitz des Statthalters tagenden Rats, der nominell weiterbestand, zu übernehmen. Das Reorganisationskomitee stand unter dem Vorsitze des Statthalters für Polen, sein Bestand wurde durch kaiserliche Ernennung ergänzt. Doch durfte der Vorsitzende bei entsprechenden Fragen den Generalpolizeimeister von Polen, die Hauptdirektoren der Regierungskommissionen und die Mitglieder der Liquidationskommission zu den Beratungen hinzuziehen (Art. 3). Dem Reorganisationskomitee lag es ob, alle Angelegenheiten der Bauern, wie der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt, zu regeln (Art. 5). Das Komitee hatte in den seiner Kompetenz unterliegenden Angelegenheiten das Recht, Ergänzungsbestimmungen zu erlassen und im Bereiche des Zartums administrative Maßregeln zu ergreifen. Der Beaufsichtigung durch das Reorganisationskomitee unterstand auch die Liquidationskommission. Ferner wurde durch allerhöchsten Befehl vom 25. Oktober 1864 noch eine juridische Kommission unter das Komitee gestellt, die die Gerichtsreform im Sinne der großen Reformidee durchzuführen hatte. Im Laufe der Zeit wurden die Kompetenzen des Reorganisationskomitees noch erweitert. Als durch Ukas vom 10. März 1867 der Reichsrat

2. das Komitee für Angelegenheiten des Zartums Polen; es bestand vom 25. Februar 1864 bis zum 29. Mai 1881.¹⁾

3. die eigne Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers für Angelegenheiten des Zartums Polen; sie bestand vom 19. Mai 1866 bis zum 26. August 1876.²⁾

Der grundlegende gesetzgeberische Niederschlag der Reform Miljutins waren die vier Ukase vom 19. Februar 1864, deren erster die Landzuteilung und Einführung einer selbständigen bäuerlichen Gemeinde — *sseljskoje obschtschestwo* (polnisch *gromada*) — befiehlt, deren zweiter die Einrichtung der großen Landgemeinde — *gmin* — ausspricht; der dritte richtet die Liquidationskommission³⁾ ein, während der vierte Einzelheiten über die Durchführung der Bauernreform enthält.

A. Die Agrarreform

1. Landzuteilung

Der grundsätzliche Unterschied der Agrarreform von 1864 gegenüber allen frühern Versuchen, die Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Zartum zu bessern, besteht in dem völligen Bruch mit der alten Tradition, auf der die Beziehungen zwischen Bauern und Besitzern beruhten. Ferner nahm,

für das Zartum Polen aufgehoben wurde, übernahm das Komitee die Kontrolle über die Rechnungslegung der Zentralbehörden des Zartums sowie deren allmähliche Auflösung. Nach der Auflösung der Finanzkommission und der Rentei durch Ukas vom 28. März 1867 übernahm es auch das Finanzwesen. Der Ukas vom 5. Juni 1867 brachte neue Vollmachten, und am 29. Februar 1868 wurde der Warschauer Magistrat, das Steuer-, Versicherungs- und Sparkassenwesen unter die Aufsicht des Reorganisationskomitees gestellt. Mit solchen Vollmachten ausgerüstet, von einer einzigen Stelle aus geleitet, konnte die Reorganisation in verhältnismäßig kurzer Zeit ihre Aufgabe durchführen.

¹⁾ Das Komitee für Angelegenheiten des Zartums Polen wurde eingerichtet, um zu gewährleisten, daß sich alle Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung auch folgerichtig aus den allgemeinen Richtlinien ergeben. Es bestand aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern, die alle durch den Zaren ernannt wurden. Im allgemeinen führte der Zar den Vorsitz persönlich.

²⁾ Die eigne Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers für Angelegenheiten des Zartums Polen wurde eingerichtet im Anschluß an die Auflösung des besondern Staatssekretariats für Polen, eine Einrichtung, wie sie für Finnland noch heute besteht. In diese Kanzlei gelangten alle das Zartum Polen betreffenden gesetzgeberischen Arbeiten, die später an das Komitee für Angelegenheiten des Zartums Polen zu gelangen hatten. Ferner hatte die Kanzlei alle Daten über das Zartum Polen zur Kenntnis der Regierungsorgane zu bringen; sie hatte auch für die Durchführung der beschlossenen Maßregeln Sorge zu tragen. Miljutin übernahm alle Funktionen, die früher dem Staatssekretär für Polen oblagen.

³⁾ Zu den Pflichten der Liquidationskommission gehörte die Abfassung und Ausgabe von Verfügungen betreffend Zinszahlung und Tilgung der Liquidationsbriefe, die seitens des Fiskus des Zartums Gutsbesitzern als Entschädigung für die aufgehobenen bäuerlichen Verpflichtungen ausgegeben worden waren. (Reinke, a. a. O. S. 115.) S. S. 42.

was früher nicht geschah, der Staat die Finanzierung der Reform in seine Hand und half den Bauern mit Geld.¹⁾

Durch den ersten Ukas vom 19. Februar 1864 fiel alles Land, das am Tage der Veröffentlichung des Ukases Privatpersonen, Majoraten, verschiedenen Instituten und dem Fiskus gehörte, aber von Bauern in Pacht bearbeitet wurde, diesen als vererblicher Besitz zu. Das aber war ein Drittel des Zartums oder 3609721 Deßjatinen. Sie wurden eingeteilt in 514113 Bauerngüter von je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden großem Umfang.²⁾ Die Bauern wurden von allen Leistungen zugunsten der Großgrundbesitzer, mögen sie in Geldzahlungen, Naturalien oder Arbeit bestehen, entbunden. Für das erworbne Landstück waren die Bauern gehalten, Grundsteuer an den Fiskus zu entrichten.

Die Großgrundbesitzer erhielten für die Ablösung der bäuerlichen Leistungen eine Entschädigung vom Fiskus, die auf Grund der Vorschriften für die Liquidationskommission errechnet wurde. Die Entschädigung erfolgte in Form von vierprozentigen sogenannten Liquidationsbriefen, die an der Börse gehandelt werden konnten. Die Regierung wählte diese Form, um die Grundbesitzer in politischer Hinsicht in die Hand zu bekommen.³⁾ Denn, so meinte sie, die Großgrundbesitzer würden sich, um den Kurs der Liquidationsbriefe nicht zu schädigen, ruhig verhalten. Tatsächlich zeigte der Kurs der Liquidationsbriefe folgende Tendenz: im Jahre 1867: 65 Rubel, 1870: 73, 1875 nach Zulassung an der Berliner Börse 79 $\frac{1}{2}$ ⁴⁾, 1880: 86, 1890: 94, 1894: 95 $\frac{1}{4}$, 1898: 99 $\frac{1}{4}$ ⁵⁾, 1899: 96 $\frac{1}{4}$ ⁶⁾, 1900: 97,3, 1902: 98 Rubel.⁷⁾ Im ganzen wurden für 64014250 Rubel Liquidationsbriefe ausgegeben, von denen sich 1873 noch 57618717 Rubel im Umlauf befanden. Die ganze Operation wurde auf 37 Jahre verteilt. Die Mittel für die Entschädigung wurden zum Teil aus der bäuerlichen Bodensteuer

¹⁾ Reinke, a. a. O. S. 117 ff.: „Der eigentliche Unterschied zwischen der Bauernreform vom 19. Februar 1864 und allen andern Versuchen, die Lage der bäuerlichen Bevölkerung zu organisieren, besteht darin, daß die Reform von 1864 offen die Verbindung mit der alten Überlieferung zerrissen hat, die das Verhältnis der Bauern und Gutsbesitzer zueinander regelte; aber auch darin, daß die Staatsrente den Bauern zu Hilfe kam und selbst die finanzielle Regelung der Frage übernahm. . . . Nach dem Gesetz vom 24. Mai 1862 (Loskauf) wäre es den Bauern erst nach langer Zeit möglich gewesen, sich von den feudalen Verbindungen zu lösen. . .“ S. 118: „alle diese Feudalwirtschaft wurde durch die Gesetze vom 19. Februar 1864 aufgelöst. . .“

²⁾ Nach dem militärstatistischen Sammelwerk „Rossija“, St. Petersburg 1871, S. 216, wurden 3609700 Deßjatinen oder ein Drittel des Zartums den Bauern überlassen; sie errichteten darauf 424735 Höfe.

³⁾ Reinke, a. a. O. S. 127. — ⁴⁾ Posnanski, Historische Skizze, Petersburg 1875, S. 29.

⁵⁾ Zitiert bei Reinke, a. a. O. S. 127 Anm.

⁶⁾ „Jahrbuch des Finanzministeriums“ von 1892, S. 413.

⁷⁾ Ebenda von 1904, S. 425.

beschafft (Artikel 1 bis 4), und der Fiskus verpflichtete sich, 42 Jahre hindurch je eine Summe vorzuschießen, die 5 Prozent des Liquidationskapitals gleichkam.

Der erste Ukas vom 19. Februar 1864 macht alle Häusler — Besitzer von Hütten — zu Landbesitzern. Auf die unterschiedliche wirtschaftliche Stellung der Häusler zum Gutsherrn als Kolonisten, Kmeten, Pflüger, Gärtner, Kämmerer, Viehwärter usw., also als Pachtkontrahenten oder Arbeitsnehmer nahm das Gesetz keine Rücksicht. Die gesamte Wirtschaftsorganisation auf den Gütern war somit in einem gewissen Augenblick aufgelöst.

Nach und nach wurde die Wirksamkeit des ersten Ukases durch Verfügungen des Reorganisationskomitees auch auf weitere Kreise ausgedehnt. So wurde den bäuerlichen Inhabern zeitlich unbeschränkter Pachtungen von Staatsländereien das gleiche Recht eingeräumt wie den Häuslern; ihnen folgten bäuerliche Einwohner städtischer Siedlungen, Bergarbeiter; Ausländer, die sich bereit erklärten, russische Untertanen zu werden, erhielten gleichfalls Land. Auch die völlig landlosen Landarbeiter wurden nicht vergessen; ihre Zahl betrug etwa 1 340 000 Personen beiderlei Geschlechts. Nur 200 000 Seelen blieben ohne Land.

Von den Bestimmungen des ersten Ukases vom 19. Februar 1864 wurden nicht betroffen: a) gutsherrliche Schenkwirtschaften, Mühlen, Ziegeleien und Schmieden; b) Schäfereien, Gärtnereien sowie die Behausungen sonstigen Hofpersonals und der Waldwärter, soweit sich diese auf den Gutshöfen und Vorwerken selbst oder im Gutswald befanden, nicht aber im Dorf; c) Gutsland, das auf Grund geschriebener Kontrakte gemeinsam mit den Baulichkeiten von Vorwerken verpachtet war; d) Anwesen, die von den Bauern schon vor dem Jahre 1864 zu eigen erworben waren.

2. Die Servitute

Während sich die Regierung bemühte, den Bauern materiell möglichst unabhängig vom Gutsbesitzer zu stellen,¹⁾ hat sie es nicht für nötig befunden, auch den Gutsbesitzer in Unabhängigkeit vom Bauern zu bringen.²⁾ Denn sie hat das den Bauern im Jahre 1846 verliehene Servitutenrecht beibehalten. Die Bauern behielten das Recht auf Wald- und Weidenutzung

¹⁾ § 2 des ersten Ukas vom 19. Februar 1864 befreit den Bauern vom 3./15. April ab „für immer von allen Verpflichtungen ohne Ausnahme, die ihm zugunsten der Gutsbesitzer auferlegt waren . . . Alle eingeklagten Forderungen wegen Rückständen in den aufgehobnen Verpflichtungen sind niederschlagen und können nicht von neuem eingeklagt werden . . .“

²⁾ § 1 des Servitutengesetzes vom 13./25. März 1870 beginnt mit den Worten: „Um die Bauern und Bürger vor willkürlichen Beschränkungen seitens der Gutsbesitzer zu behüten . . .“; siehe Stawski, Bürgerliches Gesetzbuch a. a. O. Bd. II, S. 398.

sowie die Benutzung von Fahr- und Fußwegen,¹⁾ das sie sich durch Gewohnheit oder besondere Verträge und mündliche Abmachungen erworben hatten. Sie können aus den Gutswäldern zum Beispiel Bau- und Brennholz, Reisig und Blätter nehmen und ihr Vieh in den Gutswäldern und auf dem Gutsacker weiden.²⁾ Diese Rechte, an denen im Jahre 1864 335 171 Bauernhöfe teilnahmen, erhielten aber erst im Jahre 1870 Gesetzeskraft.³⁾ Sie sind nun zum allergrößten Teil bezüglich ihres wirtschaftlichen Wertes für die Bauern sehr problematischer Natur. Vor allen Dingen haben die Rechte der Wald- und Weidenutzung keinen Wert mehr. Die meisten Wälder, die noch heute mit dem Servitut belastet sind, stehen unter dem Zeichen des Verfalls. Seit Jahren ist nicht nur alles Laub, Reisig und Moos aus ihnen herausgetragen worden, sondern auch das Unterholz und die Baumrinde. Solche Wälder machen mit ihren ausgetretenen Viehsteigen und verkümmerten Bäumen einen traurigen Eindruck. Der Servituteninhaber kann aus ihnen nichts mehr herausholen, oder er muß Holz stehlen. Der Holzdiebstahl ist darum auch außerordentlich verbreitet und ein ständiger Grund des Streites zwischen den Gutsbesitzern und Bauern. (Vgl. auch Nowoje Wremja von 1905 Nr. 10604.)

Ähnlich steht es mit dem Weiderecht. Wo die Gutsbesitzer zu einer modernen Feldwirtschaft übergegangen sind — und das ist fast überall im Zartum der Fall —, wo sie Meliorationen der Wiesen durchgeführt haben, da bemühen sie sich, das Bauernvieh von ihrem Lande fernzuhalten. Sie erreichen es, indem sie entweder die zweite Heuernte so spät legen, daß die Bauern von der Weideberechtigung nichts mehr haben, oder indem sie, wo das nur immer möglich ist, gleich nach der Getreideernte mit dem Unterpflügen der Stoppel beginnen. Auch bei dieser Form des Servituts kann der Bauer nur einen Nutzen daraus ziehen, wenn er sein Recht über-

¹⁾ Baron A. Nolcken hat im Jahre 1891 eine ganze Reihe von Senatsentscheidungen über Zivilgerichtsstreitigkeiten zusammengestellt und durch die Senatsdruckerei veröffentlicht. Alle Erläuterungen zum Servitutenrecht (S. 25 bis 30) tragen den Charakter einer möglichst weiten Auffassung des Rechts in den Jahren 1878 bis 1887.

²⁾ Ukas vom 19. Februar 1864 für die Bauern und vom 28. Oktober 1866 für die städtischen Ackerwirte.

³⁾ § 11 des ersten Ukas vom 19. Februar 1864 erhält den mit Land versehenen Bauern das Recht (Servitut) an Brennholz-, Bauholz-, Wiese- und Weidebenutzung, das sie vor dem Ukas genossen hatten. Diese Rechte sind laut Senatsentscheidung 31/1900 mit dem Bauernlande, nicht mit der Person des Besitzers verbunden. § 12 erschwert die Ablösung der Servitute. § 15 verpflichtet den Gutsbesitzer, der auf einem ihm gehörigen, aber von Bauern bewirtschafteten Grundstück Kohle abgebaut hat, bei Erlaß des Gesetzes den Bauern zu entschädigen, wenn er den Abbau weiter betreiben will. § 16. Jagd und Fischerei sind ein Recht der Gromada, nicht des Einzelnen. Wenn der Gutsbesitzer künstliche Teiche zur Fischzucht angelegt hat, hat er an diesen Besitzrechte. Siehe Stawski, a. a. O. S. 158. Weiteres Kapitel 9.

schreitet, zum Beispiel, wenn er das Vieh auf ungemähte Wiesen schickt. Infolgedessen sind die Streitigkeiten zwischen Bauern und Gutsbesitzer ohne Ende.¹⁾

Die häufigen Streitigkeiten sowie die gesteigerte Feindschaft zwischen Bauern und Gutsbesitzern sind auch dem Statthalter Graf Berg nicht entgangen. Doch hatten die auf seine Veranlassung im Jahre 1871 in Angriff genommenen Beratungen, die dem Gutsbesitzer das Recht geben sollten, sich von Servituten zu befreien, kein praktisches Ergebnis, da das Reorganisationskomitee eine Änderung nicht für zeitgemäß hielt.

Die Verhandlungen über die Aufhebung der Servitute hatten dagegen zur Folge, daß, obwohl die Bauern keinen rechten Nutzen von den Servituten hatten, die Gutsbesitzer aber nur Schaden, weder die einen noch die andern sich sonderlich beeilten, die Servitute von sich aus abzulösen. Beide Teile hofften durch eine staatliche Regelung der Ablösung größere Vorteile erzielen zu können als durch private. Woaber die Gutsbesitzer auf Ablösung der Servitute drangen, bestanden die bäuerlichen Servituteninhaber meist auf einer Abfindung durch Land.

Im engen Zusammenhang mit den Servituten steht die Frage von den Streuländereien. Auch in dieser Richtung hat die Regierung keinerlei ernste Schritte unternommen, um die Besitzungen abzugrenzen. Das Gesetz vom 29. Dezember 1876 hat, wie in Kapitel 9 näher gezeigt werden soll, eher hemmend als fördernd gewirkt.²⁾

Trotz den gekennzeichneten Verhältnissen und der unfruchtbaren Belastung der Verwaltungsorgane hält die Regierung an den Servituten fest. Welchen Grund sie dazu hat, ob sie vielleicht die Politik der Bauernbank erleichtern will, läßt sich nicht erkennen, und es bleibt uns nur übrig, denen zu glauben, die behaupten, die Regierung wolle zwischen Gutsbesitzern und Bauern Zwietracht erhalten.

Bestätigt wird solche Auffassung durch die Worte, die der Kanzleichef Gurkos als seines Chefs Ansprache amtlich weitergegeben hat: „... es wird kein Finger gerührt für die Aufhebung der Servitute — uns (den Russen) sind sie notwendig, um zwischen Gutsbesitzern und Bauern Feindschaft zu erhalten“³⁾.

Nun dürfte für die politischen Folgen der eben gekennzeichneten russischen Politik die Beobachtung interessant sein, in welchem Umfang

¹⁾ S. a. Schpilew, Wjestnik Finanssow von 1905, Heft 21, S. 288.

²⁾ S. a. Spaßowitsch und Pilz, „Tagesfragen im Zartum Polen“, St. Petersburg, bei M. M. Staßjulewitsch, 1902, S. 167—184.

³⁾ Nowoje Wremja Nr. 10604 von 1905, S. 3 im Artikel „Die Politik der Generalgouverneure“.

die freiwilligen Servitutenablösungen von 1864 bis 1900 vor sich gegangen sind. Von 1865 bis 1874 wurden nur 1817 Servitute abgelöst; nachdem die ablehnende Stellung der Regierung bekannt geworden war und Agitatoren auf die bösen Absichten hinweisen konnten, stieg die Zahl der Ablösungen im Dezennium 1875 bis 1884 auf 3912, im Dezennium von 1885 bis 1894 auf 3791 und im Jahrfünft von 1895 bis auf 1899 auf 1871.¹⁾

3. Das bäuerliche Besitzrecht

Die russische Regierung hat sich indessen nicht begnügt, den Bauern Land zu geben,²⁾ sie hat auch Maßregeln getroffen, einer spätem Verringerung des bäuerlichen Landbesitzes vorzubeugen. Sie hat den Bauern zum Eigentümer seines Landes gemacht, aber sein Verfügungsrecht darüber beschränkt. Kein Bauernland durfte ursprünglich an nichtbäuerliche Personen verkauft oder verschenkt werden, und die Bauerngüter durften nicht in kleinere als sechs Morgen große Teile zerlegt werden. Das Bauernland war somit der Bodenspekulation entzogen — wenigstens in der Theorie. Denn die Spekulation fand außerhalb des Gesetzes Eingang, natürlich in um so größerer Form. Das Gesetz sollte nur zehn Jahre, d. h. bis zum 19. Februar 1874 Geltung behalten, „aber weiter bestehn bleiben, wenn es nicht besonders aufgehoben werden würde“.

Die slawjanophilen Reformatoren wollten in die gesellschaftliche Struktur des polnischen Volks einen neuen Begriff bringen: den Bauernstand als

¹⁾ J. A. Jesjoranski in den Arbeiten der Gouvernementskomitees zur Hebung der Landwirtschaft. Bd. 51, S. 613.

²⁾ § 18. Jedem Hofbesitzer steht das Recht zu, den zu erwerbenden Hof zu vermieten, zu verpfänden oder zu veräußern. Um aber einem Niedergange der wirtschaftlichen Lage der Bauern vorzubeugen, unterliegt dieses Recht folgenden Beschränkungen:

a) Das auf dem Grundstück befindliche Haus und die Wirtschaftsgebäude dürfen unabhängig vom Boden weder verpfändet noch enteignet werden.

b) Die auf Grund dieses Ukases unter Vorzugsbedingungen an Bauern zum Eigentum gegebenen Höfe können nur an Bauern verpfändet und von Bauern erworben werden.

Auf diesen Paragraphen der allgemeinen Gesetzgebung haben Bezug:

a) Instruktion des Reorganisationskomitees vom 30. Dezember 1865, nebst Senatsentscheidungen: 4/1886, 74/1882, 124/1890, 12/1894, 216/1880, 43/1884, 16/1886, 95/1884, 92/1894, 31/1891.

b) Instruktion des Reorganisationskomitees vom 26. Juni 1870.

c) Allerhöchst bestätigte Regeln vom 6. August 1876, nebst Senatsentscheidungen: 11/1890, 98/1884, 27/1891, 26/1885, 28/1898, 31/1902, 118/1894, 118/1892, 58/1891, 17/1884 und 5/1885.

d) Instruktion des Reorganisationskomitees vom 23. Oktober 1865 und 19. Juli 1868.

e) Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrats vom 11. Juni 1891, nebst Senatsentscheidungen: 16/1896, 37/1897, 41/1898, 21/1898, 64/1892, 84/1894, 6/1903, 48/1894, 83/1894.

wirtschaftlich abgeschlossene Kaste. Darum wurde an den Gesetzen festgehalten. Die Maßregel, die den Zweck verfolgte, eine völlige Gleichartigkeit der sozialen Organisation in Polen und Rußland vorzubereiten, wurde ausgebaut durch das Gesetz vom 11. Juni 1891 und das vom 20. Mai 1896, die beide der Verkleinerung bäuerlicher Güter entgegenwirken sollten.

Die Bestimmungen brachten aber eine heillose Verwirrung in die ländlichen Rechtsverhältnisse. Das in Polen geltende Gesetz — Code Napoléon — kennt den Begriff „Bauer“, wie er in Rußland Geltung hat, nicht. Erst durch den Ukas vom 11. Juni 1891, also nachdem das Gesetz siebenundzwanzig Jahre in Geltung gewesen war, wurde der Begriff „krestjanin“ = Bauer gesetzlich festgelegt. Demzufolge fallen unter die Kategorie der Bauern: 1. Personen, die in die Liquidationstabelle eingetragen sind, sowie deren Nachkommen; 2. Personen, die als Bauern oder Ackerbürger anzusprechen sind, d. h. solche, die sich mit Landwirtschaft und solchen Arbeiten beschäftigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehn, und 3. in andern Gouvernements des Reichs geborne Angehörige des Bauernstandes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bauernkommissar und der Wojt im Einverständnis mit der Gminversammlung (siehe S. 52 ff.).

Eine der schädlichsten Folgen der beschränkenden Bestimmungen war für die Bauern die Unmöglichkeit, ausreichenden Kredit auf gesunder Basis zu erhalten. So führt Makejew in seiner Monographie über den bäuerlichen Kredit im Zartum Polen (Radom, 1888) einen interessanten Fall an. Einige Bauern hatten 140 Rubel bei einem privaten Geldgeber aufgenommen. Nachdem sie zwölf Jahre hindurch abgezahlt hatten, war die Kapitalschuld auf 400 Rubel angewachsen, und die Bauern hatten 1500 Rubel an Zinsen gezahlt! I. S. Bljoch, dem wir diese Mitteilung entnehmen, gibt im Anschluß daran die normale Höhe der von den Bauern zu zahlenden Zinsen mit 40 bis 60 Prozent, in einzelnen Gegenden mit 150 Prozent an.¹⁾ (Vgl. auch Kapitel 11.) Selbst staatliche Kreditunternehmungen, die den Zweck hatten, der bäuerlichen Landwirtschaft zu helfen, sind der Mehrzahl der Bauern im Zartum verschlossen. Denn noch am 24. November 1900 erklärt eine entsprechende Instruktion des Landwirtschaftsministers, daß entsprechende Kredite ausschließlich gegen Versatz aller Arten von Immobilien gewährt werden können mit Ausnahme solcher, „deren freier Übergang in andre Hände ohne jede Beschränkung gesetzlich verboten ist“. Der Übergang bäuerlichen Besitzes in andre nicht bäuerliche Hände ist

¹⁾ Die Verschuldung des Landbesitzes im Zartum Polen. St. Petersburg, J. A. Effron, 1894, S. 138.

durch alle die Vorschriften ebensowenig aufgehalten worden wie die Zerstücklung der Bauerngüter. Die frühern örtlichen Komitees zur Förderung der Landwirtschaft haben über die Nutzlosigkeit der Bestimmungen unter Angabe folgender Tatsachen berichtet: 1. die Bauern teilen ihre Güter ohne Rücksicht auf das Gesetz, das die Teilungen verbietet; 2. infolge der Umgehung des Gesetzes auf allen möglichen Wegen entstand eine außerordentliche Verwirrung bezüglich der Rechtsbegriffe; 3. die illegalen Besitzer der Bauerngüter vermeiden jede Melioration.¹⁾

So hat das Gesetz keinerlei Nutzen für die soziale Lage der Bauern gehabt und nur Schaden für die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft. Die Regierung hat das auch eingesehen und schon im Jahre 1870 die Bestimmung getroffen, daß bäuerliche Grundstücke von mehr als neunzig Morgen Größe an die Landbank verpfändet werden dürfen, sowie ferner, daß die Landbank (vgl. Kapitel 11) das Recht habe, sie bei Verfall der Schuld zu erwerben und weiter zu verkaufen. Da hierdurch dem Kreditbedürfnis der Bauern nicht genügend abgeholfen werden konnte, wurde im Jahre 1888 die Tätigkeit der russischen Bauernbank auch auf das Zartum Polen ausgedehnt,²⁾ ohne indessen bisher einen wesentlichen Nutzen gebracht zu haben.

Hiermit sind die Maßregeln der Regierung, sich den polnischen Bauern gefügig und zu einer wirtschaftlichen Kraft zu erziehen, abgeschlossen. Alle weitem Maßregeln gingen nunmehr darauf aus, die gesunden, auf dem neuen Boden emporgewachsenen Bedürfnisse zu reglementieren. Das aber führte in der Praxis zu ihrer Unterdrückung.

B. Die Verwaltungsreform

Die vorwiegend politischen Ziele, denen die russische Regierung im Zartum Polen zustrebte, haben sie verhindert, die gesunden und allgemein menschlichen Grundsätze, die in der Wirtschaftsreform zum Ausdruck kamen, auch auf die Verwaltungsreform anzuwenden. Infolgedessen steht sie auch durchaus nicht im Gleichklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung, die das Weichselgebiet genommen hat. Statt die Bevölkerung mit allen Mitteln auszurüsten, die eine gemeinsame kulturelle und wirtschaftliche Betätigung unterstützen könnten, sah sie sich aus den bekannten politischen Gründen, aber auch aus Gründen, die mit der allgemeinen in der russischen Gesellschaft eingetretenen Reaktion zusammenhängen, im

¹⁾ Wjestnik Finansow von 1906, Heft 29, S. 71.

²⁾ Neues Statut vom Jahre 1895. Vgl. Rechenschaftsbericht des Reichsrats von 1895/96, Bd. II, S. 150 bis 212.

Gegenteil genötigt, alle solche Mittel anzuwenden, die nach ihrer Meinung einen Zusammenschluß der Gesamtbevölkerung im Zartum Polen von vornherein unterbanden.¹⁾ An die Stelle der alten Privilegien, die seinerzeit am Mark des polnischen Staats gefressen hatten, traten nach 1863 Ausnahmegesetze und administrative Sonderbestimmungen für das Zartum Polen wie überhaupt für das ganze russische Reich. Ihr gemeinsamer Sinn läßt sich, wie schon eingangs erwähnt, dahin zusammenfassen, die bäuerliche Bevölkerung vor jeder Beeinflussung durch die Geistlichkeit, den Adel und die städtische Bevölkerung zu bewahren. In Polen mußte die Maßregel um so schärfer wirken, als dort das Institut der Adelsmarschälle, das in Rußland bestand, nicht eingeführt wurde, und alle ihre Funktionen dem Bauernstande gegenüber auf die Bauernkommissare übertragen wurden, die bei den Kreis- und Gouvernementsverwaltungen ressortieren. Der polnische Adel galt im Gegensatz zum russischen für unzuverlässig. Das muß hervorgehoben werden, um die außerordentliche Macht der Bureaukratie im Zartum Polen voll bewerten zu können. Durch die herrschende Grundanschauung hat die politische Verwaltungsreform auch zu ganz andern Einrichtungen geführt, als wie sie Marquis Wielepolski beabsichtigte und wie sie mit gewisser Beschränkung in Rußland durch das Sjemstwostatut Eingang gefunden haben. In Wielepolskis Reform war ein ganzes System von ineinandergreifenden Verwaltungseinrichtungen vorgesehen, als deren unterste Grundlage die Gmin, d. h. die allständige Landgemeinde mit der Gminverwaltung und die Stadtgemeinde mit dem Stadtrat an der Spitze gedacht waren. Über den Land- und Stadtgemeinden sollte der Kreisrat, über den Kreisräten der Gouvernementsrat und über den Gouvernementsräten der Staatsrat stehn. Dieser ist auch im Jahre 1861 zur Einführung gelangt, aber in der Form, wie der russische Reichsrat, der sich bekanntlich bis zum Jahre 1905 ausschließlich aus vom Zaren ernannten Beamten, Gelehrten und Militärs zusammensetzte. Alle die aufgezählten Verwaltungsorgane sollten mit Wahlkörpern in Verbindung gebracht werden, die auf demokratischer Grundlage gewählt sind und in denen alle Stände und Berufe gemeinsam an der Verwaltung des Landes teilnehmen würden.

Von allen diesen Vorschlägen hat das Organisationskomitee Miljutins nur die Bezeichnung Gmin, aber ohne den von Wielepolski gegebenen Inhalt angenommen. Das demokratische Prinzip wurde nur dort in Anwendung gebracht, wo es galt, den polnischen Großgrundbesitz zu schädigen. Im übrigen wurde die russische Bauernreform vom 19. Februar 1861 als

¹⁾ Es ist das dasselbe Prinzip, das auch in Rußland zur Trennung der Bauern von der Intelligenz geführt hat und zur Berufung des Adels zur Verwaltung über die Bauern.

Grundlage für die Reform in Polen genommen, d. h. der Bauernstand wurde zu einem von allen andern Erwerbsständen losgelöst und durch eine hohe Mauer von Verordnungen geschiednen Dasein verurteilt.

1. Die bäuerliche Gemeinde

Die Stelle, wo diese Grundideen ihren schärfsten Ausdruck finden, ist die Gesetzgebung über die ländlichen Gemeinden. Die ländlichen Gemeinden sind einzuteilen in die allständische Gmin und die einständische, bäuerliche Gromada.

„In einem Dorf oder in einer Kolonie wohnende Bauern, die darin Hofland oder sonstigen Immobilbesitz zu Eigentum haben, bilden zusammen mit ihren Familien, Dienstboten und sonstigen auf ihrem Grundstück wohnenden Personen eine Dorfgesellschaft. Bauern, die auf Einzelhöfen wohnen, werden mit ihren Familien usw. der nächsten Dorfgesellschaft ihrer Gmin angeschlossen.“

Dieser Artikel 264 des Regulativs für das Zartum Polen läßt durch Anwendung des Begriffs „Bauern“ bereits erkennen, daß es im Zartum drei Sorten von Dorfgesellschaften gibt, nämlich christliche, in denen Orthodoxe, Katholiken und Protestanten Mitglieder sein können, deutsche auf Grund besondrer Bestimmungen eingerichtete Kolonien und jüdische Ackerbaukolonien. Die christlichen Dorfgemeinden mit katholischen Bewohnern sind die zahlreichsten.

Das Kriterium für die Geeignetheit, der Dorfgesellschaft angehören zu dürfen, ist für die christliche Bevölkerung die Zugehörigkeit zum Bauernstande (vgl. S. 47). Der Begriff Bauer war aber bis zum Jahre 1891 sehr eng gefaßt, nicht in seinem wirtschaftlichen Sinne, sondern in dem politischen, wie ihn die russische Paßgesetzgebung kennt. Infolgedessen war bis 1891 von der bäuerlichen Gemeinde auch die sogenannte kleine Schlachta ausgeschlossen, die in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht durchaus zum Bauernstande zu rechnen ist, wenn sie auch dessen intelligentesten Teil darstellt. Ebenso ausgeschlossen von der Dorfgesellschaft, die wir der Kürze halber mit den Polen die Gromada¹⁾ nennen wollen, sind „Großgrundbesitzer und Kleinbesitzer — das ist die kleine Schlachta — mit ihren Vorwerken, Fermern, Häusern wie auch ihre Offizianten, Dienerschaft, Tagelöhner und andre bei ihnen wohnende Personen“.²⁾

¹⁾ Engelmann nennt „sseljskoje obschtschestwo“ = Landgesellschaft nach polnischem Brauch „gromada“. S. Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. IV, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, Freiburg i. Br., 1889, S. 221.

²⁾ § 265 der Instruktion für die Verwaltung des Zartums Polen.

Ähnlich wird den katholischen Geistlichen gegenüber verfahren. Sie dürfen an den Gemeindeversammlungen wie überhaupt an der Gemeindeverwaltung nicht teilnehmen. Die Strafprozeßordnung zieht sie zur Zeugenvereidigung nicht heran.¹⁾ Auch sonstige Kreise und Nationalitäten werden von den Angelegenheiten der Bauern streng geschieden. So in erster Linie die Juden, die nur dort Mitglieder der Verwaltung sein können, wo die Gemeinden ausschließlich aus Juden bestehn.

In dem Maße, wie Gutsbesitzer und katholische Geistliche von Bauern ferngehalten werden, in demselben Maße sucht die russische Regierung durch ihre eignen Vertreter Einfluß auf die Bauernangelegenheiten zu gewinnen.²⁾ Diese Einwirkung liegt nun teils auf administrativem, teils auf geistlichem Gebiet sowie in der Handhabung des Schulwesens. Um sie im weitesten Umfange zu ermöglichen, sind in der allgemeinen Gesetzgebung entsprechende Klauseln vorgesehen, oder es wurden nachträglich Anmerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen gegeben.³⁾

An der Spitze der Gromada steht die Gemeindeversammlung und der Soltys oder Gemeindegeldteste. An der Gemeindeversammlung nehmen Männer und Frauen teil, die mindestens drei Morgen ($1\frac{1}{2}$ Deßjatinen) Land ihr eigen nennen. Die Gemeindeversammlung wird durch den Soltys nach Bedarf, im Falle von Beschwerden gegen den Soltys durch den Wojt (siehe Gmin) einberufen (§ 269/70).

Der Gemeindeversammlung unterliegt die Verwaltung des Gemeindebesitzes, wie Gemeindegeld, Gemeindegeld, die Wahrung der Gemeindegeldrechte, wie sie aus den Servituten oder sonstigen privaten Verträgen mit benachbarten Gutsbesitzern hervorgehn. Ferner verteilt die Gemeindeversammlung die Schornstein- und Bodensteuer auf die einzelnen Wirte und verwaltet schließlich die Dorfschule und die der Gemeinde gehörigen Gotteshäuser.

¹⁾ S. § 1298 der Strafprozeßordnung. Gesetzsammlung Bd. XVI, Teil 1, Ausgabe 1892/1902.

²⁾ § 198 der Instruktion für das Zartum Polen lautet: „Von der Regierung beauftragte Personen, denen die Aufsicht über die Befolgung der in Absatz V vorgeschriebnen Regeln anvertraut ist, können an den (Gemeinde-)Versammlungen in allen den Fällen teilnehmen, wenn solches die ihnen auferlegten Pflichten fordern“ — also auch die griechisch-katholische Geistlichkeit.

§ 199. „Personen, die, ohne ein Recht dazu zu besitzen, an den (Gemeinde-)Versammlungen teilnehmen, werden nach Ermessen des Kreischefs bestraft oder dem Gericht auf Grund besonderer Vorschriften übergeben.“

³⁾ Senator und Mitglied des Reichsrats N. S. Tagantzew, „Das Strafgesetz vom 22. März 1903“, Bd. II (Glaubensgesetzgebung), St. Petersburg, Verlag „Phönix“, 1906, S. III.

Der Ssoltys wird von der Gemeindeversammlung gewählt und durch den Wojt, dessen Gehilfe er in Polizeianglegenheiten ist, im Einverständnis mit dem Kreischef bestätigt.

Die Mittel für die Verwaltung der Gromada werden durch Umlage gedeckt.

Die Gromada trägt nach obigen Ausführungen somit zwei charakteristische Züge: Mangel an Dorfintelligenz und von andern als bäuerlichen Steuerzahlern. Die Absicht der Regierung, die Bauern vor der „Ausplünderung durch die Gutsbesitzer zu bewahren“, ist zwar geglückt, aber bei gleichzeitiger Unterbindung jedes kulturellen Fortschritts. Denn die soziale Fortentwicklung innerhalb der Gemeinde hat die Regierung nicht aufgehalten. Statt des Gutsbesitzers, der für die Ausnutzung der bäuerlichen Arbeit als Großunternehmer der Bauernschaft in ihrer Gesamtheit in neunzig von hundert Fällen kulturelle Gegenwerte in großer Zahl gibt, plündert der bäuerliche Dorfgenosse, der stärker ist als die übrigen, aber nicht kultivierter, die Mehrzahl der Bauern auf alle mögliche Art aus, ohne einen kulturellen Gegenwert geben zu können. Der moderne Gutsbesitzer hat ein Interesse an möglichst gebildeten Arbeitern, darum wird er für die Schule im Dorfe sorgen. Der Wucherer hat meist an der Aufklärung der Masse kein Interesse, da der aufgeklärte Bauer in die Lage versetzt wird, sich möglichst seinem Einfluß zu entziehen. Dennoch ist die kulturelle Entwicklung der Bauern nicht in dem Maße zurückgeblieben, wie wir es theoretisch annehmen könnten. Denn trotz allen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln ist die Kultur auch in die polnische Gromada auf natürlichen Wegen offen und heimlich eingedrungen. Davon im dritten Teil.

2. Die Gmin

In der Gmin¹⁾ sind vereinigt: a) Bauern mit ihren Familien, die in einzelnen Dörfern und Kolonien sowie auf Einzelhöfen in der Nähe von Dörfern und Kolonien wohnen, b) Gutsbesitzer und andre Inhaber von Vorwerken, Fermern und Häusern gemeinsam mit ihrer Bedienung, ihren

¹⁾ Reinke, a. a. O. S. 124. „Der Ukas vom 19. Februar 1864 betreffend die Organisation der »Gmin« ist mit dem 1. Ukas in der Beziehung eng verbunden, als er dem Teil der Bevölkerung politische Bedeutung gibt, deren wirtschaftliche Lage durch den 1. Ukas gesichert worden war; wenn die Bauern durch den 1. Ukas bezüglich ihrer bürgerlichen Rechte mit den Großgrundbesitzern auf eine Stufe gebracht worden waren, so gewährte der 2. Ukas dem kleinen Bauernhofbesitzer das unbedingte politische Übergewicht über den Großgrundbesitzer. Das wurde erreicht durch die Organisation der »Gmin« . . . in der die Großgrundbesitzer in einer völlig bedeutungslosen Minderheit auftreten . . . Nach Aufhebung der Patronatsrechte können die Großgrundbesitzer nicht mehr überwiegenden Einfluß auf die Bauern haben, müssen sich vielmehr der bäuerlichen Mehrheit unterwerfen . . .“

Arbeitern und Angestellten.¹⁾ Die Ausgaben für die Gminverwaltung tragen zur einen Hälfte die Bauern, zur andern die Gutsbesitzer.²⁾ Die Gminversammlung besteht aus den volljährigen männlichen Wirten, die nicht weniger als drei Morgen Land im Eigenbesitz haben. Von der Gminversammlung sind nach dem Gesetz ausgeschlossen, auch wenn sie den oben genannten Bedingungen entsprechen, alle Personen geistlichen Standes, Friedensrichter und Mitglieder der Kreispolizei.³⁾ Tatsächlich hat diese Vorschrift aber nur Anwendung auf die römisch-katholische Geistlichkeit; denn Anmerkung zu § 205 lautet: „Alle fiskalischen Behörden, die in der Gmin nicht weniger als drei Morgen Land als Staatsbesitz verwalten, haben das Recht, an allen Verwaltungsangelegenheiten der Gmin einschließlich der Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben teilzunehmen.“⁴⁾ Schließlich wird aber die Bestimmung auch geradeswegs mißachtet, und es finden sich Paragraphen in der Gesetzgebung, die das Recht der Gmin in Unrecht verwandeln können. Bezeichnend hierfür ist die Entscheidung der Berufsinanz (Warschauer Gerichtspalata) vom 9. März 1904, durch die der Bauer Kalista zu einundzwanzig Tagen Gefängnis verurteilt wurde, weil er einen Landpolizisten aus der Gminversammlung gewiesen hatte. In der Begründung des Urteils heißt es, der Landpolizist habe im Auftrage seines Kreischefs gehandelt, somit nur seine Pflicht getan, an der ihn zu hindern der pp. Kalista kein Recht hatte (!).⁵⁾ Die Beschlüsse der Gminversammlung haben Geltung, sofern mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Wirte an ihr teilgenommen haben. Die Zahl der stimmberechtigten ländlichen Wirte betrug im Jahre 1899 in 1249 Gminen 650 530 Personen oder durchschnittlich in jeder Gmin 521. Bei 261 anwesenden bäuerlichen Wirten erhält der Beschluß der Gminversammlung somit Geltung.

Der Kompetenz der Gminversammlung unterliegen: die Wahl des Wojt sowie der andern Angestellten der Gmin, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der Gmin, Armenpflege, Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen und Volksschulen, Verteilung der Gminsteuern, Verwaltung des

¹⁾ § 194 der Instruktion für das Zartum Polen bezieht die Güter in die große Gemeinde „Gmin“ ein. § 211 unterstreicht das demokratische Prinzip der Gminverfassung: die Stimmen haben alle gleichen Wert ohne Rücksicht auf die Größe des Landbesitzes.

²⁾ Vorschrift vom 19. April 1864.

³⁾ § 205 der Instruktion für die Verwaltung des Zartums Polen sagt: „... an der Gminversammlung nehmen nicht teil: Mitglieder des geistlichen Standes und Beamte der Kreispolizei, selbst dann nicht, wenn sie innerhalb der Gmin Land in der vorgeschriebnen Menge (drei neupolnische Morgen) besäßen.“ — Diese Vorschrift wird für die griechisch-katholischen Geistlichen, da sie „Vertreter fiskalischer Behörden“ sind, durch die Anmerkung zu § 205 außer Kraft gesetzt.

⁴⁾ S. § 198 in Anm. 2. S. 51.

⁵⁾ Verhandlungsbericht in Prawo von 1905, Heft 16, S. 1304/05; vgl. S. 51 Anm. 2.

Gminbesitzes, die Einholung der Zustimmung der ganzen Gmin für gewisse Entscheidungen.

Die Gminversammlungen müssen viermal im Jahre zusammentreten. Die Nachprüfung der amtlichen Tätigkeit der Gminangestellten erfolgt auf der Dezemberversammlung. Im Dezember soll auch das Budget für das kommende Jahr aufgestellt werden. Da die Gminangestellten immer für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, so sind die Gouvernements des Zartums Polen in drei Gruppen geteilt, in deren einer jedes Jahr Neuwahlen stattfinden. Die Prüfung der Berechtigung der einzelnen Wirte, an den Gminversammlungen teilzunehmen, erfolgt gewöhnlich durch einfachen Namensaufruf oder Zählung der Versammelten. Da für so große Versammlungen, wie einige hundert Menschen, kaum Räume vorhanden sind, finden diese gewöhnlich unter freiem Himmel in einem Hof in der Nähe der Gminverwaltung statt. „Die Versammelten, schreibt Spassowitsch,¹⁾ sind gewöhnlich müde und hungrig von dem voraufgegangnen Wege. Nachdem der Wojt die Versammlung eröffnet hat, steigt der Gminsreiber auf den Vorbau der Gminkanzlei und verliest die der Bestätigung durch die Versammlung unterliegenden Papiere, darunter auf der Dezemberversammlung den Rechenschaftsbericht der Gminverwaltung für das alte und den Budgetentwurf für das neue Jahr. Der versammelte Haufe kann von den auf fünfzehn bis neunzehn Artikel verteilten Ausgaben kein richtiges Bild bekommen; von der Buchführung versteht er nichts, fürchtet Neuerungen und vor allen Dingen neue Ausgaben, die er nicht zu kontrollieren vermag. Er erklärt sich mit den Angaben des Schreibers einverstanden, wenn er nur möglichst bald und in aller Ruhe nach Hause gehn kann.“

Wenn die Versammlung mit der Verteilung der Ausgaben und Abgaben nicht einverstanden ist, hat der Wojt das Recht, die Verteilung mit Hilfe von Bevollmächtigten und der Ssoltys vorzunehmen²⁾ und zur Durchführung zu bringen.³⁾ Dieses Recht gibt dem Wojt und dem Gminsreiber die Möglichkeit, die Gminversammlung als eine reine Formalität zu behandeln. Dementsprechend ist auch die Stellung des Wojt gegenüber dem Kreischef, der wie in Rußland mehr ein Polizeibeamter als ein Verwaltungsbeamter ist.

¹⁾ Im Sammelwerk „Die kleine Sjemstwo-Einheit“ von P. D. Dolgorukow und D. I. Schachowskoj, St. Petersburg, 1903, S. 143.

²⁾ Absatz 9 des Art. 208.

³⁾ Nach Spassowitsch, a. a. O. S. 144, gehn etwa 60 Prozent aller Gminausgaben auf die Besoldung der Gminbeamten. — Eine andre Quelle, Posnanski, a. a. O. S. 41, gibt die Zahl der Gminbeamten im Jahre 1874 mit 2680 Personen an, die zusammen ein Gehalt von 1 072 000 Rubel beanspruchen oder auf jede Gmin durchschnittlich 400 Rubel.

Der Wojt muß mindestens 25 Jahre alt sein, einem christlichen Bekenntnis angehören, mindestens sechs Morgen Land in der Gmin besitzen und muß schreiben und lesen können. Irgendeine sonstige Bildung wird von ihm nicht verlangt. Er wird vom Kreischef aus der Zahl der ihm von der Gmin vorgestellten Kandidaten bestimmt.¹⁾ Doch hat der Kreischef das Recht, wenn ihm die vorgestellten Kandidaten nicht geeignet erscheinen, Neuwahlen vorzuschreiben, und wenn diese wieder zu keinem ihm zweckmäßig erscheinenden Ergebnis führen, beim Gouvernementschef (Gouverneur) eine dritte Wahl zu beantragen. In der Praxis kommt es zu Neuwahlen gewöhnlich nicht, da die Kreischefs in den „unzuverlässigen“ Gminen entweder selbst oder durch ihre Beamten, nicht selten auch mit Hilfe von Branntwein für eine ihnen genehme Wahl sorgen. Dies Verfahren wird erleichtert, da die Wahl des Wojt öffentlich und mündlich stattfindet. Gewöhnlich erfolgt die Wahl durch Zuruf, oder indem die Versammelten aufgefordert werden, je nach ihrer Stellung zum aufgestellten Kandidaten auf die eine oder die andre Seite zu treten.

Die Pflichten des Wojt sind außerordentlich zahlreich,²⁾ sowohl in politischer wie in administrativer Richtung. Der Wojt empfängt Vorschriften direkt vom Kreischef, vom Bauernkommissar, von den Gerichten, von der Staatsanwaltschaft, vom Lehrbezirk, von den Militärbehörden. Dabei ist seine Stellung vollständig abhängig vom Kreischef,³⁾ der ihn mit Verweisen und Geldstrafen bis zu fünf Rubel sowie Arrest bis zu sieben Tagen belegen kann.⁴⁾ Eine Beschwerde gegen den Kreischef muß innerhalb sieben Tagen bei dem Gouverneur sein, was häufig schon wegen des Mangels an Verbindungswegen eine so kostspielige Sache ist, daß die Gekränkten lieber auf eine Beschwerde verzichten. Die Wahl zum Wojt kann nur von solchen Personen abgelehnt werden, die entweder das sechzigste Lebensjahr erreicht haben oder krank sind oder schon volle drei Jahre die Stellung innehatten.

Gehilfe des Wojt sind die Ssoltys oder Dorfältesten, die von jeder bäuerlichen Gemeinde zu wählen sind und innerhalb derselben ähnliche Pflichten und Rechte haben wie der Wojt in der Gmin. (S. S. 50—52.)

¹⁾ § 240 schreibt die Wahl zweier Kandidaten für die Besetzung des Postens als Wojt vor; der Kreischef ernennt von beiden den ihm am geeignetsten erscheinenden.

§ 242. Kreischef und Gouverneur können die vorgestellten Kandidaten ablehnen.

§ 248. Der Kreischef kann den Wojt vom Amt suspendieren, muß aber die Genehmigung des Gouverneurs nachholen.

²⁾ Art. 216.

³⁾ § 217. Der Wojt (Gminälteste) hat alle gesetzlichen Vorschriften des Kreischefs, der Gerichte sowie alle Verfügungen der einzelnen Behörden gemäß ihrer Kompetenz zu befolgen.

⁴⁾ Art. 257.

Neben diesen spielen aber auch die Gmingschreiber und die Vertrauensmänner eine bedeutende Rolle. Ferner bestand bis zum Jahre 1875 noch das Gmingericht als Teil der Gminverwaltung; es setzte sich aus dem Wojt und den Schöffen zusammen. Seiner Kompetenz unterlagen kleinere Rechtsstreitigkeiten und Vergehen sowie Unterstützung des Wojt bei seiner Amtsführung, Revision der Bücher usw. Da nach Einführung des Gerichtsstatuts von 1864 im Zartum Polen das Gmingericht an die allgemeine Gerichtsbarkeit angeschlossen wurde, soll davon im Kapitel vom Gerichtswesen eingehender gesprochen werden. (Siehe S. 81.)

Eine der wichtigsten Persönlichkeiten in der Beamtenhierarchie der Gminverwaltung ist der Gmingschreiber. Der Dichter Sienkiewicz hat ihn in seiner Erzählung „Der Dorfschreiber“ trefflich charakterisiert. Er wird entweder aus den Gminangehörigen gewählt oder nach Vereinbarung des Wojt mit den Ssoltys und Vertrauensmännern mit festem Gehalt angestellt.¹⁾ Dagegen hat der Kreischef das Recht, den Gmingschreiber abzusetzen,²⁾ eine Vorschrift, die dazu geführt hat, daß die Dorfschreiber fast ausschließlich und im Widerspruch zu Artikel 246 von den Kreischefs ernannt werden.³⁾

Die Vertrauensmänner wurden erst am 22. Dezember 1879⁴⁾ eingeführt als Folge der 1876 erfolgten Reform der Gmingerichte. Es wird den Gminversammlungen aber überlassen, Vertrauensmänner zu wählen oder nicht.⁵⁾ Infolgedessen gibt es nur etwa in der Hälfte aller Gminen diese Vertrauensmänner. Sie werden gewöhnlich aus fortschrittlichen Elementen, häufig aus Großgrundbesitzern gewählt, manchmal auch aus der Intelligenz, wenn die betreffende Persönlichkeit in der Gmin irgendeinen Flecken Erde

¹⁾ Art. 246. — ²⁾ Art. 249, s. Anm. 1 auf S. 55.

³⁾ Spassowitsch a. a. O. S. 146 schreibt: „Somit taucht inmitten der Gmin eine einflußreiche Person auf, die weder von der Dorfversammlung noch von der Gmin abhängig ist, die keinerlei gemeinsame Interessen mit der Gmin hat, eine Person, die in ihrem Amt lediglich ein Mittel sieht, für sich selbst möglichst viele Vorteile zu ziehen. Da das Recht, die Schreiber zu ernennen, tatsächlich an die Kreischefs übergegangen war, so hätte die Gerechtigkeit erfordert, daß sie nun auch deren Dienstvergehen zu verantworten hätten, und zwar um so mehr, als die Kreischefs durch Art. 89 verpflichtet werden, private Revisionen der Gminverwaltung vorzunehmen. Das geschieht aber nicht, weil sie sich auf die Schreiber vollständig verlassen. Das Gesetz macht die Kreischefs für Vergehen der Schreiber nicht verantwortlich. Die notwendige Folge solcher Verhältnisse ist die, daß die Mehrzahl von Veruntreuungen von Gmingeldern und andre Vergehen der Schreiber ungesühnt bleiben. Das Vertrauen auf die Nachsicht der Kreischefs ist während des letzten Jahrzehnts so groß geworden, daß Gminversammlungen ganz offen zusammengerufen werden, um der Gminbevölkerung vorzuschlagen, Verschwendungen seitens der Gminverwaltungen, die häufig viele tausend Rubel betragen, durch Umlage zu decken. . . .“

⁴⁾ Erlaß des Komitees für Angelegenheiten des Zartums Polen.

⁵⁾ Artikel 229.

besitzt. Die Hauptfunktionen der Vertrauensmänner liegen in der Beaufsichtigung der Gminverwaltung.¹⁾ Diese Tatsache hat das Institut der Vertrauensmänner bei den Zentralbehörden in Mißkredit gebracht, und ihre Stellung ist dort um so unsicherer, wo sie in Reibung mit dem allmächtigen Gminschreiber geraten. Das geschah bis 1904 fast überall.²⁾

Betrachten wir nun, was aus der Gmin während ihres vierzigjährigen Bestehens geworden ist.

Die von Miljutin in Angriff genommene Reform bleibt nur auf dem Papier vollauf in Kraft. Aus Landarbeitern verschiedenen Ursprungs wurde ein Bauernstand geschaffen, der im Jahre 1864 Landanteile erhalten hatte. Sein Zweck war, wie wir sahen, der Regierung als ein fester Stützpunkt zu dienen gegenüber der politischen Unzuverlässigkeit der übrigen Bevölkerungsschichten. Indem die Bauern zusammen mit Gutsbesitzern und andern Grundbesitzern in eine gemeinsame landwirtschaftliche Gmin vereinigt wurden, erhielten sie ein bedeutendes und ausschlaggebendes Übergewicht, das auch noch dadurch sichergestellt wurde, daß der Mittelstand, die örtlichen Vertreter der Intelligenz und des Kapitals, die kein Land besaßen, sorgsam aus der Gmin ausgeschlossen wurden. Abgesehen von der Bauernschaft wurde die korporative Selbstbetätigung der andern Bevölkerungsklassen beseitigt. Im Lande wurde ein rein bürokratisches Verwaltungssystem auf der Unterlage der Militärdiktatur eingeführt. Der der landwirtschaftlichen Gmin überlassene gewisse Anteil an der Selbstverwaltung hätte dennoch günstige Folgen bringen können, wenn die Gmin inmitten der bürokratischen Institution nicht vollständig allein stehen würde. Sie hätte die erste Zelle einer umfangreichen Organisation sein müssen, aus der die Landschaftsverwaltung herauswachsen konnte. „Die vereinsamte Lage der rein bürokratisch verwalteten Gmin, schreibt Spassowitsch,³⁾ zog die unvermeidliche Folgeerscheinung nach sich, daß auch die Gminselbstverwaltung etwas fiktives, nur auf dem Papier, nicht aber in Wirklichkeit bestehendes wurde. Dem Gesetz gemäß soll die Gmin durch ihre eigne Versammlung, durch ihre Wojte und Ssoltys verwaltet werden. Tatsächlich liegt aber die Verwaltung bei den Kreis-

¹⁾ Artikel 230 des Regulativs für das Zartum Polen faßt die Aufgaben der Vertrauensmänner wie folgt zusammen:

1. Aufstellung und Verteilung der staatlichen und Gemeindesteuern gemeinsam mit dem Wojt und den Ssoltys,
2. Unterstützung des Wojt in allen Gminangelegenheiten,
3. Auswahl des Gminschreibers gemeinsam mit dem Wojt und den Ssoltys.
4. Revision der Buchführung und Kassen.

²⁾ Ähnlich Spassowitsch, a. a. O. S. 148. — ³⁾ a. a. O. S. 149.

chefs, den Gemeindeschreibern und den Landschutzleuten, die den Urjadniki im Reich entsprechen. Im Laufe von Jahrzehnten war die Administration bestrebt, die entwickeltern Leute von der Beteiligung an den Gminangelegenheiten fernzuhalten, und mit Hilfe der Schreiber wurden die gebildeten Elemente aus der Gminverwaltung herausgedrängt. Durch die Macht der Verhältnisse wurde die Gmin in den Verwaltungsapparat des Kreises hineingezogen, sie verwandelte sich in ein Organ der rein administrativen Verwaltung und wurde dadurch fast vollständig der Fähigkeit beraubt, für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der Gmin zu sorgen. Das Fehlen eines Mittelstandes in der Gmin, als Zahler der Gminsteuern, entzog ihr die reichste vorhandne Einnahmequelle und war die Ursache dafür, wenn es über ihre Kräfte ging, die Kranken- und Armenhäuser, die Wohltätigkeitsanstalten, die Ärzte und Hebammen sowie das Feuerlöschwesen zu unterhalten. Wohl bestehen Elementarschulen, aber die Gmin sorgt nicht für sie . . ." Wir werden bei Besprechung des bäuerlichen Kredits sehen, daß die eben vorgetragne Auffassung über die Gmin nicht unrichtig ist.

3. Die Gouvernements- und Kreisverwaltung

Die Tatsache, daß die Reformen von 1864 für das Zartum Polen kein einheitlich begründetes Verwaltungssystem brachten, findet ihren schärfsten Ausdruck in dem scheinbar völligen Mangel eines Zusammenhangs zwischen der ländlichen Lokalverwaltung und den Organen der Kreis- und Gouvernementsverwaltung. In dieser Beziehung wurde der Fehler wiederholt, der bei der Einführung der Sjemstwo in den russischen Provinzen begangen worden war. Doch während in Rußland lediglich der Wunsch maßgebend war, die bäuerliche Masse vor einer Berührung mit der städtischen Intelligenz zu bewahren, trat bezüglich des Zartums Polen noch der Wunsch hinzu, die Weichselgouvernements an das Verwaltungssystem des Reichs anzuschließen, ohne der polnischen Gesellschaft einen Selbstverwaltungskörper wie die Sjemstwo zu geben, in dem der Adel, die Geistlichkeit und die Intelligenz einen Ausdruck ihrer politischen Gesinnung hätten finden können.

Die Reform der Kreis- und Gouvernementsverwaltung wurde durch Verordnung vom 19. Dezember 1866 befohlen.

Zur leichtern Kontrolle wurden die bestehenden fünf Gouvernements in zehn umgeteilt, und die Zahl der Kreise von 39 auf 84¹⁾ festgesetzt.²⁾

¹⁾ Reinke a. a. O. S. 154 gibt fälschlich 85 an.

²⁾ Die Zahl der Kreise in den verschiedenen Gouvernements beträgt: Warschau 14, Lublin 10, Siedlee 9, Kalisch 8, Petrikau 8, Suwalki 7, Kjelce 7, Lomsha 7, Plock 7, Radom 7.

Damit schuf sich die Regierung nebenher die Möglichkeit, eine größere Zahl von russischen Beamten nach Polen zu schicken.¹⁾

Das ausführende Organ ist in jedem der zehn Gouvernements die Gouvernementsverwaltung. Anfänglich waren die Gouvernementsverwaltungen der Regierungskommission für innere Angelegenheiten unterstellt. Als diese durch Ukas vom 29. Februar 1868 aufgehoben wurde, wurden sie auf allgemeiner Grundlage dem dirigierenden Senat unterstellt und dem Ministerium des Innern angegliedert. Die Gouvernementsverwaltung besteht aus dem Gouverneur mit einer Privatkanzlei und der Prawlenije, der Verwaltungsbehörde. Die Prawlenije wurde in folgende Abteilungen geteilt: allgemeine Verwaltung, militärisch-polizeiliche,²⁾ juristische, Versicherungswesen, Medizinal-, Finanzen und Staatseigentum.³⁾ Der Hauptunterschied zwischen der Stellung eines Gouverneurs in den russischen und in den polnischen Gouvernements besteht in der Bemessung der seinem persönlichen Ermessen unterliegenden Kompetenzen.⁴⁾ In den russischen Gouvernements verteilen sich diese Kompetenzen auf: die Adelsmarschälle, die

¹⁾ Die polnischen Gouvernements sind zwischen 863000 und 1599000 Deßjatinen groß, während kein russisches unter 2831000 (Kaluga) groß ist; elf russische Gouvernements aber sind, einzeln genommen, größer als die zehn Gouvernements des Zartums Polen zusammen.

²⁾ Diese Abteilung wurde durch Verfügung des Statthalters am 9. Januar 1867 aufgehoben, ebenso wie der Posten eines Generalpolizeimeisters von Warschau, nachdem das Land hinreichend beruhigt schien.

³⁾ Die Abteilungen für Finanzen und Staatseigentum wurden durch Ukas vom 26. März 1869 aufgehoben und durch die Kasjonnaja palata, den Kameralhof, ersetzt.

⁴⁾ Die Kompetenz eines Gouverneurs im Zartum Polen ergibt sich aus nachstehenden Paragraphen der Instruktion für die Verwaltung des Zartums Polen:

§ 11. Der Gouverneur ist in dem ihm anvertrauten Gouvernement der erste Wächter der Unantastbarkeit der höchsten Rechte der Selbstherrschaft, für das Wohl des Reiches sowie für die pünktliche Durchführung der Gesetze und der Regierungsvorschriften auf allen Gebieten der Verwaltung.

§ 15. Unter strenger Beobachtung der allen Untertanen des russischen Reichs zugebilligten Glaubensfreiheit hat der Gouverneur alle gesetzlichen Rechte und die Unantastbarkeit der rechtgläubigen Kirche und aller andern durch das Gesetz anerkannten Glaubensbekenntnisse zu schirmen und hat darauf zu achten, daß alle Bewohner des ihm anvertrauten Gouvernements in Ausübung ihres Glaubens keinerlei ungesetzlichen Begrenzungen und Beschränkungen unterworfen würden. Der Gouverneur hat alle Glaubensbekenntnisse vor gesetzwidrigen Angriffen durch Andersgläubige zu behüten und hat darauf zu achten, daß die Geistlichkeit, die weiße ebenso wie die Klostergeistlichkeit, die durch das bürgerliche Gesetz festgesetzten Regeln pünktlich erfüllen.

§ 17. Der Gouverneur handelt entweder aus persönlicher Machtvollkommenheit oder durch Vermittlung der Gouvernementsverwaltungsbehörden.

§ 18. Der persönlichen Entscheidung des Gouverneurs ohne Teilnahme der Gouvernementsbehörden unterliegen:

- a) Politische oder ganz besonders geheime Angelegenheiten.
- b) Angelegenheiten von besondrer Eile, wenn sie auch der Entscheidung der Gouvernementsbehörde bedürfen sollten.

Sjemstwo-Uprawa, die Stadtverwaltungen. Der Gouverneur hat somit mehr den Charakter einer Aufsichtsinstanz. In den polnischen Gouvernements fehlen, wie schon früher bemerkt, die genannten ständischen und örtlichen Organe der Selbstverwaltung; ihre Kompetenzen sind in der Privatkanzlei des Gouverneurs vereinigt. Er allein hat in der Verwaltungspraxis das Recht der Initiative.

In dem Maße, wie die Bedeutung des Gouverneurs zugenommen hat, hat die der Prawlenije eingeübt. Sie hat ausschließlich solche wirtschaftliche Angelegenheiten zu bearbeiten, die ihr der Gouverneur zugehen läßt.¹⁾ Denn auch in die rein wirtschaftlichen Angelegenheiten ist die politische Note hineingetragen, die die Absicht, russifizierend zu wirken, zur Schau trägt.²⁾

Der Gouvernementsverwaltung sind unterstellt die sieben bis vierzehn Kreisverwaltungen mit einem Kreischef³⁾ an der Spitze. Dieser Kreischef

c) Angelegenheiten, betreffend Sicherstellung eines richtigen Ganges der ländlichen Gemeindeverwaltung. (§ 194 313 dieser Instruktion.)

d) Anstellung und Entlassung von Beamten der Landpolizei. (§ 128/151 dieser Instruktion.)

e) Der allgemeine Schriftverkehr mit den Militärbehörden über Truppenverschiebungen, Besichtigung und Aufstellung der Jahresberichte über das Gouvernement.

f) und g) Die Ausgabe von Waffenscheinen und das Paßwesen.

h) Angelegenheiten der Ausländer sowie der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen.

i) Ausgabe von Pässen an römisch-katholische Angehörige der Geistlichkeit (weltliche und Klostergeistlichkeit).

k) Aufsicht über die römisch-katholischen Klöster und Kirchen.

l) Aufsicht über Druckereien, lithographische Anstalten usw.

m) Aufsicht über Wohltätigkeitsanstalten.

n) Steuerstundung.

Anmerkung. Gemäß Bestimmung vom 20. September 1876 kann der Gouverneur gewisse Geldstrafen verhängen.

¹⁾ Siehe Instruktion für den Gouverneur, Anm. 4 S. 59, § 18, b und c.

²⁾ So müssen sich Unternehmer von öffentlichen Arbeiten verpflichten, bei diesen Arbeiten mindestens die Hälfte der Arbeiter aus Personen russischer Nationalität, d. h. griechisch-katholischen Glaubens zu verwenden.

³⁾ Dessen Instruktion siehe § 84/91 der Instruktion für die Verwaltung des Zar-tums Polen.

§ 84 der Instruktion besagt: „Unter der Aufsicht des Gouverneurs und der Gouvernementsverwaltung verwaltet der Kreischef unmittelbar den ihm anvertrauten Kreis mit allen zu ihm gehörigen Städten, Flecken, Gminen, Vorwerken und Ländereien. Er präsidiert in der Kreisverwaltung. Der Kreischef wird durch den Generalgouverneur ernannt, versetzt und entlassen.“

Anmerkung. (Nach der Redaktion von 1895.) Aus der Kompetenz des Kreischefs scheiden aus: die Stadt Warschau, die sich in einer besondern Lage befindet; alle Gouvernementshauptstädte, die Stadt Lodz, ebenso Wloclawek, deren Magistrate der Gouvernementsverwaltung unmittelbar unterstellt sind. In den Gouvernementshauptstädten unterstehen die Polizeiangelegenheiten der Verwaltung besonderer Polizeimeister und ihm zugeleiteter städtischer Polizeiverwaltungen. Sie sind unmittelbar den Gouvernements-

ist in seinem Amtsbezirk der Träger der Gewalt des Gouverneurs und hat dementsprechend größere Machtbefugnisse als seine Kollegen in den russischen Gouvernements. Zu seiner Unterstützung hat er die Landpolizei, die in Rußland allmählich seit 1902 eingeführt wird. Die Kreise sind eingeteilt in „Gminen“, die zusammengesetzt sind aus den „Landgesellschaften“ („Gromada“) sowie den selbständigen Gutshöfen, die den Wolosten in Rußland entsprechen. Wir haben sie schon kennen gelernt. (Siehe S. 50—58.)

4. Die Städte

Unter den früher geschilderten Verhältnissen kann es uns nicht wundernehmen, wenn wir bei Betrachtung der Städteordnung gleichfalls einen organischen Zusammenhang der Selbstverwaltung mit andern Institutionen vermissen. Die Städteordnung ist auf der Grundlage der im alten Herzogtum Warschau vorhanden gewesen französischen aufgebaut.

Bis zum 1. Juni 1869 gab es in den zehn Gouvernements des Weichselgebiets 452 Ortschaften, die nach städtischem Recht verwaltet wurden. Da die große Mehrzahl von ihnen den Charakter von Dörfern trug, wurden 349 in Flecken umbenannt, auf die die Gminverwaltung ausgedehnt wurde; ganz kleine Orte bildeten Landgemeinden (gromada), die an eine Gmin angeschlossen wurden.

Gegenwärtig gibt es in Polen 116 Städte.

Die städtische Verwaltung liegt im allgemeinen gleichfalls bei den Gouverneuren und Kreischefs, denen dafür besondere Bürgermeister zur Seite gestellt sind.¹⁾ Aus der Kompetenz der Kreischefs scheiden aus: alle Gouvernementshauptstädte²⁾ und die Städte Lodz und Wloclawek,³⁾ an deren Spitze ein Magistrat steht, der seinerseits den Gouvernementsverwaltungen direkt unterstellt ist. Bezüglich ihrer Verwaltung bildet eine Ausnahme die Stadt Warschau. Sie hat neben dem Magistrat einen Oberpolizeimeister,⁴⁾ der bezüglich lokaler Angelegenheiten mit den Rechten

verwaltungen unterstellt. Die genannten Angelegenheiten in den Städten Lodz und Wloclawek werden von Polizeimeistern verwaltet. Dem Polizeimeister von Lodz ist noch eine besondere etatmäßige Kanzlei zugeteilt (siehe § 143, Anm. Fortsetzung). Dieser Polizeimeister (von Lodz) ist der Gouvernementsverwaltung, während der Polizeimeister der Stadt Wloclawek dem örtlichen Kreischef unmittelbar unterstellt ist. (Hieraus ergibt sich auch, wohin sich Ausländer in den genannten Städten in allen polizeilichen Angelegenheiten zu wenden haben.)

¹⁾ Die Städteordnung für das russische Reich (siehe § 1, Anm. 1) findet in Polen keine Anwendung. Weiteres bei Spassowitsch u. Pilz, „Tagesfragen“, Bd. I, Petersbg. 1902.

²⁾ Diese Städte sind: Suwalki, Lomsha, Plock, Warschau, Sjedlec, Kalisch, Petrikau, Radom, Lublin, Kjelce; sie haben auch besondere Landpolizeiverwaltungen.

³⁾ Siehe Anmerkung zu § 84 der Instruktion für die Verwaltung des Zartums Polen, aufgeführt in Anm. 3 auf S. 60.

⁴⁾ Siehe § 152 bis 158 obiger Instruktion.

und Pflichten eines Gouverneurs ausgerüstet, direkt dem Generalgouverneur unterstellt ist.¹⁾ Warschau nahm früher als Hauptstadt des Zartums und Sammelpunkt aller staatlichen und gesellschaftlichen Zentralorgane eine Sonderstellung vor den andern Städten des Gebiets ein. Diese Sonderstellung brachte manche Unbequemlichkeit in politischer Beziehung mit sich, und so wurde der Wunsch, sie zu beseitigen, zur Grundlage des Gesetzes vom 22. Juni 1870 über die Verwaltung der Stadt Warschau.²⁾

C. Der Generalgouverneur

1. Seine Instruktion

Um nun möglichste Einheit in der Tätigkeit aller Organe zu erzielen, sind die zehn polnischen Gouvernements zu einem Generalgouvernement mit einem Generalgouverneur an der Spitze vereinigt.³⁾ Bis zum Jahre 1874

¹⁾ § 152: „Der Warschauer Oberpolizeimeister und seine Verwaltung sind in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten dem Minister des Innern, in den örtlichen Angelegenheiten dem Generalgouverneur unterstellt.“ Der Oberpolizeimeister von Warschau kann gemäß Sondervorschrift vom 20. September 1876 Geldstrafen verhängen.

²⁾ Reinke, a. a. O. S. 176.

³⁾ Die Vollmachten des Generalgouverneurs beruhen auf den §§ 204 bis 262 des allgemeinen Gouvernements-Regulativs, auf § 2 der Instruktion für das Zartum Polen sowie auf einer Fülle von Anmerkungen, die in den Vorschriften über die Militärdienstpflicht, über die römisch-katholische Geistlichkeit, über Anstellung und Absetzung von Beamten, über Kirchen-, Schul- und Polizeifragen verstreut sind. (Siehe § 257, Ukas vom 29. Febr. 1868, Gesetz vom 13. Juli 1876, Ukas vom 5. April 1879.)

§ 208 bis 257 enthalten die Kompetenz des Generalgouverneurs.

§ 211. Besondere Aufsicht des Generalgouverneurs unterliegen:

1. der allgemeine Wohlstand und die öffentliche Ordnung (§ 212 bis 221 und § 236),
2. öffentliche Gesundheit und Verpflegung (§ 222 bis 224),
3. allgemeine Wirtschaft (§ 225 bis 231),
4. der Personalbestand der lokalen Verwaltungen (§ 232 bis 235).

§ 212. Der Generalgouverneur hat darauf zu achten, daß die Jugend in den Regeln reinen Glaubens, guter Moral und in Gefühlen der Hingabe zu Thron und Vaterland erzogen werde . . .

§ 214. Der Generalgouverneur hat darauf zu achten, daß die Edelleute ein ehrbares Leben führen . . .

§ 218 verpflichtet den Generalgouverneur, beim Ausbruch von Unruhen einzugreifen, sofern die Maßnahmen der zuständigen Ortsbehörden nicht ausreichen.

§ 221. . . . er verfolgt mit aller Strenge Verleumdungen und Personen, die falsche Beschwerden und lügnerische Denunziationen verbreiten . . .

§ 225. . . . der besondern Fürsorge des Generalgouverneurs unterliegt die Beaufsichtigung des städtischen Budgets wie die Eröffnung neuer Einnahmequellen durch Besteuerung . . .

§ 226. Bezüglich der Landwirtschaft hat sich der Generalgouverneur an die Grundanschauung zu halten, daß sie das hauptsächlichste und sicherste Fundament des Volkswohlstandes ist; er hat darum jede Gelegenheit zu benutzen, um gründliche und direkte Mittel anzugeben zur Hebung und Verbesserung der Landwirtschaft.

wurde er Statthalter genannt.¹⁾ Den Haupthebel der örtlichen Verwaltung stellt dennoch der einzelne Gouverneur dar, der, ebenso wie in den russischen Gouvernements, unmittelbar über die Hilfsorgane verfügen kann. Der Generalgouverneur ist auf der einen Seite mehr eine Aufsichtsbehörde, die den Minister des Innern entlasten, auf der andern der unmittelbare Repräsentant des Zaren, der mit besondern Vollmachten ausgerüstet, den Geschäftsgang in dem ihm unterstellten Gebiet beschleunigen soll. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, kann die Stellung des Generalgouverneurs überhaupt als eine Konzession an das Bedürfnis nach Dezentralisation aufgefaßt werden.²⁾ Schon hieraus geht hervor, daß der Generalgouverneur

§ 227 fordert gleiche Einwirkung auf die Fabrik- und Handwerksgerwerbe wie auch die wirtschaftliche, soziale und moralische Lage der Arbeiterbevölkerung.

§ 229/230 fordern vom Generalgouverneur die Unterstützung aller wirtschaftlichen Unternehmungen sowie sein Eingreifen gegen der Staatswirtschaft schädliche Monopolisten.

§ 234. Wünsche des Generalgouverneurs bezüglich Besetzung von Beamtenstellen in dem ihm anvertrauten Gebiet dürfen durch den Minister des Innern ohne jedesmalige besondere Begründung nicht abgelehnt werden.

§ 237 bis 240. . . . der Generalgouverneur hat direkten Vortrag beim Zaren, hat aber über den Gegenstand des Vortrags an den im einzelnen Falle zuständigen Ressortminister zu berichten.

§ 241 bis 246. Der Generalgouverneur kann in allen Fällen auch an Berichte, die nicht durch seine Hand zu gehen brauchen, seine eigne Meinung über den Gegenstand des Berichts dem zuständigen Ressortminister zum Ausdruck bringen.

§ 243. . . . in einem Generalgouvernement können von keiner Seite irgendwelche das Volkwohl oder fiskalische Interessen betreffende Bestimmungen ohne Mitwirkung des Generalgouverneurs eingeführt werden . . .

§ 245. . . . das gleiche gilt von Bestrafungen und Belohnungen der Beamten . . .

§ 252 nebst Anlage zu § 23 des Allgemeinen Gouvernementsregulativs sowie § 406 nebst Anlage stellt den Militärgouverneur unter den Generalgouverneur. Die Verhängung des Kriegszustandes über ein Gebiet liegt in der Kompetenz der Zentralgewalt, die in jedem einzelnen Falle, meist durch ein allerhöchstes Reskript, die Kompetenzen feststellt.

§ 256. . . . in den Grenzgouvernements liegt dem Generalgouverneur die Überwachung der Nachbarn ob . . .

§ 262. . . . in den Gouvernements mit jüdischer Bevölkerung können die Generalgouverneure bis zu drei Juden als Sachverständige in Judenangelegenheiten in der Kanzlei anstellen . . . (Sonst sind Juden vom Staatsdienst ausgeschlossen.)

§ 2 der Instruktion für die Verwaltung des Zartums Polen stellt dem Generalgouverneur einen Gehilfen (Vizegeneralgouverneur seit 1892) zur Verfügung, unterstellt ihm das Warschauer Statistische Komitee, gestattet ihm die Verhängung von Geldstrafen (gemäß den besondern Regeln vom 20. September 1876) und die Ausgabe von Auswanderungsscheinen, die sonst durch den Zaren bewilligt werden müssen. (Der Führung des Statistischen Komitees ist in Polen eine so große Bedeutung beigemessen worden, weil in den russischen Gouvernements mit Sjemstwoverwaltung die statistischen Bureaus zur Zentrale politischer Propaganda gemacht worden waren. Die Notwendigkeit der Einrichtung eines Korrespondentennetzes in den Kreisen und Gouvernements hat es möglich gemacht, daß alle fortschrittlich gesinnten Elemente auf dem Lande trotz der schlechten Verbindungen dauernd miteinander Zusammenhang halten konnten.)

¹⁾ Ukas vom 11. Januar 1874 anlässlich des Todes des Statthalters Graf Berg.

²⁾ Siehe § 243 und 245 in der vorletzten Anm.

stets Träger der vom Zaren anerkannten und befolgten politischen Prinzipien sein muß.¹⁾

Die in Anm. 3 S. 62/3 wiedergegebne Instruktion für den Generalgouverneur von Warschau ist in allen ihren wesentlichen Teilen dieselbe, denen die russischen Generalgouverneure, z. B. der von Moskau, unterworfen sind. Ihre Wirkung im Zartum Polen ist aber, ebenso wie bei den Gouverneuren, eine ganz andre oder richtiger schärfere, weil die bereits gelegentlich der Befugnisse der Gouverneure (S. 59/60) erwähnten Selbstverwaltungskörper fehlen.²⁾

Neben der allgemeinen Instruktion bestehen noch besondere Vollmachten.

Am 10. Juli 1871 wurde die besondere Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten für ausländische Glaubensbekenntnisse im Zartum Polen aufgehoben, und ihre Befugnisse wurden an das Ministerium des Innern übergeführt. Dabei wurde dem Generalgouverneur indessen zur Pflicht gemacht, alle Vorschläge der römisch-katholischen Geistlichkeit betreffend Besetzung von Ämtern in katholischen Kirchengemeinden, Klöstern und Seminaren zu begutachten. Ferner hat er durch Verfügung vom 20. September 1876 das Recht, ebenso wie der Polizeimeister von Warschau und die Gouvernementschefs, Strafen für Delikte polizeilichen Charakters zu verhängen.³⁾

¹⁾ § 204 des Allgemeinen Gouvernementsregulativs bestimmt, daß die „Generalgouverneure von Seiner Majestät dem Kaiser unmittelbar auf Grund besonders persönlichen Vertrauens ernannt“ werden.

²⁾ § 1 bis 5 des Allgemeinen Gouvernementsregulativs lauten:

§ 1. Das Reich ist mit Bezug auf die bürgerliche Verwaltung seiner einzelnen Teile in Gouvernements, Gebiete und Stadthauptmannschaften eingeteilt.

§ 2. Jeder dieser Teile wird entweder nach dem Allgemeinen Regulativ oder nach „Besondern Instruktionen“ verwaltet.

§ 3. Nach dem Allgemeinen Regulativ werden folgende Gouvernements verwaltet: 1. Archangelsk, 2. Astrachan, 3. Bessarabien, 4. Wilna, 5. Witebsk, 6. Wladimir, 7. Wologda, 8. Wolynien, 9. Woronesh, 10. Wjatka, 11. Grodno, 12. Jekaterinoslaw, 13. Kasanj, 14. Kaluga, 15. Kijew, 16. Kowno, 17. Kostroma, 18. Kurland, 19. Kursk, 20. Livland, 21. Minsk, 22. Mohilew, 23. Moskau, 24. Nowgorod, 25. Nishni-Nowgorod, 26. Olonetz, 27. Orenburg, 28. Orjol, 29. Pensa, 30. Perm, 31. Podolien, 32. Poltawa, 33. Pskow, 34. Rjasanj, 35. Ssamara, 36. St. Petersburg, 37. Ssaratow, 38. Ssimbirsk, 39. Smolensk, 40. Taurien, 41. Tambow, 42. Twerj, 43. Tula, 44. Ufa, 45. Charkow, 46. Cherssonj, 47. Tschernigow, 48. Estland und 49. Jaroslaw.

Anm. In der Benennung Gouvernement Livland ist die Insel Ösel einbegriffen, die zusammen mit einigen zu ihr gehörigen andern Inseln einen seiner Kreise bilden.

§ 4. Nach den Besondern Instruktionen werden verwaltet: 1. die Gouvernements des Zartums Polen, 2. der Kaukasus, 3. das transkaspische Gebiet, 4. Turkestan, 5. die Gebiete Akmolinsk, Ssemipalatinsk, Ssemirjetchje, Uraljsk und Turgai, 6. die Generalgouvernements Irkutsk und Amur und 7. die Stämme der verschiedenen Fremdvölker.

§ 5. Auf Grund besonderer Regeln werden verwaltet: 1. das Gebiet des Donschen Heeres und 2. die Länder des Astrachanschen Kosakenheeres.

³⁾ Reinke, a. a. O. S. 162 Anm. 1 und 2 bezeichnet solche Delikte wie folgt: „... Verletzung der Regeln über die polizeiliche Aufsicht und das Aufbewahren von Waffen und

2. Die Kanzlei des Generalgouverneurs

Dem Generalgouverneur zur Seite steht ein Gehilfe für militärische und ein solcher für Zivilangelegenheiten, ferner eine Kanzlei mit einem hohen Oberbeamten an der Spitze. Je nach der Persönlichkeit des Generalgouverneurs hatten die drei eben genannten Stellen verschiedene Bedeutung. Um sie zu kennzeichnen, wollen wir uns an die Ausführungen des spätern konservativen Abgeordneten der dritten Reichsduma Herrn S. N. Alexejew in der „Nowoje Wremja“ (Nr. 10596) vom 31. August 1905 halten.

Schon während der Amtszeit des Grafen Schuwalow (1894 bis 1897) begann der Gehilfe des Generalgouverneurs für Zivilangelegenheiten eine bedeutsame, selbständige Rolle zu spielen.¹⁾ Die direkten Beziehungen zwischen dem Generalgouverneur einerseits und dem Gebiet mit seinen Verwaltungsbehörden andererseits nahmen immer mehr ab. Es bildete sich eine neue Instanz, die selbständige Beschlüsse fassen und dem Generalgouverneur die Angelegenheiten nach eigenem Ermessen unterbreiten konnte oder nicht. Unter dem Fürsten Imeretinski nahm die Bedeutung des Gehilfen des Generalgouverneurs sowie die Kanzlei des Generalgouverneurs noch mehr zu; es bildeten sich drei Mittelpunkte der Verwaltung: das Kabinett des Generalgouverneurs, das Kabinett seines Gehilfen und die Kanzlei. In einzelnen Fragen verfolgte jede dieser Stellen ihre besondere Politik, jede hatte ihre besondern Günstlinge und ihre besondern Antipathien. Jede der Gruppen war bestrebt, einen möglichst großen Einfluß

Pulver durch Privatpersonen; Verletzung der Regeln betr. Zusammenkünfte der römisch-katholischen Geistlichkeit, Weigerung derselben, geistliche Amtshandlungen für Personen zu vollziehen, die eine Ehe mit Rechtgläubigen eingehen wollen; Errichtung von Denkmälern zur Erinnerung an Ereignisse, die eine politische Bedeutung haben; unpassendes Betragen in den Kirchen während des Gottesdienstes an hohen Festtagen sowie bei Schaustellungen, die anlässlich kaiserlicher und anderer Festtage aufgeführt werden; Tragen von Trauergewändern ohne gesetzlich gerechtfertigte Ursache.“ Die Schuldigen werden einer Strafzahlung unterzogen bis zu 10 Rubel oder Arrest bis zu fünf Tagen auf Verfügung des entsprechenden Gouverneurs oder des Generalpolizeimeisters. Strengere Strafen werden auf Verfügung des Generalgouverneurs von Warschau verhängt.

Am 11. Juni 1899 wurde dem Generalgouverneur von Warschau anheimgestellt, eine verbindliche Verfügung betr. die Hausknechte und die Nachtwächter in Warschau und Lodz zu erlassen und Personen, die diese Verfügungen übertreten sollten, zu einer Geldstrafe bis zu 300 Rubel oder bis zu einem Monat Arrest zu verurteilen. (Sammlung von Gesetzen, Artikel 1362.) Am 11. April 1900 erhielt der Generalgouverneur von Warschau zeitweilig auf drei Jahre die besondern Vollmachten, verbindliche Verfügungen zu treffen betr. Angelegenheiten, die sich auf Verhinderung einer Störung der Staatsordnung und der öffentlichen Ruhe beziehen. (Sammlung von Gesetzen, Artikel 1320.) Auf Grund dieses Gesetzes ist der Generalgouverneur bevollmächtigt, für Verletzung der von ihm erlassenen Verfügungen auf administrativem Wege Strafen aufzuerlegen, jedoch nicht höher als bis zu drei Monaten Arrest oder Geldstrafen bis zu 500 Rubel.

¹⁾ Die Generalgouverneure sind im Zusammenhange auf S. 112 genannt.

und möglichst große Bedeutung zu gewinnen. Es stellte sich dabei heraus, daß es nicht allzu schwer fiel, die Macht des Kabinetts des Generalgouverneurs zu beschneiden; daher war es natürlich, daß die beiden andern Stellen um so mehr bemüht waren, ihre Macht auf Kosten der Macht der Gouverneure sowie der nach dem Gesetz selbständigen Vertreter der einzelnen Ressorts zu vergrößern. Die Mehrzahl der Gouverneure und Vertreter der einzelnen Ressorts fügte sich auch einer solchen Beschneidung ihrer Kompetenzen, um sich nicht die an sich schwierigen Beziehungen und den Verkehr mit dem Generalgouverneur um ein weiteres zu erschweren. Wenn aber einzelne von ihnen sich nicht fügen wollten, mußten sie von der Bühne verschwinden. Unter den gekennzeichneten Bedingungen mußte der amtliche Wirkungskreis der Kanzlei des Generalgouverneurs schnell zunehmen. Das Kanzleiwesen und die für Kanzleien charakteristische Nachlässigkeit entfaltetete sich zu hoher Blüte; der Generalgouverneur selbst wurde aber durch seine Gehilfen, durch seine Kanzlei sowie durch die zunehmenden Mengen amtlicher Schreiben immer mehr in den Schatten gestellt; er begann, sich dem Gebiet sowie dessen Leben immer mehr zu entfremden. Während der Amtszeit des Nachfolgers des Fürsten Imeretinski, des hochbetagten und kranken Generals Tschertkow, wuchs die Zwischenwand zwischen dem Generalgouverneur und dem Gebiet bis zum äußersten: das Kabinett des Gehilfen sowie die Kanzlei erhielten eine zweifellos vorherrschende Bedeutung — die Tätigkeit des Kabinetts des Generalgouverneurs schrumpfte stark zusammen. Die Chefs der einzelnen Institutionen waren häufig Monate hindurch der Möglichkeit beraubt, den Generalgouverneur zu sehen und mit ihm Tagesfragen zu besprechen. Personen, die Anliegen an den Generalgouverneur hatten, wurde gewöhnlich erklärt: „Wozu den Herrn General beunruhigen!“ Die Angelegenheiten wurden daher entweder im Kabinett des Gehilfen oder in der Kanzlei erledigt. Der Generalleutnant Maximowitsch konnte zum Beispiel nicht in die Lage kommen, das Gebiet zu verwalten, schon allein weil er in der kurzen Zeit von zwei Monaten, die er in Warschau zubrachte (1905), nicht in die laufenden Angelegenheiten eindringen konnte. Später bezog er als Sommeraufenthalt das Fort Zegrze und konnte nicht eine Generalinspektionsreise unternehmen. Nach wie vor verblieb die Macht tatsächlich in den Händen unverantwortlicher Personen, angefangen mit dem Gehilfen des Generalgouverneurs und endigend mit den Amtsvollstreckern der Kanzlei des Generalgouverneurs.



Viertes Kapitel

Die Reformen nach 1864

Nach Einführung der russischen Verwaltung und von russischen Verwaltungsbeamten in das Zartum Polen mußte die Frage in ihre praktischen Rechte treten, ob die Polen Russisch oder die russischen Beamten Polnisch lernen sollten. Die Regierung entschloß sich, nach und nach die russische Sprache einzuführen.

In den ersten Jahren war die russische Politik nicht ungeschickt. Sie richtete sich nicht direkt gegen das polnische Element, sondern gegen solche Kreise der Bevölkerung des Zartums, die selbst nicht polnisch, dennoch aber nach Auffassung der Regierung zur Polonisierung neigten. Das waren Litauer, Deutsche und Juden. Infolgedessen wurde vor allen Dingen in diesen Schulen die russische Sprache eingeführt.¹⁾ Freilich spielte hier noch ein anderer Grund mit hinein: die Furcht vor dem deutschen Einfluß; wir gehn durchaus nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Maßregeln vom 1. Mai 1869, die die russische Sprache vor allen Dingen in die deutschen Schulen von Warschau und Lodz einführten, hauptsächlich gegen das Deutschtum gerichtet waren, nicht gegen die Polen. So bezeichnet ein sehr interessanter Aufsatz im amtlichen Journal des Unterrichtsministeriums, der „Die Interessen der Volksbildung im Warschauer Lehrbezirk“ benannt ist, die deutsch-evangelische Hauptschule in Warschau als „einen Vorposten der deutschen Zivilisation und der lutherischen Lehre.“²⁾ Im Jahre 1869 sollen dreißig katholische Kinder durch diese Schule der evangelischen Kirche gewonnen worden sein.³⁾ Während die polnisch-katholischen Kinder Russisch leicht lernten, soll es den evangelischen sehr schwer gefallen sein. Man wird daraus folgern, daß die Evangelischen der Slawisierung einen Widerstand entgegenbrachten, nicht aber, daß die Deutschen damals zur Polonisierung neigten. In den 1860er Jahren hat darum nach unsrer Auffassung der Kampf vor allem dem

¹⁾ Journal des Unterrichtsministeriums von 1869, Bd. 143, Teil 1, S. 10 bis 12.

²⁾ Ebenda Bd. 141, Teil IV, S. 3 und 7 bis 9.

³⁾ Ebenda Bd. 143, Teil IV, S. 63.

Deutschtum, nicht den Polen gegolten. Wir kommen hierauf noch in einem spätern Kapitel zurück.

Gleichzeitig mit dem Kampf gegen die deutsche Schule begann die Regierung die russische Sprache in den Gouvernements- und Kreisverwaltungen einzuführen, in denen sich das zahlreichste Kontingent von russischen Beamten versammelte. Dieser Teil der Aufgabe begegnete anfänglich kaum Schwierigkeiten. Denn obwohl das Gesetz allein die polnische Sprache in den Verwaltungsbehörden anerkannte,¹⁾ wurde Russisch dennoch bald in der Praxis die Dienstsprache, weil die Beamten nicht Polnisch konnten. Ende der 1860er und Anfang der 1870er Jahre haben die durch den letzten Aufstand völlig niedergeschmetterten Polen nicht gewagt, sich der Einführung der russischen Sprache auch nur heimlich zu widersetzen. Sie lernten Russisch. In jenen fünf bis acht Jahren hat das polnische Volk mehr Russisch *ohne* Schulen gelernt als in den folgenden dreißig Jahren *mit* Schulen. Der unerwartete Erfolg, der hauptsächlich durch die nationale Schwäche der Polen und durch das Bestreben der deutschen und der jüdischen Handelskreise — polnische gab es fast gar nicht —, die beginnende wirtschaftliche Belebung voll ausnutzen zu können, zu verstehn ist, hat die Regierung veranlaßt, jedoch in Verkenennung der wahren Gründe für den Erfolg, zu einer zwangsweisen Einführung der russischen Sprache zu schreiten.

Schon im Jahre 1868²⁾ wurde Russisch als amtliche Sprache in den Verwaltungsorganen und 1869³⁾ in den Finanz- und Steuerbehörden eingeführt. Doch erst Artikel 241 des Regulativs vom 19. Februar 1875 befahl kategorisch die Einführung der russischen Sprache in allen Gerichtsstellen. Hierbei zeigte sich freilich, daß die Regierung zu schnell vorging, denn schon im Jahre 1876 mußte sie die Verwendung der örtlichen Sprachen und Dialekte — Polnisch, Jargon, Litauisch, Masurisch — für die Friedens- und Gmingerichte freigegeben.⁴⁾

¹⁾ Sammlung der Regierungsvorschriften für das Reorganisationskomitee, Bd. V, S. 659.

²⁾ Ergänzungsartikel 7 zum Regulativ vom 29. Februar 1868.

³⁾ Art. 23 des Regulativs vom 26. März 1869 für die Kameralhöfe.

⁴⁾ Art. 461 des Regulativs für die Gerichtsinstitution, Gesetzsammlung Bd. XVI, Teil I lautet: „Das Gerichtsverfahren findet im Warschauer Gerichtsbezirk in russischer Sprache statt.“

Anm. Bei den Vernehmungen in prozessionalen und kriminellen Angelegenheiten der Gmingerichte kann neben der russischen Sprache auch die angewendet werden, deren sich die örtliche Bevölkerung bedient, sofern die Parteien und sonstigen Prozeßbeteiligten die russische Sprache nicht beherrschen. Doch auch in einem solchen Falle . . . müssen alle Entscheidungen, Urteile wie überhaupt alle schriftlichen Akten in russischer Sprache ausgeführt werden.“

A. Das Schulwesen¹⁾

Im Jahre 1862 gab es im Zartum Polen 1396 Schulen mit 2052 Lehrern und 84545 Schülern. Im Jahre 1864 „gibt es im Zartum Polen nicht eine einzige Schule, in der die in diesem Gebiet lebenden Russen ihre Bildung im Sinne der Bedürfnisse des russischen Volkstums und im Geiste des rechtgläubigen Bekenntnisses erhalten könnten“,²⁾ obgleich nach Miljutins Angabe 230 000 Russen im Weichselgebiet lebten.³⁾ Das ist insofern ungenau, als das erste russische Gymnasium in Warschau schon am 7. (19.) November 1863 unter tätiger Mitwirkung des Ehrenvormunds I. I. Fundukley und des Dr. Orlow eröffnet wurde. Die erste russische Schule im Zartum hatte 109 Schüler. Schon im Jahre 1866 nach Inkrafttreten der Schulreform⁴⁾ steigt die Zahl der Schulen auf 2015 mit 3371 Lehrern und 123480 Schülern, aber in ihnen ist Polnisch noch immer die Hauptsprache. An russischen Schulen gibt es 1867 nur zwei Gymnasien und drei Vorschulen⁵⁾ mit 588 Schülern und 38 Lehrern. Die Grundlage für die weitere Ausgestaltung des Schulwesens in dem oben angegebenen Sinne findet sich alsdann in den Bestimmungen vom Jahre 1866 betreffend Einrichtung russischer Gymnasien und Progymnasien sowie in der 1869 erfolgten Gründung der Warschauer Universität.⁶⁾ Damit war der allgemeine Rahmen für die Schulpolitik in Polen gegeben.

¹⁾ Wer einseitig die Klagen der Polen über das Schulwesen im Zartum kennen zu lernen wünscht, studiere die geschickt zusammengestellte Schrift von Wl. Korotyński, „Losy szkolnictwa w królestwie Polskiem“, Warschau, 1906.

²⁾ Ukas Alexanders des Zweiten vom 30. August 1864.

³⁾ Bericht vom 22. Mai 1864. Es sind das hauptsächlich Uniaten, von deren Qualifikation als rechtgläubige Russen weiter unten die Rede sein wird.

⁴⁾ Ukas vom 5. (17.) Januar 1866.

Die Reglements wurden von F. F. Witte ausgearbeitet. Es waren folgende: 1. das Universitätsreglement, 2. Gymnasialreglements für das russische Gymnasium, für die deutsche Hauptschule, für die sogenannten gemischten Gymnasien sowie für die polnischen Knaben- und Mädchengymnasien, 3. Reglements für die russischen, polnischen, deutschen, litauischen und jüdischen Elementarschulen. „Den Reglements, schreibt Avenarius, der Mitglied der Kommission war, wurde das Miljutinsche System — divide et impera — zugrunde gelegt. Miljutin vertrat die Ansicht, daß das beste, wenn nicht gar einzige Mittel, neuen Aufständen vorzubeugen, darin zu bestehen habe, die das Zartum bewohnenden Nationalitäten voneinander zu trennen. Die Kleinrussen der Gouvernements Lublin und Siedlec sollten zu echten Russen werden, die Litauer aus Lomsha zu echten Litauern, die Kolonisten aus Petrikau und Kalisch zu echten Deutschen, die Polen mosaischen Glaubens zu alten Juden.“ (Istoritscheski Wjestnik, Mai 1904, S. 444.)

⁵⁾ Journal des Unterrichtsministeriums von 1867, Bd. 135, Teil IV, S. 139 ff.

⁶⁾ Allerh. Befehl vom 29. Juli 1866. — Verordnung des Organisationskomitees vom 13. (25.) August 1866 und Allerh. Befehl vom 8. (20.) Juni 1869.

Im Jahre 1882 wurde in den vornehmlich von Russen besuchten Gymnasien, aber auch in der Universität, der polnischen Sprache ein größerer Platz im Lehrplan eingeräumt wie vorher. Im Jahre 1890 schreibt der Generalgouverneur Gurko in seinem Immediatbericht: „In der Regierungsschule verhält man sich den polnischen Kindern gegenüber nicht nur nicht liebevoll, sondern geradezu feindselig. Ihnen wird ihre polnische Abstammung zum Vorwurf gemacht, ihr nationales Empfinden wird beleidigt, ihr Glaubensbekenntnis wird mißachtet. Es ist natürlich, daß solch ein herzloses Verhalten gegenüber den Kinderseelen gerade die entgegengesetzten Ergebnisse bewirken muß, als wie sie die Regierung von der Tätigkeit ihrer Schulen erwartet. Es entwickelt bei den Kindern keine Liebe zu Rußland, sondern zwingt sie im Gegenteil schon von frühester Kindheit an, alles zu hassen, was russisch ist, da es ihnen während der schönsten Zeit des Lebens soviel unnütze Beleidigungen und bittere Tränen bereitet hat.“ (Zitiert in Prawo von 1905, Heft 3, S. 216/27.) 1899 wird die polnische Sprache als Fremdsprache erklärt, d. h. der polnische Unterricht wird in russischer Sprache erteilt.¹⁾

Das Schulwesen²⁾ in ganz Rußland, abgesehen von einzelnen asiatischen Gebieten,³⁾ untersteht unmittelbar dem Minister für Volksaufklärung.⁴⁾ Dessen Pflichten und Befugnisse ergeben sich aus der „Sammlung von Vorschriften über die gelehrten Institutionen und Lehranstalten“.⁵⁾ Das Reich ist in zwölf Lehrbezirke⁶⁾ eingeteilt, deren einer das Zartum Polen unter der Bezeichnung „Warschauer Lehrbezirk“ ist.

¹⁾ Ukas vom 22. Februar 1899, publiziert im März 1899 im Zirkular des Warschauer Lehrbezirks und auf Progymnasien und Realschulen ausgedehnt 1900 durch Zirkular Nr. 5 im Mai 1900.

²⁾ Die Leitung des Schulwesens im Zartum Polen basiert auf dem Allerhöchsten Reskript an den Statthalter vom 30. August 1864 nebst den Ukasen vom gleichen Tage, betreffend:

1. die Volksschulen im Zartum Polen,
2. die Mädchen- und Progymnasien,
3. das russische Gymnasium sowie das dazu gehörende Progymnasium und die Volksschule,
4. die deutsch-evangelische Hauptschule,
5. die Einrichtung von Schuldirektionen. (S. Sammlung von Verfügungen betreffend das Reorganisationskomitee für das Zartum Polen. Warschau, 1868, Bd. I, S. 77 ff.)

³⁾ Turkestan, Ssemirjetchje, Transkaspien unterstehen gleichfalls Generalgouverneuren.

⁴⁾ Vor 1864 standen die ländlichen Schulen unter dem Patronat der Großgrundbesitzer und unter der Führung der Geistlichkeit.

⁵⁾ S. Gesetzsammlung Bd. XI, Teil 1, Ausgabe 1893/1902.

⁶⁾ Ebenda § 7. Die Lehrbezirke sind: St. Petersburg, Moskau, Charkow, Odessa, Wilna, Kasánj, Kijew, Orenburg, Kaukasus, Westsibirien, Riga, Warschau.

1. Der Warschauer Lehrbezirk

Der Warschauer Lehrbezirk ist in zehn Schuldirektionen eingeteilt.¹⁾ Die Zusammensetzung des Verwaltungsapparats aller Lehrbezirke ist ziemlich gleichartig.²⁾ An der Spitze des Warschauer Lehrbezirks steht ein Bezirkskurator und dessen Gehilfe, ihnen zur Seite ein Schulrat,³⁾ bestehend aus allen in der Stadt Warschau⁴⁾ ständig oder zufällig anwesenden Schuldirektionsvorstehern; ferner gibt es einen Bezirksinspektor und die Kanzlei mit einem selbständigen Chef⁵⁾ sowie besondere Volksschulinspektoren,⁶⁾ die es in den russischen Lehrbezirken nicht gibt. Der wesentlichste Unterschied zwischen dem Warschauer und einem russischen Schulbezirk besteht in seiner völligen Loslösung von den Organen einer lokalen oder ständischen Selbstverwaltung.⁷⁾ Eine Kontrolle der Schulen durch die Gesellschaft ist darum gegenstandslos geworden, denn Beschwerden, die in Rußland durch Ehrenvormünder,⁸⁾ Adelsmarschälle und Sjemstwomitglieder vermittelt werden können, müssen in Polen durch Mitglieder derselben Organe gehen, gegen die sie gerichtet sind.

2. Die Warschauer Universität

Das administrative, zentralistische Regiment macht sich am schärfsten bei der Warschauer Universität geltend. Die Warschauer Universität hat, abgesehen von ihrer Bedeutung für die Verbreitung von Kenntnissen, auch eine politische für den allslawischen Gedanken. Schon Miljutin, der die Schulreform des Marquis Wielepolski vom Jahre 1862 „als von Feindseligkeit gegen Rußland durchdrungen“ bezeichnete, förderte die Umwandlung der Warschauer Hauptschule in eine russische Universität „zur Stärkung der Staatsgewalt und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Zartum Polen.“⁹⁾ Deutlicher aber äußerte sich der gleichfalls slawjanophile Fürst W. A. Tscherkaßki, als er im Verwaltungsrat des Zartums Polen

¹⁾ Diese fallen mit den zehn Gouvernements zusammen; doch heißt die Schuldirektion im Gouvernement Lublin „Cholm“ und im Gouvernement Petrikau „Lodz“ (§ 61).

²⁾ Ebenda § 8/11. Im Warschauer Lehrbezirk herrscht eine größere Zentralisation, auch fehlt die Einrichtung von Ehrenvormündern, die einen Einfluß der Gesellschaft auf die einzelnen Schulen möglich machen würden. Vgl. S. 58.

³⁾ Ebenda § 46. — ⁴⁾ Ebenda Anm. 1. — ⁵⁾ Ebenda § 11, 5.

⁶⁾ Ebenda § 61, Anm. 2.

⁷⁾ Reinke, a. a. O. S. 132: „Es war also eine Notwendigkeit zur Erhaltung des Staates, die Beziehungen der ländlichen Volksschule (zur Geistlichkeit und zum Großgrundbesitz) zu reorganisieren.“

⁸⁾ § 1673 des Bd. XI, Teil 1 der Gesetzsammlung. Die Vorschriften über Ehrenvormünder für Gymnasien und Progymnasien erstrecken sich nicht auf den Warschauer Lehrbezirk.

⁹⁾ Immediatvortrag vom 22. Mai 1864.

die Schaffung einer russischen Universität in Warschau forderte, in der besonders der Erforschung der slawischen Stämme, insonderheit des polnischen Stammes ein weites Gebiet freigegeben werden müsse.¹⁾ Die Warschauer Universität ist eine Volluniversität mit vier Fakultäten. Die Aufwendungen für die Universität ohne Baugelder betragen von 1868 bis 1904 etwa 13 000 000 Rubel.²⁾ Wie alle Universitäten steht auch die Warschauer unter der Oberaufsicht des Lehrbezirkskurators.³⁾

3. Der Kurator des Warschauer Lehrbezirks

Die Kuratoren der Lehrbezirke werden vom Minister für Volksaufklärung ernannt und sind diesem allein verantwortlich.⁴⁾ Die Befugnisse des Warschauer Kurators unterscheiden sich von denen der andern Lehrbezirke durch die Berechtigung, Vorschläge des Universitätsrats bezüglich Besetzung von Lehrstühlen zu kritisieren und selbständige Vorschläge beim Minister für Volksaufklärung einzureichen.⁵⁾ Ferner steht es seinem Ermessen frei, in allen Angelegenheiten der Universität die Initiative zu ergreifen,⁶⁾ wie er auch den Vorsitz im Universitätsrat führen darf.⁷⁾ Dementsprechend ist die Stellung des Rektors für die Universität von geringerer Bedeutung und könnte als die eines Gehilfen des Kurators gekennzeichnet werden. Während die Rektoren russischer Universitäten immer für einen Zeitraum von vier Jahren⁸⁾ ernannt werden, wird der der Warschauer Universität ohne Festsetzung der Frist ernannt⁹⁾ und dadurch von vornherein in Abhängigkeit vom Kurator gebracht. Im Falle der Erkrankung des Rektors wird sein Stellvertreter nach Vereinbarung zwischen dem Minister für Volksaufklärung und dem Kurator ernannt,¹⁰⁾ während in russischen Universitäten die Vertretung durch den ältesten Dekan ohne

¹⁾ Sitzung vom 14. Oktober 1866.

²⁾ Eingabe der Warschauer Universitätsprofessoren vom Januar 1906.

³⁾ § 404 und 652.

⁴⁾ § 25 6. Scharf gekennzeichnet wird die Stellung des Kurators des Warschauer Lehrbezirks durch die ihm eingeräumten Vollmachten. Der § 675 lautet: „Der Kurator . . . hat alle seiner Meinung nach notwendigen Maßregeln zu ergreifen, um die Befolgung der gegebenen Instruktionen durch die zur Universität gehörenden Organe und Personen zu gewährleisten; in außerordentlichen Fällen ist er ermächtigt, auch Mittel anzuwenden, die seine Befugnisse überschreiten, doch ist er gehalten, dem Minister darüber zu berichten.“

⁵⁾ § 676: „Der Kurator hat das Recht, bei Unterbreitung eines vom Universitätsrat eingegangenen Gesuches wegen Ernennung von Kandidaten zu Professoren dem Minister für Volksaufklärung seine Ansichten über diese Kandidaten darzulegen; er kann im Bedarfsfalle für die freien Stellen andre, den an einen Professor gestellten Anforderungen besser entsprechende Personen auswählen und beim Minister um deren Bestätigung nachsuchen. Dieses Recht hat der Kurator auch bezüglich der Dozenten, Lektoren und andern bei der Universität angestellten Beamten, deren Auswahl seiner eignen Kompetenz unterliegt.“

⁶⁾ § 677. — ⁷⁾ § 679. — ⁸⁾ § 410. — ⁹⁾ § 680. — ¹⁰⁾ § 691.

weiteres übernommen wird.¹⁾ Die Fakultäten sind ebenso zusammengesetzt wie in den russischen Universitäten,²⁾ doch ist das Stimmrecht der Dozenten und Lektoren bei den Fakultätssitzungen erheblich beschnitten.³⁾ Der Universitätsrat ist bezüglich der Personalien vollständig vom Kurator des Lehrbezirks und vom Minister abhängig — selbst die Wahl des Universitätsrichters bedarf der Genehmigung durch den Kurator.⁴⁾ Da die Universitätsprofessoren Staatsbeamte sind, kann ein aus dem Zartum stammender russischer Untertan nur dann als Dozent angestellt werden, wenn der Generalgouverneur nichts dagegen einzuwenden hat.⁵⁾

Unter den geschilderten Verhältnissen ist eine Lehrfreiheit an der Universität ausgeschlossen.

4. Die Lehranstalten

Das äußere Ergebnis der russischen Schulpolitik ist kurz dargestellt folgendes. Die Zahl der Schulen beträgt:

1873	bei	180305	Schülern	3280
1876	„	192505	„	3436
1894	„	272164	„	6219
1903	„	417609	„	7875

Von diesen Schulen entfallen auf die Städte 1750 mit 141508 Schülern, darunter 3 Hochschulen, 86 Mittelschulen, 961 Volksschulen und gegen 700 jüdische Cheder-, Sonntags- und Handwerksschulen. Die Tatsache, daß diese letzte Kategorie von Schulen in der amtlichen Statistik mit enthalten ist, läßt die Statistik selbst recht problematisch erscheinen, denn diese Schulen haben keine ständige Schülerzahl und häufig nicht einmal ständige Lehrer und Lehrerinnen. Interessant ist dagegen die Feststellung, daß auf dem platten Lande, d. h. dort, wo der polnische Bauer lebt, 6125 Schulen mit 276101 Schülern vorhanden sein sollen, in denen Russisch gelehrt wird.

Gegenüber den russischen Gouvernements ist die Gesamtzahl der Schulen verhältnismäßig gering, weil in Polen keine Sjemstwoschulen und nur wenige griechisch-katholische Kirchenschulen, die dem Heiligen Synod unterstehen, vorhanden sind.⁶⁾ Das Schulwesen konnte darum auch vollständig unter der Leitung des Ministeriums für Volksaufklärung vereinigt

¹⁾ § 421. — ²⁾ § 721/36.

³⁾ § 660. Dozenten werden erst nach zweijähriger ununterbrochener Lehrtätigkeit an der Universität stimmberechtigt, während die Lektoren lediglich bei den ihren eignen Dienst betreffenden Angelegenheiten mitstimmen dürfen.

⁴⁾ § 660, II, 4, Absatz 10 bestimmt, daß jede bei einem öffentlichen Akt in der Universität gehaltene Rede der Zensur durch den Kurator unterliegt.

⁵⁾ § 22 des Regulativs über den Staatsdienst. Gesetzsammlung Bd. III, Ausgabe 1902.

⁶⁾ Die Angaben beruhen auf persönlichen Beobachtungen und Mitteilungen.

werden, während in den russischen Gouvernements Schulen aller andern Ministerien vorhanden sind.¹⁾

Alle beim Ministerium für Volksaufklärung ressortierenden Schulen sind einzuteilen in städtische²⁾ und ländliche³⁾ Volksschulen, Mädchengymnasien,⁴⁾ Realschulen⁵⁾ und Gymnasien⁶⁾ für Knaben; ferner gibt es eine besondere Mädchenschule in Cholm,⁷⁾ ein technisches Institut zum Andenken an Michael Konarski,⁸⁾ ein Seminar für Volksschullehrer,⁹⁾ eine Taubstummenanstalt in Warschau,¹⁰⁾ die Manufaktursschule in Lodz,¹¹⁾ das Warschauer Veterinärinstitut,¹²⁾ die Universität in Warschau¹³⁾ und das im Jahre 1868 eröffnete Warschauer Polytechnische Institut.

5. Die Sprache

Die herrschende Sprache im Warschauer Lehrbezirk ist die russische.¹⁴⁾ Der gesamte Dienstverkehr geht in russischer Sprache.¹⁵⁾ Ferner wird die russische Sprache als Hauptsprache angewandt in der Universität Warschau.¹⁶⁾ Solange noch polnische Professoren, die aus der Hauptschule übernommen worden waren, ein Katheder innehatten, wurde Polnisch in deren Vorlesungen geduldet. Etwa um 1879 ist der letzte polnische Professor von der Warschauer Universität verschwunden. Lektoren fremder

¹⁾ Die Zahl der Schulen des Heiligen Synod ist verschwindend klein; die Militärschulen, Junkerschulen und Kadettenanstalten brauchen hier nicht berücksichtigt zu werden

²⁾ Bestimmungen s. § 3642 bis 3711. — ³⁾ Best. s. § 3193 bis 3236.

⁴⁾ Best. s. § 2985 bis 3039. — ⁵⁾ Best. s. § 1804 bis 1812.

⁶⁾ Best. s. § 1671 bis 1886. — ⁷⁾ Best. s. § 3040 bis 3109. — ⁸⁾ Best. s. § 3237 ff.

⁹⁾ Best. s. § 2546 bis 2600. — ¹⁰⁾ Best. s. § 2173 bis 2250.

¹¹⁾ Best. s. § 2094 ff. — ¹²⁾ Best. s. § 1409 bis 1462. — ¹³⁾ Best. s. § 651 bis 779.

¹⁴⁾ In dieser kategorischen Form ist die Tatsache in keinem Gesetz ausgedrückt. Wohl aber enthalten die Einzelvorschriften für jede Lehranstalt entsprechende Paragraphen, wie weiter unten gezeigt werden soll.

¹⁵⁾ Reinke, a. a. O. S. 131. „Auf Grund des Ustaw vom 8. (20.) Mai 1862 über den allgemeinen Sprachunterricht wurde in allen Schulen aller Unterricht in polnischer Sprache erteilt. . .“ Im Ukas vom 30. August 1864 tritt die Auffassung der russischen Regierung zutage, daß jeder Volksstamm in seiner eignen Sprache unterrichtet werden müsse. Noch im Jahre 1866 werden Knabengymnasien für Polen mit polnischem, für Russen mit russischem, für Deutsche mit deutschem und für Litauer mit litauischem Unterricht begründet. Aber schon 1868 wird in allen Mittelschulen Russisch die Unterrichtssprache für Mathematik und Geschichte, 1871/72 ist für alle Gegenstände die russische Sprache obligatorisch mit der Begründung: „Russisch ist die Reichssprache, in folgedessen muß allen Reichsangehörigen die Möglichkeit gegeben werden, sie zu beherrschen.“ Die Warschauer Hauptschule wurde in die Warschauer russische Universität umgewandelt (1869). Schließlich wurden die für das Reich, außer Polen, geltenden Ukase vom 30. Juli 1871, vom 15. Mai 1872 und vom 6. (18.) Juni 1872 am 11. Februar 1874 auch auf den Warschauer Lehrbezirk ausgedehnt.

¹⁶⁾ § 655 lautet: „In der Kaiserlichen Universität zu Warschau findet die russische Sprache ebenso im Unterricht Anwendung wie bei allen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten, bei öffentlichen Akten und in der Verwaltung.“

§ 759 unterstreicht diese Bestimmung noch besonders für Dissertationen.

Sprachen sind nur für Französisch, Englisch, Deutsch und Italienisch an- gestellt,¹⁾ doch darf polnischer Unterricht in der Universität erteilt werden.²⁾

Für die Gymnasien und Progymnasien bestehen entsprechende Be- stimmungen. Der polnischen Sprache ist die Bedeutung einer Neben- sprache zugewiesen, sie wird nach dem Wortlaut der Gesetze geduldet.³⁾ Im I. Warschauer Gymnasium wird sie überhaupt nicht gelehrt; dies ist in erster Linie den Kindern der im Zartum angesessenen Russen reser- viert.⁴⁾ Bezüglich der Realschulen sind besondere Bestimmungen über den Sprachunterricht nicht getroffen. Doch deutet eine Anmerkung in den allgemeinen Bestimmungen für das Reich darauf hin, daß der Unterricht in russischer Sprache erteilt werden muß.⁵⁾

Besondres Gewicht ist auf den russischen Unterricht in den Seminaren für Volksschullehrer gelegt, doch ist den Bedürfnissen der polnischen Be- völkerung Rechnung getragen.⁶⁾ In den Seminaren wird je nach der Gegend polnischer, litauischer⁷⁾ und deutscher⁸⁾ Unterricht erteilt; als Unterrichtssprache dient aber überall das Russische.⁹⁾ Die Schüler werden aus allen Kreisen der ländlichen Bevölkerung genommen; nur in die Seminare von Cholm und Bjela dürfen ausschließlich Russen aufgenommen werden.¹⁰⁾ Für besonders gute Leistungen beim Erlernen der russischen Sprache werden Prämien verliehen.¹¹⁾

In Mädchengymnasien und Progymnasien ist der polnischen Sprache ein weiterer Raum zur Verfügung gestellt.¹²⁾ Schon in die unterste Klasse

¹⁾ § 667. Je einer für jede der genannten Sprachen.

²⁾ § 662 Anm. lautet: „Unterricht in polnischer Sprache ... kann ... in der Mutter- sprache des Lektors erteilt werden.“ Die staatliche Anstellung des Lektors ist jedenfalls dem Ermessen des Rektors anheimgegeben.

³⁾ § 1674. „Außer den obligatorischen Unterrichtsgegenständen ist nach Anweisung des Ministers für Volksaufklärung in einigen Gymnasien und Progymnasien des Warschauer Lehrbezirks die Erteilung polnischen Sprachunterrichts für solche, die es wünschen, ge- stattet; dabei ist es erlaubt, daß auch in den Anstalten, in denen polnischer Unterricht nicht erlaubt wird, die Schüler außer der obligatorischen fremden Sprache noch eine weitere nach freier Wahl erlernen dürfen.“

⁴⁾ Siehe § 1671, Anm.

⁵⁾ § 1690 Anm. 1: „... Vorbereitungsklassen ... werden nur in den Realschulen solcher Gegenden eingerichtet, in denen die Umgangssprache der Mehrzahl der Bevölkerung nicht russisch ist.“

⁶⁾ So kann der Inspektor und gleichzeitige Leiter des einzelnen Seminars entweder russischen Sprachunterricht und Kirchenslawisch erteilen oder polnischen und Pädagogik (§ 2552). In den Seminarien für die polnische Bevölkerung können Russen oder Polen Leiter sein, nur in den Seminarien von Andrejew und Lenczica (Kjelce und Kalisch) müssen sie geborne Russen sein (§ 2553 Anm.).

⁷⁾ § 2561, 4. — ⁸⁾ Ebenda Anm. 2, in Warschau. — ⁹⁾ § 2562.

¹⁰⁾ § 2569. — ¹¹⁾ § 2580. — ¹²⁾ § 3000, 3.

eintretende Kinder müssen Russisch¹⁾ und Polnisch²⁾ können. Die polnische Sprache ist obligatorisch, wird aber wie alle übrigen Unterrichtsgegenstände Russisch erteilt.³⁾ Eine Ausnahmestellung unter den Mädchengymnasien nimmt die Marienschule in Cholm ein.⁴⁾ Dort werden ausschließlich Kinder griechisch-katholischer Eltern aufgenommen⁵⁾; die deutsche und die französische Sprache sind fakultativ, und ihre Erteilung muß besonders bezahlt werden; die polnische wird überhaupt nicht zugelassen.⁶⁾

In den städtischen Volksschulen⁷⁾ ist gleichfalls Russisch die Unterrichtssprache. Fremde Sprachen werden im allgemeinen nicht gelehrt, doch können sie in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung des Bezirkskurators erteilt werden.⁸⁾

Die ländlichen Volksschulen sind die einzigen, an deren Verwaltung die Gesellschaft teil hat. Sie unterstehen der Kompetenz der Gminverwaltung unter Aufsicht des Bezirksdirektors. Als Unterrichtssprache gilt die russische.⁹⁾ Die örtliche Sprache bildet ein besonderes Lehrfach.¹⁰⁾ Dort, wo die polnische Sprache nicht die örtliche ist, kann Polnisch als außerordentliches Lehrfach durch die Gminverwaltung hinzugefügt werden.¹¹⁾ Lediglich im Cholmerland wird russisch bevorzugt.¹²⁾

Außer den besprochenen staatlichen Schulen sind Privatschulen¹³⁾ zugelassen; diese dürfen höchstens den Wert eines vierklassigen Progymnasiums haben¹⁴⁾; sie stehen vollständig unter der Aufsicht des Lehrbezirkskurators,¹⁵⁾ und ihre Lehrer können in den von ihnen erteilten Unterrichtsfächern nachgeprüft werden.¹⁶⁾ Der Religionsunterricht kann

¹⁾ Nach § 3039 kann der Lehrbezirkskurator jungen Mädchen nach Verlassen des Gymnasiums für besonders gute Erfolge in der russischen Sprache die Rechte einer Hauslehrerin verleihen. (Diese Rechte bestehen in der Erlaubnis, Unterricht zu erteilen ohne besondere Prüfung.)

²⁾ § 3012. Von den in das I. und II. Gymnasium eintretenden Kindern wird die Kenntnis der polnischen Sprache nicht verlangt. Diese Anstalten sind in erster Linie für die in Polen lebenden Russen reserviert. (§ 3010 Anm.)

³⁾ § 3000 Anm. 1.

⁴⁾ Eine Gründung der Großfürstin Maria Pawlowna zu Ehren der Gemahlin Alexanders des Zweiten Maria Alexandrowna.

⁵⁾ § 3041. — ⁶⁾ § 3059 nebst Anm.

⁷⁾ Die Gewerbeschule von Michael Konarski untersteht denselben Vorschriften.

⁸⁾ § 3204 führt die fremden Sprachen wie folgt an: „polnisch, litauisch, deutsch, französisch und englisch“.

⁹⁾ § 3686. — ¹⁰⁾ § 3687, 3.

¹¹⁾ Ebenda 5: „Dort, wo die polnische Sprache nicht die örtliche der Bevölkerung ist, können die zuständigen Gemeinden, wo sie es für nötig erachten, polnisch Lesen und Schreiben in den Lehrplan aufnehmen lassen.“

¹²⁾ Siehe Anm. 10 auf S. 75.

¹³⁾ § 3742/3775. — ¹⁴⁾ § 3747. — ¹⁵⁾ § 3744. — ¹⁶⁾ § 3769.

ohne Ausnahme von Geistlichen erteilt werden.¹⁾ Die vorherrschende Unterrichtssprache wird vom Kurator des Lehrbezirks bestimmt²⁾ und *kann* polnisch sein. In der Praxis wird indessen immer das Russische gepflegt werden müssen, solange die Vorlesungen und Examina wie auch Seminararbeiten auf der Universität in russischer Sprache abgehalten werden müssen.³⁾

6. Der Religionsunterricht

Bezüglich des Religionsunterrichts im Zartum Polen ist nur ein Prinzip deutlich erkennbar: wo nur ein griechisch-katholischer Schüler ist, da wird auch ein rechtläubiger Religionslehrer angestellt.⁴⁾ Nicht ganz so deutlich tritt das Prinzip hervor, römisch-katholische Geistliche von der Schule fernzuhalten⁵⁾;

¹⁾ § 3770: „Nicht geprüft werden Religionslehrer, die Geistliche sind und ihre Bildung in geistlichen Schulen erhalten haben.“

²⁾ Allgemeine Vorschriften fehlen.

³⁾ In Polen, wie überhaupt in Rußland, ist auch der häusliche Privatunterricht reglementiert (§ 3821 bis 3876), ohne daß bisher allgemeine Bestimmungen erlassen wären (§ 3876). Von den Haus- und Privatlehrern beiderlei Geschlechts wird gefordert: Zugehörigkeit zu einem christlichen Bekenntnis (§ 3825, 1), ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit (§ 3826), dagegen werden sie auf Treue gegen den Zaren vereidigt, wobei sie beschwören müssen, zu keiner Geheimgesellschaft zu gehören (§ 3835, 6, Freimaurerei!). Geistliche sind als Privatlehrer nicht ausgeschlossen.

⁴⁾ Zur Erteilung des Religionsunterrichts in den Gymnasien und Progymnasien des Warschauer Lehrbezirks werden staatliche etatsmäßige Religionslehrer desjenigen Glaubensbekenntnisses angestellt, das unter den Schülern der betreffenden Anstalt vorherrscht. Außerdem sind noch in zehn Gymnasien etatsmäßige Religionslehrer griechisch-katholischen Glaubens angestellt; in den Gymnasien, wo solche griechisch-katholische Religionslehrer nicht vorhanden sind, wird der Religionsunterricht von außeretatmäßigen erteilt. (§ 1675.)

§ 2998, Anm. 2. Beim I. und III. Mädchengymnasium sind griechisch-katholische Religionslehrer angestellt (nur?).

§ 3204, Anm. Religionsunterricht wird in städtischen Volksschulen an Kinder griechisch-katholischen und desjenigen Glaubens erteilt, zu dem die Mehrheit der Lernenden gehört. Den Kindern der übrigen Glaubensbekenntnisse kann Religionsunterricht von den Eltern gewährleistet werden.

§ 3206. Bei jeder städtischen Volksschule muß ein griechisch-katholischer Religionslehrer angestellt sein, wenn überhaupt Kinder dieses Bekenntnisses vorhanden sind; ferner ein solcher für das Glaubensbekenntnis, dem die Mehrzahl der Kinder angehört.

§ 3688. Kinder griechisch-katholischen Glaubens lernen außer Russisch noch Kirchenslawisch.

§ 3691, Anm. Für die rechtläubigen Kinder wird als Religionslehrer ein ortsangesessener Geistlicher im Einverständnis mit dem zuständigen Bischof ernannt. Ein solcher Religionslehrer wird vom Fiskus besoldet.

⁵⁾ § 3691. In den Volksschulen der Gminen und Gemeinden erteilt den Religionsunterricht, Gebetslehre und biblische Geschichte entweder der die andern Gegenstände lehrende Lehrer oder der örtliche Gemeindegeistliche, je nach Anordnung des Bezirksdirektors. . . . In den Städten ernennt der Bezirksdirektor entweder einen besondern Religionslehrer oder überträgt den Unterricht dem Lehrer unter Berücksichtigung der Wünsche und Geldmittel der Ortsangesessenen.

§ 1675. Die römisch-katholischen Religionslehrer werden in ihrem Amt durch den

hierbei muß man sich erst erinnern,¹⁾ welch großer Spielraum dem persönlichen Ermessen des Lehrbezirkskurators und des Generalgouverneurs gelassen ist. Die allein berechnete Sprache auch im Religionsunterricht ist prinzipiell die russische; nur in ländlichen Volksschulen *kann* die ortsübliche litauische, deutsche oder polnische Sprache angewandt werden.²⁾ Die Regierung behält sich somit das Recht vor, allmählich zur russischen Sprache überzugehen.

B. Die Gerichtsreform

Den Schlußstein aller Reformen im Zartum Polen hatte die Einführung des Gerichtsstatuts von 1864 zu bilden. Diesem Teil des russischen Reformwerks stellten sich indessen ganz besonders große Schwierigkeiten entgegen. Zunächst waren es politische Erwägungen, die hindernd wirkten.³⁾ Dann aber hinderten die vorhandne Gesetzgebung und die darauf beruhenden Rechtsverhältnisse im Lande. Bei Bildung des Herzogtums Warschau im Jahre 1815 konnte nicht sogleich eine einheitliche Justizreform durchgeführt werden.⁴⁾ Das Privatrecht beruhte auf dem Code Napoléon⁵⁾ und dem Hypothekengesetz vom Jahre 1818, während für das Strafverfahren die preußischen und österreichischen Ordinationen maßgebend waren.⁶⁾

Kurator des Lehrbezirks bestätigt nach vorhergegangner Verständigung mit dem zuständigen Gouverneur und dem Bischof.

§ 1808. Die Religionslehrer an Realschulen werden in ihrem Amt durch den Kurator des Lehrbezirks bestätigt nach vorheriger Verständigung mit dem zuständigen Bischof für griechisch-katholische und mit dem zuständigen Gouverneur und dem Bischof für römisch-katholische.

¹⁾ Siehe Anm. 4 auf S. 72 ff.

²⁾ Der Unterricht in allen städtischen, Gminen- und Gemeindevolksschulen wird in russischer Sprache erteilt mit Ausnahme des Religionsunterrichts für ausländische Glaubensbekenntnisse und der eignen Sprache der Lernenden; diese Gegenstände können in der eignen Sprache erteilt werden. In der Praxis aufsteigende Zweifel, welche Sprache für die genannten beiden Unterrichtsfächer anzuwenden sei, entscheidet der Kurator im Einverständnis mit dem Generalgouverneur.

³⁾ Wjestnik Jewropy von 1872, Juliheft, S. 371/72. Die Gerichtsreform sollte schon 1872 durchgeführt werden; doch hinderten Bedenken gegen die allständischen Gmingerichte, und der Reichsrat beschloß, ehe er eine Entscheidung fällte, neue Erhebungen an Ort und Stelle anzustellen.

⁴⁾ Der entsprechende Regierungsentwurf wurde durch den Landtag von 1820 abgelehnt.

⁵⁾ Stawski, Bd. I: Die bürgerlichen Gesetze der Gouvernements des Zartums Polen. Warschau, Verlagsdruckerei, 1906. 2 Bände.

⁶⁾ Reinke, a. a. O. S. 163/64: „Die in der Gramota von 1832 vorgezeichneten Grundprinzipien für die Einrichtung der Gerichtsstellen erhielten keine weitere Entwicklung. Seit Einführung des 9. und 10. Departements des Dirigierenden Senats im Jahre 1841 wurde die Kassationsinstanz aufgehoben, deren Funktionen für Zivilangelegenheiten dem Obersten Gericht, für Kriminalverfahren dem Appellationsgericht oblagen.“

Mit der Zusammenstellung eines Entwurfs der Gerichtsstatuten für Verbrechen und Vergehen wurde die Petersburger Kodifikationskommission betraut, die ihren Entwurf im

1. Allgemeiner Zustand der Gesetzgebung

Erst als das allgemeine Reformwerk in Polen begann, erhielt die juristische Kommission des Reorganisationskomitees den Auftrag, die Grundlagen für eine Justizreform auszuarbeiten. Das Ergebnis der Arbeiten dieser Kommission war eine 69 Bände starke Sammlung von Verwaltungsentscheidungen für das Zartum Polen und 13 Bände Vorschriften für die Gouvernements- und Kreisverwaltungen.¹⁾ Zum Ausgangspunkt für die Reform wurde das Gerichtsstatut von 1864 genommen,²⁾ wobei jedoch nicht „ausschließlich allgemein angewandte juristische Gesichtspunkte maßgebend sein sollten, sondern und vor allen Dingen das Staatsinteresse und das der Mehrheit des Volkes, das durch die Regierung zu neuem bürgerlichen Dasein gerufen worden ist“.³⁾

„Es ergab sich hiermit, schreibt Reinke,⁴⁾ daß die juristischen Grundlagen der russischen Gerichtsstatute bei ihrer Einführung im Zartum Polen einer Modifikation, unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse sowohl politischer wie sozialer und rechtlicher Art, unterlagen. Die politische und soziale Seite kam sowohl in der Gerichtsverfassung wie im Strafverfahren zur Geltung, während im Zivilgericht Fragen rechtlicher Natur im Vordergrunde standen . . .“

Das Bürgerliche Gesetzbuch setzte sich zusammen aus dem Zivilkodex (Code Napoléon) vom 1. Mai 1808,⁵⁾ aus dem französischen Handelskodex vom 1. Mai 1809,⁶⁾ aus dem polnischen Hypothekengesetz von 1818⁷⁾ und 1825⁸⁾ und dem Ehegesetz von 1836.⁹⁾

In den angeführten Gesetzen herrscht eine babylonische Verwirrung infolge der verschiedenen in ihnen zur Anwendung gelangten Sprachen. Der Code Napoléon ist in französischer Sprache abgefaßt; es gibt weder

Jahre 1838 dem Grafen Speranski vorlegte. Infolge Speranskis Todes wurde der Entwurf nicht durchgesehen und fiel der Vergessenheit anheim.

Seit dem Jahre 1853 hat sich die Kodifikationskommission wiederholt mit dem Entwurf beschäftigt. Doch scheint er nicht bis in den Reichsrat gelangt zu sein.

Der Entwurf zum Kodex des Zivilgerichtsverfahrens wurde durch ein besonderes Komitee in Warschau während der Jahre 1853 bis 1858 zusammengestellt; das Schicksal des Entwurfs ist jedoch unbekannt geblieben.

Die Mitteilungen sind aus den Akten des Reorganisationskomitees Bd. IV, S. 3 geschöpft sowie aus dem Memorandum der juristischen Kommission zum Entwurf der Grundprinzipien einer Gerichtsordnung.“

¹⁾ Fundukley, Zitat bei Reinke, a. a. O. S. 165.

²⁾ Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Komitees für Angelegenheiten des Zartums Polen vom 24. Februar 1865.

³⁾ Ebenda. — ⁴⁾ a. a. O. S. 165.

⁵⁾ Jahrbuch der Gesetzgebung des Herzogtums Warschau, Bd. I, S. 46.

⁶⁾ Ebenda S. 239. — ⁷⁾ Ebenda Bd. V. — ⁸⁾ Ebenda Bd. IX, S. 355 sowie Bd. X.

⁹⁾ Das Ehegesetz wurde zweimal im Jahre 1840 und später 1856 und 1891 geändert.

eine polnische noch eine russische authentische Übersetzung davon. Noch immer wird bei gerichtlichen Entscheidungen der französische Text als der alleinigtige anerkannt.¹⁾ Das Hypothekengesetz von 1818 ist in polnischer Sprache abgefaßt; eine authentische russische Übersetzung besteht nicht, wurde auch nicht geschaffen, als um 1874 in Petersburg eine Kommission tagte, die die Einführung des Gesetzes in ganz Rußland vorbereiten sollte. Seit 1830 wurden alle das Zartum Polen betreffenden Gesetze in polnischer und russischer Sprache veröffentlicht; da aber in den beiden Texten wesentliche sinnverschiebende Unterschiede bestanden, entschied der Senat Anfang 1901, daß lediglich der polnische Text zu gelten habe, da bei Ausgabe des Gesetzes Polnisch die Staatssprache für das Zartum gewesen sei und nicht Russisch.²⁾ Nur das Ehegesetz wurde bei seiner letzten Änderung vom 11. Juni 1891 in russischer Sprache abgefaßt.

Es läßt sich denken, zu welchen Verschleppungen der Zivilprozesse³⁾ diese Verhältnisse Anlaß gaben, und wie oft gerade die Verschleppung der Ausgangspunkt von Bestechungen einerseits und von Einmischungen der administrativen Gewalt⁴⁾ andererseits gewesen sein mögen. Selbst Senatoren klagten darüber, daß sich für die fremdsprachigen Ausdrücke keine Wiedergabe in russischer Sprache möglich machen ließe,⁵⁾ doppelt schwierig, da gewisse Ausdrücke im Code Napoléon verschiedene Anwendung finden.⁶⁾

Das erste russische Strafgesetzbuch wurde in Polen 1847 eingeführt, jedoch mit solchen die Zivilgesetzgebung berücksichtigenden Abänderungen, daß von seinen 2224 Paragraphen nur 1221 übrig blieben. Auch das Gesetz vom Jahre 1866 wurde mit Rücksicht auf die Zivilgesetzgebung geändert, als es am 13. September 1876 auf den Warschauer Gerichtsbezirk ausgedehnt wurde.

Im Jahre 1903 ist für ganz Rußland einschließlich des Zartums Polen der Strafkodex vom 22. März 1903 eingeführt worden, ohne die polnische Zivilgesetzgebung zu berücksichtigen. Denn die russische Regierung ging

¹⁾ Nikolaus Reinke, „Der Strafkodex und die Zivilgesetzgebung im Zartum Polen“, St. Petersburg, Senatsdruckerei, 1904, S. 6.

²⁾ Ukas des Dirigierenden Senats (1. Departement) an den Finanzminister vom 18. Februar 1901 (Nr. 565).

³⁾ Allein die uncrledigten Konkursverfahren sind von 67 im Jahre 1898 auf 152 im Jahre 1904 gestiegen. Wjestnik Finanssow von 1907, Nr. 4, S. 135.

⁴⁾ Nach Einführung des Gerichtsstatuts von 1864 im Gerichtsbezirk Warschau versuchten der Generalgouverneur Graf Kotzebue und verschiedene Gouverneure den Richtern Anweisungen über die Erledigung von Straf- und Zivilsachen zu geben. (Reinke, a. a. O. 1902, S. 167 Anm.)

⁵⁾ Reinke, a. a. O. S. 8.

⁶⁾ Ebenda Anm. 1. Anwendung von „ayant cause“ im Code Napoléon siehe auch Aubry et Rau, vol. II, § 75.

von dem Gesichtspunkt aus, das polnische bürgerliche Gesetzbuch an das neue Gesetz anzupassen, und sah sich infolgedessen genötigt, eine Änderung der polnischen bürgerlichen Gesetze vorzunehmen. *Lex posterior derogat priori!* Die über Rußland 1904 hereingebrochnen politischen Zustände ließen die Reform über das Stadium der Vorbereitungen nicht hinauskommen. Ein Schlußstein der russifizierenden Reformen war somit noch im Jahre 1904 nicht gelegt, denn noch immer gilt polnisches Recht, wie es vor der Verbindung Polens mit Rußland galt. Auch die Einführung des Gerichtsstatuts von 1864 im März 1875, die Senator Reinke als Schlußstein der großen Reformen bezeichnet,¹⁾ bildete nur eine Teilreform, die einige alte und darum von den Polen geachtete Institutionen aufhob, nicht aber die Grundlage der Rechtsprechung änderte. Ihre wesentlichste Bedeutung lag in der gleichzeitigen Durchführung des Gesetzes vom Jahre 1872, das die polnische Sprache aus den Räumen des Gerichts zu vertreiben suchte.

Eine praktische Folge dieser Reform war der Zuzug vieler russischer Richter in das Zartum Polen, die wohl Russisch sprachen, die polnische bürgerliche Gesetzgebung aber nicht kannten.

2. Die Gerichtsinstitutionen im Warschauer Gerichtsbezirk

Die zehn Gouvernements des Zartums Polen sind zu einem besondern Gerichtsbezirk (òkrug) vereinigt, für den besondere von den allgemeinen abweichende Regeln gelten.²⁾ Die Gerichtsstellen sind: 374 Gmingerichte,³⁾ 111 Friedensrichter,⁴⁾ die Friedensrichterversammlung,⁵⁾ das Handelsgericht,⁶⁾ die 10 Bezirksgerichte⁷⁾ und die Gerichtspalata oder der Appellhof in Warschau.⁸⁾

Das Gmingericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, den Gminrichtern und drei bis vier Schöffen, die „lawniki“ genannt werden. Das Gmingericht ist im Gegensatz zum russischen Wolostgericht allständig, d. h. alle stimmberechtigten Mitglieder der Gminversammlung können zu Gminrichtern gewählt werden.

Die Gminrichter werden durch die Gminversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt, wobei jede Gmin einen Kandidaten bezeichnet. Da aber auf ein Gmingericht immer drei bis vier Gminen kommen, somit auf eine richterliche Vakanz drei bis vier Kandidaten, so wählt der Gouverneur

¹⁾ Reinke, a. a. O. 1902, S. 167.

²⁾ Artikel 462 bis 555 des Regulativs für die Gerichtsinstitutionen. — ³⁾ Art. 468.

⁴⁾ Die Gerichtsstelle des Friedensrichters bestimmt der Justizminister im Einverständnis mit dem Generalgouverneur (Art. 507).

⁵⁾ Art. 513 bis 522. — ⁶⁾ Art. 523 bis 547.

⁷⁾ Art. 77 bis 109 sowie bezüglich der Hypothekenabteilung Art. 548 bis 554.

⁸⁾ Art. 110 bis 113.

aus dieser Zahl die ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit aus und erbittet die endgiltige Bestätigung durch Vermittlung des Generalgouverneurs beim Justizminister. Der Gminrichter erhält ein staatliches Gehalt von 700 Rubel, jeder Beisitzer 150, der Gerichtsschreiber 500 Rubel.¹⁾

Die Kompetenzen der Friedens- und Gmingerichte im Zartum Polen sind niedriger gehalten als im Reich. So können sie nur Zivilklagen von Objekten bis zu 250 Rubel annehmen. In Strafsachen können die Gmingerichte bis zu 100 Rubel Strafe, einen Monat Arrest und ein Jahr Gefängnis verhängen.

Über den Friedens- und Gmingerichten als Berufungsinstanz stehen die Friedensrichterversammlungen, die sich zusammensetzen aus den 110 Friedensrichtern²⁾ und aus den Vorsitzenden der Gmingerichte. Die Amtsbezirke der Friedensrichterversammlungen sind ebenso wie der ständige Dienort der Friedensrichter gesetzlich nicht festgelegt, sondern von der im Einverständnis mit dem Justizminister getroffenen Verfügung des Generalgouverneurs abhängig.³⁾ Im Gegensatz zu den gleichnamigen russischen Institutionen wird der Vorsitzende der Friedensrichterversammlung nicht aus der Versammlung heraus gewählt, sondern ernannt; er ist außerdem nicht unabsetzbar. Der Justizminister kann die Friedensrichter versetzen und aus dem Amt entlassen. Die Friedensrichter erhalten 2500 Rubel Gehalt und 500 Rubel Bureaugelder. Die Friedensrichter sollen nach Möglichkeit Russen sein. Auf die Friedensrichterversammlung hat sich die Regierung einen bedeutenden Einfluß gesichert durch Teilung der Gmingerichte in Abteilungen, deren jede ebenso groß ist als die Zahl der Friedensrichter.

Die wichtigsten Abweichungen von den in den russischen Gerichtsbezirken geltenden Formen des Gerichtsstatuts sind folgende:

a) die bedingte Unabsetzbarkeit der Richter.⁴⁾ Nur solche Richter sind auch im Zartum Polen unabsetzbar, die bereits drei Jahre als Richter gewirkt hatten oder als Staatsbeamte außerhalb des Zartums;

b) die Nichteinführung der Rechtsanwaltskammer;

c) die Nichteinführung der Geschwornengerichte⁵⁾;

¹⁾ Gesetz vom 29. Dezember 1887.

²⁾ Davon entfallen 11 auf die Stadt Warschau, 99 auf die übrigen Städte des Zartums.

³⁾ Art. 41 und 507 des Gerichtsstatuts.

⁴⁾ Auf Antrag des Justizministers N. W. Murawjow wurde diese Ausnahme durch das allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrats vom 16. Februar 1898 aufgehoben. (Siehe Zirkular des Justizministers vom 10. März 1898, Nr. 6853.)

⁵⁾ Prinzipiell war die Regierung für die Einführung der Geschwornengerichte. Wie aus einem Bericht des Generalgouverneurs Albedinski aus dem Jahre 1880 zu ersehen ist, wurde die Einführung lediglich von der Ausbreitung der Kenntnis der russischen Sprache bei den Polen abhängig gemacht.

d) Ehrenfriedensrichter, die in den russischen Gerichtsbezirken vorhanden sind, sind für den Gerichtsbezirk Warschau aus Erwägungen politischer Art nicht vorgesehn (vgl. auch S. 59. 60. 64 über Adelsmarschälle); und

e) durch Schaffung eines besondern Departements beim Kameralhof, das darüber zu entscheiden hat, welche Gerichtsverfahren einzustellen sind und welche in höhere Instanzen zu gelangen haben;

f) schließlich dürfen Vergehen gegen die griechisch-katholische Kirche auf Befehl des Justizministers von der Gerichtsstelle untersucht und abgeurteilt werden, die ihm dafür am besten geeignet erscheint;

g) die Zeugen polnischer Nationalität werden durch ein Mitglied des Gerichts vereidigt, nicht durch einen römisch-katholischen Geistlichen.

Auch in den Gerichtsinstitutionen ist das Prinzip gewahrt worden, die Gesellschaft so wenig wie möglich an der Regelung ihrer Angelegenheiten teilnehmen zu lassen. Wie später gezeigt werden soll, konnte die Absicht aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt werden, und besonders das Gmingericht ist die Stelle geworden, durch die die polnische Intelligenz Eingang in die Bauernschaft fand.¹⁾ Außerdem war die Regierung durch die einmal vorhandenen Verhältnisse gezwungen worden, die Hälfte aller Richterstellen bei den Bezirksgerichten durch Polen zu besetzen.

¹⁾ Vgl. N. A. Loganow, Journal des Justizministeriums von 1896, Bd. 7, S. 1 bis 34: „Die Durchsicht der Prozeßordnung und der bürgerlichen Gesetzgebung im Zartum Polen“.

Nowoje Wremja von 1898, Nr. 7979, Leitartikel: „Die Kodifikation der örtlichen Gesetze im Weichselgebiet“.

Rußkij Wjestnik von 1899, Juniheft, S. 730 bis 34: „Warschauer Brief“.



Fünftes Kapitel

Kirche und Geistlichkeit

In der historischen Einführung haben wir gezeigt, welche große Bedeutung die Geistlichkeit beider Bekenntnisse in den polnisch-russischen Beziehungen immer gehabt hat. Seit Niederwerfung der Aufstände von 1861/63 wurde die römische Geistlichkeit zur Rolle des leidenden Teils verurteilt, während sich die griechische aller Vorteile bedienen konnte, die dem Sieger ohne weiteres zufallen. In der jüngsten Geschichte der Einverleibung Polens durch Rußland spielte darum die Tätigkeit der griechischen Geistlichkeit als Angreifer und die der römischen als Agitatoren, Protestierende, Revolutionäre eine für die russische Polenpolitik wichtige Rolle, die schwer mit den Zielen der russischen Politik und mit den vorhandnen Gesetzen in Einklang zu bringen ist.

In Rußland besteht das Prinzip der Glaubensfreiheit im Gesetz seit Katharina der Zweiten. Es ist in den §§ 44 und 45 der Staatsgrundgesetze¹⁾ für die nicht rechtgläubigen Bekenntnisse ausgesprochen.²⁾ Doch wurde es durch „eine Reihe von Zusatzbestimmungen zu allen Teilen der Gesetzgebung und noch mehr durch offene und geheime Zirkulare fast auf Null zurückgeführt.“³⁾ Die griechisch-katholische Kirche wird durch den Heiligen

¹⁾ Staatsgrundgesetze, siehe Gesetzsammlung Bd. I, Teil 1, Ausgabe 1892.

§ 44. „Alle nicht zur herrschenden Kirche gehörenden Untertanen des Russischen Reichs, ursprüngliche und in die Untertanschaft aufgenommene, ebenso wie im russischen Dienste stehende Ausländer oder solche, die sich in Rußland vorübergehend aufhalten, haben das Recht, jeder Einzelne an jedem Ort ihren Glauben und Gottesdienst nach dessen Vorschriften frei auszuüben.“ § 45 sagt dasselbe für Juden, Mohammedaner und Heiden.

²⁾ Bd. XII der Gesetzsammlung, Kapitel von der „Vorbeugung von Vergehen“, § 36 verbietet jedem griechisch-katholischen Untertan den Übertritt zu irgendeinem andern Glauben.

§ 44 der Staatsgrundgesetze gewährt Glaubensfreiheit ausdrücklich „allen nicht zur herrschenden Kirche gehörenden . . .“

³⁾ Senator und Mitglied des Reichsrats N. S. Tagantzew, „Das Strafgesetz vom 22. März 1903“, Bd. II (Glaubensgesetzgebung), St. Petersburg, Verlag Phönix 1906, S. III.

Synod,¹⁾ die andern Glaubensbekenntnisse werden durch das „Departement der ausländischen Glaubensbekenntnisse“ im Ministerium des Innern verwaltet.²⁾ Die griechisch-katholische Kirche ist die alleinherrschende Kirche in ganz Rußland; ihr allein steht das Recht zu, unter den andern christlichen Bekenntnissen eine Missionstätigkeit zu entfalten.³⁾

Die politische Leitung der russischen Kirche lag von 1865 bis 1880 in den Händen des Grafen Dmitri Tolstoj,⁴⁾ von 1880 bis zum Jahre 1905 in denen Konstantin Pobjedonostzew. Tolstoj hat sein zweibändiges Werk „Le Catholicisme romain en Russie“⁵⁾ mit den Worten geschlossen: „Ainsi le témoignage de la cour de Rome sur la justesse de nos conclusions au sujet de l'état de l'Eglise latine en Russie sous l'empereur Alexandre n'est qu'une reconnaissance indirecte, et involontaire, de la déféctuosité du système romain et du mal incontestable qu'il a fait, comme on a pu s'en persuader, à la religion, au clergé et à la population du rite latin.“⁶⁾ *Die Absprechung jeglichen Kulturwertes bei der römisch-katholischen Kirche rechtfertigt in den Augen der russischen Gesetzgeber alle die Maßnahmen, die seit dem Jahre 1865 getroffen wurden, um die katholische Kirche aus den Landesteilen mit gemischter Bevölkerung zu verdrängen und der römischen Geistlichkeit die Ausübung ihrer Pflichten gegenüber der polnisch-katholischen Bevölkerung zu erschweren.*⁷⁾

A. Die Stellung der römisch-katholischen Kirche

1. Allgemeine Stellung im Reich

Die Stellung der römisch-katholischen Kirche in Rußland beruht seit Aufhebung des Konkordats⁸⁾ vom 22. Juli 1847 und Abbruch der

¹⁾ Staatsgrundgesetze § 43.

²⁾ Ebenda § 46 nebst Anmerkung.

³⁾ § 195 des Strafkodex, Gesetzsammlung Bd. XV, Ausgabe 1885 bedroht nicht orthodoxe Geistliche für Aufnahme von Proselyten ohne Einholung der Genehmigung dazu in jedem einzelnen Falle mit strengem Verweis für die beiden ersten Übertretungsfälle, mit Amtsenthebung im dritten Fall und mit Entkleidung der geistlichen Würde im vierten Falle.

⁴⁾ Oberprokureur des Heiligen Synods vom 3. Juni 1865 ab, Minister für Volksaufklärung vom 14. April 1866 ab, beides bis zum 24. April 1880. Vom 30. Mai 1882 bis zu seinem am 25. April 1889 erfolgten Tode Minister des Innern.

⁵⁾ Paris, 1863, bei Dentu, Libraire-Editeur, 2 Bde.

⁶⁾ Bd. II, S. 422.

⁷⁾ Vgl. den Abschnitt über Gmingerichte auf S. 83, unter g.

⁸⁾ Die Bestimmungen des Konkordats sind unter Nikolaus dem Ersten nicht zur Ausführung gekommen, wurden von Alexander dem Zweiten im Jahre 1856 erneuert und durch Ukas vom 22. November 1866 wieder aufgehoben.

russischen Beziehungen¹⁾ zum päpstlichen Stuhl auf den Ukasen vom 27. Oktober 1864, 14. Dezember 1865, 22. November 1866, 12. Juli 1867, auf den „Vorschriften und Regeln für die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der ausländischen Glaubensbekenntnisse“²⁾ sowie schließlich auf der „Sammlung von Vorschriften über die Verhütung und Verhinderung von Verbrechen.“³⁾ Kein russischer Untertan römisch-katholischen Glaubens darf sich in Angelegenheiten seines Glaubens mit dem Papst ohne Vermittlung des Ministers des Innern in Verbindung setzen.⁴⁾ Der römisch-katholische Geistliche gerät in den schärfsten Widerspruch zu den Vorschriften seiner Kirche durch die Bestimmung, daß niemand einen Christen oder Heiden hindern darf, in die rechthgläubige Kirche einzutreten.⁵⁾ Der Übertritt von einem Bekenntnis zu einem christlichen, aber nicht rechthgläubigen, bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern⁶⁾

¹⁾ Im Anschluß an einen Briefwechsel mit Alexander dem Zweiten im Frühjahr 1863 ließ Papst Pius der Neunte keine Gelegenheit vorübergehn, um den Aufständischen in Polen sein Mitgefühl und seine moralische Unterstützung zum Ausdruck zu bringen. Den Vorschlag, einen Gesandten nach St. Petersburg zu ernennen, lehnte der Papst ab. Der polnische Aufstand war schon niedergeworfen, als der Papst in allen römisch-katholischen Kirchen Gebete für Polen anordnete. Am 12. April 1864 hielt er eine scharfe Anklage-rede gegen Alexander den Zweiten. Am 15. Dezember 1865 fertigte er den Gesandten am päpstlichen Stuhl, Baron Meyendorff, mit folgenden Worten ab: „Ich achte und ehre Seine Majestät den Kaiser, aber ich kann dasselbe nicht von seinem Vertrauensmann sagen, der mich, natürlich gegen seinen (des Kaisers) Willen, in meinem eignen Kabinett beleidigt!“ Siehe Akten und Dokumente über den Schriftwechsel mit der römischen Kurie im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu St. Petersburg. Dargestellt nach Tatischev, „Alexander II.“, Bd. I, S. 536/38.

²⁾ Gesetzsammlung Bd. XI, Teil 1, Ausgabe 1896/1902, § 1/237.

³⁾ Gesetzsammlung Bd. XIV, Teil 3, Ausgabe 1890.

⁴⁾ In § 17 des Bd. XI, Teil 1 heißt es: „Alle Christen römisch-katholischen Glaubens, geistliche und weltliche Untertanen des Reichs dürfen sich in Angelegenheiten ihres Glaubens nicht anders als durch Vermittlung des Ministers des Innern mit der römischen Kurie in Verbindung setzen . . .“ Bullen oder irgendwelche päpstliche Vorschriften müssen durch Vermittlung des Ministers des Innern dem Zaren zur Genehmigung vorgelegt werden, nachdem sie darauf geprüft worden sind, ob sie nicht im Widerspruch mit den russischen Gesetzesvorschriften stehn.

⁵⁾ Gemäß § 4 der Gesetzsammlung Bd. XI, Teil 1 würde sich ein römisch-katholischer Geistlicher strafbar machen, wenn er zum Beispiel versuchen sollte, eins seiner Beichtkinder vom Übertritt zur griechisch-katholischen Kirche abzuhalten.

§ 5 der Einführung lautet: „Wenn Bekenner eines fremden Glaubens dem rechthgläubigen Glauben beizutreten wünschen, darf niemand sie, unter welcher Form es auch sei, an der Ausführung ihres Wunsches hindern.“ (§ 95 des Strafgesetzes vom 22. März 1903 droht mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und im Wiederholungsfalle mit Aentshebung.)

⁶⁾ Die Bestimmung wird so weit ausgedehnt, daß der Geistliche Gefahr läuft, in die Verbannung zu geraten, nur weil er Rat suchende Gemeindeglieder, die durch orthodoxe Missionare bedrängt und durch Geld zum Übertritt gereizt werden, in den Regeln der römisch-katholischen Kirche unterweist (zum Beispiel der Propst in Tula).

§ 6 fordert die Genehmigung des Ministers des Innern, wenn ein nicht rechthgläubiger Christ zu einem andern, aber nicht griechisch-katholischen Bekenntnis übertreten will.

unter der Berücksichtigung von Sonderbestimmungen für das Zartum Polen.¹⁾

Mit zwei Worten läßt sich die Stellung der russischen Regierung zur römischen Kirche als *unversöhnlicher Kriegszustand* kennzeichnen: *sein Ziel ist die bedingungslose Unterwerfung der „polnischen Kirche“ unter die Oberhoheit des Heiligen Synod.* Darum hat sie sich auch einzeln auftretenden Bestrebungen unter der polnischen Geistlichkeit gegenüber gleichgiltig verhalten, die sich gegen die Befehle von Rom auflehnten. Freilich wurden die Unbotmäßigkeiten polnischer Priester in den Jahren 1865, 1868, 1873, 1875 und 1880 nur darum nicht direkt unterstützt, um in der polnisch-katholischen Bevölkerung nicht den Verdacht zu erregen, als sei die Strömung beim polnischen Klerus eine russifizierende.

Ganz Rußland ist in zwei römisch-katholische Erzbistümer, Mohilew und Warschau, und zwölf diesen untergeordnete Bistümer eingeteilt.²⁾ An ihrer Spitze steht der Erzbischof von Mohilew als Metropolit mit dem Sitz in Petersburg seit 1868. Für jedes der beiden Erzbistümer Mohilew³⁾ und Warschau⁴⁾ bestehn bezüglich der kirchlichen Obrigkeit und des Verhältnisses zur Staatsgewalt besondere Vorschriften. Sie unterscheiden sich hauptsächlich in der Stellung der Geistlichen zu den Gemeinden.

Besonders streng ist die Aufsicht über die Geldmittel der Kirche⁵⁾

¹⁾ § 6 Anm. 2 verweist auf die beim Übertritt für das Zartum allein gültigen besondern Vorschriften.

²⁾ Wilna, Lutzk-Shtomir, Telschi, Tiraspol zu Mohilew, Augustow, Kalisch, Kjelce, Lublin, Plock und Sandomir zu Warschau gehörig.

³⁾ § 18/132. — ⁴⁾ § 133/237.

⁵⁾ § 153. Alle Kapitalien und Einnahmen der weißen Geistlichkeit stehn unter der Verwaltung des Fiskus.

§ 154. Das Verfügungsrecht über alle Einkünfte aus Kirchenvermögen steht dem Fiskus zu; sie dürfen ausschließlich für Institutionen der römisch-katholischen Kirche verwandt werden.

§ 155. Über der römisch-katholischen Kirche zugefallne Schenkungen verfügt der Staat im Sinne des § 154.

§ 156. „Gelder und Güter, die für Bauten und Ausbesserungen von Kloster- und Kirchspielgebäuden sowie für Kirchhöfe, zur Ausschmückung von Kirchen, für Beleuchtung, Herstellung von Kirchengeräten, Kirchengewändern und zu ähnlichen Zwecken geschenkt oder gestiftet wurden, ebenso wie Gelder, die ohne eine nähere Bestimmung zum Besten der Kirchen, nicht der sie bedienenden Geistlichkeit geschenkt oder gestiftet wurden, sind zu den besondern Mitteln des Ministeriums des Innern zu schlagen und von diesem zu dem ihnen bestimmten Zweck zu verwenden.“

§ 157. „Immobilien, die für die in § 156 angeführten Zwecke gespendet wurden, sind zu verkaufen oder durch den Fiskus zu einem dem Wert entsprechenden Preise zu übernehmen. Der Erlös ist zu den besondern Mitteln des Ministeriums des Innern zu schlagen und für die in § 156 genannten Zwecke zu verwenden. Ausgenommen sind die Gebäude und die Ländereien, die gemäß besondern Regeln (14. Dezember 1865. Polnisches Jahr-

sowie über die Klöster¹⁾ mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die katholische niedere Geistlichkeit einen so lebhaften Anteil²⁾ an den Aufständen von 1861/63 genommen hatte.³⁾ Der Bau und die Instandhaltung der römisch-katholischen Kirchen⁴⁾ sind selbst im Vergleich zur lutherischen Kirche durch eine Reihe von Formalitäten erschwert.⁵⁾ Kirchenorden haben

buch der Gesetzgebung Bd. LXIII, S. 390) der unmittelbaren Verfügung der Geistlichkeit überlassen bleiben.“

§ 162. Alle Gebührenzahlungen für Amtshandlungen müssen in ein besonderes bei jeder Kirche vorhandenes Buch eingetragen werden.

§ 169. Aus Überschüssen können nach Ermessen des Ministers des Innern einzelne um die Interessen des Staats verdiente Geistliche Belohnungen erhalten.

§ 170. Für die Annahme von Schenkungen durch Organe der römisch-katholischen Kirchen ist die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich.

§ 171/73. Sogenannte Grundkapitalien, von denen lediglich die Zinsen verbraucht werden dürfen, müssen der Staatsbank übergeben werden, die sie in Staatspapieren anlegt. Die Zinsen dürfen nur im Einverständnis mit dem Minister des Innern verwandt werden.

¹⁾ § 182/194 geben allgemeine Verwaltungsregeln für Klöster an, gemäß Ukas vom 27. Oktober 1864.

§ 187 Anm. gibt dem Minister des Innern und dem Generalgouverneur das Recht, Klöster aufzuheben, wenn deren Gebäude für Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrt verwandt werden sollen.

§ 195/213 handeln von der Unterstellung der Klöster unter die Kirchenbehörden.

§ 199 und 207. Die vom Bischof auszuwählenden Klosterinspektoren müssen vom Generalgouverneur bestätigt werden.

§ 214. In die Klöster des Zartums Polen können nur im Zartum geborne Personen eintreten.

§ 215 und 217. Die Erlaubnis dazu erbittet der zuständige Gouverneur beim Minister des Innern.

§ 221. Alle Mönche und Nonnen beziehen ihren Unterhalt durch Vermittlung des Fiskus; sie dürfen deshalb keine Almosen sammeln.

§ 222. Der Weltgeistlichkeit ist es untersagt, sich in den Klöstern unter irgendeinem Vorwande ohne die Genehmigung des Ministers des Innern zu versammeln.

§ 224/225. Ohne die Genehmigung des Ministers des Innern dürfen keinerlei Versetzungen von Mönchen oder Nonnen aus einem Kloster in ein andres vorgenommen werden. Jede Veränderung ist der zuständigen Verwaltungsbehörde zu melden.

²⁾ Im Jahre 1861 wandte sich der Marquis Wielepolski an den römisch-katholischen Klerus unter Hinweis auf seine politische Tätigkeit mit den Worten: „Ich werde nirgends, wo immer es auch sei, einen Staat im Staate dulden...“ Siehe Lisicki, Alexander Wielepolski, Krakau, 1878, Bd. II, S. 78.

³⁾ Siehe Tatischev, Alexander II., a. a. O.

⁴⁾ Die römisch-katholische Geistlichkeit erwies sich den Uniaten gegenüber noch unduldsamer. Das geht daraus hervor, daß von 344 Kirchen der Uniarten bei Übernahme durch den Staat 208 unbrauchbar waren. Siehe Reinke, a. a. O. S. 148.

⁵⁾ Gesetzsammlung Bd. XII, Teil 1, § 14/18 und § 139/143 der Bauordnung von 1857.

§ 139. „Niemand hat ein Recht, selbständig Kirchen für ausländische christliche Bekenntnisse zu bauen. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Kapellen und fliegende Altäre der römisch-katholischen Kirche.“

Dem entspricht § 124, Bd. XI, Teil 1 der Gesetzsammlung, Ausgabe 1896, der lautet:

keinerlei über die Betätigung privater Wohltätigkeit hinausgehende Befugnisse.¹⁾ Jesuiten haben auch einzeln keinen Zutritt in Rußland.²⁾

2. Die Geistlichen

Alle Geistlichen werden von der Regierung besoldet.³⁾ Zur Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Geistlichen in Polen ist die Genehmigung des Generalgouverneurs erforderlich.⁴⁾ Über jeden sonstigen Wechsel des geistlichen Personals in seiner Diözese haben die Bischöfe direkt an den Generalgouverneur zu berichten.⁵⁾

In Polen steht die gesamte polnische Geistlichkeit unter Polizeiaufsicht,⁶⁾ was besonders durch die Tatsache zum Ausdruck kommt, daß sie

„Bezüglich der Errichtung und Ausbesserung von römisch-katholischen Kirchen gelten folgende Regeln:

1. Römisch-katholische Kirchen dürfen nur dort errichtet werden, wo die Bevölkerungsvermehrung oder Größe des Kirchspiels und die Schwierigkeit des Verkehrs solches notwendig erscheinen lassen.

Ann. Eine Kirchengemeinde muß wenigstens aus hundert Höfen bestehen.

2. Personen oder Gesellschaften, die eine Kirche bauen wollen, haben sich deswegen an den zuständigen Gouverneur zu wenden, der sich seinerseits mit den Eparchieverwaltungen der griechischen und der römischen Kirche in Verbindung setzt. Der Gouverneur hat sich danach umzutun, ob keine Bedenken gegen den Bau vorliegen, und hat solche dem Minister des Innern mitzuteilen, der die letzte Entscheidung gibt.

3. In Transkaspien dürfen römisch-katholische Kirchen nur mit Genehmigung des Zaren errichtet werden.

4. Die Ausbesserung von Kirchen und Errichtung neuer an Stelle von unbrauchbar gewordenen unterliegt der Genehmigung der Kirchenbehörden.

5. . . .

6. Hauskapellen dürfen von besonders ehrwürdigen Personen, falls sie durch Krankheit am Kirchenbesuch gehindert werden, mit Genehmigung des Ministers des Innern eingerichtet werden.“

Verschärft sind die Bestimmungen noch für die litauischen Gouvernements. Die Anmerkung zu § 139 der „Bauordnung“ schreibt vor, daß keinerlei Kreuze, Gebetsteine und Denkmäler aus wetterfestem Material ohne die Genehmigung des Gouverneurs errichtet werden dürfen. Einem entsprechenden Gesuch sind genaue Zeichnungen in doppelter Ausführung beizufügen. Geistliche, die solche Bauten einweihen, ohne daß diese genehmigt worden wären, werden zur Verantwortung gezogen.

¹⁾ § 195. Alle männlichen und weiblichen Klöster unterstehen dem örtlichen Bistum.

Ann. Die Abhängigkeit der Klöster von irgendeinem Orden ist 1864 aufgehoben.

²⁾ § 459 des Gesetzes von den Ständen (Gesetzsammlung Bd. IX, Ausgabe 1899/1902) lautet: „Jesuiten werden unter keinen Umständen und unter keiner Benennung nach Rußland eingelassen.“

³⁾ § 98. — Ann. 1. Die römisch-katholischen Geistlichen dürfen keinerlei Geld ins Ausland schicken. — Ann. 2. In den katholischen Kolonien an der Wolga werden die „patres“ von den Kolonisten besoldet.

⁴⁾ § 107, 139, 143, 144, 146, 150, 151 (vgl. S. 68 bis 71). — ⁵⁾ S. § 152.

⁶⁾ Die allgemeinen Direktiven dafür finden sich in den „Allgemeinen Bestimmungen über Verhütung und Verhinderung von Verbrechen“ in Bd. XIV der Gesetzsammlung, Ausgabe 1890.

§ 1 befiehlt allen Polizeiorganen, „mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln“ jede Tätigkeit zu verhindern, die zur Beeinträchtigung der Achtung vor dem Glauben wie

ebenso wie Ausländer nur kurz befristete Pässe erhalten¹⁾ und beim Verlassen des ihnen zugewiesenen Amtsbezirks die Genehmigung des Gouverneurs einholen müssen. Das Privatleben der Geistlichen ist erschwert durch das Verbot, keine orthodoxen — auch keine unierten — Dienstboten halten zu dürfen.²⁾

Welche Gründe diese harten Bestimmungen veranlaßten, lehrt die Geschichte der polnischen Aufstände im Zusammenhang mit den Bestrebungen der russischen Geistlichkeit, die sogenannten Uniaten vollständig in den Schoß der orthodoxen Kirche zu führen. In der Praxis sollten die Bestimmungen vor allen Dingen einem massenhaften Auftreten der römischen Geistlichen bei Kirchenfeiertagen und an Ablaßtagen vorbeugen. Diese Absicht tritt besonders klar in einem Erlaß des Generalgouverneurs Graf Kotzebue vom 4. (16.) Juni 1874 an die römischen Bischöfe seines Gebiets hervor. Darin heißt es:

„Den bestehenden Vorschriften zuwider und zum Nachteil der öffentlichen Sicherheit werden Ablaßfeierlichkeiten abgehalten und dazu Geistliche aus andern Kreisen, ja sogar aus andern Gouvernements eingeladen. Unter den fremden Priestern befinden sich solche, die sich durch große Redekunst auszeichnen. Sie predigen von angeblichen Kirchen- und Priesterverfolgungen, obgleich die Regierung der katholischen Religion ihren Schutz im vollsten Maße angedeihen läßt; ferner behaupten sie, es werde angestrebt, die Gläubigen ihres Glaubens zu berauben; sie fordern die Gemeindeglieder auf, in Bruderschaften einzutreten; sie predigen nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Gotteshäuser, auf Kirchhöfen und öffentlichen Plätzen; schließlich üben sie einen schädlichen Einfluß auf die Uniaten aus. In Erwägung der angeführten Umstände und infolge des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. Mai 1874 s. L. 1471 wird folgendes bestimmt:

1. Den katholischen Geistlichen wird der Besuch von Ablaßfeiern, die im Kreise Augustow des Gouvernements Ssuwalki und im Kreise Masowjeck des Gouvernements Lomsha (beides Kreise mit sogenannten

auch der öffentlichen Ordnung, persönlichen Freiheit usw. führen könnten. Solche Mittel können sein: Stellung unter Polizeiaufsicht, Verbot des Wohnrechts an bestimmten Orten wie auch Ausweisung von Ausländern ins Ausland.

¹⁾ § 40 der Paßvorschrift (Gesetzsammlung Bd. XIV. Ausgabe 1903) lautet: „In Staatsdienst stehende Personen, Zivil-, Militär- und Marinebeamte, ebenso wie die Geistlichen aller Bekenntnisse, mit Ausnahme der römisch-katholischen . . . erhalten unbefristete Paßbücher . . .“

²⁾ § 78 der Gesetzsammlung Bd. XIV, Teil 3, Ausgabe 1890. „Es ist den Mitgliedern der römisch-katholischen weißen und Klostergeistlichkeit in dem Westgouvernement verboten, in ihren Häusern, Kirchen und Klöstern zu ihrer Bedienung Leute des orthodoxen Glaubens zu halten.“

standhaften Uniaten, vgl. Kapitel 6, S. 102) abgehalten werden, überhaupt untersagt. Die Chefs solcher Kreise, in denen eine unierte Bevölkerung vorhanden ist, dürfen Priestern keine Pässe aushändigen, die zur Teilnahme an Gottesdiensten in fremden Kirchspielen berechtigen.

2. In andern Kreisen haben die Chefs bei der Ausstellung von Pässen für Priester möglichst genaue Angaben von ihnen zu verlangen: wann die Abreise stattfinden soll, und wie lange die Abwesenheit vom ständigen Wohnort dauern wird; außerdem darf nur einer möglichst geringen Zahl von Geistlichen die Teilnahme an Ablaßfeiern gestattet werden.“

Wie berechtigt solche Vorschriften, vom Standpunkt der Staatsgewalt aus betrachtet, sind, wird in einem spätern Kapitel näher dargetan werden; ob sie aber zum Ziele führen, ist eine andre Frage.

Geradezu mit persönlicher Gefahr ist die Lage der römisch-katholischen Geistlichen verbunden, deren Stellung sie in fortgesetzte Beziehung zur Bevölkerung in gemischten Gemeinden bringt — also in den polnischen Gouvernements Ssuwaki, Lomsha, Lublin und Sjedlec, wo neben römischen Katholiken Uniaten und Orthodoxe wohnen, und in Litauen und Weißrußland, wo Orthodoxe, Altgläubige, Lutheraner und römische Katholiken zusammenkommen. In allen diesen Gebieten wird die Lage noch verschärft durch den Kampf, den die russische Sprache gegen die Dialekte Kleinrussisch, Weißrussisch und gegen die litauische und die masurische Sprache führt, während sich andererseits die katholischen Geistlichen vielfach nach Möglichkeit der polnischen Sprache zu bedienen streben. In Litauen hat die polnische Sprache in der jüngern Generation der katholischen Landgeistlichkeit keine Stütze mehr, seit etwa 1897/99 die litauische demokratische Partei entstand und den sozialen Gegensatz zwischen dem litauischen Bauern und dem polnisch sprechenden Großgrundbesitzer in ihrem Programm ausnutzte und durch ihre agitatorische Tätigkeit vertiefte. Die verfänglichsten Vorschriften liegen infolge der großen allgemeinen Unordnung bei den polizeilichen An- und Abmeldungen auf dem Gebiet alltäglicher Amtshandlungen: Taufen, Firmelungen, Trauungen, Beerdigungen.¹⁾

¹⁾ § 93 des Strafkodex lautet: „Geistliche andersgläubiger christlicher Bekenntnisse, die schuldig sind:

1. der Vollziehung der Konfirmation, Salbung oder einer andern die Aufnahme in eine andersgläubige christliche Konfession bezeichnenden Amtshandlung nach dem Ritus an einem anerkanntermaßen (s. Anmerkung am Schluß des Paragraphen) Rechtgläubigen, oder der Vollziehung der Taufe nach ihrem Ritus, oder ihrer Zulassung an einem Kinde, das anerkanntermaßen nach den Regeln der rechtgläubigen Kirche zu taufen ist;
2. der Zulassung zur Beichte oder Kommunion eines anerkanntermaßen Rechtgläubigen oder der Vollziehung der letzten Ölung nach dem Ritus ihres Bekenntnisses;
3. des Unterrichts an Minderjährige des rechtgläubigen Bekenntnisses im Katechismus ihres Glaubensbekenntnisses;

Der ganze Umfang der Bedrängnis der römisch-katholischen Geistlichen läßt sich aus den uns zugänglichen Bestimmungen und Gesetzen nicht sicher feststellen, da gerade auf diesem Gebiet die geheimen Verordnungen des Heiligen Synods und des Ministers des Innern bestehen, von denen Senator Tagantzew in seiner Einführung zum Strafgesetz spricht. Infolgedessen sei auf eine im Jahre 1892 in deutscher Sprache erschienene Schrift: „Das polnisch-russische Staatskirchenrecht“ hingewiesen. Sie enthält eine Fülle von Bestätigungen der Beobachtungen, die wir selbst in der Lage waren anzustellen, sucht aber die katholischen Priester vom Vorwurf, revolutionär zu sein, zu reinigen. Die Schrift ist in der Absicht geschrieben, die russische Regierung herabzusetzen.¹⁾

Der Zweck aller der erwähnten Vorschriften schien sich anfänglich weniger gegen die Glaubensregeln der Kirche als gegen die einzelnen Geistlichen und Orden zu richten,²⁾ deren politisches Treiben den begründeten Verdacht zuließ, sie seien an der national-polnischen Bewegung

4. der Vollziehung der Trauung eines Andersgläubigen mit einem anerkanntermaßen Rechtgläubigen, bevor sie von einem rechtgläubigen Priester getraut sind, werden bestraft mit einer Geldstrafe nicht über 300 Rubel.

Außerdem ist der der Übertretung des Punktes 1 Schuldige für die Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Amt zu entfernen, im Falle der Wiederholung aber für die Zeit von einem bis zu drei Jahren oder auch für immer; bei der Wiederholung der in Punkt 2 und 3 erwähnten Vergehen für die Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahr; und bei Wiederholung der in Punkt 4 erwähnten Vergehen für die Zeit von drei bis sechs Monaten.⁴⁾

(Anmerkung zu „anerkanntermaßen“. Tagantzew erläutert — a. a. O. S. 175 — „unter einem anerkanntermaßen Rechtgläubigen ist eine solche Person zu verstehen, die ihren Standespapieren gemäß als rechtgläubig bezeichnet ist oder im orthodoxen Glauben getauft und erzogen werden mußte.“)

§ 94 desselben Kodex: „Geistliche andersgläubiger christlicher Bekenntnisse, die schuldig sind:

1. der Vollziehung der Trauung eines Andersgläubigen mit einem anerkanntermaßen Rechtgläubigen, falls späterhin die Trauung nach rechtgläubigem Ritus nicht vollzogen wurde;

2. der Vollziehung der Trauung von anerkanntermaßen rechtgläubigen Personen werden bestraft mit einer Geldstrafe nicht über 500 Rubel.

Außerdem ist der Schuldige für die Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahr und im Falle der Wiederholung für die Zeit von einem bis drei Jahren oder auch für immer vom Amt zu entfernen.“

¹⁾ Verlag des Kuryer Posnanski, 2. Aufl., Posen, 1902.

²⁾ Wenigstens im Zartum Polen (s. Reinke a. a. O. S. 141), wo der Heilige Synod erst in 1880er Jahren energisch eingriff. In Weißrußland richtete sich die griechisch-katholische Propaganda direkt gegen die römische Lehre, die infolge des polnischen Aufstands sowie durch die Anhänglichkeit der katholischen Geistlichen an den polnischen Großgrundbesitz im Zusammenhang mit der das niedere Volk einschüchternden Tätigkeit Murawjows an vielen Orten vorübergehend in Mißkredit geraten war. (Siehe G. Ja. Kiprijanowitsch, „Das Leben Joseph Ssemaschkos, Metropolit von Litauen und Wilna“, 2. Aufl., Wilna, 1897, S. 458/66.)

persönlich beteiligt. Die Reorganisation der Verwaltung bei der katholischen Kirche war eine logisch notwendige Folge des politischen Teils der Bauerngesetze vom 19. Februar 1864. Als Diener des gutsherrlichen Patronats bildeten die römisch-katholischen Geistlichen das Bindeglied zwischen dem Grundherrn und dem zinspflichtigen Bauern. Als der Bauer dem Einfluß des adligen Patrons entzogen worden war, mußte auch dessen Vertrauensmann, der Geistliche, isoliert werden, sollte das Gesetz von praktischem Wert bleiben.¹⁾

Freilich, der Kenner der Anschauungen Tolstojs (siehe S. 85) mußte sich eingestehn, daß neben dem angedeuteten Ziel auch der Wunsch ging, die römische Lehre als solche bei der Bevölkerung in Mißkredit zu bringen. Wie sehr Tolstoj und später auch der Synod gegen die Kirchenlehre arbeiteten, ergibt sich aus der Form, wie das Unfehlbarkeitsdogma ausgenutzt wurde,²⁾ und wie die katholischen Kirchen nach Möglichkeit der

¹⁾ Reinke, a. a. O. S. 140/41. „Die Reform der Lage der Weltgeistlichen hatte u. a. auch den Zweck, die Abhängigkeit der römisch-katholischen Geistlichkeit von der Regierung zu vergrößern. (Siehe Ukas vom 14. Dezember 1865.) Darum wurden auch die Vermögen der Kirche, die beiläufig im Jahre 1864 an barem Kapital 3612663 Rubel betragen, vom Staat in Verwaltung genommen. — Die Wahl und Bestätigung der Geistlichen, die früher bei den Patronatsinhabern lag, wurde anfänglich dem Minister des Innern und 1893 dem Generalgouverneur von Warschau übertragen.“

²⁾ Im Immediatbericht des Oberprokureurs des Heiligen Synods vom Jahre 1870 heißt es auf S. 6 und 7 wörtlich:

„Das römische Papsttum, das durch seine Herrschsucht vor zehn Jahrhunderten das Schisma in die ökumenische Kirche hineingetragen hatte sowie nach und nach eine ganze Reihe von Neuerungen und Irrtümern ausgedacht hat, scheint sich damit nicht zu begnügen; es hat sich schließlich erkühnt, ein Prinzip aufzustellen und sich zur Richtschnur zu nehmen, auf Grund dessen es unbehindert jede Art von Irrtum in Sachen des Glaubens und christlicher Tätigkeit heiligen und als unwiderlegbare Wahrheit erklären kann. In seinem Bestreben, das Papsttum zur äußersten Macht zu erheben, ist Papst Pius IX. bis zu solcher Verblendung gelangt, daß er selbst davor nicht zurückschreckte, sich über die Menschheit zu stellen und sich und seinen Nachfolgern eine Eigenschaft anzumessen, die der menschlichen Natur nicht eignet. Auf dem von ihm zusammenberufenen pseudo-ökumenischen Konzil hat er sich im Angesicht der ganzen Welt feierlich als unfehlbar in Sachen des Glaubens und der Moral erklärt und den pseudoökumenischen Beschluß zu einem Dogma der römischen Kirche erhoben. Diese in direktem Widerspruch mit der göttlichen Lehre stehende und selbst mit dem Geist des Christentums und mit dem gesunden Menschenverstand unvereinbare Neuerung mußte das Gewissen vieler aufrichtiger Gläubigen und bis dahin dem Papsttum ergebener Anhänger des römischen Katholizismus empören. Unwillkürlich mußten sie ihre Blicke auf unsre wahrhaft katholische und apostolisch-rechtgläubige Kirche richten, die die Reinheit der vom Heiland verkündeten und von den Aposteln verbreiteten Glaubenslehre unverbrüchlich erhalten hat — auf unsre Kirche, bei der keine menschliche Autorität auf dieselbe Stufe mit der ökumenischen Wahrheit gestellt wird, die keine Ansprüche auf äußere Größe und Macht erhebt, und die der Gläubigen Herz und Geist nicht durch neu ausgeklügelte und nach menschlicher Willkür eingeführte Lehren vergewaltigt.“

Mittel zu ihrer Instandhaltung beraubt wurden.¹⁾ Anfang der 1880er Jahre kam es dann zu offenem Kampf, in dem die römisch-katholische, national-polnische Geistlichkeit wieder die Initiative ergriff.²⁾

B. Die Tätigkeit der russischen Kirche

„Im Reichsgebiet hat allein die herrschende griechisch-katholische Kirche das Recht, andern Glaubensbekenntnissen anhängende Christen und Andersgläubige zur Annahme ihrer Glaubenslehre zu überreden. Geistlichen ebenso wie weltlichen Personen der andern christlichen Glaubensbekenntnisse und Andersgläubigen wird strengstens verboten, Bekehrungsversuche an nicht zu ihrer Religion gehörenden zu unternehmen; im entgegengesetzten Falle würden sie sich den im Strafgesetz vorgesehenen Strafen aussetzen.“³⁾

Diese Bestimmung rechtfertigt das Auftreten der russischen Geistlichkeit in den Westprovinzen und im Weichselgebiet. Denn nachdem jene Provinzen dem russischen Reiche einverleibt waren, widersprach es nicht mehr den Traditionen⁴⁾ der orthodoxen Kirche und der Staatsgewalt, den nach

¹⁾ So entschied der Senat sub 56 am 23. Februar 1899, daß Majorate, die in russischen Besitz übergegangen waren, sich an der Instandhaltung der zu ihnen gehörigen römisch-katholischen Kirchen nicht zu beteiligen haben. (Baron A. Nolken, Senatsentscheidungen und Erläuterungen von 1894 bis 1901, St. Petersburg, Senatsdruckerei, 1902, S. 509 ff.)

²⁾ Bericht Pobjedonostzews an den Zaren über die Zustände im Westgebiet im Jahre 1884, St. Petersburg, Druckerei des Heiligen Synod, 1886, S. 100. — Im Jahre 1884 gab es unter den Uniaten im Gouvernement Sjedlec bereits 2365 sogenannte „Krakauer“, d. h. von Jesuiten in Galizien eingesegete Ehen, die zur Kenntnis der Behörden gelangt waren.

³⁾ Art. 1 des Bd. XI, Teil I der Gesetzsammlung und gleichzeitig Art. 40 der Staatsgrundgesetze.

⁴⁾ Siehe auch Manifest Peters des Großen vom 16. April 1702, Punkt 2. — In gleichem Sinne sprechen sich die russischen Kirchenrechtler aus:

1. Professor M. Krasnoshon, „Die Stellung der nicht rechtgläubigen Christen in der russischen Gesetzgebung“. Druck Mattiessen, Dorpat, S. 2/3. „Das Verhalten der russischen Staatsgewalt gegenüber den Andersgläubigen wird während der ganzen Geschichte des russischen Staats durch zwei Prinzipien gekennzeichnet: Schutz der herrschenden rechtgläubigen Kirche von der einen Seite und völlige Glaubensduldung für die Andersgläubigen, in deren innere kirchliche Angelegenheiten der Staat sich nicht einmischet . . .“ S. 13: „. . . das Proselytentum wird nicht gut geheißen, dennoch darf die Staatsgewalt nicht gleichmütig Versuchen gegenüberstehen, die darauf ausgehen, Rechtgläubige zum Austritt aus ihrer Kirche zu veranlassen.“

2. Graf D. I. Tolstoj, „Der römische Katholizismus in Rußland“, St. Petersburg, 1873, Bd. I, S. 73: „. . . die russische Geistlichkeit hat Andersgläubige nicht mit Gewalt in ihre Kirche gezogen, sondern nur solche aufgenommen, die aus Überzeugung in sie eintraten, hat sich auch nicht wie die katholische Jahrhunderte hindurch mit Propagandainstitutionen ausgerüstet; dafür aber hat sie immer verständig und mit lebendigem Eifer ihre Herde vor der Verirrung und vor Abfall behütet. . .“ (Diese Darstellung wäre tatsächlich zu-

ihrer Auffassung wahren christlichen Glauben bei den polnischen, litauischen, lettischen, deutschen usw. Untertanen des Zaren einzuführen. (Vgl. S. 17 bis 19.) Die russische Kirche führt somit innerhalb des Reichs einen offenen Kampf gegen die fremden Bekenntnisse. Soweit es sich um die römisch-katholische Kirche handelt, soll er hierunter, gestützt auf das amtliche Material des Heiligen Synods, kurz dargestellt werden.

1. Die Organisation der russischen Kirche

Die Diözesen, in denen sich der Kampf gegen die römisch-katholische Kirche hauptsächlich abspielt, sind die von Litauen (Wilna), Mohilew, Minsk, Wolynien, Podolien, Kijew und Cholm-Warschau. An der Spitze jeder Diözese steht ein Bischof, Erzbischof oder Metropolit mit einem Konsistorium. Gewöhnlich ist der oberste Geistliche die Seele der Russifizierung in dem seinen Sprengel bildenden Verwaltungsgebiet, und die weltlichen Beamten haben sich seinen Weisungen zu fügen. Da aber die russische niedere Geistlichkeit aus vielen hier nicht zu erörternden Gründen bei der russischen Bevölkerung, geschweige denn bei der nichtrussischen, keinerlei Achtung genießt, hält die oberste Kirchenbehörde schon seit 1865 die Schaffung von Missionsgesellschaften, Bruderschaften und Vormundschaften bei den einzelnen Kirchengemeinden für das beste Mittel, die Wirksamkeit der höchsten Geistlichkeit zu verstärken.¹⁾ Wie weit die Absicht durch die guten Erfolge der Jesuitenschulen gestärkt wurde, möchten wir hier nicht untersuchen.

Im Jahre 1865 wurde in Moskau die *Russische Missionsgesellschaft* gegründet. Sie erhält sich hauptsächlich aus Spenden, bekommt aber auch staatliche Zuschüsse. Im Jahre 1866 hatte sie 1360 Mitglieder, 1872: 8300 mit 22 Diözesankomitees und verfügte über ein Kapital von 308270 Rubel²⁾; im Jahre 1878 war die Zahl der Mitglieder infolge der Abwesenheit der Armee auf dem türkischen Kriegsschauplatz auf etwa 6300 Mitglieder

treffend, wenn nicht die örtlichen Polizeiorgane mit Gewalt und Bestechung auf Andersgläubige wirkten, um sie zum Übertritt in die griechisch-katholische Kirche zu veranlassen. Besonders zahlreich sind die Klagen darüber im Anschluß an die Niederwerfung des polnischen Aufstandes von 1830/31, siehe Kiprijanowitsch, a. a. O. S. 461 ff.)

3. Professor A. S. Pawlow, „Lehrbuch des Kirchenrechts“, Swjato-Troitzkaja Ssergijewa Lawra, 1902, Darstellung der Rechtsquellen der russischen Kirche, S. 184/86 und S. 527 ff. (§ 152): „Wenn nun die russischen Staatsgesetze eine Sektenbildung innerhalb der herrschenden rechtgläubigen Kirche nicht zulassen, so sind in Rußland stets in größerem oder geringerem Maße andre Glaubensbekenntnisse (christliche) ausländischen Ursprungs geduldet gewesen.“

¹⁾ Immediatbericht des Oberprokureurs des Heiligen Synods von 1866 S. 43 und von 1902 S. 191.

²⁾ Ebenda 1872, S. 37.

zurückgegangen, um im Jahre 1879 in 29 Diözesen wieder auf 6731 zu steigen — bei einem Kapital von 660661 Rubel.¹⁾ Dann hat die Zahl der Mitglieder beständig zugenommen und ist im Jahre 1902 auf 18345 Mitglieder gestiegen,²⁾ die aber meistens Staatsbeamte sind. Im Jahre 1902 sind von der Gesellschaft über 350000 Rubel für Missionszwecke, davon über 100000 Rubel im europäischen Rußland ausgegeben worden.³⁾

Wir mußten von der Missionsgesellschaft sprechen, weil sie es ist, die die *Brüderschaften in den westlichen Provinzen* mit solchen Geldmitteln versorgt, die keiner öffentlichen Abrechnung unterliegen.

In den Westgouvernements Kowno, Wilna, Grodno, Mohilew, Minsk, Wolynien, Podolien gab es im Jahre 1883 und später fünf solcher Brüderschaften.⁴⁾ Haben diese Brüderschaften vor allen Dingen mit den ehemaligen Uniirten russischer, litauischer und masurischer Nationalität zu kämpfen, so haben zwei weitere fast ausschließlich mit den polnischen Uniirten innerhalb des Generalgouvernements Warschau zu tun. Sie unterstehen darum auch der Cholm-Warschauer Diözese. Beide wurden im Jahre 1879 gegründet.⁵⁾

Zuerst trat die *Nikolaibrüderschaft* in der ehemaligen Festung Samość an der galizischen Grenze ins Leben. Sie gründete eine Schule für Kinder russischer Bauern, legte eine Buchhandlung an und verteilte die Geschenke russischer Glaubenseiferer an die ehemals uniirten Gemeinden.⁶⁾

Am 8. (20.) September 1879 wurde in der Kathedrale zu *Cholm die Brüderschaft der Heiligen Muttergottes*, die schon im Jahre 1617 bestanden hatte, mit großem kirchlichem Gepränge eingeweiht. Die Brüderschaft sorgt für die Verbreitung von Bibeln in russischer Sprache sowie von Büchern und Broschüren religiösen Inhalts⁷⁾ und für die Ausschmückung der orthodoxen Kirchen.

Neben diesen Brüderschaften bestehn im Zartum Polen die *Kuratorien oder Vormundschaften bei den russischen Kirchengemeinden*. Ihre Zahl ist in der Zeit von 1871 bis 1895 auf 334 gestiegen, ist aber im Jahre 1902

¹⁾ Immediatbericht des Oberprokureurs des Heiligen Synods von 1879, S. 59.

²⁾ Ebenda 1902, S. 191. — ³⁾ Ebenda 1902.

⁴⁾ Immediatbericht von 1883, S. 99. (Wilnaer Brüderschaft des Heiligen Geistes, Kownoer Nikolaus-Brüderschaft, Kijewer Wladimir-Brüderschaft, Johannes-Brüderschaft in Kamenetz-Podolsk und die Klosterbrüderschaft in Mohilew, von denen jede aus den Mitteln des Heiligen Synods nicht weniger als 250 Rubel jährlich erhält.)

⁵⁾ Ebenda 1879, S. 106 bis 108.

⁶⁾ Tätigstes Mitglied Geheimrat Batjuschko, ebenda von 1879, S. 109.

⁷⁾ Solche Schriften waren: 1. Die Stadt Cholm und ihre ältesten Heiligtümer; 2. Das Erscheinen des wunderwirkenden Bildes in Leszno; 3. Ein Denkmal der rechtgläubigen Kirche in Lublin; 4. Über das älteste Vorhandensein des rechten Glaubens im Weichselgebiet und Galizien; 5. Erlösende Nahrung für alle betenden Christen (1883, S. 97).

auf 318 und im Jahre 1904 gar auf 270 zurückgegangen. Die Vormundschaften bestehen aus den Priestern, den russischen höchsten Beamten und russischen Lehrern der jeweiligen Gemeinde. Auch sie erhalten ihre Geldmittel zu einem Teil aus der oben erwähnten Missionsgesellschaft wie auch aus freiwilligen Spenden. Ihre jährlichen Aufwendungen erreichten im Jahre 1882 mit 26400 Rubel die höchste Zahl und betragen 1902 und 1904 etwa 17000 bis 18000 Rubel.¹⁾

„*Mehr aber als alle Gesellschaften, schrieb Graf Tolstoj, leistet die Russische Wohltätigkeitsgesellschaft.*“²⁾ Sie wurde im Jahre 1862 in Form eines Damenzirkels gegründet und darf wohl als die einzige russische Vereinigung betrachtet werden, die im Zartum Polen aus dem Bedürfnis der dort lebenden russischen Gesellschaft entstanden ist. Ihr Statut wurde am 6. Mai 1866 bestätigt, und schon im Jahre 1867 hatte sie ein Vermögen von 16000 Rubel und 387 Mitglieder, darunter den Erzbischof und den Statthalter.³⁾ Die Gesellschaft hatte bis zum Jahre 1872 schon je eine Filiale in Kjelce, Petrikau und Lublin eingerichtet und für die Einrichtung von 38 Kirchen im genannten Jahre 13017 Rubel ausgegeben.⁴⁾ Von der Russischen Wohltätigkeitsgesellschaft wird noch an anderer Stelle eingehender gesprochen werden, da hier lediglich ihre Stellung zu den kirchlichen Unternehmungen in Frage kommt.

2. Die Aufgaben der Geistlichkeit und ihrer Organe

Die praktischen Aufgaben der russischen Geistlichkeit und ihrer Organe liegen in erster Linie in der Beaufsichtigung der römisch-katholischen Propaganda oder, wie es in der Amtssprache heißt, in der *Behütung der Rechtgläubigen vor schädlicher Beeinflussung durch die lateinische Kirche*⁵⁾ und zweitens in der endgiltigen Unterwerfung der früher unierten Bewohner unter die Oberhoheit der russisch-orthodoxen Kirche. Eine praktische Missionstätigkeit unter den römischen Katholiken des Zartums Polen ist einstweilen noch nicht in das Programm der russischen Kirche aufgenommen.

Die täglichen Aufgaben der russischen Geistlichkeit werden nach Tolstoj und Pobjedonostzew am besten unterstützt durch materielle Besserstellung der Geistlichkeit im Zartum Polen,⁶⁾ durch die Einrichtung von

¹⁾ Im Jahre 1879 gab es in Podolien 1148 Vormundschaften mit 297133 Rubel Kapital, in Kijew 314 mit 46329 Rubel (a. a. O. von 1879, S. 105/06).

²⁾ Immediatbericht des Grafen D. I. Tolstoj von 1870, S. 20.

³⁾ Ebenda von 1866, S. 43. — ⁴⁾ Ebenda von 1870, S. 27.

⁵⁾ Zum Beispiel im Immediatbericht von 1870, S. 100.

⁶⁾ Durch Ukas vom 14. Dezember 1866 wurden die Ausgaben für die Geistlichkeit im Zartum Polen fast verdoppelt.

Kirchenschulen, Klöstern und durch den Bau von Kirchen.¹⁾ Die Kirchenschulen wurden besonders in dem sogenannten Westgebiet verbreitet, im Zartum Polen ist ihre Zahl nur auf 31 gestiegen,²⁾ wenn man nicht alle dörflichen Schulen, in denen der Geistliche der einzige Lehrer ist, als Kirchenschulen bezeichnen will. Im Jahre 1902 sind in der Statistik des Heiligen Synods nur noch fünf Kirchenschulen aufgeführt. Die meisten dieser Schulen wurden vom Ministerium für Volksaufklärung übernommen und somit der geistlichen Schulaufsicht gewissermaßen entrückt.

Wie wenig der griechische Klerus mit dem weltlichen Einfluß auf die Volksschulen einverstanden ist, geht aus einem amtlichen Schreiben (Nr. 260 vom 5. April 1901, geheim) hervor, das der bischöfliche Schulvorstand von Slonim an den Geistlichen von Dobromyßlj gerichtet hat. In dem Schreiben heißt es, der Gouverneur von Minsk habe genehmigt, in seinem Gebiet Ministerialschulen einzurichten. „Durch diese Verfügung wird das Recht der Geistlichkeit, Schulen zu eröffnen, geschmälert. Sie ist verletzend für die Geistlichkeit, aber sie kann auch sehr gefährlich für die rechtgläubige Kirche werden; sie ermöglicht den katholischen Priestern den Zutritt zu unsern Gemeinden als Religionslehrer der katholischen Kinder . . . Wir müssen uns der Verfügung mit allen Mitteln widersetzen. Das ist unsre Instruktion von oben . . . Ich mache Sie ernsthaft darauf aufmerksam, daß, wenn es zur Eröffnung einer Ministerialschule in Ihrer Gemeinde kommen sollte, Sie persönlich dafür verantwortlich gemacht werden. Gez. Wladimir Knominski.“³⁾ Großer Wert wurde auf die Anlage von Frauenklöstern gelegt, deren es im Jahre 1865 keins, 1902 aber vier mit 260 Insassen gab (vgl. auch Tabelle auf S. 100). Unter allen Klöstern des Westgebiets ist das von Ljesninsk, etwa acht bis zehn Kilometer von Bjela im Gouvernement Sjedlec gelegen, der wichtigste Stützpunkt der orthodoxen Kirche. Es wurde im Jahre 1885 von der Gräfin E. B. Jefimewskaja als Schwesterngemeinde gegründet und im Jahre 1889 zu einem wirklichen Kloster mit 37 Nonnen erhoben. Das Kloster liegt inmitten sogenannter standhafter Uniatengemeinden, die unausgesetzten Verkehr mit den Jesuiten in Galizien unterhalten. Die Aufgabe des Klosters ist vor allen Dingen, die weibliche Bevölkerung des Gebiets zu bearbeiten. Dazu ist eine Mädchenschule und ein Asyl für Mädchen eingerichtet, das im Jahre 1893 87 Kinder beherbergte,⁴⁾ im Jahre 1904 aber

¹⁾ Immediatbericht von 1866, S. 43 und von 1897, S. 61. — ²⁾ Im Jahre 1871.

³⁾ Die Verantwortung für die Richtigkeit des Dokuments trägt der Kanonikus des Wilnaer Kapitels, Propst K. Majewski.

⁴⁾ Pfarrer I. Fudel, *Unsre Angelegenheiten im Westgebiet*, Moskau, Universitätsdruckerei, 1893, S. 31; ferner *Isteritscheski Wjestnik*, Dezember 1886, S. 618.

nur einige vierzig. Das Kloster hat einen sehr bedeutenden Einfluß auf die örtliche Verwaltung genommen und ist wiederholt die Veranlassung zu strengern Maßregeln gegen die Uniaten gewesen.

Ebenso eifrig ist man auch mit dem *Bau von Kirchen* vorgegangen. Während es im Jahre 1865 im Zartum Polen nur 40 orthodoxe Kirchen gab, beträgt ihre Zahl im Jahre 1902 nicht weniger als 502 oder auf 810 Seelen eine Kirche! Freilich verliert dieses schöne Bild, wenn wir bedenken, daß alle Gotteshäuser der Uniaten als solche der orthodoxen Kirche bezeichnet werden. Doch davon weiter unten.

Trotz dieses doch gewiß günstigen Bildes klagt der Heilige Synod fortgesetzt über den Mangel an russischen Kirchen. „Bei den fortgesetzten Verhöhnungen, schreibt Pobjedonostzew, denen die Russen wegen ihrer geringen Zahl von Kirchen seitens der Polen und Uniaten ausgesetzt sind, können sie sich des Gefühls nicht erwehren, als seien sie in einem Lande, in dem die orthodoxe Kirche nicht die herrschende ist.“¹⁾ Tatsächlich sind auch die meisten russischen Kirchen in einem traurigen Zustande. Das ist aber auch nicht anders möglich, da das für sie ausgeworfne Geld besonders zur Amtszeit Tolstojs verzettelt wurde. Damals galt es vor allen Dingen mit Zahlen zu prangen, und es wurden Pfarren eingerichtet, obwohl keine Gemeinden vorhanden waren.²⁾ Pobjedonostzew hat darin teilweise Wandel geschafft. Allein im Jahre 1884 wurden in den Kreisen Cholm und Sjedlec zehn solche „Gemeinden“ aufgelöst. Wo aber einige Russen zusammenwohnten, erhielten sie Pfarren. So wurde 1887 in Plonsk eine Pfarre eingerichtet, die den Staat jährlich 1780 Rubel kostet, obwohl nur 280 rechtgläubige Seelen am Orte sind.³⁾ Die wenigen schönern Kirchen im Weichselgebiet sind auf Kosten der Grenzzollverwaltung⁴⁾ oder von deutschen und jüdischen Kaufleuten errichtet.⁵⁾ Nur die neue Kathedrale von Warschau und die 1872 errichtete von Czenstochau⁶⁾ sind fast vollständig aus Staatsmitteln erbaut, während der Dom von Cholm

¹⁾ Immediatbericht von 1884, S. 272.

²⁾ Diese Auffassung wird auch von zwei russischen Geistlichen für das Nordwestgebiet bestätigt. Rußkoje Obosrenije von 1893, Heft 2 bis 4, von A. Wladimirow und in I. Fudel, Unsere Angelegenheiten im Nordwestgebiet, a. a. O.

³⁾ Immediatbericht von 1887, S. 26, vgl. auch Kapitel über Religionsunterricht.

⁴⁾ In Wirballen-Kibarty, Alexandrowo usw.

⁵⁾ In Lodz für 520 Seelen, Immediatbericht von 1884, S. 39.

⁶⁾ In Czenstochau ist die wundertätige Schwarze Muttergottes, die ebenso wie die in Wilna von der lateinischen Kirche der russischen *gestohlen* sein soll. So erklärt sich der Heilige Synod die Tatsache, daß zu den Festtagen des Bildes so viel Volks aus Weißrußland und Podolien nach Czenstochau strömt. Damit diese *Russen* ein eignes Gotteshaus finden, wurde die Kathedrale gebaut. (Immediatbericht von 1872, S. 59.)

und der von Rawa ehemals römisch-katholischem Gottesdienst geweiht waren.¹⁾

Das Ergebnis der Bemühungen der russischen Kirchenbehörde zeigt folgende Tabelle.

Im Zartum Polen gab es:

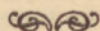
	in den Jahren	1865	1871	1879	1882	1895	1902
Männerklöster		1	1	1	1	1	1
Frauenklöster		—	—	—	—	2	4
Mönche usw.		25	26	24	32	45	46
Nonnen		—	—	—	—	99	260
Kirchen	städtische	2	2		4	12	12
	Kloster-	1	1		1	10	16
	Gemeinde-	26	33	57	298	302	415
	Privat-	9	14		20	27	26
	sonstige	4	7		88	111	128
Weisse Priester		156	161	?	807	815	851
Rechtgläubige Einwohner		32893	42669	334235 ²⁾	353410	426230	476039
Proselyten		(175) ³⁾	(289)	(451)	(271)	(—)	(237)
		214	332	517	321	239	295
Geistliche Schulen		1	1	2	2	3	—
Geistliche Lehrer		6	8	16	14	33	35
Geistliche Schüler		24	29	79	142	486	473
Kirchenschulen		17	31	2	3	—	5
Schüler darin		324	805	82	66	—	222
Aufwendungen für Gemeinden		?	70113	487988	494234	350100	566900 Rub.
Unterstützungsfonds		?	1803	3308	?	8350	5100 „
Kirchenbibliotheken		?	22	?	56	230	306
Kirchliche Vormundschaften		—	13	20	20	344 ⁴⁾	318
Deren Ausgaben für Schulen		?	10831	19700	26400	14840	17400 Rub.
Ergebnis der Sammlungen		5727	14173	21554	35100	?	? „
Neue Kirchen		—	—	—	10	5	13

Damit ist freilich das wahre Ergebnis der Tätigkeit der russischen Geistlichkeit nicht gekennzeichnet, sondern nur der Umfang und die Kosten des angewandten Apparats. Das wahre Ergebnis soll in dem Kapitel gezeigt werden, in dem der Kampf der Geistlichkeit beider Bekenntnisse gegeneinander dargestellt wird.

¹⁾ Inmediatbericht von 1870, S. 15.

²⁾ Das ist nach der „Wiedervereinigung“ der polnischen Uniaten mit der orthodoxen Kirche.

³⁾ Aus der römischen Kirche. — ⁴⁾ 9 neue wurden geschlossen.



Sechstes Kapitel

Das russische Element im Zartum

Es wurde in den voraufgegangnen beiden Kapiteln versucht, den großartigen Apparat darzustellen, den die russische Regierung aufgewandt hat, um das Herzogtum Polen in das russische Weichselgebiet umzuwandeln oder, um mit Miljutin zu sprechen, die Gouvernements des Zartums Polen organisch mit den übrigen des russischen Reichs zu verbinden. Sollte die Arbeit den ihr zugedachten Zweck erfüllen, dann mußte auch das russische Element im Zartum vergrößert werden. Tatsächlich hat die Regierung keine durchgreifenden Maßregeln in dieser Richtung, wie es zum Beispiel die Ansiedlung russischer Bauern gewesen wäre, ergriffen. Sie hat es vielmehr hauptsächlich der Zeit und den Umständen überlassen, die Zahl der russischen Bevölkerung zu vermehren. Die wenigen Maßnahmen zur Vergrößerung der russischen Bevölkerung, die auf dem Gebiete der Verwaltungstechnik zu finden sind oder in der Schaffung russischer Majorate bestehn, werden wir kennen lernen.

A. Die russische Bevölkerung im Weichselgebiet

Die russische Bevölkerung im Zartum Polen ist einzuteilen in die Beamten, die die Absichten der Regierung an Ort und Stelle durchzuführen haben, und in die Kreise der russischen Gesellschaft, die private Interessen in die Gouvernements des Zartums führen. Wenden wir uns zunächst der zweiten Kategorie zu, so bemerken wir mit Staunen, daß es eine solche Kategorie nicht zu geben scheint.¹⁾ In den Städten finden wir zwar Moskauer Firmen, aber dahinter stehn polnische, deutsche oder jüdische Verwalter, sehr selten Russen. Es ist gewiß keine Übertreibung, wenn wir angeben, daß mit Ausnahme von einigen Getreidehändlern und Unternehmern für militärische Bauten überhaupt kein russisches Bürgertum in

¹⁾ G. A. Jewreinow bestätigt meine Behauptung, indem er schreibt „... unser kultureller und wirtschaftlicher Einfluß fehlt im Zartum Polen vollständig...“ (Die Autonomie des Zartums Polen, St. Petersburg, 1906.)

Polen zu finden ist. Die 92173 Russen, die die amtliche Statistik für 1904 in den Städten führt, sind wohl ausschließlich auf die Beamten und deren Familien zu verteilen, während unter den 30166 Russen in Flecken auch Fabrikarbeiter sein dürften. In allen Fabriken des Zartums gibt es nur 46 russische Direktoren und 39 russische Meister,¹⁾ dagegen habe ich in verschiednen Betrieben bemerkt, daß gewisse Arbeiten nicht von Polen und Juden, sondern fast ausschließlich von Russen verrichtet werden.²⁾

1. Die Uniaten

Amtlich werden die sogenannten *Uniaten* der Gouvernements Lublin und Sjedlec zur russischen Bevölkerung gezählt. Mit welchem Recht, soll hier gleich gezeigt werden. Sie kommen für die Russifizierung nicht in Frage, da sie womöglich immer noch mit größerer Erbitterung auf die Vertreter der russischen Regierung blickten als die Polen selbst, und es bedarf bis in die jüngste Zeit hinein großer Anstrengungen und Aufwendungen von Macht und Geld, um die Uniaten wenigstens äußerlich zur Unterordnung unter die Bestimmungen des Heiligen Synods zu zwingen (vgl. Kapitel 5 B). Eine lehrreiche Bestätigung dieser Auffassung gibt uns die amtliche Statistik. Am 1. Januar 1905 wurden im Zartum Polen angegeben 585 296 griechische und 8 500 000 römische Katholiken. Am 1. Januar 1906 gibt es dagegen nur 486 943 griechische, aber 8 644 150 römische Katholiken. Wie ist die Verschiebung möglich? Dieselbe Statistik lenkt uns auf den richtigen Weg, indem sie uns sagt, daß sich allein die ländliche Bevölkerung griechisch-katholischen Glaubens im genannten Jahre um 88 100 Menschen verringert habe. Das Gros der russischen ländlichen Bevölkerung lebt aber, wie gesagt, in Lublin und Sjedlec. Dort stellt sie 20 und 21 Prozent der Gesamtbevölkerung dar. Eine Epidemie oder besonders starke Auswanderung hat in dem Gebiet nicht stattgefunden. Wohl aber wurde am 17. (30.) April 1905 das Manifest erlassen, das jedem russischen Untertan völlige Glaubensfreiheit verkündet.³⁾ Unter Berücksichtigung der seinerzeit in der Presse veröffentlichten Tatsachen darf gefolgert werden, daß obige 88 100 Menschen, um die sich die russische ländliche Bevölkerung

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1907, Heft XXIX, S. 99.

²⁾ So wird das Reinigen von Borsten in Wolkowyski, Mariampol, Preny im Gouvernement Ssuwalki fast ausschließlich von Russen aus dem Gouvernement Tschernigow besorgt, woher die Borsten stammen. Leiter und Aufseher bei diesen Betrieben sind ausschließlich Juden. Im Gouvernement Petrikau sind verhältnismäßig viel Russen als Bergarbeiter beschäftigt. In den Stahlwerken und Maschinenfabriken sind Russen vorwiegend als Schwarzarbeiter zu finden.

³⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1907, Heft XXVII, S. 27 und 88.

Polens von 1905 auf 1906 verringert hat, ausschließlich auf Uniaten zu verrechnen sind, die zur römischen Kirche übertraten.¹⁾ Auch die Protokolle der Kommission zur Vorbereitung eines allrussischen Kirchenkonzils bestätigen unsere Ansicht. Allein in der Diözese Cholm, heißt es dort auf Seite 286 des zweiten Bandes, sind nach dem erwähnten Glaubenserlaß gegen 80 000 standhafte Uniaten zur lateinischen Kirche übergetreten.

Noch deutlicher wird die Tatsache bei Betrachtung der Zahlen für die beiden Gouvernements Lublin und Sjedlec, in denen die russische Bevölkerung von 20,19 auf 18,91 Prozent und von 21,59 auf 13,44 Prozent zurückgegangen ist, während die römisch-katholische von 62,39 auf 64,52 Prozent und von 60,3 auf 68,18 Prozent stieg.²⁾

Somit können wir die russischen Uniaten als russifizierendes Element ausscheiden. Das sind aber allein für Lublin und Sjedlec rund 430 000 Einwohner, die in der Statistik als Russen geführt werden. In der russischen Regierung gibt es auch genug Vertreter, die solche Auffassung teilen, wie aus den seit 1865 wiederholt aufgetauchten hierunter noch näher zu erläuternden Plänen zu ersehen ist, die auf eine Abtrennung der Bezirke mit unierter Bevölkerung aus dem Generalgouvernement Warschau ausgehen. Von den 585 000 für 1905 angegebenen Russen bleiben somit nur etwa 155 000 bestehn.³⁾ Ein sehr kleiner Teil davon fällt auf russische Großgrundbesitzer.

2. Russische Grossgrundbesitzer

Die russische Regierung hat zweimal energische Anstrengungen gemacht, unter den Großgrundbesitz in Polen das russische Element zu verpflanzen. Das erstemal nach dem Aufstande von 1830/31 und das zweitemal im Jahre 1864. Doch ist sie in der Wahl ihres Mittels unglücklich gewesen. Sie hat im ganzen etwa 370 000 Deßjatinen im Weichselgebiet gelegenen Landes an Beamte und Offiziere verteilt, die sich bei der Unterwerfung der Aufstände und Durchführung der russifizierenden Reformen

¹⁾ In Städten und Flecken kommen neben Uniaten auch Juden in Frage, die sich während der Herrschaft Gurkos hatten taufen lassen, da ihnen die Regierung dafür zwischen 5 bis 80 Rubel zahlte. Nach Erlaß des Glaubensmanifestes sind die meisten dieser Gläubigen wieder zum mosaischen Glauben zurückgekehrt. Genaue Daten werden erst jetzt durch die Regierung gesammelt, da sie gegen die Abtrünnigen vorzugehen beabsichtigt.

²⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXVI, S. 70 bis 73. Leider fehlen genaue Daten über die speziell von den Uniaten bewohnten Kreise.

³⁾ Hier sei aus eigener Beobachtung der innern Verhältnisse hinzugefügt, daß die Uniaten im Cholmer Land neben ihrem stark polonisierten ruthenischen Dialekt fast ausschließlich Polnisch und fast gar nicht Russisch sprechen. Im Cholmer Land kommt der Reisende überall leicht mit Polnisch durch, aber nur sehr schwer mit Russisch.

verdient gemacht haben. Solche Männer waren unter andern im Jahre 1867: W. M. Markus, N. O. Nabokow, Baron Gerschau, D. W. Gotowtzew, G. I. Tschistelin; im Jahre 1869: W. M. Mengden in Tula, A. I. Neratow in Kasan, W. D. Filossofew in Pskow usw. Zuletzt — im Jahre 1892 etwa — wurde W. F. Trepow, der sich als Generalgouverneur von Petersburg im Jahre 1905 bekannt gemacht hatte, mit einem Majorat im Gouvernement Lublin bedacht. Die Verleihungen hatten für die Russifizierung keinen praktischen Erfolg; denn im Jahre 1893 lebten nur 38 von etwa 200 Majoratsbesitzern auf den ihnen geschenkten Gütern.¹⁾ Im Jahre 1905 waren 314886 Deßjatinen oder 3,1 Prozent der Fläche Majoratsbesitz.²⁾

Schon die Verleihung der Güter an Personen in so hoher dienstlicher Stellung mußte eigentlich jede Hoffnung ausschließen, daß sich die Besitzer persönlich auf ihren Gütern niederlassen würden. Nach Erreichung einer gewissen Stellung im Staatsdienst den Abschied zu nehmen und sich in einem fremden Lande unter gesellschaftlichungünstigen Verhältnissen mit Landwirtschaft zu beschäftigen, lediglich um in diesem Gebiet eine russische Gesellschaft zu schaffen, erscheint uns als ein Opfer, das kaum jemand auferlegt werden dürfte. Und in der Tat, die Majoratsinhaber haben nicht nur dieses Opfer nicht gebracht, sondern sind sogar in den meisten Fällen auch der einzigen ihnen auferlegten Verpflichtung aus dem Wege gegangen. Die Verpflichtung bestand darin, das erhaltne Land nicht zu verpachten, sondern in eigener Wirtschaft, wenn auch nicht persönlich, so doch durch einen Verwalter zu führen. Tatsächlich befinden sich aber fast alle Majorate in Pacht, und zwar ausschließlich in den Händen der eingesessenen Bevölkerung — der Polen oder der Juden. Um die Pachtbeschränkung zu umgehen, wurde ein sehr einfacher Kunstgriff angewandt. Die Güter wurden nicht verpachtet, sondern an eine durch jährlich zahlbare Kautions sichergestellte Verwaltung übergeben. Der Pseudoverwalter verpflichtet sich, alljährlich aus dem Gut eine bei Abschluß des Vertrags festgesetzte Summe für Rechnung des Besitzers herauszuwirtschaften, dabei aber die Wirtschaft auf eigne Unkosten mit eigenem Inventar zu führen. „In einer solchen verbürgten Administration befanden sich, so schreibt ein sehr gut unterrichteter Anonymus, etwa 75 Prozent aller Majorate im Gebiete vom Moment der Verleihung an! In den übrigen führen die Besitzer die Wirtschaft zwar auf eigne Rechnung und Gefahr, aber doch mit Hilfe eingesessener Elemente. Und es konnte ja auch kaum anders sein: denn woher sollten sie im Weichselgebiet einen wenn auch

¹⁾ Rußkaja Starina, April 1893.

²⁾ W. W. Jessipow, Das Weichselgebiet, Warschau, 1907, S. 31.

nur mittelmäßigen russischen Verwalter herbekommen, wo ein solcher selbst in Rußland eine Seltenheit ist!¹⁾

Somit fallen die russischen Majoratsbesitzer im Zartum Polen als Russifikatoren ebenfalls nicht ins Gewicht. Keine größere Bedeutung hatten für die Schaffung eines russischen eingessenen Elements die Ländereien, die gemäß Ukas vom 27. Oktober 1864 der römisch-katholischen Geistlichkeit abgenommen worden waren und freihändig an Russen versteigert wurden. Der Käufer verpflichtete sich bei Übernahme des Gutes, es nur an Personen orthodoxen Glaubens und russischer Herkunft weiter zu verkaufen oder zu verpfänden.²⁾

Ursprünglich wurde beabsichtigt, aus diesen Ländereien ebenfalls, etwa dreihundert, Majorate zu bilden. Miljutin wies jedoch darauf hin, daß sich von den 128 Personen, denen in den dreißiger Jahren Majorate verliehen worden waren, nur zwölf an Orte niedergelassen hätten, die ihrerseits wieder zu der landeingessenen Bevölkerung gehörten.³⁾ Infolgedessen wurde beschlossen, die Güter unter Vorzugsbedingungen an russische Beamte zu verkaufen, um auf diese Art im Lande ein selbsthaftes russisches Element zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurden die am 1. Juli 1871 bestätigten Regeln ausgearbeitet, auf deren Grundlage die Kameralhöfe im Jahre 1873 die erwähnten Kirchengüter meistbietend zu versteigern begannen.

Es waren tatsächlich Vorzugsbedingungen. Denn die russischen Käufer wurden lediglich verpflichtet, ein Zehntel des Kaufwertes des zu erstehenden Gutes anzuzahlen, während die übrigen neun Zehntel auf 42 Jahre bei einer Abzahlung von fünf Prozent verteilt waren.

„Die Aussicht, unter derart günstigen Bedingungen Eigentümer eines Gutes zu werden, schreibt W. R., betörte eine große Zahl russischer Beamten des Gebiets. Ohne irgendeine Ahnung von der Landwirtschaft zu haben und ohne zu bedenken, daß diese stets mit einem bedeutenden Risiko verbunden ist, scheuten diese Leute sich nicht einmal vor vollständiger Abwesenheit von eignen Barmitteln. Vielfach mußten sie auch das zur Anzahlung notwendige Zehntel des Wertes des Gutes gegen hohe Zinsen leihen. Nachdem das Geld aufgetrieben war, begab man sich auf die Auktionen“⁴⁾ in der Hoffnung, aus nichts nicht nur etwas, sondern sogar

¹⁾ „Skizzen aus dem Weichselgebiet“ von W. R., Moskau, bei W. Tschitscherin, 1897, S. 335.

²⁾ Hier wurde freilich eine Ausnahme gemacht zugunsten der lutherischen Deutschen, die sich im Staatsdienste befanden.

³⁾ Einzelnen Polen, die während des Aufstands im Jahre 1830 ihre Ergebenheit für den russischen Thron gezeigt hatten, waren ebenfalls Majorate verliehen worden.

⁴⁾ W. R. a. a. O. S. 336.

viel zu schaffen. Manche von ihnen hielten es nicht einmal für notwendig, die von ihnen zu erwerbenden Güter in Augenschein zu nehmen. Unter solchen Vorbedingungen konnten die Regierungsvertreter tatsächlich den Eindruck gewinnen, als gingen die Auktionen glänzend vonstatten. Die Güter wurden zu Preisen verkauft, die nicht nur den tatsächlichen Wert, sondern auch die Schätzung des Fiskus um ein bedeutendes übertrafen. Auf diese Weise wurden im Laufe der 1870er Jahre 392 Güter mit einem Gesamtareal von 45800 Deßjatinen bei dem hohen Durchschnittspreis von 100 Rubel die Deßjatine verkauft. Der Preis entsprach aus verschiedenen Gründen nicht dem Werte des gekauften Landes. Der erste und hauptsächlichste Grund war, daß die Güter von der Zeit ihres Übergangs an den Fiskus bis zum Augenblick ihres Verkaufs, das heißt im Laufe von acht Jahren in jährliche Pacht vergeben worden waren. Die Pächter waren, wie jeder zeitweilige Inhaber eines Besitztums, bestrebt, während der kurzen Zeit ihres Wirtschaftens möglichst viel aus dem Gute herauszuholen, nicht aber seinen ursprünglichen Wert zu erhalten. Daher war das Land bis zum Äußersten ausgesogen, der Acker infolge der schlechten Bearbeitung voller Unkraut, die Wiesen versumpft. Auf allen diesen Gütern fehlte jedes Inventar und auf der Mehrzahl selbst die Gebäude, denn die vorhandenen Gebäude waren während der Dauer des Besitztums des Fiskus nicht ausgebessert worden und daher zerfallen. Alles das verringerte die Ertragsfähigkeit der Güter einerseits, andererseits aber auch deren Wert an und für sich. Außerdem gestattete die geringe Größe dieser Güter, etwa 120 Deßjatinen, ihren Besitzern nicht, ausschließlich von den Einnahmen der Güter zu leben, selbst dann nicht, wenn sämtliche Einnahmen ihnen zur Verfügung standen und nicht für Zinszahlung und Schuldentilgung verbraucht wurden; häufig reichten die Einnahmen nicht einmal dafür aus. Die einzige Existenzquelle für die Käufer dieser Güter blieb nach wie vor der Staatsdienst. Daher konnte von einer persönlichen Bewirtschaftung keine Rede sein. Die geringe Größe der Güter gestattete ihnen aber auch nicht einmal, die Wirtschaft durch einen Verwalter zu führen, da die Ausgaben für die Verwaltung den größten Teil der Einnahmen verschlungen hätten. Endlich bildete ein weiteres bedeutendes Hindernis das Fehlen von Barmitteln bei den Besitzern sowohl zur Beschaffung des notwendigen Inventars wie auch für Betriebskosten. Auf diese Art wurden die Käufer des Kirchenlandes durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, dieselbe Form der Ausbeutung anzuwenden, wie sie bei der Mehrzahl der Majoratsinhaber in Anwendung war — die Verpachtung an ortseingesessene Polen und Juden. In den meisten Fällen deckt aber die Pachtsumme kaum die Zahlungen an den Fiskus und die Steuern. Daher gestaltet sich

die Lage dieser Pseudogrundbesitzer als äußerst wenig beneidenswert, es sei denn, daß sie die ihnen als Beamten zustehende Gewalt mißbrauchen, um ihre wirtschaftliche Lage günstiger zu gestalten.

Dieser zweite Versuch, im Zartum Polen einen russischen Grundbesitz zu schaffen, blieb somit ebenso erfolglos wie der erste. Wenn aber ein gewisser Vorteil für die russische Sache darin zu finden ist, dann war es der, daß die russischen Besitzer Mitglieder der Landbank werden konnten, von der im elften Kapitel eingehend gesprochen werden soll.

Schließlich muß noch einer dritten Art von russischen Grundbesitzern im Zartum Polen gedacht werden, die zum Unterschied von den schon erwähnten auf ihren Gütern wohnen und dort eine eigne Wirtschaft führen. Diese Kategorie besteht ebenfalls aus frühern Beamten des Landes; das ist der Teil von ihnen, der es verstanden hatte, während seiner Dienstzeit auf mehr oder weniger zweifelhafte Weise ein gewisses Kapital zusammenzutragen. Der erwähnte Anonymus charakterisiert diese Klasse wie folgt: „Das sind praktische Leute. Russen kann man sie nur ihres Ursprungs wegen nennen; denn tatsächlich haben sie sich schon längst mit der einheimischen Bevölkerung verschmolzen, die sie ihrerseits verachtet. Ihr sittliches Niveau ist außerordentlich niedrig. Das ist im vollsten Sinne des Wortes — der Auswurf des russischen Elements im Gebiet. Das hindert sie indessen nicht, besondere Aufmerksamkeiten und verschiedene Vergünstigungen seitens der Lokalverwaltungen für sich in Anspruch zu nehmen, indem sie sich überall als »Pioniere der russischen Sache« aufspielen. Glücklicherweise ist die Anzahl solcher Leute aber nur gering.“¹⁾ Die Behauptung unsers Gewährsmannes an anderer Stelle, daß diese Leute von den russischen Behörden nicht berücksichtigt würden, ist falsch. Bei dem im allgemeinen ablehnenden Verhalten der russischen Gesellschaft gegenüber der russischen Politik bilden die gekennzeichneten Leute den einzigen Kreis, auf den sich die Regierung stützen kann. Darum tut sie es auch, wie die Wahlen für die dritte Duma in Warschau, Cholm und Wilna lehren.

Zusammenfassend können wir somit feststellen, daß es einen russischen Großgrundbesitz im Zartum Polen wohl juristisch gibt, nicht aber als politischen Faktor. Die Russen aller sozialen Schichten exploitierten ihren polnischen Besitz, aber sie geben dafür dem russischen Staat nicht das, was er von ihnen erwartete: sie russifizieren den Besitz nicht.

¹⁾ W. R. a. a. O. S. 338.

B. Die Beamtenschaft

Nach dem Gesagten bleibt somit für die Russifizierung im Zartum Polen selbst ausschließlich die Beamtenschaft und vielleicht das Offizierkorps übrig. Das Offizierkorps wollen wir in unsrer Betrachtung unberücksichtigt lassen, da es ausschließlich durch den geselligen Verkehr wirken kann. Wir kennen Regimenter in Warschau, deren Angehörige zeitweilig in den besten Familien des polnischen Adels verkehrten, wie sie es von St. Petersburg aus gewöhnt sind. In diesen Kreisen ist Französisch die Umgangssprache, und man hat selbst als Deutscher das Gefühl, sich auf völlig internationalem Boden zu befinden. Es gibt kaum etwas bestechenderes, ja selbst bezaubernderes als diesen Kreis der hohen polnisch-russischen Aristokratie, und die wenigsten russischen Offiziere vermögen sich diesem Einfluß zum Vorteil der Polen zu entziehen (vgl. Massow). Für die Linienregimenter einschließlich der Artillerie und der technischen Truppenteile des Weichselgebiets, deren Offizierkorps in den russischen Gouvernements meist als liberal, häufig als sozialistisch angekränkt gelten, trifft dieses Urteil nicht zu. Die leben, von ganz vereinzelt Ausnahmen abgesehen, ein völlig abgeschlossenes Dasein und treten an die Öffentlichkeit wohl nur, wenn sie zur Niederwerfung von Unruhen befohlen werden. Sie kommen somit etwa nur in dem Sinne wie die Polizei für die Russifizierung in Betracht. Das aber um so mehr, als im Zartum Polen ausschließlich Russen ihrer Militärflicht genügen dürfen, während die Polen — Offiziere wie Mannschaften — in den Gouvernements des Innern oder in Sibirien Verwendung finden.

Anders als die Stellung der verschiedenen Teile des Offizierkorps ist die der Beamtenschaft. Sie steht in fortgesetzten amtlichen Beziehungen mit allen sozialen Schichten der polnischen Gesellschaft und hat die die Russifizierung anbahnenden Bestimmungen der Gesetzgebung zu handhaben. In privatem Verkehr stehen die Verwaltungsbeamten, sofern sie ihren Pflichten nachkommen und die Russifizierung betreiben, mit der polnischen Gesellschaft nicht. Wo sie aber ihre Amtspflicht als Russen leicht nehmen, geraten sie leicht in Abhängigkeit von der polnischen und jüdischen Gesellschaft, die ihnen in dieser Richtung bereitwilligst entgegenkommt. Ganz allgemein betrachtet, muß somit die Stellung der russischen Beamten im Zartum Polen als außerordentlich schwierig bezeichnet werden. Aus diesem Grunde hat die Regierung dem Beamtenersatz scheinbar eine ganz besondere Sorgfalt zugewandt.

1. Der Beamtenersatz

Alle Beamten des Zartums Polen sollen nach Möglichkeit Russen sein. Doch sind Polen nicht prinzipiell vom Staatsdienst im Zartum

ausgeschlossen.¹⁾ Um der ersten Forderung gerecht zu werden, bemüht sich die Regierung, möglichst viel Personen russischen Ursprungs²⁾ nach Polen zu ziehen. Sie glaubt das Ziel zu erreichen durch Gewährung von Stipendien³⁾ an Russen, die in Warschau studieren, sowie durch zahlreiche Vergünstigungen an Beamte, Lehrer und Universitätsprofessoren, die im Zartum Dienst nehmen.⁴⁾ Solche Vergünstigungen sind: erhöhte Reise-gelder, schnellere Steigerung des Gehalts, Gewährung von Ortszulagen, höhere Pensionen.⁵⁾ Als die Warschauer Hauptschule im Jahre 1868 in eine Universität umgewandelt wurde, durften russische Inhaber des ersten auf einer russischen Universität erworbenen Grades (Doktor) als Dozenten in Warschau zugelassen werden; sie brauchten erst nach drei Jahren die Professorenprüfung abzulegen.⁶⁾ Trotz allen diesen materiellen Vorzügen im Dienst ist es der Regierung nie möglich gewesen, ein zuverlässiges und in sich geschlossenes Beamtenkorps, wie es z. B. in der deutschen Ostmark vorhanden ist, im Zartum zu vereinen. Infolgedessen war sie genötigt, dem Ermessen der höchsten Beamten weitesten Spielraum bei der Auswahl der Beamten zu geben und auf moralische Qualifikation selbst beim

¹⁾ § 4 der „Sammlung von Instruktionen für den Staatsdienst“ (Gesetzsammlung Bd. III, Ausgabe 1896/1902) lautet: „Verschiedenheit des Glaubens oder der Nationalität [wörtlich des »Stammes«] hindert . . . am Eintritt in den Staatsdienst nicht.“

§ 21 ebenda. Edelleute des Zartums Polen und des Großfürstentums Finnland werden beim Eintritt in den russischen Staatsdienst ebenso anerkannt wie die russischen Edelleute.

²⁾ Als Personen „russischen Ursprungs“ gelten laut Ukas vom 16. Januar 1869 und 3. Juli 1871 auch griechisch-katholische Galizier „Russinen“ oder „Ruthenen“, die in die russische Untertanschaft traten. Senatsentscheidung vom 8. Dezember 1898. Siehe bei S. F. Stankewitsch, „Sammlung von Senatsentscheidungen betreffend die aus dem Staatsdienst in Polen hervorgehenden Vorrechte“. St. Petersburg, Verlag S. Fleitmann, 1899, S. 347, Nr. 173.

³⁾ § 75 der Sammlung von Instruktionen über den Staatsdienst bestimmt, daß Stipendiaten des Warschauer Veterinärinstituts beim Eintritt in den Staatsdienst vor den andern Schülern zu bevorzugen seien, dafür aber gehalten sind, für jedes Schuljahr andert-halb Jahre „nach Anweisung der Behörde“ Dienst zu tun.

⁴⁾ Erlaß vom 30. Juli 1867, allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsrats vom 13. Juni 1886 und vierundvierzig Senatsentscheidungen — alle nachzuprüfen bei Stankewitsch a. a. O. S. 323 ff. Die Erlasse sind laut Ukas vom 2. November 1867 nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen. Das Wesen der Vergünstigungen ist wiedergegeben im Handbuch des öffentlichen Rechts, „Das Staatsrecht des russischen Reiches“, Bd. IV, zweiter Halbband von Professor Dr. I. Engelmann, S. 225.

⁵⁾ Die Pensionen übersteigen häufig die für die gleichen Dienststufen im Innern des Reichs ausgeworfnen Gehälter.

⁶⁾ Ukas vom 16. (28.) Juli 1869. Der späte Erlaß dieses Ukases ist als ein Zeichen aufzufassen, wie wenig sich die russischen Professoren beeilten, an der Russifizierung in Polen praktisch teilzunehmen.

Richterpersonal zu verzichten.¹⁾ Die Folge der zuletzt genannten Weitherzigkeit war, wie wir weiter unten sehen werden, um so schwerer wiegend, als die Beibehaltung des Code Napoléon auch die Verwendung polnischer Richter notwendig machte.²⁾

2. Die niedern Beamten

Besonders schlimm ist es unter den gekennzeichneten allgemeinen Verhältnissen um die Auswahl der niedern Beamten russischer Herkunft bestellt. Ein Russe, der dem Generalgouverneur Gurko sehr nahe gestanden hat, sagt über sie: „Von der Entfernung der Mehrzahl von ihnen aus dem Gebiet könnte die russische Sache nur gewinnen.“³⁾ Es handelt sich hier besonders um die niedern Chargen, die in den Kreis- und Gouvernementsbehörden mit Gehältern von durchschnittlich 400 Rubel, Maximum 600 Rubel, bisweilen aber auch nur mit 180 und sogar 150 Rubel leben sollen. Die Lage dieser Leute ist um so schwerer, als sie von der ihnen feindlichen polnischen und jüdischen Bevölkerung niemals eine freiwillige Unterstützung erhoffen können, sei es auf materiellem oder sittlichem Gebiet; selbst die ihnen im Innern des Reichs mögliche Nebenbeschäftigung muß im Zartum wegfallen oder ist verbunden mit Vergehn gegen die gesetzlichen Vorschriften. Unter solchen Umständen gibt es keine Möglichkeit, zu diesen Ämtern einigermaßen fähige Leute aus dem Reichsinnern heranzuziehen, geschweige denn anständige, in sittlicher Beziehung feste. Solche finden in der Heimatprovinz, in den kernrussischen Gouvernements wenn auch keine besser bezahlten, so doch auch keine schlechtern Anstellungen, und infolge ihrer Kenntnis aller Daseinsbedingungen, infolge der persönlichen Beziehungen, die sich bei jedem Menschen in stammverwandter Gesellschaft herausbilden, ist ihr Weiterkommen sicherer gestellt als in Polen. Infolgedessen gibt es für sie keine Gründe, die sie veranlassen könnten, eine Dienststellung in der Grenzmark zu suchen. „Zu den niedern Posten in den Grenzmarken, schreibt der schon öfter erwähnte Russe, streben fast ausschließlich Personen, die jede Hoffnung auf einen selbst

¹⁾ § 201, 1 des Gerichtsstatuts (Gesetzsammlung Bd. XVI, Teil 1, Ausgabe 1892) lautet: „Zu Gerichtsbeamten können nicht ernannt werden: Personen, die unter Strafverfolgung oder unter Gericht stehn wegen Vergehen oder solcher gesetzwidriger Handlungen, die eine Bestrafung mit Gefängnis oder strengern Strafen zur Folge haben können; Personen, die durch richterlichen Spruch wegen solcher Handlungen verurteilt wurden.“

§ 1309, 1 ebenda. „Der § 201, 1 findet keine Anwendung in den Gouvernements des Gerichtsbezirks Warschau.“

²⁾ Die Gerichtshöfe im Zartum Polen setzen sich zur Hälfte aus russischen, zur andern Hälfte aus polnischen Richtern zusammen. Juden sind in Rußland zum Richteramt nicht zugelassen (vgl. S. 83).

³⁾ Skizzen aus dem Weichselgebiet von W. R., S. 354.

auch ganz geringfügigen Verdienst in der Heimat verloren haben.“¹⁾ Unter Umständen kommen auch ordentliche Leute aus den russischen Gouvernements in die Kanzleien Polens. Das sind gewöhnlich solche, die ihren bisherigen Chefs, Gouverneuren und Vizegouverneuren, Staatsanwälten und Schuldirektoren folgen, weil die ihnen für ein hohes Reisegeld und baldige Rückkehr an russische Orte bürgen.²⁾

Aus allen diesen Gründen setzt sich die niedere Beamtenschaft russischer Herkunft aus Elementen zusammen, die eine nur sehr mangelhafte Schulbildung genossen haben und die jedes moralischen Halts entbehren. Die unerfreulichsten Züge treten bei ihnen zutage: Gewissenlosigkeit in der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, Trunksucht, kleinliche Bestechlichkeit auf der einen Seite und würdelose Preisgabe ihrer nationalrussischen Aufgaben auf der andern.

Trotz der Anspruchslosigkeit der Regierung bezüglich der Wahl der Beamten ist es ihr nie möglich gewesen, alle Stellen durch Russen zu besetzen. Wir sprechen hier nicht von Briefträgern und Telegraphenbeamten; sie sind zum allergrößten Teil polnischer Nationalität und bedienen sich nur gezwungen der russischen Sprache. Auch ein großer Teil der Polizeiorgane, die Schreiber in den Gouvernements und Kreiskanzleien, das Bureaupersonal bei den Gerichten — sie alle sind vorwiegend polnischer Abstammung, seltner litauischer und noch seltner russischer. Bis zum Jahre 1874 gelang es nicht weniger als 22550 russische Beamte anzustellen, die zusammen etwa 8030000 Rubel an Gehältern bezogen und sich auf die verschiedenen Behörden wie folgt verteilten: Generalgouvernement 41, Gouverneure 10, Gouvernementsverwaltungen 468, Vizegouverneure 10, städtische Polizei 680, Landpolizei 2923, Zensur 14, Bauernkommissionen 220, Medizinalabteilung 227, Quarantäne 36, Gefängnisverwaltung 395, Post 583, Telegraph 490, Verkehrswege 104, Zollbehörde 6023, Accise 487, Rentei 410, Kameralhof 354, Kontrollhof 118, Bergbau 108, Domänen 2003, Schulwesen 3560, Staatsanwaltschaft 59, Gericht 1600, Wohlfahrt 26 Angestellte. (Posnanski S. 41.)

Die Zahl hat sich nicht vergrößert, soll sogar nach verschiedenen übereinstimmenden Mitteilungen um ein Drittel zurückgegangen sein, nachdem sich russisch sprechende Polen in viele Stellen gedrängt haben.

Die notwendige Folge dieser Tatsache war und ist, daß die polnische Sprache wieder ganz allmählich in die Regierungsbehörden eingedrungen ist, da sich die russisch sprechenden Polen im Verkehr mit ihren Lands-

¹⁾ W. R. a. a. O. S. 355.

²⁾ Die Gouverneure nehmen gewöhnlich bei Versetzungen auch im Innern des Reichs ihren Kanzleichef und zwei bis drei von dessen Gehilfen mit.

leuten ausschließlich der Muttersprache bedienten. Während um das Jahr 1870 herum die Polen Russisch lernten, um ihren privaten Angelegenheiten gerecht werden zu können, lernten im Jahre 1895 die russischen Beamten Polnisch, um nicht ganz verraten inmitten ihrer polnischen Umgebung dazustehn.

C. Die Oberbeamten

Die Oberbeamten im Zartum Polen müssen wir uns ganz allgemein danach einteilen, ob sie auf Grund eines Universitätsstudiums in die verschiedenen Zweige des Verwaltungs-, Gerichts- und Schuldienstes eingetreten sind oder auf Grund persönlicher Eigenschaften, ohne Rücksicht auf Vorbildung und frühere Laufbahn. So finden wir, daß viele höhere Verwaltungsposten im Zartum, wie Generalgouverneure,¹⁾ Generalpolizeimeister, Polizeimeister von Warschau, Gouverneure, daß ein großer Teil der Vizegouverneure,²⁾ daß schließlich fast alle Kreischefs bisher durch ehemalige Offiziere besetzt worden sind, und daß die Regierung auch an die Spitze des Schulwesens und der Staatsanwaltschaft Personen aus der Militärkarriere zu stellen liebt. Es sei hingewiesen auf den Kurator des Lehrbezirks, Apuchtin, der seiner Ausbildung nach Militärtopograph war, sowie auf eine Reihe höherer Richter, die aus der Militärjustiz übernommen wurden. Der einleuchtende Grund für solche Tatsachen liegt in dem Wunsch der Regierung, ohne Bedenken gehorchende Männer zu ihrer Verfügung zu haben — Männer, die gewohnt sind, der strategischen Sicherheit des Landes alles zu opfern, einschließlich Gesetzlichkeit und Recht. Das Prinzip, in allen Westprovinzen die militärische Sicherheit in den Vordergrund zu schieben, wurde gegen Finnland und gegen die Ostseeprovinzen und Litauen in gleicher Weise angewandt wie im Zartum Polen. Es hat manche Härte, manche politische Unklugheit und in deren Folge einen guten Teil der Demoralisation hervorgerufen, der wir gerade unter

¹⁾ Die Generalgouverneure waren:

1. Graf Feodor Berg von 1863 bis 1874.
2. Graf Pawel Jewstafifewitsch Kotzebue 1874 bis 1880.
3. Peter Pawlowitsch Albedinski 1880 bis 1883.
4. Joseph Wladimirowitsch Gurko 1883 bis 1894.
5. Graf Peter Andrejewitsch Schuwalow 1894 bis 1897.
6. Fürst Alexander Konstantinowitsch Imeretinski 1897 bis 1900.
7. Michail Iwanowitsch Tschertkow 1900 bis 1905.
8. Konstantin Klawdjewitsch Maximowitsch Juni bis August 1905.
9. Georgij Antonowitsch Scalon August 1905.

²⁾ Im Jahre 1897 hatten von den zehn Gouverneuren des Zartums ihre Laufbahn begonnen als: Juristen 3, im Geistlichen Seminar 1, als Offiziere 6. Im Jahre 1904 waren acht Gouverneure aus dem Offizierstande hervorgegangen. Alle Polizeimeister von 1863 bis 1904 waren Offiziere.

der Beamtenschaft der westlichen Grenzgebiete weit mehr begegnen als irgendwo im Innern des Reichs. Wir können somit nicht die einzelne beamtete Persönlichkeit dafür verantwortlich machen, sondern müssen uns an das System halten, das dem freien Ermessen des einzelnen einen so großen Spielraum gewährt, daß er den Maßstab für Recht und Unrecht geradezu verlieren muß.

Aus der angegebenen innern Zweiteilung der Beamtenschaft im Zartum ergab sich von vornherein die Bildung von zwei Lagern, die dauernd und in immer heftiger werdendem Maße gegeneinander auftraten: das Militär-lager und das der Justiz.

1. Die Beamten der Reformperiode

Solange Miljutin die Leitung der innern Politik im Zartum Polen in der Hand hatte, kam der Zwiespalt nach übereinstimmenden Mitteilungen aus beiden Lagern nicht zur Geltung. Die Gerichtshöfe waren noch ausschließlich mit Polen besetzt, und in ihnen wurde nach altem polnischem Gesetz Recht gesprochen. Die russischen Beamten aber hatten die Pflicht, die bestehenden Gesetze und Einrichtungen durch neue abzulösen. Infolgedessen wurde der Richter bis zur Einführung der Reform von 1874 kaum beachtet. Im täglichen Leben trug die Gesetzesverletzung mehr den Charakter des im höchsten Staatsinteresse notwendigen Kriegsbrauches als den der Willkür, wenn auch sehr viel Willkür mit unterlief. Aber im Verhältnis zu den großen zu lösenden Aufgaben, die den Polen an und für sich schon als Unrecht erscheinen mußten, kamen die kleinen Spitzbübereien gar nicht zur Geltung, und vor allen Dingen hatten die obersten Beamten an ihnen keinen Teil. Ihre Zusammensetzung war verhältnismäßig gut ausgewählt. Die großen ideal aufgefaßten Aufgaben im Zartum, die Anwesenheit der in Kapitel 3 erwähnten Regierungskommissionen in Warschau, und wohl nicht zuletzt der geringe Widerstand seitens der geschwächten Polen, deren nationale Gefühle (vgl. S. 69 Anmerkung 4) nach Möglichkeit geschont wurden, alles das rief gut vorgebildete und geistig hochstehende Beamte zum Dienst ins Zartum Polen. Viele spätere Minister und hohe Würdenträger haben sich zwischen 1864 und 1874 im Zartum Polen die Sporen verdient. Es seien nur genannt die spätern Minister Nabokow, Goremykin, Plehwe, die Senatoren Worontzow-Weljaminow, Popow, die beiden Markus, Velio, von Hübbenet, Baron Mengden als Präsident der Landbank, Petrow, Anastasjew, Anutschin, Karnitzki, Legio, Lukjanow, Gube, Malkowski, Baron Medem, Neratow, Pertzow, Tucholka, Jurenjew, Arßenjew, Boshowski, Golitzyn, Annenkow, Anopow und noch mancher andre, der später als Gouverneur eines der polnischen Gouvernements wieder auftaucht.

Wenn bis zum Jahre 1872 etwa ein Antagonismus innerhalb der Beamtenschaft bestand und zum Durchbruch kam, so lag es an der vielfach beobachteten Besetzung der schwierigsten und darum gut bezahlten Posten durch Leute nicht-russischer Herkunft. Statthalter war der Deutsche Graf F. F. Berg,¹⁾ Leiter der Schulreform der Lette F. F. Witte (vgl. S. 69), dessen Kanzleichef Huber, Schulinspektoren Avenarius und Baron Fredericks, Oberzensor ein getaufter Jude Schreier, die Maßnahmen gegen die katholischen Klöster führte Graf Oppermann, Ehrenvormund der adlichen Mädchenschule war der Grieche Fundukley.²⁾ Die hohen Militärchargen waren voll von Deutschen.

Entsprechend der Verteilung der Russifizierungsarbeit zu Lebzeiten Miljutins spielten neben dem Militär die verhältnismäßig wenigen Beamten des Lehrbezirks die größte Rolle in der russischen Gesellschaft, obwohl sie bezüglich ihres Personenstandes nur geringes Vertrauen einflößten. So schreibt Avenarius: „Ich könnte viel von allen möglichen Lehrern erzählen, die gekommen waren, in Polen Aufklärung zu verbreiten, die aber nur Rußland schändeten.“³⁾

Wie es mit der Einigkeit selbst unter den höchsten Beamten stand, lehrt ein scheinbar unbedeutender Fall. Im Januar 1872 traf in Warschau die Nachricht ein, Miljutin sei unheilbar erkrankt. Der Erzbischof von Warschau, Joanniki, fragt beim Grafen Berg an, ob er einen Bittgottesdienst für den Kranken abhalten soll. Graf Berg verbietet es.⁴⁾ Für die Russen des Zartums war dies das Zeichen, daß eine Änderung des Systems bevorstand. „Heimlich und vorsichtig begannen die Freunde Miljutins ins gegenseitige Lager überzugehen, schreibt Avenarius, . . . das System wurde seinem Schicksal überlassen. Mit leichtem Herzen gingen die ausführenden Organe vom *divide et impera* Miljutins zur Versöhnungspolitik und dann zur Russifizierung über . . . traurig und eklig die von mir beobachteten Metamorphosen!“ Das schreibt ein Mann, der von 1864 bis 1885, also fast zweiundzwanzig Jahre Inspektor der adlichen Mädchenschule in Warschau war.⁵⁾

In Petersburg gelangte die Richtung Katkows und mit ihr Graf Tolstoj zu immer größerer Bedeutung. Das bedeutete schärfere Russifizierung in den Schulen und Nichtachtung des Rechtsstandpunkts. Die dem Deutschtum freundlich gesinnten Slawjanophilen wurden durch die deutschfeindlichen

¹⁾ Angaben bei N. W. Berg, *Rußkaja Starina*, bei Avenarius im *Istoritscheski Wjestnik* von 1904, Bd. 96, S. 423 ff.

²⁾ Angaben ebenda S. 426 ff.

³⁾ Avenarius a. a. O. S. 440. — ⁴⁾ Ebenda, S. 428. — ⁵⁾ Ebenda, S. 429.

Panslawisten mit steigendem Erfolg zurückgedrängt. Der Justizminister Graf Pahlen war ein hinfälliger Greis geworden, der der reaktionären Welle keinen Widerstand zu leisten vermochte. Die Verhältnisse wirkten naturgemäß auf die Stimmung in der Beamtenschaft des Zartums zurück, Die Gerichte fanden immer geringere Beachtung, da alles auf administrativem Wege entschieden wurde, und sie verloren vollends alle Autorität, als die Einführung der Gerichtsstatuten von 1864 im Zartum Polen beschlossene Sache wurde.

2. Richter und Professoren

Mit Einführung des Gerichtsstatuts von 1864 in das Zartum Polen im Jahre 1876 trat in die russische Beamtenschaft des Weichselgebiets ein neues Element: *die russischen Richter*. Um die Bedeutung dieser Tatsache recht zu verstehn, müssen wir uns daran erinnern, daß der Richterstand auch in den Gouvernements des innern Rußlands in ständiger Feindschaft mit den Verwaltungsbeamten lebt. Der russische Richter ist liberal und darum geneigt, jede Kritik, die an den Behörden geübt wird, vor dem Forum der Gerichte zuzulassen. Er betrachtet seit 1864 die Gerichte als die einzige Stelle, wo nach Lage der Dinge im Reiche der russische Bürger offen seine Klagen gegen die Bureaukratie vorbringen kann. Dabei ist er aber genau so im Formalismus befangen wie die Bureaukratie, und wenn irgendwo in der Welt das fiat justitia, pereat mundus gilt, dann ist es in Rußland. Weiter müssen wir uns daran erinnern, wie in den 1870er Jahren die Nihilisten und Narodniki zu immer größerer Bedeutung gelangten, und daß sich Richter gefunden haben, die Mörder freisprachen, nur weil diese aus politischen, durch die Verhältnisse in Rußland erklärlichen Motiven gehandelt hatten. Alles dieses zusammen genommen sicherte der Mehrzahl der nach Polen kommenden russischen Richter bei den Verwaltungsbeamten, die, wie schon erwähnt, zumeist juristisch nicht vorgebildet waren, einen kühlen Empfang. Die Autorität der Richter wurde auch in den Augen der Verwaltungsbeamten herabgesetzt durch ihre nur bedingte Unabsetzbarkeit (vgl. S. 82) wie auch durch den fliegenden Gerichtsstand der römisch-katholischen Geistlichkeit wie durch die Abhängigkeit der Präsidenten der Friedensrichterversammlungen. Die Folge dieser Lage des Richterstandes war, daß, durch die hohe Bezahlung angelockt, aus dem Innern des Reichs zweifelhafte Elemente nach Polen kamen, auch solche, die als unwürdig erkannt waren, im Reiche das Richteramt zu versehen.¹⁾ Für die höhern Gerichtsstellen trifft der

¹⁾ Vgl. S. 110 Anm. 1 § 1309.

Justizminister gewöhnlich die Auswahl persönlich, und die Wahl gilt als eine besondere Ehrung für den Ausgewählten.¹⁾

Über die Stellung der russischen Richter im Weichselgebiet während der Jahre 1879 bis 1885 entnehmen wir den Erinnerungen des Präsidenten des Bezirksgerichts von Plock, Herrn S. Rajewski, einige interessante Einzelheiten. Als er sich im Jahre 1879 dem ältesten Vorsitzenden der Warschauer Gerichtspalata, N. N. Gerhardt, vorstellte, meinte dieser, die Gerichtsreform in Polen habe schon ihren Honigmond weit hinter sich. „Freudig begrüßt durch den besten Teil der Beamtenschaft und der örtlichen Bevölkerung, schreibt Rajewski, sollte die neue Gerichtsordnung die Gesetzmäßigkeit im Gebiete festigen; infolgedessen konnte sie in den drei Jahren seit ihrer Einführung die Gewohnheit zur Willkür bei den Beamten, die sich seit den Tagen des Aufstandes festgenistet hatte, nicht unberührt lassen . . . Daher kommen von verschiedenen Seiten Angriffe und Intrigen gegen die Richter . . . Besonders die Polizeiorgane, die infolge der allgemeinen Beruhigung des Landes in nationaler Beziehung nichts zu tun fanden . . . wandten sich mit Denunziationen aller Art gegen das neue Richterpersonal . . .“²⁾

Alle diese Verhältnisse, die Reaktion unter Alexander dem Dritten, die großen Sozialistenprozesse, die von 1881 an kaum aufhörten, das unerschrockne Auftreten von solchen polnischen Verteidigern wie Spassowitsch, die Ablösung Albedinskis durch Gurko und viele örtliche Erscheinungen im ganzen Reiche führten dazu, daß sich die Stellung der Richter im Zartum mit jedem Jahre verschlechterte, und daß sie schon wenige Jahre nach Einführung der Gerichtsstatute keine geschlossene, für die Russifizierung in Betracht kommende Gesellschaft bildeten, sondern zwei Lager, die sich mit allen Mitteln grimmig befehdeten. Das eine betrieb die Russifizierung mit allen von oben angeordneten Mitteln, das andre bildete die Brücke zwischen der polnischen und der russischen Intelligenz, die im Jahre 1905 plötzlich auf dem Sjemstwokongreß zu Moskau zutage trat.

Ebenso stand es bis zum Jahre 1904 mit den *Universitätslehrern und Professoren*, nur mit dem Unterschiede, daß, seit Apuchtin Kurator des Warschauer Lehrbezirks geworden war, liberale Professoren wie der Historiker Karejew und der Jurist Golewninski eine Seltenheit wurden, und daß gerade die Warschauer Universität durch ihre Professoren scheinbar zu einem der besten Stützpunkte der Russifizierung wurde.

¹⁾ „Aus dem Leben in Polen 1879 bis 1885“, Wjestnik Jewropy, Oktober 1907, Seite 850.

²⁾ Wjestnik Jewropy a. a. O. S. 852.

3. Allgemeines Urteil

Ohne mich auf das Gebiet des Persönlichen von noch lebenden Menschen zu begeben, könnte ich meine Ausführungen über die Beamten des Zartums Polen nicht fortsetzen. Ich möchte darum hier nur noch zwei aus den beiden gekennzeichneten Lagern stammende Urteile über die Beamtenschaft bringen.

Der schon erwähnte *Professor Karejew*, der von 1877 bis 1884 an der Warschauer Universität dozierte, erzählt, welchen Eindruck die Nachricht von der Ermordung Alexanders des Zweiten auf die hohe Beamtenschaft in Warschau hervorgerufen habe. Nachdem er vom Portier des russischen Klubs spät abends von der Katastrophe gehört hatte, begab er sich in das allgemeine Speisezimmer. „Im ersten Augenblick glaubte ich, der Portier hätte die Unwahrheit gesprochen oder sei verrückt geworden . . . Angesichts dessen, was in den Zimmern des Klubs vor sich ging, konnte man kaum etwas anderes annehmen. Um in das Speisezimmer zu gelangen, mußte man durch zwei Räume gehn. Auch in diesen Zimmern bot sich das Bild wie an Tagen lebhafter Besuche. Die Tische mit zwei Leuchtern an den Ecken standen an ihren gewöhnlichen Stellen. Dahinter saßen je vier Herren mit Karten in der Hand, die einen in Militäruniformen, die andern in Zivil. Die Räume waren wie immer vollgeraucht. Auch sonst war alles genau so, wie es üblich ist: sorgenvoll gespannte Gesichter, kurze Ausrufe bezüglich »Cœur und Carreau«; daneben einzelne gelangweilte Gestalten, die von irgendeiner Ecke des Tisches dem Spiel der andern zusahen.

„In meinem Ohr klang noch das Wort des Portiers: »Wissen Sie denn nicht, daß der Zar ermordet ist?« — und hier das alte, alltägliche Bild der Kartenzimmer eines Klubs — so, als wenn nichts vorgefallen wäre! In meinem Hirn blitzte der Gedanke auf: der Portier ist zweifellos um seinen Verstand gekommen.

„Im Speisezimmer bemerkte ich indessen tatsächlich unweit einer kleinen Tür einen nicht eben auffälligen, mit einer Stecknadel an der Tapete befestigten Zettel: das war das Telegramm. Noch erregter durch die Bestätigung der Nachricht, stürzte ich nach oben in das Lesezimmer zu den Zeitungen, als ob ich in ihnen schon etwas über das Geschehene erfahren könnte.

„Nach einiger Zeit sah ich die Spieler wieder und wurde wider Willen Zeuge ihrer Gespräche über das Ereignis. Auch diesmal waren keinerlei Abweichungen von den eingeführten Sitten zu bemerken. An einem Ende der nicht übermäßig langen Tafel saß eine Gesellschaft von etwa zehn bis zwölf Herren, die eben ihr Spiel beendet haben mochten. Es waren vor-

wiegend hohe Militärpersonen, lauter bejahrte, ja alte Herren mit mir bekannten Gesichtern, obwohl ich auch damals kaum alle ihre Namen wußte. Wie oft hatte ich schon an diesem Tisch diese »Generale« gesehen, und wie oft hatte ich mir die Frage vorgelegt, wie hoch wohl das Gehalt jedes der Herren sein möge, wenn sie sich nach dem bescheidenen Klubessen und nach beendigtem Kartenspiel Champagner reichen ließen. Auch diesmal blieb der Champagner nicht aus: vielleicht war es die für Feiertage eingeführte Sitte (der 1. März 1881 war ein Sonntag); vielleicht wurde auch nur der Gewinn vertan. Diesmal aber störte mich der Champagner. Auch der Ton der Gespräche war der gewöhnliche — es war der Ton von ermüdeten Menschen, ohne besonderes inneres Interesse am Gegenstande der Unterhaltung. Wie auch sonst wechselte man Bemerkungen über Wetter, Spiel, Ballett . . . Dann, während ich auf mein Essen wartete, hörte ich, wie ohne jede Erregung darüber gestritten wurde, welche Uniform dem Verstorbenen angezogen werden würde, welche Truppenteile zum Totendienste am Grabe herangezogen werden könnten und andres mehr in dieser Art. Wenn ich nicht gewußt, was geschehen war, und nur diese Gespräche angehört hätte, ich hätte glauben können, daß irgendeine Militärperson, ein Kriegskamerad oder sonstiger Bekannter der Herren gestorben sei, jedenfalls ein Mann, der ihnen im allgemeinen völlig gleichgiltig war.“¹⁾

Hören wir, was uns ein Mann fünfzehn Jahre später zu sagen hat, der immer in der nächsten Umgebung des Generals Gurko gestanden hat. Er schreibt:

„Unter den Staatsbeamten im Weichselgebiet sind zwei voneinander durchaus verschiedene Kategorien zu unterscheiden, die hohen und die niederen Beamten . . . Auf die erste Kategorie darf man mit Recht stolz sein. Auf ihren Schultern liegt die ganze Bürde der Verwaltung des Gebiets, sie haben seinen Wohlstand eingerichtet, sie geben sich alle erdenkliche Mühe, den blühenden Zustand auch weiter zu erhalten und zu entwickeln. Sie haben einen schweren und verantwortungsvollen Dienst, und ihre Tätigkeit entspricht zweifellos ihrem Zweck. Ihr geistiges und sittliches Niveau entspricht in der Mehrzahl der Fälle den an sie durch die besondern Bedingungen ihres Dienstes gestellten Anforderungen. Mit Stolz und in Ehren tragen sie das russische Banner und schonen nicht ihre Kräfte in Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten. Selbstverständlich bedürfen sie einer verständigen Direktive und Leitung seitens der Obergewalt; solange eine solche vorhanden ist, sind sie meist nützliche und durchaus verständige Arbeiter.“²⁾

¹⁾ Byloje 1907, März, S. 280/82. — ²⁾ Skizzen aus dem Weichselgebiet a. a. O. S. 344.

Dann kommt der Autor auf die Fehler der Beamten zu sprechen. Das Fehlen von Ausdauer sei eine besondere charakteristische Eigentümlichkeit aller slawischen Stämme. „Sie ist zum Beispiel auch eine der Hauptursachen für die unnormalen Beziehungen zwischen den russischen Lehrern und den polnischen Schülern in den Mittelschulen. Entsprechend den Direktiven der Schulobrigkeit sind die Lehrer verpflichtet, die ihnen anvertraute Schuljugend zu russifizieren; dabei fehlt ihnen aber die dazu notwendige Kaltblütigkeit und Leidenschaftslosigkeit. Da sie die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen sehen, tragen sie in ihre Tätigkeit eine persönliche Antipathie hinein, die zu einem großen Teil dadurch entsteht, daß ihnen eine dem russischen Wesen nicht entsprechende Handlungsweise auferlegt wird. Jede Tätigkeit muß, sofern sie erfolgreich sein soll, streng in Einklang mit den vorhandenen Mitteln gebracht werden. Die Mittel, die der Schulobrigkeit des Gebiets zur Verfügung stehn, entsprechen ganz zweifellos den an sie gerichteten Anforderungen nicht.

„Im Charakter des Russen steckt zu viel Herzensgüte, als daß er ähnlich seinem Nachbarn, dem Deutschen, herzlos die ihn umgebende Bevölkerung ersticken könnte. Unwillkürlich legt sich auf alle seine Handlungen entweder der Stempel der Liebe oder des Hasses. Bei der Erziehung kann man durch das erste Gefühl Wunder wirken, wir aber haben es mit dem zweiten versucht. Daher bildet die Tätigkeit des Schulwesens im Weichselgebiet eine schrille Disharmonie gegenüber den andern Äußerungen der russischen Gewalt und des russischen Geistes im Gebiet.“¹⁾

Einen zweiten wesentlichen Übelstand unter den Beamten im Zartum Polen erkennt W. R. im Fehlen eines einigenden Bandes. „Sie bilden eine zufällige Mischung von Personen, die nach Abstammung und materieller Lage durchaus verschiedenen Gesellschaftsschichten angehören, ganz abgesehen davon, daß sie aus allen Enden Rußlands im Gebiet zusammenströmen. Nur zu häufig erkennen sie die Notwendigkeit des Zusammenschlusses nicht an. . . Beamte, die verschiedenen Ressorts angehören, fechten bisweilen wegen irgendeiner geringfügigen Ursache erbitterten Kampf auf dem Papier, der selbst auf ihre persönlichen Beziehungen zurückwirkt. Der Antagonismus, der häufig unter den Beamten der Finanzverwaltung, Kontrolle, Staatsanwaltschaft und Verwaltung entsteht, bildet zweifellos ein bedeutendes Hindernis für eine regelmäßige und schnelle Erledigung laufender Angelegenheiten. Er übt seine Wirkung auf den ganzen Gang des Mechanismus der Regierung. Manchmal entstehn sogar mißliche Beziehungen zwischen den Chefs der einzelnen Verwaltungen. Es entstehn

¹⁾ Skizzen aus dem Weichselgebiet a. a. O. S. 346.

ganze feindliche Lager, von denen jedes alle Mittel anwendet, sich die Gegner zu unterwerfen. Daraus entstehn dann Intrigen und Klatschereien und Geklatsch ohne Ende. Leider kann man nicht umhin, zugeben zu müssen, daß aus der Menge aller albernen Gerüchte und Geschichtchen, die im ganzen Lande überhaupt herumgetragen werden, gut die Hälfte, wenn nicht gar die große Mehrzahl aus russischen Quellen stammt. Wir wollen damit nicht behaupten, daß die Polen solche Gerüchte nicht verbreiten; der Schwerpunkt liegt aber darin, daß alle bei den Polen entstandnen Gerüchte sich vorwiegend nur in polnischen Kreisen verbreiten. In die russische Gesellschaft dringen nur verhältnismäßig wenige von ihnen.“

Die Differenzen zwischen den einzelnen Ressorts nehmen einen größern Umfang an, sobald die Obergewalt Anzeichen von Schwäche und Unentschiedenheit in ihren Handlungen zeigt. Je konsequenter die Obergewalt ist, je größer ihre moralische Kraft ist, desto schärfer richten sich die Blicke jedes einzelnen und aller Russen im Gebiet auf sie, um so enger gestaltet sich ihr Zusammenschluß, um so weniger Spielraum bleibt für gegenseitige Meinungsverschiedenheiten, um so klarer werden jedem die Ziele, die er zu erstreben hat.¹⁾

Zum Schluß wollen wir noch einige Urteile aus dem Jahre 1905 heranziehen, die wir in der „Nowoje Wremja“ finden. Das ist ein Blatt, das durch seine Beziehungen zu der Bureaukratie über den Verdacht erhaben ist, es könne die Beamten absichtlich diskreditieren wollen.

Besonders Gurko und Tschertkow haben zur Verschlechterung der Beamtschaft im Zartum Polen beigetragen, indem sie das polnische Element aus den Staatskanzleien vertrieben. „Unter Gurko wurden Polen in die Beamtenkategorie der dritten Klasse nicht zugelassen, unter Tschertkow aber durften sie in den Gouvernementsbehörden überhaupt keine Verwendung finden. . . . Einigermaßen tüchtige russische Beamte waren überhaupt nicht zu bekommen.“²⁾ Vom Generalgouverneur Maximowitsch heißt es in demselben Blatt (Nr. 10584) im Leitartikel, er sei selbst nach den frühern Generalgouverneuren die denkbar ungeeignetste Persönlichkeit gewesen. Alle Klagen des Blattes aber gipfeln in dem Satz, daß für die höhern Verwaltungsposten fast ausschließlich Militärpersonen genommen werden, die von der Verwaltung nichts verstehn.

¹⁾ Skizzen aus dem Weichselgebiet a. a. O. S. 347. — ²⁾ Nr. 10604 von 1905, S. 3.



DRITTER TEIL

Die Wirtschaft und ihre Organisation
im Zartum Polen



DRITTER THEIL

Die Wirtschaft und ihre Organisation
im Nationalsozialismus

Rückblick

Im voraufgegangnen Abschnitt (Kap. 3 bis 6) haben wir die Bevölkerung des Zartums Polen als eine passive, widerstandslose Masse behandelt. Wir haben nur von den Maßnahmen der Regierung gesprochen, die diese Masse organisieren sollten, ohne der vielen natürlichen und künstlichen Widerstände zu erwähnen, die in jeder Organisation vorhanden sind. Auf Reibungen, die vom Leben in der Masse zeugten, haben wir nur flüchtig hingewiesen. Zu einer solchen Behandlung des Stoffes waren wir berechtigt, solange wir uns auf den Standpunkt der russischen Regierung stellten — das will sagen, *auf den Standpunkt des Siegers gegenüber dem Besiegten, der durch den Aufstand von 1863 derart zu Boden geschmettert war, daß er sich seinem Feinde auf Gnade und Ungnade ausliefern mußte.* Es wurde gezeigt, wie die russische Regierung einen Bauernstand schuf und dem Lande neue wirtschaftliche Fundamente gab (S. 39 bis 48). Ferner wurde darzustellen versucht, mit welchen Mitteln der Verwaltungspolitik die Regierung glaubte *allein* Einfluß auf die neuen Wirtschaftsfaktoren zu behalten, wie sie durch Schaffung der Gromada (S. 50) und der Gmin (S. 52 bis 58) im Zusammenhang mit der Einrichtung der Kreis- und Gouvernementsverwaltung (S. 58 bis 61) sowie Einführung einer eigenartigen Städteordnung (S. 61) alle Fäden der sozialen und wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklung in die Hände der Zentralgewalt, des Generalgouverneurs (S. 62 bis 66) leitete. Alles das ist vergleichbar mit dem Gartenbeet, auf dem der Kunstgärtner ein Spalier errichtet hat. Am Gitterwerk des Spaliers soll sich die Pflanze, deren Wurzel in das wohlbereitete Beet versenkt wurde, in vorher bestimmten Formen emporranken. Im Leben der Völker wird der Vorgang des Wachstums bezeichnet durch die Entwicklung der Wirtschaft, der Kultur, der Gesellschaftsbildung.

In den folgenden Kapiteln wollen wir uns der im Jahre 1864 umgesetzten Pflanze selbst zuwenden, den Bewohnern des Zartums Polen — insonderheit der polnischen Bevölkerung des im Jahre 1864 neu organisierten Gebiets. Die nächsten Kapitel sollen uns die polnische Bevölkerung in ihrer wirtschaftlichen Organisation zeigen, wie sie sich auf den früher dargestellten Grundlagen bis zum Jahre 1904 entwickelt hat. Wir werden dann auch beurteilen können, inwieweit und in welcher Richtung das Spalier der russischen Gesetzgebung die Entwicklung der polnischen Gesellschaft beeinflußt hat.



Siebentes Kapitel

Bevölkerungsstatistik

Der Träger der Wirtschaft ist die an die Gaben der Natur angewandte geistige und körperliche Arbeit. Die Überlegung, daß den geistigen Teil der Arbeit ausschließlich Menschen leisten, berechtigt uns, an die Spitze einer Darstellung der Wirtschaft eines Gebiets eine Übersicht über seine Bevölkerung zu stellen. In unserm Falle ist das auch deshalb unumgänglich nötig, weil es uns weniger darauf ankommt, ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet zu kennzeichnen, als eine Nationalität, die — in verschiedenen Wirtschaftsgebieten und politischen Staaten wohnend — sich als ein geschlossenes, zu gemeinsamer wirtschaftlicher Organisation strebendes Volk fühlt. Die Polen sind allein in Rußland drei verschiedenen Wirtschaftsgebieten mit verschiedenen, häufig einander widersprechenden Ansprüchen angeschlossen: dem Weichselgebiet mit seinen vielen und großen Städten, dem Nordwestgebiet mit seiner unentwickelten Land- und Forstwirtschaft und dem Weizen bauenden Südwestgebiet mit meilenweiten Rübenfeldern und Tausenden von Hopfengärten. Die Wirtschaft des polnischen Volks ist ein Teil der Wirtschaft des russischen Staats, durch ihn wieder verbunden mit dem Weltmarkt, auf dem sich die polnischen Ausfuhrwerte einen festen Stand erworben haben.¹⁾ *Das Maß des internationalen Warenaustausches und kommerziellen Verkehrs zwischen den Bewohnern des Weichselgebiets und denen der ehemals polnischen Landesteile in Preußen und Galizien bildet, abgesehen von allem Persönlichen, die unterste Grenze der Beziehungen aller Polen untereinander.*

¹⁾ Um die Wirtschaft der preußischen und österreichischen Polen wollen wir uns hier nicht kümmern. Über die preußischen Polen hat Professor Ludwig Bernhard erst vor wenigen Wochen seine glänzend geschriebne Darstellung veröffentlicht, die wohl lange Zeit die Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung der preußischen Polen bleiben wird (Duncker und Humblot, 1907). Die österreichischen Polen interessieren uns dagegen ausschließlich in politischer Hinsicht.

A. Die Bevölkerung im Zartum Polen

Nach Schätzungen polnischer Volkswirte und Politiker gibt es auf der ganzen Erde etwa 24 bis 25 Millionen Polen. Von diesen lebten am 1. Januar 1905 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Volkszählung von 1897 im russischen Reich etwa 10 280 500. Die Zahl — das sei vorausbemerkt — ist zweifellos zu niedrig gegriffen, weil sie ausschließlich *die* Untertanen des Zaren als Polen aufführt, die von der Regierung als solche anerkannt werden, nicht aber die, die sich selbst als Polen bezeichnen.

In den folgenden Kapiteln müssen wir indessen, um überhaupt ein Bild geben zu können, nur mit den amtlichen Zahlen der russischen Statistik rechnen. Sie sind, wie gesagt, durchaus nicht einwandfrei. Denn die russische Regierung hat selbst noch keine stichhaltige Umgrenzung für den Begriff „Pole“ oder „Untertan polnischer Herkunft“ gefunden, obwohl es bis 1895 eine Steuer auf die den Polen im Westgebiet gehörenden Liegenschaften gibt. Die vorhandne Definition beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1865, das Personen polnischer Herkunft den Landerwerb im Westgebiet verbietet, und in dem es merkwürdigerweise heißt: *„Unter Personen polnischer Herkunft sind zu verstehen nicht die Katholiken im allgemeinen, sondern nur Polen und solche im Westgebiet geborne Individuen, die sich die polnische Nationalität angeeignet haben. . . .“* Später wurde durch das bestätigte Gutachten des Ministerkomitees vom 14. Juni 1868 erläutert, *daß Bauern katholischen Glaubens im Westgebiet nicht als Polen betrachtet werden können*, während die Senatsentscheidung vom 10. November 1871 sagte, *daß Großgrundbesitzer und Kleinbürger katholischen Bekenntnisses als Polen anzusprechen sind*. Im Jahre 1885 erwiesen sich die genannten Erläuterungen aber als unzureichend. (Vgl. S. 109, Anm. 2.) Die reichern Bauern des Westgebiets, die zum größern Teil Katholiken sind, begannen in größerem Maßstabe Land zu kaufen. Darum wurden auch die von ihnen, die mehr als sechzig Deßjatinen Land zu erwerben suchten, als Polen behandelt¹⁾ und den gegen die „Polen“ gerichteten Ausnahmebestimmungen unterworfen.

1. Die Polen

Die Hauptmasse der von der russischen Regierung als Polen gekennzeichneten Untertanen des Zaren lebt mit 8 644 150 Seelen in den zehn Gouvernements des Weichselgebiets, die zusammen einen Flächenraum von 108 451 $\frac{1}{2}$ Quadratwerst einnehmen. Im ganzen gab es am 1. Januar 1905 im Zartum Polen 11 312 300 Einwohner oder 104,8 auf die Quadratwerst. Von ihnen lebten in den Städten 2 391 700, in Flecken 943 800, auf dem

¹⁾ Zirkular des Generalgouverneurs von Wilna an die Gouverneure vom 23. Februar 1885.

platten Lande 7976800. Sie verteilen sich auf die verschiedenen Bekenntnisse: Orthodoxe und Uniaten 585300, Katholiken 8500100, Protestanten, zu denen auch zahlreiche Reformierte und Altkatholiken gehören, 586900, Juden 1638900 sowie 800 bis 1200 Mohammedaner. In den einzelnen Gouvernements des Zartums bilden die Polen 87,5 Prozent der Bevölkerung in Kjelce, 83,9 in Kalisch, 83,6 in Radom, 80,9 in Plock, 77,3 in Lomsha, 73,5 in Warschau, 72,1 in Petrikau, 66,1 in Sjedlec, 62,9 in Lublin und 22,9 in Ssuwalki. In Ssuwalki treten zu den Polen 52,4 Prozent Litauer, deren Hauptmasse ausschließlich litauisch spricht, in Sjedlec und Lublin sind 21 und 20 Prozent russische Uniaten (vgl. S. 102/3) zu berücksichtigen, die kleinrussisch und polnisch sprechen; in allen Gouvernements gibt es 7,6 bis 16,4 Prozent Juden und 0,3 bis 10,6 Prozent Deutsche. Von den beiden zuletzt genannten soll weiter unten gesprochen werden.

In sozialer und gewerblicher Beziehung läßt sich die polnische Bevölkerung des Weichselgebiets nach den vorliegenden Daten nicht verteilen, da es zunächst eine allgemeine Gewerbestatistik nicht gibt, und die vereinzelt Angaben keinen Unterschied nach Religion oder Nationalität machen. Doch wird die Zeichnung eines annähernd richtigen Bildes möglich, wenn wir im Auge behalten, daß das Gros der polnischen Bevölkerung im Zartum Polen auf dem platten Lande lebt, während das Gros der Juden in den Städten und Flecken anzutreffen ist. Infolgedessen können wir im allgemeinen von der ländlichen Bevölkerung schlechthin als von Polen sprechen. Die Juden bilden in den Städten des Weichselgebiets in den verschiedenen Gouvernements 28,2 bis 59,0 Prozent der städtischen Bevölkerung. Nach den für den 1. Januar 1905 geltenden Zahlen erhalten wir folgendes Bild:

es gab ¹⁾	Orthodoxe	Katholiken	Protestanten	Juden	zusammen
in den Städten . . .	92,2	1165,5	157,3	976,1	2391,7
in den Flecken . . .	30,1	451,4	19,3	443,0	943,8
auf dem Lande . . .	463,0	6883,2	410,3	219,8	7976,8
zusammen im Zartum .	<u>585,3</u>	8500,1	586,9	<u>1638,9</u>	11312,3

Die *bäuerliche*, auf eigne oder fremde Rechnung Landwirtschaft treibende Bevölkerung nach Abzug von 20 Prozent Uniaten für Lublin und 21 Prozent für Sjedlec, aber einschließlich deutscher und jüdischer²⁾ Kolonisten betrug nach den amtlichen Paßlisten 1902 7576600 Seelen.³⁾ Von

¹⁾ Heft XXIII, S. 4/5 der Tabelle XI in den Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906.

²⁾ Die jüdische Kolonisationsgesellschaft gibt die Zahl der jüdischen von Ackerbau lebenden Kolonistenfamilien im Zartum Polen mit 2509 auf 13334 Deßjatinen an. „Wirtschaftliche Lage der Juden in Rußland“, St. Petersburg, 1904, Bd. I, S. 157.

³⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXV, S. 34.

ihnen sind 849300 landlose Individuen, die wir vollständig auf die Rechnung der Polen stellen. Ferner sind abzuziehen etwa 300000 Personen, die sich außerhalb des Dorfes in dienender Stellung befinden und somit nicht mehr für die landwirtschaftliche Gütererzeugung in Frage kommen, dennoch aber in den Listen als Angehörige des Bauernstandes geführt werden und einen entsprechenden Paß als „Bauer“ haben.

Daneben gibt es 234700 Fabrikarbeiter.¹⁾ Von ihnen sind abzuziehen 63650 + 14300 = 77950 jüdische Arbeiter.²⁾ Es bleiben somit 156750 Fabrikarbeiter polnischer und deutscher Abstammung übrig.

Die *niedere polnische Bevölkerungsschicht* besteht somit aus einem städtischen Proletariat von etwa 940500 Seelen und einem ländlichen Proletariat von etwa 849300 Seelen. Die im Jahre 1904 an der landwirtschaftlichen Produktion beteiligte bäuerliche Bevölkerung verteilte sich nach amtlichen Angaben auf 1010514 Bauernwirtschaften, was etwa 7,5 Seelen auf den Hof bedeuten würde.³⁾ Die Dichte der Bevölkerung erscheint noch größer, wenn wir die von uns weiter unten, auf S. 178 errechnete Zahl, nämlich 968862 bäuerliche Betriebe einsetzen; alsdann kommen 7,9 Seelen auf den Bauernhof.

Die *kleine Schlachta* ist auch unter die niedere Bevölkerung zu rechnen, weil sie auf 53028 Höfen eine durchaus bäuerliche Lebensweise führt.⁴⁾ Sie bewirtschaftet 651740 Deßjatinen. Die Statistik behandelt die kleine Schlachta aus politischen Gründen gesondert. (Vgl. Kap. 9, S. 201 bis 204.)

Über *das polnische ärmere oder reichere Bürgertum* in den Städten und über *die sogenannte Intelligenz* finden wir in der Statistik keine Daten. Wir können diese Bevölkerungsschicht nur annähernd mit 825000 ermitteln, indem wir von der Zahl der katholischen Stadtbewohner (1165500) die Zahl der polnischen Proletarier (940500) abziehen und etwa 300000 kleine „Ackerwirte“ aus den Flecken hinzufügen. Alsdann bleiben noch die oben erwähnten „Dienenden“, die wir hier gleichfalls zum Bürgertum zählen wollen.⁵⁾

¹⁾ A. W. Pogoschew, „Die Zahl der Fabrikarbeiter in Rußland“, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften, Petersburg, 1906, Tabelle I, S. 11.

²⁾ Nach Daten der Jüdischen Kolonisationsgesellschaft a. a. O. Bd. I, S. 291 und Bd. II, S. 111 bis 142.

³⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1905, Heft XXI, Schluß S. 11, 32 u. 52.

⁴⁾ Ebenda, Tabelle III, S. 145.

⁵⁾ Nach M. Feodorow, „Briefe über die russische Industrie und ausländische Kapitalien“ im Novemberheft von 1898 der „Rußkoje Ekonomitscheskoje Obosrenije“ (S. 7 bis 10) gehörten im Zartum Polen dienender Klassen an: 1179156 Menschen, von denen 905672 der Arbeiterklasse und 273484 sonstigem dienenden Personal angehörten.

Über die Klasse der Großgrundbesitzer können wir gleichfalls nur Vermutungen anstellen, indem wir die Zahl der Güter als die Zahl der Großgrundbesitzer annehmen und davon die russischen, jüdischen und solche Güter abziehen, die mit andern zusammen einem Besitzer gehören. Wir erhalten dann rund 7000 polnische Großgrundbesitzerfamilien. Wenn auch die Zahlen durchaus nicht den Anspruch erheben, korrekt zu sein, so glauben wir sie in unserm Bilde als annähernd richtig verwenden zu dürfen, ohne das Ganze schief zu gestalten.

Zusammengefaßt zeigt die Bevölkerung des Zartuns nach obigen Überlegungen um das Jahr 1904 ungefähr folgende soziale Schichtung:

	(in Tausend)		
	polnisch	russisch	jüdisch
Großgrundbesitzer	40,0	2,5	1,2
Kleingrundbesitzer	6238,0	460,5	15,0
Bürgertum	825,0	90,0	200,0
Proletarier	1789,8	3,0	1422,0

In dieser Aufstellung sind die 90000 Seelen *russischen Bürgertums* ausschließlich als Staatsbeamte und deren Angehörige zu denken. Ergänzt wird die Aufstellung noch durch 586900 Protestanten oder sogenannte *Deutsche*; von ihnen entfallen auf das Bürgertum gegen 150000, auf Handwerker etwa 40000, auf Landwirte 300000 (Kolonisten) und 100000 Seelen auf Proletarier. Wir tun gut, etwa drei Viertel dieser „Deutschen“ den Polen gutzuschreiben, ebenso wie das jüdische Bürgertum und die Mehrzahl der russischen Bauern (vgl. S. 102, Uniaten).

Einer solchen schätzungsweise Aufrechnung stehn die Angaben von Wladimir Grabski¹⁾ gegenüber. Dort heißt es, es gäbe im Jahre 1904 592378 *ländliche Proletarierfamilien*. Nehmen wir mit der amtlichen Statistik die Familie mit 4,2 Personen an, so ergäbe sich nach Grabski ein ländliches Proletariat von 248800 Seelen oder um 1638700 mehr, als wie wir es auf Seite 127 mit 849300 einstellen. Doch muß berücksichtigt werden, daß Grabski auch die 205836 Familien auf Zwergwirtschaften unter anderthalb Deßjatinen Land zu den Proletariern rechnet. Das würde eine Seelenzahl von 864500 ergeben, um die unsre Zahl der Kleingrundbesitzer zu kürzen und die Zahl unsrer polnischen Proletarier zu vergrößern wäre. Nach Grabski würde somit das gesamte *polnische* Proletariat in Stadt und Land allein 2654300 Seelen — nämlich 1789800 plus 864500 — betragen und das gesamte Proletariat, Polen, Russen, Deutsche,

¹⁾ „Materiały w sprawie włościanskiej“, Warschau, G. Gebethner und Wolff, 1907, Teil I, S. 36 und Teil II, S. 3, 30 und 31.

Juden, im Zartum Polen mindestens 4179300 Seelen oder 37 Prozent der Gesamtbevölkerung des Zartums. Die pessimistische Ansicht des geschätzten polnischen Forschers möchte ich nicht teilen, weil er keinen Unterschied macht zwischen Gärtnereibetrieben und landwirtschaftlichen. Dabei müssen wir gerade bei den kleinsten Betrieben recht viele Gärtnereien oder Fuhrhaltereien, Gasthöfe, Mühlen und ähnliche Anlagen vermuten, die dem Besitzer weit eher ein bürgerliches Dasein sichern, als daß sie ihn zum Proletarier stempeln. Fabrikarbeiter und Angestellte der Eisenbahnen, die in steigendem Maße kleine Grundstücke erworben haben, nähern sich auch mehr einer bürgerlichen als einer proletarischen Existenz, können somit nicht ohne weiteres zu den Proletariern gerechnet werden. Aber wir geben zu, daß von unsern 6,2 Millionen polnischen Kleingrundbesitzern etwa 1,5 Millionen auf der Grenze stehn, bei der man nicht weiß, ob sie schon ins kleine Bürgertum hineinragend Ansätze eines Mittelstandes zeigen, oder ob sie im Begriff sind, Proletarier zu werden. Hier muß mangels statistischer Daten die persönliche Beobachtung einsetzen, und die zeigt uns eine ständig wachsende Zunahme des polnischen gut situierten Bürgertums.

2. Die Juden

Wir können das Wesen der Polenfrage in Rußland nicht erkennen, wenn wir neben den polnischen und russischen Bewohnern des Weichselgebiets die andern Nationalitäten übergehen würden. Der Litauer, die überdies nur in dem nördlichsten Gouvernement Ssuwalki in Frage kommen, wurde schon eingangs gedacht (S. 126). Die 800 bis 1200 Mohammedaner können wir unberücksichtigt lassen. Es bleibt uns noch von den Deutschen und Juden zu sprechen. Beide Nationalitäten haben zwei ausgesprochne Züge gemeinsam. Sie sind auf allen Stufen der sozialen Schichtung wirtschaftlich tüchtig und haben nur schwach ausgebildetes nationales Bewußtsein, und zwar stehen die Deutschen in dieser Beziehung hinter den Juden erheblich zurück. Beide Nationalitäten sind fast zu gleicher Zeit in das Weichselgebiet eingedrungen, die Juden etwas früher, die Deutschen später, und beide haben sie der polnischen Gesellschaft das übermittelt, was ihr am meisten fehlt: *organisatorische Kräfte, anders ausgedrückt — Disziplin.*

Im Zartum Polen gibt es, wie wir sahen, 1638900 Juden. Die ersten Juden sind in Polen, und zwar im heutigen Galizien, zwischen dem achten und dem zehnten Jahrhundert, also vor den Christenaposteln von der Schwarzmeerküste aus eingetroffen. Es waren zumeist Großkaufleute. Erst die Judenverfolgungen im dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert in Westeuropa veranlaßten den Zustrom größerer Mengen in die Städte des Königreichs Polen-Litauen. In spätern Jahrhunderten sind dann noch russische

Juden nach Polen gekommen. Seit der dritten Teilung Polens haben sie sich ausschließlich durch natürliche Zunahme vermehrt. Sie bildeten nach der Volkszählung von 1897 in den Gouvernements des Zartums durchschnittlich 8,5 bis 18,1 Prozent der Bevölkerung, allein in den Städten 28,2 bis 59 Prozent. In den einzelnen Gouvernements sieht das Bild folgendermaßen aus: ¹⁾

Gouvernements	in den Städten	überhaupt
Ssuwalki	56,3 Proz.	10,09 Proz.
Lomsha	55,7 „	15,69 „
Plock	49,1 „	9,13 „
Sjedlec	59,0 „	15,84 „
Warschau	38,8 „	18,12 „
Lublin	38,9 „	13,26 „
Kalisch	42,9 „	8,59 „
Petrikau	28,2 „	15,83 „
Kjelce	47,7 „	10,82 „
Radom	54,7 „	13,89 „

Die große *Masse des jüdischen Volkes* gehört infolge der Zusammenpferchung in den Städten und Flecken sowie wegen der Erschwerung jeder Bildung durch die russische Regierung dem traurigsten Lumpenproletariat an.

Wie groß die Not ist, geht aus der Zahl der Familien hervor, die zum Passahfest Almosen erhalten. Die Statistik der jüdischen Kolonisationsgesellschaft gibt darüber folgende Zahlen ²⁾: im Gouvernement Warschau 12,5 Prozent aller Familien, Sjedlec 18,5 Prozent, Petrikau 20,9 Prozent, Lublin 22 Prozent, Radom 21,7 Prozent, Kjelce 22,7 Prozent. Dieser traurigen Lage entsprechen die Verdienste der jüdischen Handwerker, deren Zahl sich auf rund 120000 stellt. Allein selbständige Meister, also Arbeitgeber, gibt es etwa 64000. ³⁾ Etwa 33 Prozent der Handwerker haben ein jährliches Einnahmebudget von weniger als 250 Rubel, 47 Prozent zwischen 250 bis 300, und nur 20 Prozent können mit mehr als 300 Rubel Jahreseinnahmen rechnen. ⁴⁾ In den verschiedenen Branchen schwanken nun die Verdienste ganz außerordentlich. Im südlichsten Kreise von Kalisch sowie in den Kreisen Augustowo und Mariampol des Gouvernements Ssuwalki finden sich Ortschaften, in denen 10 Prozent der jüdischen Handwerker nicht 100 Rubel Jahreseinnahmen haben.

Ein Bild von der Teilnahme *jüdischer Arbeiter* an der industriellen

¹⁾ Jüdische Kolonisationsgesellschaft, Die wirtschaftliche Lage der Juden in Rußland, Petersburg, 1904, Bd. I, S. XXVI.

²⁾ a. a. O. Bd. II, S. 225. — ³⁾ Ebenda Bd. I, S. 291. — ⁴⁾ Ebenda Bd. I, S. 295.

Produktion geben die Mitteilungen der jüdischen Kolonisationsgesellschaft.¹⁾ Sie beziehen sich nur auf einen Teil der Betriebe, können somit auch nur als Anhalt, nicht aber als korrekte Übersicht dienen.

Branche	Zahl der		Davon Juden			
	befragten Betriebe jüdisch. Besitzer	Arbeiter überhaupt	Männer	Frauen	Kinder	zusammen
Metalle	49	3085	630	80	22	732
Keramik	20	857	404	83	41	528
Galanteriewaren	63	3409	277	575	128	980
Holzbearbeitung	104	2418	312	30	186	528
Papier	42	1361	220	89	444	753
Mineralien	116	3270	327	30	87	444
Nahrungsmittel	254	3695	1308	474	117	1899
Tierprodukte	235	?	1361	104	376	1841
	98	438	256	37	52	343
Chemikalien	129	388	56	6	41	103

Über die *Lebensverhältnisse der jüdischen Fabrikarbeiter* finden wir leider keine Daten in dem Werke der jüdischen Kolonisationsgesellschaft. Es sei darum die persönliche Beobachtung eingefügt, die ich in der Leder- und Holzbearbeitungsbranche anstellen konnte. Dort, wo die Juden zahlreicher auftreten, wirken sie sofort für Steigerung der Löhne. Sie schließen sich zu Streikkassen zusammen und zwingen die polnischen Arbeiter, ihnen gleichfalls beizutreten oder die Fabrik zu verlassen. Von den weiblichen Arbeitern in Webereien und Spinnereien — es handelt sich nur um zweitklassige Betriebe, da die erstklassigen möglichst keine jüdischen Weber anstellen — wird dagegen behauptet, sie drücken die Löhne. In der Tabakbranche gelten die jüdischen Arbeiterinnen dagegen wieder als preistreibend.

Die polnischen Juden, besonders in den an Galizien grenzenden Kreisen, dürfen als der niedrigst stehende Teil der osteuropäischen Juden bezeichnet werden. Sie sind vielfach noch streng orthodox und neigen asketischen Sekten zu. Erst in den letzten zwölf bis fünfzehn Jahren beginnen sich auch die polnischen Juden zu regen. Die aufklärende Arbeit der Alliance Israélite kann sich der ersten Erfolge freuen. Diese Wohlfahrtsgesellschaft des internationalen Judentums hat wahre Wunder in kultureller Beziehung gewirkt. Nicht weniger hat der Zionismus geleistet. Freilich stehen die

¹⁾ a. a. O. Bd. II, S. 118/45. — Die in der letzten Reihe der Tabelle angegebenen Zahlen sind aus den drei vorhergehenden Reihen errechnet, da die Angaben der Kolonisationsgesellschaft augenscheinlich auf Rechenruckfehlern beruhen.

Ergebnisse der Tätigkeit beider weit zurück hinter denen, die in Litauen, Weißrußland und Kleinrußland erzielt werden konnten. Auch die Sozialdemokratie hat unter den polnischen Juden nicht so organisierend gewirkt wie unter den andern. Das Vorhandensein von Bund-Organisationen in Warschau und Lodz spricht nicht gegen meine Behauptung. Denn dort sind die sozialistischen Organisationen auf wirtschaftlicher Grundlage und infolge örtlicher Verhältnisse, nicht aber auf revolutionärer Basis entstanden.

Über der Masse des jüdischen Proletariats steht eine kleine aber streng abge sonderte *jüdische Aristokratie*, die mit der Frankfurter an Bildung, geistigen und materiellen Bedürfnissen auf eine Stufe zu stellen ist und sowohl mit dem Westen wie mit dem Osten durch vielfache Bande verknüpft ist. Die Namen Kronenberg, Nathanson, Bljoch, Epstein gehören, auch wenn sie katholische Träger haben, zu den geachteten der Warschauer Gesellschaft.

Die Lebensweise dieser Kreise ist vielfach die der polnischen Grandseigneurs, zu der sie der Besitz großer und schöner Güter befähigt. Im Jahre 1900 befanden sich in den Händen jüdischer Besitzer 1 Gut von mehr als 5000 Deßjatinen, 50 Güter von 1000 bis 5000 Deßjatinen und 120 Güter von 500 bis 1000 Deßjatinen Größe. Baron Kronenberg ist Inhaber zweier Gestüte, ebenso die Herren Nathanson, Epstein, Berson, und ihre Rennpferde laufen mit denen der Grafen Samojski, Krassinski, Kwilecki Gurt an Gurt.

Die *Gesamtbeteiligung der Juden am Landwirtschaftsgewerbe* drückt sich in der Tatsache aus, daß von ihnen im Jahre 1900 etwa 3 Prozent der Bodenfläche des Zartums oder 344 100 Deßjatinen bewirtschaftet wurden, nämlich 295 700 im erblichen Besitz und 48 400 in Pacht. Im Gouvernement Ssuwalki sind etwa 19,5 Prozent alles Gutslandes, im Gouvernement Lomsha 10,4 Prozent in ihren Händen. Die Fläche des jüdischen Besitzes verteilt sich auf 2272 Grundstücke unter 10 Deßjatinen, 555 von 10 bis 50 Deßjatinen, 151 von 50 bis 100, 469 von 100 bis 500 und 171 von mehr als 500 Deßjatinen.

Auf dem Lande außerhalb der Städte und Flecken haben die Juden 1725 Gewerbebetriebe inne, davon: Mühlen 548, Läden 509, Fabriken 329, Gärten 150, Meiereien 76, Schmieden 63, sonstige 50.¹⁾

Wenig erfreulich ist der *Zustand der jüdischen Intelligenz*, insonderheit der von Warschau. Es wird von den Juden selbst zugegeben, daß

¹⁾ Zeitschrift des Statistischen Zentralkomitees von 1901, Nr. 49, „Der jüdische Landbesitz usw. im Jahre 1900“, S. IX bis XVI.

sich innerhalb der gebildeten Kreise eine so gefährliche Verwahrlosung breitmacht, wie sie sonst in keiner Großstadt des Kontinents zu finden sei. Im politischen Teil dieser Arbeit werden wir von ihnen noch mehr hören.

3. Die Deutschen

Die 586 900 Protestanten des Weichselgebiets werden gewöhnlich als Deutsche bezeichnet, und zwar nicht etwa von sich selbst, sondern von den Polen, Russen und Reichsdeutschen. Beide Bezeichnungen — Protestant sowohl wie Deutscher — sind in dieser Verallgemeinerung unrichtig. Unter Protestanten haben wir Reformierte, Calvinisten, Altkatholiken und andre Sekten zu verstehen, und die Bezeichnung Deutscher deutet in achtzig von hundert Fällen lediglich auf die Herkunft, nicht auf die Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität.

Die Hauptmasse der sogenannten Deutschen oder 202 000 ist im Gouvernement Petrikau (Lodz) angesessen, dann folgt das Gouvernement Warschau mit 117 300 und Kalisch mit 94 500. In der Stadt Warschau gab es 1904/05 21 551 Protestanten, deren deutsche Gesinnungstüchtigkeit der Generalsuperintendent von Warschau, Julius Bursche, im Oktober 1907 anlässlich eines gegen die evangelische Geistlichkeit erhobnen Angriffs kennzeichnet. Er schreibt:¹⁾

„Die Warschauer Gemeinde zählt etwa 20 000 Seelen, darunter, stark gerechnet, etwa 6 000 Deutsche. Aber man würde sehr fehlgehen, wenn man diese letzte Ziffer mit der Zahl der Deutschen identifizieren wollte, die ihre Ehre darein setzen, ihr gefährdetes Deutschtum zu wahren. Das ergibt sich zur Evidenz klar daraus, daß es nur eine verschwindend geringe Zahl solcher Deutschen gibt, die zum Beispiel bei Trauungen, ja selbst bei Begräbnissen, bei welchen man doch berechtigt ist, seine persönlichsten Bedürfnisse ausschließlich in den Vordergrund zu stellen, vom Pastor die Vollziehung dieser Amtshandlungen in deutscher Sprache verlangen; man nimmt eben fortwährend Rücksicht auf die gesellschaftlichen Beziehungen und die polnische Umgebung. . . Wir sind oft darüber erstaunt, daß von Familien, die durchaus als deutsche gelten wollen, ohne irgendwelchen tiefen Grund Amtshandlungen in polnischer Sprache bestellt werden. — Weiter: Trotzdem die Deutschen kaum ein Drittel der Warschauer evangelischen Gemeinde ausmachen, werden doch alle Gottesdienste in beiden Sprachen abgehalten, und zwar jeden Sonntag vier Gottesdienste: zwei deutsche und zwei polnische. Wenn bei den polnischen Gottesdiensten die Kirche fast stets überfüllt ist, bei den deutschen dagegen, wenn sich

¹⁾ St. Petersburger Zeitung, Jahrgang 181, Nr. 280.

die Kolonisten aus der Umgegend von Warschau nicht einfinden, die Bänke leer stehen . . . wenn von etwa siebzig evangelischen Kindern, die zu Anfang dieses Schuljahres in die Vorbereitungsklasse unsrer Kirchenschule aufgenommen wurden, nur fünfzehn deutsch sprechen, und das zum Teil recht mangelhaft, aber alle gut polnisch verstehen (mit Ausnahme eines einzigen Kindes), dann ist dafür nicht die lutherische Geistlichkeit verantwortlich zu machen. Unser Kirchenkollegium ist polnisch gesinnt. Aber das Kirchenkollegium wird von der Gemeinde gewählt; warum beteiligen sich denn unsre Deutschen nicht wenigstens prozentualiter so an den Wahlen, daß man mit Recht die Forderung aufstellen könnte, es müsse eine gewisse Anzahl Repräsentanten speziell des Deutschtums im Kirchenvorstand sitzen? In unsern Elementarschulen ist teilweise die polnische Unterrichtssprache eingeführt, was bei über 80 Prozent polnisch redender Kinder doch wohl selbstverständlich ist, wobei aber auf das Erlernen der deutschen Sprache überall der größte Nachdruck gelegt wird. Wenn die Deutschen deutsche Volksschulen wünschen, warum kommen sie dann nicht zu uns mit ihren Vorschlägen?¹⁾

Nicht ganz so gering ist das Deutschtum bei den Kolonisten einzuschätzen. Wir wollen aber aus dem Umstande, daß sie sich ihre Muttersprache erhalten haben, keine zu optimistischen Schlüsse ziehn. Denn nur die Tatsache, daß sie in größerer Zahl zusammenleben können, daß sie mit den Polen weder in direkte Beziehungen noch in Konkurrenz einzutreten brauchen, ist die wahre Ursache für die Erhaltung des Deutschtums. In den Kolonistendörfern gibt es keinen täglichen Kampf für das Deutschtum. Jeder Splitter, der von der Kolonie abspringt, ist dem Deutschtum unrettbar verloren, und diese Splitter sind nicht etwa aus dem schlechtesten Holz. Vielfach ist die Erhaltung des Deutschtums teuer erkauft durch Degeneration ganzer Kolonien. In Polen ist diese Gefahr zwar nicht so dräuend als in Wolynien, Südrußland und an der Wolga, weil doch noch viele Mädchen aus Deutschland und Böhmen nach Polen heiraten. Aber sie ist vorhanden; denn die evangelischen Geistlichen unterstützen die evangelischen Eltern in ihrem Kampf gegen katholische Schwiegertöchter.²⁾

¹⁾ Diese Ausführungen des deutschen Pastors seien den Leitern der nationalliberalen und alldeutschen Partei in Deutschland zu ganz besonderer Beachtung empfohlen. Sie haben an die „Deutschen“ im Zartum Polen gelegentlich der letzten Reichstagswahlen Briefe mit der Bitte um Unterstützung der Wahlen durch Geld geschickt. Es wäre interessant, zu erfahren, welche Ergebnisse jener Versuch, der viel böses Blut gemacht hat, gezeitigt hat.

²⁾ Ein Schulbeispiel für Rassenstudien sowie Wirkung der Rassenvermischung und Inzucht bietet die frühere Weberkolonie von Poltawa, die im Jahre 1908 auf ein hundertjähriges Bestehen zurückschaut. Anlässlich dieses Ereignisses wollte der deutsche Pfarrer

auch wenn evangelische Anwärterinnen nur im nächsten Verwandtenkreise zu finden sind.

Die wirtschaftliche Tüchtigkeit der deutschen Kolonisten wird auch von russischen Beamten in hohem Maße anerkannt. So schreibt der Präsident des Kameralhofs von Kjelce¹⁾ über die deutschen Kolonisten des Gouvernements Plock: „Ihre Höfe in der Gmin Bobrowniki, Kreis Lipno, haben zwischen 30 bis 90 Morgen Land. Ein Deutscher, der einen Hof von 30 Morgen besitzt, erzielt im Laufe eines Jahres einen Ertrag von ungefähr je 100 Rubel für Roggen, für ein Paar junge Pferde, für drei Stück Hornvieh, 120 Rubel für vier Schweine und bis zu 300 Rubel für seinen Garten, zusammen 720 Rubel. Heu, Stroh, Spreu sowie alle Knollenfrüchte bleiben als Viehfutter oder zur Düngung zurück.

„Das Äußere einer deutschen Wirtschaft stellt sich als etwas Abgerundetes und streng Durchdachtes dar. Es ist offensichtlich, daß die Ertragsfähigkeit dieser Wirtschaft eben durch ihre ganze Organisation bedingt wird. Vieh- und Pferdestall und Düngergrube sind bei einem Deutschen derart angelegt, daß auch nicht ein Stück Dünger oder ein Tropfen Jauche verloren geht. Der Deutsche hat einen vollständigen Komplex von landwirtschaftlichen Geräten, einschließlich einer Dreschmaschine mit Pferdeantrieb. Alles ist stets in bester Ordnung. Pferde und Vieh sind von guter Rasse, gut gefüttert und rein gehalten, da der Deutsche seinem Vieh Streu mit freigiebiger Hand gewährt. Der Brunnen ist innen und außen mit Feldsteinen vermauert, stets sorgfältig zugedeckt und mit einer Vorrichtung für ein möglichst leichtes Wasserschöpfen versehen. . . .

„Ganz anders ist die Wirtschaft eines eingesessenen polnischen Bauern, der ein Landstück von gleichem Umfang bewirtschaftet. . . . Während polnisches Bauernland zu 100 Rubel für den Morgen verkauft wird, werden deutsche Ländereien, mit vollständiger Wirtschaftseinrichtung sowie mit den Gärten, auf 200 bis 300 Rubel für den Morgen eingeschätzt. . . .

„Die Deutschen siedeln sich im allgemeinen gern in Niederungen an; zu einer deutschen Wirtschaft gehört darum stets ein Stück moorigen Bodens, in dessen nächster Nähe im Überfluß Sand vorhanden ist. Die

der evangelischen Gemeinde von Poltawa eine historische Studie über den Verbleib der ursprünglich eingewanderten deutschen Familien schreiben. Ob es geschehen ist, vermag ich nicht zu sagen. Das Ergebnis meiner persönlichen Beobachtungen an Ort und Stelle ist folgendes: die deutsch gebliebenen Familien sind sowohl geistig wie körperlich wie wirtschaftlich weit zurück hinter den sogenannten russifizierten, d. h. hinter denen, die russische Frauen in sich aufgenommen haben, wo also die jüngste Generation nicht mehr evangelisch, sondern orthodox ist.

¹⁾ I. Orlov, „Die wirtschaftliche Lage und die Zahlungsmittel der Bauern in den Gouvernements des Zartums Polen“, Kjelce, 1898, S. 30 bis 33.

sumpfigen Stellen werden mit einer Schicht von ungefähr 25 bis 30 Zentimeter aufgeschüttet und darauf junge Pflaumenbäume gepflanzt. Gewöhnlich schon nach vier Jahren hat der Kolonist einen außerordentlich fruchtbaren Garten. Ein Morgen solchen Fruchtgartens bringt seinem Besitzer eine jährliche Einnahme von über 100 Rubel. Jede einzelne deutsche Wirtschaft ist im Besitz eines solchen Gartens sowie steinerner Trockenräume zum Trocknen der Pflaumen. Im Herbst erscheinen Aufkäufer aus Warschau und Lodz und nehmen ihm die Pflaumen ab. Freilich sind die Pflaumen aus den deutschen Gärten nicht ebenso schmackhaft wie die aus höher gelegenen Gärten, dennoch finden sie eine gute Abnahme. Wenn man längs der Weichsel von Bobrowniki mit dem Dampfschiff nach Dobrzin fährt, scheinen die deutschen Kolonien längs der Weichsel einen einzigen ununterbrochenen Garten darzustellen; die auf den Höhen verstreuten polnischen Höfe sehen daneben einsam aus, da sie fast von keinerlei Vegetation umgeben sind.

„Die Überlegenheit der deutschen Kultur im Verhältnis zur polnischen fällt in der hiesigen Gegend recht grell in die Augen. Die deutschen Bauernwirtschaften sind sogar besser organisiert als die Gutswirtschaften.“

Die Stellung der Deutschen zur russischen Politik ist die, die die russische Regierung am meisten schätzt. Über Erwerbsinteressen geht das Interesse der Deutschen nicht hinaus. Die Regierung hat die Deutschen eben aus diesen Gründen immer so schlecht behandelt wie nur irgend möglich. Solange sie im Weichselgebiet bleiben, so lange genießen sie zwar noch volles russisches Bürgerrecht. Sobald sie aber ins innere Rußland kommen, verfallen sie als *Auswanderer aus dem Zartum Polen* verschiedenen beschränkenden Ausnahmegesetzen. So dürfen die nach Wolynien übersiedelten deutschen Kolonisten keinen Anteil an der Wolostverwaltung nehmen, von den Wahlen für die Reichsduma sind sie ausgeschlossen. Diese Bestimmungen erschweren die Ansiedlung von Kolonisten aus den deutschen Kolonien und drängen die Überschüsse der deutschen Bevölkerung in die Städte. Die russische Regierung begibt sich durch diese Politik zweier großer Vorteile.¹⁾ Die nach Rußland kommenden Deutschen bringen eine Fülle von Kulturfaktoren mit, aus denen die heimische Bevölkerung großen Nutzen zieht. Der lebenskräftigere Teil wird in der dritten Generation russisch. Die in die Städte Polens gehenden Deutschen verfallen fast vollzählig dem Polentum und mehren dessen Zahl und wirtschaftliche Stärke.

¹⁾ Vgl. auch Denkschrift der deutschen Kolonisten aus Wolynien; kurzer Auszug in „Torgowo-Prom. Gaseta“ von 1906, Nr. 164.

Auch sonst stößt die Regierung die Deutschen überall vor den Kopf und wird darin von den militärischen Kreisen bestärkt. Wie sie das Zartum Polen als eine Zitadelle betrachten, die im Falle eines Krieges gegen Deutschland in die Luft gesprengt werden müßte, sehen sie in den deutschen Einwandern lediglich deutsche Vorposten und Spione. Unter solchen Verhältnissen und den sich daraus ergebenden vielfachen Unannehmlichkeiten ist es zu erklären, daß sich das Deutschtum immer mehr von den Russen zurückzieht und Anschluß sucht an die Polen, die den Deutschen in den *Städten auf allen Gebieten entgegenkommen* und denen im Gegensatz zu früher die wahren Sympathien gehören.¹⁾

Der *Einfluß der Deutschen* in politischer und in wirtschaftlicher Beziehung ist viel geringer, als meist vorausgesetzt wird. Im Handel bildet Lodz eine deutsche Enklave, die nicht von den Polen, sondern von den russischen Industriellen mit scheelen Augen angesehen wird. Durch die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der Lodzer deutschen Fabrikanten wird der Eindruck erweckt, als sei der deutsche Einfluß so außerordentlich groß in Polen. Tatsächlich spielt aber Lodz in Moskau und Nishni-Nowgorod eine viel größere und einflußreichere Rolle als in Warschau.

B. Die Bevölkerungsbewegung

Eine der wesentlichsten Folgen der Agrarreform von 1864 ist die außerordentliche Zunahme der polnischen Bevölkerung im Zartum Polen. Dasselbe Volk, das sich von 1846 bis 1862 nicht um eine einzige Seele vermehren konnte, hat sich in der Zeit von 1862 bis 1897, also im Laufe von nur fünfunddreißig Jahren verdoppelt. Die Bedeutung einer solchen Vermehrung wird uns recht klar, sobald wir die wahrscheinliche Vermehrung in andern Gebieten danebenstellen. Bei dem in den einzelnen Ländern normal gewordenen Geburtenüberschuß kann sich die Bevölkerung in Frankreich erst in 236 Jahren verdoppeln, in Österreich in 135, in Deutschland in 98 und in Rußland, trotz seines großen Kinderreichtums, in 65 Jahren. Wenn somit die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Polen so bleiben könnten, wie sie sind, und wenn die Auswanderung nur in demselben Maße steigen würde wie in dem Zeitraum von 1862 bis 1897, dann würde das Zartum Polen im Jahre 1932 eine Bevölkerung

¹⁾ Die Klagen deutscher Gutsbesitzer im Zartum über Mangel an Arbeitskräften und ihre Behauptung, dieser Mangel sei durch Boykott hervorgerufen, beruhen auf Verkennung der wahren Tatsachen. Die deutschen Besitzer befinden sich genau in derselben Lage wie die polnischen bezüglich der Arbeiter, seitdem die Sachsengängerei so außerordentlich große Umfänge angenommen hat.

von etwa 21 000 000 erreichen. Wir werden später die Gründe aufführen, warum eine solche Bevölkerungszunahme voraussichtlich nicht eintreten dürfte.

1. Die natürliche Zunahme

Die Bevölkerung der zehn Gouvernements des Zartums Polen betrug im Jahre 1862 nach den Forschungen des Reorganisationskomitees etwa 4 972 000 Seelen. Von dieser Zahl waren 76,2 Prozent oder 3 789 250 Slawen (Polen und Russen), 5,2 Prozent oder 259 990 Litauer, 5,6 Prozent oder 281 980 Deutsche und 12,8 Prozent oder 640 330 Juden. Im Jahre 1897 ergab die Volkszählung folgendes Bild: 78,5 Prozent oder 7 387 000 Slawen, davon 71,8 Prozent oder 6 755 500 Polen und 6,7 Prozent oder 631 440 Russen; Litauer waren 305 320 oder 3,2 Prozent, Deutsche 407 270 oder 4,3 Prozent und schließlich 1 267 200 oder 13,5 Prozent Juden. Somit haben sich die Slawen und Juden im Zeitraum von fünfunddreißig Jahren verdoppelt, während die Deutschen um ein Drittel und die Litauer gar nur um ein Fünftel zunahmten. Gegenüber den Slawen und Juden haben die Deutschen 1,3 Prozent und die Litauer 2 Prozent eingebüßt.

Den Gang der Bevölkerungszunahme für verschiedene Jahre möge nachstehende Tabelle zeigen:

Es betrug die Zahl der	1867 ¹⁾	1873 ¹⁾	1881 ¹⁾	1889 ²⁾	1893 ¹⁾	1904 ³⁾
geschlossenen Ehen	42 290	46 490	62 981	74 927	74 272	71 666
Geburten	251 001	273 074	276 548	352 405	369 989	436 510
davon ehelich	—	—	—	336 329	—	420 924
„ außerehelich	—	—	—	16 076	—	15 586
Todesfälle	161 625	239 573	194 342	220 721	229 732	264 202
Einwohner überhaupt ⁴⁾	5 388 534	6 337 316	7 232 292	8 124 868	8 808 969	11 588 585
Natürlicher Zuwachs	90 376	33 501	82 206	131 684	140 266	172 308
Auswanderung	—	—	—	4 866	8 784 ⁴⁾	17 239 ⁴⁾

Im Jahre 1862 betrug die Dichtigkeit der Bevölkerung 45,8 auf die Quadratwerst (etwas mehr als ein Quadratkilometer).⁵⁾ Im Jahre 1870

¹⁾ Arbeiten d. Warsch. Stat. Kom. von 1895/96, Heft XIII, S. 162/3.

²⁾ Ebenda Heft VII von 1892, S. 80/81.

³⁾ Ebenda Heft XXIV von 1906, S. 47.

⁴⁾ Ebenda Heft XXII von 1906, S. 41, Taf. VI.

⁵⁾ Der Rückgang der Bevölkerung von 1904 auf 1905 (s. Tabelle auf S. 126) erklärt sich durch die verstärkte Rekrutenaushebung anlässlich des russisch-japanischen Krieges und die damit im Zusammenhang stehende Desertion und verstärkte Auswanderung. (Vgl. meine Ausführungen in Bd. I von „Aus Rußlands Not und Hoffen“, S. 33—41 sowie 63—85.)

⁶⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees Heft XXII, S. 85.

betrug allein die Zahl der Landbewohner 4991300 bei einer Gesamtbevölkerung von 5903400. Im Jahre 1873 gehörten von 6337300 Einwohnern 5264700 der Landbevölkerung an; 1883 von 7422300 : 6129028. Im Jahre 1893 waren¹⁾ von 8809000 7213100 Landbewohner bei einer Bevölkerungsdichte von 81,2 auf die Quadratwerst. Bis zum Jahre 1904 ist die Bevölkerung des Weichselgebiets schon auf 11588585 Menschen gestiegen, was einer mittlern Dichtigkeit von 106,9 entspricht.²⁾ Davon entfielen 9242400 auf das Land und 2346200 auf die Städte. Während in Deutschland die ländliche Bevölkerung von 1890 bis 1900, also in nur zehn Jahren von 53 Prozent auf 45,7 Prozent zurückgegangen ist,³⁾ die städtische dagegen von 47 auf 54,3 Prozent, also um 7,3 Prozent gestiegen ist, betrug die Steigerung in Polen nach der amtlichen Statistik von 1889 bis 1904, das sind fünfzehn Jahre, nur 6 Prozent zugunsten der Städte. Wenn dann dagegegehalten wird, die Landbevölkerung habe sich von 1862 bis 1904 um 85,7 Prozent ihres anfänglichen Bestandes, die städtische aber um 155,5 Prozent vermehrt, so darf dabei nicht vergessen werden, daß die Zahl der Städte im Jahre 1864 auf 115 herabgesetzt worden ist, und daß sich die Städte Polens überhaupt erst seit jenem Zeitpunkt gemeinsam mit der Industrie zu entwickeln beginnen. Das ist wichtig, da die gesamte Vermehrung auf dem Lande der polnischen Nationalität zugeschrieben werden muß, während sie in den Städten zur Hälfte Nichtpolen, wie Juden, Russen und Deutschen, zufällt, und ein großer Prozentsatz der Vermehrung der städtischen Bewohner auf Zuzug vom platten Lande zurückzuführen ist.

Die Bevölkerungsdichte vom 1. Januar 1906 zeigte für die einzelnen Teile des Zartums folgende Zahlen: Ssuwalki 57,2 auf die Quadratwerst, Lomsha 70,5, Plock 80,9, Sjedlec 74,9, Warschau (ohne Stadt Warschau) 109,5, Lublin 70,5, Kalisch 114,1, Petrikau 162,8, Kjelce 107,3 und Radom 98,2. Besondere Abweichungen zeigt der Kreis Sejny mit 41,9, der Kreis Bendzin mit 259,3, Warschau ohne Stadt Warschau 195,2. Über 110 Bevölkerungsdichte weisen 23 Kreise auf, unter 60 aber nur vier Kreise.⁴⁾

Interessant ist eine Betrachtung des Verhältnisses zwischen dem Zunehmen des männlichen und weiblichen Teiles der Bevölkerung. Im Zeitraum von 1867 bis 1873 wurden jährlich im Durchschnitt auf 100 Weiber 101,1 Männer geboren, während auf 100 Weiber 100,1 Männer starben; in der Periode von 1874 bis 1883 war das Verhältnis 100:102,9:100,9, in

1) Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees Heft XIII, S. 162 und 176.

2) Ebenda Heft XXII, S. 85.

3) Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, I. Teil, 1907, S. 36/37.

4) Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXVI, S. 74/77.

der nächsten Periode 1884 bis 1893 schon 100:103,5:101,2.¹⁾ Dann hat die Sterblichkeit und Auswanderung der männlichen Bevölkerung erheblich zugenommen, sodaß im Jahre 1904 schon ein Überschuß von 3,9 Prozent Frauen über die Männer zu verzeichnen ist.²⁾ Somit betrug der Überschuß an Männern in der ersten Periode 1 Prozent, in der zweiten 2 Prozent, in der dritten 2,3 Prozent, um dann im Zeitraum von elf Jahren sich in einen Verlust von 3,9 Prozent zu verwandeln.

2. Moralstatistik

Die beigelegte Tabelle (S. 141) zeigt uns die amtlich festgestellte Verteilung der Bewohner des Zartums Polen nach Bekenntnissen am 1. Januar 1893 und 1905. Nach Prozenten ausgedrückt ergibt sich im Jahre 1893 für die orthodoxe Bevölkerung 5 Prozent, für die katholische 75,5 Prozent, für die Protestanten 5,6, für die Juden 13,9 Prozent, im Jahre 1905 dagegen 5,17, 75,14, 5,19 und 14,5 Prozent. Somit hat sich das Verhältnis zugunsten der orthodoxen Bevölkerung auf Kosten der katholischen und protestantischen um 0,17 Prozent verschoben.

Einen interessanten Einblick in die sittlichen Verhältnisse der verschiedenen Bevölkerungsteile gewährt uns die *Zahl der außerehelich gebornen Kinder*. Für das ganze Gebiet waren im Jahre 1904 bei den Juden nur 2 Prozent der Kinder außerehelich geboren, bei Protestanten und Katholiken je 3 Prozent, bei den Orthodoxen aber 16,2 Prozent.³⁾ Schon diese Zahlen deuten darauf hin, daß wirtschaftliche Not, geheime Prostitution, Verwilderung der polnischen und jüdischen Jugend, und wie die vielen Gründe für das zahlreiche Auftreten außerehelicher Geburten alle heißen mögen, im Zartum Polen nicht die Hauptursache dafür darstellen können. Die in der traurigsten wirtschaftlichen Lage lebenden Juden haben den geringsten, die privilegierten Orthodoxen haben den größten Prozentsatz der außerehelichen Geburten. Die Zahlen der amtlichen Statistik zeigen uns den Weg zur Aufklärung dieser Tatsache, ohne daß sie von einem Wort der Erklärung begleitet wären. In den Städten des Zartums kommen nur 8,8 Prozent außereheliche Geburten bei den Orthodoxen, 8,1 Prozent bei den Katholiken, 3,2 Prozent bei den Protestanten und 2,6 Prozent bei den Juden vor. Polen und Russen, wie wir sahen Beamte, Bürger, Intelligenz, Fabrikarbeiter stehen einander in dieser Beziehung in den Städten gleich, nicht aber in den Landgemeinden. Dort kommen 17,5 Prozent außereheliche Geburten auf die Orthodoxen, 2,2 Prozent auf die Katholiken, 3 Prozent auf die Protestanten und 1,4 Prozent

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1895/96, Heft XIII, S. 163.

²⁾ Ebenda von 1906, Heft XXVI, S. 77. — ³⁾ Ebenda von 1906, Heft XXIV, S. 22.

Verteilung der Bevölkerung des Zartums Polen nach Bekenntnissen am 1. Januar 1893 und 1905¹⁾

Gouvernements	Orthodoxe		Katholiken		Protestanten		Juden		Zusammen ²⁾	
	1893	1905	1893	1905	1893	1905	1893	1905	1893	1905
	Warschau, Stadt	18257	37261 ⁴⁾	297512	433471	16268	21551	168677	275271	501021
Warschau, Gouvernement	4309	7248	873833	1335163	77723	95742	110841	175181	1066745	1613363
Kalisch	1977	4149	716180	904850	77288	94478	76415	97871	871866	1101356
Kjelee	1989	3505	631195	797422	2389	2525	84922	98022	720502	901702
Lomsha	3664	5693	515710	500175	8133	6768	102891	97656	630399	610292 ⁶⁾
Lublin	216250	280503	673190	866838	30140	49303	147505	192721	1067165	1389383
Petrikau	4540	18928	883021	1240459	164529	202009	157267	266969	1209380	1728627
Plock	3480	3323	513238	555809	45852	49277	70987	67038	633607	675459 ⁷⁾
Radom	2100	3540	654550	849742	10835	11813	109205	139233	776700	1004335
Ssuwalki	22068 ⁵⁾	26269 ⁵⁾	466166	471927	41145	36396	81384	82554	610958	617348
Sjedlec	163377	194877	429039	544254	13484	16962	114558	146373	720626	902513
Zusammen	442011	585296	6653694	8500110	487786	586824	1224662	1688889	8808969	11312275

¹⁾ Arbeiten d. Warschauer Stat. Kom. von 1906, Heft XXIII, S. 8 u. 9. — ²⁾ Nicht erwähnt sind Andersgläubige, im Jahre 1893 826, im Jahre 1905 1156. — ³⁾ 5342 Altgläubige, 16725 Orthodoxe. — ⁴⁾ In dieser Zahl sind enthalten 36680 Orthodoxe, 209 Altgläubige, 372 Angehörige der armenischen Kirche. — ⁵⁾ Von dieser Zahl sind 6416 Altgläubige, 19853 Orthodoxe. — ⁶⁾ Bis 1894 gehörte zu Lomsha der Kreis Pultusk d. Gov. Warschau mit (1905) 116696 Einwohnern. — ⁷⁾ Bis zum Jahre 1894 gehörte zu Plock der Kreis Plonsk d. Gov. Warschau mit (1905) 100307 Einwohnern.

auf die Juden. In den einzelnen Gouvernements treten indessen Verschiebungen dieser Zahlen ein. Wir wollen sie hierunter zusammenstellen, weil sie uns einen tiefen Einblick gewähren in die Stellung der Bevölkerung zur Geistlichkeit und in die Ergebnisse der politischen Wirksamkeit der russischen Regierung.¹⁾

Gouvernements ²⁾	Alle Geburten		Orthodoxe		Katholiken		Protestanten		Juden	
	Zahl ³⁾	außer- ehelich in ‰ ⁴⁾	Stadt ‰	Land ‰	Stadt ‰	Land ‰	Stadt ‰	Land ‰	Stadt ‰	Land ‰
Warschau, St.	28458	10,3	12,4	—	14,0	—	6,1	—	3,0	—
Warschau, Gv.	59438	2,7	3,2	4,9	4,1	2,1	4,9	5,0	4,5	4,1
Kalisch . . .	44591	2,2	3,2	10,7	2,1	2,2	3,1	3,5	0,7	0,3
Kjelce . . .	32883	1,7	1,2	?	4,1	16,4	—	—	3,3	0,3
Lomscha . . .	23238	1,7	—	0,9	2,4	1,9	—	2,3	0,3	0,1
Lublin . . .	54668	2,6	3,4	2,9	6,1	2,5	—	2,1	3,4	1,1
Petrikau . . .	72643	2,5	4,3	1,3	4,5	2,1	2,2	1,8	2,2	1,1
Plock . . .	21937	2,7	—	2,1	3,1	5,7	5,4	5,2	3,2	1,6
Radom . . .	40080	2,1	2,2	4,3	4,3	1,9	2,9	3,6	2,6	1,6
Ssuwalki . . .	20676	4,7	6,9	45,1	9,0	3,1	6,8	2,8	1,2	1,3
Sjedlec . . .	42080	9,3	22,2	35,4	44,8	2,0	—	0,7	2,9	0,9

In unsrer Übersicht fallen uns folgende Zahlen auf: im Gouvernement Kjelce bei den katholischen Landbewohnern 16,4 Prozent außerehelich geborne Kinder. Wir haben dafür um so weniger Erklärung, als das Gouvernement fast gar keine Wanderarbeiter (im Jahre 1904 sind nur 129 verzeichnet) liefert.⁵⁾ Vielleicht spielt dort die sozialistische Propaganda eine größere Rolle, vielleicht die Nähe Krakaus sowie der Mangel an Geistlichen, die die Eheschließung vollziehen könnten. Schließlich kann der Zuzug von Erntearbeitern aus Galizien in dieses Gouvernement gewisse, auf die Höhe der Zahl der außerehelich gebornen Kinder wirkende Folgen haben. Begreiflicher erscheinen uns die Angaben über die Gouvernements Ssuwalki und Sjedlec. In Ssuwalki entfallen auf die orthodoxen Geburten auf dem platten Lande 45,1 Prozent außereheliche, in Sjedlec 35,4 Prozent, und in den Städten 22,2 Prozent. In den Städten von Sjedlec sind 44,8 Prozent der katholischen Kinder außerehelich. Die letzte Zahl ist belanglos, da in den Städten von Sjedlec sehr wenig Polen leben. Im Einverständnis mit

¹⁾ Im Deutschen Reich betrug die Zahl der außerehelich gebornen Kinder im Jahre 1904 8,3 Prozent. Sie erreichte in den Jahren 1859 und 1863 die höchste Zahl mit 12,4 Prozent. Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, I. Teil, 1907, S. 93.

²⁾ Arb. d. Warsch. Stat. Kom. von 1906, Heft XXIV, S. 18/21.

³⁾ Ebenda S. 10/13. — ⁴⁾ Ebenda S. 14/17. — ⁵⁾ Ebenda Heft XXII, Abt. I, S. 4.

dem Oberprokureur des Heiligen Synods führen wir die traurige Erscheinung auf die Behandlung der Uniaten zurück.¹⁾

Nach dem von den Geistlichen gelieferten statistischen Material, das sich in der Zukunft als annähernd richtig erwiesen hat, belief sich im Jahre 1897 die von der Union übernommene Bevölkerung in den Gouvernements Lublin, Sjedlec und Ssuwalki auf 377733 Seelen; die Zahl der standhaften Uniaten — das sind solche, die nichts von der russischen Kirche wissen wollen — betrug 83000 oder 6000 mehr als im Jahre 1896. Außerdem gab es im Jahre 1897 9214 Schwankende oder 1348 mehr als im Jahre 1896. Das sind solche, die eine abwartende Haltung eingenommen haben, sich zwar nicht vollkommen ablehnend gegen die Orthodoxie verhalten, aber auch nicht als Rechtgläubige gelten dürfen. Die Zahl der ungetauften Kinder belief sich im Jahre 1897 auf 26177 oder 6000 mehr als im Jahre 1896. Ungesetzliche Ehen gab es 9699 oder 769 mehr als im Jahre 1896. Von den 276 ehemals uniirten Kirchspielen, die im Jahre 1897 gezählt wurden, waren nur 35, in denen es weder Standhafte noch Schwankende gab. In allen übrigen konnten sie nach Zehn und Hundert gezählt werden.

Besonders trostlos ist der *Zustand der Orthodoxie* in den Gouvernements Sjedlec und Ssuwalki. Im ersten wurden Ende 1897 152915 frühere griechische Uniaten gezählt, darunter 63470 durchaus Standhafte und bis zu achttausend Schwankende. Uneheliche Kinder gab es 22803 und ungesetzliche Ehen 8496. Im Gouvernement Ssuwalki waren von 14670 angeschlossenen Uniaten 9774 Standhafte; ungetaufte Kinder gab es 2022 und ungesetzliche Ehen 397.

Gewisse Rückschlüsse auf den sittlichen Stand der Bevölkerung gibt auch der *Alkoholverbrauch*, über den uns seit Einführung des Branntweinmonopols in Rußland ziemlich genaue Daten vorliegen. Im Jahre 1903 gab es in den 1516 Ortschaften des Zartums 1183, in denen alkoholische Getränke verkauft wurden, und in ihnen 1337 staatliche Schalter zum Verkauf von Branntwein.²⁾ Der durchschnittliche Verbrauch von vierzig-

¹⁾ Inmediatbericht von 1897, S. 58/60.

²⁾ Zahl der Alkoholverkaufsstellen 1903:

Gouvernement	Warschau	von 334	Ortschaften	haben	310,	in ihnen	264	staatliche.
"	Kalisch	"	160	"	"	106	"	134
"	Kjelce	"	116	"	"	75	"	103
"	Lublin	"	178	"	"	110	"	168
"	Lomsha	"	94	"	"	87	"	68
"	Petrikau	"	194	"	"	144	"	215
"	Plock	"	76	"	"	67	"	63
"	Radom	"	150	"	"	90	"	113
"	Ssuwalki	"	104	"	"	94	"	91
"	Sjedlec	"	112	"	"	100	"	118

grädigem Trinkbranntwein zeigt für die zwölf Wirtschaftsgebiete des europäischen Rußlands im Jahre 1903 auf den Kopf der Bevölkerung folgendes Bild:

Nordgebiet	0,78	Wedro für	6,10	Rubel
Ostgebiet	0,40	„ „	3,09	„
Zentrum	0,76	„ „	5,90	„
Mittleres Schwarzerdegebiet	0,56	„ „	4,29	„
Kleinrußland	0,50	„ „	3,84	„
Baltikum	0,57	„ „	4,39	„
Nordwesten	0,33	„ „	2,54	„
Südwesten	0,56	„ „	4,27	„
Süden	0,65	„ „	4,96	„
Weichselgebiet	0,39	„ „	2,97	„

Das Weichselgebiet oder Zartum Polen hat somit nächst dem Nordwestgebiet den geringsten Branntweinverbrauch, während die rein russischen Gebiete des Zentrums um Moskau und des Nordens den größten Verbrauch haben. Auf die verschiedenen Gouvernements des Zartums verteilt sich der Verbrauch des Trinkbranntweins wie folgt:

	Stadt		Land		Prozent der Polen ¹⁾
	Wedro	Rubel	Wedro	Rubel	
Ssuwalki	1,01	7,83	0,19	1,48	22,9
Lomsha	0,69	5,38	0,17	1,34	77,3
Plock	0,79	5,99	0,11	0,86	80,9
Sjedlec	0,77	5,96	0,18	1,39	66,1
Warschau	1,12	8,61	0,31	2,34	73,5
Lublin	0,94	7,30	0,23	1,78	62,9
Kalisch	1,45	11,22	0,27	2,10	83,9
Petrikau	0,88	6,80	0,41	3,17	72,1
Kjelce	0,93	7,14	0,18	1,35	87,5
Radom	1,—	7,79	0,21	1,61	83,6

Den größten Verbrauch von Trinkbranntwein weisen im Zartum Polen die Städtchen Wjelun (1,69 Wedro oder 13,09 Rubel), Mjechoh (1,81 Wedro oder 13,81 Rubel) und Mariampol (1,98 Wedro oder 15,36 Rubel) auf. In Mariampol spielt der Schmuggel nach Preußen eine große Rolle. Im Vergleich zum zentralen Rußland stellen die Zahlen ein außerordentlich günstiges Bild dar. Denn in einem Gebiet, das nur wenig größer ist als das Zartum Polen, gibt es allein 26 Städte, in denen auf den Kopf der

¹⁾ Vgl. S. 126.

Bevölkerung Trinkbranntwein von mehr als 30 Rubel bis 49,91 (Lukojanow) verbraucht worden ist.¹⁾

Das für die polnische Bevölkerung günstige Bild wird verschoben, wenn wir uns daran erinnern, daß die Juden und Mohammedaner fast keinen Alkohol genießen. Alsdann entfällt auf den Kopf der christlichen Bevölkerung im Zartum Polen für das Jahr 1903 etwa 0,45 Wedro Trinkbranntwein für 3,51 Rubel. Auf der andern Seite ist das Vorhandensein einer großen Armee in Polen nicht zu vergessen. In den Regimentern Polens befindet sich wie bekannt nach dem Gesetz kein Pole. Zu diesem Bilde möchte ich noch eine persönliche Beobachtung hinzufügen. Ich habe im Zartum Polen nirgends einen sinnlos Betrunknen auf der Straße liegen sehen, was mir in allen Städten Rußlands täglich mehrmals, in Dörfern öfters begegnet ist.

Über *Prostitution* fehlen uns einwandfreie Daten. Wenn die amtliche Statistik die Zahl der Prostituierten in Warschau, einer Großstadt von 767900 Einwohnern, mit 700 angibt, so ist die Mitteilung für uns unverwendbar.

Über *Vergehen und Verbrechen* im Zartum Polen gibt das Justizministerium für den Zeitraum von 1879 bis 1894 Auskunft.²⁾ Danach steht das Zartum Polen mit durchschnittlich 36 Bestraften auf 100000 Einwohner im Jahr am schlechtesten im ganzen Reich, für das nur 19 Bestrafte auf 100000 im Durchschnitt fallen. Diese Gegenüberstellung verliert, wenn wir erwähnen, daß die gewiß kultivierten Ostseeprovinzen zum Beispiel nächst dem Zartum die größte Zahl von Vergehen gegen das

¹⁾ Im Gouvernement Wjatka: in Glasow 4,02 Wedro oder 30,93 Rubel, in Koteljnitsch 5,67 W. oder 43,57 Rub.; — im Gouvernement Kasanj: in Zarewokokschaisk 4,61 W. oder 35,33 Rub.; — im Gouvernement Kaluga: in Tarussa 4,36 W. oder 33,65 Rub., in Malojaroslawetz 5,99 W. oder 45,90 Rub.; — im Gouvernement Kostroma: in Warnawin 4,16 W. oder 31,93 Rub., in Nerecha 5,24 W. oder 40,08 Rub., in Tschuchloma 5,70 W. oder 43,80 Rub.; — im Gouvernement Moskau: in Klin 3,95 W. oder 30,43 Rub., in Swenigorod 4,26 W. oder 32,71 Rub., in Rusa 4,03 W. oder 31,08 Rub., in Dmitrowsk 4,37 W. oder 33,77 Rub., in Wolokolamsk 4,96 W. oder 38,09 Rub., in Podolsk 6,32 W. oder 48,59 Rub.; — im Gouvernement Nishni-Nowgorod: in Lukojanow 6,52 W. oder 49,91 Rub.; — im Gouvernement Smolensk: in Juchnow 4,45 W. oder 34,24 Rub., in Jeljna 4,87 W. oder 37,47 Rub., in Ssytschowka 6,16 W. oder 47,87 Rub.; — im Gouvernement Twerj: in Staritza 4,49 W. oder 34,54 Rub., in Bjeshetzk 4,52 W. oder 34,80 Rub., in Kaschin 4,74 W. oder 36,61 Rub., in Subtzow 5,59 W. oder 43,02 Rub.; — im Gouvernement Tula: in Nowossilj 4,56 W. oder 34,89 Rub., in Kaschira 4,63 W. oder 35,50 Rub., in Alexin 4,78 W. oder 36,68 Rub.; — im Gouvernement Jaroslaw: in Myschkin 4,06 W. oder 31,85 Rub.

²⁾ Tarnowski, „Die Ergebnisse der russischen Kriminalstatistik“, Beilage zum Septemberheft des „Journals des Justizministeriums“ von 1899.

Eigentum aufweisen. Wir dürfen somit aus den Angaben keine Schlüsse auf den Charakter der Bevölkerung des Zartums ziehen, müssen uns vielmehr daran erinnern, daß die Dichtigkeit der Bevölkerung, der schärfere Kampf ums Dasein im Zartum gegenüber den russischen Gouvernements und nicht zuletzt die bessern Verkehrsmittel die gegenseitige Aufsicht innerhalb der Bevölkerung vergrößern, und daß jeder einzelne Bewohner sein Eigentum energischer verteidigt als im Innern Rußlands.¹⁾ Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter. Die Daten leiden auch darunter, daß sie sich nicht nach dem Geburtsort der Delinquenten anordnen lassen. Wir können somit die Straffälligkeit der Bevölkerung nicht nach Kreisen überschauen. Das hat zur Folge, daß wir auch die Gründe der Übertretungen nicht in der sozialen und wirtschaftlichen Lage der einzelnen Bevölkerungsteile nachprüfen können. Ssimonenko²⁾ hat dennoch einen Versuch in dieser Richtung gemacht. Doch ist er dabei einseitig vorgegangen. Er glaubt zu beweisen, daß die große Zahl der Verbrechen gegen das Eigentum einzig auf die große Zahl des landlosen Proletariats zurückzuführen sei. Wir vermögen ihm darin, trotzdem er sich auf Lavasseur, Goltz, Buchenberger, Valentini und andre beruft, nicht zu folgen, da er damit die Schädlichkeit des Großgrundbesitzes nachweisen möchte, aber eine der wichtigsten Quellen der Vergehen gegen das Eigentum überhaupt nicht erwähnt: die Servitude. Ihre Bedeutung für die Zahl der Gesetzesverletzungen wird der Leser leicht aus den zahlenmäßigen Angaben im Kapitel 9 erkennen. Schließlich sind die Angaben Ssimonenkos für uns auch deshalb nicht verwendbar, weil sie sich nicht auf die Nationalitäten verteilen lassen.

¹⁾ Entsprechend den Veröffentlichungen des Justizministeriums für 1874 bis 1894 entfielen die einzelnen Vergehen im Russischen Reich auf die verschiedenen Nationalitäten nach Prozenten wie folgt:

	Russen	Polen	Litauer	Deutsche	Juden
Religiöse Vergehen	1,8	0,5	0,4	1,4	0,7
Vergehen gegen die Verwaltung . .	13,5	20,3	16,7	16,0	15,1
Amtsvergehen	9,9	5,6	5,6	5,1	1,9
Landstreicherei, Vergehen gegen das Paßwesen	4,4	3,0	2,3	5,8	6,4
Sittlichkeitsvergehen	5,7	4,0	7,9	8,2	6,9
Verbrechen gegen das Leben . . .	7,7	5,5	7,4	7,6	2,1
Verbrechen gegen die Person . . .	11,3	14,4	16,0	12,4	2,3
Vernichtung von Eigentum	1,9	0,7	1,0	1,2	0,5
Raub	4,0	3,4	2,7	1,8	1,8
Diebstahl, Kirchendiebstahl	31,7	29,3	25,6	24,2	24,5
Betrug, Aneignung, Fälschung . . .	1,9	1,6	1,7	2,5	4,2
Sonstige Vergehen	6,2	11,7	12,7	13,8	33,6

²⁾ Arb. d. Warsch. Stat. Kom. von 1900 Heft XVII, S. 34/41.

C. Die russischen Polen außerhalb des Zartums

1. Die Polen im Westgebiet

Wir haben uns nunmehr noch der polnischen Bevölkerung im russischen Reich außerhalb des Zartums Polen zuzuwenden. Ihre Zahl betrug ohne die Angehörigen des aktiven Heeres etwa zwei Millionen und ist über das ganze Reich bis an die Gestade des Stillen Ozeans und an die Grenzen Afghanistans verteilt. Sie besteht aus der alteingesessenen Bevölkerung der neun Gouvernements des Westgebiets und aus den in den übrigen Gouvernements des Reichs freiwillig oder unfreiwillig lebenden Polen.

In dem zuerst erwähnten Gebiet haben die Polen vermöge ihrer Zahl und ihres wirtschaftlichen Übergewichts eine ähnliche Bedeutung wie der deutsche Adel in den baltischen Provinzen, wengleich sie kulturell nur teilweise und bezüglich ihrer politischen Rechte gar nicht mit ihm zu vergleichen sind. So war die Anwendung der polnischen Sprache im Westgebiet bis zum Jahre 1905 ausschließlich im privaten Verkehr gestattet. Bei öffentlichen Versammlungen, Schaustellungen, im geschäftlichen Verkehr durfte sie nicht angewandt werden. In Theatern und Konzerten war sie gleichfalls verboten. Dementsprechend gab es auch bis zum Jahre 1905 im Westgebiet, also auch in den Zentren Wilna, Minsk, Kijew keinerlei Zeitungen in polnischer Sprache. Dennoch stellen die Polen nach der amtlichen Statistik in Grodnó 10,8 Prozent der Bevölkerung dar, in Kowno 9,1, in Wilna 8,2, in Wolynien 6,2, in Witebsk 3,4, in Minsk 3,1, in Podolien 2,3, in Kijew 1,9, in Mohilew 1,1 Prozent. In den genannten Gouvernements bilden sie vornehmlich den Großgrundbesitz und in den Städten einen Teil der bessern Handelswelt sowie der Intelligenz. Besonders in diesem westlichen Teil Rußlands können wir das polnische Element doppelt so hoch annehmen, als es die amtliche Statistik angibt, ohne der Übertreibung schuldig zu werden.¹⁾ Die gebildeten und

¹⁾ Bis zum Jahre 1895 konnte noch eine den Personen polnischer Herkunft im Westgebiet auferlegte Immobiliensteuer zur Beurteilung der Ausbreitung des Polentums herangezogen werden. Freilich nur mit größter Vorsicht. Denn die Steuer war angesichts der oben erwähnten Definition leicht zu umgehen und wurde von den Kreischefs des Gebiets und den Gouverneuren als politisches Zwangsmittel gegen oppositionelle Gutsbesitzer gehandhabt, nicht aber als ordentliche Steuer. Die damit verbundenen Überschreitungen der Amtsbefugnis veranlaßten Herrn Witte, auf die Abschaffung der Steuer zu dringen, die immer weniger eintrug. Im ganzen Gebiet brachte sie im Jahre 1888 1330900 Rubel, 1890 1300700, im Jahre 1893 1196800 und im Jahre 1895 1208200 Rubel. Gegenwärtig werden nur noch Rückstände aus jener Steuer eingetrieben. In den einzelnen Gouvernements brachte die Steuer im Jahre 1895: Wilna 80500, Witebsk 37600, Wolynien 230800, Grodnó 86400, Kijew 210500, Kowno 142800, Minsk 61200, Mohilew 38100 und Podolien 320300 Rubel (einschließlich Rückstände).

besitzenden Schichten der Litauer, viele Weißrussen und Letten, soweit sie sich der römisch-katholischen Kirche angeschlossen haben, bezeichnen sich gern als Litauer, Letten, Weißrussen polnischer Kultur.¹⁾ Auch die russischen Uniaten in Wolynien erregen vielfach Zweifel, wenn sie auch nicht vorwiegend zu den Polen, sondern zu den Ruthenen zu rechnen sind. Auch die folgenden Angaben über das Verhältnis der verschiedenen Bekenntnisse im Westgebiet zueinander lassen darauf schließen, daß die Zahl der „Polen“ im Westgebiet erheblich größer ist, als die amtliche Statistik zugibt.

Im Jahre 1897 gab es in Tausend:²⁾

In den Gouvernements	Orthodoxe	Katholiken	Protest.	Raskoln.	Juden
Kowno	2,8 ‰	72,8 ‰	2,9 ‰	? ‰	18,9 ‰
Wilna	415,3	935,8	?	25,7	205,3
Witebsk	826,0	357,3	46,9	83,0	175,7
Grodno	921,6	384,4	12,7	?	276,9
Minsk	72,8 ‰	10,2 ‰	?	?	15,8 ‰
Mohilew	1404,0	51,4	6,8	22,8	201,3
Wolynien	2106,9	296,8	173,3	7,6	388,0
Kijew	2988,7	109,4	5,2	15,0	428,0
Podolien	2370,7	273,3	4,0	16,8	394,5

Schließlich möchten wir hier noch auf den Ausfall der drei Wahlen für die Reichsduma in den genannten neun Gouvernements hinweisen. Aus dem Westgebiet wurden gewählt: zur ersten Reichsduma sieben Polen, zur zweiten acht, und zur dritten, trotz des geänderten Wahlgesetzes, noch sechs.³⁾ Das deutet auf den außerordentlich großen Einfluß hin, den das polnische Element im Westgebiet hat.

2. Die Polen in den innerrussischen Gouvernements

Der Hauptteil der polnischen Bevölkerung in den Stammgouvernements des Reiches setzt sich zusammen aus Verbannten, das heißt solchen, die nur das Recht haben, in bestimmten Gouvernements zu leben, und aus Beamten, Offizieren, Lehrern, Ingenieuren sowie seit etwa zwanzig Jahren aus Kaufleuten und deren Angestellten. Hierbei sei erinnert, daß Ver-

¹⁾ Ähnlich urteilt Jan Karłowicz in der 83. Ausgabe der *Macierz polska*: „Polska, obrazy i opisy“ Bd. I, Lemberg, 1906, S. 211.

²⁾ Adreßkalender von A. S. Ssuworin 1902, „Wsja Rossija“.

³⁾ Näheres mein Russischer Brief Nr. 7 in Nr. 32 der *Grenzböten* von 1907, Bd. III, S. 273 bis 281. Die polonisierten Letten und Litauer sind in der Zahl nicht enthalten. Als Angehörige der Autonomistengruppe und der Kadettepartei haben sie aber die Politik der Polen wirksam unterstützt.

bannte auch in den Staatsdienst aufgenommen werden. Die Zahl der seit 1864 zwangsweise nach Rußland übergesiedelten Polen muß sehr groß sein, wenn wir bedenken, daß jeder politische Prozeß, jede Demonstration, jeder Streik gewöhnlich mehrere hundert Verbannungen zur Folge hatten. Nähere Anhaltspunkte über die Höhe fehlen uns. Die Mehrzahl der Polen lebt in den Gouvernementsstädten, wenn auch die Zahl der polnischen Gutsverwalter an Stelle Deutscher wächst. Dort haben sie eigne Kirchen, in denen meist aus Polen verbannte Priester walten. Zu den letztern gehörten auch solche hervorragende Persönlichkeiten wie der Bischof von Wilna Krassinski und der von Warschau Felinski. In den russischen Gouvernements bilden die Polen eigne geschlossene Gesellschaften, die — das sei hervorgehoben — fast überall einen geistigen Mittelpunkt bilden, dem sich die gebildeten russischen Kreise gern anschließen. Besonders große polnische Kolonien bestehen in St. Petersburg, Moskau und Charkow. In Petersburg gehören zur Kolonie mehr als 40000 Polen, darunter viele hohe Beamte, Professoren, Ärzte, Rechtsanwälte mit gut klingenden Namen, reiche Magnaten und Kaufleute, und ihre Festlichkeiten im Winter gehören zu den gesuchtesten Vergnügungen der sogenannten guten Gesellschaft der Newa-Hauptstadt. In Petersburg erscheint auch seit dem Jahre 1880 die Halbmonatschrift *Kraj*, von der wir später noch mehr hören werden. Die Moskauer polnische Kolonie zählte 1904 gegen 12000 Mitglieder, darunter viele hundert Studenten. Die Charkower Kolonie wurde auf 6000 bis 7000 Mitglieder geschätzt.

Leider fehlen uns auch nur annähernd zusammenhängende Daten darüber, in welchem Maße die polnische Bevölkerung in Rußland zunimmt. Die amtliche Statistik über Wanderarbeit und Auswanderung aus dem Weichselgebiet in die russischen Gouvernements bringt folgende Angaben. In die russischen Gouvernements gingen von allen Wanderarbeitern im Jahre 1904 4325 Männer und Frauen. In den russischen Gouvernements haben sich während des Jahres 1904 — frühere Angaben fehlen — 783 Menschen polnischen Ursprungs angesiedelt, davon 175 Junggesellen und 195 Verheiratete und mit ihnen 413 Frauen und Kinder. Unter ihnen waren 282 Katholiken.¹⁾ Aus welchen sozialen Schichten diese Auswanderer nach Rußland hervorgehen, gibt die Statistik nicht an; aber wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir unter ihnen viele Gebildete vermuten, die als Staatsbeamte, Anwälte, Lehrer, Ingenieure, Ärzte usw. oder als Gutsverwalter in Rußland Erwerb suchen, um so mehr als es den Polen verwehrt ist, im Westgebiet Land zu erwerben. Daneben können

¹⁾ Arb. d. Warsch. Stat. Kom. v. 1906, Heft XXII, S. 59.

wir feststellen, daß ihre Zahl unter den Beamten der Eisenbahn und des Finanzministeriums seit 1894 außerordentlich zugenommen hat, ebenso wie die Zahl der Professoren an den höhern Lehranstalten wie auch der Betriebsingenieure in den großen Privatfabriken. Überall treffen wir die Polen, überall haben sie Verbindungen, und überall sind sie zusammengeschlossen, ohne sich abzuschließen, obgleich sie überall zuerst Polen und dann auch russische Staatsbürger und Staatsbeamte sind. Also gerade umgekehrt wie die Deutschen, die zuerst russische Staatsbürger, und solange es ihrem persönlichen Fortkommen nicht schadet, auch evangelische Deutsche sind.



Achtes Kapitel

Wirtschaft

Die tief einschneidenden Reformen der 1860er Jahre haben ihren Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes nicht verfehlt. Die Reformen bedeuteten eine Befreiung von mehr als einer Million Arbeits Händen aber auch deren Anstellung in der Wirtschaft als Erzeuger und täglich anspruchsvoller werdende Verbraucher. Neben der Agrarreform und ihren günstigen Folgen ging die Erschließung der Kohlen- und Eisenschätze von Dombrowa, die Weiterentwicklung der Manufakturindustrie, die Ära der Eisenbahnbauten. Eine liberale Regierung öffnete ausländischen Kenntnissen und Kapitalien gern die Grenzen, und so geschah es, daß sich die Polen unter Anleitung des Auslandes, vor allen Dingen der Deutschen, mit der modernen Wirtschaft und deren modernster Organisation vertraut machen konnten, ohne selbst die Kosten solcher praktischen Studien zahlen zu müssen. Die Polen gaben ihre körperliche und später in zunehmendem Maße die geistige Arbeitskraft. Aber die Ideen und das Risiko der Kapitalanlage trugen deutsche Kapitalisten, Ingenieure und Kaufleute. So wirkten alle wichtigen Wirtschaftsfaktoren im Innern des Landes zu einer seltenen Befruchtung der durch die Gesetzgebung von 1864 neu geschaffnen Grundlagen der Wirtschaft. Auf vielen Gebieten des gewerblichen Lebens setzte eine überraschend üppige Entwicklung ein.

Doch auch Ursachen der internationalen Verbindung des Weichselgebiets machten ihren Einfluß geltend. Im benachbarten Deutschland regte sich die Unternehmungslust. Die französischen Milliarden erleichterten den deutschen Geldmarkt, und viele Mittel strebten nach günstiger Anlage, die damals noch in Deutschland selbst nicht ausführbar schien. Auf der andern Seite verbesserte Rußland seine Verkehrswege und begann sich langsam aber mit unwiderstehbarer Gewalt gegen den asiatischen Markt in Bewegung zu setzen. Aus dieser Bewegung hat Polen reichen Nutzen gezogen; es wurde bald ein scharfer Konkurrent der Moskauer Industrie.

Alle diese erfreulichen Erscheinungen haben sich schon in den 1870er Jahren gezeigt, und die russische Regierung glaubte sich berechtigt, die Erfolge ganz allein ihrer Politik zuschreiben zu dürfen. Eine solche Auffassung tritt uns besonders in den Arbeiten des Professors Gr. Ssimonenko entgegen, der später von 1890 bis 1905 Leiter des Warschauer Statistischen Komitees war. Ssimonenko hat in seinen Veröffentlichungen immer die Parallele zwischen dem Zartum Polen einerseits und den Provinzen Posen und Galizien andererseits gezogen und ist dabei zu den besten Ergebnissen für die russische Regierung und zu den ungünstigsten für die preußische gekommen.¹⁾ Freilich hat er den Wert zweier Dinge vollständig unbeachtet gelassen: geordnete Rechtsverhältnisse und Bildung. Polen hat zweifellos wirtschaftlich gegenüber der Zeit vor 1864 außerordentliche Fortschritte gemacht. Aber diese Fortschritte verlieren doch an Bedeutung, wenn man sie nicht nur im Verhältnis zu den russischen Stammgouvernements betrachtet. Denn obwohl Polen das Vielfache der in Posen und Westpreußen hervorgebrachten materiellen Werte schafft, ist es schon im Jahre 1894 weit zurück gegen die beiden preußischen Provinzen, weil es kulturell zurückblieb. Auch im letzten Jahrzehnt ist der Abstand nicht ausgeglichen, ist vielmehr weiter geworden. Die Gründe dafür werden wir später näher kennen lernen; hier haben wir die Entwicklung der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels an der Hand der Statistik darzustellen.

A. Die Landwirtschaft

In Kapitel 3 wurde gezeigt, wie die Regierung die Landbevölkerung eingeteilt hat, in adliche Besitzer und Bauern. Nicht wirtschaftliche oder soziale, sondern ausschließlich politische Merkmale waren maßgebend für die Teilung. Wir zeigten auch, welche politischen Gründe für die amtliche Terminologie maßgebend waren. Im folgenden interessiert uns ausschließlich die *wirtschaftliche* Struktur des Landes. Wir wollen zunächst die *wirtschaftliche Leistungsfähigkeit* des gesamten Gebiets sowie der einzelnen Bevölkerungsschichten im ganzen darstellen. Über die Abweichungen in den einzelnen Teilen des Landes können wir darum einstweilen hinwegsehen, so groß sie tatsächlich sind. Darum soll auch die amtliche Statistik über den Bodenbesitz ein wenig verschoben werden, indem wir die kleine Schlachta zu den bäuerlichen Wirtschaften zählen. Wir erhalten dann für das Jahr 1904 folgendes allgemeines Bild: Von den 11 297 029 Deßjatinen des Zartums gehören 54,6 Prozent bäuerlichen Kleinbetrieben, 35,1 privaten Groß-

¹⁾ Das Zartum Polen, von Professor Gr. Ssimonenko, Warschau, 1878, Druck der Medizinischen Zeitung.

betrieben, 5,9 staatlichen Großbetrieben; 2,6 Prozent des Bodens gehören den Flecken und deren Bewohnern, 1,3 Prozent den 116 Städten und 0,5 Prozent anderweitigen Besitzern.¹⁾

1. Die Verteilung des Bodens

Die gesamte Verteilung des Landes für das Jahr 1904 in den zehn Gouvernements im Zartum Polen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bezeichnung der Gouvernements	Größe des Grundbesitzes (in Deßjatinen)							Zu- sammen
	Bauerland	Kleine Schlachten	Flecken	Städte	Groß- grund- besitz	Krone	Übrige	
Ssuwalki	624865	4067	20428	18022	249156	204248	2181	1122967
Lomsha	279956	319393	18305	12562	160993	110533	1679	903421
Plock	313953	124482	13120	9175	373152	23664	1646	859192
Sjedlec	593700	155981	48896	23438	413834	20785	12551	1269185
Warschau	742525	35801	24425	22324	641581	58135	15830	1540621
Lublin	780650	2212	36728	19000	606312	24568	12817	1482287
Kalisch	522989	—	22252	12413	442995	17420	2787	1020856
Petrikau	583594	9652	39090	17428	403764	51335	3460	1108323
Kjelce	463441	152	27441	8937	308388	76702	2856	887917
Radom	602419	—	41682	10139	361409	82578	4033	1102260
Zusammen	5508092	651740	292367	153438	3961584	669968	59840	11297029
In Prozenten	48,8	5,8	2,6	1,3	35,1	5,9	0,5	100

a) *Das Land der Kleinbetriebe.* Die kleinen Betriebe umfassen über die Hälfte des gesamten Bodens im Zartum Polen oder 54,6 Prozent, was einer Zahl von 6159800 Deßjatinen gleichkommt. Davon gehören der kleinen Schlachten 651740 Deßjatinen oder 5,8 Prozent des Gesamtbodens.

b) *Der Großgrundbesitz.* Der adeliche Grundbesitz ist von rund 8000000 Deßjatinen im Jahre 1862 auf 3961584 Deßjatinen im Jahre 1904 zurückgegangen. Ziehen wir von der ersten Zahl die im Jahre 1864 den Bauern zugeteilten, also zwangsweise enteigneten 3609720 Deßjatinen ab,

¹⁾ Das statistische Material über Verteilung des den Bauern, den Flecken und der kleinen Schlachten gehörenden Landes, über den Umfang der einzelnen Wirtschaften sowie über die Größe des Hof- und Kronlandes wurde amtlich zum erstennal im Jahre 1899 von den Gminverwaltungen eingefordert. Im gleichen Jahre lieferten auch die Kameralhöfe Daten über die Liegenschaften der Gmin unter Zugrundelegung der Liquidationstabellen. Im Jahre 1899 gaben die Kameralhöfe vergleichende Überblicke über die Verteilung des Grundbesitzes der Bauern und Flecken im Vergleich zum Jahre 1870. Die Daten der ersten Art wurden für die Gouvernements Ssuwalki und Lomsha in den Heften IV, VI und X der „Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees“ veröffentlicht, die übrigen in Heft XVII.

dann ergibt sich eine *natürliche* Verminderung des adlichen Grundbesitzes von mindestens 429000 Deßjatinen (4390000 auf 3961000 Deßjatinen). Die gesamte natürliche Verminderung ist nach einer geringen Zunahme zwischen 1887 bis 1893 auf den Zeitraum von 1894 ab zu rechnen; sie beträgt nach amtlicher Angabe 636000 Deßjatinen gegenüber dem Stande gleich nach der Agrarreform.

Wenn die Angaben des Warschauer Statistischen Komitees zutreffend sind, dann ist die Zahl der Güter von etwa 9580¹⁾ im Jahre 1904 auf 7417²⁾ im Jahre 1906 zurückgegangen. Die Verteilung des Landes nach seiner Verwendung ebenso wie die Bodenpreise gibt folgende Zusammenstellung:

Gouvernement	Gutsland					Bodenwert in Rub.u.Kp.		
	Überhaupt 1906 Morgen	Davon Morgen				f. d. Be- steue- rung	nach Er- trägen	Kauf- wert
		Acker	Wiese	Wald	Sonst.	1900	1900	1904
Ssuwalki	308031	167367	35576	69683	35405	62,57	3,67	148,—
Lomsha	283097	125650	30250	84641	42556	63,89	5,66	101,—
Plock	697796	459997	52993	102952	81852	80,14	6,86	140,—
Sjedlec	659276	294167	71989	237180	55938	71,22	5,76	153,—
Lublin	1011423	478425	68630	421298	43070	91,40	10,87	289,—
Warschau	1099982	724025	69603	230603	75751	97,96	8,91	209,—
Kalisch	685388	399218	51042	183387	51741	100,—	5,69	190,—
Petrikau	621417	311263	52284	206847	51023	83,50	8,53	160,—
Kjelce	490193	235797	27503	187222	39671	91,14	7,46	289,—
Radom	523568	211306	25407	237252	49603	105,—	8,14	219,—

Die Verschuldung der Güter in der Landbank von 1892/93 bis 1900/01 war folgende: Im Jahre 1892/93 belief sich der Schätzungswert auf 318538633 Rubel oder 43,65 Rubel pro Morgen, die Gesamtsumme der Schulden auf 210108563 Rubel oder 65,9 Prozent des Wertes; pro Morgen entfallen somit 28,79 Rubel Schulden.

Im Jahre 1900/01 wurde der Schätzungswert der Güter mit 298481079 Rubel angegeben oder pro Morgen 45,2 Rubel, die Gesamtsumme der Schulden belief sich auf 122174339 Rubel oder 40,9 Prozent des Wertes, somit entfallen pro Morgen 18,5 Rubel Schulden. Privatschulden sind hier nicht berücksichtigt.

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXV, S. 44.

²⁾ Ebenda von 1907, Heft XXX, S. 21. Bei diesen Angaben liegt die Gefahr nahe, daß die Zahl der von der Landbank ausgegebenen Hypothekeninstrumente mit der Zahl der beliehenen Grundstücke identifiziert ist. Bei dem in St. Petersburg zugänglichen Material konnte ich hierüber Klarheit nicht gewinnen.

2. Die Erträge der Landwirtschaft

a) Ernten¹⁾

Getreide	1870	1889	1892	1895	1897	1900	1902	1904
	in tausend Tschetwert			in tausend Pud				
Winterweizen	2227,4	1660,1	4036,1	28571,5	29367,9	32443,1	33498,3	35033,0
Sommerweizen	126,0	27,7	67,4	317,0	219,4	324,2	311,0	258,4
Roggen	5868,0	6296,2	10486,7	84894,8	84091,1	104860,4	116701,8	118792,4
Hafer	6266,5	3649,9	7261,7	38399,2	36848,9	45399,8	55972,9	39337,7
Gerste	2324,6	1307,0	3191,0	21149,3	21222,5	24476,3	29488,2	23532,7
Erbsen	61,1	391,8	966,7	6277,5	6778,0	7860,8	10162,9	5743,1
Buchweizen	777,6	580,6	488,8	3383,8	3742,9	3707,8	4108,9	2185,0
Mais	—	—	—	—	—	—	—	20,1
Kartoffeln	17619,8	27034,5	37982,2	379494,8	361806,8	515721,1	479243,4	299057,5
Flachs {Faser	—	—	—	—	—	1379,5	1367,0	1006,2
{Sämereien	—	—	—	—	—	890,6	1317,1	1048,5
Hanf {Faser	—	—	—	—	—	275,6	309,2	219,9
{Sämereien	—	—	—	—	—	288,7	339,7	315,2
Heu	—	—	—	—	—	113670,2	131081,6	88705,6

b) Brennereigewerbe²⁾

	1893/4	1895/6	1897/8	1899/1900	1900/1	1901/2	1902/3
Zahl der Brennereien	365	355	333	323	337	354	363
davon landwirtschaftliche	289	308	293	299	287	305	333
„ gemischte	69	40	33	19	45	42	22
„ industrielle	5	4	3	3	3	5	5
<i>Gebrannt tausend Tschetwert:</i>							
Kartoffeln	19426	18192	14266	12660	17534	19310	16554
Roggen	169	170	152	339	138	98	208
Mais	33	6	147	254	28	46	81

¹⁾ Die Daten sind den Mitteilungen des Finanzministeriums entnommen; sie differieren mit denen des Statistischen Zentralkomitees, das beim Ministerium des Innern ressortiert, häufig um 25 Prozent. So ist die Kartoffelernte von 1902 bei uns mit 479 000 000, beim Minister des Innern mit 385 000 000 Pud angegeben.

²⁾ Die Daten entstammen den Berichten der Acciseverwaltung für die angeführten Jahre. Im Brennereigewerbe des Zartums habe ich nur eine Aktiengesellschaft, die „Warschauer Gesellschaft zu Reinigung und Vertrieb von Spiritus“, gegründet 1887 mit einem Kapital von 600 000 Rubel. Ihre Leiter sind Fürst Mieczislaw Woronecki und Graf Felix Czacki, denen wir noch öfter begegnen werden.

c) Zuckerindustrie ¹⁾

	1893/4	1895/6	1897/8	1899/1900	1900/1	1901/2	1902,3
Zahl der Fabriken	40	44	44	46	51	51	49
davon Aktiengesellschaften ²⁾	16	17	17	20	20	21	21
in diesen Kapital tausend Rub.	13860	14610	14610	16110	16110	17310	17310
durchschn. Arbeiterzahl . . .	406	405	410	384	370	376	380
jeder Arbeiter produziert Pud Zucker	—	—	—	307	363	529	426
Rübenernte, tausend Pud . . .	46130	43370	47270	47230	53180	83800	64280
durchschn. Pud auf 1 Deßj. . .	1230	1180	1160	1050	1020	1420	1050
Produktion in tausend Pud ³⁾	5262	5890	5433	5539	6970	10157	7921

B. Industrie und Handel

1. Historisches

Ein wesentlicher Faktor für die günstige Entwicklung der Landwirtschaft in Polen war das Entstehen und die Ausbreitung der Industrie, mit der ein rapides Anwachsen einzelner Städte im Zusammenhange steht.

Die Anfänge der Fabrikindustrie liegen in der Zeit vor dem Wiener Kongreß. Die Regierung des Herzogtums Warschau zog fremde, vor allen Dingen sächsische und preußische Handwerker, Fabrikanten und auch

¹⁾ Die Daten entstammen den Berichten der Acciseverwaltung für die genannten Jahre.

²⁾ Die erste Aktiengesellschaft wurde durch Baron Leopold Kronenberg, den geistigen Mittelpunkt der polnischen Finanzen, im Jahre 1872 in Warschau mit 1800000 Rubel Kapital ins Leben gerufen. Es war ein reines Geldunternehmen, kein landwirtschaftliches. Dem Beispiel folgten die Grafen Lubenski und Krasinski im Jahre 1873, die mit einigen andern Besitzern sowie mit Hilfe der Landbank 750000 Rubel Kapital zusammenbrachten und in Leonow eine Fabrik einrichteten. Die nächsten Gründungen wurden dann vom Adel gemeinsam mit dem jüdischen Kapital unter Leitung des Bankiers Epstein, des Grafen Lubenski, der Sürmond, Bljoch, Nathanson, Wjelpolski ausgeführt. Erst 1882 entsteht wieder eine rein polnische Unternehmung in Czenstochau mit Wl. Drecki an der Spitze. Dann sind es wieder jüdische Unternehmungen, denen ab und an Deutsche aus der Eisenindustrie beitreten, wie Lilpop, der Bankier Herbst. 1893 gründet Wl. Nowca in Brest-Kujawski mit Hilfe der Landbank und polnischer Besitzer eine kleine Gesellschaft mit 500000 Rubel. Ihm folgen wieder Nathanson, Rotwand und Genossen. Von 1900 ab wird die Organisation des polnischen Kapitals in der Zuckerindustrie fester. Die Gesellschaften Ostrowite mit 450000 Rubel, von Borowecki mit 600000 Rubel, Chelmicki mit 450000 und Lubna & Szrenjawa mit 1200000 Rubel sind durchaus polnische Gründungen. Im Kapitel von den polnischen Finanzen kommen wir noch auf die Leiter der Gesellschaften zurück.

³⁾ Über die Zuckerproduktion sei bemerkt: die polnische Zuckerrübe steht mit 16,62 Prozent durchschnittlichen technischen Qualitäten höher als alle andern russischen Rüben. In Kalisch hat die Rübe sogar 17,39 Prozent. Reine Rübe 86,29 Prozent.

Landwirte ins Land, um eine einheimische Industrie zu schaffen. Die Ausländer erhielten große Privilegien,¹⁾ wie Befreiung vom Militärdienst und von Zinszahlung an die Majoratsherren für die Dauer von sechs Jahren, sowie schließlich vom Einfuhrzoll auf die aus der alten Heimat mitgebrachten Güter, einschließlich Haustiere. Schließlich wurde der Handel mit Eisenwaren mit Österreich²⁾ und der mit Leinen- und Wollwaren³⁾ mit Preußen⁴⁾ freigegeben. Die vorgenannten Maßregeln begannen indessen erst nach 1815 ihre Erfolge zu zeitigen, um so mehr, als der Zustrom von Ausländern auch später von der russischen Regierung unterstützt wurde.⁵⁾

Auch die Tarifpolitik Rußlands begünstigte eine Entwicklung der polnischen Industrie,⁶⁾ und Ende 1829 hatte die polnische Wollproduktion bereits den Wert von 5752000 Rubel erreicht.⁷⁾

Alle guten Aussichten wurden in Frage gestellt durch die Erhebung der Polen im Jahre 1830/31. Zunächst erhöhte der Tarif vom 12. (24.) November 1831 alle Zölle auf nach Rußland aus Polen eingeführte Waren ganz bedeutend, während 1834 auch der zollfreie Transit polnischer Waren über Kjachta nach Asien verboten wurde. Viele kleinere Unternehmungen mußten ihre Betriebe schließen. Schon im Jahre 1832 sank die Wollwarenerzeugung auf 1917000 Rubel und konnte sich bis 1850 nur auf 2564000 Rubel erheben. Der allgemeine Niedergang fand seinen Abschluß

¹⁾ Dekrete vom 8. (20.) März 1809 und 17. (29.) Januar 1812.

²⁾ Sammlung der administrativen Vorschriften für das Zartum Polen, Bd. I, Teil 2, Historische Einführung S. 60 ff.

³⁾ Dekret vom 4. (16.) Januar 1810.

⁴⁾ Dekret vom 17. (29.) Mai 1811.

⁵⁾ Zur Anwerbung von Ausländern setzte der Statthalter von Polen im Jahre 1816 4500 Silberrubel aus; durch Dekret vom 6. (18.) September 1820 wurde den Fabrikanten die kostenlose Lieferung von Holz aus den Staatsforsten für zehn Jahre zugesichert, sofern sie Fabriken anlegten. Die Maßregel wurde 1833 auf weitere zehn Jahre verlängert, mit alleiniger Ausnahme für die Tuchfabrikanten. Schließlich erhielten die Fabrikanten auch Barvorschüsse, die Ende der 1820er Jahre 127500 Rubel Silber jährlich erreichten.

⁶⁾ Die Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Polen beruhten auf den Gesetzen vom 1. (13.) August 1822 und vom 30. Juni (11. Juli) 1824. Die Gesetze enthielten folgende Vorschriften: 1. Alle in den beiden Gebieten gewonnenen Rohprodukte durften völlig zollfrei ein- und ausgeführt werden; 2. alle in Rußland und Polen aus eigenem Rohmaterial hergestellten Fabrikate unterlagen einer Verzollung von 1 Prozent vom Preise; 3. aus im Auslande bezogenem Material hergestellte Fabrikate unterlagen einem Einfuhrzoll von 3 Prozent des Preises. Eine Ausnahme hiervon bildeten Kopfsucker und Webereierzeugnisse, die von Polen nach Rußland überhaupt nicht eingeführt werden durften, von Rußland nach Polen aber nur unter einem Zoll von 25 und 15 Prozent des Preises. Alle Waren mußten von einem Ursprungsattest begleitet sein. (Lodyshenski, „Geschichte des russischen Zolltarifs“, St. Petersburg, 1886, S. 216 ff.)

⁷⁾ Vgl. Nagiel in der polnischen Zeitschrift „*Ekonomist*“ Nr. 18 von 1888.

durch den Tarif von 1850, der die Zollgrenze zwischen Polen und Rußland überhaupt beseitigte. Wenn sich aber die Segnungen des Tarifs nicht sofort bemerkbar machten, so waren daran in erster Linie die politischen Verhältnisse in Polen und Rußland schuld. Sie drängten immer mehr zu der Auseinandersetzung, die in den Jahren 1861 und 1863 durch den letzten Polenaufstand herbeigeführt wurde.

Den größten Aufschwung haben dann von 1867 bis 1879 die Manufakturen genommen. Janshul¹⁾ gibt die Zahlen im Verhältnis zum Reich wie folgt an: Die Zunahme betrug für Baumwollspinnerei im Reich 239 Prozent, im Zartum 585 Prozent, Baumwollweberei 183 zu 431 Prozent, Wollspinnerei 227 zu 678 Prozent, Tuchweberei 141 zu 250 Prozent, Appretur, Färberei usw. 190 zu 3733 Prozent. Der Gelehrte fügt hinzu, die Entwicklung aller dieser Industrien sei ausschließlich durch die künstlichen Maßnahmen der Regierung möglich geworden. Doch hat er darin nur bis zu einem gewissen Grade und bezüglich der Stadt Lodz Recht.²⁾ Denn die Moskauer Industrie steht ebenso unter den hohen Schutzzöllen wie Polen, verfügt aber nicht über das gute technische und kaufmännische Personal, das im Zartum vorhanden ist.

Eine neue Wendung trat ins Leben der Industrie im Zartum, als sich die russische Regierung entsprechend den allerhöchsten Verfügungen aus den 1860er Jahren im Jahre 1876 entschloß, den Vorstellungen des Staatssekretärs Graf Walujew die Versteigerung eines Teils des westlichen Bergbaubezirks zu verfügen. Der Bezirk bestand aus dem Eisenwerk Huta-Bankowa und den dabeiliegenden Steinkohlengruben. Das Eisenwerk hatte schon im Jahre 1872 seine Tätigkeit einstellen müssen, und die Kohlengruben arbeiteten so teuer, daß sie dem Fiskus nur Verluste brachten.

Zur Ausbeute der vom Fiskus für 1398536 Rubel erworbenen Bergbaurechte wurde dem Erwerber der Konzession, einem Kapitän Plemjannikow, gestattet, den Betrieb der Steinkohlengrube für die Dauer von neunzig Jahren einem französisch-italienischen Bankkonsortium in Paris zu übertragen und ihm die Genehmigung zu geben, später zu diesem Zweck eine besondere Aktiengesellschaft zu gründen. Der Betrieb der Werke von Huta-Bankowa wurde einer Gesellschaft für die Dauer von sechsunddreißig Jahren übertragen.

¹⁾ I. I. Janshul, „Die historische Entwicklung der Industrie im Zartum Polen“, Vortrag, gehalten in der Moskauer Universität am 12. (24.) Januar 1887. Druck bei A. I. Mamontow & Co., Moskau, 1887, S. 5.

²⁾ Ebenda S. 43 ff. Die Lage von Lodz begünstigte die Anlage zahlreicher und großer Werke in keiner Weise; es fehlte sowohl an genügendem fließendem Wasser wie an Baumaterial.

Die von der Regierung erzielten Preise entsprachen nicht den großen Reichtümern der abgetretenen Konzessionen. Später wurde der gesamte staatliche Besitz auf ähnliche Weise verschleudert. Im Jahre 1878 wurden die Eisenhammer Cyganka für 3001 Rubel, Kostrzyn für 6510, Bloto für 1245, Pstronznica für 2403, Kamenka für 6126 Rubel und im Jahre 1880 die stillgelegte Stahlfabrik in Serock, Gouvernement Lublin, Kreis Lubartow, für 7100 Rubel fortgegeben. Auch die reichen Zinklager vermochte die Regierung nicht selbst auszubeuten und hat sie im Laufe der 1880er Jahre für billiges Geld an Privatunternehmer abgetreten.¹⁾

Nachdem die Regierung in der angedeuteten Weise die Reichtümer des Landes verschleudert hatte, stellten sich auch bald die Folgen für die russische, insonderheit die Moskauer Industrie ein. Während die Gußeisenerzeugnisse im Reich von 1879 bis 1883 um 111 Prozent wuchsen, betrug die Vermehrung im Zartum Polen 1096 Prozent. Die Maschinenindustrie vergrößerte sich im genannten Zeitraum im Reiche um 82 Prozent, im Zartum um 100 Prozent, die Metallindustrie im Reich um 92 Prozent, im Zartum aber um 163 Prozent.

2. Die Industrie

Gegen Ende der fünfziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts konnte von einer selbständigen Industrie im Zartum Polen kaum gesprochen werden. Der ganze Wert ihrer Produktion beschränkte sich auf 31 Millionen Rubel.

Nach dem Aufstande, im Jahre 1865, waren in der polnischen Industrie 90642 Arbeiter beschäftigt, die für 69571000 Rubel Werte herstellten.²⁾ Auf diesem Stande ist die polnische Industrie nicht lange geblieben. Im Jahre 1872 erreichte der Wert der Produktion der polnischen Fabriken schon die Summe von 73 Millionen Rubel. Im Jahre 1857 entfielen auf jeden Einwohner Polens etwa 9 Rubel Fabrikate jährlich, im Jahre 1873 schon 13 Rubel 20 Kopeken (Janshul). Im Jahre 1876 betrug die Produktion sämtlicher Fabriken des Gebiets schon $97\frac{1}{3}$ Millionen Rubel bei einer Arbeiterzahl von etwa 85000, im Jahre 1879 mehr als 118 Millionen; im Jahre 1882 139 Millionen Rubel. Im Jahre 1890, nach dem Rechenschaftsbericht des Departements für Handel und Industrie, erreichte die

¹⁾ Geschichtliche Übersicht über die Tätigkeit des Domänenministeriums 1837/87. 6 Bde., St. Petersburg, bei Jablonski und Perrott, 1888, Bd. V, S. 151 ff.

²⁾ Davon entfielen auf

1. Weberindustrie . . .	26642 Arbeiter	12345800 Rubel	Produktion
2. Nahrungsmittel . . .	24832	35024950	„ „
3. Gerberei usw. . . .	6008	3534600	„ „
4. Metalle und Bergbau	6522	6320100	„ „

Produktion der Fabriken 184 Millionen Rubel bei 109000 Arbeitern, im Jahre 1903/04 erreichte sie den Riesenumfang von 420¹/₂ Millionen Rubel bei 252000 Arbeitern.¹⁾ Somit entfielen zu jener Zeit auf jeden Einwohner durchschnittlich für 37,17 Rubel Fabrikate, das heißt viermal so viel wie im Jahre 1857.

Ein interessantes Bild über die Entwicklung der Industrie im Zartum Polen von 1861 bis 1903 gibt uns auch Pogoshew.²⁾ Danach wurden in den Gouvernements gegründet

	bis 1861	1861/70	1871/80	1881/90	1891/1900	1901/03
in Ssuwalki	13	6	7	9	23	—
„ Lomsha	28	9	16	30	56	1
„ Plock	7	4	6	8	17	—
„ Sjedlec	24	8	14	21	51	1
„ Warschau	99	57	100	137	234	2
„ Lublin	17	7	15	20	39	—
„ Kalisch	29	15	24	45	83	5
„ Petrikau	51	46	116	173	431	3
„ Kjelce	20	10	13	12	43	—
„ Radom	26	4	4	20	65	1

¹⁾ Die Zahlen für den ganzen Zeitraum zeigt folgende der amtlichen Statistik entnommene Tabelle (Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1907, Heft XXIX, S. 65/6):

Jahr	Fabriken	Arbeiter	Wert der Produktion in tausend Rubel
1877	8349	90767	103404,5
1878	8619	102133	128537,2
1880	9606	118831	171413,5
1881	9465	119972	170501,0
1882	9506	124951	183672,3
1883	9659	132124	190794,0
1884	9423	128699	180867,3
1885	9700	140288	186805,4
1887	9006	135946	197837,1
1888	9518	144786	208483,7
1889	10263	159356	223411,6
1890	11074	149846	215929,8
1891	11753	161917	218579,1
1892	12808	170487	221715,0
1893	12659	182864	254583,3
1894	11994	195576	267272,8
1895	12987	205827	278600,2
1903/4	13209	252126	420424,8
1905	10479	276747	413858,3

²⁾ Die Arbeiterzahl in Rußland, im Auftrage der Akademie der Wissenschaften, St. Petersburg, 1906, S. 75/6.

Die Industrie liegt in zwei verhältnismäßig kleinen Zentren eng zusammengedrängt: in der Südwestecke des Landes und in der Mitte.

In *Warschau* haben sich während der letzten dreißig Jahre folgende wichtigeren Fabrikindustrien entwickelt: 1. Gerbereien, deren Produktion im Jahre 1873 etwa 3 Millionen Rubel erreichte; sie hat sich bis zum Jahre 1903 verdoppelt; 2. Fabriken für Dampfmaschinen und landwirtschaftliche Geräte, deren Produktion sich bis zum Jahre 1903 gleichfalls verdoppelte; 3. Bierbrauereien, deren Produktion sich verdreifacht hat. Im Warschauer Bezirk herrscht das polnische Kapital vor, gestützt durch polnisch-jüdische Banken.

In *Lodz* hat sich ganz besonders die Baumwollenindustrie und die Wollweberei entwickelt. Mit Baumwollspinnerei waren in den Fabriken im Jahre 1874 7500 Arbeiter bei einem Produktionswert von 8 Millionen Rubel beschäftigt; im Jahre 1879 arbeiteten in den Baumwollspinnereien in Lodz 9500 Arbeiter bei einem Produktionswert von 22 Millionen Rubel. Noch bedeutender ist das Wachstum der Wollwebereien: im Jahre 1874 belief sich ihre Produktion auf ungefähr 3 Millionen Rubel, im Jahre 1879 auf beinahe 12 Millionen Rubel.

Im Jahre 1901 nahmen unter der Produktion von Lodz, wie schon früher, die erste Stelle ein: die Baumwollspinnerei, die sich in den bedeutendsten Unternehmungen konzentrierte und einen Produktionswert von 33 Millionen Rubel erreichte, die Wollweberei mit einer Produktion von 24 Millionen Rubel und die Halbwoollspinnerei und -weberei mit einer Produktion von $2\frac{1}{2}$ Millionen Rubel.

Der Bergbau hat in den Jahren 1895 bis 1903 folgende Mengen zutage gefördert, die wir nach dem Jahrbuch des Finanzministeriums für die entsprechenden Jahre in tausend Pud angeben:

	1895	1900	1902	1903
Salz	240,1	233,1	135,6	100,0
Steinkohle	221800,0	246393,7	253875,0	286870,6
Zink	307,0	364,0	504,5	604,0
Erz	21803,7	29421,4	14902,5	10274,8
Eisen	11586,0	18219,2	17234,5	18796,3
Braunkohle	—	5431,4	5395,4	5545,0
Schwefel	—	96,8	102,1	14,6
Kupfer	—	—	—	20,0

Überhaupt aber sind die verbreitetsten Spezialitäten der Fabrikindustrie im Weichselgebiet in der Reihenfolge ihrer Produktion: die Wollindustrie, die Baumwollenindustrie, die mechanischen Fabriken, die Rübenzuckerindustrie, Brennereien, Lein und Hanf, chemische Produkte, Gerbereien, Bier- und Metbrauereien, Bearbeitung von Holz, Ziegelbrennereien, Schreibpapier, Porzellan-, Fayence-, Töpferproduktion und endlich Butterproduktion.

3. Der Handel

Nachdem wir die gewaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion kennen gelernt haben, sollte es sich eigentlich in einer politischen Arbeit erübrigen, von der Ausdehnung des Handels in einem Gebiet zu sprechen, das kein streng abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet darzustellen scheint. Denn sowohl die Landwirtschaft wie die Industrie können sich nicht über den Bedarf des engern heimischen Marktes hinaus entwickeln, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Erzeugnisse außerhalb dieses Marktes abzusetzen. In unserm Falle können wir indessen aus verschiedenen Gründen darauf nicht verzichten.

Zunächst bildet das Zartum Polen tatsächlich ein ziemlich streng abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet, obwohl darüber keine besondern Verträge bestehn. Auf der einen Seite ist das Weichselgebiet durch den russischen Zolltarif wie ganz Rußland gegen den Westen und Süden streng abgeschlossen. Auf der andern Seite wird der Warenaustausch mit dem innerrussischen Markt durch Spezialtarife auf den Eisenbahnen geregelt. Dann haben verschiedene Bestimmungen der einzelnen Zolltarife sowie die früher (S. 156 ff.) gekennzeichneten Verhältnisse dazu geführt, daß sich das ausländische Kapital an der Westgrenze des Weichselgebiets eingemischt hat. Schließlich nimmt das Zartum Polen noch eine Sonderheit für sich in Anspruch. Es wurde erst im Oktober 1885 durch die Auflösung der „*Polnischen Bank*“ an die russische Reichsfinanzorganisation als deren einer Teil angeschlossen. Bis zum Jahre 1885 hatte somit das Zartum, wenn wir von der Gleichheit der Münze absehen, ein vom übrigen Reiche wirtschaftlich etwa ebenso abgetrenntes Rechnungswesen wie Finnland zur Zeit der Verwaltung durch den Generalgouverneur Bobrikow. Durch Einführung der Reichsbankfilialen Warschau mit ihren Unterabteilungen ist diese Sonderstellung nur äußerlich gewichen. In den Abrechnungen des Finanzministeriums ebenso wie in den Berichten des Reichskontrolleurs nimmt das Zartum auch noch in der Gegenwart einen besonders abgegrenzten Platz ein. Der wesentlichste Grund für diese Eigentümlichkeit ist in dem Vorhandensein des Hypothekengesetzes von 1818 zu suchen, das gleichzeitig eine von den russischen Agrarbanken abweichende Organisation der Landbank notwendig macht.¹⁾ *Infolge des Vorhandenseins der Landbank kann man von besondern polnischen Finanzen sprechen.* Das ist ein wichtiger Grund mehr, weshalb wir Polen als ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet mit Binnen- und Außenhandel behandeln müssen. Wir

¹⁾ Von der Landbank wie von den polnischen Finanzen überhaupt werden wir in einem spätern Kapitel eingehender zu sprechen haben.

werden darin noch bestärkt durch einen politischen Grund, nämlich durch die Behauptung eines Teils der russischen Presse, aber auch eines Teils der russischen wissenschaftlich arbeitenden Volkswirte, als würde die polnische Grenzmark auf Kosten der zentralen Gouvernements unterhalten.

Über den *Binnenhandel im Zartum Polen* ist mit wenigen Worten berichtet. Er erstreckt sich hauptsächlich auf die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Lebensmitteln, Kleidung und Luxusgegenständen. Abgesehen vom Fleisch produziert das Zartum seine Lebensmittel selbst, ebenso wie die meisten Kleidungsstücke und zahlreiche Luxusartikel. Bessere Kleidungsstücke und Luxusgegenstände werden aus dem Auslande, England, Deutschland, Österreich eingeführt. Ein bedeutender Teil des Binnenhandels beschäftigt sich mit dem Vertrieb von technischen Artikeln für die Fabrikunternehmungen. Sie werden zum größten Teil im Zartum selbst hergestellt. Nur geringe Mengen kommen aus dem Auslande. Das gleiche gilt von Maschinen. Fast alle normalen Größen von Dampfmaschinen wie auch die gangbarsten Spezialmaschinen werden im Zartum hergestellt. Nur besonders große Anlagen kommen aus dem Auslande.

Entsprechend der Zunahme der Bevölkerung hat sich ihre Teilnahme am Handel verdoppelt. So wurden im Jahre 1873 im Gouvernement Warschau 15195 Handelsscheine, im Gouvernement Petrikau 13199 Handelsscheine ausgestellt; im Jahre 1903 waren die entsprechenden Zahlen 30055 und 27438. Der Umfang des Detailhandels in den Städten läßt sich aus der Zahl der Lager und Kaufläden, nämlich ohne Warschau 28390, mit Warschau aber 37521 erkennen. Die Gesamtzahl der in den Städten Handel treibenden juristischen Personen betrug ohne die Stadt Warschau 34797, zusammen mit Warschau 47029.

Die baren Ausgaben der Reichsbankfilialen per Kassakonto betrugen (in tausend Rubel):

in	1896	1900	1902	1903	1905
Warschau . . .	118621,7	224144,8	222283,2	242826,6	242228,9
Kalisch . . .	8815,6	11499,7	12172,3	11235,0	12622,7
Lodz . . .	61914,4	104115,5	98152,7	111739,2	92708,1
Lomsha . . .	5602,1	7213,3	9279,1	10279,2	10742,6
Lublin . . .	12678,1	17329,9	17893,2	19076,4	21769,6
Petrikau . . .	8103,6	8276,6	9631,9	12183,7	11129,8
Plock . . .	7203,9	10778,9	9915,7	11040,2	10920,8
Radom . . .	13709,3	15695,8	13736,3	16710,3	17248,1
Czenstochau . .	9415,5	16675,1	17280,7	21285,3	20387,0
Tomaszow . . .	6116,2	4525,1	5242,8	5560,8	5462,2
Zusammen	252180,4	420254,7	415587,9	461936,7	445219,8

Die Reichsbankfilialen diskontierten lokale Wechsel (in tausend Rubel) für:

in	1896	1900	1902	1903	1905
Warschau . . .	19813,2	26052,9	19344,4	22506,2	19615,8
Kalisch . . .	895,1	1139,9	1027,2	588,6	598,4
Lodz . . .	16309,9	13927,5	7642,5	6998,5	4635,7
Lomsha . . .	1254,9	1001,4	984,6	1156,1	993,0
Lublin . . .	2085,2	2318,7	2689,7	2492,4	2579,4
Petrikau . . .	774,5	273,8	417,6	400,9	349,7
Plock . . .	1281,5	2047,9	2025,9	1685,6	1434,4
Radom . . .	1469,2	611,4	685,6	934,3	733,1
Czenstochau . .	2005,5	663,2	2711,4	3250,0	2455,6
Tomaszow . . .	1425,0	413,6	346,8	367,4	417,0
Zusammen	47314,0	48450,3	37875,7	40380,0	33812,1

Der polnische Binnenhandel hat trotz seiner scheinbaren Lebhaftigkeit einen durchaus ungesunden Charakter: er hat keine innern Märkte, das will sagen: es gibt im Zartum keine Zentren, zu denen der kleine landwirtschaftliche Produzent seine Erzeugnisse führen könnte. Wohl werden Jahr- und Wochenmärkte in den Flecken und Städten abgehalten, aber sie verlieren von Jahr zu Jahr an Bedeutung. Für diese Erscheinung sind drei Hauptgründe verantwortlich zu machen. Die schlechten Wege, die Armut der Bauern und das Vorhandensein der großen Zahl von Menschen, die sich ausschließlich durch den Detailhandel ernähren, und die, abgesehen von den reichen Dorfgenossen, als die einzigen Kreditgeber der Bauern in Frage kommen. Es sind die Juden. Die kleinen jüdischen Händler fahren in den Dörfern umher und kaufen das Getreide oder Vieh auf oder lassen sich durch Naturalien Schulden zurückzahlen. Die große Mehrzahl der Bauern hat kein Pferd, um das Getreide zum Markt zu fahren, wo sie vielleicht einen höhern Preis erzielen könnten. Die aber, die auf dem Markt erscheinen, bringen häufig nur die längst verkaufte Ware und tauschen dafür Gegenstände des Bedarfs ein, die sie natürlich überzahlen müssen. Wer noch unverkauftes Getreide bei sich hat, steht dann meist einem gesättigten Markt und einem festgeschlossenen Händlerring gegenüber. Er müßte das Getreide wieder nach Hause fahren und später in eine größere Stadt, die mehrere Meilen entfernt liegt, und wo seiner zu meist dieselben Bedingungen harren wie im benachbarten Flecken. So wird jede Konkurrenz bei der Preisbestimmung ausgeschaltet, und es ist der normale Zustand, daß der bäuerliche Produzent etwa nur ein Drittel des Preises erhält, der im Engroshandel erzielt wird.

Der größte Teil des Binnenhandels liegt, wie schon angedeutet, in

den Händen der Juden. Sie haben den gesamten Produktenmarkt, die Kleidungsbranche, die Schlächtereier, Meierei, Müllerei in der Hand, die alle durch eine Reihe von sechs und mehr Zwischenhändlern belastet sind. Hierneben macht sich aber noch eine Erscheinung bemerkbar, die den bauerlichen Produzenten wohl belastet, aber dem städtischen Verbraucher zugute kommt. In allen Städten und Flecken Polens, einschließlich Warschau, vermitteln die Juden der Hausfrau alles, dessen sie in der Küche bedarf. Wer als Antisemit mit einer Bäuerin wegen Milch, Eier, Gemüse oder Geflügel direkt in Verbindung treten wollte, würde einige Tage doppelte Preise zahlen, meist mit der Ware nicht zufrieden sein und schon nach kurzer Zeit überhaupt nichts bekommen, weil die Juden die sie umgehenden Bauern boykottieren und sie zwingen würden, sich mit dem Verbraucher ausschließlich durch ihre Vermittlung in Verbindung zu setzen. Das private Fuhrwesen ebenso wie die Flußschiffahrt sind fast ausschließlich in jüdischen Händen. Dasselbe gilt vom Bankwesen, wengleich unterstrichen werden muß, daß sich darin polnischer Einfluß in Warschau und deutscher in Petrikau, Lodz, Kalisch immer stärker bemerkbar machen. Der Handel mit technischen Artikeln lag bis Mitte der 1890er Jahre fast ausschließlich in Händen von Deutschen und Engländern. Die Mehrzahl dieser Deutschen ist mit der zunehmenden Polonisierung der Industrie ins polnische Lager übergetreten oder ist jungen polnischen Ingenieuren und Technikern gewichen, die in russischen und deutschen Hochschulen ausgebildet, vor den Deutschen den großen Vorsprung der Kenntnis der russischen Sprache haben. Gegenwärtig ist der deutsche Kaufmann im polnischen Binnengeschäft eine stetig seltner werdende Erscheinung.

Ganz so einfach läßt sich *der Außenhandel* oder *der Handel mit den innerrussischen Gouvernements* nicht darstellen. Hier gilt es zunächst zu unterscheiden, welche der nach Rußland ausgeführten Waren aus im Zartum vorhandenem oder aus Westeuropa eingeführtem Rohmaterial und welche aus russischem Rohmaterial hergestellt wurden. Daraus ergeben sich die natürlichen Grundlagen der russisch-polnischen Handelsbeziehungen.

In dem Buch „Das Zartum Polen auf dem russischen Markt“¹⁾ finden wir für das Jahr 1897 eine Reihe von Angaben, die sich mit dem decken, was über die Entwicklung der einzelnen Branchen schon auf S. 158 u. 159 gesagt wurde. Danach wurden von Rußland nach Polen 104 $\frac{1}{2}$ Millionen Pud verschiedener Waren eingeführt, während aus Polen nach Rußland nur etwa 52 Millionen Pud ausgeführt wurden. In dieser Zahl befanden sich 159750 Haupt Steppenvieh²⁾ für Polen, während aus Polen nur gegen

¹⁾ von Drushinin und Toczicki, Moskau, 1900. — ²⁾ Vgl. Agrarfrage S. 187.

5000 Stück Vieh ausgeführt werden konnten. Landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden aus Rußland 22 Millionen Pud, Mühlenprodukte 19 Millionen Pud eingeführt, während nur 2,2 und 1,4 Millionen aus Polen nach Rußland ausgeführt wurden. An Schafwolle wurden 1,1 Millionen Pud mehr aus Rußland in Polen eingeführt, als aus Polen nach Rußland ausgeführt, während die Differenz zugunsten Rußlands für Felle 402000 Pud betrug. Ebenso liegt der Handel mit Bergbauprodukten. An verschiedenen Erzen hat Polen aus Rußland mehr eingeführt als umgekehrt 4,6 Millionen Pud, Petroleum und Maschinenöle 4,6 Millionen Pud, Apothekerwaren und Chemikalien 450000 Pud. Ferner überstieg die Einfuhr von Baumwolle über Rußland die Ausfuhr um 1,4 Millionen Pud, von Fischen 1,6 Millionen, von Salz 5,6 Millionen und von Holz 4,4 Millionen Pud.

Hierzu ist indessen eine Anmerkung am Platze. Abgesehen von den landwirtschaftlichen Produkten aus Südrußland, von Petroleum und von Holz, dürften die als russische Ausfuhrprodukte bezeichneten Waren zum allergrößten Teil solche ausländische Waren sein, die über russische Häfen und Grenzzollämter, die nicht die polnische Grenze berühren, in Rußland als Transitgut nach Polen eingeführt worden sind. Bei den Erzen handelt es sich nicht um russische, sondern um schwedische, österreichische und deutsche, während Polen von seinen Erzen wohl nur in die kleinen Giebereien Weißrußlands abgibt.

Aus den angegebenen Zahlen geht hervor, daß Polen eine große Menge von Rohstoffen einführt; wir werden gleich sehen, daß der größte Teil dieser Rohstoffe als Halb- oder Fertigfabrikate Polen wieder auf dem Wege nach Rußland verläßt. So übersteigt die Ausfuhr von Metallen die Einfuhr um 4,3 Millionen Pud, von Metallwaren 7 Millionen, Gewebe 3,7 Millionen, Zucker 800000 Pud.

Von allen diesen Zahlen ist zweifellos die interessanteste und bezeichnendste die für die Ausfuhr von Geweben aller Art mit 3700000, wenn wir ihr die Zahl der aus Rußland eingeführten Schafwolle mit 1100000 gegenüberstellen und berücksichtigen, daß sehr viel Kunstwollfabrikate in Polen hergestellt werden. Die Schafwolle kommt, wie schon Janshul im Jahre 1885 feststellen konnte, zum größten Teil aus Südrußland. Das heißt, der Weg vom Schafstall zur Lodzer Manufaktur ist ebenso lang wie der vom Schafstall zur Moskauer Manufaktur. Trotzdem nun dergestalt das Lodzer Fabrikat den Weg vom Schafzüchter bis Moskau um 1400 bis 1500 Kilometer verlängert hat, kann der Lodzer Spinner und Weber dennoch mit seinen Waren erfolgreich auf dem Markt zu Moskau konkurrieren!

Ähnlich steht es mit der Maschinenindustrie. Gewisse Typen der polnischen Dampfmaschinen sind in Moskau ebenso beliebt wie die ent-

sprechenden deutschen oder englischen, aber weit höher geschätzt als die Moskauer Erzeugnisse.

Wie ist es nun möglich, daß der polnische Handel die großen Entfernungen bei der Preisbestimmung zu überwinden vermag?

Der Gründe gibt es viele. Zunächst spielt das Klima eine große Rolle. Die Fabrikstätten brauchen im milden Klima des Zartums Polen nicht derart wetterfest zu sein wie im Moskauer Bezirk. Die Mauern sind dünner, die Isolierungen der Dampf- und Wasserleitungen schwächer, der Aufwand an Heizmaterialien ist geringer. Ingenieure, die in Mittelrußland Fabriken eingerichtet haben, werden es mir bestätigen, daß es sich bei den angeführten Dingen um ganz bedeutende Differenzen bei den Baukosten handelt. Ein zweiter wichtiger Grund ist die Organisation der Fabriken und ihrer Hilfsindustrien. Man nehme sich einen Adreßkalender der Industriestädte des Zartums vor, so wird man finden, daß in ihnen ebenso wie in Dortmund, Essen, Bochum, Herne usw. alle technischen Artikel, die in irgendeiner Fabrik gebraucht werden, in verschiedenen Spezialgeschäften und in allen Qualitäten zu finden sind. Der kleine Fabrikant ist infolgedessen nicht gezwungen, ein Kapital in Reserveteilen festzulegen und einen immer kostspieligen, aber nicht immer ehrlichen Lagerverwalter zu halten. Im Moskauer Industriebezirk liegt die Sache anders. In den großen Industrieplätzen Tula, Twerj, Podoljsk, Kostroma usw. sind die Fabrikanten genötigt, große Lager von Reserveteilen zu halten, da sie bei irgendwie eintretenden Schäden ausschließlich auf die Moskauer technischen Bureaus angewiesen sind. Auch die innere Organisation des Geschäfts ist im Zartum sachgemäßer als in Rußland, da sie vollständig unter dem Einfluß deutscher Vorbilder und Lehrer steht.

Im Zusammenhang mit den oben angeführten Verhältnissen spielt das Vorhandensein zahlreicher billiger und dabei guter Arbeitskräfte eine um so größere Rolle. Der polnische und der deutsche Weber, Metallgießer und Mechaniker sind dem russischen an Arbeitsleistung sowohl in der Güte wie in der Menge der Leistung weit überlegen.

Schließlich darf nicht außer acht gelassen werden, wieviel Arbeiter in den verschiedenen Gegenden das runde Jahr hindurch in der Fabrik arbeiten. Pogoshew berechnet für den Industriebezirk Petrikau, daß 85,32 Prozent aller Arbeiter das runde Jahr arbeiten, für Warschau 82,92 Prozent, für Moskau aber nur 80,47 und für Charkow gar nur 48,78 Prozent.¹⁾ Der polnische Industriearbeiter hat keinen Zusammenhang mit dem Lande, den sich der russische noch in hohem Maße bewahrt hat (vgl. Kapitel 10).

¹⁾ Die Zahl der Arbeiter in Rußland, a. a. O. S. 101.

Können wir somit feststellen, daß der auf der Industrie begründete Handel zwischen Rußland und Polen trotz allen Differentialtarifen zugunsten der Polen besteht, so müssen wir auf der andern Seite darauf hinweisen, daß das polnische Getreide- und Viehgeschäft immer mehr zurückgeht. Die hohen Zölle an der deutschen Grenze wirken hier weniger hemmend als die niedrigen Tarife für russische Erzeugnisse. Bei einer paritätischen Behandlung polnischer und russischer Erzeugnisse würde Polen auch landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Nordrußland ausführen, das gegenwärtig sibirisches Fleisch, südrussisches Getreide und Gemüse sowie Obst verwendet. Das Steppenvieh, das besonders in Wlodawa gehandelt wird, macht eine Fleischerzeugung in Polen so unwirtschaftlich, daß sich die Großbetriebe damit nicht mehr beschäftigen. Die Schweinezucht liegt dagegen fast ausschließlich in den Händen der kleinen Leute. Ein neuer Schlag für die polnische Landwirtschaft und damit für den Getreidehandel war die Einrichtung der Kornhäuser in Warschau durch die Kaiserliche Gesellschaft zur Hebung des russischen Handels. Die Gesellschaft hat Silos und Umschlagstationen an der Weichsel eingerichtet, auf denen das südrussische Getreide aus den Eisenbahnwagen in die Frachtkähne geschüttet wird. Ob die Einrichtung in der Lage sein wird, das polnische Getreide ganz von der Weichsel abzudrängen, darüber gehen in dessen die Ansichten noch weit auseinander.

Den Umfang des polnischen Außenhandels ersehen wir aus der *Summe der in den Filialen der Reichsbank diskontierten „Wechsel aus andern Städten“*. Sie betrug in tausend Rubeln:

in	1896 ¹⁾	1900	1902	1903	1905
Warschau . . .	24763,5	65351,5	78229,1	91326,7	67558,3
Kalisch . . .	552,3	1803,0	1812,8	2138,2	1633,4
Lodz . . .	21565,6	60785,5	62952,2	65380,0	50260,0
Lomsha . . .	0,5	719,3	1006,7	1036,0	901,9
Lublin . . .	250,7	2980,8	2631,3	3271,7	1998,5
Petrikau . . .	643,1	1275,9	1371,6	1474,2	1070,7
Plock . . .	165,0	1657,8	1551,6	1376,8	1354,4
Radom . . .	396,5	2913,0	3786,9	4572,5	4790,4
Tomaszow . . .	3229,6	2889,5	3431,0	3756,4	3249,1
Czenstochau . . .	2314,2	5026,5	6104,7	7388,8	6136,4
Zusammen	53881,0	145402,8	162877,9	181721,3	138953,1

¹⁾ Die Zahlen sind aus den Angaben über die Tätigkeit der Russischen Reichsbank im Jahrbuch des Finanzministeriums errechnet und stellen die Summe dar aus den „auf andre Städte gezogene Wechsel“ und „zugesandte Wechsel“.

Im polnischen Außenhandel spielen die Deutschen und die Juden als Kapitalisten die Hauptrolle. Der Viehhandel und das Getreidegeschäft ist wohl ausschließlich in den Händen der Juden, ebenso das Fell- und Holzgeschäft. In der Spinnerei und Weberei herrscht dagegen der deutsche und deutsch gebliebne Unternehmer vor. Dementsprechend suchen sich auch die entsprechenden Hilfsindustrien dem Deutschtum anzupassen. Polen sind in den genannten Branchen weniger anzutreffen. Um so größer ist ihr Einfluß in der Eisen- und Maschinenindustrie wie vor allen Dingen in der Metallwarenbranche. In der Eisen- und der Kohlenindustrie hat zwar das deutsche Element noch die Oberhand, aber in der Maschinenindustrie geht es völlig im polnischen auf. Viele Firmen in Warschau, die deutsche Namen tragen, stehen völlig unter polnischer Leitung mit polnischen Direktoren, Ingenieuren und Vertretern. Namen zu nennen, möchte ich mir versagen — Orts- und Branchekundige werden ohnedies Bescheid wissen. Der Absatz der polnischen Maschinenindustrie hat besonders seit der Zeit ständig zugenommen, da polnische Ingenieure die Betriebe des Donetzbeckens, von Kriwoj-Rog, um Moskau, die Eisenbahnbauten im Innern und in Sibirien zu leiten begannen. Die Zahl dieser Polen wächst jährlich und damit die polnische Konkurrenz mitten in Rußland. In der Nachbarschaft von Bromley in Moskau laufen Lokomobilen aus Warschau, und in den Zentren für Metallwaren, Tula und Iwanowo, schläft man zugleich am bequemsten und billigsten in polnischen Betten, die von polnischen Reisenden, die gut russisch sprechen, verkauft werden.¹⁾

C. Die Städte

(vgl. S. 58 bis 62)

Es wurde schon erwähnt, daß die Zahl der Städte im Zartum im Jahre 1864 auf 115 herabgesetzt wurde, und daß Nowo-Alexandrija im Jahre 1898 zur hundertundsechzehnten Stadt erhoben wurde. Auf die einzelnen Gouvernements verteilen sich die Städte folgendermaßen: Warschau 22 Städte, Kalisch und Lublin je 13, Sjedlec 12, Petrikau 11, Radom und Ssuwalki je 10, Plock 9, Kjelce und Lomsha je 7. Von diesen Städten haben Einnahmebudgets über eine Million Rubel 2, Warschau und Lodz, bis zu 150000 Rubel 2, bis 100000 6, bis 50000 11, bis 30000 9, bis 20000 29, bis 10000 43 und unter 5000 Rubel 12 Städte. Die Einnahmen der wichtigsten 21 Städte zeigt die folgende Zusammenstellung, aus der wir ersehen, daß von ihnen allein 7 auf das Industriegouvernement Petrikau entfallen.

¹⁾ Über die Bedeutung der Verkehrswege findet sich das Notwendige auf S. 172 ff.

1. Die städtischen Budgets

Die städtischen Einnahmenbudgets zeigten in tausenden Rubel folgendes Bild:

Namen	1894	1900	1901	Namen	1894	1900	1901
Warschau . . .	4894,7	?	8071,0	Bendzin . . .	38,6	36,1	52,4
Wloclawek . . .	42,2	37,2	70,4	Lodz	396,3	1340,5	1393,0
Kalisch	67,1	87,9	84,0	Zgerz	26,5	68,8	26,7
Konin	28,9	13,2	?	Nowo Radom	39,8	17,9	28,3
Lenczica	45,3	26,9	22,4	Tomaszow . .	30,1	44,2	30,3
Kjelce	33,6	43,7	48,5	Czenstochau .	63,3	142,0	89,4
Lomsha	38,5	49,9	44,5	Plock	56,2	69,4	39,5
Lublin	118,0	132,3	183,3	Radom	57,9	85,5	101,3
Zamość	29,3	21,8	25,8	Ssuwalki . . .	31,6	—	43,1
Cholm	37,3	25,0	37,1	Sjedlec	36,1	46,7	46,9
Petrikau	94,0	71,9	74,7				

Die Verwaltung der Städte im Zartum Polen darf nicht mit Verwaltungen deutscher Städte verglichen werden, wenn auch an ihrer Spitze Organe stehn, die die Bezeichnung Magistrat führen. Diese Magistrate sind im Grunde genommen nichts anderes als Schreibstuben, die bis zum Jahre 1904 fast ausschließlich vom Ministerium des Innern, seitdem vorwiegend von den Gouvernementsverwaltungen abhängen. So mußten alle Einnahmen- und Ausgabenbudgets der polnischen Städte vom Minister des Innern bestätigt werden; für jede plötzlich eintretende, im Budget nicht vorgesehene Ausgabe, wie zum Beispiel für eine Dachreparatur, mußte auf dem Instanzenwege die Genehmigung in St. Petersburg eingeholt werden. Schäden, die innerhalb vierundzwanzig Stunden zu beheben waren, führten zum Verfall städtischen Eigentums, weil der Bescheid aus Petersburg Monate hindurch ausblieb. Unter solchen Verhältnissen muß es als ein großes Verdienst des Ministers Plehwe bezeichnet werden, daß er beim Reichsrat ein Gutachten erwirkte, demzufolge seit dem Jahre 1904 alle Wirtschaftsangelegenheiten bis zu 5000 Rubel von der Gouvernementsverwaltung entschieden werden können. Auch die Budgets werden fortan in den Gouvernementsverwaltungen als oberste Instanz geprüft und bestätigt. Nur für die Städte Warschau und Lodz ist die Genehmigung des Generalgouverneurs und des Ministers des Innern beibehalten.¹⁾

Es läßt sich denken, daß unter solchen Bedingungen eine geordnete Stadtverwaltung unmöglich ist, und daß die polnischen Städte selbst auf den aus Rußland kommenden Reisenden einen traurigen Eindruck er-

¹⁾ Gutachten des Reichsrats, bestätigt am 27. Januar 1903. Abgedruckt im Rechenschaftsbericht des Reichsrats von 1902/03, Bd. I, S. 424 ff.

wecken. Wie kurz die Städte aber seitens des Ministers des Innern gehalten wurden, geht aus einer Zusammenstellung ihrer Ausgaben hervor.

Die Verteilung der städtischen Ausgaben zeigt für alle Städte des Gebiets ohne Warschau in tausend Rubeln folgendes Bild:

	1894	1898	1901
Stadtverwaltung	625,0	783,4	717,7
Immobilien und Mieten	154,8	162,4	93,4
Öffentliche Ordnung	146,7	193,5	221,7
Quartiergeld an Militärs	25,8	—	—
Wohltätigkeits-Anstalten	125,0	147,8	151,0
Schuldentilgung	185,5	280,7	150,2
Kleine Ausgaben	57,3	87,1	33,1
Baufonds	398,4	980,1	883,1
Zusammen	1718,5	2635,0	2250,2

Bei den aufgeführten Zahlen fällt das geringe Wachstum des Budgets auf und die unverhältnismäßig großen Kosten der städtischen Verwaltung; sie verschlingt etwa ein Drittel aller Einnahmen, während für öffentliche Ordnung, also sanitäre Einrichtungen, Straßenpflege und -reinigung nur etwa acht Prozent der Einnahmen verwandt werden.

2. Das Sanitätswesen

Für diese geringfügige Entwicklung der städtischen Verwaltung ist somit die Bevölkerung nicht verantwortlich zu machen, sondern ausschließlich die Regierung, die die städtische Verwaltung selbst in die Hand genommen hat und keinerlei Selbstbetätigung der Gesellschaft zuläßt. Ein Bild für die geringe Entwicklung geben die sanitären Zustände in den wichtigsten Städten.

Im Jahre 1900 gab es in	Ärzte	Zahn- ärzte	Feld- schere	Heb- ammen	La- zarette	Betten	Apo- theken
Gouvernement Ssuwalki	46	?	137	31	7	185	32
„ Lomsha	38	3	105	38	5	164	33
„ Plock	49	?	69	57	7	189	23
„ Sjedlec	59	—	89	16	10	182	41
Stadt Warschau	829	152	332	310	14	2900	52
Gouvernement Lublin	97	9	234	78	13	407	58
„ Kalisch	72	?	114	63	7	?	48
„ Petrikau	275	37	369	236	11	384	69
„ Kjelce	63	?	113	?	6	210	45
„ Radom	68	6	154	39	6	211	46

Die Provinz Posen, die etwa so groß ist wie die Gouvernements Kalisch und Plock zusammen, aber durchaus nicht so dicht bevölkert, hat dagegen im Jahre 1898 approbierte Ärzte 498, Zahnärzte 82, Zahn-techniker 233, Heildiener 220, Krankenpfleger 451, Hebammen 663. Das Zartum Polen steht im Jahre 1900 in sanitärer Beziehung schlechter als die Provinz Posen vor 1876.¹⁾

Eine solche geringe Entwicklung des Sanitätswesens ist nur verständlich, wenn man sich daran erinnert, daß alles Sanitätspersonal ausschließlich mit Genehmigung des Ministers des Innern angestellt und entlassen werden durfte. Dadurch war jede Veränderung mit den größten Schreibereien, An- und Rückfragen, häufig von weit bis nach Petersburg gesponnenen Intrigen verknüpft, und jedes sachliche Interesse wurde lahmgelegt.

Erst im Jahre 1904 trat eine wesentliche Erleichterung ein, als der Minister Plehwe ein Gesetz erwirkt hatte, daß nur die Angestellten von der sechsten Rangklasse aufwärts einer Bestätigung durch den Minister bedürfen, während alle niedern lediglich durch die Gouverneure und in Warschau durch den Generalgouverneur bestätigt zu werden brauchten.²⁾

In allen den angedeuteten Verhältnissen, die vor allem die Stadtverwaltung so außerordentlich teuer gestalten, liegt der Grund, warum sich große Gemeinden scheuen, das Stadtrecht zu erwerben.

D. Die Verkehrsmittel

Die Verkehrsmittel der zehn Gouvernements des Weichselgebiets haben sich unter dem Zwange zweier prinzipieller Gesichtspunkte entwickelt: des strategischen und des politischen.³⁾ Gesunde wirtschaftliche Motive mußten immer zurücktreten. Diese Verkehrspolitik findet ihren Ausdruck in der Vernachlässigung des Weichselstromgebiets und der Verteilung der Eisenbahnen.

1. Das Weichselstromgebiet

Nach den amtlichen Angaben umfassen die schiffbaren Wasserstraßen des Zartums im Jahre 1890: 1801 Werst, 1902 nur 1861, von denen 618 auf die Weichsel, 231 auf den Narew und 271 auf den Bug entfallen. Dampfer können 551 Werst befahren. In diesem Gebiet gab es:

	1894	1902
Dampfschiffe	24	50
Andre Schiffe	710	514
Deren Wert	1536000 Rubel	—
Tragfähigkeit	3183000 Pud	4092000 Pud

¹⁾ Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, 1907, I. Teil, S. 708/11.

²⁾ Rechenschaftsbericht des Reichsrats von 1904, S. 69.

³⁾ Bericht des Reichskontrolleurs für das Jahr 1886 (geheim), S. 98 ff.

Vergleichen wir dagegen das preußische Weichselstromgebiet, dann sehen wir, daß die Gesamtlänge der schiffbaren Strecke im Jahre 1903 etwa 625 Kilometer betrug. In diesem Schifffahrtsgebiet gab es

	1892	1902
Dampfschiffe	56	92
Segelschiffe	740	498

Die Verminderung der Zahl der Segelschiffe hat keine Bedeutung, da sie lediglich auf Schiffe mit 20 bis 200 Tonnen Gehalt entfällt und ausgeglichen wird durch die Größe der neu in Dienst gestellten Schiffe. Sie ist somit lediglich ein weiteres Zeichen für die Verbesserung der Wasserstraßen.

Tatsächlich hat die russische Regierung für die Weichselregulierung seit zwanzig Jahren nichts getan. Sie zwingt dadurch die Rohstoffforderer, sich immer mehr der Eisenbahnen zu bedienen. Welche Folgen sich daraus ergeben haben, zeigen nachstehende Zahlen im Statistischen Handbuch für das Deutsche Reich. Der Güterverkehr an der Zollgrenze Thorn-Weichsel hat betragen in Tonnen:

für	1881/85 durchschnittlich	1891/95 durchschnittlich	1897	1900	1902	1904
<i>Zu Berg:</i>						
Häute, Felle, Leder	42	943	2065	1830	5154	1691
Salz	1254	1	—	3376	13913	14326
Steine	2916	433	3627	1048	121	4226
Steinkohlen	9370	2904	3251	8124	6648	3460
Teer, Harze, Asphalt	2647	3906	4686	4539	4213	3540
<i>Zu Tal:</i>						
Getreide	61363	28983	21665	8664	5744	4929
Holz	1124221	679949	716809	723183	433586	551931
Mühlenfabrikate	1013	8522	222	5136	16535	18607
Zucker usw.	6360	4937	2274	29636	12725	9428
Steine	8853	19426	6177	15443	17743	10845

Die Bestimmungen des deutsch-russischen Handelsvertrages allein für den Rückgang der Getreide- und Holzausfuhr verantwortlich machen zu wollen, wäre falsch, da der Gesamtverbrauch an diesen russischen Erzeugnissen nicht zurückgegangen ist.

2. Eisenbahnen

Wenn wir uns die Eisenbahnkarte vom Zartum Polen ansehen, dann fällt uns die Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes östlich von Warschau auf, während uns das westliche unentwickelt erscheint. Durch das dicht be-

völkerte Industriegebiet von Kalisch und Petrikau ziehen nur zwei Eisenbahnlinien, miteinander nur einmal verbunden, während das dünnbevölkerte sandreiche Gouvernement Sjedlec von einem fein aufgestellten Eisenbahnnetz überspannt ist. Die Bahnen haben alle strategischen Charakter und dienen in allererster Linie dem Verkehr zwischen den großen Truppensammelpunkten Ssuwalki, Grodno, Lomsha, Nowominsk, Iwangorod, Kowel und Brest-Litowsk. Durch dieses Netz tritt die Linie deutlich hervor, die die Russen im Falle eines Krieges mit Deutschland halten wollen. Sie läuft von Ssuwalki südlich am Bobr und Narew entlang und dann die Weichsel hinauf bis zur Feste Iwangorod. Eine enge Verbindung mit dem deutschen Eisenbahnnetz wird nicht angestrebt. Noch vor zwei Jahren mußte man von Kalisch, das nur einige Kilometer von der deutschen Grenze entfernt liegt, zur nächsten preußischen Eisenbahnstation mit Fuhrwerk fahren oder den Umweg über Skjernewice machen. In Ssuwalki enden zwei, in Lomsha sogar drei Linien, aber eine Verbindung mit der preußischen Grenze fehlt.



Neuntes Kapitel

Zur Agrarfrage

Auch das Zartum Polen hat seine Agrarfrage oder vielleicht richtiger ausgedrückt seine Agrarfragen. Die Agrarfrage ist als solche dank den günstigen klimatischen und schon erwähnten wirtschaftlichen Verhältnissen im Zartum Polen nicht so brennend und so staatsgefährlich für das russische Reich wie die in den kernrussischen Gouvernements, aber sie hat doch eine solche große Bedeutung für das polnische Problem und die daran grenzenden Fragen, daß sich die besten Köpfe des polnischen Volkes innerhalb und außerhalb Rußlands mit ihr beschäftigen. Spielt sich doch gerade im Rahmen der Agrarfrage ein wichtiger Teil jenes heimlichen, aber immer gigantischer werdenden Ringens ab, das zwei Kulturen miteinander ausfechten. Glaubt doch die russische Regierung gerade auf dem Gebiete der Agrarfrage ihren alten und wie sie meint gefährlichsten Gegner, die Schlachta, tödlich treffen zu können. Auflösung des adelichen Grundbesitzes ist die Parole der russischen Agrarpolitik, weil sie hofft, damit die alte traditionelle Staatsauffassung der Polen aufzulösen. An ihre Stelle soll die russische Staatsidee gesetzt werden, mit ihrer Vertreibung aus den polnischen Landen soll auch die eingedrungne westeuropäische Kultur verschwinden und Platz machen einer moskowitisch-tatarischen, die unter dem Deckmantel der Demokratie doch nur Anarchie verbreitet. Diese politischen Untertöne der Agrarfrage sind es, die uns zwingen, ihr in unsrer politischen Studie einen größern Raum freizugeben, als es vielleicht auf den ersten Blick notwendig erscheint.

A. Allgemeines

Wie vielseitig die Agrarfrage im Weichselgebiet ist, ergibt sich aus den bisher angegebenen Daten über die Landwirtschaft (achtes Kapitel) nicht ohne weiteres. Sie sollten ausschließlich die Produktion, also den äußern Reichtums des Landes in seiner Gesamtheit bezeugen. Aber der Leser wird ihre Bedeutung in dem oben erläuterten Sinne ermessen, wenn er

sich erinnert, daß einmal sich die polnische Bevölkerung in 35 Jahren verdoppelt hat, und daß sich ferner das ländliche Proletariat um mehr als viermal vergrößerte. Sahen wir doch (S. 43), daß im Jahre 1864 nur etwa 200 000 Seelen ohne Land blieben,¹⁾ während sich die Zahl des ländlichen Proletariats im Jahre 1904 auf 849 300 (siehe S. 128) erhoben hat. Diese Erscheinung erklärt sich nicht allein aus der starken natürlichen Vermehrung; es müssen vielmehr wirtschaftliche Faktoren vorhanden sein, die eine so starke Proletarisierung auf dem Lande möglich machen, noch dazu in einer Zeitspanne, in der der Zustrom zu den Städten und die Auswanderung besonders groß waren.²⁾ Aus der allgemeinen Statistik für das ganze Gebiet können wir die Gründe für die Erscheinung nicht ohne weiteres erkennen. Wir müssen darum hier noch weitere Einzelheiten heranziehen und nach ihnen das zu behandelnde Gebiet sachlich einteilen.

1. *Klima und Boden*

Das Zartum Polen wird durch die Weichselniederung in zwei voneinander durchaus abweichende Gebiete geteilt: in das nordöstliche und in das südwestliche. Das nordöstliche ist reines Ackerbaugebiet, das südwestliche ist zur Hälfte Industrie- und zur Hälfte Ackerbaugebiet, das heißt, in diesen Gouvernements befinden sich mehrere Industriezentren (vgl. S. 159). Zur ersten Zone gehören die Gouvernements Ssuwalki, Lomsha, Plock, Sjedlec, Lublin und Teile von Warschau, zur zweiten Zone sind die Gouvernements Radom, Kjelce, Petrikau und Kalisch zu rechnen sowie die an sie grenzenden Teile von Warschau.

Im Süden auf dem schlesisch-polnischen Bergrücken herrscht ein kalkhaltiger Boden vor, der im Nordwesten durch einen wechselnd breiten, auch wiederholt unterbrochenen Streifen von Weizen- und Rübenboden begrenzt wird. Dieser Streifen beginnt in Podolien in den nordwestlichen Ausläufern des südrussischen Schwarzerdegebiets, geht dann breit durch Wolynien, durch das Gouvernement Lublin — wo im Kreise Hrubieszow noch schwarze Erde vorkommt — und die südlichen Kreise von Sjedlec, dann schmaler werdend durch das nördliche Radom und südliche Warschau, durch das alte Masowien und Kujawien zur preußischen Grenze auf Hohensalza und Gnesen zu. Das Land an der Weichsel ist leicht; viel Sand, trockne Wiesen, wenig Wald. Im Nordosten wird dagegen die Waldmenge größer und geht allmählich von den Kreisen Bjela und Janow aus in die Urwälder von Minsk und Grodno über.

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1907, Heft XXVII, S. 49.

²⁾ Vgl. hierzu, was W. von Massow über die Stärkung des Polentums in der deutschen Ostmark auf S. 165 ff. sagt.

Das Klima ist im ganzen Gebiet Seeklima, also durchaus milde und keinen großen Schwankungen ausgesetzt. Nur in den östlichen Kreisen des Gouvernements Lublin, die gegen die feuchten Nordwestwinde abgesperrt sind, herrscht ein rauheres Klima mit heißen, trocknen Sommern und kalten Wintern. Die Hauptniederschläge kommen im Winter vor, während sie im Sommer in ähnlichen Mengen auftreten wie in Norddeutschland. Trockenheit ist fast unbekannt; sie kommt ab und zu im Kreise Hrubieszow vor, der am meisten südöstlichen Steppenwinden ausgesetzt ist. Manche Jahre sind aber im Zartum so feucht, daß besonders die Hackfrüchte im Felde verfaulen. Doch sind Hungersnöte, die in den zentralen Gouvernements chronisch geworden sind, im Zartum Polen schon lange unbekannt.

2. Erläuterungen zur amtlichen Statistik

Die amtliche Statistik teilt die landwirtschaftstreibende Bauernbevölkerung gemäß den Paßbestimmungen ein in privilegierte und landlose Bauern und in die kleine Schlachta. Die politischen Gründe wegen der Sonderstellung der kleinen Schlachta lernten wir auf Seite 50 kennen, von den wirtschaftlichen Konsequenzen wird gelegentlich der Bauernwirtschaften gesprochen werden. Privilegierte Bauern sind solche, deren Vorfahren im Jahre 1864 Land zugeteilt erhielten, also Besitzer zugeteilten Landes; ihre Zahl betrug im Jahre 1870 592817. Die landlosen Bauern werden nun immer noch in der Statistik unter der Rubrik „Landlose“ geführt, obwohl ein Teil von ihnen bis zum Jahre 1904 schon weit über 100 000 Wirtschaften mit 553048 Deßjatinen eingerichtet hatte. Diese Unterscheidung ist für die russische Regierung notwendig, weil die allmählich auf 4590325 Deßjatinen angewachsene Menge zugeteilten Landes den beschränkenden Bestimmungen vom 19. Februar 1864 und 28. Oktober 1866 unterliegt (vgl. S. 46 ff.), während das bei nicht privilegierten Bauern gekaufte Land, nämlich im ganzen 917767 Deßjatinen, frei gehandelt und vererbt werden kann. Leider ist die Statistik, nachdem sie jene Gesetze berücksichtigt hat, nicht konsequent darin weiter gegangen. Sie berücksichtigt in ihren Veröffentlichungen z. B. die Bestimmung nicht, wonach zugeteiltes Land nicht unter drei Deßjatinen geteilt werden darf (vgl. S. 46). Sie macht vielmehr eine Rubrik „Zahl der zugeteilten bäuerlichen Betriebe von anderthalb bis siebeneinhalb Deßjatinen“.¹⁾ Wir wären in folgedessen eigentlich genötigt, diese Rubrik entsprechend zu teilen. Leider hätte eine

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1905, Heft XXI, Schlußbemerkungen S. 14. 38.

solche Arbeit aber nur geringen Wert, da uns die entsprechenden Daten ebenso für die Kreise und Gminen wie für ältere Jahre fehlen. Wir müssen uns daher damit begnügen, nur die Schlußzahl für das Jahr 1904 zu teilen.

Wir haben nun aus den uns vorliegenden Statistiken¹⁾ die Zahl der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe für alle politischen Kategorien von Ackerbauern zusammengezogen, also auch die kleine Schlachta mit hineingenommen.

Wir erhalten dann folgendes Bild: Im Jahre 1873 verteilte sich das landwirtschaftlichen Kleinbetrieben zuzuzählende Land auf 656160 Betriebe, im Jahre 1904 aber auf 968889 Betriebe. Die Gesamtfläche aller Kleinbetriebe ist aber dabei nur von 4605998 Deßjatinen auf 6159507 Deßjatinen gestiegen. *Es ist somit eine starke Verkleinerung aller Wirtschaften des ganzen Weichselgebiets*, im Durchschnitt nämlich von 7,02 auf 6,09 Deßjatinen eingetreten. Bemerkt sei hier gleich, daß damit die unterste Grenze des bauerlichen Betriebs erreicht ist, auf dem sich eine normale Familie ohne Nebenerwerb im Zartum Polen unter den bestehenden allgemeinen Verhältnissen ernähren kann.

Wenn wir *die beiden politischen Gruppen* der Bewirtschafter von Kleinbetrieben einzeln betrachten, dann verschiebt sich das Bild einigermaßen:

Es besaßen im Jahre	1873		1904	
	Deßjatinen	Betriebe	Deßjatinen	Betriebe
Alle Bauern.	4245141	622809	5507767	957521 (915896)
Die kleine Schlachta . .	360857	33360	651740	52993
Zusammen	4605998	656169	6159507	1010514 (968889)

Zur richtigen Bewertung der Bodenbewegung bedarf es hier einer Feststellung. Die amtliche Zahl der bauerlichen Betriebe (957521) kann aus gleich zu erörternden Gründen nicht zutreffen. Der Fehler liegt unsrer Meinung nach in der Annahme des Warschauer Statistischen Komitees, als habe jeder Landkauf gleichzeitig die Begründung eines neuen Wirtschaftsbetriebs herbeigeführt, während doch die Annahme nahe liegt, daß die Land-

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1905, Heft XXI, S. 14, 18, 30, 32, 35, 38, 42, 52 und 54 sowie die Tabellen I bis VI.

käufe der Bauern in allererster Linie zur Vergrößerung bestehender Betriebe angewandt worden sind.

Freilich dürfen bei einer solchen Annahme verschiedene Umstände nicht außer acht gelassen werden. Wir hörten im dritten Kapitel, S. 46, von der Beschränkung des bäuerlichen Besitzrechts. Wir hörten, daß die „zugeteilten“ Bauernhöfe bei Erbteilungen nicht kleiner geteilt werden dürfen als bis zu sechs Morgen oder drei Deßjatinen. Infolgedessen kann angenommen werden, daß zur Befriedigung von Erbansprüchen tatsächlich ein gewisser Prozentsatz der kleinsten Landkäufe zur Schaffung neuer Betriebe gedient hat. Besonders in den Gminen, in denen der Gartenbau gewinnbringend ist, und in die die Sachsengänger ihre Ersparnisse bringen können, darf dieses Argument gelten.

Andrerseits dürfen wir nicht vergessen, daß eine große Zahl von Land-erwerbungen durch die Bauern bei *Ablösung der Servitude* (vgl. S. 45) zustande gekommen ist. Bis zum Jahre 1903 hatten die Ablösungen von 155 000 Weide- und 185 000 Waldservituten durch Landhergabe stattgefunden, wodurch sich die Fläche des zugeteilten Bauernlandes um 444 400 Deßjatinen vergrößerte. Diese Erwerbungen sind keinesfalls oder doch nur in ganz vereinzelt Fällen mit der Neugründung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe verbunden, weil das Servitut, gemäß Senatsentscheidung 31/1900¹⁾ am zugeteilten Bauernhofe haftend, nicht mit der Person des Besitzers verbunden ist und somit als vom Anteilland unlösbarer Bestandteil zu betrachten ist. Ferner kann es sich bei der Ablösung von Servituten nur um ganz kleine Parzellen handeln, die wohl selten das Maß von einer halben Deßjatine erreichen dürften, also zur Begründung eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebs nicht ausreichen. Unsre Bedenken gegenüber der Warschauer Statistik finden Nahrung durch eine Mitteilung der staatlichen Bauernbank, die besagt, daß die Hälfte alles durch ihre Vermittlung gekauften Landes zur *Vergrößerung bestehender Bauernwirtschaften*, nicht aber zur *Schaffung neuer* Verwendung fand. Schließlich finden wir in Heft XXI des Warschauer Statistischen Komitees, Seite 42, die Angabe, daß von den 179 076 bis zum Jahre 1904 stattgehabten Käufen 83 304 auf Inhaber von Anteilland und 95 772 auf sogenannte landlose Bauern fallen.

Allen diesen Überlegungen glauben wir die Berechtigung zu entnehmen, die amtliche Zahl für die bäuerlichen Wirtschaftsbetriebe schätzungsweise zu verkleinern. Wir ziehen von ihr die Hälfte von 83 304 oder 41 652 Wirtschaften ab, die in Heft XXI des Warschauer Statistischen Komitees auf

¹⁾ Siehe Anm. 3 auf S. 44.

Seite 42 als durch sogenannte Anteilbauern gekaufte Betriebe bezeichnet werden. Die andre Hälfte können wir als zur Gründung neuer Betriebe durch Fabrikarbeiter, Gärtner usw. oder gelegentlich von Auseinandersetzungen oder aus andern Gründen rechnen. Dann ergibt sich die wahrscheinliche Zahl der bäuerlichen Betriebe mit $957\,521 - 41\,652 = 915\,869$ Betriebe, mit denen wir rechnen wollen. *Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe verringert sich alsdann von 1010514 auf mindestens 968889.* Rechnen wir hierzu noch 83995 Kleinbetriebe von Ackerwirten in den Flecken, dann haben wir die annähernd richtige Zahl mit 1052884 landwirtschaftlichen Kleinbetrieben.

B. Die Lage der Landwirtschaft

Nach den vorausgegangnen Bemerkungen und nach den Ausführungen über Industrie, Handel und Verkehrswege wird es einleuchten, daß die Lage der Landwirtschaft in den verschiedenen Teilen des Zartums Polen durchaus verschiedenartig sein muß. Das Bergland mit seinen Naturschätzen und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen gibt viel günstigere Vorbedingungen für das Leben der Bauern als die feuchten Niederungen Kujawiens und Masowiens, die wieder für landwirtschaftliche Großbetriebe in Frage kommen. Bauernwirtschaften vom gleichen Umfang mit Weizenboden sichern ihren Bewohnern einen höhern Wohlstand als Wirtschaften im sandigen Gebiet der zeljona puszcza (Heide und Wald im Nordosten).

Aber auch Faktoren wirken, deren Ursprung in grauer Vorzeit zu suchen ist. So ist die Lage der Bauern in den vormals bischöflichen, 1864 verstaatlichten Ländereien, wie z. B. im sogenannten Fürstentum Lowicz erheblich besser als in der „krolewszczyna“,¹⁾ wo die alte Schlachta herrschte. Verschieden ist auch die Lage der Landwirtschaft je nach der Art der Verteilung von Groß- und Kleinbesitz, nach dem persönlichen Verhältnis zwischen Klein- und Großgrundbesitzern, nach Zahl und Umfang der benachbarten industriellen Großbetriebe sowie schließlich nach der Art der Bewirtschaftung selbst.

Aus den angeführten Gründen würde jeder Versuch, die Lage der Landwirtschaft im Zartum Polen in einem auf Durchschnittszahlen aufgeführten Bilde darzustellen, fehlerhaft sein. Es würde vielfach komplizierte Tatsachen vereinfachen und falsche Schlußfolgerungen zulassen. Die Durchschnittszahlen würden örtliche Eigentümlichkeiten, die von den Agrar-

¹⁾ Vgl. „Obrazy i Opisy“ a. a. O. S. 165—83.

verhältnissen des Weichselgebiets untrennbar sind, verwischen. So würde jener bäuerliche Charakter des Gouvernements Ssuwalki schwinden, wo im Jahre 1904 gegen 56 Prozent der ganzen Fläche auf den Kleingrundbesitz entfielen, und wo auf jede Bauernwirtschaft im Jahre 1899 durchschnittlich 11,3 Deßjatinen Land kamen. Das ist aber eine Bodenfläche, die bei der Höhe der landwirtschaftlichen Kultur im Zartum Polen eine normale Familie von sechs bis acht Personen durchaus anständig ernähren könnte. Auch solche Verhältnisse würden verwischt werden, wie sie zum Beispiel in den Gouvernements Plock und Lomsha zu beobachten sind. Dort fällt die große Zahl der Betriebe über 25 Deßjatinen auf; im Kreise Masoweck nehmen die Kleinbetriebe 81 Prozent der Gesamtfläche für sich in Anspruch, während auf die Großbetriebe nur 14 Prozent entfallen.

Auch die fast verzweifelte Lage der Bauern im Gouvernement Kjelce würde sich verwischen; dort gibt es gegen 100000 Wirtschaften mit weniger als $7\frac{1}{2}$ Deßjatinen Land, denen nur 5000 mit $7\frac{1}{2}$ bis 25 Deßjatinen gegenüberstehen. Auch noch andre Einzelheiten würden verschwinden, die durch die Verschiedenheit des Bodens hervorgerufen sind. So deutet Krzewicki an, in der Gmin Jedwabno des Gouvernements Lomsha reichten 3 Deßjatinen zum Unterhalt einer Familie aus, während nicht weit davon in der Gmin Czerwone 10,8 Deßjatinen nicht ausreichten.¹⁾ Schließlich wirkt der Eintritt größerer Kapitalien in den einen Kreis, während in andern solcher Zustrom fehlt. Wir wollen nun, um auf möglichst geringem Raum ein möglichst richtiges Bild zu geben, unsre Schilderung auf folgendes beschränken. Zunächst scheint es uns wichtig, die Verteilung der landwirtschaftlich verwerteten Fläche zwischen Groß- und Kleinbetrieben festzustellen. Alsdann wollen wir einen kurzen Blick auf die Gutswirtschaft werfen. Eine Darstellung des Servitutenunwesens wird uns vor Augen führen, welche innern Schäden am Mark der Wirtschaft zehren. Wir finden darin gleichzeitig den Übergang zur Lage der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe.

1. Die Verteilung des Landes

Das Zartum Polen stellt ein Gebiet dar, in dem der Gutsbesitzer im allgemeinen nicht durch die Größe seines Besitzes, sondern durch seine Intelligenz sowie durch Tradition herrscht. Vom Gesamtareal des Zartums gehören nämlich im Jahre 1904 nur etwa 40 Prozent zu landwirtschaftlichen Großbetrieben, aber gegen 54 Prozent zu Kleinbetrieben. In den verschiedenen Gebieten treten dann noch merkliche Verschiebungen ein,

¹⁾ Rußkija Wjedomosti von 1906, Nr. 148.

wie aus beigefügter Zusammenstellung für das Jahr 1904/05 ersichtlich wird. In den Gouvernements gehörten Deßjatinen:

Gouvernements	Deßjatinen		Prozent	
	zu Kleinbetrieben a) der Bauern b) der kl. Schlachta	zu Großbetrieben a) Privatbesitz b) Land des Fiskus	Kleinbetriebe	Großbetriebe
Ssuwalki	a) 624865 b) 4067	a) 249156 b) 204248	56,0	40,4
Lomsha	a) 279956 b) 319393	a) 160993 b) 110533	66,4	30,0
Plock	a) 313953 b) 124482	a) 373152 b) 23664	50,9	46,1
Sjedlec	a) 593700 b) 155981	a) 413834 b) 20785	49,1	34,2
a + b	2416397 ¹⁾	1556365	55,58	37,68
Warschau	a) 742525 b) 35801	a) 641581 b) 58135	50,5	45,4
Lublin	a) 780650 b) 2212	a) 606312 b) 24568	54,7	42,5
a + b	1561188	1330596	52,6	43,95
Kalisch	a) 522989 b) 9652	a) 442995 b) 17420	51,2	45,1
Petrikau	a) 583594 b) 9652	a) 408764 b) 51335	53,6	41,0
Kjelce	a) 463441 b) 152	a) 308388 b) 76702	52,2	43,3
Radom	a) 602419 b) 152	a) 361409 b) 82578	54,6	40,3
a + b	2182247	1744591	52,9	42,43

¹⁾ Die unter a und b der Tabelle aufgeführten Zahlen sind aus einer langen Reihe von Zahlen in Heft XXI der Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees vom Jahre 1905 errechnet. Diese Zahlen nehmen 184 Druckseiten Tabellen ein. Nun ergibt sich zwischen der entsprechenden Zahl auf Seite 178 und der Summe der Deßjatinen unter Kleinbetrieben eine Differenz von 325. Bei der Geringfügigkeit des Unterschiedes glaubte sich der Verfasser berechtigt, den Fehler unberücksichtigt zu lassen, umso mehr als dessen Auffindung nicht absolut einzutreten brauchte, wohl aber mehrere Tage Arbeit in Anspruch nehmen würde.

Diese Zahlen werden noch zugunsten der Kleinbetriebe verschoben, wenn wir uns daran erinnern, daß ein Teil der Staatsländereien an Bauern verpachtet ist, und daß es etwa 3600 bis 4000 solcher auf Pachtland begründeter Kleinbetriebe gibt. Der Privatgroßgrundbesitz hat dagegen nur wenig an Bauern abgegeben, nämlich 40111 Deßjatinen oder 1,2 Prozent seiner Gesamtfläche.¹⁾

Von einem starken Übergewicht der Großbetriebe kann im ganzen Zartum nur in fünf Kreisen gesprochen werden, nämlich Plock, Lipno, Rypin, Garwolin und Konsk. Dort entfallen auf landwirtschaftliche Großbetriebe zwischen 52 bis 56,4 Prozent der Gesamtfläche. Demgegenüber stehen sieben Kreise, von deren Fläche zwischen 67 und 71 Prozent, und einer (Lowicz), von dem gar 81,2 Prozent unter Kleinbetriebe verteilt sind.

Riesenbetriebe gibt es im ganzen Gebiet nur einen, nämlich die 104 000 Deßjatinen große Besetzung des Grafen Samojski im Gouvernement Lublin, die sich aus sieben Gütern zusammensetzt (vgl. auch siebentes Kapitel, den Abschnitt vom Landbesitz der Juden).

Auf der Übergangsstufe vom kleinen zum Großbetriebe stehn, abgesehen von den auf Seite 178 erwähnten Besitzungen der kleinen Schlachta, nur 49 den Bauern gehörige Güter zwischen 60 bis 155 Deßjatinen Größe. Die Mehrzahl von ihnen befindet sich in den Gouvernements Lublin und Sjedlec mit je 11. Dann folgen Ssuwalki, Lomsha, Plock, Radom mit je 4 solcher Güter.

2. Der private Großgrundbesitz

Über den gesamten Großgrundbesitz des Zartums Polen fehlen uns einwandfreie Daten. Deshalb sind wir bezüglich des statistischen Materials auf vier miteinander nicht übereinstimmende Quellen angewiesen: auf die Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees,²⁾ auf die Veröffentlichungen der Landbank und auf die Akten des Komitees zur Hebung der Landwirtschaft und verwandter Gewerbe sowie schließlich auf die Jahresberichte der Bauernbank. Mit Rücksicht auf die Landbank sind wir genötigt, im vorliegenden Abschnitt mit Morgen zu rechnen, nicht mit Deßjatinen. Ein Morgen entspricht etwa einer halben Deßjatine.

Wir hörten schon (S. 154), daß es im Jahre 1904 im Zartum Polen 9850 private Großbetriebe mit einem Flächengehalt von etwa 8351103 Morgen gab. In dieser Zahl sind die Majorate einbegriffen, während die Güter

¹⁾ Die gleiche Menge wurde an jüdische Pächter abgegeben (vgl. S. 184).

²⁾ Die Angaben des Warschauer Statistischen Komitees sind in dieser Beziehung besonders mager und unzureichend, da sie sich hauptsächlich mit den Betrieben der privilegierten Bauern beschäftigen, deren großer Wohlstand nachgewiesen werden soll.

der Krone keine Berücksichtigung finden. Das Hauptkontingent aller dieser Güter ist mit Hypotheken der Landschaftskreditgesellschaft (Landbank) belastet, nämlich 6 597 276 Morgen oder 79 Prozent der gesamten vom Privatbesitz eingenommenen Bodenfläche. Nichtverpfändete Grundbesitze nehmen einen Flächenraum von 1 076 915 Morgen oder 12,9 Prozent des Privatgrundbesitzes im Gebiet ein. Die Majorate nehmen eine Fläche von nur 676 912 Morgen oder 8,1 Prozent des Privatbesitzes ein, wobei in zehn Kreisen des Gebiets überhaupt keine Majorate vorhanden sind.

Unter den in der Landbank verpfändeten Gütern lassen sich folgende Größen feststellen: im Jahre 1893 hatten eine Fläche von 300 bis 1000 Morgen 4000 Güter; 1000 bis 3000 Morgen wenig über 1500 Güter; über 3000 Morgen nur 282. Somit herrschten damals beim Privatbesitz mittelgroße Güter mit einem Umfang von 300 bis 1000 Morgen vor.

Die Verteilung der Güter auf die einzelnen Gouvernements zeigt die nächste Zusammenstellung. Dabei wird gleichzeitig gezeigt, wieviel Güter in der Landbank Hypotheken aufgenommen haben und in welcher Weise sie mit Servituten belastet sind.

Gouvernements und Gebiete	Zahl der Güter			Zahl der Servituten- genießer, davon:		Durchschnitts- größe in Morgen	Pachten Deßjatinen	
	über- haupt	Davon belastet durch		Wald	Weide		Bauern 1904	Juden 1900
		Land- bank	Servitute 1906					
Ssuwalki	427	334	108	3174	3055	721,4	604	14990
Lomsha	340	189	125	6004	8677	832,7	613	3340
Plock	1120	610	420	7842	11391	623,0	908	1390
Sjedlec	517	302	116	9737	11989	1275,2	929	5220
	2404	1385	769	26757	35112	863,1	3054	24940
Lublin	651	370	185	23991	23118	1553,6	3648	8550
Warschau	1575	1007	294	6923	11982	698,4	8243	3300
	2226	1377	479	30914	35100	1126,0	11891	11850
Kalisch	878	620	257	10899	11846	780,7	9316	765
Petrikau	696	402	182	10383	9118	892,8	6246	2090
Kjelce	606	382	148	7749	9185	808,9	6310	5990
Radom	607	283	77	6442	8442	862,5	3294	2720
	2787	1687	664	35473	38591	836,2	25166	11565
	7417	4449	1912	93144	108803	941,7	40111	48355

Von der Landbank sprechen wir im zwölften Kapitel, von den Servituten soll weiter unten die Rede sein. Aus der Angabe über Pachten ist zu entnehmen, daß vom gesamten Gutsland nur etwa 3 Prozent verpachtet werden, was auf eine große Intensität der Wirtschaft schließen läßt. Die

Zahlungen schwanken bei langfristigen Pachtungen zwischen 13 bis 15 Rubel, bei einjährigem Kontrakt zwischen 13 bis 19 Rubel. Für einschnittige Wiesen werden 20, für zweischnittige 36 Rubel pro Deßjatine und Jahr gezahlt.

3. Zustand der Landwirtschaft überhaupt

Die Intensität der Landwirtschaft steht, soweit es sich um den Großbetrieb handelt, der der Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen nicht erheblich nach, ist aber sehr viel geringer auf den Bauernwirtschaften. Sie ist am größten in Masowien und Kujawien (Kutno). Dort gibt es einzelne polnische Güter, die sich mit den besten Wirtschaften Sachsens messen können. Am geringsten ist die Intensität der Bewirtschaftung in dem Sandstreifen an der preußischen Grenze sowie in Ssuwalki, Lomsha und im nördlichen Sjedlec.

Eine eingehende Darstellung der Wirtschaftsweise der Großgrundbesitzer gehört nicht in den Rahmen unsrer Arbeit. Die Verteilung des Bodens unter Acker, Wiese und Wald wurde in der Zusammenstellung auf Seite 154 gezeigt. Dazu wollen wir hier ergänzend hinzufügen, wieviel Acker der Zuckerrübe freigegeben ist, woraus Schlüsse auf die Intensität der Wirtschaft und die Güte des Bodens in den einzelnen Gouvernements gezogen werden können.

Der *Rübenbau* verteilte sich auf die verschiedenen Gouvernements in Deßjatinen wie folgt:

	1895/96 ¹⁾	1901/02 ²⁾	1904/05 ³⁾
Ssuwalki	—	—	—
Lomsha	811	1208	1150
Plock	2247	8576	7179
Sjedlec	915	1365	1375
Warschau	18824	23164	21369
Lublin	5794	15011	11249
Kalisch	3049	3286	3514
Petrikau	1180	1384	425
Kjelce	2350	2540	2340
Radom	1646	2600	2895

Die Zahl der Zuckerfabriken betrug 1891/92 41, in der Kampagne 1895/96 44, im Jahre 1900/01 51 ⁴⁾ und im Jahre 1902/03 wieder nur 49 ⁵⁾. Die Höhe der Zuckererzeugung wurde auf Seite 156 gezeigt.

¹⁾ Jahrbuch des Finanzministeriums von 1898, S. 579.

²⁾ Ebenda von 1904, S. 644.

³⁾ Ebenda von 1906/07, S. 396.

⁴⁾ Statistik der Acciseverwaltung von 1903, S. 134.

⁵⁾ Ebenda für 1905, S. 131.

Ein Bild von der Größe der Zuckerfabrikation im Verhältnis zur russischen gibt auch die Teilnahme der polnischen Fabriken an der Zuckerausfuhr. Sie betrug im Jahre 1902 etwa 28 Prozent der Gesamtausfuhr und im Jahre 1903 etwa 11 Prozent.¹⁾

Über *das Brennereigewerbe* unterrichtet die Zusammenstellung auf Seite 155. In den verschiedenen hierunter angegebenen Jahren gab es in den einzelnen Gouvernements Brennereien:

	1895/96 ²⁾	1901/02 ³⁾	1904/05 ⁴⁾
Ssuwalki	19	19	20
Lomsha	30	23	20
Plock	19	12	12
Sjedlec	54	56	60
Warschau	44	57	64
Lublin	46	53	62
Kalisch	48	43	42
Petrikau	47	39	39
Kjelce	22	25	25
Radom	26	27	28
	355	354	372

Ein Zeichen für die Intensität der Wirtschaft ist auch die Verbindung verschiedener Wirtschaftsbetriebe. Hierzu gehört vor allen Dingen im Zartum die Anpassung der Pferdezucht an die örtlichen Bedürfnisse. Während noch vor 20 bis 25 Jahren im ganzen Zartum nur leichte Schläge gezogen wurden, unter denen arabisches Halbblut vorherrschte, werden gegenwärtig im Nordostgebiet Ostpreußen für die Arbeit, englisches Vollblut für den Luxus bevorzugt. Im Rübengebiet haben kalte Schläge, vor allen Dingen Ardenner, aber auch Normannen Eingang gefunden. Die Zuckerfabrikaktiengesellschaft Ostrowite beschäftigt sich zum Beispiel in großem Maße und mit gutem Erfolge mit der Züchtung schwerer Pferde für die Zuckerindustrie. Nur im Lublinschen halten die Züchter noch fest an dem schönen aber kleinen polnisch-arabischen Pferde. Die Kaiserliche Gestütsverwaltung hat eine Verschlechterung der Bauernpferde in Sjedlec durch Experimente mit russischen Beschälern herbeigeführt.

Im Gegensatz hierzu fällt *die geringe Ausbreitung von Molkereien und Meiereien* auf Gütern auf. Im Jahre 1903 gab es im Zartum Polen nur sechs einigermaßen modern eingerichtete Meiereien, davon fünf im Gouvernement Warschau und eine in Kjelce.⁵⁾ Alle Warschauer Meiereien

¹⁾ Statistik der Acciseverwaltung für 1904, S. 164.

²⁾ Jahrbuch des Finanzministeriums von 1898, S. 562.

³⁾ Ebenda von 1904, S. 614.

⁴⁾ Ebenda von 1906/07, S. 384.

⁵⁾ Vgl. Skarzinski a. a. O. S. 46 ff.

sind städtisch, also in jüdischer Leitung, und nur die in Kjelce gehört zur Gutswirtschaft des Grafen Loß, Bobino. Die einzige genossenschaftliche Meierei in Sochaczew ist von Großgrundbesitzern ins Leben gerufen, und zwar unter dem Einfluß der drei großen in der Nähe gelegenen Zuckerfabrikaktiengesellschaften, die unter der Leitung der polonisierten Deutschen und Juden Rotwand, Wortmann, Epstein, Berson stehn. Die Genossenschaft ist somit kein Ergebnis polnischen Organisationsbedürfnisses. Wir werden nachzuweisen haben, daß der hierin scheinbar zum Ausdruck kommende Mangel an Gemeinsinn bei den polnischen Großgrundbesitzern nicht durch Charakteranlage der Polen erklärt werden darf.

Die Viehhaltung ist im Zartum Polen wohl gestiegen, aber doch nicht im richtigen Verhältnis zur Bevölkerungszunahme. Sie stellt nur etwa 15 Prozent der landwirtschaftlichen Produktion dar, während sie in Deutschland etwa 40 Prozent bildet. In der Zeit von 1870 bis 1899 betrug die Zunahme des Hornviehs nur ein Drittel der Bevölkerungszunahme und war nur halb so groß wie in Deutschland. Selbst gegenüber Rußland ist die jährliche Zunahme des Hornviehs um die Hälfte geringer, während sie nur ein Zehntel von der in Deutschland darstellt. Im Jahre 1899 kamen nach einem Bericht¹⁾ auf 100 Bewohner des Zartums nur 22,6 Stück Hornvieh, auf 100 Bewohner Deutschlands mehr als 50. Dabei ist das lebende Durchschnittsgewicht in Polen 700, in Deutschland aber 1000 bis 1100 Pfund. Die polnischen Kühe geben jährlich keine 1000 Liter Milch, die deutschen durchschnittlich 1800 bis 2000 Liter. ?!

Die Schafzucht ist, nachdem sie früher einmal eine große Bedeutung gehabt hatte, von 1870 bis 1899 um 38,8 Prozent zurückgegangen.²⁾ Im Jahre 1870 kamen auf 100 Bewohner 68,7 Schafe, im Jahre 1899 nur 29,9 Stück, was einem zahlenmäßigen Rückgang von 4180122 auf 2767133 Stück oder 33,8 Prozent gleichkommt. Doch darf dieser Rückgang der Schafzucht nicht als unbedingter Rückgang der Landwirtschaft bezeichnet werden. Er deutet vielmehr auf eine Steigerung der Intensität hin, die in einer Verminderung der brachliegenden Flächen zum Ausdruck kommt.³⁾

Auch *die Schweinehaltung* ist gegenüber der Bevölkerungszunahme zurückgegangen. Die Zahl der Schweine betrug 1870 etwa 1104415 Stück, im Jahre 1899 nur 8 Prozent mehr oder 1192750. Im Jahre 1870 kamen 18,1 Schweine auf 100 Bewohner, im Jahre 1899 nur 12,9, was einem Rückgang von 5,2 Prozent entspricht.⁴⁾

¹⁾ Vom 22. Januar 1903 im Warschauer Gouvernementskomitee. S., „Arbeiten usw.“ S. 71.

²⁾ Im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme.

³⁾ „Arbeiten usw.“, Gouvernementskomitee in Lomsha, S. 468 ff.

⁴⁾ Ebenda, S. 469.

Eine Sonderstellung gegenüber dem allgemeinen Rückgang nimmt die *Pferdezucht* ein. Die Zahl der Pferde vermehrt sich jährlich um 2,8 Prozent oder um 1,2 Prozent stärker als die Bevölkerung. Im Jahre 1870 gab es im Zartum 753 421 Pferde, im Jahre 1899 dagegen 1 366 925, und während früher 12,4 Pferde auf 100 Bewohner kamen, betrug diese Zahl im Jahre 1899 etwa 14,7. Für die Volkswirtschaft des Zartums Polen darf diese Zunahme nach den Ausführungen Michalskis nicht als absoluter Gewinn eingesetzt werden.¹⁾ In den Städten sei die Zunahme der Pferde unzweifelhaft die Folge der großen Entwicklung der Industrie und des damit verbundenen Lastfuhrverkehrs. Auf dem Lande wurde aber der Ochse durch leichte Pferde verdrängt. Der Berichterstatter gibt die Zahl der aus der Wirtschaft ausgeschiednen Ochsen mit 600 000 an.

Die natürliche Düngung ist im Vergleich zu den russischen Gouvernements reich, da auf 100 Deßjatinen bearbeiteten Bauernlandes 19,8 Pferde, 46,2 Hornvieh, 15,5 Schafe und 18,7 Schweine entfallen. Jessipow bezeichnet den Reichtum durch die Angabe, daß im Jahre 1894 mehr als 900 000 Pferde in Polen vorhanden gewesen seien, wobei auf 1000 Höfe nur 300 ohne Pferde entfallen. Das sieht gegenüber Rußland recht gut aus, weil dort von 1000 Höfen 313 bis 550 ohne Pferde vorhanden sind.²⁾ Doch verblaßt das Ergebnis, wenn man sich daran erinnert, daß in den Höfen die der Güter und Vorwerke eingerechnet sind, und daß im Zartum Polen eine ausgedehnte Pferdezucht betrieben wird.³⁾ Im Gouvernement Kjelce sind Dörfer mit 48 Prozent pferdelosen Höfen das übliche, und es gibt Dörfer, in denen 78 Prozent der Höfe keine Pferde haben.⁴⁾

Künstlicher Dünger, wie Thomasschlacke, aber auch Kalisalze, werden in den Großbetrieben überall verwandt. Ebenso ist Gründüngung mit Lupinen stark verbreitet.

Für die *Ausdehnung und Vertiefung des Getreideanbaues* stehn uns nur allgemeine Angaben für das Zartum zur Verfügung. Infolgedessen wird die Höhe der Entwicklung in einzelnen Gouvernements und die Rückständigkeit in andern vollständig verwischt. Nach Angaben des Land-

¹⁾ Vom 22. Januar 1903 im Gouvernementskomitee von Petrikau, S. 798.

²⁾ W. W. Jessipow, „Das Weichselgebiet“, Warschau, Druckerei des Warschauer Lehrbezirks, 1907, S. 24.

³⁾ Im Jahre 1900 wurden amtlich 335 Pferdegestüte gezählt mit 593 edeln Deckhengsten und 5990 Zuchtstuten. Im Norden wird Trakehner Vollblut, im Süden englisches Vollblut und in den Rübengegenden kalte Schläge, hauptsächlich Normannen gezogen. Das Gestüt des Grafen Krasinski hat europäischen Ruf.

⁴⁾ Bericht des Präsidenten des Kameralhofs S. A. Schpilew im Kjelcer Gouvernementskomitee, siehe „Arbeiten usw.“ a. a. O. S. 382/83.

wirtschaftsministeriums¹⁾ betrug die Ernte im Zeitraum von 1893 bis 1899 in Pud von einer Deßjatin:

	für Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
auf Gutsland	69	83	70	62
auf Bauernland	21	72	61	56
in Deutschland ²⁾	97	114	111	119

Eine geordnete *Waldwirtschaft* gibt es im Zartum Polen nicht. Nur etwa ein Zehntel des Waldes im Zartum gehört den Bauern, drei Zehntel der Krone und sechs Zehntel dem privaten Grundbesitz. Sie ist noch am besten in den fiskalischen Wäldern, am schlechtesten dort, wo die Servitute nicht abgelöst wurden.

Die polnische Landwirtschaft, insonderheit die gutsherrliche, hat, abgesehen von den Servituten, zwei starke Feinde: hohe Steuern und die Eisenbahntarife.

Während die Steuer im Südwestgebiet 26,3 Kopeken auf eine Deßjatin, im südlichen Steppengebiet 17,1, im Osten und Südosten 14,2 und in den Wolgagouvernements gar nur 11,9 Kopeken beträgt, müssen die polnischen Landwirte 102 Kopeken zahlen. Nach Ssuligorski³⁾ gestaltet sich infolgedessen und trotz des Vorhandenseins billiger Arbeitskräfte die Getreideerzeugung erheblich teurer als auf russischen Betrieben. Nach Ssuligorskis Berechnungen, die von den Landwirten als richtig anerkannt werden, kostet die Erzeugung eines Pud:

	Hafer	Weizen	Roggen
im Zartum Polen	48,8 Rbl.	66,4 Rbl.	59,1 Rbl.
an der Wolga	35,8 „	45,2 „	48,6 „
im Südwestgebiet	28,5 „	53,4 „	32,5 „

Bei diesen Produktionsverhältnissen wirkt der russische Eisenbahntarif von 1889 um so schwerer. Sein Grundprinzip ist die Herabsetzung der Beförderungskosten auf den großen Entfernungen und ihre Verteuerung auf den kleinen. Er wurde in Rußland eingeführt, als die große Agrarkrisis in der zweiten Hälfte der 1880er Jahre das russische Getreide vom Weltmarkt abzudrängen drohte.⁴⁾ Für das polnische Getreide ergab sich aus dem Prinzip eine außerordentliche Konkurrenz des russischen und sogar sibirischen Getreides. Der Waggon Getreide zu 750 Pud kostet

¹⁾ Sammlung statistischer Daten über die Landwirtschaft in Rußland, 2. Auflage, St. Petersburg, 1902, S. 122.

²⁾ Nach Ballod zitiert in den „Arbeiten usw.“, Warschauer Komitee, S. 64.

³⁾ Zitiert bei L. B. Skarzynski, „Auszug aus den Arbeiten der örtlichen Komitees in den Gouvernements des Zartums Polen“, St. Petersburg, Druck bei W. F. Kirschbaum, 1905, S. 267.

⁴⁾ Spätere Änderungen von 1893, 1896 und 1900 trugen mehr einen technischen als wirtschaftlichen Charakter.

nämlich für die Strecke Ural-sk–Warschau oder 2321 Werst 241,88 Rubel, für die Strecke Ural-sk–Alexandrowo oder 2531 Werst 255,70 Rubel, für die Strecke Warschau–Alexandrowo oder 210 Werst 67,21 Rubel. Somit wird das Uralgetreide oder Mehl auf einer Strecke für 13,72 Rubel befördert pro Waggon, für die das Warschauer Getreide mehr als fünfmal soviel zahlen muß!¹⁾ Das russische Tarifsystern wirkt auch in anderer Richtung schädlich. So können die großen Mengen von Abfällen in den Städten nicht für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden. Trotz des Vorhandenseins der Eisenindustrie im Gouvernement Petrikau findet die heimische Thomas-schlacke wenig Verwendung, und im Jahre 1902 wurden allein durch die landwirtschaftlichen Gesellschaften 2000 Waggon aus Südrußland eingeführt.²⁾ Schlimmer noch ist es mit den gemeinen Abfällen. Allein Warschau liefert alljährlich gegen 200 000 Kubikmeter Abfälle, die mit Pferden in die nächste Umgebung der Stadt geschafft werden müssen und dort die Luft verpesten, weil die Eisenbahntarife ihren Ankauf durch Landwirte unrentabel machen.³⁾ Daß in den Arbeiterzentren hierdurch die ungünstigsten sanitären Verhältnisse geschaffen werden, bedarf keiner besondern Erwähnung.

Die gewerbliche Organisation des Großgrundbesitzes ist bis 1905 sehr wenig entwickelt. Sie besteht in der Landbank zu Warschau und deren Direktionen in den zehn Gouvernements. Wir sprechen von ihr gelegentlich der polnischen Kreditorganisation im zwölften Kapitel. Landwirtschaftliche Vereine gibt es zehn. Alle führen ein verhältnismäßig gesundes Dasein, obwohl ihnen die Behörden aus politischen Gründen mit großem Mißtrauen gegenüberstehen. Über landwirtschaftliche Genossenschaften soll noch besonders die Rede sein. Immerhin konnten bis zum Jahre 1903 etwa die Aktiengesellschaften und die Landbank als die einzigen wirtschaftlichen Organisationen des polnischen Großgrundbesitzes bezeichnet werden, die in den letzten vierzig Jahren aus der polnischen Gesellschaft heraus entstanden waren. (Weiteres Kapitel 11 und 12.)

Der landwirtschaftliche Kredit ist im Zartum Polen sehr beengt? Die große Steigerung der Bodenpreise hat freilich viele Kapitalien aufs Land gezogen. Doch ist dadurch nicht der mittlere Großgrundbesitz gestärkt worden, sondern ausschließlich der ganz große. Der kleine und mittlere Großgrundbesitz fällt dagegen der Zerstückelung anheim. Inwiefern die Zerstückelung nur eine Vorstufe für neue Akkumulationen ist, läßt sich nach den vorliegenden Daten noch nicht mit Sicherheit feststellen.

¹⁾ Siehe Arbeiten der Gouvernementskomitees usw., Bd. 51, S. 96. Siehe auch unser Kapitel vom Handel, S. 162 ff.

²⁾ Auszüge aus den Arbeiten der Gouvernementskomitees, von Skarzinski, a. a. O., S. 10.

³⁾ Ebenda S. 12.

Über die Organisation des ländlichen Kredits findet der Leser im elften Kapitel eine ausführliche Darstellung. Die Arbeiterverhältnisse sind im zehnten Kapitel eingehend behandelt.

4. Servitute und Streuländereien

(vgl. S. 43 bis 46)

Der Generalgouverneur Gurko hat gesagt, die russische Regierung bedürfe der Servitute, um Unfrieden zwischen die Grundbesitzer und Bauern zu säen. Andererseits wird überall beobachtet, daß die Servituteninhaber ihr Recht dem Gutsbesitzer gegenüber dazu ausnutzen, ihn zu zwingen, ihnen unter für sie günstigen Bedingungen Land abzutreten (S. 179). Wir sahen schon, daß die privilegierten Bauern mit Hilfe der Ablösung der Servitute gegen 444400 Deßjatinen Land oder mehr als zwei Drittel alles von ihnen gekauften Landes erworben haben. Dadurch ist indessen sowohl für die Bauern wie für die Gutsbesitzer ein andres Übel gewachsen: *die Streuländereien* oder die Gemengelage.¹⁾

Im ganzen Gebiet des Zartums waren im Jahre 1906 — frühere Daten fehlen — von den 7417 Gütern 15,9 Prozent oder 1180 durch Enklaven von Bauernland durchsetzt. Am günstigsten ist die Lage der Güter im Weizen- und Rübengebiet, wo von 2226 Gütern nur 10,4 Prozent oder 232 mit bäuerlichem Streuland behaftet sind, am schlechtesten im Nordostgebiet, wo das Verhältnis 2404 zu 523 oder 21,8 Prozent ist. Im industriellen Südwestgebiet sind die Zahlen 2787 zu 373 oder 13,4 Prozent.²⁾ Wir sehen somit auch hier Zeichen der größten Konsolidierung des Großgrundbesitzes in den beiden Gouvernements Lublin und Warschau.

Über den Umfang der Streuländereien im bäuerlichen Besitze haben wir genauere Daten nicht zur Verfügung. Nach Spassowitsch und Pilz sollen Zerstückelungen von Bauerngütern in zehn Parzellen keine Seltenheit sein.³⁾ Im Gouvernement Lublin liegen die einzelnen Parzellen oft fünf bis sieben Werst auseinander und vom Hof entfernt und sind häufig kleiner als ein halber Morgen.⁴⁾ Eine Sonderheit der Parzellen ist ihre

¹⁾ Anders bei Spassowitsch und Pilz a. a. O. S. 170, die in der Entwicklung der Streuländereien die Großgrundbesitzer nicht so schwer betroffen sehen wie die Bauern.

²⁾ Errechnet aus den Angaben der Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1907, Heft XXX, S. 48/49.

³⁾ Tagesfragen a. a. O. S. 167. Einige wenige vergleichende Angaben auch bei A. A. Kofod, „Der Kampf gegen die Streuländereien in Rußland und im Auslande“, St. Petersburg, bei A. Ssuworin, 1907, zweite Auflage, S. 59 bis 67.

⁴⁾ A. I. Napiurkowski in den Sitzungen des Lubliner Gouvernementskomitees. „Arbeiten usw.“, S. 528. Vgl. auch Bericht I. A. Jesjoranskis ebenda S. 673 bis 682.

Form, Streifen, die bis zu fünf Werst Länge haben und häufig nur andert-halb bis zwei Meter breit sind.

Die Regierung hat aus den bekannten Gründen keine ernsten Schritte getan, der Ausbreitung der Streuländereien Halt zu gebieten. Das Gesetz vom 29. Dezember 1876 enthält so viel Beschränkungen, daß es in den seit seinem Erlaß hingegangnen dreißig Jahren fast nirgends zur Anwendung gebracht wurde. So scheiden nach Artikel 4 des Gesetzes von vornherein von allen Veränderungsmaßnahmen aus: alle die zugeteilten Ländereien, die dem Schutz des Gesetzes vom 26. Mai 1864 unterliegen (siehe S. 46/48). Aber auch das Land, das das bäuerliche Haus umgibt, darf zum Ausgleich der Grenzen nicht herangezogen werden, ebensowenig die Grundstücke der Kohl- und Hanfbauern (Artikel 13). Durch diese Bestimmungen hat das Gesetz jede faktische Bedeutung verloren, da gerade die Kohl- und Hanffelder die zahlreichsten Enklaven auf den Guts-wiesen bilden. Der Geschäftsgang bei der Abrundung der Besitzungen ist dadurch erschwert, daß der beteiligte Gutsbesitzer nur eine Stimme, die bäuerliche Gemeinde aber zehn Stimmen hat, und die Leitung der Ab-lösung in den Händen des Bauernkommissars liegt. *Auch hier zeigt sich wieder das unsinnige Bestreben, wirtschaftliche Angelegenheiten ausschließ-lich nach politischen Gesichtspunkten zu behandeln, und die Großgrund-besitzer gegenüber den Bauern zu benachteiligen.*

Auf den von 1901 ab tagenden Sitzungen der Gouvernementskomitees zur Hebung der Landwirtschaft ist viel über die angedeuteten Mißstände gesprochen worden. Auch wurden von solchen Männern wie M. D. Skrzabin (Radom) und Jesjoranski (Petrikau) praktische Vorschläge zu ihrer Be-seitigung gemacht. *Die Regierung hat dennoch keinen einzigen Schritt getan, um die Ackerbewirtschaftung im Zartum Polen in normale Ge-leise zu lenken.*

Dasselbe gilt von den Servituten.

Wie schwer die Landwirtschaft unter ihnen leidet, mögen einige Zahlen, die kaum eines Kommentars bedürfen, erläutern. Im Jahre 1906 waren im Gouvernement Ssuwalki 108 Güter mit Servituten belastet, an denen Bauern aus 717 Dörfern und Flecken teilnahmen, in Lomsha 125 Güter mit Bauern aus 754 Gemeinden, in Plock 420 Güter mit Bauern aus 1068 Ge-meinden, in Sjedlec 116 zu 564, in Lublin 185 zu 872, in Warschau 294 zu 1025, in Kalisch 257 zu 739, in Petrikau 182 zu 529, in Kjelce 148 zu 796, in Radom 77 zu 576.¹⁾ In Lomsha gibt es Güter, wo auf 109 Morgen

¹⁾ Siehe S. 45/6 und Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1907, Heft XXX, S. 25.

*Wiese die Bauern das Recht haben, 1600 Stück Hornvieh zu weiden!*¹⁾ „Um dieses Recht voll ausnutzen zu können, sagt S. Gawronski, halten die Bauern eine möglichst große Zahl von Vieh, die dann im Winter hungern muß.“²⁾ Wir selbst konnten beobachten, daß Bauern, die Inhaber des Weideservituts waren, Vieh von andern Personen, auch von Viehhändlern, in Pension nahmen und dafür zwischen 10 bis 30 Kopeken pro Woche, häufig auch Kleider, Branntwein oder andre Gegenstände des täglichen Bedarfs erhielten. Solchem „Viehhandel“ können die Gutsbesitzer nur in seltenen Fällen beikommen, und sie sind gezwungen, offnem Betrüge tatenlos zuzusehen, da sie mit ihren Klagen nur selten durchdringen, überdies noch die Kosten des Verfahrens zu tragen haben, wenn sich der des Betrugs überwiesne Servituteninhaber als mittellos hinstellt. Leider haben die amtlichen Untersuchungen keine Feststellungen darüber veröffentlicht, welche Folgen sich aus diesen Verhältnissen für die Zunahme der Vergehen und Verbrechen im Zartum ergeben. Ssimonenko sucht nur zu beweisen, daß die Landzuteilung an die Bauern die Zahl der Vergehen gegen das Eigentum vermindert habe.³⁾

Zu den Erschwerungen der Klageführung gehört auch die vom Reichsrat im Jahre 1893 erneut bestätigte Vorschrift,⁴⁾ wonach die juristischen Vertreter der Gutsbesitzer einschließlich der bei den Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte notariell beglaubigte Vollmachten vorweisen müssen, während sonst eine polizeiliche Beglaubigung der Unterschrift des Mandatars genügt.⁵⁾

Ein erschreckendes Bild von der *Belastung des Großgrundbesitzes* im Zartum Polen für das Jahr 1903 hat die Kommission des Senators I. G. Podgorodnikow geliefert. Danach haben die 1912 mit Servituten belasteten Güter an die Bauern zu liefern: 102416 Stämme Bauholz, 446357 Knüppel, 110726 Stubben, 5979476 Fuhren⁶⁾ und 439388 Bündel Brennholz und Reisig, 393691 Fuhren und 22425 Bündel Streu! Auf den 1912 Gütern haben das Recht zu weiden: 1. auf Heideland 53308 Pferde, 9270 Kühe, 30141 Schafe und 4160 Schweine; 2. auf Stoppel 62530 Kühe, 10044 Pferde, 34296 Schafe und 10388 Schweine; 3. im Walde 174916 Kühe, 36339 Pferde, 63347 Schafe und 5473 Schweine; 4. auf Wiesen 14070 Kühe, 3158 Pferde, 4807 Schafe und 881 Schweine.

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1907, Heft XXX, S. 23.

²⁾ Sammlung der Arbeiten des Gouvernementskomitees von Ssuwalki, 1902, S. 60 ff.

³⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1900, Heft XVII, S. 43.

⁴⁾ Artikel 19 der Anlage zu Artikel 118 der Vorschriften des Organisationskomitees.

⁵⁾ Rechenschaftsbericht des Reichsrats von 1893, Bd. II, S. 484/96.

⁶⁾ Durchschnittlich etwa 3120 Fuhren vom Gut pro Jahr.

Gouvernement	Umfang der Waldservitute										Umfang der Weideservitute									
	Anzahl der von Servituten belasteten Güter																			
	Bauholz		Brennholz				Streu		Heide		Stoppeln		Wälder		Wiesen					
Stämme	Knüppel	Stubben	Holz und Reisig Fuhren Bündel		Fuhren	Bündel	Kühe und Pferde	Schafe	Schweine	Kühe und Pferde	Schafe	Schweine	Kühe und Pferde	Schafe	Schweine					
Ssuwalki	108	5393	12968	20	264118	—	—	248	207	77	2932	4330	1736	6540	6885	1690	695	403	480	
Lomsha	125	3406	25414	33	202535	4108	678	9100	8061	1317	8445	7349	2220	4795	2867	411	568	279	130	
Plock	420	4255	19921	1292	186211	42732	2769	5131	2909	1085	13249	3880	4155	6855	3302	1098	643	539	192	
Sjedec	116	4489	33367	6435	641511	—	—	8133	6938	117	9096	10517	77	20984	7988	900	519	18	—	
Lublin	185	41189	293602	6796	2552722	—	133861	3951	477	84	5897	2284	—	82094	11257	—	1694	555	—	
Warschau	294	12690	17626	24815	239019	193642	10459	7660	4686	337	9601	1141	747	14448	6487	491	1034	18	67	
Kaisch	257	6577	3864	3595	470551	127171	68204	13813	10727	2952	102	4700	683	453	18732	7498	141	647	218	12
Petrkau	182	10138	630	49652	644745	14768	62755	6644	1863	—	2029	649	—	15860	9553	688	10741	2777	—	
Kjeice	148	6926	12710	15378	398997	56019	67774	4834	7728	770	304	8925	45	13	21345	1841	50	667	—	
Radom	77	7353	26255	2710	379067	948	47191	416	3256	1278	727	7700	3418	987	19602	5669	4	20	—	
	1912	102416	446357	110726	5979476	439388	393691	22425	62578	30141	41607	2574	34296	10388	211255	63347	5473	17228	4807	381

Über die Belastung der Güter in den einzelnen Gouvernements gibt die nebenstehende Zusammenstellung Aufschluß.¹⁾

Vergleichen wir diese Angaben mit den Zahlen über die Verteilung des Gutslandes nach ihrer Nutzung (Tabelle auf S. 154), so können wir uns u. a. einen Begriff davon machen, wie die Wälder in den einzelnen Gouvernements verwüstet werden. So werden allein an Brennholz jährlich herausgefahren von

69683	Morgen des Gouvernements	Ssuwalki . . .	264 118	Fuder
84641	" "	Lomsha . . .	202 535	"
102952	" "	Plock . . .	186 211	"
237180	" "	Sjedlec . . .	641 511	"
421 298	" "	Lublin . . .	2 552 722	"
230 603	" "	Warschau . .	239 722	"
183 387	" "	Kalisch . . .	470 551	"
206 847	" "	Petrikau . . .	644 745	"
187 222	" "	Kjelce . . .	398 997	"
237 252	" "	Radom . . .	379 076	"

Neben diesen direkten Schädigungen der Landwirtschaft liegt eine große Zahl von indirekten auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Aus der Zahl der Streitfälle wegen Ausübung des Servitutenrechts kann gefolgert werden, wievielen Plackereien die Gutsverwaltungen fortgesetzt ausgesetzt sind, und welchen Apparat sie gezwungen sind zu unterhalten, um ihre Wälder und Wiesen vor völliger Verwüstung zu bewahren. In dem Jahrzehnt von 1894 bis 1904 ist die Zahl der Klagen zwischen Gutsbesitzern und Bauern fast in allen Gouvernements erheblich gestiegen.²⁾ So gab es Streitfälle in den

Gouvernements	Jahr	Instanz		Jahr	Instanz	
		Kommissar	Berufung		Kommissar	Berufung
Ssuwalki	1894	535	87	1899	641	94
Lomsha	1894	289	79	{ 1903	{ 272	{ 68
Plock	1873	235	27	{ 1904	{ 233	{ 84
Sjedlec	1894	516	281	1904	380	176
Warschau	1873	71	20	1904	872	176
Lublin	?	?	?	1894	505	96
Kalisch	?	?	?	1904	1068	166
Petrikau	1894	332	60	?	?	?
Kjelce	1894	423	59	1904	418	94
Radom	1894	187	32	1904	433	?
				1904	110	27

¹⁾ Siehe Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXVI, Text S. 40 und ebenda von 1907, Heft XXX, S. 33.

²⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1907, Heft XXX, S. 29.

Besonders hervorgehoben sei, daß es sich bei den angeführten Zahlen nicht um Ablösungsverhandlungen, sondern *ausschließlich um Streitigkeiten* wegen Kürzung oder Überschreitung des Servitutenrechts handelt. Ferner ist es interessant, darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Streitigkeiten besonders groß ist in Gouvernements mit unierter Bevölkerung wie Lublin und Sjedlec. Sollte dort die Regierung eine besondere Propaganda für die Streitigkeiten treiben? Wir werden darüber im Abschnitt von der Politik hören.

C. Die bäuerliche Wirtschaft

Wir haben nun alle Verhältnisse zusammen, zwischen denen sich das Leben der verschiedenen politischen Arten von bäuerlichen Wirten abspielt. Wir sahen die Schatten einer bäuerlichen Selbstverwaltung, lernten die Industrie als Abnehmerin der menschlichen Arbeitskraft und landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einen lebhaften, aber entarteten Handel als Vermittler zwischen ländlichen Produzenten und städtischen Verbrauchern kennen. Wir sahen auch, wie sich die Industrie in einigen Zentren im Südwesten des Gebiets zusammenhäuft, während die nordöstlichen Gouvernements von ihr faßt entblößt sind. Ferner lernten wir die nächsten Nachbarn der bäuerlichen Betriebe, die landwirtschaftlichen Großbetriebe kennen und haben die vielfachen rechtlichen Beziehungen gesehen, die besonders durch das Servitutenrecht und durch das Vorhandensein von Streuländereien zwischen Gutsherren und Bauern zu beider Schaden geknüpft sind. Nun ist es an der Zeit, zwischen die Maschen des also geflochtenen Netzes die Inhaber der bäuerlichen Betriebe zu setzen.

Diese Inhaber werden, wie wir schon hörten, politisch in mehrere Kategorien geteilt, von denen jede nur einen gewissen Teil der Segnungen staatlicher Fürsorge zugewiesen erhält, von denen jede besonders Gesetzen unterworfen ist, die die Folgen des natürlichen Kampfes ums Dasein mildern oder verschärfen sollen. Wir lernten diese Kategorien als privilegierte und nicht privilegierte Bauern (S. 127), kleine Schlachta (S. 201) und Kolonisten (S. 134) kennen. Von den Kolonisten und deren Wirtschaft wurde schon das Notwendige gesagt. Von den Bauern und von der kleinen Schlachta wollen wir hierunter sprechen.

1. Lage der bäuerlichen Landwirtschaft

Die bäuerliche Ackerbewirtschaftung steht im Zartum Polen nicht annähernd auf der Höhe der gutsherrlichen Wirtschaft. Grundlage der bäuerlichen Wirtschaft ist die *Feldbearbeitung*. Der Getreideanbau nimmt die erste Stelle ein. Vor allen Dingen kommt für die Bauern Winterroggen

in Frage, wenn auch Winterweizen in geringen Mengen angebaut wird. Die zweite Stelle behauptet die Kartoffel. Daneben stehn Hafer, Gerste, Buchweizen, Hirse, Erbsen. Das Verhältnis für den Anbau der verschiedenen Feldfrüchte im Zartum Polen ergibt sich aus folgenden in Tausend Deßjatinen angegebenen Zahlen.

Es wurden angebaut Deßjatinen in den Jahren:

	1890 ¹⁾	1897 ¹⁾	1903 ²⁾
Roggen	1654,4	1773,5	1923,9
Hafer	934,5	928,3	1045,0
Gerste	396,4	387,1	445,5
Weizen	512,7	448,3	478,5
Buchweizen	127,9	108,8	109,8
Erbsen	169,5	145,6	169,9
Kartoffeln	729,8	709,9	849,4

Die größte Rolle für die Mehrzahl der Bauernhöfe spielt die Kartoffel. Gras wird mit Ausnahme einzelner Kreise des Gouvernements Ssuwalki, in denen die Dörfer in Kolonien angelegt sind,³⁾ nicht gesät. In den meisten Gegenden ist der Boden dafür nicht geeignet, in andern sind Weideservitute oder Gemeindeweiden in ausreichendem Maße vorhanden. Bei der großen Zerstücklung des bäuerlichen Besitzes reicht gewöhnlich auch das Ackerland nicht dafür aus, oder die Bauern sind überhaupt ohne Haustiere, haben somit für Gras keine Verwendung. Besser gestellte Bauern säen Klee und Serradella zwischen das Getreide oder nehmen an Stelle von Gras Luzerne.

Im engen Zusammenhang hiermit steht die *Organisation der Feldwirtschaft*. Dreifelderwirtschaft, die in den russischen zentralen Gouvernements am häufigsten vorkommt, ist im Zartum Polen wenig bekannt. Die landarmen Bauern haben zwei Felder, auf denen sie abwechselnd Roggen und Kartoffeln bauen, reichere schieben Brache ein; hin und wieder Lupinen als Gründüngung. Verhältnismäßig häufig ist die Felderlage: Brache, Sommerung, Winterung, Kartoffeln. Die kleinen Wirtschaften werden ergänzt durch Kohl- und Hanffelder. Doch nimmt dieser Teil in den Gminen ständig ab und verliert sich vollständig aus der bäuerlichen Wirtschaft, aus denen eine starke Abwanderung zur Saisonarbeit stattfindet. Die Kohlfelder werden in solchen Gegenden von größern, kapitalkräftigern Unternehmern — in steigendem Maße Juden — gepflegt; die Hanffelder verschwinden in den von der Sachsengängerei ergriffnen Gebieten vollständig aus der Landschaft. Orlow berichtet, daß nur Bauern mit mehr als fünfzehn Morgen Land zu einer Vielfelderwirtschaft über-

¹⁾ Jahrbuch des Finanzministeriums von 1898, S. 532. — ²⁾ Ebenda von 1904, S. 594/97.

³⁾ Gouvernementskomitee in Ssuwalki, „Arbeiten usw.“, S. 1027.

gehen¹⁾ und dann danach trachten, deutsche Wirtschaftsprinzipien anzuwenden, die sie im Auslande oder bei benachbarten Kolonisten kennen lernten. In den meisten Fällen werden sie jedoch in allen Verbesserungen gehindert durch die Streuländereien und durch die Streifenwirtschaft. Über die Streuländereien und das Verhalten der russischen Verwaltung gegenüber der Regulierung hörten wir auf Seite 192. Den großen Schaden der Streifenwirtschaft schildern verschiedene Berichterstatter in den Sitzungen der Gouvernementskomitees zur Hebung der Landwirtschaft. Im Gouvernement Lublin besitzt jeder Bauernhof mehrere solcher Streifen, die voneinander durch hunderte Streifen anderer Besitzer getrennt und nicht selten die Länge von drei bis fünf Werst erreichen.²⁾ Im Gouvernement Warschau kommen bis zu dreißig Parzellen vor, die zusammen ein Bauerngut bilden.³⁾ Die Entfernung der Felder vom Hofe beträgt nicht selten fünf bis sieben Werst.⁴⁾ Unter solchen Verhältnissen ist der Bodenverlust durch die Grenzraine und Wege außerordentlich groß. Die landwirtschaftliche Gesellschaft von Lomsha hat berechnet, im Zartum Polen seien nicht weniger als 765000 Morgen unter Wegen, Grenzen und Rainen, was einem Kapital von 76,5 Millionen Rubel gleichkomme.⁵⁾ Jesjoranski berechnet, daß, während quadratisch geschnittne Grundstücke nur 0,6 Prozent für Grenzraine abzugeben haben, die Länge der in Polen üblichen Streifen eine Abgabe bis zu 10 Prozent der reinen Ackerfläche notwendig mache.⁶⁾ Ähnliche Verhältnisse werden aus allen Kreisen des Zartums gemeldet. Eine Ausnahme bilden die nördlichen Kreise des Gouvernements Ssuwalki: Mariampol, Wladislawow, Kalwarija. Dort besteht das gute Beispiel eines Fürsten Oginski im benachbarten Kowno, der seine Bauern bei der Befreiung im Jahre 1861 sofort zwang, die Dörfer in Kolonien anzulegen.⁷⁾ Nach dem Bericht des Gouvernementskomitees von Ssuwalki schreiten alljährlich mehr Dörfer zur Landumteilung, Ausiedlung und zur Anlage von Kolonien.⁸⁾

Auch die ärmsten Bauern betreiben die Feldwirtschaft mit *möglichster Genauigkeit*. Wer russische und polnische Bauernfelder gesehen hat, wird den Unterschied zwischen beiden bemerkt haben. Der polnische Bauer sucht vielleicht schon aus angebornem Schönheitssinn eine schöne, gleichmäßige Ackerfurche zu ziehen, hält seinen Boden von Steinen und Unkraut rein. Wenn man die Eisenbahn von Alexandrowo nach Warschau

¹⁾ Gouvernements-Komitee in Ssuwalki, „Arbeiten usw.“, S. 29.

²⁾ Komitee für Lublin, „Arbeiten usw.“, S. 528.

³⁾ Komitee in Warschau, ebenda S. 42. — ⁴⁾ Komitee in Lublin, ebenda S. 529.

⁵⁾ Komitee in Kalisch, ebenda S. 173. — ⁶⁾ Komitee in Petrikau, ebenda S. 674/75.

⁷⁾ Kofod, a. a. O. S. 62. — ⁸⁾ Komitee in Ssuwalki, a. a. O. S. 1029.

benutzt, dann fallen dem Reisenden längs den zahlreichen Rainen die großen dort aufgehäuften Mengen von Steinen auf. Diesem Bilde begegnet man überall, da Verbindungswege und auch Pferde zum Abtransport der lästigen Eindringlinge fehlen. Die reichern Bauern fahren dagegen die Steine an besondere Stellen zusammen. Die Ackergeräte sind viel besser und moderner als die in Rußland verwandten. Die Socha kommt wohl gar nicht mehr vor. Ihre Stelle hat ein leichter hölzerner Pflug mit eiserner breiter Schar eingenommen, und er beginnt wegen der hohen Holzpreise immer mehr dem eisernen Platz zu machen. Dasselbe gilt von Eggen. Solche mit Holzzähnen erinnern wir uns zuletzt im Kreise Hrubieszow vor zwanzig Jahren gesehen zu haben. In den letzten Jahren begegneten uns vorwiegend eiserne Eggen. Das Getreide wird mit Flegeln gedroschen. Dreschmaschinen mit Pferdeantrieb sind eine Seltenheit. Auch Windreiniger sind nicht auf allen Höfen vorhanden. Dieser Zustand wird sich wohl noch einige Zeit halten, da im Winter den Bauern überall große Mengen von Arbeitskräften zur Verfügung stehn.

Sehr gering ist die Viehhaltung und der Gartenbau bei den polnischen Bauern entwickelt. Über die Viehhaltung im allgemeinen wurde schon auf Seite 187 ff. gesprochen. Eine böse Folge des Viehmangels ist der Mangel an natürlichem Dünger. In den Gouvernementskomitees von Ssuwalki und Kalisch wurde von Theoretikern und Praktikern behauptet, der Bauer könne nur den zehnten Teil der jährlich Düngung beanspruchenden Fläche mit natürlichem Dünger versehen.¹⁾

Die Ackerbestellung wird fast ausschließlich mit Pferden besorgt und im Gouvernement Sjedlec mit Kühen. Dort spielt die kleine magere Kuh in der bäuerlichen Wirtschaft eine ähnliche Rolle wie das Renntier beim Lappländer. Sie ist Zugtier, liefert Milch und schließlich das wenige Fleisch. Die amtliche Statistik gibt leider keine Zahlen über die Verteilung des Hornviehs über die einzelnen Gemeinden (vgl. auch S. 165: Handel mit Steppenvieh). Halten wir hierneben die Angabe, daß 212700 Bauernhöfe ohne Pferde sind, so können wir ungefähr ermessen, auf welchem tiefen Stande die bäuerliche Wirtschaft im Zartum Polen trotz der gesunden Grundlagen von 1864 angelangt ist.

Die Gartenhaltung beschränkt sich meist auf Ziersträucher und Blumen. Obstbäume werden sehr selten gehalten. Darum erwecken die Bauernhöfe besonders an der Weichsel und südlich davon aus der Ferne einen traurigen und verlassenem Eindruck. In der Nähe betrachtet, wirken sie dagegen freundlicher. Nur in Ssuwalki und Lomsha sind die Bauernhöfe von

¹⁾ „Arbeiten usw.“ a. a. O. S. 673 und 1027.

höhern Bäumen, gewöhnlich Birken, Ebereschen und Edeltannen oder auch von wilden Obstbäumen umgeben. Im Herbst gewähren darum solche Höfe einen eigenartigen Anblick. Es geht ein heimlicher Zauber von ihnen aus, dem sich der Wanderer schwer entziehen kann. Das Laub der Birken ist gelb, die Edeltannen erscheinen tiefschwarz, und dazwischen glühen sattrot die Beeren der Eberesche. Darüber wölbt sich ein graublauer Himmel, an dem die Sonnenscheibe nicht sichtbar wird, und völlige Windstille verbreitet Frieden. Um die Höfe herum weiten sich die gelben Stoppelfelder, übersät von weißen Flecken — zahlreichen Gänseherden.

In den 1890er Jahren konnte ein Besitzer von sieben bis acht Deßjatinen Land durch Gänsehaltung 15 bis 20 Rubel, durch Schweinehaltung bis 80 Rubel, durch Hornvieh bis 50 Rubel verdienen.¹⁾ Die Zeiten sind vorüber.

Die *Hauptgründe für die eben geschilderten Verhältnisse* bei der bäuerlichen Landwirtschaft im Zartum sind das Vorhandensein der Streuländereien in Verbindung mit Streifenteilung, Mangel an langfristigem Kredit, tatsächlicher Mangel an natürlichem Kunstdünger und nicht zuletzt Mangel irgendeiner beruflichen Ausbildung. In allen diesen Punkten stehn die privilegierten Bauern am tiefsten, die Mitglieder der kleinen Schlachta am höchsten.

Bei den privilegierten Bauern auf zugeteiltem Lande wirkt auch die Beschränkung ihres Besitzrechts hemmend auf jede Entwicklung der Wirtschaft. Sie haben sich wohl den Besitztitel am Boden erhalten können, aber sie waren außerstand gesetzt, dem allgemeinen Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets zu folgen. Durch die früher gekennzeichnete Kreditbeschränkung vermochten sie sich den Bedürfnissen ihrer Umgebung nicht im rechten Augenblick anzupassen. Ein scharfes Schlaglicht wirft in dieser Beziehung die geringe Entwicklung der bäuerlichen *Meiereibetriebe* in der Umgegend von industriellen Zentren. Diese Betriebe sind fast ausschließlich in jüdischen Händen, die vermöge des Vorhandenseins irgendwelcher Kapitalien vom Zwischenhandel ausgehend (siehe S. 164) allmählich Land in Pacht nehmen konnten und seit einigen Jahren auch zu einer rationellen Viehhaltung übergehn. Der Bauer ist dergestalt von vornherein von einer Domäne der Landwirtschaft abgedrängt worden, die er sich nun wohl schwerlich wird zurückerobern können. Für diese Entwicklung der Dinge den jüdischen Geschäftssinn allein verantwortlich machen zu wollen, wäre ein Fehler. Die russische Gesetzgebung hat erst die Möglichkeit für seine Betätigung gegeben.

¹⁾ Orlow, a. a. O. S. 30.

Bei dieser Lage der Wirtschaft wirkt noch eine Einrichtung drückend auf die ärmern Bauern: das Gemeindeland zu Weiden. Das aber sind mehr als 11 Prozent alles zugeteilten Landes oder 429000 Deßjatinen. Es leuchtet ein, daß hieraus eigentlich nur die reichern Bauern Vorteil ziehen können, die Besitzer von Vieh sind, nicht aber die ohne Vieh. Dasselbe gilt von den Servitutenrechten ganzer Gemeinden.

Trotz diesen gewiß ungünstigen Bedingungen, unter denen die bäuerliche Landwirtschaft arbeitet, bleibt die Tatsache bestehen, daß *der Umfang des bäuerlichen Landbesitzes* von etwa 5,2 Millionen im Jahre 1874 auf 6159000 Deßjatinen im Jahre 1905 gewachsen ist, und daß er noch immer wächst. Die Gründe für diese Erscheinung sind zu finden in der Ablösung des Servitutenrechts, im Zusammenwirken der staatlichen Bauernbank mit den Parzellationsbanken, im starken Zustrom von Geld in gewisse Teile der bäuerlichen Bevölkerung durch Vermittlung der Sachsengänger.

Über den bäuerlichen Kredit werden wir im elften Kapitel näheres berichten.

Über die Absatzverhältnisse glauben wir genügend im achten Kapitel gelegentlich der Besprechung des Binnenhandels gesagt zu haben.

Hierunter möge noch eine kurze Darstellung der bäuerlichen Arbeitskräfte sowie der Stellung der kleinen Schlachta folgen.

2. Die kleine Schlachta

Zurückkehrend zur Bedeutung der in der Tabelle auf Seite 178 angeführten Zahlen müssen wir auch die kleine Schlachta, die, wie gesagt, in der amtlichen Statistik gesondert geführt wird, noch mit einigen Erläuterungen versehen. Das geschieht aus politischen Gründen. Wir hörten schon, daß dieser polnische Kleinadel eine durchaus bäuerliche Lebensweise führt.

Die Hauptmasse der kleinen Schlachta ist im Gouvernement Lomsha angesessen. Dort hat sie mit 319400 Deßjatinen 34 Prozent des Bodens inne. Es folgt Sjedlec mit 155980 Deßjatinen oder 12,3 Prozent, Plock mit 124480 Deßjatinen oder 14,5 Prozent, Warschau mit 35800 Deßjatinen oder 2,3 Prozent. In den Gouvernements Kjelce, Lublin, Petrikau und Ssuwalki erreicht ihr Anteil am Boden ein halbes Prozent nicht, und in den Gouvernements Kalisch und Radom wird in der amtlichen Statistik überhaupt keine kleine Schlachta geführt. Im ganzen Zartum hat sich die Zahl der kleinadlichen Besitzungen von 1873 bis zum Jahre 1904 um etwa 65 Prozent vergrößert, von 33360 auf 52990. Die Gesamtfläche ihres Besitzes hat sich dagegen nur bis zum Jahre 1894 entsprechend vergrößert

und ist dann bis 1904 wieder von 670820 auf 651740 Deßjatinen zurückgegangen.

Der Grund für diese Erscheinung liegt in zwei Dingen. Bis zum Jahre 1904 hatten die Kleinadlichen einen Vorrang vor den Bauern durch den Zutritt zum langbefristeten Kredit, also zu billigem baren Gelde. Dies bare Geld kam in Gestalt von Arbeitslöhnen unter die benachbarten Bauern. Mit Hilfe des baren Geldes konnte der kleine Schlachtziz billige Arbeitskräfte haben. 1890 begann die Bauernbank ihre Tätigkeit im Zartum und half vielen Bauern sich ansiedeln. Nach dem Jahre 1890 setzt auch eine umfangreichere Abwanderung der polnischen Bauern zur Sommerarbeit ein. Beides hat zur Folge, daß nun ein gewisser Teil der Bauern auch ohne Vermittlung ihrer Nachbarn zu barem Gelde kommen kann, während dem kleinen Schlachtziz als Nichtangehörigen des Bauernstandes die neue Kreditquelle verschlossen bleibt. Die Arbeitslöhne schnellen in die Höhe, und der schon stark verschuldete Teil des Besitzes der kleinen Schlachta vermag sich nicht mehr zu halten. Es ist somit zu einem Teil die wirtschaftliche Entwicklung, die die kleine Schlachta zu zerreiben beginnt. Die Regierung bemüht sich, dieser Bewegung noch Vorschub zu leisten, indem sie die Kreditgewährung für die kleine Schlachta durch die Bauernbank erschwert. Ganz wird die Vernichtung jedoch nicht möglich werden. Denn gerade auf den Überresten der Schwachen werden die Starken eine um so gefestigtere Existenz aufbauen können und aus ihr Kräfte zum politischen Kampfe ziehen — *zu dem politischen Kampf, für den die Regierung die kleine Schlachta ungeeignet machen wollte.*

Die ersten Wirkungen dieser Entwicklung sind schon seit fünfzehn bis zwanzig Jahren bemerkbar. Denn die kleine Schlachta hat einen bedeutenden Vorsprung vor den Bauern durch die Pflege der Bildung und das leichte Anpassungsvermögen an die Aufgaben des Augenblicks. Der vom Lande weichende Bauer verschlechtert seine Lage meist, indem er städtischer Arbeiter wird. Der Sohn des kleinen Schlachtziz hat das nicht unbedingt nötig. Dank der im väterlichen Hause treu bewahrten Familientradition hat er Beziehungen und Zutritt zu Stipendien. Die Dorfgeistlichen suchen vor allen Dingen die Kinder der kleinen Schlachta fortzubilden, weil sie von Haus aus auf einem höhern Bildungsstande stehn als die Bauernkinder. Die ärmern Eltern schicken ihre Söhne zu Handwerkern und Kaufleuten in die Lehre. Ein großer Teil der etwa 53000 Handwerker polnischer Herkunft, nach einer Angabe mindestens die Hälfte, nach einer andern über drei Viertel, besteht aus der kleinen, ihres Landes verlustig gegangnen Schlachta. Wo Ersparnisse vorhanden sind, werden die Söhne auf landwirtschaftliche Schulen auch ins Ausland geschickt, und die

Gouvernementsdirektionen der Landbank weisen den tüchtigen jungen Leuten Stellen als Verwalter bei den Magnaten nach. Bis in die 1880er Jahre herrschte dort der deutsche Gutsverwalter vor; seit etwa zehn Jahren wird er durch Polen, meist Söhne der kleinen Schlachta, fast vollständig ersetzt. Durch diese gesunde Ableitung des Geburtenüberschusses aus der Landwirtschaft in andre Berufe wird *die kleine Schlachta zur Quelle des sich mächtig entwickelnden polnischen Mittelstandes*, ohne ihren Zusammenhang mit dem Boden zu verlieren. Im Gegenteil, der Bodenbesitz festigt sich, weil er nicht zersplittert zu werden braucht. *Obwohl sich die Zahl der der kleinen Schlachta gehörenden Höfe um etwa 65 Prozent vermehrt hat, ist die durchschnittliche Größe der Höfe von 10,8 Deßjatinen im Jahre 1873 auf 12,3 Deßjatinen im Jahre 1904 gestiegen.* Sie weicht somit von der Durchschnittszahl für alle bäuerlichen Betriebe um 100 Prozent ab! Auf der andern Seite ist trotz allen Landkäufen durch die Bauern und trotz allen künstlichen Hilfen durch die Regierung der bäuerliche Betrieb von durchschnittlich 6,8 Deßjatinen im Jahre 1873 auf durchschnittlich 6,01 Deßjatinen im Jahre 1904 zurückgegangen, also unter den allgemeinen Durchschnitt um 0,34 Deßjatinen gewichen.

Besonders in den landwirtschaftlichen Gouvernements des Nordostgebiets hat sich die kleine Schlachta gut entwickelt. Im Gouvernement Ssuwalki stehn 50 Betrieben unter 3 Deßjatinen 26 von mehr als 25 Deßjatinen gegenüber; in Lomsha ist das Verhältnis 5507 zu 2237, in Plock gar 836 zu 1299 und in Sjedlec 4459 zu 845. Das ist günstig, wenn wir uns daran erinnern, daß bei den privilegierten Bauern auf zugeteiltem Lande im Gouvernement Sjedlec nur 298 Betriebe von über 25 Deßjatinen, dagegen 17528 Betriebe mit weniger als 3 Deßjatinen stehn. In den beiden Gouvernements des Weizen- und Rübengebiets ist die Lage der kleinen Schlachta nicht ganz so günstig. In Warschau gibt es zwar neben 542 Betrieben unter 3 Deßjatinen noch 318 mit über 25 Deßjatinen, aber in Lublin ist das Verhältnis schon 112 zu 11. In diesen beiden Gouvernements macht sich die Einwirkung des Großkapitals am stärksten bemerkbar. Am schlechtesten ist die Lage der kleinen Schlachta im industriellen Südwesten, wo sie überhaupt wenig zahlreich ist. Im Gouvernement Petrikau ist das Verhältnis 285 zu 26, in Kjelce 11 zu 0. Doch muß bemerkt werden, daß in den vier Industriegouvernements die Zahl der bäuerlichen Betriebe mit über 25 Deßjatinen Land überhaupt nur 0,29 Prozent, die Zahl der kleinsten Betriebe aber 41,94 Prozent von allen Kleinbetrieben beträgt.

Im ganzen gab es 4760 der kleinen Schlachta gehörende Höfe, die durchschnittlich 42 Deßjatinen Land haben, und 2603, die etwa 23 Deßjatinen

haben. In der Gmin Meshilis des Gouvernements Sjedlec gibt es drei solcher Betriebe zu je 86 Deßjatinen, im Gouvernement Plock in der Gmin Borkowo 6 zu 133, Osjek 12 zu 96, Prasnysz 2 zu 78 und in Lask des Gouvernements Petrikau gar 3 zu je 220 Deßjatinen. Wir können somit folgern, daß sich innerhalb der kleinen Schlachta überall Zeichen einer wirtschaftlichen Wiedergeburt bemerkbar machen.

Als ein charakteristischer Zug für die kleine Schlachta ist noch zu bemerken, daß sie in einzelnen Nestern zusammensitzt und zu genossenschaftlichen Organisationen eher neigt als die Bauern.¹⁾

3. Die Verteilung der bäuerlichen Arbeitskräfte

Im ganzen Zartum gibt es etwa 1052857 landwirtschaftliche Kleinbetriebe, die unter den eben geschilderten Verhältnissen bestehn (S. 180); auf sie sollen 7313300 Menschen²⁾ angewiesen sein. Dabei beträgt die gesamte Fläche unter Kleinbetrieben gemäß Aufstellung auf Seite 178 etwa 6159500 Deßjatinen. Somit würden auf jeden bäuerlichen Landbewohner des Zartums Polen nur 0,84 Deßjatinen entfallen oder nur $3\frac{1}{3}$ Deßjatine auf den Hof. Schon aus diesen allgemeinen Zahlen geht hervor, daß ein sehr großer Teil der am Landbesitz beteiligten Bevölkerung unter den bestehenden Bedingungen nicht imstande sein kann, sich durch Bodenbearbeitung und Viehhaltung zu ernähren.

Das trifft vor allen Dingen bei der großen Mehrzahl der städtischen Ackerwirte zu, von deren 83995 Grundstücken allein 59710 auf solche entfallen, die kleiner sind als drei Deßjatinen, aber nur 186, die größer sind als 25 Deßjatinen. Die 59710 Höfe mit ihren fast 300000 Seelen kommen in der Landwirtschaft kaum zur Geltung. Zunächst stellen viele von ihnen Gärtnereien und Besitzungen von Fabrikarbeitern dar. Jedes einzelne Grundstück ist, da sie alle zusammen 59778 Deßjatinen umfassen, in Durchschnitt kleiner als eine Deßjatine. Vielfach sind die Besitzer Handwerker oder Produkthändler. Ihre Familienangehörigen sind dementsprechend, soweit sie auf Nebenverdienst angewiesen sind, vielleicht zum städtischen Proletariat oder aber zum kleinen Bürgertum (siehe S. 127/9), nicht aber zum ländlichen zuzuzählen. Aus allen diesen Erwägungen haben wir die sogenannten städtischen Ackerwirte in unsern Betrachtungen

¹⁾ L. Krzewicki, Rußkija Wjedomosti von 1906, Nr. 148.

²⁾ Skarzinski, a. a. O. S. 466 rechnet, daß 62 Prozent der Besitzer aller Höfe auf Nebenerwerb angewiesen seien oder etwa drei Millionen Seelen; diesen seien noch zwei Millionen landlose Proletarier zuzurechnen (vgl. hierzu unsre Ausführungen gegen Jesjoranskis Auffassung auf S. 128 sowie Anmerkung auf S. 205).

unberücksichtigt gelassen, sondern ausschließlich von der ländlichen Bevölkerung gesprochen.

Wir brauchen somit hierunter nur mit den auf Seite 180 errechneten 968 862 Höfen zu arbeiten. Ferner werden wir unter Hinweis auf unsre Erläuterungen auf Seite 177 bis 180 und im Einverständnis mit Spassowitsch und Pilz auf jeden Hof nur fünf Menschen als Mitbesitzer bäuerlicher Höfe im weitesten Sinne rechnen. Dann erhalten wir die Zahl der landbesitzenden bäuerlichen Bevölkerung einschließlich der kleinen Schlachta im Zartum Polen mit 4844300 Seelen. Von ihnen vermögen sich nur etwa 857900 infolge der Größe und Qualität ihres Landbesitzes ausschließlich durch Landwirtschaft zu ernähren. Die übrigen 3996400¹⁾ Menschen können nur bestehn, wenn sie neben der Landwirtschaft noch Nebenerwerb finden. Dabei haben wir im Einverständnis mit den Nationalökonomien Jesjoranski, Grabski und Krziwicki gerechnet, daß eine bäuerliche Wirtschaft in den Gouvernements Ssuwalki, Lomsha, Plock und Sjedlec durchschnittlich zwischen acht bis zehn Deßjatinen groß sein muß, um unter den einmal vorhandenen Bedingungen eine normale Familie zu ernähren, während die Größe des Besitzes in den übrigen Gouvernements im allgemeinen sieben Deßjatinen nicht zu übersteigen braucht.

Es sei dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß die angeführten Zahlen nur die *unterste* Grenze der landarmen polnischen Bevölkerung darstellen können. Wir können mangels einer entsprechenden Statistik, die auf den Eintragungen in den Pässen beruht, also nur „Stände“ und keine „Gewerbe“ kennt, nicht feststellen, wie viel Personen zu den reichern, wie viel zu den ärmern Höfen zu rechnen sind. Wir neigen daher zu der Annahme, daß ein großer Teil der Differenz, die sich aus unsern Angaben hier und auf Seite 128 ergibt ($6238000 - 4844300 = 1393700$), zu einem ländlichen Proletariat zu rechnen ist, das bei den Verwandten und Freunden herumsitzt, dort auch in der Wirtschaft hilft, auch zeitweilig außerhalb Arbeit nimmt, zu Hause aber keinen Lohn in Geld bekommt. Ein anderer Teil stellt dagegen Personen dar, dienende und selbständige, die nur noch im Paß als Angehörige des Bauernstandes geführt werden. Sehr groß muß in der ersten Kategorie die Zahl der Frauen und Kinder angesetzt werden. Die Höhe der nicht ständigen Bevölkerung betrug am 1. Januar 1905 1017000 Männer gegen 978000 Weiber.

Die oben genannte Bevölkerungszahl verteilt sich wie gesagt auf 968862 bäuerliche Höfe. Von ihnen haben 15,4 Prozent weniger als

¹⁾ Skarzinski, a. a. O. S. 465 rechnete schon im Jahre 1897 mit 7400000 Landbewohnern. Darunter sind wohl aber alle „Paßbauern“ mit inbegriffen, auch wenn sie durch ihre Gewerbe längst in das städtische Bürgertum übergegangen sind.

1 $\frac{1}{2}$ Deßjatinen Land, 18,67 Prozent zwischen 1 $\frac{1}{2}$ bis 3 Deßjatinen, 44,67 Prozent zwischen 3 bis 7 $\frac{1}{2}$ Deßjatinen, 8,29 Prozent zwischen 7 $\frac{1}{2}$ bis 10 Deßjatinen, 6,44 Prozent zwischen 10 bis 15 Deßjatinen, 2,81 Prozent zwischen 15 bis 20 Deßjatinen, 0,89 Prozent zwischen 20 bis 25 und 1,41 Prozent über 25 Deßjatinen Land.

In den drei von uns angegebenen Bodenzonen liegen die Verhältnisse ein wenig anders, nämlich in Prozenten wie folgt:

	bis 1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$ —3	3—7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$ —10	10—15	15—20	20—25	über 25
Nordost	13,74	16,0	35,0	9,0	9,15	5,04	2,6	3,22
Mitte	12,54	18,0	50,0	9,03	6,3	2,2	0,7	0,72
Südwest	19,94	22,0	49,0	6,85	4,14	1,2	0,37	0,29

Somit sind im Nordost 73,74 Prozent der ländlichen Bevölkerung auf Nebenerwerb angewiesen oder etwa 1000000 Seelen, im Mittelgebiet 80,54 Prozent oder 1000000 Seelen und im Südwestgebiet 90,94 Prozent oder rund 2000000 Seelen. Teilen wir die Zahlen durch 5, so erhalten wir die Mindestzahl der arbeitsfähigen Personen mit 200000 im Nordosten, 200000 in der Mitte und 400000 im Südwesten. Diese Arbeitsfähigen können, abgesehen von der Industrie und von öffentlichen Bauten, Verwendung finden: im Nordosten auf 2404 landwirtschaftlichen Großbetrieben mit einer Durchschnittsfläche von je 863 Morgen oder 432 Deßjatinen sowie auf 33497 Kleinbetrieben von 15 bis 25 und mehr Deßjatinen, in der Mitte auf 2226 Gütern mit einer Durchschnittsfläche von 1126 Morgen oder 563 Deßjatinen sowie auf 9696 Kleinbetrieben, im Südwesten auf 2787 Gütern mit einer Durchschnittsfläche von 836 Morgen oder 418 Deßjatinen sowie auf 8101 Kleinbetrieben (vgl. Tabelle auf S. 184).

Bezüglich öffentlicher Arbeiten muß hervorgehoben werden, daß die Bauten des Fiskus sowohl an den Eisenbahnen wie an den gerade im Zartum Polen besonders zahlreichen Festungsbauten zum größten Teil von russischen Artellen übernommen werden. Infolgedessen kommt dieser Nebenerwerb für die einheimische Bevölkerung so gut wie gar nicht in Frage.¹⁾

Wir vertiefen das Bild, indem wir in der nebenstehenden Tabelle die Landbewohner auf die verschiedenen Größen der bäuerlichen Betriebe in den einzelnen Gouvernements verteilen. Dann erhalten wir: in Ssuwalki 41200 zeitweilig freie Arbeiter bei 427 Gütern, Lomsha 51600 Arbeiter bei 340 Gütern,

¹⁾ Ähnlich urteilen Spassowitsch und Pilz a. a. O., Tagesfragen, S. 91 ff., vgl. S. 60, Anm. 2: Bestimmung für Unternehmer öffentlicher Arbeiten.

Verteilung der Landbewohner auf die verschiedenen Größen der Wirtschaften (in Tausenden)

Gouvernement	bis 1 ¹ / ₂ Deßjätinen	1 ¹ / ₂ bis 3 Deßjätinen	3 bis 7 ¹ / ₂ Deßjätinen	7 ¹ / ₂ bis 10 Deßjätinen	10 bis 15 Deßjätinen	15 bis 20 Deßjätinen	20 bis 25 Deßjätinen	über 25 Deßjätinen	zusammen
Suwalki	47,7	43,3	84,4	30,9	38,3	27,6	16,7	19,9	308,1
Lomsha	54,1	49,7	121,2	33,2	35,3	17,2	9,5	12,7	333,0
Plock	42,8	45,5	87,1	23,8	26,2	16,6	8,5	10,4	261,1
Sjedec	67,0	84,1	233,6	50,7	41,4	16,3	5,4	6,6	555,1
im Gebiet zusammen	211,6	798,9 ¹⁾		138,6	141,2	77,7	40,1	49,6	1457,3
Warschau	74,0	92,5	253,3	72,2	54,2	21,8	7,1	8,0	583,5
Lublin	91,0	146,9	425,1	48,7	30,1	8,7	2,3	1,6	754,1
im Gebiet zusammen	165,0	917,8 ¹⁾		120,9	84,3	30,5	9,4	9,6	1337,6
Kalisch	90,6	91,4	231,6	40,3	27,2	9,3	3,3	3,0	494,8
Petrikau	87,8	112,5	290,7	43,5	28,4	7,6	2,1	1,8	574,3
Kjelce	146,7	141,2	268,8	20,8	9,2	2,2	0,5	0,3	589,6
Radom	107,7	121,4	289,8	44,3	25,1	7,1	1,7	1,2	598,3
im Gebiet zusammen	432,8	1547,4 ¹⁾		148,9	89,9	26,2	7,6	6,3	2257,0
im ganzen Zartum	809,4	3264,1 ¹⁾		408,4	315,4	134,4	57,1	65,5	5051,9

1) Vgl. Erläuterungen zur amtlichen Statistik auf S. 177 ff., ferner S. 128 ff.

Plock 39500 Arbeiter bei 120 Gütern, Sjedlec 97100 zu 517, Warschau 83500 zu 1575, Lublin 132100 zu 651, Kalisch 82200 zu 878, Petrikau 98000 zu 696, Kjelce 111000 zu 606, Radom 103500 zu 607 Gütern.

Indem wir die Zahlen betrachten und bemerken, daß zum Beispiel in Radom auf jedes Gut 170 freie Arbeitskräfte, in Sjedlec gar 185 kommen, dürfen wir nicht vergessen, daß neben den auf Nebenverdienst angewiesenen Ackerbauern noch 849300 landlose Proletarier oder mindestens 189800 Arbeitskräfte vorhanden sind, die nichts ihr eigen nennen.¹⁾

Diese 189800 arbeitsfähigen ländlichen Proletarier sind nur zu einem geringen Teil Knechte und Mägde auf den Großbetrieben; andernfalls müßten durchschnittlich 27 volljährige und ebensoviel minderjährige ständige Arbeiter auf den Gutshof entfallen, und das erscheint uns bei der geringen durchschnittlichen Größe der Güter sowie der vielfachen Verwendung von Dampfmaschinen wie modernster Ackergeräte überhaupt zu hoch.

Angesichts der geschilderten allgemeinen Verhältnisse und der sich daraus ergebenden niedrigen Arbeitslöhne sollte man glauben, das Zartum Polen sei ein Eldorado aller Arten von Großbetrieben. Das ist nun durchaus nicht der Fall, denn es fehlen alle ergänzenden und ausgleichenden Elemente: gut entwickelte Verkehrswege wie auch nur den bescheidensten Ansprüchen genügendes Sanitätswesen, genossenschaftliche Organisation und eine den praktischen Bedürfnissen angepaßte soziale Gesetzgebung. Die Zahl der freien Arbeitskräfte ist groß, die Arbeitslöhne sind niedrig, die Leistungsfähigkeit des Arbeiters vergrößert sich von Jahr zu Jahr, aber zur Erntezeit, zur Rüben- und Kartoffelbestellung fehlt es den Großgrundbesitzern an genügenden Arbeitskräften. Denn die Landlosen sind auf Wanderarbeit in entferntern Gegenden, die Landarmen können sich nicht für mehrere Wochen freimachen, oder sie müßten ihre eigne Ernte preisgeben.

Am größten ist die Not in dieser Beziehung in den Gouvernements Lublin, Radom und Kjelce. Also in den Gegenden, wo die zahlreichsten überschüssigen Arbeitskräfte vorhanden zu sein scheinen, kann die Landwirtschaft nicht mit den einheimischen Arbeitern auskommen, sondern muß zur Ernte Schnitter und Sichler aus Galizien, von den Karpaten und aus Wolynien heranziehen. In den Kreisen Samosc und Hrubieszow haben wir sogar Juden bei leichtern Feldarbeiten, vor allen Dingen bei den Dresch- und Getreidereinigungsmaschinen angetroffen. In den genannten Gouvernements spielt dennoch die Auswanderung keine bedeutende Rolle, weil in Kjelce und Radom selbst und deren nächster Nachbarschaft Ver-

¹⁾ Vgl. S. 128 ff.

dienst in Bergwerken und Fabriken, in Lublin in der Hausindustrie zu finden ist, der den überaus geringen Ansprüchen der polnischen Bevölkerung genügt.¹⁾ Im übrigen spielt die Hausindustrie eine nur sehr geringe Rolle im Zartum Polen, wenn sich auch jede polnische Bäuerin ihr Leinen selbst webt und für sich und die Tochter große Vorräte davon anlegt. Die Behauptung Krzewickis, die Hausindustrie sei in Polen unbekannt, entspricht somit in dieser Verallgemeinerung nicht den Tatsachen. Sie konnte sich nicht so entwickeln wie im Moskauer Gebiet, weil ihr zwei Hauptvorbedingungen fehlen: lange Winter und Wegelosigkeit. Außerdem hat sich die kapitalistische Organisation so schnell in allen Industrien festgesetzt, daß eine hausgewerbliche Erzeugung auf dem platten Lande über den Eigenverbrauch hinaus keinen Absatz gefunden hätte. Davon zeugen auch die außerordentlich großen Vorräte von Geweben, weißen und bunten die in jeder noch so armen Bauernfamilie zu finden sind.²⁾ Anders in den städtischen Siedelungen, in deren nächster Nähe und in der Nähe von großindustriellen Unternehmungen. Dort entwickelte sich eine Hausindustrie ebenso wie in den modernen Städten des Westens und auf analogen Verhältnissen.³⁾

¹⁾ Nach Angaben in Heft 22 der Sitzungsprotokolle des Hausindustriekongresses zu St. Petersburg im Jahre 1902, „Bericht der Warschauer Filiale der Gesellschaft zur Hebung der russischen Gewerbe“, sind es Weber und Siebflechter, die im Gouvernement Lublin besonders vorankommen. Die Siebflechter sollen bis 286 650 Rubel Umsätze bei 159 250 Rubel Jahresverdienst haben (S. 17).

²⁾ Wenn wir den Wert dieser Schätze zum heutigen Preise nur mit 10 Rubel im Durchschnitt ansetzen, dann dürfte der gegenwärtige Leinenvorrat auf dem platten Lande mit 10 Millionen Rubel nicht zu hoch eingeschätzt sein.

³⁾ Außer der angegebenen liegt obiger Ausführung noch folgende Literatur in polnischer Sprache zugrunde: 1) Wład. Grabski, „Wywłaszczenie folwarków i program reform rolnych“, Warszawa, Gebethner & Wolff, 1907, (Broschüre). 2) Wład. Glinka, „Wywłaszczenie i Unarodowienie ziemie“, Warszawa, bei Jau Fiszer, 1907 (Broschüre). 3) Gesammelte Schriften von Franz Górski, Druck und Verlag in der Tageszeitung „Czas“ in Krakau 1906, — besonders S. 13—207. 4) Verschiedene Zeitschriften, wie Ateneum, Kultura, Panteon. 5) Schließlich sei auf die Ausgewählten Schriften von Ludwig Górski (Warszawa 1908) hingewiesen, von denen im zweiten Bande noch wiederholt gesprochen wird.



Zehntes Kapitel

Die Arbeiterfrage

Wir leiteten das siebente Kapitel mit dem Satz ein, *die an die Gaben der Natur angewandte geistige und körperliche Arbeit sei der Träger der Wirtschaft*. Im neunten Kapitel mußten wir feststellen, *daß allein auf dem platten Lande mindestens eine Million arbeitsfähige Menschen* (S. 206) *ihre körperliche Arbeitskraft, der geistigen gar nicht zu denken, nicht voll, ja nicht zur Hälfte ausnutzen können*. Die Zahl wächst noch ganz erheblich, wenn wir uns daran erinnern, daß zu vielen Arbeiten mit Vorteil Kinder verwandt werden. Wir sahen auch, daß öffentliche Arbeiten im Zartum Polen zum größten Teil mit russischen Arbeitern ausgeführt werden (S. 206), sodaß sie für die heimische Bevölkerung als Nebenerwerb so gut wie gar nicht in Frage kommen. Infolgedessen scheint sie ausschließlich angewiesen auf Landarbeit oder Fabrikarbeit in den polnischen Gouvernements, auf hausgewerbliche Betätigung oder auf Auswanderung.

Nun gibt es aber doch ein die Lage des Arbeitsmarktes erleichterndes Moment: den *Abzug der Rekruten aus dem Zartum in die russischen Gouvernements*, bei gleichzeitig sehr geringer Verwendung russischer Soldaten für die Erntearbeiten in Polen. Die Polen behaupten, sie nähmen keine russischen Soldaten aus Patriotismus in Anspruch, während uns von anderer Seite berichtet wurde, die Regimenter dürften polnischen Besitzern keine Soldaten zur Erntearbeit abtreten. Eine sichere Bestätigung der einen oder der andern Behauptung haben wir uns nicht beschaffen können. Dagegen haben wir russische Soldaten als Erntearbeiter ausschließlich auf nichtpolnischen Gütern, vorwiegend auf russischen Majoraten, angetroffen und nur selten von russischer Seite Klagen über Arbeitermangel gehört. Im Zusammenhange mit der ganzen Richtung der russischen Polenpolitik würde es einleuchten, wenn ein Verbot, russische Soldaten zur Erntearbeit bei polnischen Großgrundbesitzern zu verwenden, bestünde.

Über die *Zahl der jährlich aus dem Zartum Polen ausgehobnen und nach dem Innern des Reiches transportierten Rekruten* gibt uns die

amtliche Statistik für die Jahre 1874 bis 1898 ungefähre Auskunft.¹⁾ Leider sind die Angaben nicht für jedes einzelne Jahr vorhanden, sondern nur solche für den Zeitraum von 1874 bis 1889 und für den Zeitraum von 1890 bis 1898. Im ersten Zeitraum waren militärpflichtig 970116²⁾ oder durchschnittlich 64670 im Jahr. Im zweiten Zeitraum waren 633617³⁾ militärpflichtig oder 70400 im Jahr. Nehmen wir für die folgenden neun Jahre von 1899 bis 1908 gleichfalls eine Vermehrung des Kontingents der Gestellungspflichtigen mit 10 Prozent an, so dürfte die Zahl der Gestellungspflichtigen gegenwärtig etwa 78000 Mann im Jahre betragen oder kaum 8 Prozent der arbeitenden und arbeitsfähigen Bevölkerung.

Geht schon hieraus hervor, daß die Entlastung des Arbeitsmarktes durch Abzug der Rekruten nur geringfügig sein kann, so schrumpft das Ergebnis noch mehr zusammen, wenn wir hinzufügen, daß gewöhnlich nur 75,8 Prozent der Stellungspflichtigen oder 58500 zur Kontrollversammlung kommen, und daß von diesen 58500 noch 28,9 Prozent aus verschiedenen Gründen zurückgestellt werden mußten.⁴⁾ Somit kommen im besten Falle 41600 Rekruten, die zwei bis vier Jahre zu dienen haben, in Betracht, und die tatsächliche Erleichterung des Arbeitsmarktes beträgt rund 120000 junge Burschen.

Wo bleiben nun die Arbeitskräfte, wie lebt der große Bevölkerungsüberschuß?

Nachdem wir festgestellt haben, daß etwa 95,6 Prozent⁵⁾ allen Landes im Zartum Polen der Landwirtschaft unterworfen ist, und daß von der Bevölkerung des Gebiets allein 75 Prozent auf dem platten Lande leben, ergibt es sich von selbst, daß die nächsten und natürlichsten Erwerbsmöglichkeiten auf dem Lande liegen sollten. Tatsächlich bilden auch die Landarbeiter vier Fünftel und die Fabrikarbeiter nur ein Fünftel aller Arbeiter des Gebiets.

A. Die Landarbeiter

Die *Landarbeiter* sind einzuteilen in *ständige*, die mindestens ein rundes Jahr auf den Gütern oder großen Bauernhöfen arbeiten, in *Tageelöhner*, die, in der Nähe des größern Betriebs wohnend, sich zu jeder Zeit und für jede Arbeit einzeln zur Verfügung stellen, und schließlich in die *Saisonarbeiter*, die meist in größern Partien für ganz bestimmte Arbeiten herangezogen werden.

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXII, S. 14—32.

²⁾ Ebenda Tab. I, S. 4. — ³⁾ Ebenda Tab. II, S. 12.

⁴⁾ Ebenda Tab. V, S. 18; allein wegen Krankheit 12,54.

⁵⁾ S. 153.

Mangels einer Berufs- oder Gewerbestatistik können wir die dienende Bevölkerung des Zartums nach den eben genannten Kategorien zahlenmäßig nicht aufteilen. Doch um einen Anhalt zu geben, seien Mitteilungen des Steuerinspektors I. Z. Kanski für das Jahr 1891 herangezogen.¹⁾ Danach kommen auf das Zartum überhaupt 369400 oder 43,5 Prozent der gesamten landlosen Arbeitskräfte auf ständige Hofgänger beim Großgrundbesitzer, 18440 oder 2,2 Prozent ständige Arbeiter bei Bauern, 317900 oder 37,4 Prozent Tagelöhner, zusammen 705740 Seelen oder 83,1 Prozent der landlosen Arbeitskräfte. Somit waren schon im Jahre 1891 16,9 Prozent der landlosen Landbevölkerung oder rund 150000 Menschen außerstande, Beschäftigung auf dem Lande zu finden. Das ist nur Durchschnittsangabe, die in den verschiedenen Gouvernements starken Veränderungen unterlag. Uns stehn nur für Petrikau Angaben zur Verfügung. In diesem dicht bevölkerten, teilweise industriellen Gebiet war die Zahl der Beschäftigungslosen mit 25,1 Prozent, die der Tagelöhner mit 41,4 Prozent, der ständigen Hofgänger mit 32,6 Prozent, der ständigen Arbeiter auf Bauernhöfen mit 0,9 Prozent angegeben. Nach diesen auf amtlichem Material beruhenden Angaben werden unsre nun folgenden auf privaten Beobachtungen und Mitteilungen beruhenden Schätzungen an Wahrscheinlichkeit gewinnen.

1. Ständige Arbeiter

Der Bedarf an ständigen Landarbeitern ist abhängig einmal von der Größe der Wirtschaften und der Zahl der darin gehaltenen Haustiere, wird aber beeinflußt von dem Wohlstande der das Gut umgebenden Bauern. Wo zahlreiche Bauernhöfe vorhanden sind, die die Familie ihrer Besitzer nicht allein zu erhalten vermögen, wird die Zahl der sich anbietenden Tagelöhner größer sein als dort, wo der Bauer und seine Angehörigen vollauf auf seinem Gütchen zu tun hat und durch seinen Besitz so gut ernährt wird, daß er Rücklagen machen kann. Infolge der ständig vorhandenen und sich anbietenden Tagelöhner wird der Gutsbesitzer der Notwendigkeit behoben, die Zahl der Jahresarbeiter entsprechend der Zunahme der Intensität seiner Wirtschaft zu vermehren.

Im Zartum Polen konnten wir nun mit alleiniger Ausnahme des Gouvernements Lublin feststellen, daß die Zahl der ständigen Gutsarbeiter gegenüber der der Tagelöhner im allgemeinen überaus gering ist. Dieser geringe Bedarf an ständigen Hofarbeitern muß naturgemäß auf die Höhe der Löhne überhaupt zurückwirken. Bestätigt wird solche Behauptung

¹⁾ Arbeiten der Gouvernementskomitees usw. für Petrikau, Bericht vom 12. Januar 1903, S. 742.

durch einen Blick auf die einzelnen Gminen des Gebietes, in denen die Löhne im Winter für Männer fünfzehn Kopeken nicht erreichen und an verschiedenen Stellen sogar unter neun Kopeken heruntergehen. In diesen Gminen hat mehr als die Hälfte aller bäuerlichen Gminen weniger als sechs Deßjatinen Land. In der Gmin Njedzwedz, wo der Lohn zur Erntezeit für Männer und Weiber dreizehn Kopeken täglich beträgt, sind von 517 bäuerlichen Höfen 426 kleiner als sechs Deßjatinen, und der Großgrundbesitz verfügt nur über 4253 Deßjatinen.

Die *ständigen Hofleute* verpflichten sich gewöhnlich auf ein Jahr. Sie haben von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu arbeiten, die Viehfütterer entsprechend länger. Die Hofgängerfamilien, die einen Mann und zwei Weiber zu stellen haben, erhalten freie Wohnung. Sie besteht meist aus zwei Räumen mit Vorratskammer, häufig genug aber nur aus einem Raum. Ferner erhalten die Hofgänger: ein Stück Kartoffelland, Land für Hanf und Kohl sowie Getreide, Weizen, Roggen, Gerste, Buchweizen, Bohnen, Erbsen und im Gouvernement Ssuwalki auch Hafer.

In den verschiedenen Gouvernements stellen sich die Einnahmen einer Hofgängerfamilie in Geld und Naturalien wie folgt:

1900	Tschetwert, davon entfallen auf				□ Sashen Land für		Geldwert in Rubel für			Somit kostet eine Hof- gängerfamilie in Rubel	
	Getreide usw.	Weizen	Roggen	Gerste	Kartoffel	Hanf und Kohl	Getreide	Wohnung u. Heizung	Barlohn	1900	1890
Ssuwalki	6,9	—	3,5	1,9	521	261	107	34	18	159	126
Lomsha	5,9	0,2	3,2	1,2	680	200	97	33	24	154	134
Plock	5,6	0,2	2,9	0,9	729	128	87	34	27	148	126
Sjedlec	6,6	0,1	3,4	1,3	685	201	95	34	21	150	136
Warschau	6,6	0,4	3,4	1,3	689	119	104	25	41	170	130
Lublin	7,3	0,4	3,7	2,4	585	110	97	19	35	151	147
Kalisch	6,3	0,3	3,4	1,3	725	189	107	23	38	168	132
Petrikau	6,3	0,2	3,4	2,1	661	110	101	24	42	165	137
Kjelce	6,3	0,6	3,0	2,5	615	123	97	16	30	143	127
Radom	6,9	0,1	3,5	2,5	538	107	98	21	36	155	128
	1)	1)	1)	1)	2)	3)	4)	5)	6)		7)

Die angegebenen Zahlen könnten die Meinung hervorrufen, als habe sich die Lage der Hofgänger im Laufe der vergangnen zehn Jahre von 1890 bis 1900 wesentlich gebessert, weil die Geldaufwendungen für sie

1) Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1904, Heft XX, S. 18—28.

2) Ebenda, S. 29. — 3) Ebenda, S. 31. — 4) Ebenda, S. 33.

5) Ebenda, S. 50—54. — 6) Ebenda, S. 35.

7) Ebenda von 1897, Heft IX, S. 103.

durchgehends höher geworden sind. Tatsächlich dürfen wir diesen Maßstab nicht ohne weiteres anlegen. Wir müssen uns vielmehr danach umsehen, ob die Naturalleistungen gestiegen sind, denn gewöhnlich ist der Lohnsteigerung eine erhebliche Erhöhung der Lebensmittelpreise vorausgegangen, und die Bevölkerung hat sich vergrößert. Es lag vielfach auch im Interesse der Arbeitgeber, die Naturalleistungen durch Geldleistungen abzulösen, besonders wo infolge Vorhandenseins größerer Kapitalien die Intensität der Wirtschaft gesteigert werden konnte. Der polnische Landarbeiter seinerseits legt auf die hohe Bezahlung mit Geld gewöhnlich durchaus nicht den großen Wert, den andre Arbeiter darauf legen. Das geht schon aus den Forderungen hervor, die die Arbeiter an jedem Kündigungstermin zu stellen pflegen. Ein Sack Roggen, ein Quadratfaden Land sind häufig genug ausschlaggebend, ob der Hofmann seine Stelle wechselt oder nicht. Häufig will die Frau vor allen Dingen Land zu Hanf haben, weil sie zwei oder drei Töchter hat. Die sollen sich ihre Aussteuer selbst zusammenweben können oder auch nur in den Winterabenden beschäftigt werden, damit ihnen kein Unglück geschieht.

Die Naturalleistungen für das Jahr 1890 zeigt folgende Zusammenstellung:

Gouvernement 1890	Tschetwert Getreide	□ Sashen Land zu	
		Kar- toffel	Hanf
Ssuwalki	7,6	532	232
Lomsha	5,7	734	170
Plock	5,7	710	100
Sjedlec	6,8	668	170
Warschau	6,5	695	103
Lublin	7,4	631	107
Kalisch	5,7	672	140
Petrikau	6,0	610	164
Kjelce	6,3	525	90
Radom	6,6	500	98
	1)	2)	2)

Somit ist durchschnittlich das Getreidedeputat ein wenig gestiegen, nämlich von 6,4 auf 6,5 Tschetwert, während die Fläche des Kartoffel- und des Gartenlandes durchgehends kleiner geworden ist. Ausschließlich im Gouvernement Lublin läßt sich eine wirkliche Besserung in der Lage der Hofgänger feststellen. Das ist in dem Teil des Landes, wo der Durchschnittsumfang der landwirtschaftlichen Großbetriebe mit 1553 Morgen⁴⁾ am größten ist. Dort ist die Steigerung der Gesamtaufwendung des Gutsbesitzers am

geringsten, nämlich um vier Rubel, während das Kartoffelland und das Deputat im Durchschnitt größer geworden ist.

Freilich darf nicht übersehen werden, daß gerade in Lublin in drei Kreisen das Deputat zurückgegangen ist (Lubartow, Lublin, Cholm), aber

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1897, Heft IX, S. 39.

²⁾ Ebenda von 1904, Heft XX, S. 29.

³⁾ Ebenda von 1904, Heft XX, S. 31.

⁴⁾ Vgl. S. 184.

gerade in diesen Kreisen ist auch die Landzuweisung größer. Bei den vielen Feiertagen in diesen teils von Uniaten bewohnten Kreisen hat die Landzuweisung nicht nur keine drückenden Folgen, sondern im Gegenteil in jeder Beziehung fördernde.

Dementsprechend muß auch die Ernährung der Hofleute eine bessere geworden sein. Wenn wir uns die Zahlen für die einzelnen Gminen und Kreise betrachten, dann machen wir die Beobachtung, daß die Differenzen zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Deputat nicht mehr so groß sind wie zehn Jahre früher. Es hat vielmehr ein wesentlicher Ausgleich stattgefunden; besonders die höchsten Deputate haben abgenommen. Im Jahre 1890 betrug das niedrigste Maß im Kreise Prasnysz (Gouvernement Plock) nur 4,8 Tschetwert, im Jahre 1900 dagegen durchschnittlich 5,1 Tschetwert.¹⁾ Im Jahre 1890 gab es acht Kreise, in denen 7,5 Tschetwert und mehr an Deputat gegeben wurden, nämlich Hrubieszow 7,5, Lubartow 7,6, Lublin 7,7, Cholm 7,8, Kalwaria 7,9, Wolkowyszki 8,4, Mariampol 8,5 und Wladislawow gar 9,8 Tschetwert. Im Jahre 1900 ist nur Hrubieszow auf seiner Höhe geblieben, während Wladislawow auf 7,5 zurückgegangen ist, und nur noch Augustowo 7,5 Tschetwert aufweist. Die Zahl der Kreise mit niedrigstem Deputat ist von 27 auf 18 zurückgegangen.

Als eine Besserung der Stellung der Arbeiter könnte die Erhöhung der Geldlöhnung in den Industriegebieten um Warschau, Kalisch, Petrikau und Radom aufgefaßt werden, wenn das Geld wirklich zur Verbesserung der Lebenshaltung verwandt würde. Das ist nun tatsächlich fast nirgends der Fall. Der Kätner im Nordostgebiet gibt noch heute seiner Tochter eine gute Leinenaussteuer mit. Die Tochter des Kätners aus dem polnischen Industriegebiet hat nichts und kann gewöhnlich — von den Weberbezirken abgesehen — weder spinnen noch weben noch nähen. Der sich hier vollziehende Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft kostet einem großen Teil der Bevölkerung die letzten Grundlagen einer materiellen Existenz und führt große Teile von ihr dem Lumpenproletariat zu. Diese Entwicklung hat in den abgelaufenen zehn Jahren ein immer schnelleres Tempo angenommen, aus Gründen, die wir teils bei der Darstellung der Industrie schon kennen lernten, auf die wir aber noch zurückkommen werden.

Die Fleischnahrung der Hofleute ist im allgemeinen gegenüber der in Deutschland üblichen gering, doch durchaus nicht so schlecht, wie es vielfach behauptet wird. So dürfen sich die Familien Kühe, Schweine und Schafe halten, die auf den Gutsländereien aber immer seltner mit dem

¹⁾ Freilich erregt die Statistik hier einige Bedenken; von den zehn Gminen des Kreises sind drei nicht ausgefüllt, und vier zeigen Zahlen unter 5 Tschetwert, nur eine 6,1, und eine 5. Heft XX, Tab. I, S. 47.

herrschaftlichen Vieh zusammen weiden dürfen. Gewöhnlich haben die Leute eine Kuh und ein bis zwei Schweine. In den Gouvernements Plock, Kalisch und Lomsha gibt es dagegen viele hundert Kätner, die überhaupt keine Haustiere haben (siehe unten Wanderarbeiter), während im Gouvernement Lublin, Kreis Zamość, Kätner mit drei Kühen keine Seltenheit sind. Die Zahl der Schweine ist in Sjedlec, Lublin, Lomsha, Ssuwalki¹⁾ ziemlich groß und steigt in einzelnen Gminen auf sechs für den Kätner, während Schafe und Ziegen bis zu vier Stück in den Kreisen Lodz, Bresin und Lask gehalten werden. Die Kätner können dort eine kleine Nebeneinnahme haben, da sich in jener Gegend örtliche Wollmärkte befinden.

Wir haben noch der unverheirateten Hofgänger, Knechte und Mägde zu denken, die sich für ein ganzes Jahr verdingen. Sie werden vom Arbeitgeber beköstigt und erhalten von ihm auch Wohnung, gewöhnlich ohne Trennung der Geschlechter. Die jährlichen Einnahmen der Leute betragen in Rubeln

in den Gouvernements	für Männer		für Frauen	
	1890 ²⁾	1900 ³⁾	1890 ²⁾	1900 ³⁾
Ssuwalki	29	38	16 ¹ / ₂	21
Lomsha	36	43	24	29
Plock	30	38	24	30
Sjedlec	32	33	23	26
Warschau	32 ¹ / ₂	39	25	29
Lublin	29	33	21 ¹ / ₂	24
Kalisch	27	38	19	28
Petrikau	26	37	21	28
Kjelce	23	28	17	21
Radom	27	32	19	22

Die Beköstigung dieser Leute besteht vorwiegend aus Kohlsuppen, Erbsen, Buchweizengrütze, 940 bis 1060 Gramm Brot,⁴⁾ Speck und zweimal in der Woche, ausschließlich der Fasten, Fleisch.

Das Verhältnis zwischen Gutsherren und ständigen Arbeitern kann im allgemeinen als gut bezeichnet werden, wenn sich auch die Klagen über Unbotmäßigkeit mehren. Patriarchalische Beziehungen vom Gutshause zu den Leutewohnungen wie auch zu den benachbarten Dörfern sind durchaus keine Seltenheit. Es ist immer noch üblich, daß sich die

¹⁾ Starke Borstenverarbeitung in Wolkowyszki und Mariampol.

²⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1897, Heft IX, S. 28. 29.

³⁾ Ebenda von 1904, Heft XX, S. 13. 14.

⁴⁾ Ebenda von 1897, Heft IX, S. 63; in Lublin am meisten, in Petrikau am wenigsten Brot.

Leute in ihren Herzensangelegenheiten an den Gutsherrn wenden, daß sie ihre Eßwaren zu Ostern auf den Gutshof zur Einsegnung bringen, daß sie bei Hochzeiten eine myrtenumwundne „Hussanka“ (ungesäuerter Kuchen) zum „Palast“ schicken, daß sie schließlich am Tage der Heiligen drei Könige und zu Fastnacht unter allerhand Mummenschanz zur Herrschaft ziehen und Tänze und Scherze vorführen. Die körperliche Züchtigung dürfte seit Ende der 1880er Jahre auf den Gütern Polens überhaupt nicht mehr vorkommen. Wo ältere Geistliche am Orte sind, ist es dagegen üblich, Taugenichtse zur Beichte zu schicken, und Frau Fama verbreitet alsdann im Dorfe, das Beichtkind habe mit dem Rohrstock von Hochwürden Bekanntschaft gemacht. Doch wird diese Form der Einwirkung mit dem Aussterben der alten Geistlichen immer seltner.

2. Tagelöhner

Im Zartum finden *Tagelöhner* mit vierzehntägiger, dreitägiger und täglicher Kündigung Anwendung. Sie müssen mit eigenem Werkzeug arbeiten und sich für eigne Rechnung beköstigen. Entsprechend der großen Zahl landarmer Bauern ist der zuletzt genannte Typus der häufigste. Nebenher finden auch Anwerbungen auf halbe Tage und Stunden statt, wobei die Löhne mit halben Kopeken bestimmt werden und auf Bauerngütern häufig ausschließlich in Naturalien bestehn. Gerade in dieser Tatsache tritt die innere Ursache der Nebenbeschäftigung, die bittere Not, grell zutage.

Eine Lohnnorm ist bei der Billigkeit der Landeserzeugnisse in verschiedenen Gegenden und ihrer Teuerung in andern für das ganze Zartum nicht festzustellen. Auch die Nähe der preußischen und der galizischen Grenze sowie von Fabrikzentren wirken verschieden auf die Tagelöhne. Da aber die Verkehrsverhältnisse durchaus nicht in Einklang mit der Dichtigkeit der Bevölkerung stehn, kommt es vor, daß in benachbarten Orten die höchsten neben den niedrigsten Lohnsätzen für eine und dieselbe Arbeit gezahlt werden. So schweben uns zwei Gminen des Kreises Kozenicy im Gouvernement Radom vor.

Im Jahre 1903 wurden Tagelöhne in Kopeken gezahlt:

	Frühjahr		Heuernte		Ernte		Herbst		Winter	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
in Sarnow . . .	20	15	25	25	25	25	20	15	12	10
„ Swolen . . .	60	40	80	60	90	70	80	60	60	35

Kosten der Ernährung in Kopeken	Frühjahr		Sommer		Winter	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
in Sarnow	5	3	7	5	5	2
„ Swolen	10	5	20	17	10	5

In der Nähe großer Fabriken finden Tagelöhner als Kutscher bei Fuhrunternehmern gewöhnlich mit vierzehntägiger Kündigung Anstellung. Dort strömen vielfach Arbeiter aus entferntern Gegenden zusammen, woraus zu erklären ist, daß z. B. in der Gmin Shirardow, wo die große Manufaktur ist, auf eine ländliche Bevölkerung von 115290 Seelen 36900 vorübergehende Bevölkerung kommt, und von diesen allein 24600 auf den Flecken Shirardow. In Chojece bei Lodz ist das Verhältnis 21700 zu 14000, in Huta Stara (Kreis Czenstochau) 12000 zu 6000. Die sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse sind bei diesen Tagelöhnern die denkbar schlechtesten. Sie schlafen gewöhnlich in den Pferdeställen auf Stroh; gekocht kann nur für solche Arbeiter werden, die zu bestimmten Stunden heimkehren. Infolgedessen ist ihre Hauptnahrung trocknes Brot und Branntwein, des Morgens eine warme Suppe ohne Fleisch.

Bemerkenswert ist die Höhe der Landarbeiterlöhne an der preußischen Grenze. Gerade in diesem Streifen sind die Gutsbesitzer gezwungen, eine verhältnismäßig große Zahl von ständigen Arbeitern für ein ganzes Jahr zu mieten und entsprechend hoch zu zahlen, damit sie zur Erntezeit nicht ohne Leute bleiben. Im polnischen Kreise Rypin, der an den preußischen Strasburg grenzt, beträgt der durchschnittliche Tagelohn im Winter 25 Kopeken, steigt aber an verschiedenen Stellen auf 35 und 45 Kopeken. Zur Erntezeit ist der Durchschnittslohn 72 Kopeken für den Mann und 38 für die Frau und erreicht einen Rubel und 1,20 Rubel, während die Beköstigung 20 und 15 Kopeken kostet. Das Gleiche ist im Kreise Slupiec gegenüber Witkowo-Tremessen und in den an die ostpreußische Grenze stoßenden Kreisen zu beobachten. Dort wirkt überall die Möglichkeit, nach Preußen übertreten zu können, erhöhend auf die Tagelöhne.

Am schlechtesten ist die Lage der Tagelöhner an der galizischen Grenze. Dort ist das Volk auch noch besonders genügsam und wenig rege. Am tiefsten stehn das Gouvernement Kjelce und dessen Kreise Stopnica, Pinczow und Mjehow. Löhne von 35 Kopeken während der Erntezeit sind dort eine Seltenheit, dafür kostet die Ernährung eines Mannes nur zwischen 5 bis 10 Kopeken und steigt nur in der Gmin Pawlow auf 20 Kopeken.

Sehr ungünstig auf die Landarbeiterlöhne im Nordostgebiet des Zartums wirkte die Abwanderung. Über den Umfang der Abwanderung können wir uns ein Bild machen, wenn wir die Zahlen für nichtständige Arbeiter im Zartum Polen heranziehen. Im Jahre 1904 gab es nach Abzug von 85 000 „Russen“ etwa 780 000 nicht ständige Arbeiter. Davon entfallen auf die Gouvernements Warschau 280 000, Kalisch 52 000, Petrikau 160 000 und Radom 75 000. Somit kommen auf die vier industriellen und die Rübengouvernements 567 000, auf die andern fünf nur etwa 200 000. Lublin scheidet hier ganz aus, weil die nicht ständigen Bewohner dieses Gebiets fast ausschließlich Kleinrussen sind. Die Folge dieser Bewegung der Arbeiterbevölkerung für die Kreise des Nordostgebiets ist die Abwesenheit der arbeitsfähigsten Teile der Bevölkerung vom Frühjahr bis zum Herbst und ein Zurückströmen der Arbeiter in den Wintermonaten, wo es nur wenig zu tun gibt. Wir nehmen an, daß diese Verhältnisse neben andern einen großen Einfluß auf die überaus zahlreiche Vermehrung der Bevölkerung ausüben.

3. Saisonarbeiter

Eine schwere Konkurrenz für die an Galizien und Wolynien grenzenden Kreise sind die Saisonarbeiter, die *Gorali* und *Bandossi*. Ihre Zahl kann nach den amtlichen Mitteilungen über die sich vorübergehend auf dem platten Lande aufhaltenden Ausländer auf 25 000 bis 30 000 geschätzt werden.

Sie kommen in einzelnen Partien für acht bis zehn bis vierzehn Tage, übernehmen die Arbeit im Akkord, die Sichler bundweise, die Mäher morgenweise. Sie stellen an Unterkunft äußerst bescheidne Anforderungen. Tag und Nacht kampieren sie unter freiem Himmel in der Nähe eines Teiches um große Feuer oder in leichten Strohhütten gelagert. Sie erhalten Mehl, Brot, Fleisch, Kohl vom Gut. Die Sichler können bis 40 Kopeken, die Mäher bis 1,50 Rubel pro Tag verdienen. Die Gorallen sind in den letzten Jahren erheblich anspruchsvoller geworden. So fordern sie die Anweisung von wetterfesten Wohnräumen. Doch ist ihre Zeit wohl bald vorüber, da sich auf der einen Seite die Mähmaschine immer mehr das Feld erobert, während auf der andern die Güterparzellation die rückständigen Großbetriebe vernichtet.

Außer zur Getreideernte werden Saisonarbeiter im Gebiet der Zuckerrübe verwandt. Nur in Lublin und Sjedlec kommen diese Arbeiter aus den russischen Westgouvernements.

Über die Arbeitslöhne bei der Rübenverpflanzung, beim Jäten und Roden haben wir für einige Gminen, in denen sich Zuckerfabriken be-

finden, zuverlässige Angaben zusammenstellen können und ordnen sie hierunter im Südosten beginnend:

Gouvernement	Kreis	Fabrik	Tagelohn in Kopeken
Radom	Opatow	Czenstocice	25 bis 30
Warschau	Grojcy	Czersk	28 „ 35
		Łyszkowice	30 „ 40
	Sochaczew	Młodzieszin	„ 50
	Gostyn	Sanniki	35 „ 45
	Kalisch	Slupec	Ostrowite
Petrikau	Lenczica	Lesmerz	35 „ 45
	Noworadomsk	Zytin	25 „ 30

Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, daß in die Gegend von Żytin und Czenstocice auch galizische Arbeiter kommen, während sonst ausschließlich polnische Verwendung finden.

Auch bezüglich der polnischen Saisonarbeiter muß hervorgehoben werden, daß sie keinerlei genossenschaftliche Organisation kennen. Sie werden entweder direkt vom Gutsverwalter angeworben, die zu bestimmten Zeiten in den benachbarten Dörfern herumfahren, oder aber durch Vermittlung polnischer oder jüdischer Agenten.

B. Fabrikarbeiter

Die Fabrikarbeiter des Zartums Polen rekrutieren sich aus der einheimischen Bevölkerung der einzelnen Industriezentren und werden ergänzt durch Zuzug aus andern polnischen Gouvernements sowie durch einige Tausend russischer Arbeiter. Der Umfang dieses Zuzugs regelt sich im allgemeinen nach der steigenden und sinkenden Tendenz der Konjunktoren. Doch spielen auch von außen an die Bevölkerung herantretende Einwirkungen keine geringe Rolle. So hat besonders das Gouvernement Kalisch in den Jahren 1885 und 1886 unter der Agitation für Auswanderung nach Brasilien gelitten und leidet seit 1889 unter einer starken Sachsengängerei. Beide Bewegungen fanden und finden Nahrung sowohl in der gedrückten Lage der bäuerlichen Bevölkerung sowie in der völlig unzureichenden Arbeiterfürsorge in den Fabriken. Die Fabrikarbeiter trachten infolgedessen an Plätze zu kommen, die ihnen bessere Verdienste und gesündere Lebensbedingungen sichern. Da nun aber solche im benachbarten Posen und Schlesien zu finden sind, so gehn viele örtliche Arbeiter in das Nachbargebiet und müssen infolgedessen durch weniger anspruchsvolle Arbeiter aus den östlichen Gouvernements ersetzt werden.

Ähnlich liegen die Dinge im Gouvernement Petrikau. Hieraus entsteht besonders für das östlich benachbarte Gouvernement Kjelce die Folge, daß dessen überschüssige Arbeitskräfte nicht ins Ausland gehn, sondern ausschließlich nach Bendzin und Dombrowa.¹⁾ Warschau bekommt seine Fabrikarbeiter aus Lublin, Sjedlec und Lomsha, während nach Lublin russische und galizische Arbeiter kommen.

Die polnischen Fabrikarbeiter sind der im ganzen Reich geltenden Arbeiterschutzgesetzgebung vom Jahre 1904 unterworfen. Diese Gesetzgebung ahmt westeuropäische Vorbilder nach, aber sie geht über deren Bestimmungen teilweise weit hinaus. Sie sucht in den sozialen Theorien erst angestrebte Fortschritte schon in die Praxis zu übertragen. Aus diesem Grunde kommt es, daß die an sich theoretisch gute Gesetzgebung in der Praxis keinen hervorragenden Segen für den Arbeiter und besonders große Lasten für die Arbeitgeber nach sich zieht. Für eine wohltuende Wirksamkeit der Gesetzgebung fehlen die einfachsten Vorbedingungen, wie hohe Entwicklung der Gemeinden und ihrer Verwaltungen, Verkehrswege, Bildung sowie Genossenschafts- und Vereinswesen. Der Fabrikarbeiter im Zartum Polen steht bezüglich sozialer Fürsorge durch den Staat ebenso schlecht wie sein russischer Kamerad, aber weit schlechter als der Arbeiter im benachbarten Oberschlesien. Seine Lage erscheint indessen noch weit mißlicher als die des russischen, wenn wir in Betracht ziehn, daß ein großer Teil der russischen Fabrikarbeiter noch bis vor kurzem²⁾ durch seinen Zusammenhang mit dem Mir eine Sommerwohnung hatte mit Garten und einem Stückchen Feld dabei. Diesen Zusammenhang mit dem Lande hat der polnische Arbeiter nicht. Er ist in dieser Beziehung wie der deutsche, belgische usw. Proletarier ausschließlich auf seiner Hände Arbeit, auf seine Gesundheit und auf die günstige Lage seiner Branche angewiesen, ohne aber tatsächlich durch eine in der Praxis durchführbare soziale Gesetzgebung entsprechend versichert zu sein. Tritt auf einem der genannten Gebiete eine Änderung zum Schlechten ein, dann liegt der polnische Fabrikarbeiter buchstäblich auf der Straße. Solche Aussichten haben nun im Zusammenhang mit dem Arbeiterschutzgesetz unter anderm bewirkt, daß Arbeiter vielfach zur Selbstverstümmelung schreiten, um sich gemäß den Vorschriften des Unfallgesetzes eine Abfindungssumme zahlen

¹⁾ Bericht von I. A. Radwan im Kalischer Gouvernementskomitee zur Hebung der Landwirtschaft und verwandter Gewerbe. Siehe Arbeiten des Komitees im Weichselgebiet, Bd. 51, S. 213 ff.

²⁾ Ebenda S. 350 ff., Bericht von S. E. Sselski. Eine energische Wendung ist erst mit dem Gesetz vom 9. November 1906 eingetreten; vgl. meine Verfassungskämpfe, bei C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin, 1907, S. 191 bis 201.

lassen zu können. Die Zahl der Unfälle im Zartum Polen ist infolgedessen nach Versicherung von verschiedenen Fabrikinspektoren außerordentlich groß, obwohl die Fabrikanten im eigensten Interesse für die denkbar besten Schutzmaßregeln sorgen. Sehr selten gelingt es, einen solchen Betrüger seines Vergehens zu überführen, da ihn seine Arbeitsgenossen nicht verraten. Die Aussichten eines verstümmelten Arbeiters erhalten eine noch besonders verlockende Färbung durch die Politik der staatlichen Bauernbank. Mit einigen Zehnrubelstücken in der Tasche kann der Invalide, besonders wenn er rechtgläubig ist, Besitzer eines Bauerngütchens von zwei bis drei Deßjatinen Größe werden. Die Bauernbank stellt es ihm zur Verfügung, mit einer Anzahlung von 30 bis 25 Prozent, aber auch ohne jede Anzahlung — lediglich gegen Erlegung der geringen Stempelgebühren. Wenn man die Umgebung der Fabrikorte besucht, findet man Hunderte von ganz kleinen Höfen, die mit Hilfe der Bauernbank gekauft wurden, und darunter verstreut einige rechtgläubige, also russische Besitzer.

Alles in allem genommen ist die russische soziale Gesetzgebung vom Jahre 1901 verunglückt und hat für die große Masse der Arbeiter nicht annähernd die segensreichen Folgen gezeitigt, wie es in Westeuropa der Fall ist. Sie darf somit als ein Mittel zur Besserung der Lage des polnischen Proletariats nicht in Rechnung gestellt werden.

1. Allgemeine Verhältnisse

Die Arbeitslöhne sind im Zartum Polen in allen Branchen erheblich niedriger als in Rußland, am niedrigsten in der Spinnerei und Weberei.

Hier wirken abgesehen von der Billigkeit der Lebensmittel noch zwei Faktoren besonders preisdrückend: hausindustrielle Verlagsarbeit und das Vorhandensein zahlreicher Mietfabriken.

Die *hausindustrielle Verlagsarbeit* wird begünstigt durch das Vorhandensein zahlreicher Familien, in denen die Weberei zur Tradition geworden ist, durch die im Verhältnis zur Bevölkerungsdichtigkeit schlecht entwickelten Verkehrswege sowie durch das Vorhandensein eines beide Vorbedingungen ausnutzenden kleinen Unternehmerstandes. Die Unternehmer darf man sich nun nicht als Kapitalisten mit ständigen Organisationen vorstellen. Häufig beruht ihr ganzes Unternehmertum auf einem einzigen sichern Auftrag, und ihr Kapital wird dargestellt durch die Zeit, von einem Dorf zum andern wandern zu können. Ihre Spekulation gelingt fast immer, da das Angebot von Arbeitskräften so groß ist, daß jede Bedingung gestellt werden kann. Gelingt sie dagegen nicht, so fallen alle Konsequenzen des Mißerfolgs auf die Arbeitnehmer. In der verlegten

Weberei Polens haben wir ähnliche Verhältnisse gefunden wie in der Metallindustrie im Gouvernement Tula.¹⁾ Sie werden nur um einen wesentlichen Zug bereichert: durch das Vorhandensein der jüdischen Zwischenhändler, die in Tula erst seit zehn bis zwölf Jahren einzutreffen beginnen. Wie der Handel mit Landesprodukten (S. 164), ist das hausindustrielle Verlagsgeschäft so weit verteilt und verästelt, daß von seiner Organisation kaum noch gesprochen werden kann. Es ist ein Daseinskampf aller gegen alle mit den sich für die große Masse der Arbeitnehmer daraus ergebenden ernststen Folgen.

Die *Mietfabriken* verdüstern das Bild noch erheblich. Das sind große Gebäude mit einer zentralen Kraftanlage, Transmissionen, Dampfleitungen. Sie sind in mehrere, oft in mehr als zwanzig Abteilungen geteilt, die einzeln auf Monate, Wochen und Tage vermietet werden. Mieter sind gewöhnlich die eben erwähnten kleinen unternehmungslustigen Händler, häufig Leute, die von der Fabrikation nichts verstehen, die irgendwoher einen schnell auszuführenden Auftrag erhalten haben. Naturgemäß kann es sich nur um ganz minderwertige Kunstwollfabrikate handeln, die irgendwohin schnell geliefert werden müssen. Ein größerer Unternehmer hat den Auftrag erhalten und findet keine Fabrik, die ihm so schlechte Ware, wie sie gefordert wird, liefern kann. Er verteilt ihn infolgedessen an zwanzig bis dreißig kleinere Agenten. Die mieten für vierzehn Tage, drei Wochen eine Abteilung in irgendeiner Mietfabrik, suchen sich die Arbeiter dazu von der Straße zusammen und fabrizieren. In solchen Mietfabriken, die sehr leicht der Kontrolle der Fabrikinspektion entzogen werden, da nur Betriebe mit mehr als sechzehn Arbeitern den Fabrikinspektoren unterstehen, mögen in und um Lodz gegen 2500 bis 3000 Arbeiter beiderlei Geschlechts und jeden Alters dauernd Beschäftigung finden.²⁾

Die *Löhne in der Hausindustrie und in den Mietfabriken* erreichen selten dreißig Kopeken den Tag bei zwölf- bis vierzehnstündiger Arbeit. Je größer nun die Nachfrage nach ganz billigen Artikeln ist, um so größer wird die Zahl der billigsten Arbeitskräfte, denn um so geringer werden die erstklassigen Fabriken und deren teure Arbeiter beschäftigt. Unter dieser Erscheinung wird Lodz in um so höherem Maße leiden, je mehr es sich an den russischen jährlich ärmer werdenden Markt angeschlossen hat. Die guten Weber solcher Fabriken, wie Scheibler, Kunitzer, Posnanski, Moes, können in normalen Zeiten acht und mehr Rubel die Woche verdienen.

¹⁾ „Zur Lage der Hausindustrie in Tula“, Duncker & Humblot, 1904, S. 48 ff.

²⁾ Analoge Verhältnisse finden sich in Bialystok. Ich habe sie in Nr. 330 der St. Petersburger Zeitung von 1904 eingehend geschildert.

In der *Metallwarenbranche* finden sich ähnliche Verhältnisse, nur daß die Hausindustrie sich unter handwerksmäßigen Organisationen versteckt. Wir hörten davon im Abschnitt von den Juden. In der *Eisen- und Hüttenindustrie* ist die Lage der gelernten Arbeiter noch am besten, trotz den sehr niedrigen Löhnen, weil sie ziemlich beständig ist. Löhne von 1,20 Rubel sind eine Seltenheit. Im Bergbau macht sich dann noch die billige Konkurrenz aus Galizien bemerkbar.¹⁾

2. Arbeiterorganisationen

Arbeiterorganisationen auf rein wirtschaftlicher Grundlage sind im Zarum Polen unbekannt. Alle bestehenden Organisationen verfolgen in erster Linie politische Ziele. Desgleichen fehlen Lese- und Bildungsvereine, Krankenkassen (siehe S. 171 Sanitätswesen). Die von den Fabrikanten eingerichteten Konsumanstalten, Garküchen und Unfallstationen genügen nur in den ganz großen Betrieben, kommen somit nur einem kleinen Teil der Fabrikarbeitserschaft zugute. Die Folge dieser Mängel ist das Vorhandensein zahlreicher sozialistischer Organisationen, die in erster Linie politische und revolutionäre Ziele verfolgen. Sie gehören darum in ein späteres Kapitel. Für einen mit den Slawen näher bekannten Beobachter ist es auch auffallend, daß *die polnische Bevölkerung das gewerbliche Genossenschaftswesen* in seiner primitivsten Gestalt, vor allen aber *Arbeitsgenossenschaften nicht kennt.*²⁾ Die russische Regierung ist für eine solche Erscheinung nicht allein verantwortlich zu machen. Können wir bei russischen Arbeitern überall die Bildung von Genossenschaften (Artellen) mit durchaus demokratischen Verfassungen beobachten, so vermissen wir solche bei den Polen ganz. In Rußland ist der Vorarbeiter lediglich beauftragter Wortführer seines Artells, das er dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten hat. Der polnische Vorarbeiter dagegen ist eine Art Vorgesetzter und Ausbeuter seiner Arbeitsgenossen. Er bildet ein Glied in der Kette der kapitalistischen Organisation, ist selbst in gewissem Sinne Unternehmer, dessen Interessen durchaus nicht immer mit denen der Arbeiter gleichzulaufen brauchen. Die Arbeiter unter sich sind zunächst Konkurrenten. Darum schließen sie sich von einander ab, um sich erst im Augenblick der gemeinsamen Gefahr einander zu nähern. Dieser tief wurzelnde Zug des polnischen Charakters tritt in allen Verhältnissen wieder zutage und verschwindet nur vollständig im Auslande.

Die Hauptarbeiterzentren des Weichselgebiets sind die Städte Warschau, Lodz, Lublin, Czenstochau, Kalisch und Wloclawek.

¹⁾ Außer den amtlichen Berichten s. a. W. W. Swiatłowsky, „Der Fabrikarbeiter“, Warschau, 1889 (russ.).

²⁾ Vgl. Arbeiten der Gouvernementskomitees im Weichselgebiet, Bd. 51, Ausführungen verschiedener Berichterstatter S. 113. 551 u. a.

Eine Änderung in der geschilderten Lage der Arbeiter ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, da eine nennenswerte Vergrößerung der Fabrikation ebenso in Polen wie im Innern des Reichs so gut wie ausgeschlossen erscheint. Im Gegenteil die Fabrikanten des Zartums werden bei der ständig fortschreitenden Verarmung des russischen Marktes, bei der Schwächung des russischen Einflusses im fernen und nahen Orient gezwungen werden, ihre Betriebe zu verkleinern oder mit Hilfe technischer Verbesserungen zur Verringerung der Arbeiterzahl schreiten müssen. Der Arbeiterstamm für die Fabrikarbeiter wird sich somit noch lange Zeit hindurch leicht durch die natürliche Bevölkerungszunahme in den Fabrikorten und ihrer nächsten Umgebung decken, und die Fabrikarbeit wird als Abnehmerin der Arbeitskraft des Bevölkerungsüberschusses auf dem Lande immer weniger in Frage kommen. Schon in Zeiten größter Blüte der Industrie hat sich die Notwendigkeit eines starken Arbeiterzustroms vom Lande in die städtischen Siedlungen nicht bemerkbar gemacht, und so ist dieser Zuström in Polen weit geringer gewesen als in Deutschland. Wir lassen dabei die hemmende Wirkung mangelhafter Volksbildung durchaus nicht aus dem Auge.

Da wir nun aber annehmen können, daß sich die Dinge in Rußland ohne die Dazwischenkunft internationaler Verwicklungen oder besonderer Unglücksfälle in St. Petersburg nicht ändern werden, so sind wir auch gezwungen zu folgern, daß die *polnische Industrie bis auf weiteres keine größeren Mengen des ländlichen Proletariats wird in sich aufnehmen können*. Nach wie vor wird somit ein bedeutender Bruchteil der polnischen Bevölkerung darauf angewiesen sein, sich seinen Verdienst außerhalb des Zartums zu suchen.

C. Sachsengänger und Auswanderer

Wir schätzen die Zahl der polnischen dauernd und zeitweilig beschäftigungslosen Arbeitskräfte im Zartum Polen für das Jahr 1904 auf 600 000 bis 700 000 erwachsene Personen beiderlei Geschlechts. Die amtliche Statistik gibt die Auswanderung und Sachsengängerei daneben für die gesamte Bevölkerung wie folgt an:

	Aus- wanderer ¹⁾	Sachsen- gänger		Aus- wanderer	Sachsen- gänger		Aus- wanderer	Sachsen- gänger
1890 . .	19323	17 000 ²⁾	1895 . . .	7 124	56 000 ³⁾	1900 . . .	9 838	119 066 ³⁾
1891 . .	17 499	?	1896 . . .	6 180	?	1901 . . .	11 439	141 633
1892 . .	13 127	?	1897 . . .	5 733	?	1902 . . .	9 120	135 657
1893 . .	8 784	?	1898 . . .	7 766	?	1903 . . .	10 896	154 545
1894 . .	5 623	?	1899 . . .	8 670	?	1904 . . .	17 239	153 408

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXII, S. 43.

²⁾ Ebenda von 1903, Heft XIX, S. 6. — ³⁾ Ebenda von 1906, Heft XXII, S. 44.

Im Jahre 1904 sollen somit nach der amtlichen Statistik nur etwa 171000 Arbeiter außerhalb Polens Beschäftigung gesucht haben oder nur ein Viertel aller erwachsenen Arbeitslosen. Von diesen haben überdies noch 8700 keine Arbeit im Auslande gefunden.¹⁾ Wir würden diesen Angaben völlig ratlos gegenüberstehn, wenn wir hier nicht eine durch die Praxis bestätigte theoretische Überlegung einschalten könnten.

Der hauptsächlichste Grund für die Abwanderung einzelner Teile der Bevölkerung aus einem Gebiet in ein andres ist der Mangel an Arbeitsgelegenheit. Dabei ist die Arbeit an sich durchaus nicht als die treibende oder ziehende Kraft zu bewerten, sondern lediglich als das Mittel zur Befriedigung der geringsten, durch jedes Individuum verschieden bemessenen Bedürfnisse. Die Angehörigen anspruchsvoller Kulturvölker — nicht zu verwechseln mit den in ihren Ansprüchen entarteten — werden eher geneigt sein, eine größere Arbeitsleistung zur Befriedigung ihrer geringsten Bedürfnisse zu übernehmen, die Vertreter zurückgebliebener, unkultivierter Völker werden sich schwerer zur Suche um Arbeit außerhalb des gewohnten Kreises entschließen. Bei der Bemessung der Bedürfnisse handelt es sich nicht nur um die persönlichen Bedürfnisse des Individuums, sondern auch um die ererbten, anerzogenen, freiwillig oder unfreiwillig übernommenen Pflichten seiner Sippe, seiner Familie gegenüber. Die große Masse des polnischen Volks ist gegenüber den Völkern des Westens, aber auch gegenüber den sie umgebenden Juden kulturell zurückgeblieben und hat darum auch nur ein sehr geringes Maß von Bedürfnissen und einen um so größern Widerwillen zu schwerer, körperliche, geistige und moralische Kräfte stark beanspruchender Arbeit. Alle diese Anforderungen stellt aber die Suche nach Erwerb in einer fremden und ungewohnten Umgebung. Das ist nach allen unsern Beobachtungen in den Landgemeinden der wesentlichste übereinstimmende Grund, warum die Auswanderung aus dem Zartum noch nicht im Verhältnis zur großen Proletarisierung der Massen gewachsen ist, obwohl Arbeitsgelegenheit in den Nachbargebieten vorhanden wäre.

Hierzu treten bei den Polen noch andre hemmende Gründe. Da ist das stark ausgeprägte Heimatsgefühl, von dem auch der niedrigst stehende Pole tief durchdrungen ist, die Tüchtigkeit und Überlegenheit der polnischen Frauen und damit im Zusammenhang die Einwirkung der Geistlichen auf die Männer. Neue hemmende Gründe treten hinzu: dazu gehören die Ersparnisse der Einzelnen, die ihre wirtschaftliche Lage gebessert haben und nun den anspruchslosen andern über die dringendste Not hinweghelfen.

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXII, S. 12.

Schließlich hindert das Vorhandensein des zgeteilten Landes. Der Wirt, der $1\frac{1}{2}$ bis 3 Deßjatinen sein Eigen nennt, kann, obwohl ihn seine Arbeit zu Hause nicht ernährt, seine freie Zeit nicht voll ausnutzen, aber er ist auch außerstande, sein Anwesen für längere Zeit zu verlassen. Mit Rücksicht auf seinen kleinen Besitz kann er nur in einer nähern Umgebung seines Wohnorts Nebenerwerb suchen und ist infolgedessen verurteilt, in erster Linie die Masse billiger Tagelöhner zu vergrößern. Je geringer sein Vertrauen in sich selbst und seine Ansprüche sind, um so länger wird er sich mit diesem Notbehelf begnügen. Sobald der Bauer aber Zutrauen zu sich selbst gewinnt, seine Leistungsfähigkeit höher einzuschätzen beginnt, tritt mit wachsenden Ansprüchen die Frage an ihn heran, ob ihm sein Grundbesitz eine sichere Existenzgrundlage oder ein Hemmschuh für sein wirtschaftliches Fortkommen ist, ob er besser tut, sein Anwesen zu verkaufen oder nicht. Aus den angeführten Gründen können wir die Zahlen der amtlichen Statistik, die vielfach angezweifelt werden, als annähernd zutreffend bezeichnen. Die angeführten natürlichen Vorbedingungen für die Proletarisierung könnten gemildert werden durch eine feine Ausgestaltung der Verkehrsmittel. Da, wie wir sahen, die Verkehrsmittel im Zartum Polen nicht nach wirtschaftlichen, sondern nach strategischen Gesichtspunkten angelegt werden, so hat sich der polnische Arbeitsmarkt in eine von Osten nach Westen hin und zurückflutende Wellenbewegung gesetzt. Es findet kein fortlaufender, durch gute Verkehrsmittel unterstützter Austausch statt. Die nahe an der preußischen Grenze liegenden Kreise schicken im Frühjahr jedes Jahres ihre Bevölkerung zur Arbeit nach Preußen und erhalten dafür Ersatz aus den östlich benachbarten Gebieten, wo Städte und Industrie keine Verwendung für die auf dem Lande überschüssigen Arbeitskräfte haben. Im Herbst tritt die Rückbewegung dieser Welle ein. Die Mehrzahl der Sachsengänger ist in den drei bis vier Wintermonaten ohne Beschäftigung, da die einheimischen Arbeiter nicht von ihren Plätzen weichen wollen. In folgenden Jahre finden sich schon neue Anwärter für die Sachsengängerei aus den Landkreisen der aus andern Gebieten zugewanderten Arbeiter. Ein Teil der alten Sachsengänger tritt zurück, um sich von seinen Ersparnissen ein Anwesen zu kaufen, andre sind krank geworden, wieder andre haben in der Fremde schlechte Erfahrungen gemacht. Auch die Agenten trachten danach, neue und unerfahrene Leute heranzuziehen, die geringere Ansprüche stellen als die alten erfahrenen. Wir folgern hieraus: *Die direkte Abwanderung vom Dorf zur Arbeit ins Ausland ist gering und in größerem Maßstabe ausschließlich in den an Preußen grenzenden Kreisen vorhanden.* Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Zahl der Auslandspässe an Wanderarbeiter in

allen Gouvernements gewachsen ist. Denn die Paßvorschrift bestimmt, daß Pässe nur von der Ortspolizei des ständigen Wohnsitzes ausgestellt werden dürfen, während die billigen Arbeiterpässe den Vermerk des Arbeitsorts tragen. Dabei gilt meist ein Ort als ständiger Wohnsitz, den der Passinhaber schon nach der Firmelung verlassen hat. Die Sachsen-gänger aller weiter von der Westgrenze entfernt liegenden Kreise ergänzen sich aus solchen Elementen, die bereits einige Jahre in westlichen Gebieten des Zartums gearbeitet haben. Die Wanderarbeit im Innern des Zartums muß infolgedessen als eine Vorstufe der Sachsengängerei bezeichnet werden. Für uns entsteht hieraus die Frage: Kann nun die Sachsengängerei ihrerseits als ein Übergangsstadium zu völliger Auswanderung großer Teile der polnischen Bevölkerung betrachtet werden?

1. Die Auswanderung

Die bereits angeführten Zahlen zeigen uns eine so geringe Auswanderung aus dem Zartum Polen, daß sie bei der Beurteilung der Lage des gesamten Arbeitsmarktes kaum ins Gewicht fallen. Die Auswanderer der Jahre 1893 bis 1903 verteilen sich wie folgt: von allen 85610 Auswanderern des zehnjährigen Zeitraums waren 43400 Unverehelichte (51 Prozent), 26350 Verhelichte (31 Prozent) und 15840 Weiber und Kinder (18 Prozent). Verteilt auf die Stellung innerhalb der Familie und auf die Gewerbe zeigt uns die Auswanderung aus den ländlichen Gminen des Zartums das folgende Bild:

	Unverheiratete	Verheiratete	Frauen und Kinder
Landlose Bauern ¹⁾ . . .	7 943 (45 Prozent)	6 709 (38 Prozent)	3 208 (17 Prozent)
Sonstige landlose Personen	17 738 (57 „)	8 159 (26 „)	5 365 (17 „)
Landarbeiter	5 448 (54 „)	2 807 (28 „)	1 747 (18 „)
Handwerker u. Fabrikarb.	2 182 (43 „)	1 572 (31 „)	1 332 (26 „)
Personen sonstiger Gewerbe	4 086 (48 „)	2 212 (26 „)	2 251 (26 „)

Dagegen verschiebt sich das Bild bezüglich der Auswanderung aus den städtischen Gemeinden:

	Unverheiratete	Verheiratete	Mit ihnen Frauen und Kinder
Arbeiter ²⁾	9 178 (65 Prozent)	2 873 (20 Prozent)	2 163 (15 Prozent)
Handwerker	3 673 (40 „)	2 342 (25 „)	3 260 (35 „)
Sonstige Gewerbe	3 755 (51 „)	1 784 (24 „)	1 852 (25 „)

Das Ziel der Wanderung ist im Laufe der 1880er Jahre vorwiegend Südamerika, später vorwiegend Nordamerika gewesen. Doch kehren all-

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXII, S. 50.

²⁾ Ebenda S. 51.

jährlich wieder mehrere tausend Arbeiter aus Amerika zurück. Wir finden sie alsdann in der amtlichen Statistik unter den Wanderarbeitern. Im Jahre 1903 betrug die Zahl dieser Rückwanderer etwa 8000 Menschen, im Jahre 1904 gegen 10000. Die meisten von diesen sind drei bis vier Jahre jenseits des Ozeans geblieben und haben dementsprechend größere Ersparnisse mitgebracht als die nach Deutschland für acht bis zehn Monate wandernden. Die amtliche Statistik übersieht diesen in der Verschiedenheit der Dauer der Abwesenheit liegenden Umstand. Sie schafft dadurch das Bild, als könne der Arbeiter in Amerika größere Ersparnisse erzielen als in Europa. Da solche Auffassung auch von der der Regierung nahestehenden Presse wie auch von dem deutschfeindlichen Teil der Polenpresse unterstrichen wird, liegt darin eine gewisse Absichtlichkeit, die uns stutzig machen muß. Tatsächlich bringt der Arbeiter aus Amerika meist nur so viel Ersparnisse mit, wie sie der Sachsengänger mit Leichtigkeit in zwei Jahren zurücklegt.

Schließlich muß hervorgehoben werden, daß ein großer Teil der Auswanderer auf das Konto der Protestanten und Juden zu setzen ist. Ein Bild über die Zeit von 1890 bis 1904 gibt folgende Zusammenstellung. Es wanderten aus nach Bekenntnissen:

aus dem Gouvernemen ¹⁾)	Orthodoxe und Altgläubige	Katholiken	Protestanten	Juden
Ssuwalki	1 176	27 171	1 376	9 209 ✓
Lomsha	17	15 105	137	2 953
Plock	3	20 132	1 642	2 397
Sjedlec	120	379	96	2 150
Warschau	20	8 352	1 583	5 038
Lublin	87	1 107	356	1 487
Kalisch	7	5 874	1 163	1 790
Petrikau	5	1 759	1 058	1 064
Kjelce	1	94	12	423 ✓
Radom	—	152	87	1 726

Auch von den Juden kehren viele in die Heimat zurück, während die Deutschen meist in der neuen Heimat bleiben. Bemerkenswert ist die verhältnismäßig große Zahl von *Altgläubigen*, die aus dem Gouvernemen^t Ssuwalki ausgewandert sind. Sie haben der Heimat wohl ausschließlich wegen politischer, mit ihrem Glauben zusammenhängender Verfolgung den Rücken gekehrt.

Die Folgen der Auswanderung für das Zartum Polen sind somit annähernd die gleichen, die wir bei der Wanderarbeit beobachten. Von einer

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXII, S. 54.

erheblichen Einbuße, die die polnische Nationalität durch die Auswanderung erleiden könnte, darf nicht gesprochen werden.

2. Die Ausdehnung der Wanderarbeit im Jahre 1903 und 1904

Es erübrigt sich für unsre Zwecke, noch weiter den Gründen nachzuforschen, die die Ausbreitung der Wanderarbeit fördern oder hemmen. Interessenten finden einige, wenn auch auf veraltetes Material aufgebaute Angaben in der kleinen Studie von Trzcinski¹⁾ und in den fortlaufenden Veröffentlichungen des Warschauer Statistischen Komitees. Uns interessiert hier die Tatsache der Wanderarbeit selbst und die sich aus ihr ergebenden Schäden oder Vorteile für die polnische Nationalität. Da nun aber aus verschiedenen Gründen angenommen werden kann, daß die Wanderarbeit nicht erheblich unter die Grenze ihres Umfangs in den Jahren 1903 und 1904 zurückgehn wird, daß sie vielmehr bei einer weitem Entwicklung der deutschen Industrie und bei einer bessern Organisation des Arbeitsnachweises im Auslande steigen wird, so sei ihre Verteilung über die verschiedenen Gouvernements und die verschiedenen in Frage kommenden Länder hier kurz für die Jahre 1903 und 1904 dargestellt.

Die Abwanderung auf Arbeit in die verschiedenen Länder zeigt folgende Tabelle²⁾:

	im Jahre 1903					im Jahre 1904				
	nach Deutschland	nach Amerika	nach Rußland	in übrige Länder	Zusammen	nach Deutschland	nach Amerika	nach Rußland	in übrige Länder	Zusammen
Ssuwalki	1368	1659	2270	1	5 297	1 551	1 685	3 028	61	6 325
Lomsha	13 801	2 071	89	—	15 961	14 218	3 514	5	—	17 737
Plock	27 787	1 887	67	8	29 749	26 114	2 859	20	—	28 993
Sjedlec	137	19	992	—	1 149	3	28	724	—	755
Warschau	8 549	1 076	378	—	10 003	7 973	1 031	199	17	9 220
Lublin	325	411	388	11	1 135	156	268	188	—	612
Kalisch	70 991	1 144	24	247	72 406	71 239	903	52	283	72 477
Petrikau	18 773	—	72	—	18 845	16 204	19	78	558	16 859
Kjelce	—	—	—	—	—	18	88	17	6	129
Radom	—	—	—	—	—	225	58	16	2	301
Zusammen	141 731	8 267	4 280	267	154 545	137 701	10 453	4 327	927	153 408

¹⁾ I. von Trzcinski, Russisch-polnische und galizische Wanderarbeiter im Großherzogtum Posen, im 79. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien von Lujo Brentano und Walter Lotz. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger, 1906. Dort auch einige Literaturnachweise.

²⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXII, S. 4.

Wir ersehen hieraus eine kleine Verringerung der Abwanderung überhaupt um 1100 Menschen; nach Deutschland war die Zahl um 4030 geringer, ist dafür aber für die nach Amerika gehenden um 2186 größer geworden. Daneben fällt uns die Höhe der nach „Rußland“ wandernden Arbeiter aus Ssuwalki auf. Es sei daran erinnert, daß 44 Prozent der Bevölkerung des genannten Gouvernements Litauer sind. Diese Wanderarbeiter gehn tatsächlich über die Grenzen Litauens nicht hinaus. Kowno, Wilna, Grodno und Bialystok, die auch teilweise von Litauern bewohnt werden, sind die weitesten Ziele ihrer Wanderung. Wir wissen, daß es vorwiegend Landarbeiter sind, die auf den großen Gütern der Tyszkiewicz, Drucki-Lubecki, Broel-Plater und anderer Arbeit finden.

Von allen Arbeitern haben im Jahre 1903 gegen 6,7 Prozent keine Arbeit gefunden, im Jahre 1904 waren es nur 5,6 Prozent. Auf die verschiedenen Länder und Gouvernements verteilen sich diese Arbeitslosen wie folgt¹⁾:

	im Jahre 1903 in					im Jahre 1904 in				
	Deutschland	Amerika	Rußland	den übrigen Ländern	Zusammen	Deutschland	Amerika	Rußland	den übrigen Ländern	Zusammen
Ssuwalki . . .	72	23	—	—	95	17	6	—	1	24
Lomsha . . .	1695	36	1	—	1732	1503	32	—	—	1535
Plock . . .	1716	30	—	—	1746	1487	44	—	—	1531
Sjedlec . . .	8	—	—	—	9	1	—	—	—	1
Warschau . . .	370	46	14	—	430	193	27	—	1	221
Lublin . . .	20	5	—	—	25	8	3	—	—	11
Kalisch . . .	4446	37	—	24	4507	4277	29	—	29	4335
Petrikau . . .	1823	—	—	—	182	1045	—	—	—	1045
Kjelce . . .	—	—	—	—	—	2	3	—	—	5
Radom . . .	—	—	—	—	—	2	—	6	—	8
Zusammen	10150	177	15	24	10367 ²⁾	8535	144	6	31	8716

Der Hauptgrund für die verhältnismäßig große Zahl der in Deutschland keine Beschäftigung findenden Arbeiter ist in Mängeln der Organisation zu suchen, deren Aufgabe es wäre, die polnischen Feldarbeiter unterzubringen. Daneben spielt aber der Konkurrenzkampf der Agenten keine geringe Rolle.

Die Verteilung der Wanderarbeiter der beiden genannten Jahre auf die verschiedenen Berufe ist folgende³⁾:

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXII, S. 12.

²⁾ Fehler in d. aml. Statistik nicht ermittelt. — ³⁾ Ebenda S. 18.

	Im Jahre 1903						Im Jahre 1904					
	Landwirtsch. Arbeiter		Fabrik- arbeiter		Eisen- bahn- arbeiter		Landwirtsch. Arbeiter		Fabrik- arbeiter		Eisen- bahn- arbeiter	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Ssuwalki . .	2690	1177	949	235	210	86	3129	1579	810	339	371	97
Lomsha . . .	8023	5649	1329	363	579	18	8741	6421	1678	367	520	10
Plock	16095	12294	943	309	76	32	15598	11902	1197	259	33	4
Sjedlec . . .	276	177	131	106	414	45	165	57	44	8	474	7
Warschau . .	5259	3188	852	236	436	32	5170	3033	661	130	201	25
Lublin	514	135	356	69	35	26	220	84	244	22	39	3
Kalisch . . .	36943	32115	1824	478	961	85	36437	32461	1594	442	1207	336
Petrikau . . .	6386	8043	2417	1713	220	66	7130	8755	473	219	235	47
Kjelca	—	—	—	—	—	—	40	10	75	3	1	—
Radom	—	— ¹⁾	—	—	—	—	97	121	51	10	21	1
Zusammen	76186	62729	8801	3509	2931	390	76727	64423	6827	1799	3102	530

Somit sind 91 Prozent aller Wanderarbeiter Feldarbeiter, 7 Prozent Fabrikarbeiter und 2 Prozent Eisenbahnarbeiter.

3. Die Arbeitslöhne in den verschiedenen Ländern

Die amtliche Statistik gibt die Tagesverdienste der Wanderarbeiter für das Jahr 1904 in den verschiedenen Ländern in Kopeken wie folgt an²⁾:

	Deutschland		Amerika		Dänemark		England	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landarbeiter mit eigenem Werkzeug	110	70	320	220	125	75	200	150
Landarbeiter mit gutsherr- lichem Werkzeug	70	50	220	140	95	55	150	100
Fabrikarbeiter	160	90	330	230	220	—	250	200
Eisenbahnarbeiter	130	90	260	190	230	—	210	200

Die hier nicht angeführten Angaben über die Tagelöhne in Rußland³⁾ sind nicht ganz einwandfrei. Wir konnten uns in Litauen überzeugen, daß die Tagelöhne an Saisonarbeiter aus Ssuwalki selten 60 Kopeken für den Mann und 45 Kopeken für die Frau überschreiten. Auf eine Kritik

¹⁾ Differenz liegt i. d. amtlichen Angabe. Fehler nicht ermittelt.

²⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXII, S. 23.

³⁾ Ebenda S. 27.

der Angaben über die Löhne im Auslande wollen wir verzichten, weil für uns lediglich wichtig ist, was in dieser Beziehung in der Heimat der Wanderarbeiter geglaubt wird. Der Glaube an die amtlichen Angaben hat unter anderm den Zustrom von Wanderarbeitern nach Amerika vergrößert.

In Ergänzung der obigen Angaben ist es wohl nicht uninteressant, welche Lohnhöhen für die Wanderarbeiter aus den einzelnen Gouvernements in Frage kommen. Im Jahre 1904 stellt sich uns folgendes Bild in Kopfen dar¹⁾:

Gouvernement	Arbeitsort	Landwirtschaftliche Arbeiter				Fabrikarbeiter		Eisenbahnarbeiter	
		mit gutsherrl. Werkzeug		mit eigenem Werkzeug		Männer	Frauen	Männer	Frauen
		Männer	Frauen	Männer	Frauen				
Ssuwalki . . .	Deutschland	85	60	120	80	200	125	140	110
	Amerika	190	140	280	200	270	180	310	260
	England	150	100	200	150	250	200	210	200
Lomsha . . .	Deutschland	70	45	110	70	165	100	165	95
	Amerika	180	120	310	145	330	190	315	200
Plock	Deutschland	70	50	105	70	120	80	120	75
	Amerika	200	140	270	180	310	190	280	200
Sjedlec . . .	Deutschland	—	—	125	—	—	—	100	—
	Amerika	120	100	170	—	275	200	—	—
Warschau . .	Deutschland	65	40	100	60	120	70	135	75
	Amerika	225	155	310	225	425	200	180	110
Lublin	Deutschland	65	45	90	70	100	80	—	—
	Amerika	280	—	315	165	430	240	—	—
Kalisch . . .	Deutschland	80	60	105	80	130	80	135	80
	Amerika	200	155	335	220	280	190	220	—
	Dänemark	110	60	140	80	—	—	—	—
Petrikau . .	Deutschland	75	50	100	70	140	70	135	—
	Amerika	200	—	—	—	300	—	—	—
	Dänemark	80	50	115	70	220	—	230	—
Kjelce	Deutschland	65	40	110	70	300	150	—	—
	Amerika	400	200	550	400	325	210	200	—
Radom	Deutschland	80	50	105	70	—	—	—	—
	Amerika	—	—	—	—	350	—	300	200

Die sich ergebenden Unterschiede zwischen den einzelnen Gouvernements erklärt die amtliche Statistik²⁾ durch die Verschiedenheit der

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXII, S. 23.

²⁾ Ebenda S. 25.

Löhne an den Arbeitsorten. Tatsächlich haben die Agenten den einzelnen Gouvernements ganz bestimmte Arbeitsmärkte im Auslande gesichert, auf die die Wanderarbeiter entweder durch ihre Agenten geführt oder einfach dem Strome folgend alljährlich zurückkehren.

D. Die Bedeutung der Wanderarbeit für die polnische Nationalität

Die Arbeit fern von der Heimat und noch dazu in fremden Ländern unter völlig ungewohnten Lebensbedingungen, unter fremden Nationen mit ihren Eigenheiten kann nicht ohne tiefen Eindruck auf die bleiben, die sich ihr unterziehen. Berührt schon die Reise in die Fremde mit ihrem Abschiednehmen, mit ihren neuen angenehmen und unangenehmen Eindrücken, mit ihrem Heimweh und ihrer Freude auf die Heimkehr alle Gebiete menschlichen Empfindens und Denkens, so muß die Übernahme von Verpflichtungen unter ungewohnten Verhältnissen, unter dem Zwange wenig bekannter Gesetze und Lebensbedingungen die Entwicklung der Menschen um so stärker beeinflussen. Neben diesen allgemeinen Eindrücken, denen jeder Mensch ohne Unterschied seiner Zugehörigkeit zu einem Volk oder zu einer sozialen Schicht ausgesetzt wird, *erwachsen den Polen als einer zu staatlicher Organisation strebenden Nationalität eine Reihe von besondern Vorteilen*, die wir bei einer Darstellung des polnischen Problems nicht übergehn dürfen.

1. Die Ersparnisse der Sachsengänger

Deutsche und russische Politiker nennen als den Hauptvorteil der Wanderarbeit für die Polen die großen *Ersparnisse*, die diese alljährlich in die Heimat zurückbringen. Wir teilen den Ersparnissen nicht die erste Stelle der Wichtigkeit zu, weil sie keinen bleibenden Gewinn für die polnische Nation darstellen, jeden Augenblick aufhören können und auch bei dem geringen Bildungsgrade der polnischen Wanderarbeiter so viel Nachteile mit sich führen, daß ein guter Teil der Vorteile für die große Masse durchaus aufgehoben würde, wenn nicht neben ihnen andere Vorteile beständen. Dennoch nennen wir sie hier zuerst, weil sie am sichtbarsten von allen Vorteilen zutage treten und am leichtesten für die Gesamtheit der Nation in Rechnung gestellt werden können.

Im Jahre 1904 betrugen die reinen Ersparnisse der Sachsengänger 11,4 Millionen Rubel, von denen erspart waren: in Deutschland 9041620 Rubel durch 137701 Arbeiter, in Amerika 2319425 Rubel durch 10453 Arbeiter, in Dänemark 54950 Rubel und in England 9180 Rubel, in diesen beiden zusammen durch 927 Arbeiter.¹⁾ Dabei berechnet die amtliche

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXII, S. 30.

Statistik die Ersparnisse pro Kopf der Wanderarbeiter für das ganze Zartum im Durchschnitt in Rubel wie folgt¹⁾:

Arbeitsgebiet	Landarbeiter		Fabrikarbeiter		Eisenbahnarbeiter	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Deutschland	70	50	110	70	80	50
Amerika	240	150	320	240	240	160
Dänemark	80	60	110	60	150	—
England	75	55	100	60	90	55
Rußland ²⁾	40	20	90	40	80	60

Die Angaben in der letzten Zeile dieser Aufstellung über die Ersparnisse der Fabrik- und Eisenbahnarbeiter in Rußland sind zweifellos unzutreffend. Setzen wir selbst die höchste Zahl der Arbeitstage dieser Arbeiter von außerhalb mit 200 an, und rechnen wir für Männer den üblichen Tagelohn von 50 Kopeken, so ergäbe sich ein Gesamtlohn von 100 Rubel im Jahr. Davon sind Reisespesen für die Hin- und Rückreise mindestens 6 Rubel und täglich 10 Kopeken für den Unterhalt abzuziehen, im ganzen mindestens 26 Rubel. Wenn somit Fabrik- und Eisenbahnarbeiter wirklich 75 Rubel (statt 90) ersparen, dann müßte das als ein glänzendes Ergebnis der Wirtschaftlichkeit aufgefaßt werden.

Die Ersparnisse in den einzelnen Gouvernements des Zartums beliefen sich wie folgt³⁾:

In den Gouvernements	Arbeitsgebiet	Landarbeiter		Fabrikarbeiter		Eisenbahnarbeiter	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Ssuwalki	Deutschland	55	35	140	80	80	25
	Amerika	250	120	240	130	140	80
	England	75	55	100	60	90	55
Lomsha	Deutschland	70	50	105	65	85	50
	Amerika	280	160	380	290	340	200
Plock	Deutschland	70	40	100	80	70	50
	Amerika	230	150	290	170	260	150
Sjedlec	Deutschland	80	—	—	—	70	—
	Amerika	200	—	230	—	200	—

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1906, Heft XXII, S. 28.

²⁾ Ebenda S. 30.

³⁾ Ebenda S. 28.

In den Gouvernements	Arbeitsgebiet	Landarbeiter		Fabrikarbeiter		Eisenbahn- arbeiter	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Warschau	Deutschland . .	65	40	80	50	60	40
	Amerika	215	110	300	200	180	100
	Dänemark	80	60	—	—	—	—
	England	—	—	100	—	—	—
Lublin	Deutschland . .	50	40	70	50	—	—
	Amerika	190	90	310	300	—	—
Kalisch	Deutschland . .	80	50	110	70	100	60
	Amerika	310	150	400	280	400	300
	Dänemark	80	50	80	60	—	—
	Frankreich	175	—	—	—	—	—
Petrikau	Deutschland . .	70	90	100	85	100	75
	Amerika	200	—	400	—	—	—
	Dänemark	75	60	145	—	150	—
Kjelce	Deutschland . .	60	40	175	75	90	45
	Amerika	280	250	360	300	185	150
Radom	Deutschland . .	70	50	—	—	100	—
	Amerika	—	—	300	—	—	—

Für mehrere Jahre gibt uns Ssimonenko einige Zahlen. Nach seiner Berechnung betragen die Ersparnisse der Wanderarbeiter in¹⁾:

Gouvernement	1900	1901	1902
Kalisch	4 185 627	4 951 250	4 797 537
Plock	1 557 690	1 779 596	1 606 375
Lomsha	983 731	1 062 557	848 136
Petrikau	698 724	694 188	723 875
Warschau	379 058	427 143	479 827
Ssuwalki	1 098 91	1 027 37	35 405
in den übrigen . .	13 641	14 486	23 717
zusammen	7 928 362	9 031 957	8 514 872

Somit haben die Sachsengänger allein in den ersten vier Jahren gegen 36,9 Millionen Rubel oder 80 Millionen Mark in das Zartum Polen gebracht.

2. Der Landerwerb durch Sachsengänger

Eine der nächsten Folgen der Wanderarbeit ist die *Steigerung der Löhne in der Heimat* und damit im engen Zusammenhang der *Übergang von Gutsländereien in bäuerlichen Besitz*. Die in der Heimat

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1902/03, Heft XIX, S. 57.

bleibenden Arbeiter erzielen höhere Arbeitslöhne, da sich das Angebot von Arbeitskräften verringert hat. Um die Arbeiter vor der Übersiedlung ins Ausland abzuhalten und sich eine genügende Anzahl von Arbeitern zu sichern, sind die örtlichen Großgrundbesitzer gezwungen, den Arbeitslohn zu erhöhen. Das trifft indessen, wie wir schon oben sahen, nicht in allen Gebieten gleichmäßig zu, sondern vorwiegend in den dicht an der preussischen Grenze gelegenen. Wir zeigten schon, daß gerade in allen an Deutschland grenzenden Gouvernements die Tagelöhne in zehn Jahren erheblich gestiegen sind mit 20 Prozent in Ssuwalki, mit 45 Prozent in Plock und mit 60 Prozent in Kalisch.

Der Unterschied im Wachstum der Löhne steht in Abhängigkeit von der Zahl der im Ausland Arbeit suchenden Bevölkerung. Die bedeutendste Übersiedlung fand aus den Gouvernements Plock und Kalisch statt, dementsprechend sind dort die Arbeitslöhne auch am meisten gestiegen.

In den einzelnen Gouvernements ist das Wachstum der Arbeitslöhne verschieden innerhalb der einzelnen Kreise, Gminen und Orte, je nachdem aus dem einen größere oder geringere Mengen von Arbeitern ins Ausland wandern. So stieg der Arbeitslohn in den Kreisen Welun, Konin und Slupec, die die größte Anzahl von Wanderarbeitern ins Ausland schickten, von 1893 bis 1903 um 60 bis 130 Prozent. In den Gminen Dlusk, Kazimierz, Olesnica, Ostrowite und Trombczin (des Kreises Slupec im Gouvernment Kalisch), von denen jede in den letzten Jahren über 1000 Arbeiter ins Ausland schickte, verdoppelte und verdreifachte sich der Arbeitslohn.

Solchen starken Steigerungen vermögen nun die Gutsbesitzer nicht zu folgen. Sie sind nicht darauf eingerichtet, die geforderten höhern Löhne zu zahlen, und finden darum in den an Preußen grenzenden Kreisen nicht die zur Bewirtschaftung erforderlichen Arbeitskräfte. Seit Beginn einer stärkern Sachseugängerei sind daher viele Großgrundbesitzer erhöht daran interessiert, ihre Güter zu verkaufen, und schon im Jahre 1898 schätzte man die wegen der Arbeiterfrage zum Verkauf stehenden Großgrundbesitze auf zwei Millionen Morgen.¹⁾ Die polnischen Bauern ihrerseits kaufen sich sehr gern an, und der selbstbewußtere Teil von ihnen hat in der Wanderarbeit das Mittel erkannt, zu barem Gelde zu gelangen. Den Zusammenhang der Wanderarbeit mit dem Landkauf durch Bauern weist Ssimonenko für eine Reihe von Kreisen nach.²⁾

¹⁾ I. Orlow, „Die wirtschaftliche Lage und Zahlungsmittel der Bauern in den Gouvernements des Zartums Polen“, Kjelce, 1898, S. 56.

²⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1902/03, Heft XIX, S. 61.

Kreise	Anzahl der Sachsgänger während der Jahre 1900 und 1901	Umfang des von Bauern gekauften Landes (in Deßjatinen)		Vermehrung des gekauften Bauernlandes von 1899-1903 in Prozenten
		bis 1899	bis 1903	
Welun	39627	5 154	13 227	156,6
Slupec	28650	3 573	8 353	133,8
Konin	16964	7 539	11 475	52,2
Kalisch	16066	6 418	13 310	107,4
Kolo	12350	4 578	9 559	108,8
Sieradz	7703	9 091	17 594	93,5
Turek	5155	14 197	19 600	38,5

Aus der Tabelle ist zu erkennen, daß die Reihenfolge der Kreise bezüglich der Menge des von den Bauern gekauften Landes annähernd übereinstimmt mit dem Umfange des Auszuges auf Wanderarbeit. Eine Ausnahme bildet der Kreis Konin. Ssimonenko erklärt aber, für den genannten Kreis sei der Umfang der bis 1899 von den Bauern gekauften Ländereien zu hoch angenommen worden. Einzelne Gminverwaltungen hätten versehentlich in die angegebene Zahl auch einen Teil des Anteilandes aufgenommen, das von andern Bauern, nicht aber von Großgrundbesitzern erworben worden sei.

Nach der Meinung eines polnischen Gutsbesitzers kaufen vorwiegend solche Bauern Land, die aus Amerika mit besonders großen Ersparnissen zurückkehren, nicht aber solche, die in Deutschland gearbeitet haben. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung wird in der nebenstehenden Tabelle erwiesen.¹⁾ Dort sind die Gminen des Gouvernements Kalisch angegeben, aus denen die größte Abwanderung nach Amerika und nach Deutschland stattfindet, und daneben die Menge des in diesen Gminen bei den Großgrundbesitzern gekauften Landes.

Wir sehen, daß sich in den Gminen, die die größte Zahl der Auswanderer nach Amerika lieferten, der Umfang des von den Bauern von Gutsbesitzern gekauften Landes während der letzten vier Jahre (1899 bis 1903) von 50 Prozent (Gmin Izbica) bis zu dreieinhalbfach (Gmin Slawoszewek) und viermal (Gmin Sompolno) vergrößert hat. Daneben wuchs der Landerwerb durch Bauern auch in den Gminen, aus denen nur eine geringe oder gar keine Abwanderung nach Amerika stattgefunden hatte, wenn eine solche nach Deutschland an ihre Stelle getreten war. So hat sich die Zunahme des Landerwerbs verdoppelt in den Gminen Neramice, Skomlin, Dombroszin und andern, verdreifacht in den Gminen Dlusk, Goslawice, Starzenice, vervierfacht in der Gmin Olesnica, und hat sich sogar in der

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1902/03, Heft XIX, S. 62.

Gmin Rudniki verfünffacht. Alle diese Gminen schicken aber ihre Wanderarbeiter nach Preußen.

Gminen, deren Abwanderung nach Deutschland während der Jahre 1900 und 1901 2000 Personen überstieg	Zahl der Sachsen-gänger	Seitens der Bauern erkaufte Hofland (in Deßjatinen)		Zunahme des Bauernlandes von 1899 bis 1903 in Prozenten
		bis 1899	bis 1903	
<i>Kreis Welun</i>				
Rudniki	2475	351	1818	418
Starzenice	2178	205	670	227
Skomlin	2392	447	936	109
Neramice	2785	971	1966	103
Praszka	2850	—	166	—
Merzice	2100	—	69	—
<i>Kreis Konin</i>				
Goslawice	2636	440	1371	212
Dombroszin	2348	1320	2680	103
<i>Kreis Slupec</i>				
Olesnica	2133	255	1202	371
Dlusk	2425	461	1545	235
Trombezin	2023	925	1607	67
Szimanowice	2074	—	664	—
Zusammen	28419	5375	14694	173
Gminen, deren Abwanderung nach Amerika während der Jahre 1897 bis 1902 100 Personen überstieg				
<i>Kreis Kolo</i>				
Izbica	223	454	684	50
Sompolno	164	277	1118	304
<i>Kreis Konin</i>				
Slawoszewek	166	367	1354	269
<i>Kreis Slupec</i>				
Skulska-Wies	259	520	883	70
Wilcza-Góra	123	—	303	168
Zusammen	935	1618	4342	168

„Diese Zahlen zeigen, sagt Ssimonenko,¹⁾ wie wenig man sich auf allgemeine Schlußfolgerungen sogar der sachverständigen Leute verlassen darf, wenn ihnen keine statistischen Daten für die Mehrzahl der Bevölkerung zugrunde gelegt sind.“ Wir können hinzufügen, wenn politische Gruppen oder wirtschaftliche Interessenten bestrebt sind, die Wanderarbeit von Deutschland nach Amerika abzulenken.

¹⁾ Arbeiten des Warschauer Statistischen Komitees von 1902/03, Heft XIX, S. 63.

3. *Ethische und soziale Folgen der Wanderarbeit*

So hoch wir auch die wirtschaftlichen Folgen für die materielle Lage der großen Masse einschätzen, so gibt es doch ideelle Werte, die die Wanderarbeit zu einem weit größern Kulturfaktor für die Polen machen, als jene es tun könnten. Der Grund für unsre Auffassung liegt in dem bleibenden Werte ideeller Errungenschaften, den materielle Erfolge nur auf einer hohen Stufe der Moral und der Bildung haben können. Daneben dürfen wir nicht vergessen, daß die materiellen Ersparnisse um so weniger, die ideellen Werte um so mehr wirken müssen, je geringer die Volksbildung und staatliche Fürsorge dafür ist.

Wir wollen uns hier an Ausführungen deutscher, polnischer und russischer Beobachter halten und sie mit unsern eignen Beobachtungen an Ort und Stelle vergleichen. Der deutsche Nationalökonom Kaerger stellt die disziplinierende Wirkung des Aufenthalts in der Fremde fest. In der Fremde finde der Arbeiter mehr Anregung zur Arbeit als zu Hause. Kaerger erklärt dies vor allem durch die psychologische Einwirkung des Aufenthalts in der Fremde. Während der Arbeiter außerhalb der gewohnten Umgebung seine Beschäftigung nachgeht, verliert er tatsächlich einen Teil seiner natürlichen Trägheit. Die Reise ins Ausland rüttelt ihn in geistiger Beziehung auf. Seine Tätigkeit erhält neue Ziele, die über die Stillung des Hungers hinausgehen. Er ist ausgezogen, um bares Geld zu verdienen, das er dann im Interesse seiner kleinen Wirtschaft auf Grund neuer ihm vor der Wanderschaft nicht geläufiger Überlegungen wieder ausgeben könnte. Infolgedessen wird er zur Sparsamkeit erzogen, und in allen seinen Handlungen tritt größerer Vorbedacht zutage. Der einmal erwachte Sparsinn spornt ihn zu größerer Anspannung seiner Kräfte auf der einen Seite und auf der andern zu wirtschaftlichem Denken an. Der faule und indolente polnische Bauer wird im Auslande ein fleißiger, anstelliger und darum zu streng organisierter Tätigkeit brauchbarer Arbeiter. Die Arbeit gewinnt auch für den wenig kultivierten Menschen an ethischer Bedeutung. Die Vertreter der weichen slawischen Rasse lernen im Auslande durch eigne Erfahrung die hohe Bedeutung der deutschen Pedanterie und Genauigkeit kennen. In Deutschland wird der polnische Arbeiter unter denselben günstigen Bedingungen angestellt wie der deutsche. Nicht selten erklärt er sich in Deutschland, häufiger noch in Amerika bereit, in Akkord zu arbeiten, was eine größere Anspannung der Kräfte, aber auch höhere Gewinne bringen kann. In jedem Falle gewöhnt sich der polnische Arbeiter an eine so intensive Arbeit, wie er sie in der Heimat nicht kannte. „Wenn ein Arbeiter ebensoviel arbeiten wollte, wie wir dort gearbeitet haben, sagen aus Amerika zurückkehrende polnische Bauern, könnte man auch hier

genügende Existenzmittel erwerben.“ Ähnlich urteilt auch ein genauer Kenner der polnischen Bauern ¹⁾: „Unser Bartek, der sich nach Preußen oder nach Amerika begibt, arbeitet dort wie ein Lasttier.“

Mit der größern Arbeitsleistung wachsen auch die persönlichen Bedürfnisse der Arbeiter. Die Nahrung, wie sie der polnische Bauer daheim gewohnt ist, würde zu der von ihm in der Fremde geforderten Arbeit nicht ausreichen. ²⁾ Damit tritt ein neuer Stimulus in das bäuerliche Leben. Der einmal an Fleisch gewöhnte Magen verzichtet darauf nicht ohne Schaden für den Körper. Neue Bedürfnisse treiben zu intensiver Arbeit und vermehren den Verbrauch der Landeserzeugnisse, wodurch wieder ihr Marktpreis in die Höhe geht. Das gleiche trifft für Kleider und Schuhwerk zu. „In dieser Beziehung sind die aus Deutschland zurückkehrenden Arbeiter nicht wiederzuerkennen, schreibt Ssimonenko. Abgesehen von den wenigen allerheißesten Monaten trennte sich der Bauer noch vor gar nicht langer Zeit überhaupt nicht von seinem Pelz. Auch das Schuhzeug, das er trug, war billig. Es wurde im Winter getragen, im Sommer aber nur an Feiertagen oder auf Reisen. Doch auch dann wurde es entweder in die Hand genommen oder an den Stock gehängt. Bessere Anzüge wurden früher nur an großen Feiertagen angelegt. Jetzt ziehen die Männer moderne Anzüge und Paletots an, die Frauen Blusen und moderne Kleider, sodaß die polnischen Arbeiter von den deutschen nicht immer zu unterscheiden sind.“

Es kann nicht ausbleiben, daß sich die Zunahme der Bedürfnisse stellenweise in ein ungesundes Bedürfnis nach Luxus umsetzt. Auf diese Entartung weisen besonders die Großgrundbesitzer hin, die die Wanderarbeit als ein Unglück für die ganze Nation darstellen möchten. So urteilt ganz charakteristisch Chraszczewski: Die Bauern begnügen sich nicht mehr damit, die Zeit nach der Sonne zu bestimmen, sondern wollen eine Taschenuhr und eine möglichst glänzende Kette dazu haben. Die Frauen sind nicht abgeneigt, Schirme und Handschuhe zu tragen; Korsett oder auch nur Fischbein im Mieder sowie Schuhe mit Absätzen sind keine Seltenheit mehr. Sie begehren wohlriechende Seifen, Pomaden und sogar Eau de Cologne. Die Männer verlangen ausgesuchte Halsbinden und gestärkte Kragen. Während der an Feiertagen stattfindenden Tanzgesellschaften erhalten die Musikanten nicht mehr wie früher Kupfermünzen, sondern silberne Fünfzehnkopeken- und sogar Halbrubelstücke. Unter den Gegenständen der Bewirtung spielen Konfekt und andre Näschiereien keine un-

¹⁾ Siehe Echo Plockie i Lomzinskie von 1900, Nr. 28.

²⁾ Chraszczewski, „Pracodawcy i pracownicy na roli“, Warschau 1902, S. 72 und 85.

bedeutende Rolle; statt des einfachen Branntweins wird „anodyna“, eine Mischung von Schwefeläther und Spiritus, kredenzt.

Angesichts dieser verschiedenartigen neuen Bedürfnisse sind von Juden und Christen in den Dörfern Buden eingerichtet worden, die gegen Abzahlung für Wucherzinsen die verschiedenartigsten Waren liefern. Selten vergeht ein Tag, wo nicht ein ungarischer Hausierer oder Bilderverkäufer das Dorf aufsucht und den ihn gierig umlagernden Klienten das Geld aus der Tasche lockt, das zweifellos zu etwas Notwendigern hätte verwandt werden können. Solche Angaben treffen ausschließlich für die Industriegebiete zu. Dort sind neben der Wanderarbeit auch andre Gründe für die Entartung zu finden, vor allem die Anhäufung zahlreicher Menschen in städtischen Siedlungen bei völligem Mangel von Volksbildung und nützlicher Volksunterhaltung. Das sind auch die Gründe, die mit den in frühern Kapiteln geschilderten Verhältnissen zusammen eine volle Ausnutzung der Segnungen der Wanderarbeit nach kultivierten Ländern nicht zulassen, vielmehr dazu führen, daß die Wanderarbeit in steigendem Maße auf politischem Gebiete wirkt.

4. Politische Folgen der Wanderarbeit für die Polen

Bei der eigentümlichen Lage der polnischen Gesellschaft überhaupt und im Hinblick auf ihre politischen Ziele haben die politischen Folgen der Wanderarbeit einstweilen für sie wenn auch nur theoretisch die größte Bedeutung. Darum lautet auch unsre Frage: Welche neuen kräftigenden oder schädigenden Elemente trägt die Wanderarbeit in das politische Empfinden und Denken des polnischen Volkes?

Solche Elemente sind in zwei Kategorien zu teilen. Die einen gehn aus der Hebung der wirtschaftlichen Lage und den sich daraus ergebenden neuen Aufgaben ohne weiteres hervor; die andern sind eine Folgeerscheinung des im Auslande Geschauten und Erlebten.

Wir hörten schon von dem Mangel einer Neigung zu genossenschaftlichen Organisationen. Unter diesem Mangel hat sich auch die Vermittlung der Arbeitsgelegenheit lediglich als ein Geschäft solcher Personen entwickelt, die mit der einzelnen Persönlichkeit des Arbeiters in keinerlei Beziehungen stehn, meist auch dem gesamten Leben der Bauern fremd sind. Es sind eine Reihe von Ober- und Unteragenten, die den Wanderarbeiter anwerben, die auch Propaganda für Wanderarbeit in der Nähe ihres Wohnorts treiben. Besonders zu Anfang der Bewegung kommen Leute aus den verschiedensten Dörfern zusammen, die erst an der Grenze zu Parteien abgeteilt und auf die verschiedenen Güter geleitet werden. Daneben kam es freilich auch früher schon vor, daß ganze Parteien aus Angehörigen eines

Dorfes bestanden. Aber das Normale war es, daß sich von zwanzig Wanderarbeitern aus einem Dorfe nicht zwei an einen und denselben Agenten wandten oder einem gemeinsamen Arbeitsort zustrebten. Hierin ist nun im Laufe der vergangenen fünfzehn Jahre ein merklicher Wechsel eingetreten. Die Wanderarbeiter beginnen sich dorfweise aneinanzuschließen. Sie trachten danach, möglichst aus einem Dorfe zusammen auf einen Gutshof oder wenigstens in dieselbe Gegend zu kommen. Diese Beobachtung gilt besonders für die Feldarbeiter, während bei Fabrikarbeitern andre, in der Arbeitstechnik liegende Gesichtspunkte in Frage kommen.

Wir erklären uns die Erscheinung aus den im Auslande gemachten trüben Erfahrungen. Streitigkeiten mit den Agenten, mit den Arbeitgebern und unangenehme Berührungen mit den Behörden haben die Wanderarbeiter zu der Überzeugung geführt, ob nicht ein dorfweises Zusammenarbeiten in jeder Beziehung praktischer sei, als wenn jeder einzeln seinem Ziele zustrebt. Die Dorfgeistlichen und die Vertreter der Intelligenz haben in gleicher Richtung gewirkt. Das Unangenehme der nahen Kontrolle durch die Dorfgenossen wurde bald überwunden durch die Vorteile des gemeinsamen Handelns. Die Interessen dem Agenten und dem Arbeitgeber gegenüber können energischer vertreten, die Mädchen wirksamer gegen die Dreistigkeit Fremder verteidigt werden. Die Ausgaben haben sich verringert, seitdem man dorfweise gemeinsame Rechnung machte und der Kassenführer neben der Aufsicht seiner Reisegefährten auch die öffentliche Meinung des Heimatdorfes zu fürchten hat. So sehr auch dieser Zusammenschluß in den ersten Anfängen stecken möge, geben wir ihm für die künftige gesellschaftliche Entwicklung des polnischen Volkes deshalb eine so große Bedeutung, weil es gerade die Gemeinsamkeit, das Gemeinschaftsgefühl, der Sinn für das Gemeinwohl ist, der den Polen in allen sozialen Schichten am meisten gefehlt hat. Es ist kein Zufall, wenn Krzewicki die Neigung zu genossenschaftlicher Organisation bei der kleinen Schlachta besonders hervorhebt. Er ist sich dessen bewußt, daß gerade der Mangel dieser Neigung ein Hauptgrund für das Unglück des polnischen Volkes gewesen ist. Selbsterkenntnis ist aber der erste Schritt zur Besserung.

Wie bei allen Dingen wird das noch wenig bekannte Werkzeug der genossenschaftlichen Organisation zunächst für verbotne Zwecke oder zur Umgehung von Gesetzen oder auch einfach zur Ausübung von Betrug verwandt. Das geschieht in Russisch-Polen um so mehr, als die Regierung den genossenschaftlichen Bestrebungen daselbst durchaus feindlich gegenübersteht. So berichtet der frühere Präsident des Kameralhofs von Kjelce über die Gründung von fiktiven Genossenschaften, um bei der Bauernbank

einen Pfandbrief über 5000 Rubel erhalten zu können.¹⁾ Die sozialistische Propaganda hat von Oberschlesien aus über die Fabrikstätten polnischer Städte zu vielen pseudo-sozialistischen Organisationen in den Dörfern geführt, während die deutschen Sozialdemokraten in Posen darüber klagen, daß sie unter der polnischen Bevölkerung keinen Anklang fänden. Auch die Bundorganisationen der Juden konnten auf den aufgewecktern Teil der polnischen Bevölkerung mehr wirken, als es beim Vorhandensein wirtschaftlicher Genossenschaften möglich wäre. Mit Rücksicht auf die Bemühungen der deutschen Sozialdemokratie, Einfluß auf die nach Preußen kommenden Sachsengänger durch geeignete Propaganda zu gewinnen, dürften in der angedeuteten Richtung bald neue Fortschritte zu erwarten sein. Doch haben alle diese Organisationen vorwiegend nationalistischen Charakter, nicht aber sozialistischen.²⁾

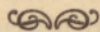
An dieser Stelle sei daran erinnert, daß sich unter den Wanderarbeitern aus dem Zartum auch vielfach deutsche Kolonisten befinden. An verschiedenen Orten ist mir gegenüber geklagt worden, daß diese Kolonisten in Deutschland als „Pollaken“ behandelt werden. Wenn ich auch durchaus nicht verallgemeinern möchte, so scheint es mir notwendig, auf die bedauerliche Tatsache aufmerksam zu machen.

Sollen wir nun damit rechnen, daß die Wanderarbeit in absehbarer Zeit aufhört, daß sich die Sachsengänger statt nach Deutschland andern Ländern zuwenden? Solange die russische Regierung die Ansiedlung polnischer Bauern im Westgebiet (vgl. S. 125 und 147) verbietet, dürften wir solcher Annahme keinen Raum gewähren, weil alle wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Zartum zur Sachsengängerei zwingen. Daneben darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die politischen Führer der Polen gerade die Sachsengängerei nach Deutschland fördern, um die Auswanderung nach Amerika zu verhindern. In welcher Weise hier eingewirkt wird, soll im Kapitel von der Agrarpolitik im zweiten Bande eingehend dargestellt werden. Hier sei nur noch einmal hervorgehoben, daß an eine Verminderung der Sachsengängerei nur dann gedacht werden kann, wenn die russische Regierung die Westgouvernements zur Besiedlung durch Polen freigibt.³⁾

¹⁾ I. Orlow, Wirtschaftliche Lage der Bauern im Zartum Polen, Kjelce, bei Michael Zelichowski, 1898, S. 57.

²⁾ Siehe Grenzboten, Russische Briefe. Vgl. auch Massow a. a. O. S. 49.

³⁾ Wertvolle Literatur: Wybór Pism Ludwika Górskiego, Warschau, 1908, Druck in der „Gazeta Rolniczej“; ferner: Wl. Grabski, Stosunki stuzbowo-robotnicze etc., Warschau, 1906, für die Beurteilung der Landarbeiterfrage sehr interessant.



Elftes Kapitel

Finanz- und Wirtschaftsorganisationen

Nach den voraufgegangnen Untersuchungen müssen wir zu dem Ergebnis kommen, daß im Zartum Polen in den wesentlichsten Gebieten der Wirtschaft, in Landwirtschaft und Binnenhandel, ein an Anarchie grenzender Zustand der Desorganisation herrscht. Mit der außergewöhnlich großen Bevölkerungsvermehrung hat die Entwicklung der staatlichen Einrichtungen im Gebiet weder Schritt gehalten, noch durfte sich die Gesellschaft auf irgendeinem Gebiete der Selbstverwaltung betätigen. Die Verkehrswege wurden in den vergangnen vierzig Jahren fast ausschließlich nach strategischen Gesichtspunkten angelegt; Post und Telegraph stecken in den Kinderschuhen. Das Schulwesen ließ jedes Jahr größere Teile der heranwachsenden Jugend ohne den notdürftigsten Unterricht. Abgesehen von kaufmännischen Großorganisationen, die in der Gründung von Aktienunternehmungen ihren Ausdruck fanden, konnten wir bisher von keiner offen zutage liegenden organischen Linienbildung im praktischen Erwerbsleben berichten. Nirgends scheinen gemeinsame wirtschaftliche, politische oder kulturelle Ziele zum Zusammenschluß der polnischen Gesellschaft, zu gemeinsamer Arbeit und zu sachgemäßer Spezialisierung, zur Organisation zu drängen. Träge und schwerbeweglich, ohne Energie und ohne Interessen, ohne Zusammenhang und ohne geistige Leitung — so muß dem oberflächlichen Beobachter, der sich mit zahlenmäßigen Feststellungen begnügt, die Gesamtheit der russischen Polen am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts erscheinen. Neben diesem allgemeinen Eindruck erscheinen Hinweise auf gesunde Keime fast wie tendenziöse Ungeheuerlichkeiten, denen niemand recht Glauben schenkt, solange er sie nicht mit eignen Augen gesehen hat — und der Forscher gerät leicht in den Verdacht, er wolle unter allen Umständen ein günstiges Bild von der polnischen Gesellschaft entwerfen, obgleich ein erdrückendes Tatsachenmaterial gegen einen solchen Versuch zu sprechen scheint. Diese Anschauung findet Nahrung im trostlosen Zustande der Presse des Zartums. Von ihrer Wirksamkeit spüren wir aber bis 1904 nicht deshalb nichts, weil keine geistigen Kräfte in Polen vorhanden wären, sondern weil eine strenge Zensur jede selbständige Regung

unterbindet, jede der politischen Gesundung dienende Kritik verhindert. Darum erscheint uns auch die Beeinflussung von Krakau und Lemberg aus größer, als sie tatsächlich ist. Eine große Zahl der von dort aus verbreiteten politischen Schriften ist nicht von galizischen, sondern von russischen Polen geschrieben. Wir erinnern an dieser Stelle nur an diese Tatsache, die wir im Abschnitt von der Politik näher untersuchen werden. Die von uns bisher mühsam hervorgehobnen gesunden Keime werden durch den allgemeinen nebelhaften Zustand im Weichselgebiet um so mehr im Dunkeln gehalten, als in der überall herrschenden Verwirrung ein so schneller Wechsel des Grundbesitzes vor sich geht, daß selbst die amtlichen Statistiken darüber nur unvollkommene und mehrere Jahre zurückliegende Daten zu geben vermögen. *Muß es nicht wie eine willenlose Unterwerfung der „entkräfteten polnischen Gesellschaft“ unter die Ziele der russischen Regierung erscheinen, wenn innerhalb von zwei Jahren mehr als zweitausend Güter des Adels, den die Regierung bekämpft, an die Bauern übergehn,¹⁾ denen die Regierung doch auf alle Weise hilft?* Muß es uns nicht scheinen, als verschwinde mit dem adlichen Großgrundbesitz ein letzter Rest der alten polnischen Staatsorganisation, und als sei das polnische Volk gerade deshalb zur nationalen Organisation aus sich heraus unfähig geworden? Wir könnten eine ganze Reihe von Politikern — deutschen und russischen — aufzählen, die auf Grund eines reichen Tatsachenmaterials beweisen, daß es wirklich so ist, wie es scheint. Unter diesen Politikern würden sich solche befinden, die aus dem scheinbaren Zustande der polnischen Gesellschaft folgern, die Polen könnten gar nicht an die Wiederaufrichtung eines Nationalstaats denken und täten es deshalb auch nicht, und solche, die die Absicht der Polen, einen eignen Staat zu gründen, lediglich als einen gemeingefährlichen Größenwahn hinstellen und dementsprechend mit falschen Mitteln bekämpfen. In beiden Kategorien von Politikern finden sich auch Vertreter der Ansicht, Polen könne unter keinen Umständen ohne Rußland bestehn; die polnische Pflanze sei im Laufe der vergangnen vierzig Jahre mit dem russischen Spalier verwachsen. Wir wollen in einem spätern Kapitel versuchen, das Für und Wider solcher Auffassung vorzuführen. Gegenwärtig harrt unser eine andre Aufgabe.

Wir haben uns zunächst daran zu erinnern, daß

1. die gesamte Verwaltung des Zartums Polen in den Händen eines Generalgouverneurs liegt, der ein persönlicher Bevollmächtigter des Zaren und Träger von dessen Polenpolitik ist, daß

¹⁾ Siehe S. 154 u. 183.

2. abgesehen von der kleinen bäuerlichen Gemeinde im ganzen Zartum keine Stelle vorhanden ist, in der sich einzelne Teile der polnischen Gesellschaft auch nur in dem geringen Umfange in der Selbstverwaltung betätigen könnten, wie es in den zentralen Gouvernements Rußlands der Fall ist, daß

3. auch aus dem Gerichtswesen die Mitwirkung der Gesellschaft durch die Vermittlung der Institution der Schöffengerichte ausgeschieden wurde, daß

4. die Bauernschaft viel strenger gegen die andern Stände abgeschlossen erscheint als selbst in Rußland, und schließlich, daß

5. die Stadtverwaltungen noch bis zum Tode des Ministers Plehwe ausschließlich dem in Petersburg regierenden Ministerium des Innern unterstellt waren und noch im Jahre 1907 Filialen der Gouvernementsverwaltung, nicht aber Stellen der Selbstverwaltung sind.

Aus diesen Tatsachen ist zu folgern:

Wir können aus der Entwicklung der Gemeinden, mögen sie ländliche oder städtische sein, nicht darauf schließen, ob die Polen befähigt sind, zu gemeinnützigem Wirken zusammenzustehn oder nicht.

Wir müssen darum die zur Beurteilung der entsprechenden Fähigkeiten der Polen notwendigen Faktoren vor allen Dingen außerhalb aller der Einrichtungen und Organisationen des öffentlichen und politischen Lebens suchen, nach denen wir in Westeuropa gewohnt sind, die gesellschafts-politischen Fähigkeiten eines Volks zu beurteilen.

Wir finden, was wir brauchen, durch eine Betrachtung der modernen privatwirtschaftlichen Organisationen, die über die Familienverfassung und im geschäftlichen Leben über die Familiengründung hinausgehn.

Wir sind gezwungen, diese privatwirtschaftlichen Erscheinungen in den Kreis unsrer politischen Betrachtung zu ziehn, weil sich in ihnen allein das gesetzlich geschützte gesellschaftliche Leben der Polen konzentriert. Die Politik hatte bis zum Oktober 1905 außer im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Betätigung im Zartum Polen nirgends eine öffentliche Arena.¹⁾ Große ideelle und allgemeine Gedanken, philanthropische Ideen, in andern Ländern und Staaten längst anerkannte und von Organen der Selbstverwaltung gelöste Fragen des Schulwesens, des Kinderschutzes, der Bekämpfung von Epidemien und wirtschaftlicher Krisen haben auch nach dem Herbst 1905 kein Forum in einem Provinziallandtag, in einer Stadtverordnetenversammlung, in der bäuerlichen Gemeindeversammlung oder gar auf einem Städtetag oder Landwirtschaftskongreß. Alle diese Fragen werden

¹⁾ Die Sitzungen der Gouvernementskomitees zur Hebung der Landwirtschaft waren zwar nicht geheim, aber trugen einen vertraulichen Charakter.

in den Kanzleistuben der Gouverneure häufig von Leuten gelöst, die weder die Bedürfnisse noch die Sprache des Landes kennen, die darum entweder einem aus Petersburg gegebenen Befehl blind gehorchen, wie die Mehrzahl der ehemaligen Offiziere, oder jedem Einfluß aus dem Publikum zugänglich sind, wie viele russische Richter. Die Gesellschaft darf an allgemeine Fragen höchstens von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus und in strenger territorialer Beschränkung auf die jeweilige Gmin, den landwirtschaftlichen Verein, die Aktiengesellschaft herantreten. Darum werden auch Fragen von allgemeiner Bedeutung nur heimlich im Anschluß an Sitzungen der Aufsichtsräte oder an Versammlungen der landwirtschaftlichen Vereine besprochen. Es gibt selten solche Sitzungen im Zartum, an die sich keine politischen Erörterungen anschließen. *Weil kein politisches Organ im Zartum Polen vorhanden ist, deshalb sind alle Wirtschaftsorganisationen im Zartum politisch infiziert.* Die Regierung ist sich dieser notwendigen Folge ihrer Politik stets bewußt gewesen. Aber statt Abhilfe durch die im Westen längst bewährten Mittel zu schaffen, hat sie stets und überall die Entwicklung wirtschaftlicher Organisationen mit allen möglichen künstlichen Mitteln bürokratischer Technik hintan zu halten versucht.

Ausgehend von solchen allgemeinen Überlegungen wollen wir zunächst einen Blick auf die in der Finanzwelt Polens wirkenden Kräfte werfen, dann uns die Aktienunternehmungen als die am meisten entnationalisierte Form der wirtschaftlichen Organisation ansehen und mit ihrer Hilfe die Verbindung der polnischen Finanzen mit der nichtpolnischen Welt andeuten. Die zweite Stelle nehmen die Spar- und Vorschußkassen in den Städten in Anspruch.¹⁾ Eine streng abgeschlossene Organisation für sich bilden die Gminsparkassen, und für uns am wichtigsten sind die landwirtschaftlichen Kredit- und Handelseinrichtungen.

A. Die polnische Finanzwelt

1. Das Warschauer Kontor der Russischen Staatsbank

Die Finanzen des Zartums Polen sind erst im Laufe der 1880er Jahre vollständig zum untrennbaren Bestandteil der russischen Staatsfinanzen geworden. Bis zum 31. Dezember des Jahres 1885 bestand im Zartum Polen die 1828 mit einem Grundkapital von acht Millionen Rubel gegründete „*Polnische Bank*“. An ihrer Spitze befand sich ein Direktorium, bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und fünf Abteilungschefs,

¹⁾ Die städtischen Banken, die auch einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf das Wirtschaftsleben haben, lassen wir aus unsern Betrachtungen weg, weil sie zum größten Teil unter jüdischer Leitung stehn, und wir keine genügenden Daten über die städtischen Banken erhalten konnten, in denen das polnische Element vorherrscht.

dem wieder sechs von der Warschauer Kaufmannschaft gewählte Handelsbeiräte zur Seite standen. Die Bank hatte zehn Filialen in Lodz, Wloclawek, Lublin, Kalisch, Plock, Radom, Czenstochau, Kjelce, Petrikau und Lomsha errichtet. Die Operationen der Bank ließen sich in zwei Kategorien einteilen: solche für Rechnung und im Auftrage des Fiskus, und solche gewerblichen Charakters. Zu den ersten gehörten die Staatsschuldenverwaltung für Polen, Verlosungen, Einlösung der polnischen Kupons sowie der Kupons der Liquidationsbriefe (s. S. 42). Außerdem gab die Bank staatlichen Einrichtungen Vorschüsse für deren Unternehmungen.¹⁾ Unter den gewerblichen Operationen der Polnischen Bank nahmen am 1. Januar 1881 die erste Stelle ein: Wechseldiskont mit 15,5 Millionen Rubel, Diskont von Wertpapieren 0,7, Beleihung von Wertpapieren 0,85, von Waren 0,5 und Tratten auf das Ausland 0,31 Millionen Rubel; die Höhe der unbefristeten, durch Wechsel, Hypotheken und sonstige Wertpapiere sichergestellten Kredite belief sich auf 6,4 Millionen Rubel. Die Mittel der Bank bestanden aus einem Grundkapital von 8 Millionen, 0,5 Millionen Reserven, 2,8 Millionen privaten Einlagen und 21 Millionen Staatsgeldern.

Die Polnische Bank hatte auch das Lotteriewesen im Zartum zu verwalten.

Seit Erlaß des Befehls vom 24. April 1870 wurden alle solche Geschäfte der Polnischen Bank allmählich liquidiert, die von der Russischen Staatsbank — als Institut für kurzfristige Kredite — statutenmäßig nicht betrieben wurden.²⁾ Solche Geschäfte waren: die Ausgabe von eignen Kreditscheinen, die Beleihung von Landgütern, industriellen Anlagen und Wertgegenständen, die Hergabe von Krediten gegen hypothekarisch sichergestellte Wechsel, die Hergabe von Vorschüssen auf sogenannte Hypothekenskapitalien.³⁾ Im Jahre 1885 waren die Abwicklungen so weit gediehen, daß der Finanzminister Bunge die Umwandlung der Polnischen Bank in das *Warschauer Kontor der Staatsbank* beantragen konnte. Ein Rest von etwa zwei Millionen Rubel wurde durch die Staatsbank übernommen.⁴⁾ Am 1. Januar 1886 erfolgte die Übergabe der Polnischen Bank mit 40353000 Rubel Aktiven und Passiven an die Staatsbank.

Das Zartum Polen bildet einen Finanzbezirk für sich, an dessen Spitze *das Kontor zu Warschau* steht (Art. 47). Seit Einrichtung der Russischen Staatsbank im Zartum Polen hat sich der Zusammenhang der polnischen

¹⁾ Tätigkeit des Finanzministeriums von 1881 bis 1894, amtliche Ausgabe, Druck bei W. Kirschbaum, St. Petersburg, 1902, S. 252.

²⁾ Artikel 1 des Statuts der Russischen Staatsbank.

³⁾ Rechenschaftsbericht des Reichsrats von 1885, S. 301.

⁴⁾ Bestätigtes Reichsratsgutachten vom 3. Juni 1885.

Finanzen mit den russischen ganz erheblich gesteigert, was besonders durch den dem Warschauer Kontor seitens der Zentrale eingeräumten Kredit zum Ausdruck kommt. Im Debitorenkonto der Staatsbank sind nämlich geführt im Jahre 1896 139,6 Millionen Rubel, im Jahre 1900 215,7, im Jahre 1902 263,1, im Jahre 1903 306,6, im Jahre 1905 über 273,5 Millionen Rubel.

Die gewaltigen hier angegebenen Summen kommen nun durchaus nicht vollständig dem Handel zugute. Eine ganze Anzahl von Millionen — zwischen 25 bis 30 im Jahre — stellen Kredite an das Heer dar, die auch über das genannte Konto laufen. Wie geringfügig tatsächlich die Zahlen für ein industriell hochentwickeltes Gebiet wie das Zartum Polen sind, vergegenwärtigen wir uns, wenn wir uns erinnern, daß im Jahre 1905 über das genannte Konto allein in Moskau 800 Millionen, in Kijew 294 Millionen gelaufen sind. Immerhin nimmt Warschau, wenn wir von Tschita¹⁾ absehn, die vierte Stelle im Reich ein, während es nach der Bevölkerung ebenso wie nach industrieller Produktion die zweite Stelle einnehmen müßte. Hierneben ist festzustellen, daß die vier Aktienbanken im Zartum Polen zusammen im Jahre 1907 nur ein Kontokorrent bei der Staatsbank von 1635000 Rubel unterhielten; das entspricht nur 4,05 Prozent aller Kontokorrente der russischen Aktienbanken bei der Staatsbank. Die zehn Petersburger Aktienbanken einschließlich Crédit Lyonnais nehmen 29,3 Millionen oder 74 Prozent für sich in Anspruch, die fünf Moskauer 7 $\frac{1}{2}$ Prozent und alle übrigen Provinzialbanken auf Aktien nicht ganz 15 Prozent. Hierin kommt auch die Finanzpolitik zum Ausdruck, die darauf ausgeht, große russische Banken für den polnischen Markt zu interessieren und sie zur Eröffnung von Filialen im Zartum zu veranlassen.²⁾

Die Wirksamkeit der Staatsbank im Zartum Polen läßt sich auch durch die an verschiedene Arten von Gewerbetreibenden gegebenen Vorschüsse beurteilen. So gaben die verschiedenen Filialen im Zartum Polen zusammen Vorschüsse:

	1896	1900	1902	1903	1905
auf Waren	2769,1	1759,0	2020,2	2208,2	1907,4
„ Landwirte	532,9	512,7	535,1	606,8	389,9
„ Industrie	134,6	—	—	—	—
„ Hausindustrie	194,8	0,1	0,1	—	—
„ landwirtschaftliche Maschinen	1,6	1,6	—	—	—
zusammen	3633,0	2273,4	2555,4	2815,0	2297,3

¹⁾ Tschita wies 420 Millionen Rubel auf. Doch ist diese Höhe wohl ausschließlich durch die Folgen des japanischen Krieges hervorgerufen.

²⁾ So wird erzählt, und ich gebe es mit allem Vorbehalt wieder, daß die Filialen russischer Banken im Zartum Polen seitens der Staatsbank im Kredit bevorzugt werden.

Über den Umfang des Wechseldiskonts haben wir bereits auf Seite 164 berichtet. Auf diesen Teil der Tätigkeit der Staatsbankfilialen hat die Bevölkerung des Zartums gewissermaßen Einfluß durch das sogenannte Diskontokomitee.¹⁾ Solche Diskontokomitees bestehen sowohl im Kontor zu Warschau wie in den übrigen neun Abteilungen in der Provinz (Art. 60). Sie setzen sich zusammen aus dem Direktor der betreffenden Bankfiliale, dem Vorsteher der Wechselabteilung, ferner aus für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vertretern des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft sowie auch für Einzelfragen aus Sachverständigen aus verschiedenen Behörden und Berufen (Art. 61). Die Zahl dieser Vertreter bestimmt das Direktorium der betreffenden Bankfiliale; die einzelnen gewählten Persönlichkeiten werden durch den Finanzminister bestätigt (Art. 62).

Bei der ganzen Lage des Handels und der Industrie im Zartum sind es in erster Linie jüdische Kaufleute, deutsche Industrielle und polnische Landwirte, die zu diesem Komitee Zutritt haben. Doch kommen auch polnische Bankiers als Inhaber großer Privatfirmen, wie Minkowski, Pendzinski, Poplawski, Dworzicki und andre, dafür in Frage. Wie aber die Mitglieder der Diskontokomitees, die gleichzeitig Sitz und Stimme im Börsenkomitee und im Handelsgericht haben, verwachsen sind mit den polnisch-nationalen Interessen, ergibt sich unter anderm aus der Tatsache, daß sie, weil sie wohl die polnische, nicht aber die russische Sprache beherrschen, die Schaffung russischer Texte für die polnische Handelsgesetzgebung nicht für nötig hielten, und daß Herr Witte gerade auf ihr Drängen jene Senatsentscheidung erwirkte, wonach bei Streitigkeiten wegen des Wortlauts einer Gesetzesbestimmung der polnische Text maßgebend bleiben müsse (vgl. S. 80, Anm. 6).

2. Die Haute finance

Die Haute finance im Zartum Polen hat sich während der vergangnen vierzig Jahre um fünf verschiedene Namen gruppiert: Kronenberg, Epstein,²⁾ Wawelberg-Rotwand, Landau und Herbst. Mit wechselnder Kraft haben die einzelnen direkt oder durch Vermittlung ihrer Gefolgschaft zu verschiedenen Zeiten auf den polnischen Geldmarkt und auf die Entwicklung der politischen Gesinnung unter den Polen eingewirkt. Den zuletzt genannten Präsidenten der Lodzer Handelsbank können wir aus unsern Betrachtungen ebenso ausscheiden wie das von ihm geleitete Finanzinstitut. Die 1872 mit einem Kapital von fünf Millionen Rubel begründete Lodzer Handelsbank stellt den Mittelpunkt der Wollindustrie im Zartum Polen dar, ist somit fast vollständig unter internationalem Einfluß und in Abhängigkeit

¹⁾ Art. 60 bis 69 des Statuts der Russischen Staatsbank.

²⁾ Epstein tritt gegenwärtig immer mehr zurück.

von der Politik der Kreditkanzlei des russischen Finanzministeriums. Um sie gruppieren sich die Scheibler, Kunitzer, Steinert, Werner, Heimann, Gromann, Ziegler und noch manche Größen erster und zweiter Ordnung. Alle hier angedeuteten Fabrikunternehmungen kommen in erster Linie als Verbraucher polnischer Arbeitskräfte in Betracht, also als Brotgeber, nicht aber als Verarbeiter polnischer Rohstoffe. Sie nehmen die Schafwolle aus Südrußland oder England, Baumwolle aus Amerika oder Turkestan und suchen vor allen Dingen Absatz in Rußland oder in den in die russische Interessensphäre einbezogenen asiatischen Ländern. Sie haben somit, da sie einmal auf russischem Boden stehn, ähnlich wie die Filiale der Wolga-Kama-Bank oder des Warschauer Hauses Landau & Co. das größte Interesse an einer möglichst gesunden innern Entwicklung des russischen Reichs und an dessen stärkster Machtentfaltung nach außerhalb. Mit der rein polnischen Gesellschaft in Polen stehn sie nur in sehr geringer wirtschaftlicher Verbindung und nur vereinzelt durch Vermittlung der jüngern Generationen in gesellschaftlichem Verkehr. Dabei wollen wir indessen nicht außer acht lassen, daß diese Verbindungen nicht seltner, sondern häufiger werden. Wenn diese Kreise auf das polnische Problem einwirken, so tun sie es nur indirekt. Sie bringen ausländische Kapitalien und deutsche Arbeitstüchtigkeit und Zuverlässigkeit ins Land, sie erziehen den polnischen Arbeiter, sie sorgen für bessere Verkehrsmittel und erstreben möglichst gesunde Rechtsverhältnisse im russischen Reich. Alle diese Dinge kommen jedem russischen Staatsbürger zugute, müssen aber hemmend auf die staatsfeindlichen Bestrebungen wirken, da ihre Verwirklichung zur Festigung des Gesamtstaates beiträgt. Somit scheidet die Gruppe Herbst aus unsrer Betrachtung aus. Das gleiche könnte auch ohne weiteres von der jüngern Gruppe Geier gelten, die die Lodzer Kaufmannsbank im Jahre 1897 mit zwei Millionen Rubel Kapital gründete, wenn nicht dort durch Anknüpfung verwandtschaftlicher Beziehungen mit der polnischen Aristokratie der polnische Einfluß wüchse.

Bei den großen geschäftlichen Beziehungen mit Rußland, die diese Gruppe unterhält, darf diese Verbindung als eine weitere Besserung der russisch-polnischen Beziehungen, also als eine Stärkung der politischen Partei der Ugodowce betrachtet werden, und zwar wieder, was wir unterstreichen wollen, durch Vermittlung des polonisierten deutschen Elements.

Ganz anders müssen wir die Gruppen der *Warschauer Haute finance* bewerten, sofern sie nicht mit der Lodzer verbunden ist. Schon ein Blick auf die Verzeichnisse der Aufsichtsräte der Banken und industriellen Unternehmungen gibt uns die Möglichkeit, auf ihre Beziehungen zu schließen. Wenn auch mancher jüdische Name den Glauben aufkommen läßt, als

dürften bei den gewerblichen Unternehmungen nicht nationalpolnische Gesichtspunkte herangezogen werden, können wir uns bei einem solchen Argument nicht beruhigen. Der hauptsächlichste Unterschied zwischen der Warschauer und der Lodzer Gruppe besteht in der Tatsache, daß diese auf dem Weltmarkt arbeitet, während jene auf dem polnischen Markt fußt, ihn vertieft und entwickelt. Die Lodzer Gruppe ist an die politische Entwicklung Polens, solange eine starke Staatsgewalt vorhanden ist, nicht unbedingt gebunden, die Warschauer steht und fällt mit der polnischen Gesellschaft, denn sie ist deren einer Teil. Die frühern Thoraverehrer Kronenberg, Epstein, Nathansohn¹⁾ sind nicht römische Katholiken geworden, um der russischen Regierung eine Freude zu bereiten, sondern lediglich, um in der polnischen Gesellschaft festen Fuß zu fassen. Das ist ihnen gelungen. Ähnlich liegt die Sache bei den frühern Deutschen Schwede, Bormann, Rau, Lilpop, Fuchs und andern.²⁾

Ein praktischer Beweis für die Behauptung findet sich in der Zusammensetzung der Verwaltungsräte verschiedener Aktiengesellschaften, in denen allein mit Rücksicht auf den Zweck ihrer Unternehmung das polnische grundbesitzende Element den größten Einfluß haben müßte. Wir denken hier besonders an die schon erwähnten Zuckerfabrikaktiengesellschaften. Schon etwa zehn Jahre nach dem tiefen Sturz bis 1864 fing die dünne Oberschicht der Polen an der Hand der jüdischen Finanzaristokratie an, modern zu wirtschaften, das heißt ihre Kräfte in realer Betätigung zu verwerten und zu stählen. Sie wurde darin moralisch unterstützt in der liberalen Richtung der Positivisten. Bei Betrachtung dieser Verhältnisse dürfen wir indessen nicht einseitig vorgehn. Sie haben sich, wie überall in der Welt, auf durchaus materieller Grundlage ohne politische Hintergedanken gebildet, und das Zusammenwirken der polnischen Magnaten mit der bürgerlichen Haute finance ist nichts andres, als was in Deutschland und Österreich fortgesetzt geschieht. Für eine radikale nationale Politik sind solche Kreise wenig geeignet. Sie müssen wegen ihrer materiellen Interessen mit der stärksten Richtung gehn. Das äußerliche Zusammengeh'n ist aber kein Hindernis dagegen, daß sie heimlich gegen dieselbe Richtung arbeiten, weil deren Ziele ihnen in nationaler Hinsicht gefährlich erscheinen. Wir

¹⁾ Ich irre wohl nicht in der Annahme, wenn sich innerhalb der jüdischen Gesellschaft von Warschau das Reformjudentum ähnlich wie in Berlin und unter dem Einfluß von Moses Mendelssohn entwickelt hat. Jedenfalls spricht der Zeitpunkt vieler Taufen für meine Annahme.

²⁾ So ist Ludwig Schwede (nunmehr „Szwede“) zusammen mit den russischen Stantschiken Ludwig Górski, Thomas Zamojski, Anton Wrotnowski Begründer des konservativen „Slowo“ in Warschau. Siehe auch Anm. 3 auf S. 244.

sind deshalb gezwungen, die eingetretne Möglichkeit solchen Zusammenwirkens, die sich erst Anfang der 1870er Jahre herausgebildet hat, ins Auge zu fassen und sie als ein Moment der Erstarkung der polnischen Gesellschaft zu betrachten. Es bedarf somit kaum einer Erläuterung, wenn wir meinen, daß der also wirtschaftlich interessierte adliche Patriot ohne weiteres aus den Reihen der revolutionären Nationale ausschied und ihnen so lange fernblieb, bis sich wieder ein Überschuß von Kräften angesammelt hatte, der in der Wirtschaft keine Betätigung finden konnte. Diese überschüssigen Kräfte sehen aber anders aus nach einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs als nach einer solchen des Niedergangs. In der polnischen Gesellschaft finden wir diese Beobachtung bestätigt in der Entwicklung der politischen und literarischen Parteien. Erst unpolitischer Positivismus, dann — als Reaktion auf die mächtige Entwicklung des internationalen Kapitalismus — nationaler Sozialismus und schließlich in allen politischen Richtungen, die nicht ausgesprochen jüdisch sind, rücksichtslosester Nationalismus.

Von den Warschauer großen Finanzinstituten darf wohl das unter der Leitung der Rotwands stehende als das polnischste bezeichnet werden — das Haus Wawelberg & Co. Da die Firma keine Aktiengesellschaft ist, scheidet sie aus unsern Betrachtungen aus, und es sei nur erwähnt, daß sie in erster Linie mit dem jüngern polnisch-deutschen Bürgertum zusammenarbeitet, das sich in der Maschinenfabrikation gebildet hat (Schwede, Lilpop usw.).

Wir dürfen unsre kurze Betrachtung nicht abschließen, ohne auch einen Blick über die Grenzen des Zartums geworfen zu haben. In Wilna, Minsk und Kijew ist gleichfalls eine Haute finance vorhanden, die den polnischen Idealen sympathischer gegenübersteht als der russischen Regierungspolitik. Im litauischen Gebiet sind es die Namen Montwill, Broel-Plater, Ruediger, Drucki-Lubecki und Tyszkewicz, die die Leitung der Finanzinstitute im Rahmen polnischer Vorstellungen handhaben. Dort spielt merkwürdigerweise das jüdische Element kaum eine Rolle. Dagegen tritt es im Süden um so mehr hervor. Die Namen Brodski, Ginzburg decken scheinbar die der Grafen Rzewuski, Czerwinski und anderer zu.

Aus den angegebenen Gründen finden sich in unsrer Aufstellung hierunter auch die außerhalb des Zartums Polen gelegnen Banken aufgeführt.¹⁾ Der Umfang der Tätigkeit der Banken wird durch nachstehende Zahlen erläutert.

¹⁾ Die beiden Lodzer Banken sind nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Über das sehr einflußreiche Haus Wawelberg und seine russischen Filialen fehlen mir Einzelheiten.

	Jahr	Warschauer Handelsbank	Warschauer Diskontobank	Lodzer Kaufmanns- bank	Lodzer Handelsbank	Wilnaer Priv.- Handelsbank	Minsker Kommerz- bank	Kijewer Priv.- Handelsbank
Gründungsjahr .		1871	1872	1897	1873	1873	1874	1868
Aktien - Kapital- Erhöhung . .	1901	{ 9000 3000	{ 2000 2000	2000	5000	{ 1400 600	1000	2500
Reserven . .	1898	3463	627	—	2570	190	260	585
	1901	5975	2069	155	2540	293	333	20
	1903	6032	2091	254	2540	356	103	21
	1904	6076	2098	270	2540	383	111	8
Einlagen . . .	1898	8085	2215	59	2174	4530	758	4476
	1901	17540	3938	69	5943	4698	1517	2692
	1903	20517	3750	630	10000	6510	2358	2370
	1904	20192	3423	725	9600	6080	2156	2140
Kasse	1898	1352	296	121	512	402	278	200
	1901	1188	386	167	450	246	238	270
	1903	1053	623	166	533	361	358	132
	1904	1297	581	161	491	345	289	130
Reichsbankkonto	1898	19	9	—	—	—	1	—
	1901	1060	247	21	66	39	86	16
	1904	511	202	24	150	247	170	22
	1905	850	566	20	311	123	131	20
	1906	820	274	15	526	273	260	25

3. Polnische Aktiengesellschaften

Es gibt wohl gegenwärtig im Zartum Polen keine Branche mehr, in der nicht eine oder mehrere rein¹⁾ polnische Aktiengesellschaften zu finden wären, und es gibt nur wenig gute als Aktiengesellschaften begründete Firmen, in denen nicht mindestens ein Träger eines polnischen Namens in größerem Maßstabe mit Kapital oder mit seiner Arbeit beteiligt wäre. Wie schon angedeutet, entstand die Mehrzahl der Aktiengesellschaften im Zartum unter der Führung internationalen, jüdischen Kapitals. Ihm schlossen sich anfänglich einzelne polnische Adliche an, häufig auf besonderes Ersuchen der Finanzleute, die unbedingt den Vertreter eines alten Geschlechts im Verwaltungsrat ihrer Firma haben wollten. Es galt einerseits den stark ausgeprägten Antisemitismus bei den Polen zu überwinden

¹⁾ Wenn wir von *rein polnischen* Gesellschaften sprechen, dann rechnen wir solche von polonisierten Deutschen und Juden nicht zu.

und sich andererseits das Vertrauen der Großgrundbesitzer zu erwerben. So finden wir die Grafen Rziszczewski und Welepolski im Aufsichtsrat der Warschauer Diskontobank und Fürst Woronecki in der Warschauer Handelsbank. Bald sind solche äußern Gründe immer mehr in den Hintergrund getreten gegen innere, wirtschaftliche. In den 1870er Jahren wirkten besonders die Gründungen von Zuckerfabriken auf das Eindringen polnischer Elemente in die Finanzinstitute, und von Anfang der 1890er Jahre an machen sich dann auch die sehr energischen Bestrebungen nach selbständiger Betätigung bemerkbar. Die hauptsächlichsten Gründe hierfür liegen, abgesehen von der allgemeinen Ernüchterung der polnischen Gesellschaft, in dem außerordentlich großen Zustrom von Kapitalien in die Hände des Landadels. Die Bevölkerungsvermehrung im Zusammenhang mit der Sachsengängerei erhöhte die Nachfrage nach Land bei den Bauern. Die Bodenpreise stiegen, und die Landbank (siehe S. 277 ff.) konnte die Güter höher beleihen. Bald begann auch die staatliche Bauernbank Geld unter günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Andererseits erschwerte die Regierung dem Großgrundbesitz die in den vorausgegangnen Kapiteln mitgeteilten wirtschaftlichen und politischen Maßnahmen das Wirtschaften derart, daß die Besitzer gern die Gelegenheit ergriffen, wenigstens Teile ihres Landes zu veräußern. Der Erlös aus den Bodenkäufen wurde teils in Industriewerten, teils in Meliorationen der verkleinerten Besitzungen angelegt. Daher auf der einen Seite der hohe Stand der Gutswirtschaften in Polen, und auf der andern Seite die immer größer werdende Zahl von polnischen Unternehmungen in Handel und Industrie. Neben diesen letzten Gründen darf auch die Finanzpolitik Wittes nicht aus den Augen gelassen werden, deren eines Ziel es war, das private Kapital so viel wie möglich zu mobilisieren. Die Gründerära zur Amtszeit dieses Finanzministers konnte auch die polnische Gesellschaft nicht unberührt lassen, um so weniger, als mit Abschluß des russisch-französischen Bündnisses und der bald darauf folgenden Ernennung des Grafen Schuwalow (1894) das Vertrauen in die russische Politik bei den Polen wuchs.

Von hohem Interesse für unsre Frage ist darum eine Betrachtung, wie sich die Gründungen der polnischen Aktiengesellschaften auf die Amtszeiten der verschiedenen Generalgouverneure (siehe S. 112) in dem von uns behandelten Zeitraum verteilen. Bis 1868 findet überhaupt keine nennenswerte Gründung statt. 1868 bis 1883 ist die Zeit der Kronenberg, Nathansohn, Berson, Baron Lesser, Bljoch, Epstein. Das jüdische Kapital hat die Leitung; die Polen dürfen keinerlei Initiative dartun. Manche Kapitalien wandern auch in das autonome Galizien aus. Jüdischer Geschäftssinn und deutsches Organisationstalent gründen Banken, Versicherungsgesellschaften, bemächtigen

sich des Eisenbahnbaues, der Zuckerfabrikation sowie der Maschinenfabrikation. Polnische Namen glänzen nur nebenher am Aushängeschild. In dieser Zeit wird nur eine Gesellschaft unter polnischer Leitung begründet, die Zuckerfabrik in Leonow unter Leitung der Grafen Lubenski und Krassinski im Jahre 1873.¹⁾ Erst vierzehn Jahre später entsteht eine zweite, die Warschauer Spiritusreinigungs- und Verkaufsaktiengesellschaft, geleitet von Fürst Woronecki und Graf Czacki als rein polnisches Unternehmen, wenn auch beide Namen auf eine engere Verbindung mit der Warschauer Handelsbank, also mit Kronenberg, hinweisen.²⁾ Im Jahre 1890 folgt die Erste Hopfenbau-Aktiengesellschaft als Gründung polnischer Unternehmer.³⁾

Erst zur Amtszeit des Grafen Schuwalow beginnt ein regeres Gründen. Ein Grund für diese Erscheinung liegt in der verschiedenen Auffassung des Artikels 229/30 der Instruktion für den Generalgouverneur (siehe S. 63), wonach er zwar alle wirtschaftlichen Unternehmungen unterstützen soll, aber das Gebiet vor „schädlichen Monopolisten“ zu schützen hat. Zur Amtszeit Gurkos haben verschiedene Gesuche zur Begründung von Aktiengesellschaften durch Polen mit Rücksicht auf die „Monopolisierungsgefahr“ Fiasko erlitten.

Im Jahre 1895 wurde die rein polnische Zuckerfabrik von Brest-Kujawsk⁴⁾ und die Firley-Portland-Zementfabrik bei Lublin gegründet.⁵⁾ 1896 entsteht unter der Firma S. Orgelbrand Söhne die erste polnische Druckerei-Aktiengesellschaft in Warschau, deren Teilhaber und Leiter die auch in Galizien bekannten polnischen Verleger Orgelbrand, Gebethner und Wolf sind.⁶⁾ Wir werden von ihnen noch später als Zeitungsverleger hören. Die Kesselschmiede Sirena wird im gleichen Jahre in eine Aktiengesellschaft unter polnischer Leitung umgewandelt.⁷⁾

Von besondrer Bedeutung für die polnische nationale Industrie sind die Jahre 1897/99 geworden. Fürst Imeretinski traute den Polen zwar

¹⁾ Kapital 750000 Rubel, Reserven 214000 Rubel, von 1896 bis 1901 keine Dividende; 1903 liquidiert.

²⁾ Grundkapital 600000 Rubel, davon die zweite Hälfte erst 1896 eingezahlt, Reserven 233000 Rubel, Dividende 7 und 6 Prozent, 1903 5 Prozent, 1904 6 Prozent.

³⁾ Grundkapital 300000 Rubel, Reserven 54000 Rubel, Dividenden 6 Prozent, 1903 5 Prozent.

⁴⁾ Grundkapital 500000, Reserven 339000 Rubel, Beamtenpensionskasse 10000, Dividende 5, 10, 15 und 9 Prozent, 1903 10 Prozent, 1904 12 Prozent.

⁵⁾ Grundkapital 500000, Reserven 166000 Rubel, Dividende 1897 und 1898 zu 20 Prozent, 1899 10 Prozent, später keine.

⁶⁾ Grundkapital 850000, Reserven 122000 Rubel, Dividende 1902 bis 4 Prozent, 1904 keine Dividende.

⁷⁾ Grundkapital 450000, Reserven 1600 Rubel, keine Dividende.

nicht, aber er war in seinem Alter weder elastisch noch einseitig genug, den Argumenten Wittes entgegenzutreten zu können. In seiner Amtszeit wurden allein vierzehn polnische Gesellschaften, aber nur sechs gemischte jüdisch-polnische gegründet.¹⁾ In den 1890er Jahren gewinnen auch polnische Privatbanken, vor allen die von Jan Dworzicki und Pinczowski in Warschau größere Bedeutung, während die Geschäfte der Goldfeder, Lesser, Bljoch und andre dem Zuge nach Zentralisation des Kapitals in Richtung auf Kronenberg und Rotwand folgen.

Die polnischen Gründungen liegen auf allen Gebieten: Zuckerfabrikation, Keramik, Bierbrauerei, Zementfabrikation, Eisenerzeugung, Maschinenbau, Eisenbahnbau, Metallwaren. Auch außerhalb Polens werden polnische Firmen in Aktiengesellschaften umgewandelt. Mit einem Wort, die Polen betätigen sich auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens. Neue Züge bringt das Jahr 1900, in dem sieben rein polnische und drei gemischte Aktiengesellschaften gegründet werden.²⁾ Der schon als Mitgründer der Zeitung *Slowo* genannte Graf Zamojski begründet die Warschauer Philharmonie, Graf Ssoltan Schlächtereien, Graf Melzinski gemeinsam mit dem

¹⁾ Die zur Amtszeit des Generalgouverneurs Fürst Imeretinski gegründeten polnischen Aktiengesellschaften sind:

Firma und Branche	Kapital	Reserven	Dividenden		
			bis 1902	1903	1904
Wolynj, Zement	800	—	—	—	0
Gostynski & Co., Eisenwaren . . .	750	125	—	—	0
Drzewulski & Lange, Keramik . . .	800	83	—	6%	6%
Chmelj, Brauerei	500	—	—	—	0
Lazy, Zement	562	26,5	—	—	0
Bodzechow, Eisengießerei	1000	90	?	—	3%
Broel-Plater, Stahlgießerei	1800	—	—	—	0
Skarzisko, Stahlgießerei	750	—	—	—	?
Wiljanow, Kleinbahn	200	11,5	5%	5%	6%
St. Majewski, Bleistifte	320	36	5%	—	6%
Hotelbau in Warschau	1000	—	—	—	0
Opoczno, Zement	300	—	—	—	0
Konrad, Jaruszkewicz & Co., Warschau, Metallwaren	750	87,2	7—8%	—	9%
Jablonna-Wawer, Kleinbahn	680	—	—	Baujahr	0

²⁾ Polnische im Jahre 1900 gegründete Aktiengesellschaften:

Firma und Branche	Kapital	Reserven	Dividenden		
			bis 1902	1903	1904
Borowiczki, Zucker	600	—	—	—	—
Ostrowite, Zucker	450	—	—	—	—
Warschauer Philharmonie	500	—	—	—	—
Städtische Schlächtereien	1300	—	—	—	4%
Heimstätten, Warschau	250	37	—	—	—
Lodz, Brauerei	300	—	—	—	—
Pustelnik, Ziegelei	700	35	3,4—5,2%	7%	3,3%

spättern Reichsduma-Abgeordneten Franz Nowodworski Heimstätten. Schon vorher begegnen wir einem spättern Abgeordneten, nämlich Herrn Swęicki, der im Jahre 1905 keine geringe Rolle auf dem Versöhnungskongreß in Moskau spielte. In Gesellschaft mit dem Fürsten Ljubomirski und dem Grafen Thomas Zamojski gründet und leitet er den Bau von Zufuhrbahnen. In den Jahren 1901/02 treten acht rein polnische Aktiengesellschaften ins Leben und nur eine gemischte.¹⁾

Nun soll die wirtschaftliche Bedeutung der rein polnischen Gründungen nicht überschätzt werden. Nur wenige der angeführten Gesellschaften haben sich bisher den Ruf durchaus solider Unternehmungen erworben. Verhältnismäßig viele zahlen seit ihrer Begründung keine Dividenden. Dennoch dürfen wir daraus nicht ohne weiteres schließen, die polnischen Geschäftsleute seien unfähig. Denn nur eine polnische Gesellschaft mußte liquidieren (Leonow, Zuckerfabrik). Wir wollen einen guten Teil der Schuld auf die allgemeine, schon Jahre währende Wirtschaftskrisis setzen. Wichtig ist für die polnische Gesellschaft, daß die adlichen Geldgeber nicht nur Aktionäre geworden sind, sondern auch Leiter und Mitarbeiter in den von ihnen begründeten Unternehmungen. Ferner ist wichtig, daß sich die meisten der von uns als gemischt bezeichneten Gesellschaften als polnische bezeichnen, wengleich vielleicht der Gründer nicht ein Wort polnisch sprach, und daß sich diese Unternehmungen in der deutschen und russischen Handelswelt ähnlichen guten Rufes erfreuen wie die guten deutschen Firmen (vgl. Abschnitt vom Handel). Hieraus ergibt sich auf der einen Seite der große ethische Erfolg, den jede Arbeit abwirft, ob sie von materiellem Erfolg gekrönt ist oder nicht, und auf der andern die Entwicklung der Achtung vor der polnischen Gesellschaft in den Erwerbskreisen. Ferner können sich die von ihrem Grundbesitz verdrängten Träger der polnischen Tradition von ihrer Stelle als Direktoren und Aufsichtsräte aus neuen politischen Einfluß auf die Gesellschaft zurückerobern. Nun höre ich den Einwand, gerade in den am besten geleiteten Gesellschaften sind die Haupt-

¹⁾ Polnische im Jahre 1900 gegründete Aktiengesellschaften:

Firma und Branche	Kapital	Reserven	Dividenden		
			bis 1902	1903	1904
Nalenczow, Heilanstalt	200	—	3%	—	3,25%
Ssokol, Stärke	150	—	—	—	—
Kjelce, Kunstdünger	350	—	—	—	—
Kleber, Sandstein	300	—	—	—	—
Grojce, Kleinbahn	3900	—	Baujahr	—	?
Lugna & Szrenjawa, Zucker	1200	—	—	?	2%
Neptun, Zement	160	—	—	—	—
Vereinigung der Möbeltischler in Warschau	200	—	—	—	—

arbeiter Träger deutscher Namen. Gewiß, da sich aber diese Träger deutscher und jüdischer Namen in Träger der polnischen Tradition umgewandelt haben, so dürfen wir sie nicht von der polnischen Kraft abziehen, sondern müssen sie ihr hinzufügen. Solange sich das deutsche Mutterland wie in der Gegenwart jedes Einflusses auf das Zartum Polen begibt, so lange müssen die Träger deutscher Namen, die Leiter polnischer Firmen sind, auch als Polen angesprochen, bewertet und ins politische Rechenexempel eingesetzt werden. Das gilt ebenso für das Geschäft wie für die Politik.

B. Spar-, Vorschuß- und Verbrauchsvereine und Genossenschaften

1. Allgemeine Gesetzgebung

Das Vereins- und Genossenschaftswesen ist in ganz Rußland wenig entwickelt. Bis etwa 1897 konnte überhaupt kaum von einem Genossenschaftswesen gesprochen werden. Die wenigen vorhandenen Genossenschaften beruhten auf Statuten, für deren Genehmigung jedesmal der ganze schwerfällige Gesetzgebungsapparat in Bewegung gesetzt werden mußte. Erst im Jahre 1895 wurde ein allgemeines Genossenschaftsgesetz geschaffen, und die Statuten bedürfen seitdem lediglich der Genehmigung durch den Finanzminister — in Polen der des Generalgouverneurs. Die russische Genossenschaftsgesetzgebung beruht in ihrer Theorie für die einzelnen Arten von Genossenschaften teils auf den Prinzipien der Raiffeisenvereine, teils auf denen der Schulze-Delitzschschen Genossenschaften. Die gesunden Grundlagen dieser Organisationen sind entsprechend den Bedürfnissen des russischen Polizeistaats beschränkt und abgeändert.¹⁾

¹⁾ Die Regierungspolitik gegenüber dem Genossenschafts- und Vereinswesen wird gekennzeichnet durch die Äußerung des Reichsrats, die wir in einem Immediatbericht an den Zaren finden. „Die herrschende Gesetzgebung, heißt es da, hat die Freiheit der Privatpersonen sehr beschränkt, solche Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und andre freiwillige Vereinigungen zu bilden, die, auf längere Zeit abgeschlossen, der Erreichung irgendeines Zieles mit vereinten Kräften dienen sollen. Ehe zur Bildung einer Genossenschaft geschritten werden konnte, war eine vorläufige Genehmigung der Regierung notwendig; erst nach Erteilung der Erlaubnis durften die *Vorarbeiten* für die zu bildende Gesellschaft in Angriff genommen . . . und der Statutenentwurf bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Ohne solche Genehmigung bestehende Vereinigungen wurden als gesetzwidrige »Geheimgesellschaften« behandelt ohne Rücksicht auf die von ihnen verfolgten Ziele. . . . Für Übertretungen dieser Bestimmungen wurden Strafen bis zu Zwangsarbeit verhängt. Um dennoch den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens gerecht werden zu können, hat die Regierung die Initiative zur Einrichtung von Genossenschaften selbst übernommen.“ Die an verschiedene bürokratische Institutionen mit zum Teil hochtönenden Namen angeschlossenen Genossenschaften und Vereine tragen deshalb den Stempel aller bürokratischen Einrichtungen und genießen in keinem Teil der Gesellschaft volles Vertrauen. In Polen gehören zu dieser Kategorie die Gminkassen. Solche Verhältnisse gaben

Neben den von der Regierung zugegebenen Kardinalgründen wirkte ein weiterer um so hemmender: es ist der *Mangel an Bildung* in der großen Masse, der doch die Genossenschaften und Vereine in erster Linie helfen sollen. Im Zartum Polen wirkten diese Gründe noch schärfer als im Innern des Reichs, weil dort, wie schon wiederholt unterstrichen werden mußte, keine Art von örtlicher Selbstverwaltung vorhanden ist. Es muß dem Finanzminister Witte das Verdienst eingeräumt werden, daß es ihm gelungen ist, einen Teil der Bedenken gegen die Genossenschaften bei den führenden Kreisen überwunden zu haben. Doch erst das vorläufige Vereinsgesetz vom 7. März 1906 hat eine der drückendsten Beschränkungen beseitigt durch Einführung der Bestimmung, daß Vereine und Genossenschaften ohne vorherige Genehmigung der Behörden gegründet werden können (Art. 2). *Nur solche Vereinigungen, die Abteilungen (Filialen) absondern, ferner Verbände aus Einzelvereinen bedürfen eines von der Behörde bestätigten Statuts (Art. 3, 5 bis 8 und 21 bis 40).*

Wenden wir uns zunächst den Verhältnissen zu, wie sie etwa bis zum März des Jahres 1906 bestanden haben.

Das russische Gesetz kennt fünf Arten von Institutionen, deren Zweck es ist, der großen Masse der Bevölkerung den Weg zu billigem Kredit und damit zu genossenschaftlicher Betätigung zu eröffnen:

1. Gesellschaften für gegenseitigen Kredit,
2. Landbanken,
3. städtische Kreditgesellschaften,
4. Privatleihanstalten und
5. die Institute für Kleinkredit.

Von allen interessieren uns an dieser Stelle ausschließlich die zuerst genannten *Gesellschaften für gegenseitigen Kredit* und die zuletzt genannten *Institute für Kleinkredit*.

Die Institute für Kleinkredit werden eingeteilt in: a) Kreditgenossenschaften, b) Spar- und Vorschußgenossenschaften und Kassen, c) Dorfbanken und d) Gmin-Spar- und Vorschußkassen.¹⁾ Alle diese Genossenschaften unterstehen der Aufsicht des Finanzministeriums mit Ausnahme der ausschließlich im Zartum Polen vorhandenen Gminkassen, die dem Ministerium des Innern, also dem Kreischef unterstehen. Mit Hilfe der örtlichen Verwaltungsorgane stand dem Minister des Innern ein großer Einfluß auf die

der Initiative der Gesellschaft nicht den nötigen Spielraum, und sie zog es vor, sich von allen Vereinen fernzuhalten, „während die energischsten Teile sich revolutionären Organisationen anschlossen“. (Rechenschaftsbericht des Reichsrats für 1905/06, S. 570/71.)

¹⁾ Artikel 86 nebst Anmerkung des Kreditgesetzes, Bd. XI, Teil 2 der Gesetzsammlung von 1902.

Gründung aller Arten von Genossenschaften bis zum Erlaß des erwähnten Gesetzes vom 7. März 1906 zu. Die Gouverneure hatten über den Bedarf an solchen Einrichtungen zu entscheiden, ohne den Antragstellern die Begründung eines ablehnenden Bescheids geben zu müssen. Solange Herr Witte Finanzminister war, konnten die Agenten der Kreditkanzlei noch ein Wort mitreden und rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten Geltung verschaffen. Im übrigen lag es am *persönlichen Ermessen* der Kreischefs und Gouverneure, ob wirtschaftliche Genossenschaften und Vereine gegründet werden konnten oder nicht.

2. Gesellschaften für gegenseitigen Kredit

Die Gesellschaften für gegenseitigen Kredit werden aus Mitteln der Gesellschafter gegründet. In ganz Rußland gab es im Jahre 1905 nach dem Ausweis des Finanzministeriums 235 solcher Gesellschaften mit 151504 Mitgliedern. Von ihnen entfielen auf die beiden Hauptstädte Petersburg und Moskau 8 mit 21663 Mitgliedern und auf *das Zartum Polen 38 mit 25078 Mitgliedern*. Das Kapital aller Gesellschaften im Reich betrug im genannten Jahre 38768900 Rubel zuzüglich 13,5 Millionen Reserven. Davon entfielen auf die 8 hauptstädtischen Kassen 10,5 Millionen Grundkapital und 1,5 Millionen Reserven, auf *die 38 Kassen des Zartums Polen 5,9 Millionen Kapital und 1,6 Millionen Reserven*.

Für die Institute des Zartums Polen ist das Statut der Warschauer Gesellschaft maßgebend.¹⁾ Alle diese Kassen befinden sich in städtischen Siedlungen. Sie verteilen sich auf die Gouvernements des Zartums Polen wie folgt:

Gouvernements	Zahl der		Grundkapital	Reserven
	Kassen	Mitglieder		
Ssuwalki	—	—	—	—
Lomsha	—	—	—	—
Plock	2	1641	249,5	32,2
Sjedlec	3	2572	169,0	17,0
Warschau	13	10063	2383,5	1013,9
Lublin	1	568	220,6	21,9
Kalisch	5	2203	334,2	71,5
Petrikau	10	4898	2173,3	392,5
Kjelce	2	1551	213,6	54,3
Radom	2	1582	203,6	12,8
zusammen	38	25078	5947,3	1616,1

¹⁾ Artikel 3 des Gesetzes über private und genossenschaftliche Kreditinstitute.

Abgesehen von der Kreditgewährung an ihre Mitglieder haben die Gesellschaften die Möglichkeit, doch nur mit Genehmigung des Finanzministers kurzfristige Kredite an die landwirtschaftlichen Gesellschaften zu gewähren. Ein ohne Genehmigung des Finanzministers abgeschlossenes Geschäft ist rechtsungültig. Infolgedessen hat sich die Regierung mit dieser Vorschrift tiefen Einblick in den Wirkungskreis und die Beziehungen der genannten Kassen gesichert. Dennoch kommt es wiederholt vor, daß solche verbotne Geschäfte abgeschlossen werden. — Ein enger Zusammenschluß der einzelnen Gesellschaften ist von vornherein ausgeschlossen durch die Bestimmung, daß eine Person oder Institution nicht Mitglied mehrerer Gesellschaften für gegenseitigen Kredit zugleich sein darf.¹⁾ Eine geistige Einheit von ganzen Gruppen solcher Gesellschaften ist dadurch dennoch nicht beseitigt, und die Tragweite der Bestimmung wird aufgehoben durch die Anstellung einer Person als Beamten in mehreren Gesellschaften zugleich (vgl. S. 287/88). Im Zartum Polen können wir zwei große Gruppen unterscheiden: die *jüdische*, die nach einem einzigen Gesichtspunkt sehr gewissenhaft geleitet wird, und die *polnische*, in der die demokratisch-nationale Richtung von der Landbank aus nach Anerkennung strebt (siehe S. 285 ff.). Die genaue Zahl der ausschließlich unter polnischem Einfluß stehenden Gesellschaften vermögen wir nicht anzugeben. Im allgemeinen stehn die neuern Gesellschaften für gegenseitigen Kredit in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Syndikaten. So läßt schon Gemeinsamkeit von einzelnen Beamten mit der Landbank und mit Syndikaten auf gemeinsame Interessen schließen. Warschau hat nur zwei durchaus polnische Kassen dieser Art. Einzelne Kassen wurden von den Polen ins Leben gerufen, ausschließlich um den jüdischen Einfluß auf die Bevölkerung zu vermindern. Dahin gehören z. B. die Gesellschaft in Sjedlec und die „Zweite“ in Radom. Die Zusammenhänge werden weiter unten dargestellt.

Nach diesen Bemerkungen glauben wir nur noch hervorheben zu sollen, daß die beiden Gesellschaften für gegenseitigen Kredit in Plock und die Mehrzahl der Gesellschaften in Petrikau als polnische Kassen bezeichnet werden können.²⁾ In allen andern Gesellschaften ist der jüdische Einfluß so stark, daß polnisch-nationale Tendenzen in ihnen nicht zum Ausdruck kommen können, und an ihre Stelle tritt der Einfluß des extremen Freisinns. Die Kassen — polnische und jüdische in gleichem Maße — streben

¹⁾ Artikel 39 des Kreditgesetzes a. a. O.

²⁾ Die jüdische Kolonisationsgesellschaft hat im Zartum Polen 71 Kassen für gegenseitigen Kredit eingerichtet, wo die armen Handwerker zinslose Darlehen erhalten, a. a. O. Bd. II, S. 245 ff.

vor allen Dingen danach, mit den wenigen in ihrem Gebiet liegenden bäuerlichen Kassen und Vereinen in Verbindung zu treten.¹⁾ Doch ist uns kein Fall bekannt geworden, wo eine solche Verbindung bis zu völliger Abhängigkeit verengert worden wäre. Die Behörden haben es verstanden, jeden dahin zielenden Versuch zu vereiteln.

Die Gesellschaften für gegenseitigen Kredit haben sich zeitlich in derselben Weise entwickelt, wie es für die Aktiengesellschaften gezeigt wurde. Im Jahre 1872 entstand die erste in Warschau, und erst am Ende der Amtszeit des Grafen Schuwalow die zweite in Plock. Von 1898 bis zum Jahre 1905 traten dann die übrigen 36 ins Leben. Wir sehen somit, daß neben dem Kreditbedürfnis trotz der geringen Entwicklung des Volkswesens auch die geistigen Kräfte vorhanden waren, solche Gesellschaften zu gründen und zu leiten. In allen diesen Gesellschaften ist die Schriftsprache nach dem Gesetz die russische. In der Praxis wickelte sich indessen der gesamte schriftliche und mündliche Geschäftsverkehr in polnischer Sprache ab. Das trifft auch für die jüdischen Institute zu. Nur der Schriftverkehr mit den Behörden und die Bücher werden in russischer Sprache geführt.

3. Spar- und Vorschussgenossenschaften

Von den im Reich zugelassenen Instituten für Kleinkredit kommen im Zartum Polen als Ergebnisse der gesellschaftlichen Selbstbetätigung nur *Spar- und Vorschußgenossenschaften* vor. Dorfbanken, die in russischen Gemeinden vorhanden, sind, wenn wir von den Gminkassen absehen,²⁾ im Zartum Polen vollständig unbekannt; das gleiche gilt von Wolost-Hilfskassen. Kreditgenossenschaften sind ausschließlich bei den Juden als Wohlfahrtseinrichtungen anzutreffen.³⁾ Es kommen für uns somit hier lediglich *die Spar- und Vorschußgenossenschaften* in Frage.⁴⁾

Die Entwicklung aller Arten von Genossenschaften ist ebenso gewesen, wie sie für die Gesellschaften für gegenseitigen Kredit dargestellt wurde. Auch sind die Gründe die gleichen. Noch im Jahre 1896 gab es nur zwei Spar- und Vorschußgenossenschaften im Zartum Polen. Es waren die im Jahre 1873 gegründeten von Grojcy und Wiskitka. Eine dritte

¹⁾ Artikel 40 des Kreditgesetzes.

²⁾ Spassowitsch und Pilz rechnen sie unter die Kategorie der Dorfbanken, a. a. O., Tagesfragen S. 134.

³⁾ Vgl. oben S. 263, Anm. 2. Kreimann behauptet, allein in Plock seien zehn solcher Kassen. (Warschawski Dnjewnik von 1902, Nr. 126.)

⁴⁾ Warschawski Dnjewnik von 1902, Nr. 126, „Die Institute für Kleinkredit“, geschrieben von Kreimann, Vorsteher der Abteilung für Kleinkredit beim Staatsbankkontor zu Warschau.

zur selben Zeit in Kutno entstandne hat nur wenige Jahre gearbeitet. Die beiden Kassen hatten zusammen 463 Mitglieder und etwa 61000 Rubel Betriebsmittel. Schon im Jahre 1903 hat sich die Zahl auf 78 Genossenschaften mit 44849 Mitgliedern und gegen 6 Millionen Rubel Betriebsmitteln erhöht. Im ganzen Reich gab es 1896 schon 605 Kassen mit 201843 Mitgliedern, aber 1903 nur 698 Kassen mit 297986 Mitgliedern. Der Hauptanteil der Vermehrung entfällt somit auf das Zartum Polen, und wir dürfen schon allein aus dieser Tatsache folgern, daß die Entwicklung bis zum Jahre 1897 künstlich aufgehalten wurde.

Auf die einzelnen Gouvernements verteilen sich die Kassen und ihre Mittel im Jahre 1903 wie folgt:

Gouvernements	Zahl der		Betriebsmittel in Tausend Rubeln				Gewinn 1902
	Kassen	Mitglieder	Anteile	Reserven	Einlagen	Kredit	
Ssuwalki	2	580	21,8	0,6	30,9	1,4	1,6
Lomsha	5	787	25,8	0,9	50,0	—	3,9
Plock	1	66	0,7	—	2,6	—	—
Sjedlec	3	342	14,2	0,1	20,2	—	1,5
Warschau	19	16012	2765,2	86,1	1260,8	84,3	52,0
Lublin	9	4450	201,9	3,6	489,5	18,7	15,2
Kalisch	10	2812	119,3	1,8	279,1	20,6	9,7
Petrikau	12	13299	567,1	4,2	1053,6	1,5	37,2
Kjelce	7	2692	62,5	3,8	67,8	41,6	7,1
Radom	10	3809	108,4	2,4	207,9	32,4	8,9
zusammen	78	44849	3886,9	103,5	3462,4	200,5	137,1

Im allgemeinen treffen die frühern Ausführungen auch auf die Spar- und Vorschußkassen zu. Auch ihre Mitglieder dürfen nicht mehreren Kassen zugleich angehören (Artikel 96). Außerdem darf jedes Mitglied nur einen Anteilschein zu hundert Rubel besitzen und kann diesen Anteil weder veräußern noch versetzen (Artikel 97). *Dagegen sieht eine Anmerkung zu Artikel 88 die Bildung von Kassenverbänden vor.* Im Zartum Polen haben wir bis zum Jahre 1907 solche oder ähnliche Verbände nicht feststellen können. Das zeitweilige Gesetz vom 7. März 1906 hebt die die Bildung von Verbänden beschränkenden Bestimmungen, wie wir schon sagten, nicht auf.¹⁾

Auch innerhalb der Spar- und Vorschußkassen gibt es eine jüdische und eine polnische Richtung, und wir glauben daran festhalten zu dürfen, daß die jüdische geschäftlich immer noch die stärkere ist, wenngleich auch

¹⁾ Das Gesetz ist abgedruckt bei I. I. Lasarewski, „Die Gesetzgebung der Übergangszeit“, Verlag „Prawo“, St. Petersburg, 1907, S. 420 bis 438.

in einer großen Zahl von diesen Kassen Vertrauensmänner der Landbank oder landwirtschaftlicher Vereine als Beamte angestellt sind. In Petrikau und Kalisch spielen deutsche Meister und Arbeiter, im Gouvernement Lublin russische Beamte und Geistliche in diesen Genossenschaften eine gewisse Rolle. Doch drängen sich in Lodz, Zgierz usw. polnische Sozialisten immer mehr vor. Die geringe Zahl der Kassen in Plock ist auf den Widerstand der Regierung zurückzuführen. Im Jahre 1903 sind vierzehn Gesuche aus diesem Gouvernement zurückgewiesen worden.¹⁾ Über die Entwicklung der Genossenschaften nach 1903 fehlen einstweilen irgendwie verwendbare oder gar zusammenhängende Angaben.

4. Konsumvereine

Der Vollständigkeit halber sei hier auch der Konsumvereine als Zeichen fortschreitender organisatorischer Bestrebungen innerhalb der polnischen Gesellschaft gedacht. Im März des Jahres 1907 gab es im Zartum Polen 126 Konsumvereine von 1452 im ganzen Reich. Von ihnen waren von 1869 bis 1899 nur 22 ins Leben getreten, alle übrigen wie folgt:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
im ganzen Reich	103	96	166	159	167	120	225	66
davon im Zartum	6	6	8	2	9	6	36	31

Über die Gouvernements verteilt erhalten wir folgendes Bild:

Gouvernements	Zahl	Grundkapital	Reserven	Gewinn im Jahre	
				1904	1905
in Tausend Rubeln					
Ssuwalki	5	—	—	—	—
Lomsha	57	4	1	1	—
Plock	2	2	1	—	2
Sjedlec	3	14	2	5	—
Warschau	15	238	39	11	10
Lublin	3	8	—	—	—
Kalisch	3	—	—	—	—
Petrikau	14	74	22	5	—
Kjelce	8	29	5	2	—
Radom	16	29	5	0,5	—
zusammen	126	398	75	24,5	12

Die ältern Konsumvereine spielen für unsre Studie eine geringe Rolle. Sie wurden zum großen Teil entweder von russischen Beamten und

¹⁾ Nach glaubwürdiger Mitteilung von privater Seite.

Offizieren ins Leben gerufen oder von Fabrikanten, Eisenbahngesellschaften und sonstigen gewerblichen Unternehmungen. Ferner gibt es im Zartum Polen wohl nur im Gouvernement Lomsha, wo, wie wir hörten, die kleine Schlachta 34 Prozent des Bodens in Besitz hat,¹⁾ Konsumvereine in großer Zahl auf dem platten Lande. In den übrigen Gouvernements gibt es einstweilen nur wenige solche Vereine, deren Leitung ausschließlich in polnischen Händen liegt. Alle diese Unternehmungen sind noch zu jung, als daß wir heute schon ein Urteil über ihre Leitung und über ihre nächsten Ziele fällen könnten. Nur zwei „christliche“ Vereine in Przedborz (Radom) und Czenstochau, die durch antisemitische Geistliche ins Leben gerufen wurden, haben eine bestimmt erkennbare politische Färbung.²⁾ In den Fabrikorten haben vielfach sozialdemokratische Arbeiter versucht, Konsumvereine unabhängig von den Fabrikanten ins Leben zu rufen, doch fanden sie, von der revolutionären Welle erfaßt, keine Zeit für ernste organische Arbeit. Als die Regierung wieder zu sich gekommen war, wurden viele der Männer, die zur Leitung der Kassen berufen waren, verbannt, während die geistigen Führer ins Ausland flohen. Immerhin dürfen wir aus dem zahlreichen Entstehn von Kassen erkennen, wie groß der Einfluß der demokratischen und nationalen Kreise im Lande ist.

Das normale Statut der Konsumvereine erleichtert in der Theorie ihre Gruppierung durch die Bestimmung in Artikel 2b, wonach die Vereine berechtigt sind, mit außenstehenden Personen und Instituten wegen Einkaufs der von ihnen geführten Waren in Verbindung zu treten und sich über die zur Geschäftsführung notwendigen Mittel ins Einvernehmen zu setzen, sowie in Artikel 2g, wonach die Vereine als juristische Personen Mitglieder anderer entsprechende Ziele verfolgender Vereine werden können. Freilich muß hierzu die Genehmigung des Ministers des Innern oder des Generalgouverneurs eingeholt werden. Daß auch in Rußland die Genossenschaften zum Zusammenschluß und zur Bildung von Genossenschaftsverbänden streben, zeigen die Bemühungen der Offiziersvereine in Petersburg und Moskau. Für die rein polnischen Vereine liegen in dieser Richtung noch keine sichtbaren Erfahrungen vor. Die Vereinsgesetzgebung von 1906 hat eine unbedingte Rechtssicherheit für die Vereine noch nicht geschaffen, da das Zartum Polen unter den Bestimmungen des verstärkten Schutzes steht.

Die Regierung hat sich ständigen Einblick in die Geschäfte der Konsumvereine gesichert durch das Recht der Revision zu jeder dem Kreis-

¹⁾ Siehe S. 201; ferner die Äußerung Krziwickis S. 204.

²⁾ Vgl. hierzu, was wir über den polnischen Antisemitismus in den Grenzboten geschrieben haben.

chef oder dem Gouverneur geeignet erscheinenden Stunde (Artikel 53, Anmerkung) sowie durch die Bestimmung des Artikels 55, wonach zehn Prozent des Gewinns als Reservefonds unbedingt in Staatspapieren oder staatlich garantierten Fonds angelegt werden müssen. Es ist bekannt, daß der russische Finanzminister fortgesetzt für die Erhaltung der Kurse der Staatspapiere zu sorgen hat; es ist darum schon ohne sonstige Erwägungen wirtschaftlicher Art anzunehmen, daß er auf der einen Seite die Gründung von Konsumvereinen begünstigen und auf der andern der Geschäftsführung sehr streng folgen wird. *Ob das Interesse der staatlichen Finanzen und Wirtschaft unter der neuesten Gesetzgebung zu einer weitem Entwicklung des Genossenschaftswesens einschließlich der Genossenschaftsverbände führen wird, kann solange nicht entschieden werden, so lange nicht die Richtung der weitem Regierungspolitik in Petersburg genau festgelegt ist.* Aber das eine können wir hervorheben: schon gegenwärtig ist der Keim eines Interessengegensatzes zwischen staatlicher Wirtschaft und staatlicher Grenzmarkenpolitik vorhanden, der sich trotz des Unterschiedes in den Verhältnissen dennoch so weit entwickeln kann, wie es in Preußen-Deutschland geschehen ist und wie es Bernhard dargestellt hat.

C. Die Gmin-Spar- und Vorschußkassen

1. Gründung und Entwicklung

Außerhalb des Genossenschaftswesens stehend, aber doch von außerordentlicher Bedeutung für die Polen sind die bei den Gmin- und einzelnen Gromadaämtern eingerichteten sogenannten *Gmin-Spar- und Vorschußkassen*. Sie bilden für einen großen Teil der bäuerlichen Bevölkerung des Zartums auch gegenwärtig noch die einzige Institution zur Beschaffung kleinen, kurzfristigen Kredits (vgl. S. 47). Ihre Einrichtung geschah gleichzeitig mit der Landzuteilung auf Grund des Ukas vom 19. Februar 1864 (vgl. S. 41 bis 46). Sie sind staatliche Institute und darum im eigentlichen Sinne keine Genossenschaften. Als Grundkapital der Kassen wurden gemäß Ukas vom 18. Mai 1866 62640 Rubel, die Zinsen eines Kapitals genommen, das von der Bodenkreditgesellschaft (Landbank) für gemeinnützige Zwecke gesammelt worden war und sich bei der Reichsbank in Verwahrung befand. Die Summe wurde entsprechend der Zahl der damals im Zartum Polen vorhandenen Kreise in 85 Teile¹⁾ geteilt, sodaß in jedem Kreise zunächst eine Kasse mit einem Grundkapital von je 737 Rubel

¹⁾ Trotz der Herkunft des Geldes hat die Landbank als solche keinerlei Rechte am Vermögen der Gminkassen und ist auch in keiner Weise an der Verwaltung der Kassen beteiligt.

gegründet werden konnte. Die Tätigkeit dieser Kreditinstitute wurde geregelt durch das „zeitweilige Statut vom 19. Juli 1868“. Um die Verbreitung kleiner Kassen zu ermöglichen, wurde unter anderm darin bestimmt, daß wenn der Gewinn nach Deckung aller Ausgaben die Höhe des Grundkapitals erreicht, das Grundkapital aus der Kasse herauszunehmen und für die Einrichtung einer neuen Kasse zu verwenden sei. *Die neue Kasse wurde aber kein von der alten abhängiges Tochterunternehmen, sondern eine durchaus selbständige Institution.* Auch die Kassen, die in derselben Gmin als zweite gegründet wurden, stehn in keinerlei materieller Abhängigkeit von der ersten, wenn ihr auch dieselben Gminbeamten vorstehn. Schon diese Bestimmung gibt den Gminkassen mehr den Charakter von Regierungskanzleien als von geschäftlichen Instituten. Wurde auf diese Weise die Weiterverbreitung der Kassen bis zu einem gewissen Grade gefördert, so wurde andererseits die Bildung großer, kapitalkräftiger und einflußreicher Kreditinstitute auf dem Lande verhindert.

Zur weitem Verbreitung der Gminkassen stellte ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Komitees für die Angelegenheiten des Zartums Polen vom 21. Dezember 1869 auch die Zinsen des vorher erwähnten Kapitals der Bodenkreditgesellschaft für die Jahre 1868 und 1869 mit 103920 Rubel zur Verfügung des konstituierenden Komitees. Somit konnten vom 27. März 1870 ab weitere 170 Kassen — in jedem Kreise zwei — mit einem Grundkapital von je 611 Rubel eröffnet werden. Am 22. Dezember 1879 wurde die Einrichtung von weitem 48 Kassen mit einem gemeinsamen Kapital von 27731 Rubel 87 $\frac{1}{2}$ Kopeken angeordnet.

Während der Jahre 1868 bis 1870 entstanden daneben 53 Gminkassen, die von den bäuerlichen Gemeinden — Gromada — (siehe S. 50 bis 52) finanziert wurden. Vom Jahre 1870 ab wurden schon Kassen aus den Erträgen der zuerst gegründeten Kassen eingerichtet.¹⁾ Eine große Förderung für die Gminkassen war bis in die Mitte der 1870er Jahre die Höhe der Strafgeelder für Versäumnis des Zahlungstermins im Zusammenhang mit der Lässigkeit der bäuerlichen Kreditnehmer. Die Strafen betragen ein Prozent wöchentlich. Seit der Einführung des Gerichtsstatuts von 1864 im Zartum Polen im Jahre 1876 wurden diese Strafzahlungen zum Unterhalt von Haftlokalen verwandt, was nach Spassowitsch zur Folge hatte, daß die Eröffnung neuer Kassen in langsamem Tempo vor sich ging.²⁾ Freilich war dies nicht der einzige Grund. Auch die mit der Aufgabe der Politik Miljutins ins Land einbrechende Unruhe, die schärfer

¹⁾ Die hier kurz skizzierte Geschichte der Gmin-Spar- und Vorschußkassen lehnt sich an ein Memorandum des Ministers des Innern an (Wjestnik Finansow von 1902, Nr. 22, S. 379).

²⁾ Tagesfragen a. a. O. S. 127.

einsetzende Russifizierung, die Propaganda der Sozialisten und Geistlichen, die gesteigerte Willkür der Beamten und damit zusammenhängend die wachsende Rechtsunsicherheit haben die Bauern von der Gründung neuer Kassen für mehr als ein Jahrzehnt abgehalten.

Das ursprünglich ausgegebne „zeitweilige Statut“ blieb bis zum Jahre 1884 in Geltung und wurde im Jahre 1870 nur dahin abgeändert, daß auch Besitzer von weniger als einer halben Deßjatine Land ihr Grundstück in der Gminkasse verpfänden durften, während bis dahin anderthalb Deßjatinen die unterste Grenze bildeten. Diese Bestimmung konnte erlassen werden, da die Gminkasse vorwiegend eine Einrichtung der Bauern war, wenn auch Großgrundbesitzer ihr Einlagen zukommen ließen. Am 8. Februar 1884 traten die noch im Jahre 1908 geltenden Statuten in Kraft. Ihr durchsichtiger wesentlicher Zweck war, das durch Vermittlung der Kassen in die Gmin eingedrungne nichtbäuerliche Element wieder aus der Gminverwaltung zu vertreiben.

Die Betriebsmittel der Gminkassen werden durch unverzinsliche Spareinlagen und verzinsliche zeitweilige Einlagen ergänzt. Einlagen der zweiten Art werden nur dann angenommen, wenn mindestens zwei Drittel des Grundkapitals ausgeliehen sind. Für die Unterbringung der Ersparnisse müssen die Sparer ein halbes Prozent jährlich zahlen, während die andern sechs Prozent jährlich Zinsen erhalten. Die Einlagen dürfen nicht weniger als einen Rubel betragen und werden angenommen für die Zeit von einem bis sechs Monate. Dabei sind folgende in Artikel 49 niedergelegte Vorschriften zu beobachten: Wenn eine hinreichend große Zahl von Personen vorhanden ist, die Darlehen erhalten wollen, und gleichzeitig Einlagen gegen Zinsen angemeldet werden, dann ist die Verwaltung der Kasse berechtigt, Einlagen entsprechend der Summe der Darlehnsgesuche aus den angebotnen Summen anzunehmen und diese als Darlehen zu verteilen. Dabei ist die Verwaltung der Kasse gehalten, darauf zu achten, daß „die Summe der Einlagen die Gesamthöhe der Darlehen nicht überschreitet“. Gegenwärtig erhebt die Kasse von ihren Schuldnern acht Prozent und zahlt den Einlegern sechs Prozent jährlich, gewinnt somit von jeder Einlage zwei Prozent jährlich. Sparer, die keine Zinsen beanspruchen, gibt es wohl gegenwärtig in keiner Gmin des Zartums mehr.

2. Verwaltung und Tätigkeit der Kassen

Die Verwaltung der Kasse wird aus dem Gminwojt und zwei von der Gminversammlung gewählten Mitgliedern gebildet. Einer der Gewählten hat die Obliegenheiten des Kassierers zu versehen. Daneben besteht ein gleichfalls von der Gminversammlung und aus ihrem Bestande heraus zu

wählender Aufsichtsrat aus drei Personen, die jährlich eine Revision der Kasse vorzunehmen haben.

Die Oberaufsicht über die Gminkassen liegt bei den Bauernkommissaren. Sie sind gehalten, alle Kassen in ihrem Kreise mindestens einmal jährlich zu revidieren. Die Kassen stehn somit vollständig in Abhängigkeit vom Kreischef oder vom Gouverneur.

Mitglied der Kasse kann jeder Bewohner des Gebiets werden, über das sich die Tätigkeit der Kasse erstreckt, ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu irgendeinem Stande oder Beruf. Hier ist somit Bresche gelegt in das Prinzip, das den „Bauernstand“ von den andern „Ständen“ sorgfältig absperrt. Und zwar geschah es seinerzeit, um die Gminkassen nicht der Einleger zu berauben. Gegenwärtig sind die Bauern reich genug, daß die Gminkassen bei ihrem engen Wirkungskreis auf die Einlagen von außerhalb verzichten könnten.

Das Recht, Darlehen zu erhalten, haben folgende Kategorien von Personen:

1. Grundbesitzende Bauern, gemäß Paß,
2. Bauern, die wenn auch keinen Grundbesitz haben, so doch zur Kategorie der Landarbeiter gehören,
3. Angehörige der nicht legitimierten (kleinen) oder legitimierten Schlachta, sofern sie nicht mehr als sechzig Morgen Land besitzen,
4. Ackerbautreibende Kleinbürger,
5. Kleinbürger, die wenn sie auch nicht persönlich Ackerbau treiben, also auch nicht zur Landbevölkerung zu zählen sind, so doch Grundbesitz haben (hierzu gehören unter andern auch die Russen, die auf Grund des Ukas vom 28. Oktober 1866 Kirchenland erworben hatten; in diesem Falle darf der Grundbesitz sechs Morgen nicht übersteigen),
6. Bewohner der Flecken, die zur Kategorie landloser Landarbeiter gehören.

Die Bedingungen für die Darlehenserteilung sind je nach den Besitzverhältnissen der Darlehnsnehmer verschieden. Besitzern von Grundeigentum werden Darlehen gewährt gegen Unterpfand des Grundstücks. Wer kein Grundstück besitzt, muß die Bürgschaft von zwei Grundbesitzern beibringen. Von bäuerlichen Darlehnsnehmern werden ausschließlich bebaute Grundstücke, von den Bewohnern der Flecken — städtischen Ackerwirten — aber auch unbebaute Plätze als Unterpfand angenommen. Mit Grundbuchsschulden belastete Immobilien werden als Pfand nicht angenommen. Falls andre Schulden auf dem Grundstück des Kreditsuchers stehn, wird ihm der Kredit unter der Bedingung gewährt, daß die Schuld als erste Hypothek eingetragen werden kann.

Diese Bestimmungen führen nun dazu, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der bäuerlichen Bevölkerung an diesem Kredit teilnehmen kann. Denn es wird nur sehr wenig Grundstücke geben, die nicht wenigstens mit einer Hypothek belastet sind, und ein großer Teil des bäuerlichen Besitzes, nämlich 4590325 Deßjatinen (vgl. S. 177), darf aus den auf Seite 46 bis 49 auseinandergesetzten Gründen als „zugeteiltes“ Land überhaupt zu keinerlei Bürgschaft herangezogen werden. Die Folge davon ist, daß die große Mehrzahl der Kreditsucher auf persönlichen Kredit angewiesen ist, den sie ausschließlich mit Hilfe von Bürgen erhalten kann. Damit ist aber ein großer Teil der Bauern den Wucherern ausgeliefert. Denn die Bürgen lassen sich vielfach für ihre Unterschrift fünf, zehn und mehr Prozent zahlen. In vielen Fällen wird somit die Gminkasse, deren Aufgabe es ist, den ärmern Wirten den Weg zu billigem Kredit zu öffnen, erst der Hebel, den der Dorfwucherer braucht, um zahlreiche Dorfgenossen von ihrer Scholle zu heben. Wie sicher dabei die bäuerlichen Schuldner den Dorfwucherern sind, geht aus der Tatsache hervor, daß ein Hauptkontingent der Spareinlagen eben denselben Personen gehört, die immer wieder als Geranten auftreten.¹⁾

Darlehnehmer einer Kasse darf nur in dem Falle Gerant für einen andern Darlehnsucher werden, wenn die schon früher erhaltne und die neu gewünschte Summe zusammen das Höchstmaß des vom vorgeschlagenen Geranten auf Grund der Statuten zustehenden Darlehns nicht überschreitet. Die Höhe der Darlehen darf höchstens ein Drittel des Wertes des Immobilienbesitzes betragen. Der Wert des Bodens wird in jedem Kreis einzeln nach einem besondern Register festgesetzt, der der Bauten entsprechend der Höhe der Versicherung.

Das Höchstmaß des Darlehns für eine Person darf bei einem Kassenbetriebskapital von bis zu 1000 Rubel 100 Rubel, bei größern Betriebsmitteln 200 Rubel nicht übersteigen. Die Darlehen werden für Fristen von einem bis zwölf Monaten gewährt, wobei ein Viertel der jährlichen Zinsen im voraus zu entrichten ist, also bei Auszahlung des Darlehns abgezogen wird. Wenn das Darlehn für eine Zeit von weniger als für ein halbes Jahr genommen ist, darf es mit Genehmigung der Verwaltung prolongiert werden. Personen, die ihre Schuld zurückerstattet haben, dürfen sich in die Reihe derer, die ein neues Darlehn wünschen, nicht

¹⁾ Ich habe mir sagen lassen, ohne in der Lage gewesen zu sein, es nachzuprüfen, daß die Dorfwucherer mit Hilfe der Gminkassen ihre Einlagen mit 25 bis 30 Prozent verzinsen können ohne das geringste Risiko. In verschiedenen Gminen hörte ich die Einlagen als Korruptionsfonds bezeichnen, in vielen wurde ihre Geschäftsführung sehr gelobt. Dann aber steckten meist Pfarrer dahinter.

früher einschreiben als einen Monat nach der Zurückerstattung des letzten Darlehns. Bei Nichtzurückerstattung des Darlehns zum Termin wird eine Frist von drei Wochen gewährt, wobei wie früher eine Strafzahlung von einer Kopeke vom Rubel wöchentlich erhoben wird. Wenn auch dann das Darlehn nicht zurückerstattet ist, hat der Wojt Maßregeln zu seiner Beitreibung zu ergreifen. In erster Linie wird das Getreide mit Beschlag belegt und verkauft, dann das überflüssige Vieh, und wenn das nicht hinreicht, das Grundeigentum. Der Verkauf findet durch öffentliches Ausgebot statt. Bei Darlehen gegen Bürgschaft wird in erster Linie das Eigentum des Schuldners, soweit es nicht Gegenstände der ersten Notdurft in seiner Wirtschaft sind, verkauft; weiterhin wendet sich die Beitreibung an die Geranten.

Die Erfolge der Gmin-Spar- und Vorschußkassen erscheinen trotz den beschränkenden Bestimmungen nicht gering. Bis zum Jahre 1901 waren 570 neue Kassen auf normalem Wege entstanden, daneben und ohne Zusammenhang mit den ersten 85 Kassen wurden 447 Kassen aus Mitteln, die von Privatpersonen beschafft worden waren, eingerichtet. Alles in allem waren im Jahre 1901 im Zartum Polen 1320 Gminkassen vorhanden.¹⁾ Ihre Betriebsmittel betragen zusammen 24 472 000 Rubel,²⁾ was 2 Rubel 70 Kopeken pro Kopf der Bevölkerung des Gebiets ausmacht. Von den 1281 Gminen haben 51 je zwei Kassen, 13 haben überhaupt keine. Diese bedienen sich teilweise der Kassen benachbarter Gminen.³⁾

Wenn wir diese Daten mit den entsprechenden für das Reich vergleichen, so ersehen wir, daß die Lage des *Kleinkredits* im Weichselgebiet günstiger ist als im ganzen Reich. Die Institutionen für Kleinkredit im ganzen Reiche verfügen nur über ein Kapital von 44 467 000 Rubel oder durchschnittlich 35 Kopeken pro Kopf der Bevölkerung.

Angesichts der geringen Bewegungsfreiheit der Kassen müssen wir die Einlagen (16,5 Millionen Rubel) als verhältnismäßig hoch bezeichnen. Chranewitsch erklärt die Tatsache durch die Bestimmung des Artikels 42 der Kassenstatute, wonach Einlagen von Personen jedes Standes und

¹⁾ Über das Entstehen von 218 Kassen fehlen Angaben, doch ist anzunehmen, daß sie auf normalem Wege aus alten Kassen entstanden sind.

²⁾ Der Stand der Kassen zum 1. Januar 1901 war:

a) Grundkapital	14 169 57 Rubel
b) Stiftungen	11 006 „
c) Reingewinn	6 413 502 „
d) Einlagen	16 630 937 „

Summe des Betriebskapitals 24 472 402 Rubel

³⁾ Skarzinski, a. a. O. S. 413.

Berufes angenommen werden dürfen.¹⁾ Der hohe Zinsfuß ist tatsächlich geeignet, bei gleichzeitiger Sicherheit viele Einlagen zu veranlassen. Doch spielen auch politische Gründe mit, und vor allen Dingen die geringe Entwicklung privater Kassen. So ist zu erwähnen, daß viele katholische Geistliche und polnische Gutsbesitzer Ersparnisse in den Gminkassen angelegt haben, ausschließlich um mit der bäuerlichen Bevölkerung in Verbindung treten zu können. Für die russischen Kirchen besteht noch die besondere Erlaubnis, ihre Kapitalien den Kassen zur Aufbewahrung anzuvertrauen. Im Gouvernement Kjelce befanden sich zum 1. Januar 1900 in den Gmin-Spar- und Vorschußkassen im ganzen 1767633 Rubel. Von diesen Einlagen gehörten Bauern 1335752 Rubel = 75,5 Prozent, die übrigen 24,5 Prozent entfielen auf Personen anderer Stände oder auf Institutionen. Von den 7576 Einlegern waren 6615 oder 87,3 Prozent Bauern, auf die übrigen Stände entfielen 961 Einleger oder 12,7 Prozent. Das ist als ein hoher Anteil zu bezeichnen. Von den 128 Gminen des Gouvernements Kjelce waren in 13 ausschließlich Bauerneinlagen vorhanden. Wenn die Verhältnisse im Gouvernement Kjelce als Durchschnittsverhältnisse angenommen werden, so hat nach Chranewitsch die bäuerliche Bevölkerung des Weichselgebiets bis zum 1. Januar 1901 nicht weniger als 12 Millionen Rubel Ersparnisse in den Gminkassen angelegt. Spassowitsch ist durchaus im Recht mit seiner Ansicht, daß die bäuerlichen Einlagen erheblich größer sein würden, wenn nicht die beschränkenden Bestimmungen vorhanden wären.

Der Weiterentwicklung der Gminkassen stehn verschiedene politische und finanzielle Gründe entgegen. Der Finanzminister sucht die Ersparnisse der Bevölkerung in die Staatssparkassen zu leiten, wo er sie in Staatspapieren anlegt. Die Sparkassen zahlen aber nur $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, während die Gminkassen 6 Prozent geben. Würde das Grundkapital der Gminkassen durch Rücklagen nur um je 1000 Rubel erhöht, so würden sich die Einlagen entsprechend verdoppeln können, und die polnischen Bauern würden, um dem Kreditbedürfnis ihrer Dorfgenossen gerecht werden zu können, nicht nur ihre neuen Ersparnisse den Kassen zur Verfügung stellen, sondern wohl auch ihre Einlagen aus den Staatssparkassen zurückziehen. Wir meinen, die $1\frac{1}{2}$ Prozent dürften eine genügende Anregung bieten. Der Finanzminister könnte somit nur dann ohne Schaden für seine Finanzpolitik einer Erweiterung der Tätigkeit der Gminkassen das Wort reden, wenn gleichzeitig ihr Zinsfuß dem der staatlichen Sparkassen

¹⁾ „Skizzen aus dem bäuerlichen Wirtschaftsleben im Zartum Polen“, St. Petersburg, 1906, S. 42.

als Maximum gleichgestellt würde. Gegenwärtig wird er jedenfalls den Anstoß zu einer Aufhebung der dem Minister des Innern politisch notwendig scheinenden beschränkenden Bestimmungen nicht geben. Von der Gesetzgebung der jüngsten Zeit werden die Kassen als staatliche Einrichtungen nicht direkt betroffen. Aber sie müssen wenigstens vorübergehend Einbuße erleiden durch die Eröffnung privater Kassen. Sehr hoch dürfen wir diese Einbuße indessen nicht einschätzen, da sich die bäuerliche Bevölkerung an die Gminkassen gewöhnt hat. Aus den vorliegenden Abrechnungen lassen sich in dieser Richtung noch keine Beobachtungen anstellen. *Trotz allem können die Gminkassen zu einem scharfen Werkzeug der polnischen Politik werden, sobald die Regierung dem Drängen der Gesellschaft folgen und die Bildung von Gminkassenverbänden zulassen würde.*¹⁾ Ob und unter welchen Bedingungen sich die Regierung solcher wirtschaftlichen Notwendigkeit wird entziehen können, ist hier nicht zu untersuchen.

¹⁾ Siehe Arbeiten der Gouvernementskomitees sowie L. B. Skarziński a. a. O. S. 417. Dieser schreibt recht vorsichtig: „In einzelnen Gminkassen tritt hin und wieder ein Mangel an Einlagen zutage; in andern wieder müssen Einlagen zurückgewiesen werden. . . . Infolgedessen wäre es rationell, eine möglichst weit gefaßte Gegenseitigkeit unter den Gminkassen einzurichten, so zwar, daß die einzelnen Kassen ihre Einlagen an andre weitergeben dürften, wenn gerade in der eignen Gmin kein Bedarf an Kredit vorhanden ist. . . .“



Zwölftes Kapitel

Organisationen der Landwirtschaft

Viele Beurteiler der Polenfrage nennen den adlichen Großgrundbesitzerstand als die wesentlichste Triebfeder der nationalen Idee innerhalb der polnischen Gesellschaft. Das Verhältnis des polnischen Adels zu Alexander dem Ersten, die Tätigkeit der adlichen Emigration, die Organisation der letzten Aufstände, die diese beiden Äußerungen des polnischen Lebens verherrlichende Literatur im Zusammenhang mit der bis in die 1870er Jahre hinein vorherrschenden Auffassung der polnischen Geschichte, alles das hat den polnischen Adel mit einem Nimbus umgeben, der ihn als den Mittelpunkt des gesamten politischen Lebens der Polen erscheinen läßt. Der Sieg des Grafen Zamojski über Marquis Wjelepolski, die große Bedeutung der polnischen Magnaten in der österreichischen Politik, die kritiklose Achtung, die besonders wir Preußen gewohnt sind, den Trägern von Namen alter Geschlechter entgegenzubringen, unsre auf historischen Grundlagen beruhende berechnete Achtung gegen den preußischen Adel überhaupt hat den Nimbus noch vergrößert.

Der polnische Adel hat im Zartum als Träger der mit dem Wort „szlachcic“ zusammenhängenden Tradition eine Bedeutung, gleichgiltig, ob er Millionen besitzt oder ein Bauerngut bewirtschaftet. Der Magnat aber, der sich in den Dienst der polnischen Sache nicht stellt, spielt in der polnischen Gesellschaft eine geringere Rolle als der polonisierte Fabrikant Szulc oder der Bankier Warszawski. Da nun aber, wie wir noch näher nachzuweisen haben, die nationale Demokratie in Polen zum herrschenden Prinzip erhoben ist, kann auch nur der Adel, der sich diesem Prinzip unterwirft, politischen Einfluß haben. An dieser Tatsache muß streng festgehalten werden, damit wir nicht in den Fehler verfallen, preußischen und polnischen Konservatismus auf eine Stufe setzen zu wollen. Davor warnt auch Massow.¹⁾ Die polnischen Konservativen im Zartum, wo Altruismus durch Erwerbsinteressen stark zurückgedrängt wurde, stehn in ihren Anschauungen der Frankfurter Zeitung viel näher als vielleicht den frei-

¹⁾ a. a. O., II. Auflage, S. 61/62.

sinnigen Demokraten der Vossischen Zeitung. So paradox dieser Vergleich klingt, so ist er doch nur eine leidlich richtig gezogene Parallele.

Bei solchen Auffassungen sind wir genötigt, den *Wirtschaftsorganisationen*, die aus dem adlichen Großgrundbesitz hervorgegangen sind, um so größere Beachtung zu schenken, als sie die einzigen sind, in denen die Regierung den Polen gestattet, sich ziemlich selbständig zu betätigen. Wir möchten aber gleich hier feststellen, daß wir dem Großgrundbesitz als soziale Klasse im Zartum Polen nicht mehr die politische Bedeutung beimessen können, die er früher unzweifelhaft gehabt hat, und die er in Galizien noch gegenwärtig besitzt. Umgekehrt: in Litauen, Weißrußland und Wolynien hat auch noch gegenwärtig der polnische Grundadel die Bedeutung für die polnische Nation, die ihr Bismarck zuschrieb.

Die Polen in Rußland haben drei landwirtschaftliche Zentralorganisationen: die Agrarbank in Wilna, die landwirtschaftliche Gesellschaft in Minsk und die Landkreditgesellschaft in Warschau. Wir lassen die beiden zuerst genannten Institute, weil sie außerhalb des Zartums liegen, aus unsrer Betrachtung weg und werden ihrer lediglich in einem spätern Kapitel, wo von den polnischen Abgeordneten in der Reichsduma gesprochen wird, kurz erwähnen.¹⁾

A. Die Landbank

1. Befugnisse

Die „*Landkreditgesellschaft für die Gouvernements des Zartums Polen*“ ist eine im Jahre 1826 gegründete Hypothekenbank, die ihre Tätigkeit ausschließlich im Zartum Polen entfalten darf.²⁾ Die Polen nennen sie „*ziemski bank*“. Artikel 1 des Bankstatuts bestimmt ausdrücklich, daß die Bank nur Hypotheken auf ländliche Immobilien geben darf. Wir hörten schon, daß alle Immobilien aus „zugeteiltem Lande“ bis zu neunzig Morgen Größe nicht mit Hypotheken belastet werden dürfen (siehe S. 48). Infolgedessen blieb die Bank auch nach den 1870er Jahren fast ausschließlich ein Kreditinstitut des adlichen Großgrundbesitzes. Die Landbank stellt ein letztes Denkmal aus dem Herzogtum Warschau dar, die letzte sichtbare Erinnerung an die bevorzugte Stellung des polnischen Adels. Ihr Statut beruht auf dem in polnischer Sprache abgefaßten Hypothekengesetz von 1818 und kann nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung abgeändert werden.

¹⁾ Über die Wilnaer Agrarbank finden sich einige Angaben in meinem Buch „Aus Rußlands Not und Hoffen“, Band I, a. a. O. S. 66. Dieses Institut steht in nahen Beziehungen zu der früher beiläufig erwähnten Wilnaer Privathandelsbank (siehe S. 255).

²⁾ Statut im XI. Bande, 2. Teil der Gesetzsammlung von 1902, Abteilung 12.

Die Bank untersteht der Beaufsichtigung durch den Finanzminister (Artikel 2). Mitglieder der Gesellschaft sind die Besitzer aller der Immobilien, die mit Hypotheken der Gesellschaft belastet sind (Artikel 3). Die Korrespondenz der Gesellschaft genießt auf der Post die Vorrechte der Regierungskorrespondenz (Artikel 6). In allen im vorliegenden Statut nicht vorgesehenen Fällen hat sich die Gesellschaft den besonders im Generalgouvernement Warschau herrschenden Bestimmungen zu unterwerfen (Artikel 8). Alle Korrespondenzen sowie die Abrechnungen werden ausschließlich in russischer Sprache geführt. Doch durften sich die Gouvernementsdirektionen bis zum 1. Januar 1905¹⁾ im Verkehr mit den Abschätzern, Verwaltern und Hypothekeninhabern auch einer andern Sprache bedienen (Artikel 9, Anmerkung).

Die Verwaltung der Gesellschaft liegt in den Händen eines Komitees mit dem Sitz in Warschau, in Verbindung mit den zehn Gouvernementsdirektionen und der Generalversammlung (Artikel 10). Der Generaldirektor wird durch den Finanzminister im Einverständnis mit dem Generalgouverneur ernannt, während alle übrigen Mitglieder der Verwaltung durch sogenannte Gebiets- oder Gouvernementsversammlungen aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt werden (Artikel 11).

Die Gebietsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Gesellschaft eines Gouvernements zusammen, die eine Hypothek von mindestens 3000 Rubel in der Gesellschaft aufgenommen haben (Artikel 12); sie wird durch die in Warschau befindliche Hauptdirektion aller zwei Jahre einmal zwischen dem April und Juni, also zur Zeit der Frühjahrsbestellung im Einverständnis mit dem Generalgouverneur einberufen (Artikel 14). Die Arbeiten der Versammlung dürfen nicht länger als drei Tage währen, wobei die Feiertage einzurechnen sind (Artikel 15). Die Gebietsversammlungen tragen äußerlich einen ähnlichen offiziellen Charakter wie die Sjemstwoversammlungen im Innern des Reichs. Sie werden vom Gouverneur eröffnet, der auch die Vereidigung des Vorsitzenden vornimmt (Artikel 16). Die Gebietsversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Verwaltungsmitglieder der Gouvernementsdirektion (Artikel 17) sowie die Delegierten für die Hauptdirektion.

2. Die Direktionen

Eine *Gouvernementsdirektion* besteht aus sieben Räten (Artikel 30), die die russische Sprache in Wort und Schrift geläufig beherrschen können (Artikel 17, Anm.), deren Güter aber höchstens bis zu drei Viertel ihres

¹⁾ Die Wirksamkeit dieser Bestimmung ist stillschweigend verlängert worden.

Taxwertes belastet sein dürfen. Der Präsident der Direktion und mindestens drei Räte müssen aus dem der Direktion unterstehenden Gouvernement sein, die übrigen Räte dürfen auch aus andern Gouvernements stammen (Artikel 22). Somit ist die Möglichkeit gegeben, Spezialisten heranzuziehen. Beschränkt ist diese Möglichkeit durch die Bestimmung des Artikel 21, der verbietet, daß ein Mitglied der Landbank mehr als eine verantwortliche Stellung in der Bank einnehmen darf. Die Wahlen unterliegen der Bestätigung durch die Hauptdirektion (Artikel 24), erhalten indessen erst Geltung durch die Genehmigung des Generalgouverneurs (Artikel 25). Die laufende Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorsitzenden und zweier Beiräte (Artikel 31 bis 33). Außerdem hat jede Direktion einen Geschäftsführer (prawitel), der juristisch durchgebildet sein muß; er hat nur beratende Stimme. Bei jeder Direktion besteht eine Kasse. Jede Gouvernementsdirektion hat jährlich selbständig ihr Budget aufzustellen und der Hauptdirektion einzureichen (Artikel 38/39). Die Mitglieder der Bank können an die Gouvernementsdirektionen schriftliche auf die Beleihungspolitik bezügliche Anträge stellen. Wenn solche Anträge mehr als zehn Unterschriften tragen, ist die Direktion verpflichtet, sie an die Hauptdirektion weiterzugeben (Artikel 27).

Über den zehn Gouvernementsdirektionen steht die *Hauptdirektion* mit dem Sitz in Warschau. Sie setzt sich zusammen aus dem vom Zaren auf Vorstellung des Finanzministers zu ernennenden Präsidenten und aus zwanzig Beiräten, zu je zwei von jeder Gebietsversammlung gewählt (Artikel 45). Eine Vollversammlung der Hauptdirektion hat alle zwei Jahre einmal stattzufinden. Daneben können nach Bedarf Vollversammlungen öfter einberufen werden (Artikel 46). Die ständige Verwaltung der Bank setzt sich aus dem Präsidenten und vier Räten zusammen, zu denen noch der Rechtsbeistand und der Kanzleidirektor mit beratender Stimme hinzutreten (Artikel 50). Die Rechnungslegung erfolgt zweimal im Jahre in öffentlicher Sitzung (Artikel 55). Die Hauptdirektion hat das Recht, mit allen Behörden des Zartums direkt zu verkehren (Artikel 63).

Neben der Hauptdirektion besteht noch ein Aufsichtsrat, *das Komitee*. Es hat die Aufsicht über die Geschäftsführung der Bank und besteht aus einem Präsidenten und zwanzig Beiräten (Artikel 65/66).

Die Verfassungsfragen der Bank werden durch die Generalversammlung der Verwaltungen der Gesellschaft erledigt. Diese *Generalversammlung* setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Verwaltungskomitees, dem Präsidenten der Hauptdirektion sowie aus den Räten beider Institutionen, schließlich aus den Präsidenten der Gouvernementsdirektionen (Artikel 78). Die Generalversammlung der Verwaltung kann somit, wenn alle zur Teil-

nahme an ihr berechtigten Personen erscheinen, aus 52 Mitgliedern bestehen. In Warschau heißt die Versammlung das Gutsbesitzerparlament, auch wohl der polnische Reichstag.

Alle *Beamten der Bank* mögen sie durch Wahl oder auf Grund freier Verträge verpflichtet sein, erhalten ein Gehalt, werden vor ihrem Dienst-eintritt vereidigt, müssen die russische Sprache beherrschen und können ausschließlich mit Genehmigung des Generalgouverneurs angestellt werden. Im übrigen unterliegen sie den im Zartum geltenden Bestimmungen über den Staatsdienst (siehe S. 109).

3. Die Pfandbriefinhaber

Neben den erwähnten Organen der Gesellschafter der Bank gibt es zwei weitere, die sozusagen ein Gegengewicht gegen sie bilden sollen: *die Versammlung der Pfandbriefinhaber* und das aus dieser Versammlung alle zwei Jahre zu erneuernde *Komitee der Pfandbriefinhaber*. Die Bank beschafft sich ihre Mittel durch Ausgabe von vier- und viereinhalbprozentigen Pfandbriefen, von denen im Jahre 1906 am 13. Mai etwa 153 Millionen im Umlauf und 2,2 im Portefeuille der Bank waren. Die Zahl der Umlaufsumme entspricht ungefähr der Höhe der hergegebenen Hypotheken; am genannten Tage betrug diese 153,1 Millionen Rubel.

Die *Versammlung der Pfandbriefinhaber* wird alljährlich im Monat September, also zur Zeit der Herbstbestellung, durch den Präsidenten des Warschauer Staatsbankkontors in Warschau einberufen.

Das *Komitee der Pfandbriefinhaber* besteht aus einem Präsidenten und vier Beiräten, die alle auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Hauptaufgabe dieses Komitees besteht in der Beaufsichtigung des Kurses der Pfandbriefe (Artikel 181). Es hat somit alle Geschäfte der Haupt- und Gouvernementsdirektionen zu verfolgen und einzugreifen, sobald Handlungen geschehen, die ungünstig auf den Kurs der Pfandbriefe einwirken könnten. Darum hat auch das Komitee allen öffentlichen Sitzungen der Hauptdirektion beizuwohnen und Beamte zu den Revisionen der Gouvernementsdirektionen abzuordnen (Artikel 182). Die Regierung hat die Pfandbriefe durch Einführung an der Petersburger und Kijewer Börse dem russischen Publikum zugänglich machen wollen, um durch ihre Vermittlung das Interesse an polnischen Dingen zu heben. Ein Erfolg war bisher nicht zu verzeichnen.¹⁾

¹⁾ Ein Kuriosum: Ein mir bekannter konservativer Mann aus Tula entpuppte sich mir gegenüber als ein großer Freund der wirtschaftlichen Autonomie Polens; als ich seine Gründe hören wollte, erklärte er, er sei Inhaber von 6000 Rubel Pfandbriefen der Polnischen Landbank, die er durch Zufall erwerben mußte. Gelegentlich einer Rückreise von Deutschland habe er sich mit Rücksicht auf seine Papiere einige Tage in Polen aufgehalten. Während dieses Aufenthalts sei er zur Überzeugung gekommen, daß Polen wirtschaftlich nicht in Abhängigkeit von Rußland gehalten werden dürfe, wie es geschieht.

Die *Kurse der Pfandbriefe* steigen und fallen mit dem Wechsel der russischen Polenpolitik. In der Zeit des Grafen Schuwalow und des Fürsten Imeretinski gingen sie unter $99\frac{1}{2}$ nicht herunter und stiegen über 101 im Jahre 1898. Nach Bekanntwerden der Denkschrift des Fürsten Imeretinski, die, wie erinnerlich, vor einem Vertrauen gegen die polnische Versöhnungspartei warnte, fielen sie im Jahre 1900 auf $96\frac{1}{2}$, und als Ssipjagin ans Ruder kam, auf 88 Prozent. Nachdem Witte die Einberufung der Gouvernementskomitees zur Hebung der Landwirtschaft im Jahre 1902/03 durchgesetzt hatte, und die Vertreter der Landbank verhältnismäßig frei über die Lage der Landwirtschaft sprechen durften, stiegen die Kurse wieder bis auf 99; dann nach dem Sturz Wittes sind sie schnell wieder abgebröckelt. Im Dezember 1904 notierten die viereinhalbprozentigen mit 92 ,¹⁾ die vierprozentigen gar nur mit 85,4.

Das in den Pfandbriefen der Landbank angelegte Kapital können wir als den Grundstock des polnischen Nationalvermögens bezeichnen.

Die *Landbank hat als Werkzeug der Politik* seit dem Jahre 1864 unter den verschiedenen Generalgouverneuren verschiedene Aufgaben erfüllen müssen. In den 1870er Jahren kam sie nur wenig zur Geltung. Wie in allen Teilen der polnischen Gesellschaft herrschte auch unter den Großgrundbesitzern Ruhe. In den ersten fünfzehn bis zwanzig Jahren nach dem Aufstande haben die polnischen Magnaten den meisten Einfluß auf die Geschäftsleitung der Bank gehabt und diesen vor allen Dingen dazu benutzt, in den Besitz von barem Gelde zu gelangen, das wieder in industriellen Unternehmungen angelegt wurde. Die Bank drohte schon ihren national-polnischen Charakter zu verlieren, als sich im Laufe der 1880er Jahre innerhalb der polnischen Gesellschaft eine scharfe Opposition gegen ihre Geschäftsführung bemerkbar machte. Die Politik Gurkos hatte dem demokratischen Teil in der nationalen Gesellschaft die Augen darüber geöffnet, wie die Versöhnungspolitik wirtschaftlich (siehe Ugodowce) ausschließlich einem Teil der Magnaten zugute kam, aber auf Kosten der großen Masse des jungen Bürgertums und der Bauern ging. In der Landbank begann sich, ausgehend von den Gouvernementsdirektionen, eine nationale aber demokratische Politik den Weg zu brechen. Ihre Bedeutung wurde den russischen Polen besonders durch das preußische Ansiedlungsgesetz von 1886 sowie durch die Erfolge der Parzellationsbanken in Posen vor Augen geführt. In der Bank gelangten Elemente zu Einfluß, die nicht mehr allein für die materiellen Interessen der reichen Großgrundbesitzer sorgten, sondern in erster Linie die Gesamtheit der polnischen Bevölkerung ins

¹⁾ Ende März 1908 war der Kurs 89.

Auge faßten. Das nahe Ziel dieser Politik aber war und ist, solche wirtschaftliche Maßregeln praktisch durchzuführen, die die Auswanderung der polnischen Bevölkerung aufhalten könnten. Gegen diese demokratische Politik haben in den 1880er Jahren die Magnatenblätter ebenso protestiert wie die der Juden. Schließlich hat sich die Regierung der immerhin sehr vorsichtigen Kritiken bemächtigt und einen gewissen Snježno-Blocki beauftragt, sie in einer Broschüre zusammenzustellen. Der praktische Erfolg dieses Schreibwerks war, daß einige nicht im Einklang mit den Statuten angestellte Vertreter der Intelligenz entlassen wurden, während es innerhalb der Bank zu einer scharfen aber klärenden Aussprache kam, die zum Siege der angegriffnen demokratischen Narodowce und deren Politik führte. Freilich war der Sieg nicht vollkommen. Denn im Gouvernement Warschau haben die Magnaten und die Großbankiers die Oberhand.

Wir werden von diesen Dingen im Abschnitt von der Politik mehr hören; hier gilt es, zunächst die wirtschaftliche Interessensphäre der Landbank weiter zu untersuchen. Darum wenden wir uns den landwirtschaftlichen Vereinen aller Art zu, die mit den Gouvernementsdirektionen der Landbank meist durch Personalunion verbunden sind.

B. Die landwirtschaftlichen Gesellschaften oder Syndikate

1. Die „Syndikate“ und ihre Befugnisse

Die russische Gesetzgebung unterscheidet: 1. Landwirtschaftliche Gesellschaften (obschtschestwa), 2. Landwirtschaftliche Genossenschaften (towarischtschestwa), 3. Handelsabteilungen von landwirtschaftlichen Gesellschaften, 4. Landwirtschaftliche Niederlagen der Sjemstwo, 5. Landwirtschaftliche Niederlagen der Ansiedlungsbehörde und 6. Staatliche Niederlagen des Landwirtschaftsministeriums. Uns interessieren ausschließlich die drei zuerst genannten Typen, die im Zartum vorkommen.

Die erste landwirtschaftliche Gesellschaft wurde in Rußland im Jahre 1765 mit der „Kaiserlichen Freien Ökonomischen Gesellschaft“ ins Leben gerufen. Im Jahre 1861 gab es in ganz Rußland nur 21 landwirtschaftliche Gesellschaften, darunter eine polnische in Warschau.¹⁾ Ihre Zahl stieg 1880 auf 84, bis zum Jahre 1890 auf 93 und betrug im Jahre 1898 etwa 270. Unter ihnen waren nur vier polnische Gesellschaften,²⁾ davon eine außerhalb des Zartums.³⁾ Erst im Jahre 1898 beginnt infolge Schaffung

¹⁾ Die Gesellschaft trat nach dem Tode des Statthalters Paskewitsch im Jahre 1856 ins Leben, wurde aber schon im Jahre 1863 wegen ihrer lebhaften Teilnahme an der Politik geschlossen.

²⁾ Der Gartenbauverein in Warschau seit 1884, der Seidenzuchtverein ebenda seit 1889, die Gartenbau- und Bienenzuchtvereine ebenda seit 1894.

³⁾ Die Landwirtschaftliche Gesellschaft in Minsk.

eines gesetzlich festgelegten Normalstatuts vom 28. Februar eine stärkere Entwicklung der landwirtschaftlichen Gesellschaften. In Polen entstanden im Jahre 1899 sechs landwirtschaftliche Vereinigungen aller Art. Im Jahre 1900 wurden sieben, 1901 zwei, 1902 zwei, 1904 drei selbständige Gesellschaften aller Art und vier Filialen zu früher gegründeten, 1905 eine selbständige und vier Filialen gegründet. Im Jahre 1906 gab es *zehn landwirtschaftliche Gesellschaften*, die im Volksmunde *Syndikate* genannt werden. Ihnen waren angeschlossen sechs Handelsabteilungen und vier landwirtschaftliche Genossenschaften. Gewöhnlich werden alle diese Vereinigungen als selbständige Unternehmungen bezeichnet, woher z. B. die Auskunftsabteilung verständlich wird, in Polen gäbe es 16 oder 20 oder 26 landwirtschaftliche Vereine.

Alle diese Vereinigungen haben den Zweck, ihren Mitgliedern mit vereinten Kräften die möglichst wohlfeile Beschaffung aller Bedarfsartikel und den möglichst vorteilhaften Absatz ihrer Erzeugnisse sicherzustellen. Ferner dürfen sie im Rahmen des ihnen von der Regierung freigegebenen Betätigungsgebiets für die Hebung der Landwirtschaft, Verbesserung der Viehzucht und Wirtschaftsmethode, doch nur im Einverständnis mit dem Gouverneur sorgen. So bedurfte noch bis zum Jahre 1906 die Aufstellung eines Zuchtstiers durch mehrere Interessenten gemeinsam der behördlichen Genehmigung. Ein Zusammenschluß der Syndikate mehrerer Gouvernements zur Betreibung eines gemeinsamen Unternehmens, zum Beispiel der Trockenlegung von Sümpfen, ist auch nach dem Gesetz vom 7. März 1906 nicht gestattet. Doch ist der Fall denkbar und gesetzlich zulässig, daß mehrere Syndikate die Bildung eines Konsortiums aus ihren Mitgliedern veranlassen zur Durchführung derselben Aufgabe.¹⁾ Dann übernehmen die Konsorten die persönliche Verantwortung.²⁾ Unter solchen Vorbedingungen haben die Polen einen großen Sieg feiern können, als ihren landwirtschaftlichen Syndikaten auf Fürsprache des Herrn Witte im Jahre 1902 gestattet wurde, ihre Einkäufe durch das Warschauer Syndikat besorgen zu lassen. Die im Jahre 1906 im Zartum vorbandnen zehn landwirtschaftlichen Gesellschaften oder Syndikate haben infolgedessen einen natürlichen gesetzlich erlaubten Verbindungspunkt — die Warschauer Einkaufszentrale.

Die Vertreter der „Provinzial“-Gesellschaften kommen gewöhnlich in Warschau zusammen, wo sie in den Räumen des örtlichen Syndikats die

¹⁾ Artikel 3 des Normalstatuts vom 28. Februar 1898.

²⁾ Eine solche Gesellschaft ist zum Beispiel die erwähnte Kleinbahngesellschaft der Ljubomirski, Zamojski und Swencicki im Gouvernement Warschau (siehe S. 259). Das Unternehmen ist der Idee nach ein Kind der Landbank und des Warschauer landwirtschaftlichen Syndikats.

mit einer gemeinschaftlichen Bestellung der Waren zusammenhängenden Fragen besprechen. Hier erscheinen auch die Vertreter der ausländischen Firmen, die mit den Syndikaten in Verbindung treten wollen. Nach dem Gesetz darf die Verbindung über dieses Geschäft nicht hinausgehen.

2. Wirtschaftliche Betätigung der Syndikate

Über die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Gesellschaften gibt ein Aufsatz in der amtlichen „Handels- und Industriezeitung“¹⁾ einige belehrende Einzelheiten.

Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Gesellschaften, heißt es da, besteht vor allem in der Versorgung der Landwirte mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie mit Kunstdünger und Saatkorn. Dagegen beschränkt sich der Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf einen verhältnismäßig kleinen Umfang. Infolge des Vertrauens, das die landwirtschaftlichen Gesellschaften bei den ausländischen Firmen genießen, sind sie instande, trotz ihren verhältnismäßig geringen Mitteln recht bedeutende Umsätze zu erzielen. So vermittelte die bedeutendste von ihnen, die Warschauer landwirtschaftliche Gesellschaft, trotzdem sie nur über ein eignes Kapital von 51000 Rubel verfügte, im Jahre 1903 den Verkauf von verschiedenen Waren im Werte von 408000 Rubel. Für die Gesellschaft in Lublin waren die entsprechenden Zahlen 46000 und 344000, für Petrikau 31000 und 324000 Rubel usw. Die Möglichkeit, trotz eines so geringen eignen Kapitals so bedeutende Umsätze zu erreichen, erklärt sich dadurch, daß die Genossenschaften ähnlich wie verantwortliche Kommissionäre bedeutender Handelsfirmen auftreten, nicht aber in der Rolle selbständiger Handelsunternehmer. Einen besondern Vorzugskredit erhalten die Gesellschaften von amerikanischen Firmen; die übergeben ihnen die Waren ohne Schuldverschreibung und erklären sich meist bereit, mit der Bezahlung zu warten, bis die gelieferten Waren verkauft sind. . . .

Den Hauptzweck der Handelstätigkeit der Genossenschaften bildet die Verbilligung des Preises der Waren, was ihnen auch in hohem Maße gelingt. So wurde die in Polen weit und breit angewandte Erntemaschine von Osburn früher nicht billiger als für 230 Rubel das Stück verkauft, jetzt ist der Preis bis zu 158 Rubel gesunken; der Verkaufspreis einer Federegge ist von 56 bis auf 40 Rubel zurückgegangen. Ähnlich steht es auch mit andern landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Dabei ist noch besonders zu erwähnen, daß die landwirtschaftlichen Gesellschaften durchaus nicht mit Verlust arbeiten, sondern im Gegenteil recht bedeutende Gewinne erzielen. So erreichte der Reingewinn der Warschauer landwirtschaftlichen Gesellschaft im Jahre 1903 9472 Rubel, was bei einem Kapital von 50000 Rubel 18 Prozent gleichkommt. Die Lubliner Gesellschaft hatte einen Reingewinn von 9703 Rubel zu verzeichnen, bei einem Kapital von 46000 Rubel über 20 Prozent, die Petrikauer gar bei einem Kapital von 31000 Rubel einen Reingewinn von ungefähr 10000 Rubel oder etwa 30 Prozent.

Hierbei sei unterstrichen, daß der Nutzen der Syndikate nicht so sehr im Umfang ihrer Handelsumsätze besteht als in der Regulierung der Preise. Die

¹⁾ Torg. Prom. Gaseta von 1904, Nr. 239.

Privatunternehmungen müssen sich an die Preise der landwirtschaftlichen Gesellschaft anlehnen. Infolgedessen bilden diese Gesellschaften einen Mittelpunkt, dessen Wirksamkeit weit über die Grenzen ihrer Statute hinausgeht.¹⁾

Die landwirtschaftlichen Gesellschaften dürfen nach dem Statut Tochtergesellschaften nicht ins Leben rufen, aber sie dürfen mit Konsumvereinen usw. innerhalb ihres Gebiets in geschäftliche Beziehungen treten. Ferner dürfen die landwirtschaftlichen Gesellschaften Filialen, Handelsabteilungen und Warenlager einrichten. Diese Bestimmungen sollen jede Initiative der landwirtschaftlichen Vereine beschränken, die nicht gleichzeitig durch materielle und persönliche Verantwortung beschwert würde. Der Zweck ist nicht erreicht. Alle polnischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine sind durch ihre Mitglieder sowohl mit den Landbankdirektionen in den einzelnen Gouvernements wie mit den landwirtschaftlichen Gesellschaften des Zartums und durch diese wiederum mit den Syndikaten in Litauen und Weißrußland eng verbunden.

C. Wirkungskreis der Landbank

1. Die landwirtschaftlichen Gesellschaften und Verbrauchsvereine

Am Anfang des Jahres 1907 zeigt die Ausbreitung der landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften im Zartum Polen folgendes Bild.

1. Die landwirtschaftliche Gesellschaft von *Ssuwalki* (1902) steht in Verbindung mit einem Konsumverein in Augustow.²⁾

2. Die landwirtschaftliche Gesellschaft von *Lomsha* (1899) steht in Verbindung mit einer Handelsabteilung (1900), die wieder drei Filialen in Lomsha, Czizow und Zebrow (1905) hat. Im Jahre 1902 tritt der erste Konsumverein in der Gouvernementshauptstadt hinzu, 1904 ein weiterer in Raigrod, 1905 fünf,³⁾ 1906 siebenundzwanzig⁴⁾ und 1907 einundzwanzig⁵⁾ Konsumvereine.

¹⁾ Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte werden zu etwa fünfzig Prozent aus Amerika bezogen. Weiter folgen England (Dampfdreschmaschinen) und Deutschland (Pflüge). An nächster Stelle stehn russische Fabrikate, etwa zwölf Prozent, in erster Linie Dreschmaschinen von Elwert aus Jelissawetgrad.

²⁾ Es sei hierbei daran erinnert, daß im Gouvernement Ssuwalki Polen nur 22,9 Prozent, dagegen Litauer 52,4, Deutsche 6 und Juden 10,9 Prozent (vgl. S. 126 und 142) der Bevölkerung darstellen.

³⁾ Lapy, Lomsha II, Turol, Borkowo, Jedwabno.

⁴⁾ Boguty, Zboina, Kacziny-Starowjes, Kolaki-Strumene, Kolno, Konty, Kupisk, Lomzica, Lomsha III, Lukowe, Ljubotin, Malyplock, Montwica, Mjastkowa, Nowogrod, Ostrolenka, Pjatnica, Ploniawy, Poryte, Rakowo-Chunelewo, Stawiski, Swaliny-Duze, Czerwin, Szczepanowo, Szczuczyn, Jablonka und Janowo.

⁵⁾ Bronowo, Gonzewo, Dzbenin, Zabele, Kalinowo, Kamjanka, Niksowizna, Olszewka, Rabendy, Radziwilowo, Rzekun, Rogenice, Chliudno, Chrostowo, Ceciory, Czerwone.

3. Die landwirtschaftliche Gesellschaft von *Plock* (1900) steht in Verbindung mit vier im Jahre 1904 gegründeten landwirtschaftlichen Genossenschaften in Mlawa, Plock, Rypin und Ciechanow, aber mit keinem Konsumverein.¹⁾

4. Die landwirtschaftliche Gesellschaft von *Sjedlec* (1899) steht in Verbindung mit zwei Warenniederlagen in Sjedlec und Radin sowie drei 1907 gegründeten Konsumvereinen.²⁾

5. Die landwirtschaftliche Gesellschaft von *Lublin* (1899) steht in Verbindung mit einer Handelsabteilung, die wieder je eine Filiale in Lublin und Hrubieszow unterhält. Von landwirtschaftlichen Konsumvereinen gibt es nur einen in Rakolupy.³⁾

6. Die landwirtschaftliche Gesellschaft von *Warschau* (1900) ist Einkaufszentrale für alle landwirtschaftlichen Genossenschaften des Zartums. Sie hat seit dem Jahre 1904 eine Handelsabteilung mit drei Filialen in Warschau, Wloclawek und Kutno und steht in Verbindung mit zwei Konsumvereinen in Warschau,⁴⁾ beide 1907 gegründet. Ferner gibt es noch zwei landwirtschaftliche Privatfirmen auf genossenschaftlicher Grundlage, die mit der landwirtschaftlichen Gesellschaft in enger Beziehung stehn.⁵⁾

7. Die landwirtschaftliche Gesellschaft von *Kalisch* (1900) hat eine Handelsabteilung mit zwei Warenniederlagen in Kalisch und Blaszki sowie sieben Filialen⁶⁾ und steht mit zwei Konsumvereinen in Verbindung.⁷⁾

8. Die landwirtschaftliche Gesellschaft von *Petrikau* (1900) hat eine im Jahre 1905 gegründete Handelsabteilung mit Filialen in Petrikau, Rawa, Czenstochau und Noworadomsk.⁸⁾

9. Die landwirtschaftliche Gesellschaft von *Kjelce* (1899) gründete 1900 eine Handelsabteilung mit Filialen in Kjelce und Lubna sowie zwei Viehzüchtervereine in Mjehow (1900) und Andrejew (1901) und steht in

¹⁾ Die beiden Konsumvereine in Plock (Ssoglassije 1870) und in Wulka (1899) sind unter jüdischer Leitung.

²⁾ Zbuczino, Mordy und Sjedlec. Die beiden Konsumvereine in Elzbetow (1898) und Czechy (1903) gehören zu einer Zucker- und einer Glasfabrik.

³⁾ Die beiden „Predusmotriteljnostj“ in Lublin (1900) und „Jedinenije“ in Bychawa (1906) sind jüdisch.

⁴⁾ Die andern dreizehn Konsumvereine gehören zu Behörden, Offizierkorps, Eisenbahngesellschaften und Fabriken.

⁵⁾ Die Molkereigenossenschaft in Warschau (1901) und die Genossenschaft für Meliorationen (1904).

⁶⁾ In Łęczica, Slupec, Konin, Turek, Welun, Kolo und Zdunska Wola.

⁷⁾ Łęczica und Turek (1904).

⁸⁾ Die dreizehn Konsumvereine im Gouvernement gehören zu industriellen Unternehmungen.

Verbindung mit der Sämereigenossenschaft von A. Dobrzanski & Co. in Kjelce (1902) sowie angeblich mit sieben Konsumvereinen.¹⁾

10. Die landwirtschaftliche Gesellschaft von *Radom* (1899) hat eine im Jahre 1905 eröffnete Handelsabteilung mit einer Filiale in Ostrowec und steht mit sechs Konsumvereinen in Verbindung.²⁾

Neben den Syndikaten gibt es somit im Zartum Polen bis zum März 1907 neun landwirtschaftliche Genossenschaften. Von ihnen wurden sieben, gestützt auf Artikel 3 des Statuts vom 28. Februar 1898, auf Veranlassung von landwirtschaftlichen Syndikaten ins Leben gerufen: die beiden Viehzüchtergenossenschaften in Mjehow (1900) und Andrejew (1901), die Warschauer Meliorationsgenossenschaft und vier landwirtschaftliche Ein- und Verkaufgenossenschaften (alle 1904). Über die Tätigkeit und die Erfolge der Genossenschaften liegen bisher keine Veröffentlichungen vor.

2. Personalverbindungen

In jedem Gouvernement bildet die Direktion der Landbank einen organisierten Mittelpunkt. Dort werden die in Warschau, Lemberg, Krakau und Posen gegebenen wirtschaftlichen Direktiven in das praktische Leben des Gouvernements übergeführt. In welcher Weise solches geschieht, sei für das Jahr 1904 in einzelnen Gouvernements dargestellt.

Die *Landbankdirektion von Ssuwalki* setzt sich zusammen aus vierzehn Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, sechs Räten und sieben sonstigen höhern Beamten. Von diesen vierzehn Personen nehmen fünf gleichzeitig Stellungen in andern Instituten ein.

Es sind in	der Landbank	im Syndikat ³⁾	der Sparkasse
I. B.	Präsident	Aufsichtsrat	—
G. J.	Buchhalter	—	2. Direktor
R. N.	2. Buchhalter	—	Revisor
I. S.	Sekretär	Sekretär	—
W. St.	Sekretär, ist ein	Bruder des	—
St. St.	—	Sekretär	Aufsichtsrat

Es kann hinzugefügt werden, daß W. St. im genannten Jahre Sekretär und Kassierer der städtischen Kreditgesellschaft war, woraus zu folgern ist, daß sich die Polen in Ssuwalki auch Eintritt in diese Domäne der Juden geschafft haben (vgl. S. 248, Anm.).

¹⁾ Ich konnte die Mitteilung auf keine Weise nachprüfen.

²⁾ Ilza, Przedborz, Czenstocice, Chlewiska, Opatow und Swokupno; die übrigen neun Konsumanstalten gehören zu Fabriken und Beamtenvereinen.

³⁾ Syndikat gleich landwirtschaftlicher Verein s. o.

Im *Gouvernement Sjedlec* ist die Verbindung der verschiedenen Gesellschaften noch vielfacher.

Es sind in	der Landbank	im Syndikat	d. Ges. f. gegens. Kr.	d. St. Kreditgesellsch.
B. I. Ch.	Präsident	Revisor	—	—
V. I. N.	Beirat	Verwaltungsrat	—	—
B. K. P.	Archivar	—	—	Präs. d. Aufsichtsrats
W. N. Cz.	Buchhalter	—	—	Kassierer
L. A. Sz.	Buchhalter	Revisor	Verwaltungspräsident	—
I. N. P.	—	Revisor	Präs. d. Aufsichtsrats	—
I. K. Pl.	—	—	Verwaltung	Prokurist

Außerdem hat Ch. zwei nahe Verwandte, einen im Syndikat, einen andern in der Gesellschaft für gegenseitigen Kredit angestellt.

Auch für das *Gouvernement Radom* konnten wir einwandfrei die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Gesellschaften feststellen. Dort sind in der

	Landbank	Syndikat	II. Kreditges.
W. V. Gr.	Präsident	—	Präsident
A. A. H.	Beirat	Präsident	—
W. A. P.	Beirat	Vizedirektor	—
Z. F. W.	Geschäftsführer	—	Verwaltung

Für die andern sieben Gouvernements konnten wir keine genauen Feststellungen erhalten. Nach den uns gewordenen Mitteilungen soll nur in Warschau die Vetternwirtschaft nicht in der oben gekennzeichneten Weise entwickelt sein, weil die Menge der tatsächlich zu leistenden Arbeiten auf einem Posten die Übernahme mehrerer Posten zugleich verbietet. Der Zusammenhang ist darum nicht minder eng.

Außer diesen Zusammenhängen werden noch weitere Verbindungen durch das Institut der Ehrenmitglieder bei den landwirtschaftlichen Vereinen geschaffen. So ist der kürzlich verstorbne Ludwig Górski, von dem wir noch im Abschnitt von der Politik näheres hören werden, Ehrenmitglied einiger — wir glauben aller landwirtschaftlichen Vereine gewesen. Desgleichen ist es üblich, Vertreter des Komitees der Landbank wie auch die Präsidenten der landwirtschaftlichen Gesellschaften in Minsk und Wilna zu Ehrenmitgliedern polnischer Vereine zu wählen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, den Versammlungen der Vereine beizuwohnen.

D. Allgemeine Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Politik

Wir können nunmehr unsre Darstellung der polnischen Wirtschaft als abgeschlossen betrachten. Es lag uns daran, zu zeigen, wie trotz den streng begrenzten Bestimmungen der russischen Wirtschaftsgesetzgebung auf der Grundlage der Wirtschaftsreform von 1864 doch *ein vollständig*

unabhängiges polnisches Wirtschaftsgebiet mit eigener Organisation entstehn konnte, die fast nur durch das Handelskapital mit dem russischen Wirtschaftsgebiet verbunden ist. Wir haben auch einen Teil der Gründe gezeigt, die diese Entwicklung entweder notwendig machten oder doch wenigstens begünstigten. Wir zeigten, wie sich zuerst das internationale Kapital in Polen festsetzte, wie sich dann besonders unter Anleitung der Juden die oberste Schicht der polnischen Gesellschaft sowohl mit Kapital wie mit eigener Arbeit an der Entwicklung der Wirtschaft beteiligte. Wir möchten an dieser Stelle hinzufügen, daß in diesen wirtschaftlich tätigen Kreisen der Gedanke einer endgiltigen Aussöhnung mit Rußland, wie ihn später die Partei der Ugodowce vertrat, den ersten und größten Rückhalt fand. In dem Maße, wie sich das polnische Kapital an den Handelsunternehmungen mit Rußland beteiligt oder wie sich die eingewanderten Deutschen und Juden polonisieren lassen und in nächste Beziehung zur polnischen Gesellschaft treten, in demselben Maße muß das wirtschaftliche Interesse der Polen an Rußland steigen, in demselben Maße wächst auch die Möglichkeit einer Aussöhnung zwischen den Polen und Russen, ohne große Konzessionen von den Russen notwendig zu machen. Andererseits erscheint uns solche Möglichkeit um so geringer, je stärker sich solche Wirtschaftsorganisationen entwickeln können, die sich von den russischen Geldquellen, wie von der Staatsbank, freihalten können, weil sie ausschließlich auf die innern Märkte in Polen angewiesen sind. Zu diesen Einrichtungen gehören vor allen Dingen die *Landbank* und die *Gminsparkassen*. Zu ihnen können nach gewisser Zeit auch die privaten *Spar- und Vorschufkassen* treten, wenn sich ihre Leiter vom Staatsbankkredit emanzipieren können. Am günstigsten liegt die Sache für die Polen bei den Gminkassen. Selbst wenn die gegenwärtige Gesetzgebung beibehalten wird, können sie ein Sammelbecken für die Groschen der großen Masse bilden, solange ihre Verwaltung einigermaßen solid gehandhabt wird. Bei der seit 1906 eingetretenen größern Preßfreiheit darf mit einer Gesundung gerechnet werden. Nur gilt es, die Sparer von den staatlichen Sparkassen des Finanzministeriums fernzuhalten. Bei der großen Bevölkerungszunahme und den steigenden Bedürfnissen, bei den steigenden Verdiensten der Sachsengängerei, mit einem Wort bei der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung, die die Bevölkerung des Weichselgebiets genommen hat, scheint es, als könnte die russische Regierung nicht anders handeln, als der Organisation von Spar- und Vorschufvereinen eine größere Freiheit zu geben. Wenn dann die Polen, ähnlich wie in Preußen, ehrlich wirtschaften möchten, dann müßte sich von hier aus die Grundlage einer eignen Finanzorganisation schaffen lassen. Jedenfalls müssen wir mit solcher Möglichkeit rechnen.

Bisher hat die Regierung indessen keinerlei liberale Neigungen gezeigt. Im Gegenteil, sie hat versucht, ihre ständische Absonderungspolitik nicht nur auf die Einrichtung der Selbstverwaltungskörper zu beschränken, hat sich vielmehr bestrebt, sie auch in alle Gebiete der Wirtschaft hineinzutragen. Wir konnten diese Bestrebungen nachweisen bei der Behandlung der kleinen Schlachta (S. 201/04), bei der Handhabung des Servitutenrechts (S. 191/96), bei der Behinderung rein polnischer Gründungen (S. 256). Aber wir sahen auch gelegentlich der Besprechung der Gminkassen, wie die Bestrebungen der Regierung an den dringenden Bedürfnissen der Wirtschaft scheiterten. So mußte sie die Gutsbesitzer, Kaufleute, Geistlichen sowie Vertreter der freien Berufe als Mitglieder der Gminkassen zulassen, weil ohne sie die steuerzahlende bäuerliche Bevölkerung ohne bares Geld geblieben wäre (S. 273). Damit aber hat die Regierung durchaus gegen ihren Willen einen sehr wichtigen Zusammenhang zwischen den Bauern und den gebildeten Klassen auf wirtschaftlicher Basis geschaffen, den sie durch Maßnahmen der Verwaltungstechnik nicht so leicht wird ausgleichen können.

Auch *die Landbank* hat in politischer Beziehung ganz andre Ergebnisse gezeitigt, als sie der Gesetzgeber erwartet hatte. Der russische Gesetzgeber hatte die Landbank mit Statuten bestehn lassen, die ihr die polnische Regierung des Herzogtums Warschau im Jahre 1826 verliehen hatte, weil er — von tatsächlich vorhandenen wirtschaftlichen Notwendigkeiten, denen auch mit Hilfe der Staatsbank hätte entsprochen werden können, sei hier ganz abgesehen — weil er hoffte, mit ihrer Hilfe die wirtschaftlichen Interessen der Großgrundbesitzer noch um einen weitem Grad von denen der Bauern trennen zu können. Solange der polnische Adel in der Landbank lediglich die Stelle sah, durch deren Vermittlung er bares Geld für seine außerhalb der Landwirtschaft liegenden finanziellen Spekulationen erhalten konnte, schien die Landbank den politischen Absichten der Regierung auch entgegenzukommen. Doch trat hierin eine Wandlung ein. Der polnische Magnat ist gezwungen, schon lediglich mit Rücksicht auf die von Rußland aus in die polnische Gesellschaft eingedrungenen sozialrevolutionären Ideen, in der polnischen Landbank ein höheres, dem polnischen Gesamtinteresse dienendes Institut zu sehen, als nur das Kreditinstitut einer kleinen Klasse. Als sich in der polnischen Gesellschaft das Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit auf allen Gebieten bemerkbar machte, mußte auch der Magnat dem demokratischen Zuge folgen, wenn er nicht wirtschaftlich untergehn und politisch allen Einfluß verlieren wollte. Die Entwicklung des Kapitalismus zog auch dessen Schatten, den Sozialismus nach sich, und zwischen beiden erstarkte das Selbstbewußtsein,

das seinen gesunden, der Gesamtheit nützlichsten und herrlichsten Ausdruck in der Liebe zur Nation findet. Die Stelle, die hier der gesunden Entwicklung half, war die *Versammlung der Inhaber polnischer Pfandbriefe* und auf deren Betreiben die russische Finanzbehörde (S. 280). Trotz allen politischen Gegenmaßregeln *vollzieht sich infolgedessen auch von der aristokratischen Landbank aus ein nationaler Zusammenschluß auf demokratischen Grundlagen*. Obwohl die Regierung alle Bestrebungen, die irgendeine nationale Färbung zeigten, bis in die zweite Hälfte der 1890er Jahre mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln verhindert hat, konnte sie den ständig fortschreitenden nationalen Zusammenschluß nirgends in der Wirtschaft verhindern. Wohl bleiben die städtischen Banken lange Zeit unter jüdischer Leitung, aber wo nur die Polen in landwirtschaftlicher oder industrieller Beziehung große Fortschritte gemacht haben, wo also der Handel mit ihnen rechnen muß, gelangen sie doch, anfänglich vereinzelt, später in geschlossenen Gruppen in die Verwaltungen der städtischen Banken, der Gesellschaften für gegenseitigen Kredit, der städtischen Spar- und Vorschußkassen. Als dann am Ende der 1890er Jahre dank dem Wirken Wittes wirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch in Polen weniger Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, begegnen wir auch sehr bald solchen Unternehmungen, in denen der polnische Einfluß ausschließlich maßgebend ist. Gleichzeitig ist aber auch jene *politische Richtung erstarkt, die nichts von einer Versöhnung mit Rußland wissen will — die der Narodowce*. Sie schöpft ihre Kraft aus der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der polnischen Gesellschaft. Sie wurzelt mit ihren letzten Fasern ebenso in den sozialistischen wie in den kapitalistischen Richtungen. Die Polen, die glauben, wirtschaftlich ohne die Juden und ohne das internationale Kapital auskommen zu können, sie sind auch davon überzeugt, daß sie in der Politik selbständig ihren Weg zu nationaler Wiedergeburt schreiten können. Praktischen Ausdruck schuf sich diese politische Denkweise unter anderm auch in der Tätigkeit der Landbank. Unter dem Druck der öffentlichen, wenn auch ungedruckten Meinung fing sie an, sich nach sozialen Gesichtspunkten zu richten. *Landwirtschaftliche Gesellschaften* (Syndikate) entstehn, und neben dem Gutsbesitzerparlament der Landbank in Warschau wachsen mit den Syndikaten Provinziallandtage in den einzelnen Gouvernements empor, denen Angehörige aller Stände, die „ein Interesse an Fragen der Landwirtschaft haben“, beitreten. Da kommen die weltgewandten Magnaten mit ihren Petersburger und Wiener Beziehungen, die Geistlichen mit ihren Instruktionen aus Krakau, die Rechtsanwälte, die volkswirtschaftlichen Schriftsteller, die Leiter von Parzellierungsbanken und die bäuerlichen Wirte aus den privilegierten so

sorgsam von der Intelligenz abgesonderten Bauern und aus der tatkräftigen kleinen Schlachta zusammen. Da fühlen sie sich alle durch Sondertarife, Kreditbeschränkung, Zurücksetzung der Schulen als ein Ganzes, das verbunden wird einstweilen nur durch das Band der Sprache und der Religion und durch das Interesse für die Landwirtschaft. Und *unter dem Druck der äußern Verhältnisse treten Sonderinteressen der einzelnen Wirtschaftsklassen zurück, und aller Streben vereinigt sich auf das eine nächste Ziel: die Erhaltung der polnischen nationalen Wirtschaft.* Man ist einig! Was Jahrhunderte der Freiheit nicht zuließen, haben vier Jahrzehnte der Bedrückung scheinbar geschaffen. Dabei geht die Organisation überall mit solcher Leichtigkeit und Schnelligkeit vor sich, sie vollzieht sich ohne laute Kritik aus irgendeinem polnischen Lager, ohne Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Mittel, daß man versucht ist, zu glauben, alle diese neuen Schöpfungen hätten schon Jahrzehnte unter der Decke bestanden und alle ihre Kinderkrankheiten unter Ausschluß der Öffentlichkeit überwunden. Tatsächlich bestanden sie nicht. Aber etwas anderes bestand: ein gemeinsames Ziel und ein Vorbild, wie dieses Ziel am besten und am sichersten zu erreichen sei. Das Vorbild sind anfänglich die deutschen Unternehmungen, später die Organisationen der Polen in Preußen gewesen. Wie groß die geistige Einigkeit der russischen Polen schon im Jahre 1902 war, geht deutlich hervor aus den Protokollen der schon mehrfach erwähnten *Gouvernementskomitees zur Hebung der Landwirtschaft.* Die Ergebnisse aller zehn Komitees waren in den Hauptfragen die gleichen. Wir müssen ihrer in einem spätern Teil noch eingehend Erwähnung tun. Dasselbe Bild nationaler Einigkeit bot sich bei den *Wahlen für die Duma.* Die völkische Partei, nicht die der Versöhnung hat gesiegt. Der Nationalist *Roman Dmowski*, nicht aber ein Sozialist oder Versöhnungsmann wurde in Warschau für die zweite und dritte Reichsduma gewählt. *Roman Dmowski*, der das Wort von der Notwendigkeit eines nationalen Egoismus gesprochen hat, ist der anerkannte Führer der Polengruppe, in der *alle* polnischen Parteien ohne Rücksicht auf ihre Weltanschauung vereinigt sind.

Haben nun die Polen, diesmal ethnographisch betrachtet, alle diese Schöpfungen allein aus sich heraus vollbracht? Wir können darauf nur mit einem Nein antworten. Die modernen Polen sind ebenso ein Mischvolk wie alle Kulturvölker des Westens, und gerade die Beimischung germanischen Blutes hat ihrer Entwicklung außerordentlich geholfen. Wie groß die Hilfe gerade im russischen Polen ist, erkennen wir an den Zuständen in Galizien, wohin der Zustrom Deutscher nicht so stark gewesen ist, erkennen wir an Polen in Deutschland, wo sie zu kultureller

Betätigung gezwungen werden. Solche Auffassung kann keine Herabsetzung für die Polen sein. Im Gegenteil, die Polen können unsre Behauptung als eine hohe Anerkennung ihrer starken Eigenschaften hinnehmen. Denn sie sind in nationaler Beziehung den in wirtschaftlicher Beziehung überlegnen Germanen nicht unterlegen. Nicht sie haben sich den Germanen, sondern die Germanen haben sich den Slawen, Polen verschmolzen, wenn die Germanen auch ihre Kultur bewirkenden Rasseeigentümlichkeiten nicht einbüßen. Infolgedessen haben die Polen durch die Deutschen eine weitere Stärkung erfahren, die die Regierung in den 1860er Jahren glaubte verhindern zu können. Die auf Seite 67 ff. gekennzeichneten Maßnahmen zur Russifizierung der Deutschen des Weichselgebiets haben lediglich ihrer Polonisierung Vorschub geleistet, und die Polen haben Elemente in sich aufgenommen, die ihre Widerstandsfähigkeit gegen die Verrussung erheblich erhöhen.

* * *

Die hier angedeuteten Fragen lassen sich in ihren letzten Zusammenhängen nur durch eine Betrachtung des politischen Denkens der Polen in der Zeit von 1864 bis zur Gegenwart sowie durch eine Darstellung ihrer politischen Tätigkeit unter den verschiedenen Verhältnissen durchschauen. Wir wenden uns darum im nächsten Bande einer Kennzeichnung der politischen Parteien der Polen zu.



K. 2503/50

VERLAG VON FR. WILH. GRUNOW, LEIPZIG

DIE GRENZBOTEN

ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK, LITERATUR UND KUNST

☞ 67. Jahrgang 1908 ☞

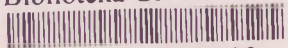
Preis für das Vierteljahr 6 Mark

Wöchentlich ein Heft



DIE GRENZBOTEN sind das Organ aller nationalgesinnten Deutschen, das Organ jener großen, nur nicht organisierten, dem Parteitreiben vielmehr abgeneigten Partei der vernünftigen Leute. Ohne einer der bestehenden Parteien zu dienen, möchten sie allen denen dienen, die das Vaterland über jede politische oder kirchliche Partei stellen, denen die Ehre und das Ansehen und die innere Einheit der Nation durch das Zusammenwirken aller ihrer Elemente über alles geht, die festhalten an der Monarchie, an den alten gesunden sittlichen Grundlagen alles Kulturlebens. Die „Grenzboten“ besprechen in objektiver Weise alle bedeutenden Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens. In der unter der Überschrift „Reichsspiegel“ erscheinenden politischen Wochenschau bringen sie eine geistreiche Kritik der jüngsten politischen Ereignisse, die allwöchentlich — ein Beweis für deren Wert — von einem großen Teil der Presse mit Interesse verfolgt und vielfach benutzt wird. Auf dem Gebiete der Literatur und Kunst halten sie an den alten Idealen fest, erkennen aber auch alles Gesunde in der modernen Bewegung gern an. Neben ihrem ernsten Stoff bietet die Zeitschrift soviel als möglich Beiträge, die allgemein verständlich und interessant sind, und dazu sorgfältig ausgewählte Novellen als Feuilleton. Die Grenzboten dürften in keiner gebildeten Familie fehlen.

Biblioteka Główna UMK



300048780313

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the title 'DIE GRENZBOTEN' and author 'POLITIK LITERATUR UND KUNST']

DRUCK VON KARL MARQUART IN LEIPZIG
